Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte

Band: 13 (1888)

Artikel: Orte und Zugewandte : eine Studie zur Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes

Autor: Oechsli, Wilhelm

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-26378

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ORTE UND ZUGEWANDTE.

EINE STUDIE ZUR GESCHICHTE DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRECHTES.

Von

WILHELM OECHSLI.

Leere Seite
Blank page
Page vide

Bekanntlich bestand die alte Eidgenossenschaft aus drei verschiedenen Kategorien von Bundesgliedern. Zu der engern Eidgenossenschaft der XIII Orte oder Kantone, dem Kern des Ganzen, gesellten sich neun oder zehn weitere Staatswesen, die ebenfalls zum helvetischen Bundeskörper gerechnet wurden, die sogenannten Zugewandten, und endlich noch die drei Schutz- oder Schirmorte Gersau, Abtei Engelberg und Rapperswil, von denen die beiden ersteren für die Schweiz etwa die Bedeutung hatten, wie die Republik San Marino und das Fürstenthum Monaco für Italien, nämlich diejenige politischer Curiositäten, während Rapperswil schon den Uebergang zu den gemeinen Herrschaften bildete [1]).

Wichtiger für das eidgenössische Bundesleben sind dagegen die Zugewandten, die einen höchst ansehnlichen Theil des eidgenössischen Gebietes und Volkes ausmachten, so dass uns ohne dieselben die Schweiz den Eindruck eines traurig verstümmelten Gebildes machen würde. Sie waren in sofern ein wesentlicher Bestandtheil des helvetischen Staatenbundes, als sie durch dauernde Verträge mit den XIII Orten oder einem Theil derselben verbunden waren, standen aber im Uebrigen zu diesen in sehr verschiedenem Verhältniss. Am engsten erscheinen mit den XIII Orten verknüpft der Abt und die Stadt St. Gallen, sowie die Republik Biel, die im letzten Jahrhundert regelmässig Sitz und Stimme auf der Tagsatzung hatten und daher im eidgenössischen Staatsrecht etwa als Zugewandte im engern

---

[1]) Vgl. Abschiede IV, 1. c. S. 1161, wo Uri, Schwyz und Unterwalden verlangen, dass Rapperswil die IV Schirmorte nicht mehr «Eidgenossen», sondern «Herren» nenne, da sie mit ihm nicht im Bunde stehen, sondern seine Oberherren seien, sowie dass es sie als Appellationsinstanz anerkenne.

Sinne, als «socii» oder «associés» von den übrigen als blossen «Bundesgenossen», «confœderati» oder «alliés» unterschieden wurden [1]).

Auch die letzteren wiesen indess in ihrem Verhältniss zur Eidgenossenschaft bedeutende Differenzen auf. So wurden Mühlhausen und Wallis regelmässig in den wichtigsten Staatsverträgen derselben, in den gemeineidgenössischen Bündnissen mit Frankreich, miteinbegriffen, während das bei Graubünden, Genf, Neuenburg und dem Bisthum Basel nicht der Fall war. Graubünden stand mit der Eidgenossenschaft in so loser Verbindung und ging in der äussern Politik so sehr seine eigenen Wege, dass man es im In- und Auslande als ein besonderes Staatswesen von der Schweiz unterschied. Genf und Neuenburg wurden eigentlich nur von den reformirten Orten und etwa Solothurn als Zugewandte betrachtet; die Mehrheit der katholischen Orte zeigte bei jeder Gelegenheit, dass sie nichts mit ihnen zu schaffen haben wollte. Vom Bischof von Basel oder dem Fürsten von Pruntrut, wie die Reformirten ihn nannten, wusste man nicht, ob man ihn noch zur Eidgenossenschaft rechnen sollte oder nicht, seit die katholischen Orte 1735 ihr Bündniss mit ihm hatten auslaufen lassen und seinem Jahr für Jahr wiederholten Begehren auf Erneuerung nicht entsprachen. Als bestimmt zur Schweiz gehörig konnten eigentlich nur seine reformirten Landestheile gelten, das Münsterthal und Neuenstadt, die mit Bern in ewigem Burgrecht standen, und das Erguel oder St. Immerthal, über das Biel gewisse Hoheitsrechte besass. Die schwäbische Reichsstadt Rottweil endlich wurde, obwohl sie einen ewigen Bund mit den XIII Orten geschlossen hatte, seit sie im 30jährigen Krieg eine kaiserliche Besatzung aufgenommen, als ein verlorenes Glied betrachtet, um das in Anbetracht seiner ungünstigen Lage keine grosse Trauer in der Eidgenossenschaft herrschte; zuweilen, wenn es

---

[1]) S. Füsslin, Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenosschaft, I, S. 38.

ihnen gerade passte, erinnerten sich die Rottweiler wieder plötzlich daran, dass sie Eidgenossen seien, und baten dann die Schweizer um ihre guten Dienste, die ihnen auch nicht verweigert wurden, so lange es sich um blosse Worte handelte.

Man ersieht daraus, dass die Kategorie der Zugewandten keineswegs unter einen scharf bestimmten Begriff fällt, dass sich in derselben mancherlei Abstufungen und Schwankungen zeigen, und unwillkürlich drängt sich uns die Frage auf: wie sind diese Abstufungen entstanden — warum sind die einen Zugewandten mit den XIII Orten integrirende Bestandtheile der Eidgenossenschaft geworden, die andern dagegen loses Anhängsel geblieben — wie und wann ist überhaupt der Unterschied zwischen Orten und Zugewandten aufgekommen — und worin besteht er?

Auf diese für das Verständniss der alteidgenössischen Geschichte nicht unwichtigen Fragen geben die blossen Bundesverträge, die von den bisherigen Historikern des schweizerischen Bundesrechtes fast ausschliesslich in Betracht gezogen worden sind, keine ausreichende Antwort. Wenn man als Charakteristikum der Zugewandten die Ungleichheit ihrer Bünde angibt, so trifft das zwar für die meisten zu, aber nicht für alle. Die rätischen Bünde z. B. hatten ihre Verträge mit den Eidgenossen durchaus auf dem Fuss der Gleichberechtigung geschlossen, und doch sind sie Zugewandte geblieben. Umgekehrt enthielten die Bünde von Glarus, Freiburg und Solothurn, von Basel, Schaffhausen und Appenzell Ungleichheiten, welche diese Stände doch nicht verhinderten, als Orte anerkannt zu werden. Der Inhalt der Bundesverträge war zwar ein wichtiger Factor für die Stellung, die dem einzelnen Gliede in der Eidgenossenschaft zukam, aber keineswegs der einzige. Bestimmte Ereignisse, Verhältnisse der innern und äussern Politik, der Macht, der strategischen Bedeutung, der Parteien und später der Confessionen spielten dabei eine ebenso wichtige Rolle. Nur eine wirklich geschichtliche Darstellung, welche das Verhältniss der Zugewandten zu der Eidgenossenschaft in seinen verschiedenen Phasen, in seiner Entwicklung verfolgt, kann uns den gewünschten Aufschluss geben.

Die vorliegende Arbeit soll ein Versuch in dieser Richtung sein. Was sie vorbringt, ist wenigstens in Bezug auf das Material, das fast ausschliesslich der Sammlung der eidgenössischen Abschiede entnommen wurde, durchaus nicht neu; wenn es ihr gelungen ist, das Eine oder Andere schärfer zu fassen, in richtigere Beleuchtung zu stellen, als es bisher geschehen, so ist ihr Zweck erreicht.

I.

Orte und Zugewandte bis zur Stanserverkommniss.

Als erster zugewandter Ort, wenigstens der Sache, wenn
1s. auch nicht dem Namen nach, wird, wenn wir von der Miniaturrepublik Gersau absehen, gewöhnlich Glarus bezeichnet[1]), weil der ewige Bund, den es 1352 mit Zürich und den III Waldstätten einging, in der That ein sehr ungleicher war. Beide Theile erhielten darin das für die eidgenössischen Bünde charakteristische Recht zur Mahnung, der auf vorgängige eidliche Erkenntniss sich gründenden verbindlichen Aufforderung zur Erfüllung der Bundespflicht, und die Hilfeleistung hatte von beiden Seiten unentgeltlich zu geschehen. Aber erstens schuldeten die Eidgenossen den Glarnern nur Hülfe für den Fall, dass sie innerhalb ihrer Landmark angegriffen würden, während diese gehalten waren, ihren Verbündeten ohne jede locale Einschränkung «an allen Stätten, da sie uns hinmahnen» Beistand zu leisten. Zweitens behielten sich die Eidgenossen das Recht vor, den Grund der Mahnung von Glarus zu prüfen, und wenn die Mehrheit unter ihnen eidlich erkannte, dass derselbe ein ungerechter sei, so mussten die Glarner ihren Weisungen Gehorsam leisten, «damit sie und auch wir aus

---

[1]) Vgl. z. B. Dierauer, Geschichte der schweizer. Eidgenossenschaft I, S. 210.

kleinen unredlichen Sachen desto minder in grosse Kriege und Schäden kommen». Glarus steht dagegen ein solches Recht nicht zu. Drittens durften die Glarner ohne Zustimmung ihrer Eidgenossen keinerlei neue Verbindungen schliessen, während die letztern sich dieses Recht ausdrücklich wahrten. Ja Glarus war sogar viertens verpflichtet, sich solchen Verbindungen, die jene neu eingingen, auf ihr Verlangen ohne Widerrede anzuschliessen. Fünftens behielten sich die Eidgenossen das Recht vor, den Bundesvertrag, wenn sie unter sich einstimmig würden, einseitig abzuändern, und Glarus hatte sich solchen Aenderungen ohne Widerrede zu fügen [1]).

Es ist klar, dass die Eidgenossen durch dieses Bündniss Glarus zwar in ihren Schirm, aber auch unter ihre Vormundschaft nahmen, dass es wenigstens in Bezug auf äussere Politik völlig von ihnen abhängig wurde. Die Motive, welche sie dazu bewogen, dem neuen Bundesglied diese untergeordnete Stellung anzuweisen, lassen sich errathen. Bei der Rolle, welche das Princip der Ebenburt im Mittelalter spielt, begreift man, dass die Brun und Attinghusen, welche den Bund abschlossen, dass die freien Bürger und Landleute von Zürich und den Waldstätten mit einer Gemeinde von Leibeigenen, die sie «aun groz not» Oesterreich abgewonnen hatten [2]), nicht ohne Weiteres auf gleichem Fusse verhandelten. Sie wollten zwar sich gerne durch dieselbe verstärken, aber in keiner Weise in ihrer Politik hemmen oder bestimmen lassen. Wir dürfen ferner nie vergessen, dass nicht die Begeisterung für ein ideales Naturrecht die eidgenössischen Bünde geschaffen hat, sondern dass, wie heute bei den Allianzen der Mächte, die Interessen jedes Contrahenten das ausschlaggebende Motiv waren. Glarus musste, wenn es sein Ziel, die Befreiung vom Joche Oesterreichs, erreichen wollte, sich den Eidgenossen anschliessen; für diese war eine gleiche Nöthigung, es auf ihrer Seite zu haben, nicht vorhanden. Diesem Unter-

---

[1]) Abschiede I. S. 273—275.

[2]) Müller's Chronik, herausgeg. von Ettmüller, S. 80.

schied des Interesses entsprach der Unterschied der beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen. Wenn die Eidgenossen unmittelbar nachher Zug auf dem Fusse voller Gleichberechtigung in ihren Bund aufnahmen, so geschah das erstens wegen der strategischen Wichtigkeit des Punktes, zweitens, weil man es hier mit einer befestigten Stadt zu thun hatte, und drittens, weil die Zuger eben nur unter dieser Bedingung in die Capitulation einwilligten [1]).

Da das Thal indess im gleichen Jahre wieder durch den Brandenburgerfrieden an Oesterreich zurückfiel, so wurde der Glarnerbund einstweilen kraftlos und gelangte erst nach seiner vorauszusetzenden Erneuerung im Sempacherkriege zur Wirksamkeit. Auch jetzt noch scheinen die Eidgenossen Glarus mehr wie ein erobertes Unterthanenland angesehen zu haben. Einmal räumten sie ihm weder im Waffenstillstand vom 12. October 1386, noch im einjährigen Frieden mit Oesterreich vom 14. Januar 1387 die Stelle einer contrahirenden Partei an ihrer Seite ein, wie sie dies Zug gegenüber thaten; Glarus wird vielmehr in beiden Verträgen ohne besondere Nennung einfach inbegriffen in dem, «was wir der selben Herrschaft guotes ingenomen hant, es syen Stett, Vestinen, Tellr, Land oder Lüt», in deren Besitz die Eidgenossen unangefochten bleiben sollen [2]). Dann ist es bemerkenswerth, dass Glarus seine innere Constituirung vom 11. März 1387 «mit Gunst, Wissen und gutem Willen unser lieben Eidgenossen, deren von Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwiz und Unterwalden» vollzog [3]). Selbst im siebenjährigen Frieden vom 1. April 1389, also nach der Schlacht bei Näfels, erscheint es noch nicht als Contrahent neben den VI Orten [4]).

---

[1]) Müller'sche Chronik S. 82: die puntnus alsô ze halten, als wir und ander aidgenôzen die geschworn hâten.

[2]) Abschiede I, S. 315, 316, 317.

[3]) Tschudi I, S. 539.

[4]) Abschiede I, S. 324.

Dennoch ist es ohne Zweifel die Ruhmesthat bei Näfels, welche Glarus trotz seines ungleichen Bundes Sitz und Stimme im Rath der Eidgenossen verschafft hat. Im Sempacherbrief vom 10. Juli 1393, sowie im 20jährigen Frieden mit Oesterreich vom 16. Juli 1394 wird ihm zum ersten Mal der Platz neben den übrigen Bundesgliedern eingeräumt [1]), den es fortan dauernd behält. Bald bemerken wir auch, dass sich Glarus bestrebt, die thatsächliche Gleichheit, die es errungen, durch Abänderung seines Bundes rechtlich zu fixiren, und Zürich kam ihm entgegen, indem es am 1. Juli 1408 ein neues besonderes Bündniss mit ihm auf vollkommen gleichem Fusse abschloss [2]). Dass Glarus bei seinen Bemühungen auf den entschiedenen Widerstand einzelner Orte gestossen war, zeigt die in dem neuen Bündniss ausgesprochene Besorgniss, die andern Eidgenossen möchten dasselbe kraft der bestehenden Verträge für ungültig erklären. Anderseits beweist die Bestimmung, dass auch den andern Eidgenossen der Beitritt dazu offen stehen solle, dass damit nicht sowohl ein Sonderbund zwischen Zürich und Glarus, als vielmehr eine Abänderung des eidgenössischen Bündnisses zu Gunsten des letzteren bezweckt war. Dass dabei die Zürcher immerhin die Absicht hatten, durch ihr bereitwilliges Eingehen auf die Wünsche der Glarner diese von der Anlehnung an die Schwyzer zu lösen und sie sich besonders zu verpflichten [3]), soll desshalb nicht geleugnet werden.

Wenn nun auch die andern Orte zunächst eine ähnliche Bereitwilligkeit nicht an den Tag legten und Luzern sich noch 1428 weigerte, in directe Verbindung mit Glarus zu treten [4]), so zeigt sich weder in den Urkunden, noch in den Thatsachen der eidgenössischen Geschichte irgend welche reelle Zurücksetzung der Glarner gegenüber den andern Orten. Sie nehmen

---

[1]) Abschiede I, S. 327, 329.

[2]) Absch. I, S. 337.

[3]) Meyer v. Knonau, Geschichtsfreund XXXVIII, S. 132.

[4]) Absch. II, S. 73.

Theil an den eidgenössischen Zusammenkünften [1]; sie schliessen an der Seite der VI Orte das Burg- und Landrecht mit den Appenzellern vom 24. Nov. 1411 und dasjenige mit St. Gallen vom 7. Dec. 1412 [2]; mit den VII Orten und Solothurn gehen sie den 50jährigen Frieden mit Oesterreich vom 28. Mai 1412 [3] ein; sie erhalten Theil an den gemeinen Herrschaften im Eschenthal [4] und im Aargau [5], und setzen es durch, dass bei Erneuerung der Bünde der Schwur nicht etwa bloss einseitig von ihnen, sondern gegenseitig geleistet wurde [6]. Gerade von dem, was später für die Stellung der Zugewandten charakteristisch ist, von der Ausschliessung aus der Tagsatzung und den gemeinen Herrschaften, sowie von der einseitigen Bundesbeschwörung, findet sich bei den Glarnern keine Spur. Trotz ihres ungleichen Bündnisses sind also die Glarner höchstens in dem kurzen Zeitraum von 1386 bis 1393 etwa das gewesen, was man später unter Zugewandten verstanden hat; von da an erscheinen sie im Genusse aller Rechte eines «Ortes».

Der alte Zürichkrieg verschaffte ihnen endlich auch die formelle Anerkennung ihres Ranges. Bekanntlich haben die Glarner den Zürchern für ihr Entgegenkommen nicht viel Dank gewusst; beim Ausbruch des Toggenburger Erbschaftsstreites ergriffen sie von Anfang an die Partei der Schwyzer. Dadurch erlangten sie nicht bloss Antheil an dem Landrecht der letzteren mit Toggenburg und die Mitherrschaft über Uznach und Gaster, sondern nach Schluss des Krieges auch die Abänderung ihres inhaltlich längst antiquirten Bundes. In einer einzigen Bestimmung erscheint jetzt Glarus noch mindern Rechtes; noch darf es ohne Erlaubniss seiner Bundesgenossen keine

---

[1]) Absch. I, Nr. 214, 253, 271, 277, 281, 304, 344, 353, 354, 359, 366, 368, 369, 370, 371, 372, 374, 375, 376, 378, 380 u. s. w.

[2]) Absch. S. 341, 347.

[3]) Absch. S. 342.

[4]) Absch. S. 364.

[5]) Absch. S. 351.

[6]) Absch. II, 73, 86.

anderweitigen Verbindungen eingehen, während ihm ein solcher Einfluss auf die Politik derselben nicht zusteht. Seltsamer Weise ist der neue, wahrscheinlich im Juli 1450 abgeschlossene Vertrag auf das Datum des ersten Bündnisses vom 4. Juni 1352 zurückdatirt: er sollte offenbar das letztere völlig in Vergessenheit bringen; dass dabei einige Anachronismen mitunterliefen, scheint die eidgenössischen Staatsmänner von damals nicht stark gestossen zu haben. Wie der alte Bund, ist auch der neue nur mit Zürich und den III Waldstätten geschlossen; doch geben die IV Orte Glarus von vornherein die Erlaubniss, sich auch mit «ihren lieben Eidgenossen von Bern, Luzern und Zug» zu verbinden, obgleich Zug zur Zeit des Datums noch eine den Eidgenossen feindliche Festung der Oesterreicher war und Bern seinen ewigen Bund mit den Waldstätten noch nicht geschlossen hatte [1]). Damit war jede Spur von der untergeordneten Stellung, die Glarus anfänglich in der Eidgenossenschaft zugedacht war, getilgt; das einzige, was noch daran erinnerte, war, dass Zug ihm in der Rangfolge voranging, obgleich dieses seinen Bund einige Wochen später geschlossen hatte.

Appenzell.

Ein zweites Bundesglied, das nicht auf dem Fusse der Gleichberechtigung Aufnahme in die Eidgenossenschaft fand, war Appenzell. Nachdem die Schwyzer 1403 einseitig damit vorangegangen waren, empfingen am 24. November 1411 alle VII östlichen Orte das tapfere Bergvolk am Säntis in ihr ewiges Burg- und Landrecht. Diese Burg- und Landrechte, die wir in der alten Eidgenossenschaft so häufig treffen, sind eine Ausdehnung des Bürgerrechtsbegriffes auf staatsrechtliche Verbindungen, welche in der Regel ein ungleiches Verhältniss, ein Protectorat begründeten, in das einzelne Edle, Gotteshäuser oder Gemeinden zu einer oder mehreren mächtigeren Gemeinden traten. Der aufzunehmende Theil, der das Burg- oder Land-

---

[1]) Absch. II. S. 246, 860 f.

recht empfängt, tritt dadurch formell in das Verhältniss des einzelnen Burgers oder Landmanns zu der Stadt- oder Land-Gemeinde, die ihm dasselbe ertheilt; nur dass für einen Dynasten, der über Burgen, Land und Leute verfügte, oder für ein ganzes Gemeinwesen die einfachen Bedingungen des Stadtrechtes, unter denen ein in der Stadt angesessener Handwerker oder Kaufmann das Bürgerrecht erwarb, der Natur der Dinge nach nicht gelten konnten, und die gegenseitigen Verpflichtungen daher durch besondere Verträge festgestellt werden mussten [1]). Vom Inhalt dieser Burg- und Landrechtsverträge hing nun die mehr oder weniger günstige Stellung ab, die der das Bürgerrecht verleihende dem empfangenden Theil gewährte; immer aber befand sich der letztere gegenüber dem ersteren in einer gewissen Abhängigkeit und Unterordnung, wofern nicht die Aufnahme in das Bürgerrecht gegenseitig stattfand und mithin jeder Theil empfangend und gebend war, wie z. B. bei dem ewigen Burgrecht der fünf Städte von 1477 [2]).

Bei dem Burg- und Landrecht der Appenzeller trat diese Unterordnung in ziemlich starkem Maasse hervor. Sie haben den Eidgenossen auf jede Mahnung unverzüglich, ohne Widerrede, mit ganzer Macht und in eigenen Kosten Zuzug zu leisten. Die Appenzeller dagegen erhalten das Recht der Mahnung, der verbindlichen Aufforderung zur Bundeshülfe gar nicht; sie dürfen bloss Gesuche um Hilfe an die Eidgenossen stellen [3]); von deren Ermessen hängt es ab, ob sie dieselbe leisten wollen oder nicht; auch müssen sie sich mit der Mannschaft begnügen, welche die Eidgenossen für gut finden, ihnen zu schicken, und dieselbe obendrein noch für die ganze Dauer des Feldzuges besolden. Die Appenzeller dürfen

---

[1]) Absch. I, S. 336. «Wir nemen si ze burgern nach dis brieffs sag und nit nach unser Stattrecht».

[2]) Absch. II, S. 956.

[3]) «Das mügend wir den vorgenannten stetten und lendern mit unsern botten oder briefen in ir rait verkünden und zu wüssen tuon».

ferner ohne Erlaubniss der Eidgenossen keinen Krieg anfangen, noch jemandem ausserhalb der Eidgenossenschaft Beistand leisten. Ferner müssen alle Männer und Knaben, die über 16 Jahr alt und älter sind, schwören, den Eidgenossen oder der Mehrheit unter ihnen gehorsam zu sein und ihren Nutzen und Ehre nach Kräften zu fördern, während ihnen von Seite der Eidgenossen kein Schwur geleistet wird. Zum Schluss behalten sich diese vor, sei es einstimmig, sei es auch durch blossen Mehrheitsbeschluss, die Bestimmungen des Vertrags einseitig zu ändern, ohne dass die Appenzeller dagegen Einsprache erheben dürfen [1]).

Dieser schutzherrschaftlichen Stellung, welche die Eidgenossen den Appenzellern gegenüber einnahmen, entsprach es denn auch, dass sie 1412 «für den Ammann und die lantlüt ze Appenzell, die zuo uns gehörent», den 50jährigen Frieden mit Oesterreich schlossen, und denselben nicht etwa, wie Zug und Glarus, die Stelle eines contrahirenden Ortes einräumten [2]); ebensowenig fanden sie es für nöthig, ihnen, wie den Glarnern, Antheil an den gemeinen Herrschaften zuzugestehen. Die Appenzeller können daher wirklich als Zugewandte bezeichnet werden, wenn auch der Name zu dieser Zeit sich noch nicht findet.

Bedeutend verschieden von dem Burg- und Landrecht der Appenzeller ist dasjenige, welches bald nachher, in den Jahren 1416/1417, die fünf Zehnten Gombs, Naters, Visp, Siders und Sitten im Wallis mit Luzern, Uri und Unterwalden eingingen, wodurch die dauernde Verbindung des Wallis mit der Eidgenossenschaft begründet wurde [3]). Auch die Walliser schwören darin, als ewige Burger und Landleute Luzerns, Uris und Unterwaldens nach Vermögen deren Nutzen und Ehre zu fördern und Schaden zu wenden. Aber die Wirkungen des

Wallis.

---

[1]) Absch. I, 341 f.

[2]) Absch. I, S. 343.

[3]) Absch. I, S. 354—364.

Burg- und Landrechts sollen sich nicht weiter erstrecken, als auf das, was der Vertrag ausdrücklich bestimmt. Die gegenseitige Hilfeleistung wird auf ein Minimum eingeschränkt. Luzern und die beiden Waldstätten haben das Recht, die Zehnten um Hilfe bei einem Zug ins Eschenthal zu mahnen, an dem diese übrigens einen Antheil erhalten, sonst nirgends hin; sie verpflichten sich aber auch ihrerseits zu nichts Weiterem, als bei einem allfälligen Streit der Walliser mit Bern an dies letztere die eidgenössische Mahnung zu richten, es solle sich den Zehnten gegenüber mit dem Rechtswege begnügen. Auch versprechen sie den Zehnten, auf ihren Wunsch und ihre Kosten Boten «zu ihren Sachen» zu schicken, sowie ihnen freien Kauf, mit Ausnahme des Getreides, zu gewähren. Die Zehnten gestatten ihnen Durchzug ins Eschenthal, sonst gegen niemand ohne ihre besondere Erlaubniss. Ausdrücklich verbitten sie sich ferner jede Einmischung Luzerns und der zwei Länder in ihre innern Angelegenheiten. Die einzige Bestimmung, die eine gewisse Abhängigkeit des Wallis bewirkt, ist die, dass die Zehnten, von Friedensschlüssen abgesehen, keinerlei Verbindungen mehr ohne Erlaubniss ihrer Bundesgenossen eingehen dürfen, während eine ähnliche Forderung der Walliser von den drei Orten zurückgewiesen wurde[1]). Endlich müssen sie auf deren Verlangen das Burg- und Landrecht alle zehn Jahre neu beschwören.

Man begreift, dass ein Vertrag, der die Eidgenossen zu gar keiner bewaffneten Hilfe und die Walliser bloss zum Schutz der gemeinsamen Herrschaft im Eschenthal verpflichtete, nur eine sehr lockere Gemeinschaft constituirte. Als das Eschenthal den Eidgenossen wieder verloren ging und der Kampf der Walliser mit den Raron und Bern vorüber war, da hatte die Verbindung gegenseitig ihr actuelles Interesse verloren und äusserte sich nur noch in spärlichen Beziehungen.

---

[1]) Absch. I, S. 356. «Item hand die von Wallis gevordert, das wir nieman ze burgern noch ze lantlüten nit nemen sollen etc.».

Es ist bezeichnend, dass vom Januar 1426, wo zu Sitten der Friede zwischen Mailand und den Eidgenossen verabredet wurde [1]), bis 1446 der Name des Wallis gänzlich aus den Abschieden verschwindet und überhaupt bis zur Zeit der Burgunderkriege nur äusserst selten darin vorkommt. Die Landesherrn im Wallis, die Bischöfe von Sitten, bestrebten sich sogar, die allerdings zur Zeit des Aufruhrs eingegangene Verbindung ihrer Unterthanen ganz zu beseitigen. Als 1460 Boten von Luzern, Uri und Unterwalden in Naters erschienen, um das Burg- und Landrecht von den fünf Zehnten neu beschwören zu lassen, da erliess der Bischof Walther von Supersax in der dortigen Kirche vor diesen Gesandten und den Abgeordneten der Zehnten eine förmliche Inhibition gegen jegliche Erneuerung aller eidlichen Verbindungen seiner Angehörigen mit den III Orten und bot Recht auf den Papst, den Kaiser oder irgend einen competenten Richter [2]). Erst 1473 scheint Walther angesichts drohender Verwicklungen mit Savoyen seinen Widerstand aufgegeben und in die Erneuerung des alten Burg- und Landrechtes eingewilligt zu haben [3]).

Lassen wir daher das Wallis bei seiner einstweilen sehr lockern Verbindung mit den Eidgenossen auf der Seite und wenden wir uns wieder zu den Zugewandten im Osten, den Appenzellern. Wie für die Glarner, so wurde auch für diese der alte Zürichkrieg der Anlass einer Verbesserung ihrer bundesrechtlichen Stellung. Obgleich das Burg- und Landrecht ihnen bei einem Bürgerkrieg unter den Eidgenossen ausdrücklich stricte Neutralität vorschrieb, so bemühten sich doch beide Theile redlich, sie auf ihre Seite zu ziehen, und stellten ihnen dabei allerlei Vortheile in Aussicht. Nach dem wohl unterrichteten sogenannten Klingenberg brachte Anfangs März 1443 eine Gesandtschaft von Unterwalden, Zug, Luzern, Glarus und Schwyz

Verbesserung der Stellung Appenzells.

---

[1]) Absch. II, S. 53.

[2]) Absch. II, S. 306.

[3]) Absch. II, S. 440, 446, 450, 465.

einen neuen Bundesentwurf nach Appenzell, wonach «si si haben wöltind für Aidtgenossen, dass si ain ort für sich selber söltind sin, und dass inen die Aidtgenossen als vil söltind gebunden sin als die Appenzeller den Aidtgenossen»[1]. Die Appenzeller versäumten, sei es aus unpolitischer Gewissenhaftigkeit sei es aus Furcht vor Kaiser Friedrich III., wie Vadian meint[2], den rechten Moment, und als sie Ende April 1444 schliesslich doch mit Zürich und Oesterreich brachen und mit den Eidgenossen gemeine Sache machten[3], wusste man ihnen natürlich nicht mehr gleichen Dank dafür. Immerhin erlangten sie dadurch so viel, dass sie in den Waffenstillständen und Friedensschlüssen, die den Krieg beendigten, neben den Eidgenossen als vertragschliessende Partei aufgenommen[4], dass sie am 15. November 1452 «auf ihre ernstliche Bitte» aus blossen «ewigen Landleuten und Burgern» zu «ewigen Eidgenossen» promovirt wurden, und dass man dem entsprechend ihren Bundesvertrag «mehrte und besserte»[5].

Freilich waren die VII Orte noch weit davon entfernt, den neuen «Eidgenossen» volle Gleichberechtigung zuzugestehen. Die einzigen sachlichen Aenderungen, die an dem alten Vertrage angebracht wurden, bestanden darin, dass die Appenzeller die Mannschaft, die ihnen die Eidgenossen zusandten, nicht mehr besolden mussten, dass sie in künftigen Bürgerkriegen sich der Mehrheit anzuschliessen hatten, und dass künftige Abänderungen des Vertrages nicht mehr einseitig, sondern nur mit beiderseitiger Zustimmung geschehen durften. Im Uebrigen blieb alles beim Alten. Nach wie vor hatten sie den Eidgenossen auf jede Mahnung einzelner oder aller Orte unverzüglich überallhin zu folgen, während diese sich die Prüfung ihres Hilfs-

---

1) Klingenberg ed. Henne, S. 298.
2) Chronik der Aebte II, S. 103.
3) Fründ, S. 186 f.
4) Absch. II, S. 811, 814, 819, 825.
5) Absch. II, S. 870—873.

gesuchs vorbehalten. Sie müssen mit ganzer Macht ausziehen, aber vorlieb nehmen mit dem Maass der Hilfe, das ihnen die Eidgenossen geruhen zu senden. Sie dürfen ohne deren Erlaubniss keinen Krieg anfangen, keine neuen Verbindungen irgend welcher Art eingehen; sie müssen in Streitfällen sich auf Verlangen der Eidgenossen einer schiedsrichterlichen Entscheidung unterziehen, und alle zehn Jahre oder öfters auf Verlangen den Eid schwören, diesem Bunde nachzuleben und den Eidgenossen insgesammt oder ihrer Mehrheit gehorsam zu sein, während ihnen diese keinerlei Schwur leisten.

Fast unter den gleichen Bedingungen wurde am 13. Juni 1454 die Stadt St. Gallen von den VI Orten der Eidgenossenschaft ohne Uri und Unterwalden zu «ewigen Eidgenossen» angenommen, nur dass sie zwar auch nicht das Recht der eigentlichen Mahnung erhielt, aber doch die Zusicherung unverzüglicher und unentgeltlicher Hilfeleistung auf ihre Meldung — das Wort Mahnung ist absichtlich vermieden — gegen einen Feind «hie disshalb dem Rhin, dem Bodensee und dem Gebirg». Ferner hat die männliche Einwohnerschaft St. Gallens zwar auch den Bund zu beschwören und den Schwur alle zehn Jahre oder öfters zu wiederholen, während die Eidgenossen nur «bei ihren guten Treuen» «an Eides statt» für sich und ihre Nachkommen geloben, denselben zu halten; aber es wird doch kein Gelöbniss des «Gehorsams» von der Stadt verlangt[1]). St. Gallen.

Mehr auf dem Fusse der Gleichheit war der Bundesvertrag, den dieselben VI Orte 12 Tage früher mit der Stadt Schaffhausen eingegangen hatten. Weder die Eidgenossen, noch Schaffhausen erhalten das Recht der Mahnung; beide Theile dürfen sich bloss ihre Gefahr «zu wissen thun», und müssen sich mit dem Maass der geleisteten Hilfe begnügen. Wie in St. Gallen, müssen in Schaffhausen alle Männer und Knaben über 16 Jahren den Bund beschwören und den Schwur alle zehn Jahre wiederholen; aber die Eidgenossen geloben ebenfalls Schaffhausen

[1]) Absch. II, S. 878—881.

«bei den Eiden, so wir unsern stetten und lendern getan hand», das Bündniss zu halten, bei der Beschwörung und Erneuerung ihrer Bünde auch diesen Bund wenigstens zu verlesen und ihren Angehörigen bei den gethanen Eiden zu gebieten, ihm nachzukommen. Im Uebrigen sind die Bestimmungen ähnlich wie im Appenzeller- und St. Gallerbunde; was aber Schaffhausen von vornherein aus der engern Gemeinschaft der VIII Orte ausschloss, war, dass sein Bund nicht auf ewig, sondern nur auf Zeit, auf 25 Jahre, geschlossen wurde, dass die Verbindung unter Zustimmung beider Theile nicht nur geändert, sondern auch gänzlich gelöst werden konnte [1]). In ähnlicher Weise verbanden sich 1463 alle VIII Orte mit Rottwil nur auf 15 Jahre [2]). Dass daher diese beiden Städte weder regelmässig zu Tagsatzungen berufen, noch zum Mitantheil an den gemeinen Herrschaften zugelassen, dass sie nicht als eigentliche Glieder der Eidgenossenschaft, sondern nur als vorübergehende Alliirte betrachtet wurden, ist begreiflich und bedarf keiner weitern Erklärung.

Rottwil.

Schon drei Jahre früher, am 17. August 1451 hatte der Fürstabt von St. Gallen «mit all seinen Städten, Landen und Leuten» ein ewiges Burg- und Landrecht von Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus angenommen und sich dadurch unter das Protectorat der IV Orte gestellt, in der Erkenntniss, wie die Einleitung des Vertrages sagt, dass er und das Gotteshaus ohne Schirm der Weltlichen nicht bestehen möge. Jeder neue Abt soll mit den Seinigen das Burg- und Landrecht neu beschwören und geloben, den Eidgenossen in allen ihren Nöthen «gehorsam, gewärtig und behilflich» zu sein, ihnen seine Städte und Schlösser offen zu halten und in Streitfällen sich ihrer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterziehen, wogegen die IV Orte sich anheischig machen, ihn, den Convent und das Gotteshaus bei ihren Herrlichkeiten, Rechten und Freiheiten, und die Unter-

Abt von St. Gallen.

---

[1]) Absch. II, S. 875—878.

[2]) Absch. II, S. 890 f.

thanen bei ihren Rechten und Freiheiten zu schirmen, wie sie es ihren Burgern und Landleuten gegenüber zu thun gewohnt sind[1]). Der Abt war also zu den IV Orten in ein ähnliches Verhältniss getreten, wie es seine ehemaligen Unterthanen, die Appenzeller, bis 1452 zu den VII Orten hatten. Als Burger von Zürich und Luzern, als Landmann von Schwyz und Glarus konnte er jetzt seinen Unterthanen, wie auswärtigen Feinden gegenüber auf kräftigen Rückhalt rechnen; aber er konnte nicht den Anspruch erheben, mit seinen Protectoren, deren Schirm er so sehr bedurfte, auf gleichem Fusse zu stehen.

Anders verhielt es sich mit der Stadt St. Gallen und Appenzell. Bei aller Ungleichheit in den Bundesbestimmungen waren doch beide ausdrücklich als «ewige Eidgenossen» anerkannt worden, und war es denn nicht Glarus gelungen, trotz ähnlicher Bundesbestimmungen sich zu einem völlig gleichberechtigten Glied der Eidgenossenschaft aufzuschwingen? Allein die Zeiten hatten sich geändert. Falls Appenzell und St. Gallen wirklich gehofft hatten, von den VIII Orten als mithandelnde gleichberechtigte Bundesbrüder anerkannt zu werden, sahen sie sich alsbald schwer enttäuscht. Schon der Umstand, dass Uri und Unterwalden nicht dazu hatten gebracht werden können, das Bündniss mit St. Gallen einzugehen, zeigt, dass in den Ländern sich schon jetzt jene Abneigung gegen jede Ausdehnung der Eidgenossenschaft, insbesondere gegen die Verstärkung des städtischen Elementes in derselben geltend machte, die später der Aufnahme Freiburgs und Solothurns so grosse Schwierigkeiten entgegensetzte. Die einzelnen Orte oder auch die Mehrheit der Orte mochte von ihrem Rechte, anderweitige Bündnisse einzugehen, Gebrauch machen und dadurch neue Gemeinwesen mit der Eidgenossenschaft in Beziehung bringen; aber diese selber, der Kreis der VII, resp. VIII Orte, der nicht bloss durch eine lange Vergangenheit zu einem geschlossenen Ganzen verwachsen, sondern auch durch ein materielles Band, die gemeinen

Ausschluss St. Gallens und Appenzells von der Tagsatzung und den gemeinen Herrschaften.

---

[1]) Absch. II, S. 864 f.

Herrschaften, eng zusammen gehalten war, öffnete sich desswegen doch nicht. Die neuen Bundesglieder blieben ausserhalb desselben; sie sahen sich ausgeschlossen von der alten Gemeinschaft der VIII Orte, ausgeschlossen insbesondere von den Zusammenkünften, wo dieselben über ihre gemeinsamen Interessen, über Kriege, Bündnisse etc. beriethen. Das Institut der gemeineidgenössischen Tagsatzung war grossentheils aus den regelmässig wiederkehrenden Verhandlungen erwachsen, welche die Regierung der gemeinen Herrschaften nothwendig machten; immer bildeten diese Verhandlungen einen Haupttheil ihrer Tractanden; war es da zu verwundern, dass man den regelmässigen Sitz auf derselben eben auf die Theilhaber an den gemeinen Herrschaften beschränkte! So weit der lückenhafte Zustand der Aufzeichnungen über die eidgenössischen Verhandlungen in diesem Zeitraum es erkennen lässt, wurden St. Gallen und Appenzell zu den Zusammenkünften «gemeiner Eidgenossen» in der Regel nur dann eingeladen, wenn Dinge, die sie speciell betrafen, zur Verhandlung kamen [1]). Nur einmal bis 1460, bei den Waffenstillstandsverhandlungen, die im Juni 1459 mit Oesterreich zu Constanz stattfanden, bemerken wir unter den «botschaften und ratzfründen» der «aidgnossen» auch einen Gesandten der Stadt St. Gallen neben einem solchen von Schaffhausen [2]). Allein diese Ausnahme bekräftigt nur die Regel. Auch später war es Sitte, bei Friedensverhandlungen die dabei direct interessirten Zugewandten beizuziehen.

Die Eroberung des Thurgaus (1460) gab den Anlass zu einer noch schärfern Ausscheidung zwischen den alten und neuen Eidgenossen. Als der Ausbruch des Krieges mit Oesterreich in Sicht stand, verhandelten die siegesgewissen Schweizer auf mehreren Tagen die Frage, was mit den Eroberungen, die

---

[1]) Absch. II, Nr. 428, S. 275. 3. Mai 1455. «Gemeiner Eidgenossen Boten» schreiben an die Stadt St. Gallen etc. Nr. 433, S. 278. Nr. 444, S. 285. Nr. 456, S. 291. Nr. 465, S. 297.

[2]) Absch. II, S. 882.

man machen würde, geschehen sollte, und beschlossen, dass «wo jemand, es seien alle Orte insgemein oder eines oder mehrere insbesondere, der Herrschaft Oesterreich Städte, Lande, Leute, Gut, Herrschaften und Gerechtigkeiten einnehmen würde, alles zu gemeiner Eidgenossen Handen eingenommen werden solle»[1]. Unter «gemeinen Eidgenossen» aber verstanden sich, wie die Folgezeit weist, die sieben östlichen Orte. Bern, das an diesen Eroberungen kein Interesse nahm, begehrte, und Appenzell und St. Gallen erhielten trotz ihrer Mitbetheiligung am Kriege keinen Antheil an der Frucht desselben, an der Herrschaft im Thurgau und Oberland, während Schaffhausen wenigstens als Mitherr von Diessenhofen anerkannt wurde, so lange es mit den Eidgenossen verbündet bleibe[2].

Beim Waffenstillstand[3] und Friedensschluss[4] mit Oesterreich erscheinen zwar St. Gallen und Appenzell als Contrahenten neben den VIII Orten, aber ebenso auch Solothurn, Freiburg und Schaffhausen, und zwar in der Reihenfolge Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Freiburg, Appenzell, ein deutliches Zeichen, dass man den beiden jüngsten Bundesgliedern kein innigeres Verhältniss zur Eidgenossenschaft anwies, als den burgundischen Städten, die mit dieser nur indirect durch Bern in Beziehung standen. Wie sehr die VIII Orte sich als die Eidgenossenschaft schlechthin fühlten, zeigt vor allem der Waldshuterfriede von 1468. Derselbe wurde zwar geschlossen zwischen Oesterreich einerseits, den VIII Orten, Solothurn, Freiburg, St. Gallen und Appenzell anderseits; aber die Kriegsentschädigung von 10,000 Gulden und der im Fall ihrer Nichtbezahlung eintretende Besitz von Waldshut und dem Schwarzwald wird nur «gemeinen Eidgenossen» zugesprochen, d. h. dem geschlossenen Kreis der VIII Orte, wie die besondere Verschreibung

---

[1]) Absch. II, S. 311, Nr. 504.

[2]) Absch. II, S. 309. Indess gerieth seine Mitherrschaft bald in Vergessenheit.

[3]) Absch. II, S. 883.

[4]) Absch. II, S. 886.

zeigt, welche Sigmund denselben am gleichen Tage über diesen Gegenstand aufrichtete, und ebenso sind es nur die VIII Orte, welche die Friedensurkunde durch ihre Siegel bekräftigen[1]).

Wenn die VIII Orte ihre neuen Eidgenossen nebst den Verbündeten Berns zu Friedensschlüssen als Contrahenten minderen Rechtes zuliessen, so war dies dagegen bei Bündnissen und Vereinigungen nicht der Fall. Die VIII Orte

---

[1]) Absch. II, S. 900—903. Merkwürdig ist die Art, wie die vorhergehenden Verträge mit Oesterreich besiegelt sind. Nicht die Orte thun es, wie sonst regelmässig; sondern eine Anzahl mit Namen genannte Gesandte hängen ihre Privatsiegel daran, so beim Waffenstillstand von 1459 Rudolf v. Cham von Zürich und Heinrich Wüst von Glarus «von unser aller der Eidgenossen botten wegen» (Absch. II, S. 883), bei demjenigen vom 7. December 1460 Rudolf von Cham (Zürich), Ital Reding (Schwyz), Hans Haintzli (Unterwalden), Werner Maltzach (Zug) und Werner Aebly (Glarus) (Absch. II, S. 886), beim 15jährigen Frieden vom 1. Juni 1461 Rudolf von Cham (Zürich), Niklaus von Scharnachthal und Niklaus von Diesbach (Bern), Heinrich von Hunwil und Rudolf Schiffmann (Luzern), Johans Püntiner (Uri), Itel Reding (Schwyz), Hans Heintzli (Unterwalden), Werner Maltzach (Zug) und Werner Aebly (Glarus) «von unser selbs und der andern aller, von ir bete wegen brestenhalb ir insigeln» (Absch. II, S. 890). Diese Privatsiegel unter drei aufeinander folgenden Staatsverträgen sind zu dieser Zeit so vereinzelt und auffallend — ich finde diese Art der Besieglung bloss noch in der Erklärung der Eidgenossen vom 30. März 1474 über das Concept der ewigen Richtung (Absch. II, S. 480) —, dass wohl nach einem besondern Grunde dafür gesucht werden muss, und derselbe liegt wohl in nichts anderm, als in dem Anspruch der Zugewandten, als Contrahenten die Urkunde mitzubesiegeln, während die VIII Orte oder ein Theil derselben das nicht zugeben wollten. Da griff man zu dem Auswege, dass einige Gesandte namens aller Orte siegeln. Immer aber sind es ausschliesslich Boten von den VIII Orten, welche diess thun, und beim 15jährigen Frieden ist die Zurückweisung der Zugewandten sichtbar genug, indem Vertreter aller VIII Orte siegeln, von jenen aber keine. Im Waldshuterfrieden ist das Princip durchgebrochen: obwohl im Eingang auch die Zugewandten als vertragschliessende Parteien genannt werden, siegeln bloss die VIII Orte, und zwar nicht mehr mit den Privatsiegeln ihrer Vertreter, sondern mit dem der Stadt oder des Landes.

allein schliessen 1463 den fünfzehnjährigen Bund mit Rottweil[1]), 1469 die Vereinigungen mit dem Bischof von Constanz[2]) und den Grafen von Württemberg[3]), 1470 den Defensivtractat mit Ludwig XI.[4]), und die VII Orte allein das Capitulat mit Mailand von 1467[5]), während im Freundschaftsvertrag mit Ludwig XI. von 1463[6]) und bei dem Bunde mit der elsässischen Vereinigung von 1474[7]) zwar Solothurn mit aufgenommen wurde, nicht aber St. Gallen und Appenzell.

So sind die neuen «Eidgenossen» ausgeschlossen vom Antheil an den Eroberungen und Kriegsentschädigungen, welche sie «gemeinen Eidgenossen» verschaffen helfen, ausgeschlossen von den gemeinsamen Berathungen, in welchen diese die Politik des Ganzen bestimmen, von den Bündnissen und Allianzen, welche sie eingehen: mit einem Wort, sie sind trotz ihres Titels nicht wahre, ächte Eidgenossen, sie sind bloss Eidgenossen der Eidgenossen — ein Unterschied, der in den Urkunden selber gemacht wird[8]) — oder Zugewandte derselben, wie wir sie jetzt nennen dürfen, ohne uns mehr eines Anachronismus schuldig zu machen.

Der Ausdruck «Zugewandte».

Der Ausdruck «Zugewandte» taucht nämlich meines Wissens nicht vor dem alten Zürichkriege in den eidgenössischen Urkunden auf. Ich finde ihn zum erstenmal in dem Waffenstillstand zwischen Schwyz und Zürich vom 1. December 1440, wo bestimmt wird, dass «alle die, so zu disen sachen zu dewedrer

---

1) Absch. II, S. 890.
2) Absch. II, S. 904.
3) Absch. II, S. 906.
4) Absch. II, S. 910.
5) Absch. II, S. 893.
6) Absch. II, S. 892.
7) Absch. II, S. 912.
8) Absch. II, S. 882 «zu der Aidgenossen Burgern, Lantlüten, Aidgenossen und den so In zu versprechen stond, . . Die Aidgenossen, Irburger, lantlüt, aidgenossen, die Iren und die In zu versprechen stond» Absch. II, S. 889.

parthie haft, gewant oder verdacht sind, von der andern partie und von allen den iren, ouch zu disen sachen haft, gewant oder verdacht sind», gänzlich sicher und «unentgulten» sein sollen, und der Waffenstillstand wird von beiden Theilen gelobt «für uns und all unser nachkomen, für alle unser helfer und helfershelfer und für alle die, so dewedrer parthie halb harzu gehaft und gewant oder darunter verdacht sind»[1], eine stehende Formel, die auch in den Waffenstillständen von 1443 und 1446 wiederkehrt[2]. «Gewant» mit Dativ oder zu heisst (nach Lexer) ähnlich wie «verwant», «bei etwas betheiligt», «in Beziehung, in Verbindung mit einer Sache oder Person stehend». In diesem allgemeinen Sinne ist es offenbar hier gebraucht, synonym mit «Helfer und Helfershelfer, Diener, Anhänger[3], Mithaften[4]», für «alle die, so dewedrer Partei Hilf, Zuschub, rat oder getat getan und geben hand mit worten, werken, räten oder getäten, si sigen geistlich, weltlich, edel ald unedel, wie die geheissen, genempt, wo ald an welhen enden si gesessen sind»[5].

Schon bestimmter werden im Anlassbrief zwischen Oesterreich und den Eidgenossen vom 9. Juni 1446 die «Eydgenossen und ir Buntgenossen und die zu Ine gewant sin» unterschieden[6], und Bern, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell versprechen als «Eydgenossen und Buntgenossen» «vor uns und alle die unsern und alle die zu uns gewant sint und zu uns gehören» den Vertrag zu halten[7]. In ähnlicher Weise ist im Waffenstillstand mit Herzog Sigmund vom 7. December 1460 die Rede von dem Krieg, der sich zwischen dem Herzog einerseits, Zürich,

---

1) Absch. II, S. 777.
2) Absch. II, S. 802, 804, 805, 813.
3) Absch. I, S. 313, 315, 324, 329, 343. Absch. II, S. 54, 740.
4) Absch. II, S. 881.
5) Absch. II, S. 776.
6) Absch. II, S. 816.
7) Absch. II, S. 817.

Bern, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Freiburg, Appenzell «und andern, so darzu gewant sind» anderseits erhoben habe[1]). Im Text der Urkunde werden wiederholt die «Aitgenossen und alle die Iren, so zu Inen gewandt sind» oder «gemain Aitgenossen und alle die, so zu Inen gewandt sind» erwähnt[2]), und die Boten der genannten Städte und Länder schliessen den Stillstand in «irem und aller der, so zu Inen gewandt sind, namen»[3]). Dasselbe ist der Fall im fünfzehnjährigen Frieden vom 1. Juni 1461. Hier wird der Begriff der Zugewandten gelegentlich noch näher specificirt als der Eidgenossen «Burger, landtlüt, Aydgenossen, die Ire und die Inen zu versprechen stand»[4]); er dient also zur Bezeichnung aller, die mit ihnen oder einzelnen unter ihnen in irgend einem bundesrechtlichen Verhältniss stehen, mit ihnen im Burg- oder Landrecht, in «einunge oder puntnisse» sind[5]), ohne in der Urkunde namentlicher Aufführung gewürdigt zu werden, wie der Abt von St. Gallen, wie Gersau, Rapperswil, Stein, Toggenburg, Biel, Neuenstadt, Saanen etc. Zuweilen scheinen selbst die Unterthanen darunter miteinbegriffen zu sein[6]); doch werden diese gewöhnlich als «Zugehörige» von den Zugewandten unterschieden.

Wenn nun zunächst St. Gallen, Appenzell, Schaffhausen, sowie Freiburg und Solothurn neben den VIII Orten als «Puntgenossen» in den genannten Verträgen namentlich erwähnt werden, also darin noch nicht unter den Sammelbegrift der Zugewandten fallen, so ändert sich das mit den Siebziger-

---

1) Absch. II, S. 883.

2) Absch. II, S. 884.

3) Absch. II, S. 886.

4) Absch. II, S. 889.

5) Absch. II, S. 904.

6) Vgl. Absch. II, S. 740: «jedweder Teil dem andern und sinen Underthanen, Mithelfern, Nachfolgern und Anhängern». Absch. III, 2, S. 905.

Ausschluss der Zugewandten von den Verträgen mit dem Ausland.

jahren. Je höher das Ansehen der Eidgenossen stieg, je mehr Eroberungen und Brandschatzungen die VIII Orte in ihrem Kraftgefühl noch voraussahen [1]), um so mehr hielten sie darauf, dass sie als die ausschliesslichen Träger der «gemeinen Eidgenossenschaft von Städten und Ländern des grossen Bundes oberdeutscher Lande» erschienen. Während beim fünfzehnjährigen und beim Waldshuterfrieden mit Oesterreich Appenzell und St. Gallen noch als mithandelnd auftreten, werden sie bei der ewigen Richtung von 1474 nicht mehr zugelassen. Die VIII Orte als «gemeine Eidgenossen von Städten und Ländern» schliessen dieselbe allein und handeln für sich und «ihre Zugewandten und Zugehörigen» [2]). In das Bündniss mit der elsässischen Vereinigung findet Solothurn an der Seite Berns noch Aufnahme; im Uebrigen handeln auch hier die VIII Orte für sich, die «Iren und Ire Zugewanten und Zugehörigen» [3]). In den Verträgen mit Ludwig XI. wurden Freiburg und Solothurn dank ihrer Verbindung mit Bern, dem Haupturheber des französischen Bündnisses, mitaufgenommen [4]), nicht aber St. Gallen und Appenzell, so wenig als der Abt von St. Gallen, oder Schaffhausen, Rottwil und Mühlhausen, mit denen sie als Zugewandte oder «äussere» Städte auf eine Linie gestellt werden [5]). Die VIII Orte nebst Freiburg und Solothurn sind auch die alleinigen Contrahenten in den Friedensschlüssen mit Savoyen [6]), mit Maximilian und Maria von Burgund (1478) [7]), in den Bündnissen mit Matthias von Ungarn [8]), Bischof Albrecht von Strassburg [9]) und Papst Sixtus IV. (1479) [10]). Eine einzige

---

[1]) Absch. II, Nr. 588, S. 369.
[2]) Absch. II, S. 913.
[3]) Absch. II, S. 912.
[4]) Absch. II, S. 917, 918, 926.
[5]) Absch. II, S. 383, 451, 527, 602, 616, 698 etc.
[6]) Absch. II, S. 608, 951.
[7]) Absch. III, S. 661, 664.
[8]) Absch. III, S. 667.
[9]) Absch. III, S. 668.
[10]) Absch. III, S. 669.

Ausnahme bilden die Capitulate mit Mailand (1477 und 1479), in welche St. Gallen auf seine Bitte aufgenommen wurde, um für seinen Handel der gleichen Zollprivilegien theilhaftig zu werden, wie die übrigen Eidgenossen [1]).

Damit hing zusammen, dass St. Gallen, Appenzell und den übrigen Zugewandten von dem Goldregen, der mit den Burgunderkriegen die Schweiz zu überschütten begann, gerade so viel oder so wenig zukam, als den VIII Orten nebst Freiburg und Solothurn beliebte; einen rechtlichen Anspruch darauf hatten sie nicht.

Stellung der Zugewandten in betreff die Beute.

Es schien selbstverständlich, dass gemäss den Vorschriften des Sempacherbriefes die im Feld gemachte Beute auf die Köpfe vertheilt werden, also auch den am Krieg betheiligten Zugewandten und Unterthanen nach Maassgabe ihrer Mannschaft zu gute kommen sollte. So wurde es in der That mit der berühmten Beute von Grandson gehalten [2]); noch im Jahr 1492 wurde der Erlös von dem grossen Diamanten unter Orte, Zugewandte und gemeine Herrschaften nach der Zahl ihrer Mannschaft, die sie in der Schlacht gehabt hatten, vertheilt [3]). Auch da fanden indess Ausnahmen statt. Nicht nur behielten sich die Orte die ausschliessliche Verfügung über die eroberten Büchsen [4]) und Fahnen [5]) vor; sie theilten z. B. auch das Geld, das aus der Murtnerbeute erlöst wurde, unter sich [6]). Im Ganzen aber behauptete sich der Grundsatz, dass Sold und Beute dem Soldaten gehöre, gleichviel, ob er aus den Orten, oder Zugewandten oder gemeinen Vogteien stamme.

Brandschätze.

Schon zweifelhafter verhielt es sich mit den Brandschätzen oder Kriegscontributionen, durch welche feindliche Städte und Landschaften sich von Plünderung und Verheerung loskauften. So wurde in Bezug auf den Brandschatz von

---

1) Absch. II, S. 930. Vgl. dazu S. 678, 698. Absch. III 1, S. 673.

2) Absch. II, S. 593.

3) Absch. III, S. 412.

4) Absch. II, S. 598, 621, 644, 662, 668. Absch. III 1, S. 610.

5) Absch. II, S. 662, 668.

6) Absch. II, 618, 622.

Lausanne und Genf lange und heftig gestritten, ob derselbe nach Leuten oder nach Orten zu theilen sei, da die grössern Orte, wie Bern, Zürich, Luzern, welche die meiste Mannschaft stellten, ein Interesse an der Theilung nach Leuten, die Länder dagegen, deren Contingente kleiner waren, ein solches an derjenigen nach Orten hatten [1]). Zuletzt siegte die erstere Ansicht. Nicht nur theilte man den Genferbrandschatz in diesem Sinne [2]); sondern es wurde auch in der Stanserverkommniss zum Princip erhoben, dass alles erbeutete Gut, Geld und Brandschätze nach Leuten getheilt werden sollen, und zwar nicht nur unter die Orte, sondern unter alle, «so in unserer Eidgenossenschaft mit uns reisen, auch unsere Unterthanen, Burger, Landleute und die, so mit uns in ewigen Bünden sind». Ebenso ausdrücklich wurden dagegen eroberte Städte, Schlösser, Lande und Leute, Zinsen, Renten, Zölle und Herrschaften, sowie Lösegelder, die in Folge von Unterhandlungen für die Rückgabe solcher Eroberungen bezahlt wurden, den «Orten» als ausschliessliches, unter sie gleich zu theilendes Eigenthum zugesprochen [3]).

Kriegsentschädigungen.

Damit war die Ausschliessung der Zugewandten von jedem Anspruch auf Antheil an den Kriegsentschädigungen — denn das verstand man ja im Grund unter jenen Lösegeldern — sanctionirt, nachdem man sie praktisch schon durchgeführt hatte. Als im April 1477 die Rede von dem Gelde war, welches die Eidgenossen für die burgundische Freigrafschaft empfangen sollten, machte Schwyz einen schwachen Versuch, für die Zugewandten einzutreten; es meinte, man sollte ihrer dabei gedenken und sie nicht verachten; allein Unterwalden verlangte einfache Theilung nach Orten [4]), und dabei blieb es. Die 150,000 Gulden, die Frankreich für die Freigrafschaft bezahlte,

---

[1]) Absch. II, S. 589, 590, 659, 676.

[2]) Absch. III, 1, S. 4.

[3]) Absch. III, 1, S. 698.

[4]) Absch. II, S. 671.

wurden ausschliesslich unter die VIII Orte, Freiburg und Solothurn vertheilt[1]). Ebenso wurden ohne Zweifel die 50,000 Gulden von Savoyen für die Rückgabe der Waadt, mit Ausnahme von 100 Gulden, die Biel auf vielfältiges Betteln geschenkt worden zu sein scheinen[2]), von den VIII Orten nebst Freiburg und Solothurn in Beschlag genommen[3]); 8000 Gulden, welche der Herzog von Mailand 1477 als Strafgeld für seine zweideutige Haltung während des Burgunderkrieges übersandte, wollten die VIII Orte allein unter sich theilen; Freiburg und Solothurn erhoben dagegen Einsprache; ob sie etwas davon erhielten, lässt sich aus den Abschieden nicht erkennen[4]); jedenfalls bekamen die andern Zugewandten nichts davon. Im Bellenzerkrieg von 1478 freilich, der von Uri den übrigen Eidgenossen aufgezwungen wurde und den Theilnehmern viel Kosten, aber wenig Beute einbrachte, meldeten sich die Zugewandten, Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell, Schaffhausen, Rottwil, die III Bünde, sowie die Unterthanen Baden, Mellingen und Bremgarten, mit solchem Ungestüm um Ersatz ihrer Kriegskosten aus der mailändischen Kriegsentschädigung, und ihr Anspruch schien so gerecht, dass die Tagsatzung nicht umhin konnte, durch Mehrheitsbeschluss die Theilung derselben nicht nach Orten, sondern nach Leuten zu beschliessen, so dass sie auch den Zugewandten und Unterthanen zu gute kam[5]).

Subsidien.

Bundesgelder oder Subsidien galten wieder als ausschliessliches Eigenthum der Orte, und wenn sie etwas davon an ihre Bundesgenossen abgaben, so war das von ihrer Seite nur guter Wille. Im September 1474 berathen die VIII Orte

---

[1]) Absch. III, 1, S. 48, 81, 89, 94, 106, 114, 137, 154, 179, 200, 211. Nach S. 154 erhielt allerdings Biel 50 Gulden von dem Burgundergeld, aber nur als Entschädigung für ein Beutestück.

[2]) Absch. III, 1, S. 25, 27, 30. Auch St. Gallen verlangte Antheil, scheint jedoch nichts erhalten zu haben.

[3]) Absch. II, S. 670.

[4]) Absch. II, S. 685, 687, 688.

[5]) Absch. III, 1, S. 27, 29, 79, 81, 140.

wegen 8000 Gulden, welche Herzog Sigmund an den Heerzug gegen Burgund geben sollte, was sie «andern iren puntgenossen von Rottwil, Schaffhusen, Sant Gallen, Appenzell, Friburg und Soloturn von sölichem Geld schenken wöllen»[1]. Aus den 8000 Gulden scheint nichts geworden zu sein; wohl aber beschlossen die Orte, 700 Gulden, die sie für den Zug nach Héricourt als Sold erhielten, unter sich zu theilen und Niemandem, weder Freiburg noch Solothurn, noch Andern etwas davon zu geben[2]. Die französischen Subsidien waren ausdrücklich für die VIII Orte und die zwei Städte, die neben ihnen mit Ludwig XI. im Bunde standen, bestimmt, wesshalb diese bei der Theilung der 32,500 Goldfranken, die der König den Eidgenossen für die Burgunderkriege bezahlte, nicht ausgeschlossen werden konnten[3]; die übrigen Zugewandten erhielten jedoch nichts davon.

Pensionen.

Die französischen Pensionen, die seit 1474 regelmässig fliessende Goldquelle, waren vertragsgemäss nur den VIII Orten nebst Freiburg und Solothurn zugesichert und wurden auch allein von diesen genossen. St. Gallen, Appenzell und alle andern Zugewandten blieben von diesen Jahrgeldern ausgeschlossen, obschon es ihnen am guten Willen, solche zu empfangen, nicht gefehlt hätte[4].

Die Orte der souveräne Bundeskörper nach aussen.

So prägte sich der Unterschied zwischen den VIII Orten, Freiburg und Solothurn einerseits und den Zugewandten anderseits immer schärfer aus. Die VIII Orte sind es, die, etwa unter Mitwirkung von Freiburg und Solothurn, über Krieg und Frieden entscheiden, mit dem Ausland Bündnisse und Verträge abschliessen, über Eroberungen, Kriegsentschädigungen und Subsidien verfügen. Wenn sie Kriegszüge beschliessen, so schreiben sie den Zugewandten wie den gemeinen Herrschaften

---

[1]) Absch. II, S. 499.

[2]) Absch. II, S. 584, 588, 589.

[3]) Absch. II, S. 497. 623.

[4]) Nach Blösch, Gesch. der Stadt Biel I, S. 310, soll indes Biel schon zu dieser Zeit eine Pension von 300 Fr. erhalten haben. Vgl. Absch. II, S. 604.

einfach, sich bereit zu halten, und setzen von sich aus ihre Contingente fest[1]). Ja sie bieten die Zugewandten wie die Unterthanen sogar für ihre Söldnerzüge nach Frankreich auf und legen ihnen die Stellung bestimmter Truppen auf, während sie doch allein die Jahrgelder dafür beziehen[2]).

Die Orte der souveräne Bundeskörper nach innen.

Und nicht nur nach aussen handeln die VIII Orte für ihre Zugewandten, ohne sie zu befragen; auch nach innen fassen sie gelegentlich für dieselben verbindliche Beschlüsse in ganz gleicher Weise, wie für die gemeinen Herrschaften. So heisst es von einem Reisläuferverbot von 1471: «dessgleichen sollen unsere Eidgenossen von Solothurn, Biel, Freiburg, dazu unser Herr, der Abt, und die Stadt St. Gallen, die von Appenzell, die Städte im Thurgau, Schaffhausen, Diessenhofen in dieser Sache sein»[3]). Im Juli 1488 wird dem Abt und der Stadt St. Gallen befohlen, ihre Reisläuferordnungen abzuändern und den Eidgenossen vorzulegen[4]). Und wenn die VIII Orte 1474 unter sich eine Verkommniss abschlossen, dass in der Eidgenossenschaft Niemand Mieth und Gaben von Oesterreich annehmen dürfe[5]), so verstanden sie ohne Zweifel, dass diess Verbot nicht bloss für sie, sondern auch für die Zugewandten zu gelten habe. Ganz ausdrücklich wird diess bemerkt von dem wichtigsten Bundesgesetz der alten Eidgenossenschaft, von der Stanserverkommniss, die ebenfalls nur von den VIII Orten vereinbart, aber für alle, «so in unserer Eidgenossenschaft mit uns reisen, auch unsere Unterthanen, Burger, Landleute und die, so mit uns in ewigen Bünden sind und uns zu versprechen stehn», verbindlich erklärt wird[6]). Sogar von Versuchen der VIII Orte, eine Art Strafgewalt über die An-

---

[1]) Absch. II, S. 451, 495, 564, 583, 630, 672. Absch. III, 1, S. 26.

[2]) Absch. II, S. 672. Absch. III, 1, S. 77. Ob die Züge wirklich ausgeführt worden sind oder nicht, kommt hier nicht in Betracht.

[3]) Absch. II, S. 422, 471.

[4]) Absch. III, 1, S. 298.

[5]) Absch. II, S. 916.

[6]) Absch. III, 1, S. 698.

gehörigen der Zugewandten auszuüben, wie über diejenigen der gemeinen Vogteien, hören wir [1]; einmal ist selbst davon die Rede, sie mit diesen zu besteuern [2].

Fassen wir das alles zusammen, so lässt sich wohl der Unterschied zwischen den Orten und Zugewandten, wie er sich allmählich herausgebildet hatte, am schlagendsten dahin ausdrücken, dass die ersteren den souveränen eidgenössischen Bundeskörper bildeten und zwar in doppeltem Sinne. Einmal waren es die Orte, die durch ihre freie Zustimmung die Politik des Ganzen bestimmten; dann aber besass jeder Ort auch für sich allein die hauptsächlichsten Attribute eines souveränen Staates, das Recht, nach eigenem Ermessen Kriege zu beginnen, und, wenn wir von Glarus, sowie von dem Veto, das den IV Waldstätten in dieser Hinsicht untereinander zustand, absehen, auch dasjenige, Bündnisse zu schliessen.

Abhängigkeit der Zugewandten.

Zu dem souveränen Bundeskörper der VIII Orte verhielten sich nun die Zugewandten dieser Periode etwa so, wie die alten Latiner zu Rom. Wie diese, waren sie im ganzen nach innen autonom, hatten aber nach aussen gebundene Hände; wie diese, mussten auch sie für Kriege Zuzug leisten, die sie nicht hatten mitbeschliessen dürfen, und Eroberungen machen helfen, an denen ihnen kein Antheil winkte. Freilich ist dabei nicht zu vergessen, dass die «Orte» in den eidgenössischen Kriegen nicht bloss den Löwenantheil an der Beute, sondern auch die Hauptlast des Kampfes für sich vorwegnahmen und die Kräfte der Zugewandten nur in geringem Maasse beanspruchten [3], sowie dass deren Abhängigkeit keine erzwungene, sondern eine freiwillige war. Sie

---

[1] Absch. III, 1, S. 294, 298, 304, 308.

[2] Absch. III, 1, S. 224.

[3] In der Schlacht bei Grandson haben die Orte nebst Freiburg und Solothurn 15,751, die Zugewandten (Biel, Abt und Stadt St. Gallen, Schaffhausen) bloss 600 Mann. Absch. II, S. 593. Von den 1000 Mann Zusatz nach Freiburg stellen VII Orte 740, die Zugewandten 111, die gemeinen Herrschaften 148 Mann (Absch. II, S. 583). Von 6000 Mann, welche im April 1477 nach Tagsatzungsbeschluss für Frankreich aufgeboten werden

hatten in dem sichern Schirm, den ihnen der schlagkräftige Bund der Eidgenossen für ihre Existenz und innere Freiheit gewährte, ausreichenden Ersatz für den Verlust ihrer Selbständigkeit nach aussen gefunden.

II.

Orte und Zugewandte von der Stanserverkommniss bis zur Reformation.

a. Freiburg und Solothurn.

Seit dem Ende des alten Zürichkrieges bis in die Burgunderkriege hinein herrschte also unter den VIII Orten das Bestreben vor, ihren Kreis möglichst geschlossen zu halten und sich ausschliesslich als die souveräne Körperschaft innerhalb des sich mehr und mehr erweiternden Rahmens der Eidgenossenschaft zu behaupten. Nun ist es einer der denkwürdigsten Vorgänge in der Geschichte der eidgenössischen Bünde, wie dieser geschlossene Ring der VIII Orte dahin gebracht wurde, sich zu öffnen und einer Anzahl neuer Glieder, theils ehemaligen Zugewandten, theils neu hinzukommenden Verbündeten, die Aufnahme in seine Mitte zu gewähren. Der Anstoss dazu ging von den beiden vornehmsten Bundesgenossen Berns aus, von Freiburg und Solothurn.

Der Bund Berns mit den III Waldstätten bedeutete, wie schon oft gesagt worden ist, nicht bloss den Anschluss dieser Stadt an die Eidgenossenschaft, sondern die Verbindung zweier Eidgenossenschaften, der östlichen, die sich um Zürich und die Waldstätten gruppirt hatte, und der westlichen oder

---

sollten, werden den Orten 5000, den Zugewandten 450, den Unterthanen 415, 1480 den Orten 5200, den Zugewandten 550, den Unterthanen 520 Mann auferlegt (Absch. II, S. 672, III, 1, S. 77).

burgundischen, deren Mittelpunkt eben Bern war[1]). Freiburg, Solothurn, Biel und die übrigen Verbündeten und Verburgrechteten Berns waren damit in ein indirectes Verhältniss zu den VII östlichen Orten getreten, das sich um so enger gestaltete, je öfters Bern Gelegenheit hatte, dieselben kraft seiner Bünde in den Kriegen der Eidgenossen zum Zuzug zu mahnen.

Solothurn.

Solothurn insbesondere hatte sich so oft an der Seite Berns im Rath und auf dem Schlachtfeld bei den Eidgenossen eingefunden, dass es seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts fast in allen wichtigen Verträgen derselben gleich einem Orte mithandelnd auftrat, obschon seine förmliche Aufnahme in den Bund der VIII Orte zweimal, 1411[2]) und 1459[3]), abgelehnt worden war. Es hatte Theil genommen am Sempacherbrief von 1393, am zwanzigjährigen Frieden mit Oesterreich von 1394, am fünfzigjährigen von 1412. Es hatte mit den Eidgenossen 1437 die Sprüche zwischen Zürich und Schwyz in der Toggenburger Erbschaftsangelegenheit gefällt. Und wieder war es als Mitcontrahent einbegriffen worden im Frieden mit Frankreich 1444, in den Anlassbriefen mit Zürich und Oesterreich 1446, im dem Spruche Ulms zwischen Oesterreich und den Eidgenossen 1447, in der ewigen Freundschaft mit Karl VII. von Frankreich 1452, im Waffenstillstand mit Oesterreich 1460, im fünfzehnjährigen Frieden 1461, im Freundschaftsvertrag mit Ludwig XI. 1463, in demjenigen mit Karl dem Kühnen 1467, im Waldshuterfrieden 1468, im Bündniss mit den Elsässern und in dem französischen Bündniss von 1474. Fast in all diesen Urkunden nahm es seinen Platz mitten unter den eidgenössischen Orten entweder unmittelbar nach Bern[4]) oder dann nach Luzern[5]), also noch vor den Waldstätten, ein.

---

[1]) Segesser im Vorwort zu Band I der Abschiedesammlung, S. II.

[2]) Absch. I, S. 130.

[3]) Absch. II, S. 301. Amiet, Solothurn im Bunde der Eidgenossen. S. 5.

[4]) Absch. I, S. 327, 329, 342. Absch. II, S. 811, 814, 818, 883, 892, 899.

[5]) Absch. II, S. 761, 771, 807, 912.

Allein gerade das scheint die Eifersucht der letztern erregt zu haben. Schon im fünfzehnjährigen Frieden finden wir es aus der Mitte der Orte an die Spitze der Zugewandten relegirt [1]), und als es in dem Bündniss mit den Elsässern wieder seine alte Stelle nach Luzern einnahm, weigerte sich Uri, den Brief zu besiegeln, weil Solothurn vor ihm stehe [2]). Damit war dessen Schicksal für einmal besiegelt: es wurde endgiltig aus der Reihe der Eidgenossen ausgemerzt und in die der Zugewandten gestossen. Es ist charakteristisch, dass Solothurn keine Aufnahme mehr in die ewige Richtung mit Oesterreich fand und sich von Herzog Sigmund eine besondere Urkunde darüber ausstellen lassen musste, dass es ebenfalls in diesen Frieden miteinbegriffen sei [3]). In das Bündniss mit Ludwig XI. wurde es allerdings sammt Freiburg als Contrahent mitaufgenommen, da ja diese Verbindung hauptsächlich ein Act Berns, resp. der burgundischen Eidgenossenschaft war; aber die beiden Städte wurden, obwohl sachlich den Orten gleichgestellt, darin sorgfältig von der «magna liga Alamaniæ superioris» geschieden und damit deutlich erklärt, dass man sie nicht als eigentliche Glieder der Eidgenossenschaft betrachte [4]).

Freiburg gegenüber war dies schon eher begreiflich. Diese Stadt hatte trotz ihres ewigen Bundes mit Bern seit den Tagen von Luzern bis in den alten Zürichkrieg hinein regelmässig im feindlichen Lager gestanden. Erst mit ihrem Abfall von Oesterreich 1452 hatte sich das geändert; an der Seite Berns war sie in den Thurgau und vor Waldshut gezogen [5]); aber ein engeres Verhältniss zwischen ihr und den Eidgenossen wurde doch erst durch das gemeinsame Bündniss mit Ludwig XI. und durch die Waffenbrüderschaft in den Burgunderkriegen begründet. Freiburg.

---

[1]) Absch. II, S. 886.
[2]) Absch. II, S. 487.
[3]) Amiet a. a. O., S. 3.
[4]) Absch. II, S. 917.
[5]) Absch. III, 1, S. 707.

Thatsächlich war Solothurn längst und Freiburg mindestens seit den Burgunderkriegen ein Glied der Eidgenossenschaft geworden, wenn sie auch mit keinem Orte ausser Bern direct im Bunde standen, und es konnte sich nur noch darum handeln, auf welchem Fusse sie dies sein sollten. Wohl zählte man sie unter die Zugewandten [1]), da sie eben keine Orte waren; aber es war doch unmöglich, die beiden Städte, die gewohnt waren, mit dem stolzen Bern auf dem Fusse der Gleichheit zu verkehren, die an Macht nur Zürich, Bern und Luzern nachstanden [2]), wie St. Gallen und Appenzell zu behandeln. So hatte man sie zu völlig gleichen Rechten mit den VIII Orten in das französische Bündniss aufnehmen, ihnen während der Burgunderkriege Sitz und Stimme auf der Tagsatzung, Antheil an den Subsidien, Friedegeldern und Eroberungen zugestehen müssen, und es lag in ihrer ganzen Situation ein Widerspruch, welcher der Lösung harrte.

Da wagte es Freiburg, Klarheit in dieselbe zu bringen, indem es an dem Friedenscongress, der nach der Schlacht von Murten in seinen Mauern stattfand (Juli/August 1476), das bestimmte Verlangen stellte, «ein Ort der Eydgnosschaft zu sind, nit mit teilsame der land, oder wo das nit sin möcht, in verschribung mit in ze komen» [3]). Daraus ersehen wir, dass der Begriff des Ortes sich schon vollkommen ausgebildet hatte und dass man den Antheil an den eroberten oder noch zu erobernden Landen als ein wesentliches Merkmal eines solchen auffasste. Wenn Freiburg von vornherein darauf Verzicht leistete, so geschah es wohl, um sich im Uebrigen die Aufnahme zu erleichtern. Es mochte sich nicht verhehlen, dass es auch so noch schwer genug halten werde, in den Ring der VIII Orte einzudringen, und es wollte sich daher im Nothfall auch mit einer weniger

---

[1]) Absch. II, S. 602, 616.

[2]) Bei der Vertheilung der Contingente erscheinen sie gewöhnlich mit Schwyz auf einer Linie.

[3]) Absch. II, S. 604.

engen Verbindung, die seine Selbständigkeit sicherte, zufrieden geben.

Aufnahme Freiburgs und Solothurns in den Bund.

Dass Solothurn den Anlass ergriff, um ebenfalls sein altes Begehren zu erneuern, wird zwar in den Abschieden nicht ausdrücklich gesagt, aber von Diebold Schilling bezeugt [1]), und durch die Thatsachen bestätigt. Aus der vorzüglichen Arbeit v. Segesser's über die Stanserverkommniss ist genugsam bekannt, wie Zürich, Bern und Luzern dem Verlangen Freiburgs und Solothurns günstig waren, wie sie, als die Länder nicht dazu zu bewegen waren, demselben zu entsprechen, sich mit den beiden Städten durch ein gegenseitiges ewiges Burgrecht zu einem städtischen Sonderbund vereinigten, welcher das Schwergewicht der eidgenössischen Politik völlig zu verrücken und die Länder thatsächlich auf die Stufe von Zugewandten herabzudrücken drohte, und wie in Folge dessen die Schweiz an den Rand des Bürgerkrieges gerieth. Nach langer, mühseliger Verhandlung kam es endlich unter der Einwirkung des frommen Eremiten im Ranft auf dem Tag zu Stans vom 22. December 1481 zu jenem Friedenswerk, welches zugleich das Burgrecht der Städte auflöste, der Stanserverkommniss die Entstehung gab und Freiburg und Solothurn die ewige Verbindung mit den VIII Orten verschaffte.

Freilich zeigte der Compromiss die Spuren seines mühsamen Zustandekommens. In der Hauptsache hatten die Städte gesiegt; aber die Länder hatten von ihrem Standpunkt zu retten gesucht, so viel sie irgend konnten. Entgegen dem ursprünglichen Plane der Städte, die neue Verkommniss zu einem alle «zehn Orte» gleichmässig umfassenden Bunde zu erweitern [2]), setzten die Länder es durch, dass nur die VIII Orte dieselbe vereinbarten. Damit erklärte man indirect am gleichen Tag, da Freiburg und Solothurn in die Eidgenossenschaft aufgenommen

---

[1]) Luzerner Chronik, S. 94.

[2]) Absch. III, 1, S. 95, 108. Vgl. auch den Bundesentwurf der «zehn Orte» bei Amiet, S. 86.

wurden, dass sie desswegen doch nicht «Orte» geworden seien, dass die acht Städte und Länder sich nach wie vor als «die acht Orte der Eydtgnosschaft», als die souveräne Körperschaft betrachteten, welcher ausschliesslich der Erlass von eidgenössischen Gesetzen zustehe; denn die Verkommniss war, obwohl bloss von den VIII Orten vereinbart, keineswegs bloss für diese verbindlich, sondern für «alle die, so in unser Eydtgnoschafft mit uns reysend, ouch unser Unterthanen, Burger, Landlüthe und die so mit uns in ewigen Pündten sind, und uns zuo versprechen stand» [1]).

Ebenso brachten die Länder zwei Clauseln in den Bundesbrief der beiden Städte, welche ihnen den Abschluss weiterer Verbindungen ohne Erlaubniss der VIII Orte oder ihrer Mehrheit untersagten und sie verpflichteten, in Kriegsfällen auf Verlangen derselben Waffenstillstand oder Friede einzugehen [2]). So wohl begründet im Interesse des Ganzen diese beiden Einschränkungen der Selbstherrlichkeit der beiden Städte waren, so begreift man doch den Widerstand, welchen sie denselben entgegen setzten; diese Clauseln constituirten für sie eine Ungleichheit der Verpflichtungen, weil die VIII Orte ihrerseits die Anwendung der betreffenden Grundsätze auf sich nicht anerkannten.

Es ist kein Zweifel: die Länder wollten auch jetzt noch in Freiburg und Solothurn blosse Zugewandte sehen, wenn sie es auch geschehen lassen mussten, dass sie solche bessern Rechtes wurden, als die andern. Denn im übrigen durfte Solothurn an Mühlhausen schreiben, der «pund sei gantz und gar nach irem wolgefallen»; die Eidgenossen seien ihnen «in allen sachen samenthaft und insonders als vil verbunden», als sie ihnen [3]). Wie die Orte, hatten die beiden Städte das Recht zur Mahnung um kostenfreie Hilfe innerhalb bestimmter Kreise;

---

[1]) Absch. III, 1, S. 696 ff.

[2]) Segesser, Beiträge zum Stanser Verkommniss, S. 1.

[3]) Amiet. S. 73.

ferner erlangten sie gerade das, was Freiburg anfänglich gar nicht zu fordern gewagt hatte, die Zusage, dass sie bei künftigen Eroberungen ihren Theil haben sollten, «als ein annder ortt under uns» [1]). Wenn es den beiden Städten auch noch gelang, regelmässig Sitz und Stimme auf der Tagsatzung zu erwerben und zu behaupten, so hatten sie im Grunde alles, was zu einem Ort gehörte; auch sie waren dann Theilhaber an der eidgenössischen Souveränetät geworden.

Ausschliessung der beiden Städte von der Tagsatzung.

Anfänglich hatte es den Anschein, als ob ihnen das Mitberathungsrecht in eidgenössischen Dingen wirklich ohne weiteres zugestanden würde. Die Städte, denen die Einberufung der Tagsatzung gewohnheitsgemäss zustand, Zürich, Bern und Luzern, luden sie dazu ein, wie andere Orte [2]). Allein so leicht sollte es ihnen doch nicht werden. Gereizt, wie es scheint, durch die schlechte Münze, welche Freiburg und Solothurn prägten, und durch den Widerstand, welchen sie der von Luzern und den Ländern befürworteten Einführung eines eidgenössischen Münzfusses entgegensetzten [3]), stellten die letztern am 9. Juni 1483 den förmlichen Antrag, die beiden Städte «nicht mehr zu Tagen einzuladen, ausser in Sachen, die sie (direct) berühren möchten», d. h. ihnen das Stimmrecht in gemeineidgenössischen Dingen zu entziehen [4]). Noch wurde der Sturm durch einen Mittelweg beschworen. Es wurde beschlossen, sie einzuladen in Sachen, welche sie berühren — falls sie uneingeladen erschienen, lasse man es geschehen; doch, wenn Geschäfte kämen, die ausschliesslich die VIII Orte berühren, sollten ihre Gesandten sich in Ausstand begeben [5]). Da jedoch die beiden Städte von ihrer Befugniss, uneingeladen die Tage zu besuchen, reichlichen Gebrauch machten und die Frage, was bloss die VIII Orte und

---

[1]) Absch. III, 1, S. 698.

[2]) Absch. III, 1, S. 114, 117, 120, 121, 124, 130 etc.

[3]) Amiet, S. 17 f.

[4]) Absch. III, 1, S. 154.

[5]) Absch. III, 1, S. 160.

was alle zehn angehe, von den Angelegenheiten der gemeinen Herrschaften abgesehen, sehr verschieden beantwortet werden konnte, gaben sich die Länder nicht zufrieden und drohten December 1484, wenn das mit Freiburg und Solothurn so fortgehe, würden sie aufstehen und nicht mehr bei ihnen sitzen [1]). Auch im Februar 1486 musste sich die Tagsatzung wieder mit der Sache beschäftigen [2]); der Kampf zwischen der französischen und der kaiserlichen Partei verschärfte den Gegensatz [3]), und im October 1492 fassten die V Länder auf einer Sondertagsatzung zu Brunnen den förmlichen Beschluss, die beiden Städte in Dingen, die sie nicht (direct) berühren, nicht mehr zu Tagen zuzulassen. Sie ersuchten Bern in einem Schreiben, ihnen diesen Beschluss mitzutheilen, eine Zumuthung, die es unter Berufung auf seine alte Freundschaft mit den beiden Städten entschieden ablehnte [4]).

Einseitiger Bundesschwur.

Auch in äussern Förmlichkeiten bestrebten sich die Länder, Freiburg und Solothurn den Zugewandten möglichst gleich zu stellen; so verlangten sie von ihnen bei der alle fünf Jahre stattfindenden Beschwörung der Bünde, dass sie ihnen schwören sollten, weigerten sich aber, ihnen den Schwur ihrerseits zu erwidern [5]).

Die Beharrlichkeit der Länder hatte wirklich den Erfolg, die beiden Städte vorübergehend ihres Sitzes auf der Tagsatzung zu berauben. Wenn sie fortan eingeladen wurden, bedurfte es, wie bei St. Gallen und Appenzell, eines ausdrücklichen Beschlusses der VIII Orte [6]). Vom October 1492 bis Frühjahr 1495 nahmen sie (so weit die Abschiede es erkennen lassen) von 27 Tagsatzungen bloss an fünfen Theil. Das hatte zur Folge, dass sie auch von den meisten Verhandlungen mit dem Ausland

Ausschluss von Staatsverträgen

---

[1]) Absch. III, 1, S. 198.

[2]) Absch. III, 1, S. 229.

[3]) Absch. III, 1, S. 382. 416, 419.

[4]) Amiet, S. 56.

[5]) Absch. III, 1, S. 279, 535; vgl. Amiet, S. 77, 78.

[6]) Absch. III. 1. S. 423.

fern gehalten wurden. Während sie in den Siebziger- und Achzigerjahren regelmässig in allen eidgenössischen Verträgen unter den «Städten und Ländern gemeiner Eidgenossen» auf völlig gleichem Fusse mit den VIII Orten als Contrahenten erscheinen [1]), so werden sie in den Neunzigerjahren auf einmal ebenso consequent davon ausgeschlossen, und die VIII, resp. VII Orte sind wieder die alleinigen Contrahenten. So in der Vereinigung mit Rottweil (1490) [2]), in der mit den Herzogen von Baiern (1491) [3]), dem Bunde mit dem Bischof von Constanz (1494) [4]), und in den Verträgen mit den beiden Bünden in Rätien (1497/1498) [5]), und dieser Ausschluss war weder zufällig, noch freiwillig. 1490 behandeln Zürich, Bern, Luzern, Zug und Unterwalden die Frage, ob man die beiden Städte auch in das Bündniss mit Maximilian wolle eintreten lassen [6]); 1492 «bitten» die letztern, man möchte dafür sorgen, dass sie auch in die Vereinigung mit Baiern aufgenommen würden [7]); 1495 verlangen sie Einschluss in das mailändische Capitulat [8]), 1496, dass man sie in die Bündnisse mit den rätischen Bünden eintreten lasse [9]): — alles vergeblich. Die beiden Städte standen wirklich in Gefahr, gleich St. Gallen und Appenzell aus der Reihe der souveränen Glieder der Eidgenossenschaft dauernd gestrichen und in die der halbbürtigen, der blossen Zugewandten,

---

[1]) Vgl. den Frieden mit Burgund 1478 (Absch. III 1, 661), die Vereinigungen mit Matthias von Ungarn (id. 667) und dem Bischof von Strassburg 1479 (id. 668), das Bündniss mit Papst Sixtus IV. und den Frieden mit Mailand 1480 (id. 669, 673), die Vereinigung mit Bischof Caspar von Basel und den Bund mit Karl VIII. 1484 (id. 712, 714), den Bund mit Papst Innocenz VIII. 1486 (id. 717) und die Vereinigung mit Maximilian 1487 (id. 726).

[2]) Absch. III, 1, S. 729.

[3]) Absch. III, 1, S. 731.

[4]) Absch. III, 1, S. 734.

[5]) Absch. III, 1, S. 745, 753.

[6]) Absch. III, 1, S. 373.

[7]) Absch. III, 1, S. 410.

[8]) Absch. III, 1, S. 475.

[9]) Absch. III, 1, S. 516.

nach Art des Abtes und der Stadt St. Gallen, gestossen zu werden.

Wiederaufnahme in die Tagsatzung.

Da erfolgte, wie aus den Abschieden hervorzugehen scheint, mit dem Freischaarenzug, den Uri, Zug, und Unterwalden im Januar 1495 gegen Constanz ins Werk setzten [1]), eine jähe Wendung. Einerseits entzweite dieses tolle Unternehmen die Länder, da Schwyz zu den übrigen Eidgenossen stand [2]); anderseits empfanden wohl die Städte das Bedürfniss, der zügellosen Länderdemokratie ein verstärktes Gegenwicht gegenüber zu stellen. Sei dem wie ihm wolle, von diesem Moment an finden wir Freiburg und Solothurn wieder regelmässig auf den eidgenössischen Tagen, und bei der Bundesbeschwörung von 1497 stellten die beiden Städte das ausdrückliche Verlangen, dass «es glich zugange» und man ihnen auch schwöre, allerdings ohne Erfolg [3]). Immer häufiger ist in den Abschieden, statt von VIII, von den X Orten die Rede [4]). Am 16. März 1499 schliesst Ludwig XII. sein Bündniss mit den grossmächtigen Herren «de decem quantonibus magnæ et vetustæ ligæ Alamaniæ superioris» [5]), und im Frieden von Basel erscheinen die beiden Städte ebenfalls als Contrahenten unter den Orten, während Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell, Schaffhausen, Rottwil und die Bünde in Churwalen ausdrücklich nur als Zugewandte mit eingeschlossen werden [6]).

Man sollte meinen, dass damit der lange Streit seine Erledigung gefunden und dass nach dem Schwabenkrieg, an dem sich Solothurn in so ruhmvoller Weise betheiligt hatte, die Gleichberechtigung der beiden Städte nicht mehr in Frage gekommen wäre. Allein, schon im Mai 1500 ertönt wieder die

---

1) Absch. III, 1, S. 472.

2) Absch. III, 1, S. 472, 475.

3) Absch. III, 1, S. 535.

4) Absch. III, 1, S. 504, 519, 523, 531 etc., 635.

5) Absch. III, 1, S. 755.

6) Absch. III, 1, S. 761: «und alle die so mit uns in puntnuss, eynung oder verwandtschaft sind».

Klage im Abschied: «heimbringen der beiden Stetten halb Friburg und Soloturn wie uss irem teglichen bisitzen zu tagen allerlei irrung und nachteils den rechten Orten begegnet, es sige in handlung der pensionen und andern sachen, und daran ze sin, das man sie dem alten herkomen nach nit berufe, oder ze tagen beschribe, denn umb sachen, die sie berühren»[1]. Diesmal scheint der Anstoss zu abermaliger Aufwerfung der Frage von aussen her gekommen zu sein. Als die Eidgenossen Ende 1499 eine Botschaft an Ludwig XII. schickten, den nunmehrigen Herzog von Mailand, um die alten mailändischen Capitel zu erneuern, beschwerte er sich, vormals seien die Eidgenossen nur sieben Orte gewesen: jetzt sollte er zehn Orte, nebst den Gotteshausleuten, der Stadt St. Gallen und dem Lande Appenzell aufnehmen; auch weigerte er sich, an X Orte Pension zu zahlen[2].

Die Frage complicirte sich noch, indem gleichzeitig die Unterhandlungen mit Basel in Betreff seiner Aufnahme in die Eidgenossenschaft begannen und dieses, gewitzigt durch die Erfahrungen Freiburgs und Solothurns, dabei ausdrücklich die Bedingung stellte, dass es als ein «Ort» anerkannt werde, dass es in gemeineidgenössischen Dingen regelmässig Sitz und Stimme auf der Tagsatzung und an künftigem Kriegsgewinn seinen Antheil erhalte wie jeder andere Ort, sowie dass die Bundesbeschwörung gegenseitig stattzufinden habe[3]. Aber obschon die Initiative zum Eintritt Basels in den Bund von den Eidgenossen selber ausgegangen war[4], obschon ihnen der Schwabenkrieg die Bedeutung dieses «Schlüssels» zu ihrem Lande, zum Breisgau und Sundgau ganz und voll zum Bewusstsein gebracht hatte und sie fürchten mussten, Basel werde, falls seine Ver-

---

[1]) Absch. III, 2, S. 44.

[2]) Absch. III, 2, S. 5.

[3]) Absch. III, 2, S. 106 f.

[4]) Absch. III, 2, S. 100, 102. Vgl. auch Absch. III, 1, S. 606, 616, 617, 623.

bindung mit der Eidgenossenschaft nicht zu stande komme, sich, wie Constanz und die Städte im Elsass, dem schwäbischen Bunde anschliessen [1]), so hegten doch die Länder starke Bedenken, es als einen «Ort» anzunehmen. Man belehrte sie, dass das weiter nichts bedeute, als «das sy mögen zu ziten by uns sitzen in sachen, so hinfür uns und sy gemeinlich mit einander angat, und nit witer noch anders» [2]). Aber auf einer Sondertagsatzung zu Schwyz am 28. April 1501 verwarfen sie die Artikel des Bundesentwurfs, die Basel «luter» zu einem «ewigen Ort» erhoben, und wollten es nur wie Freiburg und Solothurn, d. h. in ihren Augen unter die Zugewandten, aufnehmen, während sie zugleich beschlossen, energisch gegen das beständige Mitsitzen der beiden Städte vorzugehen [3]).

Zurücksetzung hinter Basel.

Diese Verabredung der V Länder hatte den Erfolg, dass am nächsten Tag zu Luzern wirklich beschlossen wurde, Freiburg und Solothurn zu keinen Tagen mehr einzuladen und ihnen auch keine Mittheilung davon zukommen zu lassen, «denn umb gescheft, so uns acht Ort und sy gemeinlich berührten; darzu soll man sy beruffen und darin nach unser aller lob, nutz und ere mit uns verhelfen zu handeln». Falls dann an einem solchen Tage Geschäfte vorkämen, die die VIII Orte allein berühren, «sollen sie ausstehn und weder mehren noch mindern». «Und ob hinfür vereinungen angenomen und beschlossen wurden, daz man sy nit für Ort darin vergriffen sol» [4]).

Während durch diesen Beschluss die beiden Städte ihrer Würde als Orte abermals förmlich entsetzt wurden, beharrte Basel darauf, dass es als solcher aufgenommen werde, sich «ouch des fröuwen und bruchen möge wie ander örter gemeiner

---

[1]) Absch. III, 2, S. 105 f.
[2]) Absch. III, 2, S. 109.
[3]) Absch. III, 2, S. 110 f.
[4]) Absch. III, 2, S. 112.

Eydgnoschaft»[1]), und die Länder liessen — nach einigem Widerstreben von Zug und Glarus[2]) — ihren Widerstand ihm gegenüber fallen. Fast scheint es, als sei die formelle Ausstossung von Freiburg und Solothurn aus dem Kreis der Orte der Preis gewesen, um den sie sich bereit erklärten, Basel als solchen anzuerkennen.

So wurde denn am 9. Juni 1501 die alte Rheinstadt der neunte Ort der Eidgenossenschaft. Im Eingang ihres Bundes wird ausdrücklich festgestellt, dass sie in dem, was sich künftig in Geschäften und Händeln «beide teile berührend» zu lieb oder zu leid erheben oder begeben möge, «als ein anderer Ort» zur Eidgenossenschaft gehören und unabänderlich als solcher geachtet werden solle. «Und so sich nun hinfür irgend welche Sachen oder Geschäfte begeben, die unsere gemeine Eidgenossenschaft und eine Stadt Basel betreffen und berühren möchten, soll dieselbe Stadt Basel durch ihre ehrbare Botschaft berufen werden, bei unsern Anwälten sitzen und mit Rath und That als ein anderer Ort unserer Eidgenossenschaft helfen rathen, bedenken, handeln, was zu unser aller Nutz und Nothdurft wird gebühren»[3]).

Von dieser förmlichen Anerkennung der Ortsstimme Basels abgesehen, ist sein Bund in allem Wesentlichen demjenigen Freiburgs und Solothurns gleich. Wenn ihm ein Ortstheil an künftigen Eroberungen, Brandschatzungen etc. zugesichert wird, so war das ja auch den beiden Städten gegenüber geschehen. Wie diese, musste es versprechen, keine weitern Verbindungen ohne Erlaubniss der Eidgenossen einzugehen; ja in Bezug auf das Kriegsrecht wurde es noch mehr eingeschränkt, indem ihm in aller Form untersagt wurde, Krieg anzufangen ohne Erlaubniss der Eidgenossen[4]), und es sich verpflichtete, in Streit-

---

[1]) Absch. III, 2, S. 119.

[2]) Absch. III, 2, S. 121.

[3]) Absch. III, 2, S. 1292.

[4]) Vgl. dazu Absch. III, 1, S. 368, wo Rottweil wünscht, dass der Artikel, der ihm das Krieganfangen verbiete, geändert und durch die Be-

fällen diese als Schiedsrichter anzuerkennen. Also wurde Basel bundesrechtlich den VIII Orten im Grunde so wenig gleichgestellt, als die beiden Burgunderstädte. Nur insofern war seine Stellung besser, als es sich ausdrücklich den Namen und die Stimme eines Ortes in gemeineidgenössischen Dingen, sowie die Gegenseitigkeit des Bundesschwurs gewahrt hatte, was Freiburg und Solothurn 1481 entweder versäumt oder nicht erreicht hatten.

Was nun die letztern anbetrifft, so war ihnen einstweilen durch den Beschluss vom Mai der Titel von Orten zwar abgesprochen, aber in der Sache genau das Gleiche zugestanden worden, wie Basel, Sitz und Stimme in allen gemeineidgenössischen Dingen, also Theil an der eidgenössischen Souveränetät. In der That finden wir die beiden Städte auf den selben Tagsatzungen und als Contrahenten in denselben Bündnissen und Verträgen, wie Basel, wie ja auch dessen Bund nicht bloss mit den VIII Orten, sondern gleicher Weise mit ihnen geschlossen worden war. Das einzige, was Basel vor ihnen voraus hatte, war eine Formsache, auf die man aber in jenem sehr stark ceremoniösen Zeitalter ein hohes Gewicht legte, den Vortritt auf der Tagsatzung und, dem entsprechend, den Vorrang bei der Aufführung in Urkunden und der Besiegelung derselben. Die Basler, die, wie es scheint, unter den Städten im Reichstag in dieser Hinsicht eine hervorragende Stelle einnahmen, hatten sich von Anfang an auf's Eindringlichste dafür verwendet, dass man sie bei «iren eren und wirden des sitzes, gan und stan» bleiben lasse, «wie ein Statt von Basel bisher loblichen harkomen ist» [1], und die Eidgenossen entsprachen ihrem Verlangen am gleichen Tag, da sie Schaffhausen in den ewigen Bund aufnahmen, mit der Motivirung, «dwil unser lieben Eidgnossen von Basel für

---

stimmung ersetzt werde, dass, wenn es in Fehde käme und der Feind auf die Eidgenossen oder einen Ort Recht böte, es auf Verlangen der Eidgenossen mit der Fehde still stehen und dieses Recht annehmen müsste.

[1]) Absch. III, 2, S. 107, 118, 119, 121.

ein Ort unser Eidgnossenschaft angenomen und aber unser lieben Eidgnossen von Friburg und Soloturn nit als Ort unser Eidgnossenschaft, sunder puntgnossen und eidgnossen sind, desshalb unser Eidgnossen von Basel als ein Ort, das letst, uff uns acht Ort einandern nachgan, und iren stand und sitz dergstalt haben, und dann demnach uff sy Friburg, Soloturn und Schaffhusen»[1]). So mussten denn die Boten von Freiburg den bisher innegehabten neunten Sitz in der Bank der Tagsatzungsgesandten denjenigen Basels einräumen und den zehnten einnehmen, während diejenigen Solothurns sich mit dem elften zu begnügen hatten. Ebenso hatten, wenn die Gesandten die Stube oder den Saal, wo die Sitzung abgehalten wurde, betraten oder verliessen, diejenigen der beiden Städte demjenigen Basels den Vortritt zu lassen[2]). Gleichzeitig wurde den Luzernerschreibern, die den Schaffhauserbund abzufassen hatten, eingeschärft, die Orte der Eidgenossenschaft darin von Freiburg und Solothurn zu unterscheiden: «dann sust möcht durch ein söllichen slechten ingang von denen, so nit Ort weren, erwachsen dz uns Orten künftiglich zu schaden und appruch keme».

Der Eingang des Schaffhauserbundes lautet:

«Darumb so künden wir, der Burgermeister, die Schultheissen, Ammann, Rät, Burger, Lantlüt und ganz Gemeinden von Zürich, Bern, Lucern, Ure, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, von Zug mit dem ussern ampt, so dazu gehört, von Glarus, von Basel und von Fryburg und von Soloturn, an eim, und wir der Burgermeister, Rat, Burger und ganz Gemeind

---

[1]) Absch. III, 2, S. 131. Glarus war übrigens damit nicht einverstanden und stellte das Princip auf, dass je das ältere Ort dem jüngern vorgehen sollte. S. 136.

[2]) Für wie wichtig damals solche Fragen erachtet wurden, zeigen die Verhandlungen der evangelischen Städte mit Strassburg in Betreff des christlichen Burgrechtes. Absch. IV, 1 b, S. 287, 291, 353 und 479.

der Statt Schaffhusen, am andern teil» etc.[1]), Da zerbricht man sich den Kopf, wo hier der bewusste Unterschied liegen soll. Ein Protest Solothurns gibt darüber Aufschluss und zeigt zugleich, wie sorgfältig, ja wie spitzfindig jedes Wort unserer alten Bundesurkunden abgewogen wurde. Die Solothurner weigerten sich, tief verletzt durch die Zurücksetzung, die sie erfahren hatten, mitsammt den Freiburgern, den Schaffhauserbund zu besiegeln, und erwiderten einer luzernischen Gesandtschaft, die sie darüber zu beruhigen und die Tragweite jenes Actes nach Kräften abzuschwächen suchte, sie würden in einem Abschied für «puntgenossen» und Basel für ein «ort» geachtet; ferner seien sie in dem Schaffhauserbund anders als in frühern Vereinigungen nach den andern «und F. und S.» genannt, und doch sehen sie zwischen ihrem Bund und dem von Basel keinen andern Unterschied, als dass es in diesem heisse «als ein ander Ort», und in dem ihren, «als ander Eidgenossen». Daher bitten sie auf's dringendste, sie in Anbetracht ihrer alten Treue und Dienste und des alten Herkommens nicht geringer zu achten, als Basel, und ihnen die Neuerung mit dem «und» gütlich zu ersparen[2]).

Dieses «und», das in der That sonst den frühern Verträgen fehlt, findet sich übrigens schon im Baslerbund, scheint aber damals der Aufmerksamkeit Solothurns entgangen zu sein, was vielleicht nicht ganz unbeabsichtigt war. Aehnlich wie Solothurn, protestirte auch Freiburg gegenüber der luzernischen Gesandtschaft, die es zum Siegeln zu bewegen suchte, gegen seine Sonderung von den Orten: — in viel Abschieden werde es so genannt; es habe mit Solothurn nie etwas anderes gewusst, als dass sie «Oerter» seien; das hoffen sie auch heute noch zu sein; da in ihrem Bunde gegenüber dem von Basel kein Unterschied sei, als des Eidschwörens und des Wortes «Ort» halb, so erwarte man, die Eidgenossen werden den Bund der

---

[1]) Absch. III, 2, S. 1297.

[2]) Absch. III, 2, S. 151.

beiden Städte bessern und sie in allen Stücken Basel gleichhalten[1]).

Aus alledem geht deutlich hervor, dass sich der Unterschied zwischen dem «Orte» Basel und den «Eidgenossen» Freiburg und Solothurn auf ein leeres Wort reducirte. Alles, was den staatsrechtlichen Inhalt des Begriffes Ort ausmachte, Sitz und Stimme auf der Tagsatzung, Antheil an den gemeinsamen Eroberungen und an den Pensionen des Auslandes behaupteten die zwei Städte, und da liess sich die rein formelle Ausschliessung derselben aus dem Kreis der Orte nicht ernstlich aufrecht erhalten, wenn es auch bei ihrer Zurücksetzung hinter Basel sein Verbleiben hatte[2]). Die Erfindung der Luzernerschreiber, das trennende «und», verschwindet mit dem Schaffhauserbund aus den eidgenössischen Urkunden; Freiburg, Solothurn und an ihrer Seite auch Schaffhausen erscheinen darin mit den IX Orten durchaus auf gleicher Linie[3]); mit diesen werden sie sorgfältig von den Zugewandten, Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell, Rottweil, den rätischen Bünden, unterschieden[4]). Und wie die Stelle, so wird ihnen auch der Name von Orten nicht mehr versagt. Von 1502 an werden sie regelmässig unter den Orten mitaufgezählt[5]), und am 12. April 1505 finde ich zum ersten Mal die Bezeichnung der acht «alten» Orte[6]). Unter den zahlreichen Stellen sei hier als besonders bezeichnend eine aus der Erbeinung mit Oesterreich vom

Freiburg und Solothurn als Orte anerkannt.

[1]) Absch. III, 2, S. 149.

[2]) Absch. III, 2. S. 140.

[3]) Bei der Erneuerung des mailändischen Capitulats mit Ludwig XII. vom 16. Juni 1503 wollten die VIII Orte allein die Urkunde besiegeln; allein Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen begehrten als Contrahenten mitzusiegeln und setzten es durch. Absch. III, 2, S. 226, 234, 1314.

[4]) So im Frieden von Arona 1503, Absch. III, 2, S. 215, im erwähnten Capitulat id. S. 1308, im Pensionenbrief von 1503, S. 1314 etc.

[5]) Vgl. Absch. III, 2, S. 241, 244, 245, 249, 252, 253, 255, 256, 296, 390, 477, 497 und passim.

[6]) Absch. III, 2, S. 308.

7. Februar 1511 hervorgehoben: «Und als der ewig bericht . . ., desgleichen die Erbainung . . . allein auf uns obgemelten acht Ort der Aidgnossenschaft, nemlich Zürich, Bern, Lutzern, Ury, Switz, Underwalden, Zug und Glarus gestelt und aber wir die Statt Basel, Freyburg, Solothurn und Schaffhausen vorgemelt mitler zeyt mit den genannten acht Orten in ewige pundtnus gangen und örter obberürter Aydgnoschaft worden, auch wir Abt des Gotzhaus zu Sannt Gallen, die Stat Sant Gallen und das land Appenzell mit unsern Stetten, Slossen, landen und leuten mit den obgenanten zwelf Orten seyther auch in ewig Burgrecht, landtrecht und verwandtschaft komen sein etc.» [1]).

Ausnahmsweise fiel es nach dem Pavierzuge den wegen des Bruches mit Frankreich schmollenden Luzernern noch einmal ein, dass die VIII alten Orte eigentlich die souveränen Herrn des Stimmrechts in der Eidgenossenschaft seien. Da während der Mailänderzüge der Brauch aufgekommen war, auch die wichtigern Zugewandten zu den Tagsatzungen zuzulassen, erklärte Luzern im October 1512, es werde keinen Theil mehr an denselben nehmen, wenn die Zugewandten alle «by uns sässend», und bewirkte, dass selbst das Stimmrecht von Freiburg, Solothurn und Schaffhausen noch einmal vorübergehend in Frage gestellt wurde. «Als auf diesem Tage angezogen ist, dass es nicht geschickt und gut sein wolle, dass unseres gnädigen Herrn von Sant Gallen, der Stadt St. Gallen, des Landes Appenzell und dero von Bünden Botschaften bei allem dem, so wir acht Orte zu handeln haben, sitzen sollen, ob wir auch gleichwohl Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen bei uns bleiben lassen wollen, sollen wir von den acht Orten uns darum unterreden und zu künftigen Tagen Antwort geben» [2]). Wenn hier bezeichnender Weise Basel den drei andern Städten ganz gleich gestellt wird, scheint man sich bei einer darauffolgenden

---

[1]) Absch. III, 2, S. 546, 1346.

[2]) Absch. III, S. 657.

Besprechung der VIII Orte zu Luzern im November daran erinnert zu haben, dass Basel de jure und nicht bloss de facto ein Ort sei, und Luzern machte den Vorschlag, dass man künftig, wenn man «gemeine» Tage verkünde, den neun Orten zuerst schreibe; wenn dann dieselben gut dünke, auch andere einzuladen, so solle es geschehen. Allein die Mehrheit der Orte fand die Anregung durchaus unzeitgemäss; «denn diser zyt pesser ist under uns ruw, dann zweytracht ze machen» [1]).

Es war das letztemal, dass Freiburg und Solothurn in ihrer Würde als Orte beunruhigt wurden. Ohne Anstand erhielten sie, wie Basel und Schaffhausen, ihren Antheil an den neu gewonnenen tessinischen Herrschaften [2]), an den mailändischen Kriegs- und Jahrgeldern [3]), und schon ein halbes Jahr später mussten die Luzerner selber im Streit mit ihrem Landvolk eine Vermittlungsurkunde ihrem Archiv einverleiben, die mit den Worten begann: «Wir gemeiner Eidtgnoschaft von Stetten und Ländern der Einliff Orte Räth und Sandtboten etc.» [4]). So ist die Klage Amiet's durchaus ungerechtfertigt, dass Solothurn und Freiburg nie zu eigentlichen Orten der Eidgenossenschaft erhoben worden seien, weil keine Revision ihres Bundes stattgefunden habe [5]). Eine solche Revision hätte ihnen absolut nichts verschaffen können, was sie nicht schon unbestritten besassen, den Namen und die Rechte eines Ortes: Sitz und Stimme auf der Tagsatzung, Antheil an den gemeinen Herrschaften, Subsidien und Jahrgeldern etc. Was die sachlichen Ungleichheiten ihres Bundes betrifft, die Beschränkung ihres Kriegs- und Bündnissrechtes, so theilten sie dieselben nicht nur mit Basel, sondern die Nothwendigkeit, in dieser Beziehung die Souveränetät der einzelnen Orte zu Gunsten des Ganzen

---

[1]) Absch. III, 2, S. 661.

[2]) Absch. III, 2, S. 635.

[3]) Absch. III, 2, S. 1356 «den zwölf Ordten».

[4]) Absch. III, 2, S. 728.

[5]) Solothurn im Bunde der Eidgenossen. S. 59.

zu beschneiden, wurde so allgemein empfunden, dass auch die alten Orte mit einziger Ausnahme Zürichs bereit gewesen wären, ihr Recht, auf eigene Faust Verbindungen einzugehen, durch Annahme des sogenannten Beibriefs zu dem Pensionenbrief vom 21. Juli 1503 zu Gunsten der gesammten Eidgenossenschaft zu opfern [1]). Ebenso wurde wiederholt die Anregung zu einer Verkommniss gemacht, welche die Bestimmung des Sempacherbriefes, dass kein Ort muthwillig Krieg anfangen solle, zu einem förmlichen Verbote an die einzelnen Orte, überhaupt Krieg zu beginnen, erweitern sollte, allerdings ohne Erfolg [2]).

Gegenseitigkeit des Bundesschwurs.

Die einzige, übrigens rein formelle Zurücksetzung, über welche sich Freiburg und Solothurn noch immer mit Recht zu beklagen hatten, war die Weigerung einiger Orte, ihnen bei der Ceremonie des Bundesschwurs auch zu schwören. So oft die Zeit desselben herannahte, so oft stellten die beiden Städte das Verlangen, dass man ihnen schwöre, wie den andern Orten, und ebenso oft schlug man ihnen mit einer uns heute unbegreiflichen Hartnäckigkeit das Gesuch ab, gestützt auf den Buchstaben ihres Bundes, welcher nur das Verlesen, nicht das Beschwören desselben vorschrieb [3]). Zuletzt suchten die beiden Städte die Gleichheit auf dem negativen Wege herzustellen, indem sie erklärten, dass sie den VIII Orten auch nicht mehr schwören würden [4]), und Freiburg gab 1520 dieser Erklärung wirklich Folge [5]), zur grossen Erbitterung von Uri, das sich desshalb weigerte, seine Boten neben denen von Freiburg sitzen zu lassen, so lange es den Bund nicht wie von Alters her be-

---

[1]) Absch. III, 2, S. 241, 243, 244, 245, 249, 254, 258.

[2]) Absch. III, 2, S. 592, 596, 601.

[3]) 1497, Absch. III, 1, S. 534; 1504, Absch. III, 2, S. 257; 1507, Absch. III, 2, S. 387; 1510, Absch. III, 2, S. 500; 1514, Absch. III, 2, S. 794, 798; 1519, Absch. III, 2, S. 1175.

[4]) Absch. III, 2, S. 1238.

[5]) Absch. III, 2, S. 1251, 1253. Auch Solothurn scheint anfänglich den Schwur geweigert, dann aber nachträglich denselben geleistet zu haben.

schworen habe[1]). Der Conflict wurde für einmal beigelegt, indem sich Freiburg auf die Bitte einer eidgenössischen Botschaft dazu herbeiliess, den Bund diesmal noch zu beschwören, in der Erwartung, dass man für die Zukunft die Frage rechtzeitig erörtere[2]). Beim letzten Bundesschwur der alten Eidgenossenschaft[3]) im Juli 1526 wurden endlich die Ansprüche der beiden Städte befriedigt, so weit es die confessionelle Spaltung der Eidgenossenschaft noch zuliess. Die V altgläubigen Orte konnten den beiden Orten, die sich mit ihnen zur Aufrechterhaltung des katholischen Glaubens vereint hatten, die Eidleistung nicht mehr versagen[4]), und Zürich, das ebenfalls zu den hartnäckigen Eidweigerern gehört zu haben scheint[5]), kam für sie nicht mehr in Betracht, da die VII Orte die Ketzerstadt von der Bundeserneuerung gänzlich ausschlossen. Aus Klugheitsrücksichten beschlossen die VII katholischen Orte, auch Schaffhausen und Appenzell den Schwur nicht bloss abzunehmen, sondern auch ihrerseits zu leisten[6]).

---

[1]) Absch. III, 2, S. 1253, 1254, 1258.

[2]) Absch. I, S. 1261.

[3]) Abgesehen von demjenigen, der am 25. Januar 1798 zu Aarau stattfand.

[4]) Es wird dies zwar in den Abschieden nirgends ausdrücklich gesagt, geht aber aus allem hervor. Vom Juli 1524 bis November 1525 (Absch. IV, 1a, S. 468, 481, 497, 506, 669, 675, 691, 797) wiederholen die beiden Städte ihre Forderung beständig, ohne bestimmte Antwort zu erhalten. Dann aber müssen sie von den V Orten beruhigende Zusicherungen erhalten haben; ihre Klagen verstummen plötzlich, und im Juni 1526 sehen wir sie mit denselben eifrig auf die Beschwörung mit Ausschluss der Neugläubigen dringen (Absch. S. 951). Im Juli treffen alle VII altgläubigen Orte in «besonderer Unterredung und einstimmig» die Anstalten zu der Ceremonie und nehmen die Sonderung unter den Orten vor, wem sie schwören wollen und wem nicht. Entscheidend ist vor Allem der Beschluss, Schaffhausen und Appenzell zu schwören und auch den Eid abzunehmen, was nothwendig den Beschluss der V Orte, Freiburg und Solothurn zu schwören, voraussetzt.

[5]) Vgl. Absch. IV, 1a, S. 972, 8 und IV, 1b, S. 33.

[6]) Absch. IV. 1a. S. 951.

Principiell wurde die Beschwörungsangelegenheit freilich auch damals nicht völlig geregelt. Uri weigerte sich, dem Beschluss der VII Orte wenigstens mit Bezug auf Schaffhausen und Appenzell nachzukommen [1]), und Zürich hielt, so weit ihm geschworen wurde, ebenfalls an der alten Ausschliesslichkeit fest [2]). Daher tauchte bei den Verhandlungen, welche nach dem ersten Kappelerkrieg in Betreff des Bundesschwurs zwischen den Glaubensparteien geführt wurden, die Frage wieder auf, ob alle Orte allen schwören sollten [3]), bis sie mit der patriotischen Ceremonie selber im Abgrund des Glaubenshaders begraben wurde.

b. Die Zugewandten in der Periode des Schwabenkriegs und der Mailänderzüge. Schaffhausen und Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen.

Folgen des Rorschacher Klostersturms für den Abt,

Es ist begreiflich, dass, als sich einmal der bevorzugte Kreis der VIII Orte geöffnet hatte, auch die wichtigern Zugewandten sich mit Macht in denselben hineinzudrängen versuchten: Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell und Schaffhausen. Für die drei ersteren hielt dies freilich um so schwerer, als sie durch ihre gegenseitige Feindschaft und Unverträglichkeit ihre Stellung den Eidgenossen gegenüber selber nicht wenig verschlimmert hatten. Vor allem hatte sich der Fürstabt dadurch genöthigt gesehen, das Verhältniss der Abhängigkeit, in welches ihn das Burg- und Landrecht zu den vier Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus gebracht hatte, immer mehr zu verschärfen. Nachdem er mit ihnen am 8. November 1479 einen Vertrag geschlossen, kraft dessen sie ihm abwechselnd auf je zwei Jahre einen Hauptmann auf seine Kosten und in

---

[1]) Absch. IV, 1b, S. 371.

[2]) Absch. IV, 1b, S. 33.

[3]) Absch. IV, 1b, S. 371, 392, 407, 412, 521, 583.

seinem Solde als beständige Stütze zur Seite gaben[1]), erfolgte 1490 die bewaffnete Intervention der Schirmorte wegen des Rorschacher Klosterbruchs, durch welche sie das äbtische Fürstenthum gegenüber dem Bunde seiner aufständischen Unterthanen mit der Stadt St. Gallen und Appenzell retteten, es zugleich aber zu einer Art gemeiner Herrschaft hinunterdrückten. Denn viel anders kann die Stellung des Gotteshauses seit den Verträgen vom 9./11. Juni 1490 nicht mehr bezeichnet werden, nach welchem der Hauptmann die Hälfte aller Strafgelder zu Handen der IV Orte zu beziehen hatte, die Gotteshausleute den letztern direct zuzugspflichtig erklärt wurden und Abt und Convent versprechen mussten, ohne Wissen und Willen der Schirmorte von den Besitzungen des Gotteshauses nichts zu veräussern[2]).

Aber auch die Lage der Gegner des Abtes wurde durch den Rorschacher Klostersturm empfindlich verschlechtert. Die Stadt St. Gallen büsste ihre Gerichte und Dörfer zu Oberdorf, Oberberg, Anwil und Steinach ein und musste alle Ausburger im äbtischen Gebiete aufgeben[3]): d. h. ihr Versuch, sich ein Gebiet zu bilden, wurde in den Anfängen erstickt. Appenzell aber musste sein 1460 erworbenes Unterthanenland, das Rheinthal, an die IV Orte abtreten[4]), welche daraus eine gemeine Herrschaft der VII alten Orte ohne Bern machten[5]), und erlitt dadurch nicht nur an Einkünften, sondern auch an Macht und Ansehen einen schweren Verlust. Diese Demüthigung dreier der ältesten und bedeutendsten Zugewandten konnte auf die Stellung der ganzen Kategorie nicht ohne Rückwirkung bleiben. Es ist bezeichnend, dass in diese Zeit nach dem Rorschacher Sturm die Ausschliessung Freiburgs und Solothurns von den Tagsatzungen fällt.

für die Stadt St. Gallen,

für Appenzell.

---

[1]) Absch. III, 1, S. 52, 672.

[2]) Absch. III, 1, S. 350 f.

[3]) Absch. III, 1, S. 343, 348; vgl. Vadian, Chronik der Aebte II, S. 364 f.

[4]) Absch. III, 1, S. 339.

[5]) Absch. III, 1, S. 340, 379.

Einfluss des Schwabenkriegs auf die Zugewandten.

Erst die Conflicte mit dem schwäbischen Bund, mit Kaiser und Reich führten wieder eine günstigere Wendung für die Zugewandten herauf. Die Entstehung der drohenden Nachbarmacht jenseits des Rheines und die Zumuthungen des Reiches zwangen die Eidgenossen, ihre Kräfte sorgfältig zusammen zu halten. Die unablässigen Versuche, ihre Zugewandten zum Beitritt zum schwäbischen Bunde zu nöthigen oder sonst in irgend einer Weise ihnen zu entfremden und wieder an das Reich zu fesseln, veranlassten sie, ihre ganze Aufmerksamkeit diesen Aussenbollwerken ihrer Vereinigung zuzuwenden, und machten ihnen die hohe Bedeutung derselben für ihre eigene Selbständigkeit erst recht fühlbar. Daher die Entschlossenheit, mit der sie den schwäbischen Bund wie den Kaiser aufforderten, ihre Bundesverwandten in Ruhe zu lassen [1], mit der sie diese ermunterten, den Zumuthungen der Reichsgewalten nach ihrem Vorbild zu trotzen [2], und ihnen die bestimmte Zusicherung ertheilten, man werde sie im Fall der Noth nicht im Stiche lassen [3].

Umgekehrt nöthigte der Umstand, dass gerade die Zugewandten in erster Linie von diesen Conflicten betroffen wurden [4], diese zum engsten Anschluss an den Kern der Eidgenossenschaft, an die Orte. Von beiden Seiten knüpfte sich daher das Verhältniss inniger und fester, wie im Schwabenkrieg zu Tage trat, indem die Zugewandten, von Rottweil abgesehen, eifrigen und ehrenvollen Antheil am Unabhängigkeitskampfe nahmen; wurde doch unter anderm die Schlacht bei Frastenz von einem Heere geschlagen, das zum grösseren Theil aus den Contingenten der Zugewandten und gemeinen Herrschaften bestand [5].

---

[1]) Absch. III, 1, S. 307, 476, 477, 533, 546, 553, 560, 566.

[2]) Absch. III, 1, S. 403, 415, 496, 515, 533, 546.

[3]) Absch. III, 1, S. 443, 475, 563 u. a.

[4]) Siehe darüber Probst, Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche, im Archiv für Schweizergeschichte XV, S. 67 ff.

[5]) Nach dem Verzeichniss Absch. III, 2, S. 85 entfallen auf die VII Orte 4492, auf die Zugewandten 4080 und die Herrschaften 1203 Mann.

So steigerte der Schwabenkrieg einerseits das Selbstgefühl der Zugewandten[1]) und lehrte die Orte andrerseits, mit denselben mehr als bisher zu rechnen. Mitten im Kriege erhielten die Appenzeller die Zusage eines Antheils an dem eroberten Wallgau[2]), und ihnen, wie St. Gallen und Schaffhausen, wurde versprochen, man werde Alles thun, um ihre Aufnahme in das neue Bündniss mit Frankreich und eine Pension für sie zu erwirken[3]). Am Ende des Krieges verlangten Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell und Schaffhausen Antheil an der einzigen bleibenden Eroberung desselben, am Landgericht im Thurgau, und wenn man ihnen dies «freundlich» abschlug[4]), so anerkannte man doch ohne weiteres ihre Ansprüche auf die gewonnenen Büchsen und Brandschätze[5]). Der grosse Brandschatz von 10,000 Gulden, den das Vorarlberg entrichten musste, hätte sich ganz wohl in die Kategorie der Entschädigungen für zurückerstattete Landschaften einreihen lassen; dennoch wurde derselbe, nach Abzug von je 250 Gulden für Bern, Freiburg und Solothurn und 100 Gulden für Schaffhausen, die sich an den Kämpfen im Wallgau nicht betheiligt hatten, bis auf einen kleinen Rest nach den Leuten vertheilt, welche bei Frastenz gestritten hatten, so dass ausnahmsweise die volle Hälfte des Geldes den Zugewandten und gemeinen Herrschaften zu gute kam[6]). Eine weitere Folge war, dass die VII Orte Appenzell zwar nicht, wie es verlangte, das entrissene Rheinthal zurückstellten, es aber doch als achten Stand in die Mitbeherrschung desselben aufnahmen[7]), womit es Gelegenheit erhielt, regelmässig mit den VII Orten auf den Jahrrechnungen mitzutagen, und zusehends der Stellung eines Ortes sich näherte.

---

1) Vgl. z. B. ihr Auftreten Absch. III, 2, S. 67.
2) Absch. III, 1, S. 600.
3) Absch. III, 1, S. 600, 602.
4) Absch. III, 1, S. 641, 645, 646; III, 2, S. 3.
5) Absch. III, 1, S. 641, 645, 646; III, 2, S. 3.
6) Absch. III, 2, S. 80, 85.
7) Absch. III, 2, S. 1, 23, 40, 47.

Schaffhausen als XII. Ort.

Dennoch kam ein anderes zugewandtes Glied der Eidgenossenschaft Appenzell in der Rangerhöhung zuvor, Schaffhausen. Im Jahr 1479 hatten die Eidgenossen, und zwar nunmehr alle acht Orte, das fünfundzwanzigjährige Bündniss mit der Rheinstadt erneuert [1]). Im Schwabenkrieg war ihnen dies feste Bollwerk vorzüglich zu statten gekommen. Schaffhausen hatte für sie nicht bloss das grosse Ausfallsthor gegen den Hegau und Kleggau gebildet; es hatte auch «ritterlich» an ihrer Seite gestritten [2]). Es war Jedermann einleuchtend geworden, dass man diesen wichtigen Brückenkopf um keinen Preis in die Hand des lauernden Feindes, des schwäbischen Bundes, fallen lassen dürfe, dass man die Stadt für immer an die Eidgenossenschaft ketten müsse. Als daher Schaffhausen am Ende des Schwabenkrieges um Antheil am thurgauischen Landgericht bat, mit der Bemerkung, dass «solches» zur Stärkung seiner Verbindung mit den Eidgenossen gereichen würde [3]), wären eine Anzahl Orte sofort bereit gewesen, ihm zu entsprechen, «in Betrachtung, dass den Eidgenossen an der Stadt Schaffhausen doch viel gelegen und sie wohl mit ihnen in ewige Einung kommen möchte» [4]). Bei solcher Stimmung war es nicht zu verwundern, dass Schaffhausen geneigtes Gehör fand, als es im Mai 1501 auf einem Tag, den die Eidgenossen wegen einer Vereinung mit der Ritterschaft im Hegau in seinen Mauern abhielten, sich um Aufnahme in den Bund bewarb, zumal es nur begehrte, wie Freiburg und Solothurn aufgenommen zu werden [5]), denen eben der Rang von Orten abgesprochen worden war. Selbst die gewohnte Opposition der Länder liess sich diesmal nur schwach vernehmen [6]), und so wurde denn Schaffhausen zwei Monate nach Basel am 10. August 1501 ein

---

1) Absch. III, 1, S. 28.
2) Absch. III, 1, S. 592, 594, 595, 600, 606, 608.
3) Absch. III, 1, S. 641.
4) Absch. III, 2, S. 3.
5) Absch. III, 2, S. 117, 124.
6) Absch. III, 2, S. 130.

ewiges Glied der Eidgenossenschaft, genau wie Freiburg und Solothurn, nach welchen ihm der zwölfte Rang zugewiesen wurde [1]). Wir haben bereits gesehen, wie es in seiner bundesrechtlichen Stellung durchaus das Schicksal der beiden Burgunderstädte theilte und mit diesen sich alsbald aller Rechte eines Ortes und nach einigem Schwanken auch des Titels eines solchen erfreute.

Vergebliche Bemühungen Appenzells und St. Gallens.

Wie hätte nicht dieser Erfolg Schaffhausen's die Eifersucht der «ewigen Eidgenossen» Appenzell und St. Gallen erwecken und sie zu gleichem Bestreben ermuthigen sollen! Allein die Liberalität der Orte war für einmal erschöpft; «Appenzell und Sant Gallen wellen min herren jetz och ruwen lasen und sy nit wyter annemen, dann wie sy bishar gestanden sind», bemerkt der Abschied vom 16. September 1501 [2]).

Zulassung der Zugewandten zur Tagsatzung.

Dafür zeigten sich die Orte in anderer Weise entgegenkommend. Auf der gleichen Tagsatzung beschlossen sie angesichts der bedenklichen Zeitumstände — mit dem einzigen Alliirten, den die Eidgenossenschaft besass, mit Frankreich, drohte der offene Bruch wegen Bellinzona und unbefriedigter Soldansprüche —, auf den nächsten Tag das Wallis, den Abt und die Stadt St. Gallen, Appenzell und die III Bünde einzuladen [3]). Wirklich finden wir von da an wenigstens den Abt und die Stadt St. Gallen, sowie Appenzell immer häufiger auf den eidgenössischen Tagen, wo sie anfangen zu handeln und zu stimmen wie die Orte, insbesondere so lange die Streitigkeiten mit Frankreich wegen Bellinzona dauerten, bis zum Frieden von Arona (April 1503) [4]). Dann trat wieder eine Pause ein, bis Mai 1507 auf der Tagsatzung der förmliche Antrag gestellt wurde, künftig bei Verhandlung von Sachen, welche, wie z. B. Kriegsläufe, gemeine Eidgenossenschaft und ihre Zu-

---

[1]) Absch. III, 2, S. 131.

[2]) Absch. III, 2, S. 140, vgl. 145.

[3]) Absch. III, 2, S. 140.

[4]) Absch. III, 2, Nr. 106, 108, 109. 114.

gewandten berühren, die letzteren auch einzuladen, wie die Orte[1]). Wirklich finden wir vom September 1507 an Jahre hindurch regelmässig Boten des Fürstabtes, der Stadt St. Gallen und Appenzells auf den Tagen, wo sie «mehren»[2]), über Bündnisse berathen und beschliessen helfen, ganz wie die Orte, und ihre bestimmten Sitze erhalten, so dass dem Abt der dreizehnte, der Stadt der vierzehnte und Appenzell der fünfzehnte Rang zukam. Ganz ohne Widerspruch lief allerdings diese Verleihung von Sitz und Stimme an die Zugewandten nicht ab. Auf einem Tag der VII im Thurgau regierenden Orte im Februar 1511 wurde «aufheblich» gemacht, dass «Appenzell und Abt und Stadt St. Gallen auf den meisten Tagsatzungen bei uns sitzen», und beschlossen, zu berathen, was diesfalls zu thun oder zu lassen sei[3]), und im October 1512 stellte Luzern seinen schonerwähnten Antrag, den regelmässigen Sitz auf der Tagsatzung auf die «neun Orte» zu beschränken, ohne jedoch damit durchzudringen[4]). Im October 1513 hielten die XII Orte wieder Rathschlag, «wie man sich der Zugewandten halb, wie die zu tagen beschrieben und gehalten werden söllen»[5]); aber es scheint, dass die Meinung vorwog, es sei jetzt gerade der schlechteste Zeitpunkt, sie des ersessenen eidgenössischen Stimmrechtes zu berauben. Wenigstens finden wir auch in den Jahren 1514, 1515 und 1516 die Zugewandten, von den Jahrrechnungen abgesehen, so regelmässig auf der Tagsatzung und bei allen wichtigen Abstimmungen betheiligt, dass in dieser Hinsicht zwischen ihnen und den Orten fast jeder Unterschied verwischt zu sein scheint[6]).

---

[1]) Absch. III, 2, S. 377.

[2]) Absch. III, 2, S. 397, 409, 423, 427, 430, 453, 473, 517, 518.

[3]) Absch. III, 2, S. 556.

[4]) Absch. III, 2, S. 657, 661. Vgl. auch die bernische Instruction bei Amiet S. 58, No. 97.

[5]) Absch. III, 2, S. 737.

[6]) Vgl. z. B. für 1514 Absch. III, 1, S. 739, 763, 769, 778, 782, 791, 806, *808*, 814, 818, 836, 842; für 1515 S. 845, 847, 851, 856, 860, 863,

Mit dem Abschluss des ewigen Friedens mit Frankreich vom 29. November 1516 hört freilich diese regelmässige Theilnahme der Zugewandten an den Tagsatzungen mit einem Male auf. Die grosse Kriegsperiode war vorüber; man erinnerte sich, dass man die Zugewandten eigentlich nur der «kriegsläuf» halber berufen hatte, und fand jetzt ihre regelmässige Mitwirkung nicht mehr nothwendig. Doch erhielt sich der Grundsatz, sie in besonders wichtigen Dingen, bei Abschluss von Bündnissen, bei Berathungen über Söldnerbegehren des Auslands und Festsetzung der Contingente für die Auszüge, überhaupt in allen ausserordentlichen Fällen beizuziehen[1]).

Die Zugewandten als Contrahenten in den eidgenössischen Staatsverträgen.

Dem entspricht es denn auch, dass die bedeutenderen Zugewandten seit Beginn des sechszehnten Jahrhunderts in den meisten Verträgen mit dem Ausland als Mitcontrahenten erscheinen, allerdings durch ein «mitsampt» oder «unacum» oder sonst in einer Weise von den Orten geschieden. So in dem erneuten Mailändercapitulat von 1503 (Stadt St. Gallen, Appenzell und Rottweil)[2]), in der Vereinigung mit Herzog Ulrich von Württemberg von 1509 (Abt, Stadt St. Gallen und Appenzell)[3]), in der Erbeinigung mit Oesterreich von 1511 («mitsampt dem Gotzhaws und der Stat Sand Gallen und dem land Appentzell»)[4]), in dem Bündniss mit Oesterreich-Spanien-Mailand von 1515 (Abt und Stadt St. Gallen, Wallis und

866, 868, 878, 893, 905, 922, 925, 933, 936, *937*, 945, *947*, *948*; für 1516 S. 955, 959, 961, 962, 967, 976, *977*, 978, 979, 985, 990, *993*, 996, 998, 1000, 1002, 1013, *1018*, 1026 (die Cursivziffern, hier und weiterhin, bezeichnen Abstimmungen).

[1]) Vgl. für 1517 Abschiede III, 2, S. 1090; für 1518 S. 1093, 1102, 1104; für 1519 S. 1138, wo 32 Boten erwähnt werden, ferner *S. 1170*; für 1520 S. 1231, 1232, 1242, 1250; für 1521 Absch. IV, 1a, S. *20*, *27*, 29, 32, 43, 73, 83, 145; für 1522 S. 159, 165 («die Boten der XII Orte und der Zugewandten an Zürich»), S. *183*, 193, *197*, 207, *209*, *219*; für 1523 S. 307s, 320, 338; für 1524 S. 389, 469k, 487 i. k.; für 1525 S. 562, 569, *570*, 582, 595, 616; für 1526 S. 890, 951, 953, 962, 987.

[2]) Absch. III, 2, S. 1308.

[3]) Absch. III, 2, S. 1332.

[4]) Absch. III, 2, S. 1343.

Bünden)[1]), im Genfer Frieden (Wallis, Bünden, Gotteshaus und Stadt St. Gallen)[2]), im ewigen Frieden von 1516 (Abt, Stadt St. Gallen, Bünden, Wallis, Mühlhausen)[3]) und im Bündniss mit Franz I. vom 5. Mai 1521 (Abt, Stadt St. Gallen, Bünden, Wallis, Mühlhausen, Rottweil und Biel)[4]). Selbst zur Besieglung dieser Staatsverträge wurden sie nach einigem Zögern zugelassen[5]). Und wie zu den Verträgen mit dem Ausland, wurden die Zugewandten jetzt auch zur Mitwirkung bei der Aufrichtung von Verkommnissen, von eidgenössischen Gesetzen zugezogen[6]).

So nehmen die Zugewandten in dieser Blütheperiode der Eidgenossenschaft an all ihren wichtigen Souveränetätsacten Theil, und dieses Recht ist ihnen in der Folgezeit zwar verkümmert, aber nie mehr ganz entzogen worden.

Die Pensionen der Zugewandten.

Mit dieser Hebung ihrer Stellung hängt es zusammen, dass sie auch von dem Geldgewinn, für den die Eidgenossen ihre Kraft verschacherten, einen grösseren Antheil erhielten, als bisher. Die sehnlichst verlangten fremden Jahrgelder flossen endlich auch ihnen zu, allerdings, von Wallis und Bünden abgesehen, in weit bescheidenerem Masse, als den Orten. Appenzell scheint schon 1496 von Karl VIII. eine kleine Pension in

---

[1]) Absch. III, 2, S. 1393.

[2]) Absch. III, 2, S. 1398.

[3]) Absch. III, 2, S. 1406.

[4]) Absch. IV, 1 a, S. 1491.

[5]) Das Mailänder Capitulat von 1503 ist nur von den XII Orten besiegelt, S. 1314; der Abt von St. Gallen besiegelt die Vereinung mit Württemberg S. 1333, sämmtliche Contrahenten die Erbeinigung mit Oesterreich S. 1347, das österreichisch-spanische Bündniss S. 1397, den ewigen Frieden S. 1415, und das Bündniss mit Franz I. Absch. IV, 1 a, S. 1500.

[6]) Der Pensionenbrief ist noch von den XII Orten errichtet, aber «im bywesen, raut und zutun der fürnemen wisen burgermeister, ammann und rät der Statt Sant Gallen, und des lands zu Appenzell .... hiezu ervorderten erber und ganz vollmechtig botschaft» Absch. III, 2, S. 1314. Besiegeln dürfen sie die Verkommniss nicht, erhalten aber, wie die Orte, je ein Exemplar des Briefes, S. 1326. Vgl. ferner S. 428, 430, 473, 1170 und IV. 1 a. S. 570.

Wirklichkeit und das Versprechen einer grossen für die Zukunft erhalten zu haben [1]). 1499 erwirken die Eidgenossen eine solche von 200 Franken von Ludwig XII. für St. Gallen, während sie sich umsonst für die Aufbesserung der appenzellischen bemühen [2]). 1509 verlangen sie vom König Pensionen für Basel, Schaffhausen, den Abt von St. Gallen, Appenzell und Biel [3]), um diese zufrieden zu stellen, und im ewigen Frieden erhalten sie für sämmtliche Zugewandte ohne Bünden und Wallis einen Ortsantheil von 2000 Franken, den sie so vertheilen, dass der Abt 600 Franken, nämlich je 300 Franken für seine Gotteshausleute und die Toggenburger, die Städte St. Gallen und Mühlhausen je 400, Saanen 400 und Greyerz 200 Franken bekommen [4]). Im Bündniss von 1521 wird diese Summe, wie die Pension der einzelnen Orte, auf 3000 Franken erhöht, und zu den genannten Pensionenempfängern treten noch Biel und vielleicht Rottweil [5]) hinzu, während die Ansprüche der gemeinen Herrschaften, die auch gerne von der vollen Tafel ihr Theil genommen, mit einer «einmaligen Ehrung» abgefunden werden [6]).

Auch von den Erbeinungsgeldern, die Oesterreich entrichtet, entfallen je 200 Gulden auf den Ort, Wallis und Bünden

---

[1]) Absch. III, 1, S. 600, vgl. dazu S. 523g und III, 2, S. 5.

[2]) Absch. III, 2, S. 5.

[3]) Absch. III, 2, S. 466.

[4]) Absch. III, 2, S. 1409.

[5]) Nach Blösch II, S. 55, erhielt Biel seine alte Pension von 300 Fr. schon nach dem ewigen Frieden wieder, obschon es in der Urkunde nicht genannt wird. Absch. IV, 1a, S. 60 ist vom «Dienstgeld» derer von Rottweil die Rede; dass diess aber nicht die Pension sein kann, erhellt aus S. 168, wo Rottweil erst das Ansuchen an die Tagsatzung stellt, ihm zu einer Pension wie andern Bundesgenossen zu verhelfen. Mit dem Dienstgeld ist daher wohl nur der Sold der rottweilischen Kriegsleute in französischen Diensten gemeint; vgl. S. 206. Ob das Gesuch Rottweils um eine Pension Erfolg hatte oder nicht, ist aus den Abschieden nicht ersichtlich, und die ausführliche Geschichte der Freistadt Rottweil von Ruckgaber gibt darüber auch keinen Aufschluss.

[6]) Absch. IV, 1a, S. 59.

und je 100 auf den Abt und die Stadt St. Gallen[1]). Wenn die letztern bei der päpstlichen, spanischen und savoyischen Pension[2]) leer ausgingen, so lag dies wohl weniger an den Eidgenossen, die nichts dagegen hatten, dass man ihre Bundesverwandten und selbst ihre Unterthanen bedachte, wofern nur ihr Antheil nicht dadurch geschmälert wurde[3]), als vielmehr an den Potentaten, deren Interesse begreiflicher Weise nicht dahin ging, die Zahl der Empfänger in's Endlose zu vermehren[4]).

Das Mailändergeld.

Wenig Vortheil hatten die Zugewandten von den grossen Geldsummen, welche die Eidgenossen aus dem eroberten Mailand zogen. Da sie die Lombardei als eine Art grosser gemeiner Herrschaft ansahen, hatten die XII Orte den Vertrag mit Herzog Maximilian, durch den sie ihr Verhältniss zu derselben regelten, allein contrahirt, mit Ausschluss aller Zugewandten, selbst des Wallis und Graubündens; die letzteren mussten sich mit der Sicherstellung ihrer Zollfreiheiten begnügen[5]). Dadurch behielten die XII Orte ganz allein die Verfügung sowohl über die 40,000 Ducaten Jahrgelder, als über die 150,000 Ducaten Kriegskosten, die ihnen Maximilian in verschiedenen Raten entrichten sollte[6]). Mit einem wahren Heisshunger begehrten zwar auch die Zugewandten und gemeinen Vogteien Antheil an dem mailändischen Golde, das sie mit ihrem Blute hatten gewinnen helfen[7]); aber nur vereinzelte Stimmen erhoben sich in der Tagsatzung dafür, das Geld nach Leuten, nicht nach Orten zu theilen[8]). Als die erste Rate der Kriegsentschädigung, 25,000 Ducaten, anlangte, nahm jeder der XII Orte 2000 davon für sich. Von den letzten 1000 Ducaten gaben sie

---

1) Absch. III, 2, S. 1347 und 1396.
2) Absch. III, 2, S. 1335 1366, 1396, 1351..
3) Absch. III, 2, S. 1033.
4) Absch. III, 2, S. 5.
5) Absch. III, 2. S. 1352, 1355.
6) Absch. III, 2, S. 640, 649.
7) Absch. III, 2, S. 702, 703, 801, 804, 845, 861, 890.
8) Absch. III, 2, S. 703.

dem Abt 100, der Stadt St. Gallen auch 100 und Appenzell 200; den Rest von 600 Ducaten vertheilten sie wieder unter sich mit der Bemerkung, das nächste Mal solle man dann räthig werden, was man den Zugewandten geben wolle [1]).

In ähnlicher Weise beschlossen sie 1514, von den 40,000 Ducaten Pension 36,000 unter sich zu vertheilen, mit Ausschluss Appenzells, welches beim Abschluss des Vertrages noch nicht Ort gewesen, es aber inzwischen geworden war; von den restirenden 4000 Ducaten sollten 1000 den III Bünden zukommen, unter der Bedingung jedoch, dass sie Veltlin und Cleven in gemeine Theilung kommen lassen; ferner 1000 den Wallisern, je 300 dem Abt und der Stadt St. Gallen, 400 Appenzell, wofern ihm der Herzog nicht eine besondere Pension von 500 Ducaten ausrichte, 150 der Stadt Biel und je 200 Saanen und Greyerz [2]). Die Unterthanen fand man mit freundlichen Worten ab [3]).

Die französische Kriegsentschädigung.

Weitherziger bezeigten sich die Orte dagegen bei der letzten und grössten Goldfluth, welche die Mailänderzüge in unser Land hereinschwemmten, bei den 700,000 Kronen, mit denen sich Frankreich den Frieden und die Abtretung der Lombardei erkaufte [4]). Nach einigem «Missverständniss» wurde einhellig beschlossen, dieses Geld nach der Zahl der Auszüger auf die Orte, Zugewandten und gemeinen Herrschaften zu vertheilen [5]), und der Beschluss kam auch zur Ausführung, so dass wenigstens in dieser Hinsicht über dem schmählichen Ende der ruhmvollen Mailänderzüge ein versöhnender Schimmer ruht [6]).

Hauptleute aus den Zugewandten.

Auch im Kriegswesen war ein Unterschied zwischen Orten und Zugewandten zu Tage getreten, der sich nunmehr verwischte. Es war vorgekommen, dass die Eidgenossen bei Aus-

---

[1]) Absch. III, 2, S. 706.
[2]) Absch. III, 2, S. 810, 861, 872, 879.
[3]) Absch. III, 2, S. 925.
[4]) Absch. III, 2, S. 1407.
[5]) Absch. III, 2. S. 953.
[6]) Absch. III, 2, S. 1016, 1037, 1081, 1138.

zügen, die in fremdem Solde gemacht wurden, gestützt auf die Soldverträge Hauptleute und Venner, also höhere Offiziere, nur aus den Orten zugelassen und die Zugewandten genöthigt hatten, ihre Mannschaften unter dem Panner und Befehl eines Ortes marschiren zu lassen [1]). In dem Bündnisse mit Franz I. wurde nun ausdrücklich bestimmt, dass die Hauptleute aus jeglichem Ort der Eidgenossenschaft und ihren ewigen «pundtgnossen, namlich dem Herren Abt und Statt Sant Gallen, von den drien grawen Pünden, Wallis, Mülhusen, Rotwil und Biel» genommen werden sollten [2]). In der Praxis mussten es sich freilich die schwächeren Zugewandten, Mühlhausen, Rottweil und Biel, trotzdem gefallen lassen, dass sie keine eigenen Hauptleute erhielten und zu den andern Orten gewiesen wurden [3]).

Appenzell als XIII. Ort.

So sehr sich nun in der Periode der Mailänderzüge die Kluft zwischen Orten und Zugewandten verengert hatte, sie war eben doch noch vorhanden, und der Rang und die Vortheile der Orte schienen noch begehrenswerth genug, dass einzelne unter den Zugewandten sich immer wieder bestrebten, in ihren Kreis emporzusteigen. Insbesondere war Appenzell in dieser Hinsicht unermüdlich. Im Mai 1510 verlangte es, mit Berufung auf die Dienste, die es stets der Eidgenossenschaft geleistet, dass man es wie Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen in die Vereinung mit dem Papste einschliessen und der daherigen Vortheile theilhaftig werden lassen möchte [4]), und am 19. Juni bat es die Eidgenossen, es «zu ainem ort löblicher aydgnosschaft wie die Statt Fryburg, Soloturn und Schaffhusen» anzunehmen [5]). Da es immer ausweichenden Bescheid erhielt, erneute es im September 1512 seine Bitte, «sy zu uns als für ein Ort, wie Fryburg, Soloturn

---

[1]) Absch. III 2, S. 705.
[2]) Absch. IV, 1 a, S. 1495.
[3]) Absch. IV, 1 a, S. 307.
[4]) Absch. III, 2, S. 486.
[5]) Absch. III, 2, S. 490, 491, 509.

und Schaffhusen anzenemen»[1]). Der rührigste Widersacher der Appenzeller in dieser Frage war der Abt von St. Gallen, der bei seinen IV Schirmorten, wie auf der Tagsatzung alle Hebel in Bewegung setzte, um diese Standeserhöhung seiner ehemaligen Unterthanen zu hintertreiben; zum mindesten verlangte er, dass wenn man, «was übrigens nicht nöthig sei», den Stand der Appenzeller erhöhen wolle, man auch das Gotteshaus zu einem Ort mache[2]). Trotzdem sahen die Appenzeller am 17. December 1513 endlich ihren Wunsch erfüllt; sie wurden unter den gleichen Bedingungen, wie Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, zum XIII. Ort der Eidgenossenschaft erhoben[3]), und die appenzellischen Boten bewiesen das Gefühl ihrer neuen Würde, indem sie sich auf der nächsten Tagsatzung aus eigener Machtvollkommenheit über die Gesandten des Abtes und der Stadt St. Gallen, wie der Abschied verlauten lässt, in etwas «ungeordneter» Weise hinaufsetzten und den neuen Platz trotz der Reclamationen des Abtes behaupteten[4]).

Rang-erhöhungs-versuche des Abtes.

Der Abt konnte den Gedanken, sich hinter seine alten Unterthanen, die ihm noch jetzt Fälle und andere Abgaben zu entrichten hatten, zurückgesetzt zu sehen, nicht ertragen. Da seine Bitte um Standeserhöhung auf taube Ohren stiess, so suchte er auf Umwegen dazu zu gelangen. Er bestrebte sich, von den Eidgenossen die bestimmte Zusage zu erwirken, dass er stets auf die «gemeinen» Tage berufen werden und für seine «armen Leute» Theil an den Bundesgeldern und Pensionen erhalten solle, und anerbot sich dafür, im Fall der Noth 200 Mann mehr zu stellen[5]). Allein die Eidgenossen hüteten sich wohl, ihm diese bestimmte Zusage zu geben, welche dem Abt ein Anrecht auf das, was sie ihm aus Gunst gewährten, gegeben und ihn dadurch zum XIV. Ort gemacht haben würde.

---

[1]) Absch. III, 2, S. 650.

[2]) Absch. III, 2, S. 145, 651, 751.

[3]) Absch. III, 2, S. 756.

[4]) Absch. III, 2, S. 765, 770.

[5]) Absch. III, 2, S. 765, 806, 835, 868.

der Stadt St. Gallen.

Nicht glücklicher war die Stadt St. Gallen. Auch sie setzte ihre Bemühungen um Standeserhöhung angelegentlich fort. Als sie 1504 den Pensionenbrief beschwören musste, stellte sie das Verlangen, die Eidgenossen möchten ihr, da 200 Franken für eine Stadt eine kleine Pension seien, beim König von Frankreich eine gleiche auswirken, wie den übrigen eidgenössischen Orten[1]). Im Mai 1514 begehrte St. Gallen mit Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, dass man beim Bundesschwur auch ihnen schwöre[2]), und im Herbst 1514 brachte es durch eine Gesandtschaft von Ort zu Ort in aller Form die Bitte vor, es zum Orte zu erheben, aber ohne Erfolg[3]).

Gründe ihres Scheiterns.

Wenn die Stadt St. Gallen kein Ort der alten Eidgenossenschaft geworden ist, so lag der Hauptgrund wohl in ihrer allzu geringen Macht, im Mangel an einem Gebiete und in Folge dessen an Mannschaft. Appenzell stellte bei Auszügen das Zehnfache, Zürich das Dreissig- und Bern das Vierzigfache ihres Contingentes[4]); wie wäre es da möglich gewesen, ihr völlig gleiches Recht, in den eidgenössischen Dingen mitzusprechen, einzuräumen, wie jenen! Der Abt verfügte dagegen über eine den mittleren Orten mindestens ebenbürtige Macht, und das war es wohl, was ihm trotz seiner rechtlich sehr untergeordneten Stellung unter den Zugewandten den ersten Rang verschafft hatte. Allein seiner Erhöhung zum Ort stand ohne Zweifel in erster Linie das Unterthänigkeitsverhältniss, in welchem er sich zu den IV Schirmorten befand und auf das diese zu verzichten keineswegs gesonnen waren, entgegen, sodann aber wohl auch das Gefühl, dass der Fürst in der republikanischen Gemeinschaft der Städte und Länder ein fremdartiges Element sei, dem man nicht volles Hausrecht gewähren mochte.

---

[1]) Absch. III, 2, S. 268.

[2]) Absch. III, 2, S. 791.

[3]) Absch. III, 3, S. 837.

[4]) Vgl. z. B. Absch. III, 2, S. 919, wo zu einem Auszug von 22,000 Mann Zürich 3000, Bern 4000, Appenzell und dem Abt je 1000, der Stadt St. Gallen dagegen nur 100 Mann auferlegt werden.

c. Bünden und Wallis.

Wenn dem Abt und der Stadt St. Gallen die Erreichung ihres letzten Zieles versagt blieb, so waren und blieben sie doch unter den Zugewandten diejenigen, welche die engste Fühlung mit den XIII Orten hatten und am häufigsten und regelmässigsten neben ihnen auf der Tagsatzung sassen. In dieser Hinsicht erscheinen sie selbst bevorzugt vor zwei andern Verbündeten der Eidgenossen, mit denen sie sich sonst an Macht und Ansehen nicht entfernt messen konnten, mit Bünden und Wallis.

Wallis.

Wir haben oben gesehen, wie die Verbindung der Eidgenossen mit dem Wallis nach dem Verlust des Eschenthales sich sehr gelockert hatte. Erst in der Epoche der Burgunderkriege knüpfte die gemeinsame Feindschaft gegen das Haus Savoyen dieselbe wieder enger. Im Jahre 1446 hatten Savoyen und Bern auf der einen und der Bischof mit den Zehnten im Wallis auf der andern Seite einen ewigen Friedens- und Freundschaftsvertrag geschlossen [1]). Allein Grenzzwistigkeiten, sowie die Aufnahme, welche der vom Bischof Walter Supersax geächtete Rudolf Asperling bei Savoyen fand [2]), hatten zwischen diesem und dem Wallis eine feindselige Spannung erzeugt, während die Begünstigung Karl's des Kühnen durch das Herzogshaus den Bruch mit Bern herbeiführte. So schlossen denn am 7. September 1475 Bern und der Bischof von Sitten zu Leuk in Gegenwart der Abgeordneten der Zehnten ein ewiges Bündniss mit einander, welches beide Theile berechtigte, einander speciell zur Kriegshülfe gegen Savoyen zu mahnen [3]). Unmittelbar nachher kam es zu dem combinirten Angriff der Berner und

Verbindung mit Bern.

---

[1]) Absch. II, S. 207.

[2]) Gingins-la-Sarraz, Développement de l'indépendance du Haut-Vallais etc. im Archiv III, S. 113 ff.

[3]) Absch. II, S. 560.

Walliser auf die savoyischen Besitzungen im Spätjahr 1475. Berner halfen den letztern den Sieg bei Conthey erfechten und das Unterwallis erobern, während die Walliser die lombardischen Söldner, welche über ihre Pässe Burgund zuziehen wollten, zu Paaren trieben[1]).

Beziehungen zu den III Orten,

Wenn die Walliser ihre Eroberung mit Hülfe Berns gemacht hatten, so dankten sie die Behauptung derselben hauptsächlich der kräftigen Unterstützung, welche ihnen ihre alten Bundesgenossen, Luzern, Uri und Unterwalden, gegen die Reclamationen Savoyens zu Theil werden liessen[2]). Die Besteigung des bischöflichen Stuhles in Sitten durch einen gebornen Urschweizer, den luzernischen Propst Jost von Silenen (1483 bis 1490), den gewandten Vermittler der ewigen Richtung zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, machte das Verhältniss zwischen dem Wallis und den drei Orten noch intimer, wie der Vorschub zeigte, den diese zum Verdruss der übrigen Orte dem Bischof in seinem Kriege gegen Mailand (1484 bis 1487) zu Theil werden liessen[3]). Auch wurde wiederholt zwischen beiden Theilen darüber verhandelt, einerseits den Bischof und die zwei Zehnten Leuk und Raron, die in dem alten Burg- und Landrecht noch nicht inbegriffen waren, anderseits Schwyz in dasselbe treten zu lassen und es zu einem Bündniss mit gegenseitiger Hülfsverpflichtung zu erweitern[4]). Nach der Vertreibung Silenens scheint auch Bern Versuche gemacht zu haben, seine

zu Bern,

Verbindung mit dem Wallis zu befestigen, indem es die Zehnten in sein nur mit dem Bischof geschlossenes Bündniss zu ziehen versuchte. Es stiess dabei aber auf den Widerstand von Luzern, Uri und Unterwalden, welche eifersüchtig darauf wachten,

---

[1]) Rodt, Die Kriege Karls des Kühnen, I, 563; Schilling, S. 252; Absch. II, S. 581.

[2]) Absch. II, S. 603, 670, 678, 692, 700, III, 1, S. 8, 13, 42, 100, 186, 437.

[3]) Absch. III, 1, S. 195, 208, 264.

[4]) Absch. III, 1, S. 327; vgl. auch S. 319, 444.

dass die Zehnten bloss mit ihnen verbunden blieben, zumal Bern damals die kaiserlich-mailändische und Luzern die französische Partei in der Eidgenossenschaft repräsentirten. Unter Berufung auf das Stanser Verkommniss erliessen sie ein förmliches Verbot an Bern, die Zehnten, die ihnen mit Burg- und Landrecht verwandt seien, auf irgend eine Weise sich zu verpflichten [1]). Auch ein Vorschlag der Walliser selber, «alles in einen Knopf zusammenzufassen» und Bern, Schwyz, den Bischof und die zwei fehlenden Zehnten in das Burg- und Landrecht aufzunehmen, fand bei den drei Orten keinen Anklang [2]). Dagegen konnten sie natürlich nicht hindern, dass der neue Bischof Matthäus Schinner am Ende November 1500 selber in Bern erschien, begleitet von Botschaften seines Capitels und sämmtlicher Zehnten, und das Bündniss von 1475 feierlich erneuerte mit dem Versprechen, auch das Capitel und die Landschaft zur Beschwörung und Verbriefung des Vertrages zu vermögen [3]).

Durch die zwiefache Verbindung seines Landesherrn mit Bern und seines Volkes mit Luzern und den beiden Ländern war das Wallis den Eidgenossen so eng «verwandt» [4]) geworden, dass es sich mehr und mehr daran gewöhnte, Leid und Freud, Krieg und Bündnisse mit ihnen zu theilen. So nahmen die Walliser, ohne durch den Wortlaut ihres Bundes eigentlich dazu verpflichtet zu sein, am Schwabenkriege Theil [5]) und schlossen sich, nachdem sie eine Weile geschwankt hatten, 1500 dem Bündnisse mit Frankreich an, indem sie in allen Stücken darin einem Ort der Eidgenossenschaft gleich gestellt wurden [6]). Mit den übrigen Zugewandten wurden sie von 1501 an öfters auf die Tagsatzungen berufen, um über gemeineidgenössische

zur Eidgenossenschaft.

---

[1]) Absch. III, 1, 544, 554. Vgl. auch III, 2, S. 109.
[2]) Absch. III, 1, S. 561, 564, 568.
[3]) Absch. III, 2, S. 79.
[4]) Absch. III, 1, S. 195, 420, 450, 506.
[5]) Absch. III, 1, S. 592, 595.
[6]) Absch. III, 2, S. 47.

Angelegenheiten zu berathen[1]), und wenn ihre Boten keine ständigen Gäste auf denselben wurden, wie diejenigen des Abtes und der Stadt St. Gallen, so scheint dies weniger an den Eidgenossen gelegen zu haben, als an ihnen.

Wie sehr die Eidgenossen bestrebt waren, das wichtige Alpenthal auf's Engste an sich zu fesseln, zeigt am deutlichsten, dass sie es mit Bünden 1504 in die Badener Verkommniss zu ziehen trachteten, welche in den eidgenössischen Annalen unter dem Namen des Pensionenbriefs eine so wenig erbauliche Rolle gespielt hat[2]).

Pensionen- und Beibrief.

Diese Verkommniss würde, wenn sie in Kraft geblieben wäre, die politische Entwicklung der Eidgenossenschaft in ganz andere Bahnen gelenkt haben; sie würde in Bezug auf Krieg, Frieden, Bündnisse, also auf die ganze äussere Politik, das Recht der Mehrheit festgestellt, sie würde aus der Schweiz schon im sechszehnten Jahrhundert ein geschlossenes Ganzes, einen Bundesstaat gemacht haben. «Kein Ort», heisst es darin, «darf ohne Erlaubniss der übrigen oder der Mehrheit unter ihnen einer fremden Macht Söldner zulaufen lassen; Niemand soll ohne gemeiner Eidgenossenschaft oder der Mehrheit Wissen und Willen sich fremder Personen, Sachen und Ansprachen annehmen oder Fehde, Krieg und Feindschaft für sich selber anfangen, und kein Ort soll Gewalt haben, für sich selber von dieser Ordnung abzustehen». Noch deutlicher sagt der sogenannte Beibrief, dass kein Ort mit irgend einem Fürsten oder Herrn Verbindungen irgend welcher Art eingehen dürfe ohne Wissen und Willen gemeiner Eidgenossen oder der Mehrheit unter ihnen[3]).

Hätte diese Verkommniss Bestand gehabt und hätte sich das Wallis derselben gefügt, so würde es der Natur der Sache nach das regelmässige Stimmrecht in eidgenössischen Dingen

---

[1]) Absch. III, 2, S. 140, 145, 463, 474, 590.

[2]) Absch. III, 2, S. 258.

[3]) Absch. III. 2. S. 241 1314.

haben verlangen müssen, und bei seiner Grösse und seiner Volkszahl hätte ihm dasselbe unmöglich verweigert werden können. Allein bevor ernstlich der Versuch gemacht wurde, es zur Annahme des Gesetzes zu bewegen, ging dasselbe wieder in die Brüche [1]).

Particularistische Haltung des Wallis. Schinner.

So eng fühlten sich nun doch die Walliser an die Eidgenossen nicht gebunden, dass sie nicht auch gelegentlich noch ihre eigenen Wege gewandelt wären. Schon 1500 hatten sie Miene gemacht, sich im Kampfe zwischen Ludwig XII. und Ludovico Moro im Gegensatz zu den Orten auf des letztern Seite zu stellen, da ihnen seine Nachbarschaft besser gefalle, als die französische [2]). Umgekehrt, als die Eidgenossen 1510 mit Frankreich brachen und auf Betreiben des Landesherrn der Walliser, des Bischofs Schinner, das Bündniss mit Papst Julius II. eingingen, weigerten sich, obwohl dem Wallis darin alle Rechte eines Ortes zugesichert waren [3]), die drei Zehnten Gombs, Brieg und Visp unter dem Einfluss des mächtigen Demagogen Jörg auf der Flüe, demselben beizutreten, und erneuerten im gleichen Augenblick, recht eigentlich dem Bischof und den Eidgenossen zu Trotz, das Bündniss mit Ludwig XII. Sie weigerten sich sogar, das alte Burg- und Landrecht mit Luzern, Uri, Unterwalden neu zu beschwören, boten den drei Orten Recht, als diese sie kraft jenes Burg- und Landrechtes vom französischen Bündnisse abzustehen mahnten [4]), und setzten sich in dieser Weise über die in demselben enthaltene Bestimmung, dass sie ohne Zustimmung der drei Orte keine Verbindungen eingehen durften, hinweg.

Hätte das Wallis in diesem Augenblick, wo sein Landesherr geradezu die Seele der eidgenössischen Politik wurde, ein-

---

[1]) Ueber das Schicksal des Pensionenbriefs vgl. meinen Aufsatz «Zur Zwinglifeier» in der «Neuen Zürcher-Zeitung», 1884, Nr. 1—8.

[2]) Absch. III, 2, S. 9, 14, 18.

[3]) Absch. III, 2, S. 477, 1333.

[4]) Absch. III, 2, S. 478 (1338), 479, 482, 484.

trächtig dagestanden, hätten sich die Zehnten Schinner rückhaltlos angeschlossen, so müsste das Wallis durch die Mailänderzüge eines der hervorragendsten und einflussreichsten Glieder der Eidgenossenschaft geworden sein. Es würde regelmässig die Tagsatzungen besucht, vielleicht in aller Form die Anerkennung als Ort verlangt haben, die ihm indirect schon durch das Bündniss mit Frankreich 1500 und das päpstliche Bündniss 1510 geworden war, und bei der stattlichen Zahl von Mannschaft, die es stellen konnte [1]), bei der eminenten staatsmännischen Begabung seines Bischofs wäre ihm in den Mailänderzügen eine ähnliche Führerrolle zugefallen, wie sie Bern in den Burgunderkriegen und Zürich zur Zeit Waldmann's in der Eidgenossenschaft besessen hatten. Galt doch in den Augen des Schweizervolkes der Chiasserzug recht eigentlich als ein Walliser Unternehmen, so dass die eidgenössischen Kriegsknechte, als der Papst ihnen den Sold nicht entrichtete, das Thal mit ihrem Einfall bedrohten, um sich an ihm schadlos zu halten [2]).

Rolle in den Mailänderzügen.

Allein in dem Moment, wo Schinner mit kühner Hand die Kriegskraft der Eidgenossen in die Waagschaale der europäischen Politik warf, da musste er sein Fürstenthum «gemazzet» verlassen [3]); der wildeste Parteikampf zwischen seinem Anhang und dem seines Gegners Jörg auf der Flue zerriss das Land und machte ihm jede folgerichtige Politik unmöglich. So ging der mächtige Einfluss, den Schinner ein halbes Jahrzehnt in der Eidgenossenschaft ausübte, für das Wallis selber gänzlich verloren, und die Rolle, welche dieses während der Zeit spielte, war eine durchaus passive und secundäre.

Die Schuld der Eidgenossen war es nicht. Nicht nur gaben sie sich redlich Mühe, die Zwietracht der Parteien zu beseitigen und das Land mit dem Bischof auszusöhnen; sie suchten auch das rechtliche Band, welches das Wallis mit ihnen

---

[1]) Vgl. z. B. Absch. III, 2, S. 895, 905, 919.

[2]) Absch. III, 2, S. 537, 549, 554, 559, 562, 563.

[3]) Absch. III. 2. S. 645.

verknüpfte, das alte Burg- und Landrecht der V Zehnten mit Luzern und den zwei Ländern, in zeitgemässer Weise umzugestalten, indem sie im September 1511 den drei Orten den Auftrag ertheilten, auch die zwei fehlenden Zehnten noch in dasselbe hereinzubringen. Ein datumloser Entwurf, den die Abschiedesammlung wohl richtig hieher bezieht, zeigt, dass man nicht bloss bezweckte, das Burg- und Landrecht zu einem Bündnisse mit dem Bischof und der ganzen Landschaft zu erweitern, sondern dasselbe auch inhaltlich so zu verändern, dass es ein Vertrag mit dem Rechte gegenseitiger Mahnung und der Pflicht gegenseitiger Bundeshülfe geworden wäre, sich also seinem ganzen Charakter nach den eidgenössischen Bünden angenähert hätte[1]). Allein statt von irgendwelchem Erfolg dieser Bestrebungen vernehmen wir, dass die Walliser trotz der Aufforderung der Eidgenossen, ihnen mit ganzer Macht zuzuziehen, dieselben im kalten Winterfeldzug Dank der Umtriebe des Jörg auf der Flue gänzlich im Stiche liessen[2]).

Beim Pavierzug besannen sie sich wieder eines andern; sie nahmen an demselben Theil und stellten von da an gehorsam die Contingente, welche ihnen die Tagsatzung auferlegte[3]). 1514 traten sie mit Graubünden dem Bunde der Eidgenossen mit Leo X. und 1515 demjenigen mit Oesterreich-Spanien bei[4]). Aber obwohl ihnen in diesen Bündnissen Pensionen, wie den Orten, zugesichert wurden, was bei ihrer Macht selbstverständlich war, so traten sie im Uebrigen durchaus gegen die Orte zurück. Mit den andern Zugewandten müssen sie um einen Antheil an dem mailändischen Gelde betteln[5]) und bleiben von den Eroberungen ausgeschlossen; erst im September 1515 beschlossen die Orte, das Wallis in die Mit-

---

[1]) Absch. III, 2, S. 579, 580.

[2]) Absch. III, 2, S. 590, 607.

[3]) Absch. III, 2, S. 648, 716, 719, 736, 877, 895, 905.

[4]) Absch. III, 2. S. 1365, 1393.

[5]) Absch. III. 2. S. 648, 804, 861, 872.

beherrschung von Domo d'Ossola aufzunehmen, damit es um so williger sei, zu dessen Behauptung mitzuwirken [1]).

Ebenso passiv verhielten sich die Zehnten bei der Wendung, welche um diese Zeit die eidgenössische Politik nahm. Als die Mehrheit der eidgenössischen Orte im November zu Genf mit Frankreich Friede und Bündniss schloss, traten auch die Walliser demselben alsbald bei [2]), und als die Frage, ob Friede oder Krieg mit Frankreich, die ganze Eidgenossenschaft spaltete und stürmisch bewegte, da beschickten sie trotz wiederholter Einladungen die Tagsatzung binnen Jahresfrist nur zweimal, um zu erklären, was die Mehrheit der Orte annehme, das sei auch ihnen recht; doch wollten sie mit der Pension bedacht sein, wie ein Ort [3]). Ihr Wunsch wurde erfüllt; im ewigen Frieden von 1516, wie später im Bündniss von 1521, wurde der Landschaft Wallis dieselbe Pension zugesichert, wie einem Ort der Eidgenossenschaft [4]).

Stellung in der Eidgenossenschaft.

So war das Wallis ein integrirender Bestandtheil der Eidgenossenschaft geworden; es fühlte sich als solcher [5]) und wurde im In- und Ausland als solcher angesehen [6]). Bei seiner Grösse und Volkszahl, bei der Wichtigkeit seiner Lage konnte es den Eidgenossen nicht einfallen, es in allem Wesentlichen anders als auf dem Fuss der vollen Gleichberechtigung zu behandeln. Wenn es trotzdem kein Ort wurde und in der Reihe der Zu-

---

[1]) Absch. III, 2, S. 917, 918, 922.

[2]) Absch. III, 2, S. 952.

[3]) Absch. III, 2, S. 937, 998. Vgl. damit 945, 947, 948, 977, 993, 1003.

[4]) Absch. III, 2, S. 1409. IV, 1 a, S. 1498.

[5]) Absch. III, 2, S. 1125. Schinner führt bei jeder Gelegenheit seine eidgenössische Herkunft im Mund: vgl. Absch. III, 2, S. 496, 631, 748, 835, 1109, IV, 1 a, S. 177. Aber auch sein Gegner Georg Supersax anerkennt, dass «Wallis ein Glied der Eidgenossenschaft sei», Absch. III, 2, S. 608.

[6]) Absch. IV, 1 a, S. 43, rechnen die Eidgenossen das Wallis zu «unserm Gebiet»; der Papst nennt Schinner «nationis vestræ», Absch. III, 2, S. 591. Vgl. auch Macchiavelli, Opere (1805) vol. VII, 7, und Absch. III, 2, S. 862 n.

gewandten blieb, so hiess das nicht etwa, dass die Orte das Wallis als ein Bundesglied minderen Rechtes betrachtet hätten, wie den Abt und die Stadt St. Gallen, sondern dass die eidgenössische Verbindung mit demselben sich nicht bis zu dem Grad der Intimität fortbildete, welche die Orte unter einander verknüpfte. Es zeigte sich dies namentlich darin, dass das Wallis äusserst selten, seltener als selbst Graubünden, auf der Tagsatzung erschien, dass es daher auf die Geschicke der Eidgenossenschaft so gut wie keinen Einfluss übte[1]). Aber es wurde von dem eidgenössischen Stimmrecht weniger ausgeschlossen, als es sich selber ausschloss. Selten wurde es zu Tagsatzungen eingeladen; aber noch seltener leistete es den Einladungen Folge[2]). Während die kleineren Zugewandten sich um den Sitz auf der Tagsatzung als eine hohe Gunst bewarben, so finden wir von Seiten des Wallis nicht nur keine Spur von einem Versuch, den regelmässigen Beisitz zu erlangen; sondern es führt gelegentlich den Eidgenossen gegenüber eine Sprache, als ob sie froh sein müssten, wenn es überhaupt geruhte, ihre Tage zu besuchen[3]). Auch behauptete es ihren Beschlüssen gegenüber volle Handlungsfreiheit. Wenn sie ihm gefielen, so nahm es sie an; wo nicht, so ging es seine eigenen Wege und setzte sich dabei, wie wir gesehen haben, selbst über klare

---

[1]) So erscheinen Abt und Stadt St. Gallen 1514 mindestens zehnmal, Bünden fünfmal und Wallis gar nie auf der Tagsatzung. Vgl. auch für 1512 Absch. III, 2, S. 657 n.

[2]) Vgl. Absch. III, 2, S. 463 und 464, S. 590 und 591, 858, 945 f., 1003.

[3]) Absch. III, 2, S. 1113. «Da uns gedachter Herr Cardinal in mancher Weise in grosse Kosten gebracht und wir mehrmals auf Begehren der Eidgenossen seinetwegen auf Tagen erschienen sind, um dann bei seinen steten Ausflüchten unverrichteter Dinge abzuscheiden, so erklären wir hiemit, dass wir weiter . . in den Sachen des Cardinals keinen Tag mehr besuchen werden, bitten auch die Eidgenossen, uns diessfalls nicht mehr zu ersuchen. Wenn dagegen Händel begegnen, welche eine löbliche Eidgenossenschaft, auch fremde Fürsten und Herren betreffen, so werden wir uns willig finden lassen».

Bestimmungen seines Burg- und Landrechtes mit den drei Orten hinweg. Die allgemeine Charakteristik, die wir im ersten Abschnitt von der Stellung der Zugewandten geben mussten, passt also durchaus nicht auf das Wallis. Nicht der Verlust seiner Souveränetät, sondern das grössere Mass particularistischer Selbständigkeit, das es innerhalb der Eidgenossenschaft behauptete, isolirte es von den Orten.

Graubünden.

Ganz analog war die Stellung des zweiten grossen Bollwerks, das die Eidgenossen im Hochgebirge gewonnen hatten, Graubündens. In der zweiten Hälfte des vierzehnten und im Verlauf des fünfzehnten Jahrhunderts war in den rätischen Alpen, in «Curwalen», wie man damals sagte, aus geistlichen und weltlichen Territorien die neue Eidgenossenschaft der III Bünde erwachsen, welche 1471 durch die Verbindung des Oberlands mit den Elf Gerichten ihren Abschluss erreicht hatte. Längst standen einzelne Glieder dieser rätischen Eidgenossenschaft mit ihren schweizerischen Nachbarn in dauernden Beziehungen. Schon 1400 hatte Glarus ein ewiges Bündniss mit dem eben entstandenen obern oder grauen Bunde zu gegenseitiger Hülfeleistung innerhalb der Landmarken jeder Partei geschlossen [1]. 1419 hatten Uri und Obwalden die Grafen von Sax-Misox, Glieder des grauen Bundes, in ihr ewiges Landrecht aufgenommen [2], und im gleichen Jahre hatten der Bischof von Cur, dessen Capitel und Gotteshaus, sowie die Stadt Cur auf 51 Jahre das Burgrecht von Zürich empfangen [3]. Kraft dieses Burgrechtes mahnte Zürich 1460 den Bischof [4] und 1468 die Stadt Cur zum Kriege gegen Oesterreich [5]. Wenn die Gesammtheit der III Bünde Cur verhinderte, dieser Mahnung Folge zu leisten, und beschloss, sich in dem Kriege mit

Aeltere Verbindungen.

---

[1] Absch. I, S. 97.
[2] Absch. I, S. 223.
[3] Absch. I, S. 218.
[4] Absch. II, S. 309.
[5] Kind, Ein Beitrag zur Waldshuter Fehde, im Anzeiger 1870, S. 62 f.

Oesterreich neutral zu verhalten, so fanden doch schon 1470 bis 1473 Verhandlungen in Betreff eines Bündnisses «Curwalens» mit den Eidgenossen statt, auf Anstoss der Engadiner, die mit Erzherzog Sigmund wegen Tarasp in heftige Streitigkeiten gerathen waren [1]). Diese Verhandlungen blieben zunächst erfolglos; aber die Eidgenossen erhielten doch in den Burgunderkriegen von «denen in Curwalen» die Zusage, dass sie ihnen alles Liebe und Gute thun, Leib und Gut zu ihnen setzen und ihnen den Rücken sicher halten wollten [2]). 1478 leisteten ihnen die Bündner Waffenhülfe beim Bellenzerzuge [3]), und umgekehrt liefen diesen im Wormserzug 1486/87 eidgenössische Freiwillige zu, während die Orte officiell als Schiedsrichter zwischen Mailand und Bünden fungirten [4]).

Anschluss an die Eidgenossenschaft

So war der Anschluss der rätischen Eidgenossenschaft an ihre ältere Schwester vielfach vorbereitet. Der Grund, der denselben endgültig herbeiführte, war die Furcht vor dem Umsichgreifen Oesterreichs, das durch seine Herrschaftsrechte im Unterengadin und Münsterthal schon festen Fuss in den Bünden gefasst hatte und seit einigen Jahrzehnten rastlos darnach strebte, seine Macht in denselben zu erweitern. 1477 hatte Sigmund die sechs Montfort'schen Gerichte an sich gebracht; 1496, unmittelbar vor seinem Tode, erwarb er auch noch Schiers und Castels, so dass nunmehr das ganze Prättigau nebst Davos, Belfort, Curwalden und Schanfigg österreichisch war [5]), und die Lage wurde für die Bünde um so bedrohlicher, als mit dem Tode Sigmunds am 4. März 1496 die tirolische Linie erlosch und sich alle Besitzungen des Hauses Habsburg in der einen

---

[1]) Absch. II, S. 405, 440, 441, 450, 457. Vgl. v. Moor, Geschichte von Currätien I, S. 382 f.

[2]) Absch. II, Nr. 544.

[3]) Absch. III, 1, S. 26, 110.

[4]) Absch. III, 1, S. 246, 249, 251, 269.

[5]) Siehe darüber v. Planta, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, S. 404 f.

Hand Maximilians vereinten. Da richtete zunächst der graue Bund einen Monat nach Sigmunds Tod an die eidgenössische Tagsatzung das Gesuch, ihn gleich einem Ort in die projectirte Vereinung mit Frankreich eintreten zu lassen [1]), und machte ohne Zweifel auch Eröffnungen betreffend eine Verbindung sämmtlicher drei Bünde mit den Eidgenossen. Diese gingen ohne Zaudern auf die Anregung ein. So werthvoll schien ihnen in der damaligen gespannten Lage die in Aussicht gestellte Verbindung, dass die Mehrheit bereit war, jedem von den III Bünden die Stellung eines «Ortes» in der Eidgenossenschaft zu gewähren; nur Zürich und Schwyz wollten nicht so weit gehen [2]). Bern, welches damals entschieden antifranzösisch, mailändisch-kaiserlich gesinnt war und eine der eidgenössischen Mehrheit geradezu entgegengesetzte Politik trieb [3]), hielt sich von diesen durch die französische Partei angeknüpften Verhandlungen gänzlich fern, und Freiburg und Solothurn wurden, wie oben erwähnt wurde, gegen ihren Willen davon ausgeschlossen [4]).

des Grauen Bundes,

Da Zürich und Schwyz in die förmliche Aufnahme der Bünde als Orte nicht einwilligten, so wurde auf einer Conferenz zu Walenstad ein anderer Bündnissvertrag vereinbart, mit dem sich die VII Orte und der graue Bund einverstanden erklärten [5]). Im Gotteshaus- und Zehngerichtenbund war dagegen die österreichische Partei noch so mächtig, dass dieselben nicht bloss den Beitritt ablehnten, sondern auch dem grauen Bunde das Recht bestritten, sich ohne ihre Einwilligung mit Fremden zu verbinden. Der letztere berief sich aber im Einverständniss mit den Eidgenossen darauf, dass ihm diese in Anbetracht seiner alten Verbindungen mit Glarus und den Waldstätten

---

1) Absch. III, 1, S. 502.

2) Absch. III, 1, S. 515.

3) Vgl. darüber Probst, Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche, im Archiv XV, S. 132 ff.

4) Absch. III, 1, S. 516.

5) Absch. III, 1, S. 517.

keine Fremden seien[1]), und am 21. Juni 1497 wurde der zu Walenstad vereinbarte Vertrag endgültig abgeschlossen[2]).

des Gotteshausbundes.

Während anfänglich die beiden andern Bünde grossen Unwillen über diesen Schritt des Oberlandes bezeigten[3]), so konnte schon im November 1498 der graue Bund der Tagsatzung die vertrauliche Mittheilung machen, dass jetzt die Gotteshausleute zu Cur wohl auch zum Anschluss zu bereden wären[4]). Die Eidgenossen ermächtigten ihn zur Führung der Unterhandlungen, die schon am 13. December des gleichen Jahres zum Abschluss führten; nur der zwischen österreichischem Einfluss und der Liebe zur Selbständigkeit hin- und herschwankende Bischof machte Schwierigkeiten[5]), so dass der Bund von der Stadt Cur und den «Geginen und Gemeinden» der Gotteshausleute allein unter den gleichen Bedingungen, wie vom Oberland, eingegangen wurde[6]). Der Zehngerichtenbund, der bis auf Malans und Maienfeld unter österreichischer Hohheit stand, verharrte in seiner abweisenden Haltung.

Charakter des Bundesvertrages.

Nach diesem Bündniss, durch welches Bünden aus der österreichischen Machtsphäre in diejenige der Eidgenossen hinüber gravitirte, waren eigentlich beide Theile nur verpflichtet, auf einander in Gefahren «getreues Aufsehen» zu haben, einander nicht von ihrem Gebiet aus angreifen oder schädigen zu lassen, Streitigkeiten auf schiedsrichterlichem Wege auszumachen, einander feilen Kauf zu gestatten und die Verkehrswege nicht mit neuen Zöllen zu belasten. Beide Theile behielten sich das Recht zu Verbindungen mit Dritten vor, nur dass dies Bündniss allen künftigen vorgehen sollte. Bei gemeinsamen Kriegen sollte kein Theil ohne Einschluss des andern Friede oder Waffen-

---

[1]) Absch. III, 1, S. 527, 530, 531, 533, 536.
[2]) Absch. III, 1, S. 745.
[3]) Absch. III, 1, S. 546.
[4]) Absch. III, 1, S. 587.
[5]) Absch. III, 1, S. 590.
[6]) Absch. III, 1, S. 753.

stillstand eingehen. Zur Abänderung des Vertrages war beiderseitige Zustimmung erforderlich.

Man sieht, dass der Vertrag mit den II Bünden sowohl von denjenigen der Orte unter einander, als von denjenigen mit den gewöhnlichen Zugewandten stark abwich. Es fehlten alle jene Bestimmungen, die dem neuen Bundesglied nach aussen die Hände banden, die ihm verboten, anderweitige Verbindungen einzugehen, Krieg anzufangen, die es verpflichteten, den Orten zu schwören. Der Bund war vielmehr auf dem Fusse vollkommener Gleichheit geschlossen; die Eidgenossen waren den Bündnern gerade soweit verpflichtet, als diese ihnen.

Und trotzdem sind die beiden Bünde keine «Orte» geworden: dazu war das Bündniss zu locker; es fehlte ihm das Hauptmerkmal der eidgenössischen Bünde, die gegenseitige Hülfsverpflichtung und das Recht zur Mahnung. Man kann dasselbe weder eine Offensiv-, noch auch nur eine Defensivallianz nennen; es ist ein blosser Freundschaftsvertrag, der eigentlich nur durch die Ewigkeit seiner Dauer und durch die Umstände, unter welchen er geschlossen wurde, eine weitergehende Bedeutung erhielt.

Denn so wie die Dinge standen, lag eben doch in ihm die Losreissung der Bünde von Oesterreich. Die unmittelbare Folge davon war der Schwabenkrieg, in welchem die Eidgenossen den Bündnern und diese jenen die thätigste Beihülfe leisteten, nicht sowohl kraft der Bestimmungen ihrer Bundesverträge, als weil der gleiche Feind die engste Interessengemeinschaft unter ihnen herstellte: konnte man sich doch später fragen, wer eigentlich die Hauptsächer dieses Krieges gewesen seien, ob die Eidgenossen oder die Bündner[1]). Selbst die zehn Gerichte, die anfänglich hatten neutral bleiben wollen[2]), sahen sich mit in denselben hineingerissen und besiegelten ihre Gemeinschaft mit den beiden andern Bünden und dadurch indirecte

---

[1]) Im Müsserkrieg. Vgl. Absch. IV, 1b, S. 945.

[2]) Von Moor. Geschichte von Currätien I, S. 426 ff.

auch diejenige mit den Eidgenossen durch die Bluttaufe an der Calven.

Stellung zur Eidgenossenschaft

Seit dem Schwabenkrieg galten die III Bünde als ein Glied der Eidgenossenschaft. Man rechnete auf ihre Bundeshülfe und erhielt sie, trotzdem keine ausdrückliche Verpflichtung dazu bestand, ähnlich wie vom Wallis. So zogen die Bündner 1503 auf die Mahnung von Uri, Schwyz und Nidwalden mit den Orten gegen Frankreich in's Feld und wurden im Frieden von Arona als Zugewandte mit eingeschlossen [1]). Wie die Walliser, trachtete man auch sie in den Pensionen- und Beibrief hineinzuziehen [2]), und «bat» sie, die eidgenössischen Tagsatzungen zu besuchen, «um mit uns gemeinsam zu berathen, was unser aller Nutzen und Ehre erfordern [3])». Wirklich nahmen die Bündner daran häufig Theil, nicht so oft und nicht so regelmässig, als der Abt und die Stadt St. Gallen, aber doch weit häufiger als das Wallis, weshalb sie wohl vor letzterem den Vorsitz erhielten. So sehr fühlten sie sich schon als Eidgenossen, dass sie, als die Tagsatzung sie 1507 bei der Söldneraushebung für Frankreich mit keinem Contingente bedachte, darüber ihren Verdruss äusserten [4]).

Andrerseits nahmen sie aber doch, genau wie die Walliser, den eidgenössischen Orten gegenüber wieder volle Handlungsfreiheit für sich in Anspruch. Nach dem Schwabenkrieg scheinen die III Bünde ebenfalls dem Bündnisse mit Frankreich beigetreten zu sein [5]); das hinderte aber den Gotteshaus- und Zehngerichtenbund nicht, trotz der Abmahnungen der eidgenössischen Tagsatzung, eine zwanzigjährige Vereinung mit Oesterreich einzugehen, worin sie diesem freie Werbung für seine Kämpfe ge-

---

[1]) Absch. III, 2, S. 215, 220.

[2]) Absch. III, 2, S. 258.

[3]) Absch. III, 2, S. 140, 463, 590.

[4]) Absch. III, 2, S. 365, 369.

[5]) Eine Urkunde darüber habe ich nirgends erwähnt gefunden; aber die Eidgenossen berufen sich darauf Absch. III. 2. S. 18.

statteten[1]). Gerade in dem Momente jedoch, da die XII Orte mit Frankreich brachen, schlossen die III Bünde nun ihrerseits, wie die obern Zehnten im Wallis, ein Bündniss mit Ludwig XII., der ihnen versprach, sie in Bezug auf Pensionen und Subsidien gleich drei Kantonen zu halten[2]). Unzweifelhaft hatten sie dazu das Recht; aber das Bewusstsein, dass Bünden zur Eidgenossenschaft gehöre, war unter den Eidgenossen bereits so stark entwickelt, dass sie über diese «Sönderung» äusserst erbittert waren und, da die Bündner trotz aller Abmahnungen an der französischen Allianz festhielten, in Berathung zogen, ob man von ihnen nicht die Rückgabe der Bundesbriefe verlangen wolle[3]). Die Bündner versicherten jedoch, dass sie allzeit Gut und Blut zu den Eidgenossen setzen werden, und die letztern, so sehr sie es empfanden, dass Bünden ein Hauptwerbefeld ihres nunmehrigen Feindes geworden war, liessen es doch nicht zum Aeussersten kommen, in Anbetracht dessen, «was einer Eidgnoschaft an den pünden gelegen ist und wie sie sich im vergangnen krieg mit uns gehalten habend[4])». Als der offene Krieg mit Frankreich ausbrach, suchten die III Bünde anfänglich zu vermitteln[5]); im Pavierzuge aber zogen sie mit den Eidgenossen, indem sie sich gegen Frankreich darauf beriefen, dass ihr Bündniss mit jenen älter sei[6]). Allein gerade in Betreff der stattlichen Eroberungen, die sie auf diesem Zuge einheimsten, Veltlin's, Bormio's und Cleven's, behaupteten sie wieder ihre volle Selbständigkeit. Weder liessen sie sich dazu verstehen, die beiden Landschaften an Mailand zurückzugeben, noch sie nach dem Grundsatz, den die eidgenössischen Orte unter sich festgestellt hatten, mit den letztern zu theilen; lieber

---

[1]) Absch. III, 2, S. 129, 1285.
[2]) Absch. III, 2, S. 1327 ff.
[3]) Absch. III, 2, S. 463, 474, 487.
[4]) Absch. III, 2, S. 489, 497, 578, 602.
[5]) Absch. III, 2, S. 584.
[6]) Guicciardini (ed. Vinegia 1568) libro XII, S. 512.

liessen sie den Antheil am Mailändergelde, den ihnen die Eidgenossen unter jener Bedingung zuerkannt hatten, fahren [1]).

Im Uebrigen schlossen sie sich jetzt in Bezug auf äussere Politik den Eidgenossen immer enger an. Wir finden sie mit diesen 1514 im Bündniss mit Papst Leo X., wobei den III Bünden insgesammt die Pension eines eidgenössischen Ortes zugesichert wird, 1515 in der heiligen Liga und dem besondern Bündniss der Eidgenossen mit Maximilian, Spanien und Mailand, wobei sie wieder in Bezug auf Jahrgelder einem Orte gleichgestellt sind, und endlich 1516 im ewigen Frieden mit Frankreich, der ihnen die dreifache Pension eines Ortes gewährte [2]). Ein Rückfall in die alte Sonderpolitik war es, dass die III Bünde 1518 eine besondere Erbeinung mit Oesterreich eingingen, kraft deren sie diesem gegen eine Pension von 600 Gulden freie Werbung gestatteten [3]); und diese Erbeinung war wohl auch der Grund, warum sich anfänglich bloss der graue Bund in das französische Bündniss von 1521 aufnehmen liess [4]). Die Absonderung der andern Bündner erregte in den mit Frankreich verbündeten XII Orten grossen Unwillen, und wiederholt bemerkte die Tagsatzung, sie dürften sich als bessere Eidgenossen zeigen, weil sie die kaiserlichen Landsknechte ungehindert über ihre Alpenpässe nach Italien ziehen liessen [5]). Erst 1523 traten auch der Gotteshausbund und selbst die zehn Gerichte dem Bunde mit Franz I. bei, unter der Bedingung, dass jeder von ihnen in allen Dingen gehalten werde, wie ein Ort der Eidgenossenschaft [6]).

Auch bei den Bünden lässt sich also nicht sagen, dass sie ein eidgenössisches Bundesglied mindern Rechtes gewesen seien

---

[1]) Absch. III, 2, S. 648, 699, 706, 872, 879, vgl. 1005.

[2]) Absch. III, 2, S. 1365, 1390, 1393, 1406.

[3]) Absch. III. 2, S. 1417.

[4]) Absch. IV, 1 a, S. 55.

[5]) Absch. IV, 1 a, S. 168, 182, 184, 199.

[6]) Absch. IV, 1 a, S. 271, 1501.

und in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zu den Orten gestanden hätten. Schon der Vorzug, den sie mit ihrer dreifachen Pension z. B. Bern gegenüber genossen, das bei stärkerer Macht nur als ein Ort galt, beweist das Gegentheil [1]). Was die Bündner in die Reihe der blossen Zugewandten schob, war nur die Lockerheit des Bandes, das sie an die Eidgenossenschaft knüpfte. Der Hauptgrund aber, der ein strafferes Anziehen desselben unmöglich machte, lag einmal in der eigenthümlichen Verquickung der Bünde mit Oesterreich, welche diesem noch immer einen starken Einfluss in denselben sicherte, sodann in der Verfassung des Landes, in dem Referendum der Bünde und Gemeinden, in der Abwesenheit einer Centralgewalt, wie sie in den eidgenössischen Städten die Räthe und in den Ländern die Landsgemeinden bildeten. In dem bündnerischen Staatswesen traten alle die Mängel zu Tage, an denen die Eidgenossenschaft selber krankte, die Ohnmacht des Ganzen gegenüber den Theilen, der schleppende Gang der Berathungen, die Schwierigkeit, zu einmüthigen Beschlüssen zu gelangen; alles das machte ein Schritthalten der Bündner mit den Orten, eine regelmässige Theilnahme an den eidgenössischen Berathungen und ein thätiges Eingreifen in dieselben ihrerseits unmöglich [2]).

Macchiavelli über Bünden und Wallis.

Ende 1507 schrieb Macchiavelli an die Florentiner Regierung: «Den Hauptkörper der Schweizer bilden die zwölf mit einander verbündeten Gemeinwesen, die man Kantone nennt. Diese sind in solcher Weise unter einander verbunden, dass das, was auf ihren Tagsatzungen beschlossen wird, immer von allen beobachtet wird und kein Kanton sich dem widersetzen würde.

---

[1]) Absch. IV, 1a, S. 1500.

[2]) Die bündnerischen Gesandten erscheinen auf der Tagsatzung gewöhnlich nur um zu «losen»; vgl. Absch. III, 2, S. 947, 948, 977, 993, 999, 1003, Absch. IV, 1a, S. 27, 44, 219 etc. Die Bemerkung, dass die Art der Verfassung Bünden gehindert hat, mit der übrigen Eidgenossenschaft in engere Gemeinschaft zu treten, macht schon v. Tscharner in seiner staatsrechtlichen Einleitung zur «Beschreibung des Schweizerlandes» (Bern 1782), I, S. 99.

Ausser diesen XII Kantonen gibt es zwei andere Arten Schweizer, Graubünden und die Walliser, die beide an Italien grenzen. Diese beiden sind nicht so mit den XII Kantonen verbunden, dass sie nicht auch diesen entgegengesetzte Beschlüsse fassen könnten. Sie verstehen sich aber alle gut zusammen für die Vertheidigung ihrer Freiheit» [1]).

Abgesehen davon, das Macchiavelli die Einheit der XII Orte für gefestigter hielt, als sie wirklich war, hat er das Verhältniss derselben zu Wallis und Graubünden nach seiner Art kurz und schlagend ausgedrückt. Die Orte konnten für die gewöhnlichen Zugewandten Bündnisse eingehen und eidgenössische Gesetze aufstellen [2]); für Bünden und Wallis aber hatten ihre Beschlüsse genau so weit Geltung, als es diesen beliebte, ihre Zustimmung dazu zu geben. Bünden und Wallis standen den XIII Orten durchaus selbständig gegenüber; sie waren nach aussen und innen souverain, wie jene; ja sie waren es noch in höherem Grade, weil sie durch die Beschlüsse der eidgenössischen Mehrheit rechtlich weit weniger gebunden waren und sich auch weit weniger gebunden fühlten. So ist es zu begreifen, dass z. B. ein Guicciardini die Walliser und Bündner nicht zu den Schweizern rechnet, sondern sie als eigene, wenn auch mit ihnen eng verbundene Völker neben sie stellt [3]).

---

[1]) Legazione all' Imperatore, opere, vol. VII, S. 5 ff. (ed. Milano 1805),

[2]) Vgl. ausser dem früheren noch Absch. III, 2, S. 1392. «So haben wir obgenannten Stet und Lender mit sambt Pundtgenossen von Churwalhen, auch für unser Zugewanten, unsern gnedigen herrn Abt von Sand Gallen und die Stat Sand Gallen .... angesehen und verordnet» etc. Bei der Badener Verkommniss werden, obwohl Abt und Stadt St. Gallen dabei gesessen sind, nur die Stimmen der Orte gezählt; die Gotteshausleute und die Stadt haben dasselbe ohne Weiteres zu beschwören, wie die gemeinen Herrschaften. Bünden und Wallis gegenüber will man bloss den Versuch machen, ob man sie zur Beschwörung bewegen kann: Absch. III, 2, S. 258.

[3]) Libro X, S. 481.

d. Mühlhausen, Rottweil und Biel.

Wenn nach dem Gesagten die beiden grossen Alpenlandschaften in ihrer bundesrechtlichen Stellung mit dem Abt und der Stadt St. Gallen nichts als den Namen der Zugewandten gemein haben, so zeigen dagegen die Bundesverträge, welche die XIII Orte in dieser Epoche mit den Städten Mühlhausen und Rottweil abschlossen, dass man im Uebrigen die Stadt St. Gallen als den gewöhnlichen Typus eines zugewandten Ortes betrachtete.

Mühlhausen. Bündniss mit Bern und Solothurn.

Im Jahre 1466 hatte die freie Reichsstadt Mühlhausen vor der Feindseligkeit des elsässischen Adels Schutz gesucht, indem sie mit Bern und Solothurn ein 25-jähriges Bündniss schloss [1]). Die Eidgenossen zeigten im Sundgauerzuge, dass sie Mühlhausen seitdem als ein Glied ihres Bundes betrachteten [2]), und die bessere Sicherung der Stadt war mit ein Grund, der sie 1474 zum Abschluss des Bundes mit der niedern Vereinigung im Elsass bewog [3]). Mühlhausen wurde jedoch in Folge seiner kläglichen finanziellen Zerrüttung ein wahres Sorgenkind der Eidgenossenschaft. Immer wieder beräth die Tagsatzung, wie der Stadt, die ganz in Armuth und Schulden versunken sei, aufzuhelfen wäre [4]). In den Achtzigerjahren ist einmal davon die Rede, den Diamant aus der Burgunderbeute zu ihren Gunsten zu verkaufen und etwa noch den Ertrag einer

---

[1]) Absch. II, S. 354. Die daselbst angegebene fünfjährige Bündnissdauer beruht laut gütiger Mittheilung des Hrn. Bundesarchivar Kaiser auf einem Druck- oder Schreibfehler, statt fünfundzwanzig, wie es im Originalinstrumente ganz deutlich heisst.

[2]) Absch. II, S. 383.

[3]) Absch. II, S. 439.

[4]) Absch. II, S. 412, 417, 428, 462; Absch. III, 1, S. 170, 173, 187, 215, 218, 220.

Steuer auf die Zugewandten und gemeinen Herrschaften für sie zu verwenden[1]). 1486 entschlossen sich die X Orte endlich, die 12,000 Gulden, deren Mühlhausen zu seiner Rettung bedurfte, aufzubringen; aber sie wollten ihr Geld nicht umsonst hergeben. Die Stadt sollte sie für ihre Herren erkennen, ihnen im Nothfall selbst gegen Kaiser und König offen stehen und Hülfe leisten, sich mit Niemandem ohne ihre Erlaubniss verbinden, den Schultheissen aus ihrer Hand empfangen, kurz sich selber zur gemeinen Herrschaft verkaufen[2]). Um diesen Preis schien den Mühlhausern das eidgenössische Geld zu theuer: sie wollten gegen die Eidgenossen Kaiser und Reich vorbehalten, die Befugniss der Lösung haben um die Summe des Darlehens, sowie ihren Schultheissen selber setzen, so dass sich der Handel zerschlug[3]). Mühlhausen scheint hierauf von anderer Seite her, vom Pfalzgrafen Philipp, Hülfe erhalten zu haben[4]); in Folge dessen gab es nach Ablauf seines Bündnisses 1491 seine Verbindung mit Bern und Solothurn auf, schloss sich mit den übrigen Elsasserstädten dem schwäbischen Bunde an und wurde eine Feindin der Eidgenossen, so dass Maximilian sie im Frieden von Basel von seiner Seite einschliessen musste[5]). Erlöschen desselben.

Der Ausgang des Schwabenkriegs scheint jedoch in den Mühlhausern Bedauern erweckt zu haben, dass sie ihre Verbindung mit den Eidgenossen so leicht aufgegeben hatten, und sie bedienten sich ihrer Nachbarn von Basel, um wieder mit ihnen anzuknüpfen. An dem Tage, da Basel seinen ewigen Bund mit den Eidgenossen beschwor, am 11. Juli 1501, theilte es ihren Gesandten mit, dass Mühlhausen geneigt wäre, eine neue Verbindung mit gemeinen Eidgenossen einzugehen[6]), und

---

[1]) Absch. III, 1, S. 224.

[2]) Absch. III, 1, S. 227.

[3]) Absch. III, 1, S. 229, 231.

[4]) Absch. III, 1, S. 289.

[5]) Absch. III, 1, S. 761. Vgl. Petri, der Stadt Mühlhausen Geschichten, S. 205.

[6]) Absch. III. 2. S. 126.

Bündniss mit Basel,

schloss, als diese keine Lust zu Unterhandlungen zeigten, 1506 auf eigene Faust ein Bündniss mit der elsässischen Nachbarstadt ab. Pflichtgemäss legte es das Bündniss der Tagsatzung zur Genehmigung vor und schlug den Widerstand, den einige Orte dagegen erhoben, durch den Hinweis auf die unablässigen Bemühungen Oesterreichs, die Stadt durch Versprechungen und Lockungen an sich zu ziehen, siegreich nieder[1]). So rettete Basel Mühlhausen für die Eidgenossenschaft; dieses betrachtete sich fortan als schweizerisch, weigerte Reichssteuern und Reichshülfe und leistete den Eidgenossen Zuzug[2]). Im Juli 1514 verwandte sich Basel abermals für seine förmliche Aufnahme in den Bund, und die Tagsatzung fand, die Verbindung mit Mühlhausen als «einem Ortsschloss und einer Vormauer gemeiner Eidgenossen» sei ernstlich in Betracht zu ziehen[3]). Ein von den Mühlhausern aufgestellter Bundesentwurf wurde als zu lang zurückgewiesen[4]), dagegen beschlossen, sie «in glicher gstalt von wort zu wort wie unser eydtgnossen von St. Gallen» aufzunehmen[5]), und der Vertrag mit allen XIII Orten am 19. Januar 1515 aufgerichtet[6]). Schwyz nahm denselben erst nachträglich auf die Bitte einer eidgenössischen Gesandtschaft an[7]).

Bündniss mit den XIII Orten.

Nach den Bestimmungen seines Bundes war nunmehr Mühlhausen ganz unter denselben Bedingungen ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft geworden, wie St. Gallen; wie dieses wurde es auch als Mitcontrahent in den ewigen Frieden mit Frankreich aufgenommen und erhielt dieselbe Pension von 400 Franken zugesichert; aber ein sehr wichtiges Recht, welches die Eidgenossen St. Gallen zugestanden hatten, ohne dass es

---

[1]) Absch. III, 2, S. 337, 341, 368, 385, vgl. Petri S. 211 f.
[2]) Absch. III, 2, S. 414, 670, 671 n.
[3]) Absch. III, 2, S. 810.
[4]) Abseh. III, 2, S. 814, 818.
[5]) Absch. III, 2, S. 834.
[6]) Absch. III, 2, S. 1379.
[7]) Absch. III, 2, S. 874.

allerdings kraft seines Bundes einen Anspruch darauf gehabt hätte, musste sich Mühlhausen erst noch erwerben, nämlich Sitz und Stimme auf der Tagsatzung. Während St. Gallen auch nach dem ewigen Frieden in den oben erwähnten Fällen zur Tagsatzung eingeladen wurde, wartete Mühlhausen vergeblich auf eine solche Berufung. Endlich im März 1518, als die Eidgenossen wegen Verhandlungen mit Frankreich wieder im Beisein von Abt und Stadt St. Gallen tagten, erschien auch eine mühlhausische Gesandtschaft und eröffnete den Wunsch, ihre Stadt möchte, da sie an einem Aussenposten liege, fürderhin in gemeineidgenössischen Geschäften, wenn andere Zugewandte auf die Tage eingeladen würden, gleiche Begünstigung geniessen, nicht aus Hochmuth oder um Einfluss zu üben, sondern zu beidseitigem Nutzen. Die Tagherrn konnten nicht umhin, das Begehren billig zu finden; sie beschlossen, dasselbe an ihre Obrigkeiten zu bringen und einstweilen den Mühlhausern zu gestatten, mit ihnen zu sitzen [1]). Auf der nächsten Tagsatzung waren acht Orte dafür, ihrem Begehren zu entsprechen, da sie weder «am Sitz noch bei der Umfrage einen Vortheil oder irgend etwas Besonderes» suchten. Auch wurde die Frage erörtert, ob, wenn die Mehrheit ihre Zustimmung gebe, die Minderheit die Zulassung Mühlhausens verwehren könne [2]). Auf der folgenden Tagsatzung, wo Mühlhausen sein Verlangen erneuerte, war noch keine Einstimmigkeit erzielt; man vertröstete es auf die nächste Sitzung [3]). Die Abschiede enthalten von da an keine weitere Andeutung mehr, wie die Frage erledigt wurde; dass es aber im Sinne der Mehrheit geschah, geht daraus hervor, dass Mühlhausen von da an ebenfalls zuweilen auf der Tagsatzung sitzt und sein Stimmrecht ausübt, wenn auch weniger häufig, als der Abt oder

Sitz auf der Tagsatzung

---

[1]) Absch. III, 2, S. 1103.
[2]) Absch. III, 2, S. 1105.
[3]) Absch. III, 2, S. 1106.

die Stadt St. Gallen[1]). Dem Range nach folgte es auf das Wallis[2]).

Rottweil. In ähnlicher Weise, wie Mühlhausen, hatte auch Rottweil sein im fünfzehnten Jahrhundert eingegangenes Bundesverhältniss zu den Eidgenossen erlöschen lassen, um es im sechszehnten wieder auf ewig zu knüpfen. Rottweil war das entlegenste, isolirteste und darum wenigst wirksame Glied der Eidgenossenschaft. Auf seine Kriegshülfe rechnete man so gut wie gar nicht[3]), obwohl es zuweilen durch Sendung einiger Mannschaft wenigstens seinen guten Willen zu zeigen sich bemühte[4]); aber man betrachtete es als einen nützlichen Wachtposten draussen im Reiche, den man nicht verlieren wollte[5]). Daher erneuerten die Eidgenossen das 15-jährige Bündniss 1477 und 1490[6]) und gaben sich redliche Mühe, der Stadt in ihren beständigen Reibereien mit Württemberg und andern Nachbarn zu einem guten Ausgang zu verhelfen[7]). Aber eigentlich schweizerisch konnte Rottweil seiner Lage wegen doch nicht werden. Als der Conflict mit dem Reiche ausbrach, gestanden ihm die Eidgenossen selber eine Ausnahmestellung zu. Sie riethen den Rottweilern zwar, den Beitritt zum schwäbischen Bunde abzulehnen[8]); sie nahmen sich ihrer, als sie vom Reichskammergericht als Helfer des Herrn von Zimmern und wegen des Gotteshauses Rottenmünster in die Acht erklärt wurden, energisch

---

1) Absch. III, 2, S. 1170, 1231; Absch. IV, 1a, S. 17, 20, 183, 197, 487; vgl. dagegen III, 2, S. 1250, IV, 1a, S. 27, 32, 73, 145, 159, 219, 307, wo beschlossen wird, bloss Bünden, Wallis und St. Gallen auf den nächsten Tag zu laden; ferner S. 389. Die Abwesenheit Mühlhausens war indess zuweilen freiwillig S. 207.

2) Petri S. 259.

3) Absch. III, 1, S. 20.

4) Absch. III, 1, S. 27, 29.

5) Absch. II, S. 448, III, 1, S. 181, 612, III, 2, S. 41, 211, 944.

6) Absch. II, S. 688; III, 1, S. 729.

7) Absch. III, 1, S. 33, 96, 99, 103, 106, 147, 200, 218 etc., 580, 584.

8) Absch. III, 1, S. 274, 271, 307.

an [1]) und sandten, als sich in der Bürgerschaft Neigung zeigte, dem Drängen Oesterreichs nachzugeben [2]), eine Botschaft hinaus, um sie zum Festhalten am Bunde aufzufordern [3]). Aber sie liessen es doch geschehen, dass Rottweil, um sich von der Acht zu lösen, sich dazu verstand, im Gegensatz zu ihnen dem Reiche den Huldigungseid zu schwören und den gemeinen Pfenning zu entrichten [4]), und waren im Schwabenkrieg damit zufrieden, dass es sich neutral verhielt [5]).

Zwitterstellung.

Noch nahm Rottweil eine Art Zwitterstellung ein; es war schweizerisch und deutsch zugleich. Es wurde von Seiten der Eidgenossen in den Frieden von Basel eingeschlossen [6]) und 1503 in die mailändischen Capitel aufgenommen [7]): aber sie dachten nicht daran, es in den Pensionenbrief einzubeziehen, der sonst für Alles, was man damals als zum Umkreis der Eidgenossenschaft gehörig betrachtete, Gesetz werden sollte; sie riethen ihm selber, den Reichstag zu beschicken, freilich mit dem Hintergedanken, durch Rottweil zu «erkunnen, was da gehandelt werde» [8]), und als das Bündniss 1507 seinem Ende entgegenging, da zeigte sich von beiden Seiten kein rechter Ernst, dasselbe zu erneuern. Die Rottweiler erklärten, dass sie in dem Huldigungseid, den sie dem Reiche gethan, geschworen hätten, ohne Bewilligung des römischen Königs keine Verbindungen mehr einzugehen, dass eine Botschaft Maximilians ihnen unter Drohungen die Erneuerung des Bündnisses mit den Eidgenossen untersagt habe und dass die Bürgerschaft getheilt sei [9]). Die Aeusserung ihrer Botschaft, man wolle nicht

Auflösung des Bundes

---

[1]) Absch. III, 1, S. 528, 529, 532, 533, 547, 550, 553, 562, 565, 566.
[3]) Absch. III, 1, S. 555.
[3]) Absch. III, 1, S. 557.
[4]) Absch. III, 1, S. 574.
[5]) Absch. III, 1, S. 599, 606, 608.
[6]) Absch. III, 1, S. 761.
[7]) Absch. III, 2, S. 1308.
[8]) Agsch. III, 2, S. 41.
[9]) Absch. III, 2, S. 352, 354.

von den Eidgenossen lassen, «wir schlachent sie denn mit hallenparten von uns»[1]), scheint daher nur eine Höflichkeitsphrase gewesen zu sein; hüben und drüben war man einverstanden, mit Ablauf des Vertrages am 10. August 1507 das Bundesverhältniss erlöschen und an seine Stelle eine «freundliche Nachbarschaft» treten zu lassen. Rottweil schloss 1511 sogar ein Bündniss mit Oesterreich, das bis 1546 dauern sollte[2]).

Wiederanknüpfung der eidgenössischen Beziehungen.

Die glanzvolle Periode der Mailänderzüge erhöhte jedoch die Attractionskraft der Eidgenossenschaft derart, dass auch die Rottweiler ihre Beziehungen zu ihr wieder aufzunehmen suchten. Sie boten wiederholt ihre Hülfe an[3]), und im Frühling 1515 baten sie um die Erneuerung des alten Bundes. Die Eidgenossen waren nicht abgeneigt; sie forderten die Stadt auf, die Erlaubniss des Kaisers dafür zu gewinnen, und als ihr diese abgeschlagen wurde, gaben sie ihr die Zusicherung, «sie zu achten, als ob sie mit ihnen im Bündniss stünde»[4]). Seitdem betrachteten sich die Rottweiler wieder als Eidgenossen; sie versicherten, sie seien, wenn auch «weit neben ussen», bereit, Leib und Gut zu den Eidgenossen zu setzen[5]), leisteten Zuzug bei Marignano[6]) und erhielten in Folge dessen Antheil an dem französischen Friedegeld, obschon sie im ewigen Frieden nicht mit inbegriffen wurden[7]). Beim Beginn der Feindseligkeiten zwischen Ulrich von Württemberg und dem schwäbischen Bund baten sie durch eine von Ort zu Ort gesendete Botschaft um ihre förmliche Wiederaufnahme in die Eidgenossenschaft[8])

Bündniss mit den XIII Orten.

und sahen ihre Bitte durch den Vertrag vom 6. April 1519 erfüllt, kraft dessen die XIII Orte Rottweil als ewiges Bundes-

---

1) Absch. III, 2, S. 358.
2) Absch. III, 2, S. 1427, IV, 1d, S. 609.
3) Absch. III, 2, S. 482, 500, 730, 779, 851.
4) Absch. III, 2, S. 871, 885, 892.
5) Absch. III, 2, S. 944.
6) Absch. III, 2, S. 898, 903, 914.
7) Absch. III, 2, S. 950, 1037, 1138.
8) Absch. III. 2. S. 1140.

glied im ganzen unter denselben Bedingungen, wie St. Gallen und Mühlhausen, annahmen[1]. Zur Tagsatzung wurde es nur ganz ausnahmsweise berufen; dagegen wurde es in das französische Bündniss von 1521 aufgenommen[2]) und erhielt vom König nach einigem Zögern dieselbe Pension von 400 Franken, wie St. Gallen und Mühlhausen[3]).

Im Bündniss mit Franz I. tritt uns nach Rottweil an letzter Stelle unter den contrahirenden Zugewandten Biel entgegen. Die unter der Oberherrlichkeit des Bischofs von Basel stehende, sich aber so gut wie selbständig regierende Stadt war ein altes Glied der burgundischen Eidgenossenschaft und als solches mit den Eidgenossen in vertraute Beziehungen gekommen. Seit 1279 mit Bern auf Zeit und seit 1352 auf ewig verbündet, hatte sie 1344 auch eine ewige Verbindung mit Freiburg und 1382 eine solche mit Solothurn geschlossen[4]). Auf die Mahnung Bern's hatte Biel seit dem Sempacherkriege an allen eidgenössischen Kämpfen theilgenommen[5]) und in der Epoche der Burgunderkriege selbst Zutritt zur Tagsatzung erhalten[6]). Fortan wurden die Bieler in den eidgenössischen Missiven von den Orten als «getreue liebe Eidgenossen» betitelt[7]), und sie bestrebten sich nach Kräften, gleich den Freiburgern und Solothurnern zu vollbürtigen Gliedern des Bundes emporzusteigen. Sie begehrten Antheil an den Pensionen, Kriegsentschädigungen und eroberten Landen[8]) und bewarben sich 1497 bei Luzern und den Waldstätten um die förmliche Aufnahme in die Eid- Biel.

---

[1]) Absch. III, 2, S. 1146, 1424.

[2]) Absch. IV, 1a, S. 1492.

[3]) Strickler, Aktensammlung zur Reform. I, Nr. 1737. Absch. IV, 1d, S. 112, 464, 616. Die genannten Beweisstellen kamen mir erst zu Gesicht, nachdem Note 5 auf S. 63 schon gedruckt war.

[4]) Absch. I, S. 375, 386, 418, 427, 445.

[5]) Absch. I, S. 325, 449; II, S. 142. Siehe auch Blösch, Geschichte der Stadt Biel I, S. 188 ff.

[6]) Absch. II, S. 378, 455, 601, 641.

[7]) Blösch a. a. O. II, S. 10, 13.

[8]) Absch. II, S. 517, 588, 604, 658, 670; III, 2. S. 466.

genossenschaft [1]). Allein Biel's militärische Bedeutung war trotz seines Pannerrechtes im Erguel [2]) zu gering, als dass seine Bemühungen hätten Erfolg haben können [3]). Es erhielt eine französische Pension von 300 Franken [4]) und von den Eidgenossen ein gelegentliches Geldgeschenk [5]); im Uebrigen trat es selbst hinter den begünstigteren Zugewandten stark zurück. Von den Tagsatzungen verschwand es seit 1477 wieder und wird bis 1521 in keinem Staatsvertrage erwähnt, ausser in dem Bündniss mit Papst Leo X. von 1514, aber auch hier nicht unter den Contrahenten [6]). Als solcher erscheint es zum ersten Mal in dem Bündnisse mit Franz I.; zu den gemeineidgenössischen Tagen erhielt es erst später wieder Zutritt.

e. Die kleineren Zugewandten.

Mit dem Abt und der Stadt St. Gallen, Wallis und Bünden, Mühlhausen, Rottweil und Biel ist die Reihe derjenigen Zugewandten vollzählig geworden, welchen die XIII Orte durch den zeitweiligen Beisitz auf der Tagsatzung oder durch die Aufnahme als Contrahenten in Staatsverträgen eine gewisse Ebenbürtigkeit, einen wenn auch in verschiedenem Maasse abgestuften Antheil an der eidgenössischen Souveränetät zugestanden. Neben ihnen gab es aber noch andere Gemeinwesen, welche zu dieser Zeit ebenfalls unter den Zugewandten der Eidgenossenschaft aufgeführt werden.

---

[1]) Blösch a. a. II, S. 12.

[2]) Siehe unten.

[3]) Bei der Vertheilung der Contingente wurde es gleich hoch angeschlagen wie Rapperswil, Absch. III, 1, S. 412, II, S. 672. III, 2, S. 364, 378, 497, 736.

[4]) Blösch a. a. O. I, S. 310, II, S. 55.

[5]) Absch. III, 1, S. 30, 154, III, 2, S. 872.

[6]) Absch. III, 2, S. 1366; es erhielt indess eine Pension von 50 Goldgulden, Blösch II, S. 54.

Als solche erscheinen einmal die Toggenburger, die in den Augen der Eidgenossen keineswegs im Staate des Fürstabtes von St. Gallen aufgingen, sondern ein Gemeinwesen für sich bildeten. Der Abt war zwar 1468 ihr Landesherr geworden; aber ihr altes von 1436, aus der Zeit des alten Zürichkrieges datirendes und 1469 erneuertes ewiges Landrecht mit Schwyz und Glarus, sowie ihre freie Verfassung verliehen ihnen eine gewisse Selbständigkeit[1]). Auch standen sie nicht, wie die übrigen äbtischen Lande, unter der Schirmherrschaft der IV Orte[2]). Weder diese noch der Abt boten sie zu den eidgenössischen Kriegen auf; sondern Schwyz und Glarus mahnten sie dazu[3]). Alles das bewirkte, dass sie in der Eidgenossenschaft ihre eigene Stellung neben dem Gotteshause einnahmen[4]). Als Contrahent in Staatsverträgen oder zum Sitz auf der Tagsatzung wurden sie nicht zugelassen; aber im ewigen Frieden mit Frankreich wurde für sie eine besondere Pension von 300 Franken ausbedungen[5]), und in Folge dessen wurden sie von Frankreich noch in den Friedensverträgen von Cateau-Cambrésis (1559) und Vervins (1598) namentlicher Aufführung unter den im Frieden eingeschlossenen Zugewandten der Eidgenossen gewürdigt[6]). Toggenburg.

Einer ähnlichen Begünstigung erfreuten sich die Unterthanen der Grafen von Greyerz. Der obere Theil der Grafschaft, Saanen und Oesch, stand seit 1403 in einem Burgrecht mit Bern[7]), und 1451 war ein Streit zwischen Bern und Saanen dahin geregelt worden, dass das Burgrecht auf ewig gelte und die Saanen und Greyerz.

---

1) Absch. II, S. 111, 138, 398.

2) Absch. II, S. 378, 396.

3) Absch. III, 2, S. 367, 723, 838.

4) Bei den Vertheilungen der Contingente und Kriegsgelder werden sie immer besonders angeführt; Absch. III, 2, S. 85, 378, 497, 705, 861, 1138.

5) Absch. III, 2, S. 1409.

6) Absch. IV, 2, S. 1458; V, 1, S. 1871.

7) Absch. I, S. 461, vgl. S. 459.

unbedingte Verpflichtung der Herrschaftsleute in sich schliesse, mit Bern zu «reisen»[1]). Der untere Theil der Grafschaft «von der Bottken herab», das eigentliche Greyerz, war dagegen seit 1475 mit Freiburg verburgrechtet und stand mit Bern in keiner Beziehung[2]). So kam es, dass Saanen und Greyerz von den Eidgenossen für ihre Kriege aufgeboten werden konnten[3]), und ihre Dienste wurden so geschätzt, dass sie neben Abt und Stadt St. Gallen bei Geldvertheilungen in erster Linie bedacht wurden[4]) und ebenfalls eine Pension von Frankreich erhielten[5]). Die beiden Städte standen auch mit den Grafen selber im Burgrecht; da sie aber die Befugniss hatten, die Grafschaftsleute direct aufzubieten, besass diese Verbindung weiter keine Bedeutung. Durch den Bankerott des Grafenhauses büssten indess die Greyerzer schon 1555 ihre eidgenössische Stellung ein und sanken zu Unterthanen von Bern und Freiburg herab, indem die Gläubiger, denen die gräflichen Rechte durch ein eidgenössisches Schiedsgericht zugesprochen wurden, dieselben kaufweise den beiden Städten überliessen, so dass Bern Oesch und Saanen, Freiburg Greyerz seinem Gebiete einverleibte[6]).

Bischof von Constanz.

Unter den zuzugspflichtigen Zugewandten dieser Zeit wird auch der Bischof von Constanz aufgeführt[7]), mit welchem die Eidgenossen seit 1469 in Freundschaftsbündnissen standen, die jeweilen von allen oder einem Theil der Orte auf Lebenszeit eines Bischofs abgeschlossen und vom Nachfolger erneuert wurden[8]). Der Bischof betrachtete sich indess durchaus als

---

[1]) Absch. II, S. 247 f.

[2]) Absch. III, 2, S. 218.

[3]) Absch. III, 2, S. 736. Wenn die Greyerzer Contingente nicht öfters erwähnt werden, geschieht es ohne Zweifel desswegen, weil für gewöhnlich Bern und Freiburg dieselben für die ihrigen in Anspruch nahmen.

[4]) Absch. III. 2, S. 872.

[5]) Absch. III, 2, S. 1409.

[6]) Absch. IV, 1 e, S. 1025 ff., 1360 f.

[7]) Absch. IV, 1 e, S. 716, 719, 919, 1093, 1138.

[8]) 1469 VIII Orte mit Bischof Hermann (Absch. II, S. 394, 904); 1477 Bündniss der V Länder mit Bischof Otto (Absch. II, S. 641, 924), auf-

Reichsfürst, und die Zuzugspflicht erstreckte sich bloss auf seine ohnehin unter eidgenössischer Oberherrlichkeit stehenden, diesseits des Rheins im Thurgau und Aargau gelegenen Schlösser und Herrschaften Arbon, Güttingen, Bischofzell, Schönenberg, Tannegg, Gottlieben, Castel, Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach, denen wenigstens theilweise gestattet wurde, von den Grafschaftsleuten abgesondert als eigenes constanzisch-bischöfliches Contingent zu «reisen» [1]).

Neuchâtel.

Ein eigenthümliches Schicksal erlitt in dieser Epoche die Grafschaft Neuchâtel, die schon seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts mit den westlichen Schweizerstädten in näheren Beziehungen stand und ebenfalls als zugewandter Ort der Eidgenossen bezeichnet wird [2]). Schon 1290 hatte Graf Rudolf (Rollin, Raoul) ein fünfjähriges Burgrecht mit Freiburg [3]), 1308 ein zehnjähriges mit Bern [4]) und — angeblich 1324 — ein lebenslängliches mit Solothurn geschlossen [5]). Während die Grafen die Verbindungen mit Freiburg und Bern wieder erlöschen liessen, erneuerten sie dagegen jeweilen diejenige mit Solothurn, so dass dieselbe den Charakter eines ewigen Bündnisses annahm [6]). Als aber die Grafschaft auf

Burgrecht mit Solothurn.

---

gelöst in Folge der Stanserverkommniss (Absch. III, 1, S. 110, 118); an seiner Stelle Bündniss der (X) Orte von 1483 (Absch. III, 1, S. 150); 1494 Bündniss von VI Orten mit Bischof Thomas (Absch. III, 1, S. 734); 1497 Bündniss der X Orte mit Hugo von Landenberg (Absch. III, 1, S. 543).

[1]) Vgl. Absch. II, S. 924, III, 1, S. 525, 532, 539; ferner III, 1, S. 20, 23, 289, 600, 602, III, 2, S. 418, 550, IV, 1 a, S. 164.

[2]) Absch. III, 2, S. 406, 634.

[3]) Absch. I, S. 376.

[4]) Absch. I, S. 386.

[5]) Die Urkunde scheint verloren zu sein. Die Jahrzahl 1324, welche der Solothurner Chronist Haffner gibt (Boyve, Annales de Neuchâtel I, S. 278) ist ungewiss; dagegen steht die Existenz des Bündnisses ausser Zweifel, da bei der Erneuerung desselben im Jahr 1369 Graf Ludwig sich darauf beruft (Matile, Monuments II, S. 918).

[6]) Absch. I, S. 436, 438; Boyve I, S. 400, II, S. 51, 142, 151; Absch. III, 2, S. 253.

Konrad von Freiburg überging, sah sich dieser veranlasst, seinen unzufriedenen Unterthanen, die in Bern gegen ihn Schutz suchten, zuvorzukommen und am 16. April 1406 mit der Aarestadt ein ewiges Burgrecht abzuschliessen, durch welches er sich verpflichtete, ihr mit ganzer Macht beizustehen und in Streitigkeiten mit Capitel und Bürgerschaft von Neuenburg sich der Jurisdiction des bernischen Rathes zu unterwerfen. Zugleich gingen mit seiner Zustimmung auch die Bürger der Stadt ein ewiges Burgrecht mit Bern ein, in welchem sie ebenfalls dieses als Richter in ihren Zwistigkeiten mit dem Grafen anerkannten[1]). Seitdem nahm Bern Neuenburgs Hülfe für seine Kriege und diejenigen der Eidgenossenschaft in Anspruch.

mit Bern,

Zu diesen für die Zugehörigkeit Neuchâtels zur Eidgenossenschaft grundlegenden Verträgen mit Bern, die beim Ableben jedes Grafen erneuert wurden, gesellte sich 1495 ein ewiges Burgrecht des Grafen Philipp von Hochberg mit Freiburg[2]) und 1501 ein solches mit Luzern[3]). So wurde Neuenburg von den Eidgenossen als ein Land betrachtet, das sich «ihres Friedens und Unfriedens zu trösten habe»[4]), als die Grafschaft mit der Hand der Erbtochter Philipp's, Johanna von Hochberg, 1504 an den französischen Prinzen Ludwig von Orleans überging. Wiewohl sich dieser beeilte, die Burgrechte mit den vier Schweizerstädten zu erneuern[5]), sahen sich diese doch, als der Bruch mit Frankreich erfolgte, veranlasst, im Juli 1512 von der Grafschaft Besitz zu ergreifen, theils aus Besorgniss, dieselbe könnte von ihren Miteidgenossen als Feindesland behandelt werden, theils damit nicht etwa die Franzosen von Neuchâtel aus die Schweiz beunruhigen könnten. Sie gaben ihr einen Gubernator oder Land-

mit Freiburg und Luzern.

Gemeine Herrschaft.

---

[1]) Absch. I, S. 466; Boyve I, S. 415.

[2]) Boyve II, S. 171.

[3]) Absch. III, 2, S. 127.

[4]) Absch. II, S. 529.

[5]) Absch. III, 2, S. 295, 296, 316.

vogt, der sie in ihrem Namen regierte, indem sie zugleich der Gräfin Johanna ihren guten Willen in Bezug auf die Rückgabe des Landes nach Beendigung des Krieges versicherten[1]). Obschon diese Besitznahme ohne Schwertstreich durch blosse Botschaft erfolgt war[2]), wollten die übrigen VIII Orte den eidgenössischen Grundsatz, dass Eroberungen allen Orten gemeinsam gehörten, auch auf Neuenburg angewendet wissen und setzten den IV Städten so lange zu[3]), bis dieselben nachgaben und sie 1514 in die Mitherrschaft aufnahmen; Appenzell wurde dabei nicht berücksichtigt, obschon es inzwischen zum Ort befördert worden war[4]). So war Neuenburg aus einem zugewandten Ort eine gemeine Herrschaft der XII Orte geworden und blieb es trotz aller Reclamationen der Gräfin oder nunmehrigen Herzogin von Longueville und der Fürsprache Frankreichs auch nach dem ewigen Frieden[5]). Erst als König Franz I. im Jahr 1528 sich wieder auf's Eindringlichste für die Gräfin verwendete[6]), kam die Restitutionsfrage in Fluss und wurde nicht ohne Widerstand einzelner Orte — Uri verweigerte seine Zustimmung und trat noch 1707 als Prätendent auf — im Mai 1529 dahin erledigt, dass die XII, resp. XI Orte der Herzogin die Grafschaft, unter Vorbehalt der Burgrechte mit den IV Städten, wieder zu Handen stellten[7]). Restitution.

Während Neuenburg sich durch diese Restitution aus der Stellung einer gemeinen Herrschaft wieder in die eines selbständigen verbündeten Gemeinwesens emporhob, so wurde dagegen um dieselbe Zeit die Stadt Rapperswil endgültig in die Reihe der ersteren verstossen. Nachdem Rapperswil 1458 Rapperswil

---

1) Absch. III, 2, S. 589, 626, 630, 633.

2) Absch. III, 2, S. 742.

3) Absch. III, 2, S. 687, 693, 707, 708, 742, 765, 768, 770.

4) Absch. III, 2, S. 778, 782, 807, 839.

5) Absch. III, 2, S. 929, 950, 1050, 1058, 1071, 1118, 1122, 1127, 1131; IV, 1a, S. 60, 1373, 1388, 1412.

6) Absch. IV, 1a, S. 1428; IV, 1b, S. 84.

7) Absch. IV, 1b, S. 169, 1476.

von Oesterreich abgefallen war [1]), hatte es am 10. Januar 1464 einen ewigen Vertrag mit den drei Waldstätten und Glarus geschlossen, in welchem es gelobte, den IV Orten Stadt und Burg in ihren Nöthen offen zu halten, sich ohne ihre Einwilligung mit Niemand weiter zu verbinden und ihnen in all der Gerechtigkeit gehorsam zu sein, welche die Herrschaft Oesterreich in der Stadt und Burg gehabt habe, wofür die vier Länder seine alten Freiheiten gewährleisteten [2]). Es ist klar, dass dieser Vertrag nicht sowohl ein Bundes- als ein Unterthänigkeitsverhältniss begründete. Doch hoben die Bestimmungen, welche bei Streitigkeiten zwischen der Stadt und ihren Schirmherrn nach dem Vorbild der eidgenössischen Bünde ein Schiedsgericht zu gleichen Sätzen vorsahen, Rapperswil wieder gewissermassen über diese Unterthänigkeit hinaus, und man konnte schwanken, ob die IV Orte, die mit ihm «verwandt» waren [3]), mit ihm im Bunde ständen oder seine Oberherren seien. In der That behandelten sie Rapperswil, wenn sie auch gelegentlich sich als seine «Herren und Obern» bezeichneten oder bezeichnen liessen [4]), anfänglich mehr wie eine Bundesgenossin. Auf ihre «Bitten» nur und ihnen «zu Ehren» willigte es 1510 ein, ihre Schilde an seine Thore zu heften und ihren Rathsboten Zollfreiheit zu gewähren, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass dies seiner Freiheit nicht den mindesten Abbruch thun solle [5]), und 1511 überliessen die VII im Thurgau regierenden Orte in einem nicht unwichtigen Span mit dem Abte von St. Gallen dem Schultheiss und Rath der Stadt die Entscheidung [6]). In Folge ihres Abfalls zu Zürich vor dem zweiten Cappelerkrieg [7]) fanden es jedoch die III

---

[1]) Absch. II, S. 296.
[2]) Absch. II, S. 338.
[3]) Absch. IV, 1 a, S. 524.
[4]) Absch. IV, 1 a, S. 520; IV, 1 b, S. 642, 725, 993.
[5]) Absch. III, 2, S. 475.
[6]) Absch. III, 2, S. 550, 555, 561, 595.
[7]) Absch. IV, 1 b, S. 1023, 1061.

katholischen Schirmorte für gut, nach ihrem Siege das Unterthanenverhältniss straffer anzuziehen. Nicht nur musste Rapperswil schwören, bei seinen «Herren», den drei Orten, im wahren Glauben zu verharren[1]; sondern sie erklärten ihm auch, dass sie mit ihm nicht im Bunde stünden und daher von ihm Herren und nicht Eidgenossen, wie bis anhin, genannt werden wollten. Sie verlangten eine förmliche Huldigung und behielten sich das Recht vor, ihm einen Schlossvogt zu setzen, in die Schultheissenwahl, in das Münzrecht und selbst in die Gerichtsbarkeit einzugreifen[2]. Seitdem konnte kein Zweifel mehr walten: Rapperswil gehörte in die Kategorie der gemeinen Herrschaften, wie Baden, Bremgarten, Mellingen und Frauenfeld, mit welchen es auch unsere alten Geographen und Staatsrechtslehrer durchaus auf eine Stufe stellen[3]. Bekanntlich ging die Oberherrlichkeit der III katholischen Orte über die Stadt im Aarauerfrieden 1712 an Zürich und Bern über. gemeine Herrschaft.

Bundesrechtlich höher stehend, aber von weit geringerer Bedeutung, als die wichtige Veste am obern Zürichsee, war der Flecken Gersau, der sich zu einem souveränen Glied der Eidgenossenschaft aufgeschwungen hatte. Im Jahre 1332 hatten die zwei österreichischen Dörfer Gersau und Wäggis den Bund der IV Waldstätte mitbeschworen und 1359 erhielten sie von diesen eine Urkunde darüber, dass sie, obwohl in dem Bundesbrief von 1332 nicht genannt, von ihnen doch als «rechte Eidgenossen» anerkannt würden mit all den Rechten, die nach dem Bundesbriefe solchen zukämen, wogegen die Gersauer und Wäggiser ihrerseits ihren Verbündeten insgesammt oder jedem einzelnen die Befugniss zuerkannten, sie nach den Bundesbriefen zu mahnen[4]. Wäggis verlor diese eidgenössische Stellung, da Luzern 1380 die von Oesterreich anderweitig verpfändeten Gersau.

---

[1]) Absch. IV, 1b, S. 1225.

[2]) Absch. IV, 1b, S. 1245; IV, 1c, S. 233, 866, 1161, 1174.

[3]) Simler (ed. 1577), S. 134; Simler-Leu, S. 353; Füesslin IV, S. 64.

[4]) Absch. I, S. 297.

Hoheitsrechte über das Dorf erwarb und es damit zu seinem Gebiete schlug [1]). Gersau dagegen behauptete sie, indem es 1390 die Gerichte und Steuern selbst erwarb und den Versuchen Luzerns, ihm das Schicksal von Wäggis zu bereiten, mit Hülfe der drei Länder erfolgreich widerstand. Durch eidgenössischen Spruch wurde diesen Versuchen 1431 ein Ziel gesetzt und 1433 durch einen kaiserlichen Freibrief die Reichsunmittelbarkeit der frei gewordenen Gemeinde auch rechtlich gesichert [2]). So nahm Gersau formell die Stellung eines gleichberechtigten Gliedes des Vierwaldstättebundes ein. Aber die Macht der realen Verhältnisse erwies sich stärker: während Luzern und die drei Länder sich zu wirklichen souveränen Staaten erhoben, konnte das Dorf Gersau auf eigenes Kriegs- und Bündnissrecht der Natur der Sache nach keinen Anspruch erheben und musste sich damit begnügen, im Schirm der vier mächtigern Gemeinwesen, mit denen es «verwandt» war [3]), die weitgehendste Autonomie zu geniessen. Die Eidgenossenschaft als Ganzes ignorirte gleichsam das Dasein dieses Miniaturstaates in ihrer Mitte; sie berücksichtigte ihn weder bei Vertheilung der Kriegerkontingente, noch bei derjenigen von Geldern; nur mittelbar, indem es seine kleine Mannschaft zu Schwyz stossen liess, betheiligte sich Gersau am eidgenössischen Gesammtleben [4]).

Wenn die innern Kantone rechtlich eigentlich keinerlei Schirmhoheit über Gersau in Anspruch nehmen konnten, so thaten sie dies in weitgehendem Maasse gegenüber dem Stifte Engelberg, welchem das darnach benannte Thal als Eigenthum zugehörte. Schon 1421 hatte der Abt die Eidgenossen gebeten, ihn gegen seine unruhigen Unterthanen in ihren Schirm zu nehmen, und 1425 erklärten sie sich dazu bereit, unter der

Engelberg.

---

[1]) Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern I, S. 387 ff.

[2]) Camenzind, Geschichte der Republik Gersau im Geschichtsfreund XIX, S. 14 ff.

[3]) Absch. III, 2, S. 231.

[4]) Camenzind. S. 21.

Bedingung, dass er ihnen Gewalt gebe, ihm einen ehrbaren Mann zum Vogt zu setzen, und dass er diesem Rechnung ablege[1]). Noch scheint das Stift nicht darauf eingegangen zu sein, aber wiederholt mischten sich von da an die benachbarten Orte in die Angelegenheiten des Klosters ein[2]). Endlich in einer Urkunde von 1462 treten Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden in aller Form als «Kastvögte» des Gotteshauses auf[3]), und 1465 nahmen sie seiner schlechten Oekonomie halber die Verwaltung des Klosters völlig in ihre Hand, indem sie diese durch von ihnen ernannte Vögte und Schaffner besorgen und Regierung und Gericht über die Gotteshausleute durch einen «Thalvogt» handhaben liessen[4]). Die Vögte legten den Schirmorten, aus deren Reihe indess Uri bald ausgetreten zu sein scheint[5]), regelmässig Rechnung ab. Dem Abt wurde verboten, ohne Einwilligung der Schirmorte irgend etwas Wichtigeres vorzunehmen, zu kaufen und zu verkaufen, zu strafen, an einen geistlichen Obern zu gelangen etc.; nicht einmal einen Schlüssel zum Keller hatte er, wie Abt Barnabas (1504 bis 1546) klagt[6]). Erst im siebenzehnten Jahrhundert hörte diese Bevormundung durch die III Orte auf, indem der Abt 1618 auf Anstiften des Nuntius die Ablegung der Jahresrechnung verweigerte und die Schirmorte dahin brachte, dass sie ihm Verwaltung, Regierung und Gericht wieder überliessen, so dass

---

[1]) Absch. II, S. 10, 45.

[2]) Absch. II, S. 220, 247; Geschichtsfreund VIII, S. 112.

[3]) Geschichtsfreund XXX, S. 48.

[4]) Geschichtsfreund VIII, S. 113. «Igitur ob ejus negligentiam Confœderati ipsius Monasterii Advocati circa annum Domini MCCCCLXV sub specie tuitionis ac profectus Monasterii se supposuerunt . . ., diversos procuratores vulgo Advocatos dictos ordinaverunt», vgl. Absch. II, S. 543, 575; III, 2, S. 469, 687; IV, 1a, S. 1347; IV, 1c, S. 1111.

[5]) Vom Beginne des sechszehnten Jahrhunderts an erscheinen nur noch Luzern, Schwyz und die beiden Unterwalden als Kastvögte, Geschichtsfreund XXX, S. 51 ff.

[6]) Geschichtsfreund XXX, S. 11; vgl. Absch. IV, Ie, S. 920, 987; V, 1, S. 1803.

er sich nun als souveräner Herr seines Thales fühlen konnte[1]). Dagegen anerkannte der Prälat immer noch in Luzern, Schwyz und Unterwalden seine «Schirmorte» und liess sich jeweilen beim Regierungsantritt von ihnen eine Schirmszusicherung ertheilen[2]).

Verwandte einzelner Orte.

Zu diesen Verwandten einer Mehrzahl von Orten gesellen sich nun noch diejenigen einzelner, wie der Freiherr von Sax, welcher Erbburger in Zürich war[3]), die wälschen Burger Berns: Payerne, Valengin, Neuenstadt, Münsterthal[4]), sowie das Erguel, das unter der Pannerhoheit Biels stand[5]). Aber auch die Städte in den gemeinen Herrschaften, Baden, Bremgarten, Mellingen, ja die Vogteien selber, Freiamt, Thurgau etc., werden zu dieser Zeit noch gelegentlich unter den Zugewandten inbegriffen[6]).

Ausländische Verwandte.

«Verwandte» der Eidgenossen sind ferner in dieser Epoche auch zahlreiche «ausländische» Burger und Verbündete, wie der Herzog von Württemberg, die Grafschaft Mömpelgard, die Stadt Besançon, die Grafen von Arona, der Bischof von Lodi, der Markgraf von Montferrat u. a.[7]), ohne dass diese desswegen zur Eidgenossenschaft gerechnet worden wären.

---

[1]) Absch. V, 2, S. 2016, 2019, 2022, 2028.

[2]) Absch. VI, 1, S. 1599.

[3]) Absch. III, 1, S. 341; III, 2, S. 67, 497, 919.

[4]) Absch. IV, 1 b, S. 359. Strickler, Actensammlung zur Reformation III, Nr. 1536. Mit Payerne stand Bern im ewigen Bündniss seit 1343 (Absch. I, S. 415), mit Neuenstadt im ewigen Burgrecht seit 1388 (Absch. I, S. 450), mit Valengin seit 1475 (Boyve, Annales de Neuchâtel II, S. 100), mit Münsterthal seit 1486. Siehe unten.

[5]) Siehe unten.

[6]) Absch. III, 2, S. 611: «von denen Zugewandten, mit namen Baden, Bremgarten und Rüsstal»; IV, 1 b, S. 115: «Turgäu, Rintal und andere Zuogewandte, die uns nit minder denn inen gehörent»; vgl. auch Absch. III, 2, S. 281, 736, 905. 1526 beklagt sich Zürich, dass man es wie «untertänige Zugewandte» vor der Thüre stehen lasse und in die Classe der Verwandten oder Unterthanen, wie Baden und Mellingen, erniedrigt habe (Absch. IV, 1 a, S. 853).

[7]) Absch. IV, 1 a, S. 22: «ouch alle, die mit uns in pündtnis oder mit burgkrechten oder landtrechten verwandt sind, namlichen der Herzogen

f. Zusammenfassung.

Unbestimmtheit des Begriffes der Zugewandten.

Aus alledem geht deutlich hervor, dass der Ausdruck «Zugewandte» oder «Verwandte» noch immer nichts weniger als ein inhaltlich scharf bestimmter oder zu bestimmender Begriff ist, dass er vielmehr die disparatesten Verhältnisse zur Eidgenossenschaft in sich fassen kann. Er kann für die gemeinen Herrschaften gebraucht werden, wie für souveräne Städte und Landschaften, für Verbündete, die als wirkliche Eidgenossen gelten, wie für fremde Fürsten und Herren, für solche, die nur vorübergehend mit den Eidgenossen in Bündniss oder Burgrecht stehen, wie für solche, die es ewig sind, für solche, die mit allen, wie für solche, die nur mit einzelnen Orten verbunden sind; er umfasst mit einem Worte Alles im Machtkreis der Eidgenossenschaft, was ausserhalb des Kerns der XIII Orte liegt, ohne irgend etwas Näheres über die Art der Beziehung zu diesen auszusagen.

Daher heisst es auch zu dieser Zeit nie, dass ein Bundesgenosse als zugewandter Ort aufgenommen worden sei, weil man damit nur gesagt hätte, dass man ihn nicht unter die Orte aufgenommen habe, was sich von selbst verstand, so lange er nicht

---

von Wirtemberg, den Grafen von Aronen und den Herrn von Loden». Vgl. über Württemberg S. 223, 288, über Mömpelgard Absch. III, 2, S. 1135, 1163, Besançon S. 1132, 1134, den Grafen von Arona S. 1133, 1135, IV, 1a, S. 31, 59, den Markgrafen von Montferrat Absch. III, 2, S. 661, 1322, 683, 1122, den Bischof von Lodi III, 2, S. 1268, IV, 1a, S. 44, über die «ausländischen» Burger im Allgemeinen Absch. III, 2, S. 1169, 1175, 1262, 1266. Das Burgrecht Solothurns mit Mömpelgard, eingegangen 1517, erlosch 1545 ohne Erneuerung (Absch. IV, 1d, S. 561), dasjenige der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn mit Besançon, geschlossen 1518, ging 1533 zu Ende (Absch. IV, 1c, S. 228), wurde aber von Freiburg und Solothurn 1579 erneuert (Absch. IV, 2, S. 945), 1588 jedoch auf Betreiben Spaniens wieder aufgelöst (Absch. V, 1, S. 127 ff.).

ausdrücklich als solcher anerkannt wurde. Um die Stellung eines neuen Bundesgliedes zu bestimmen, legte man vielmehr ein bestehendes Bündniss zu Grunde, man nahm es auf, «wie Freiburg und Soloturn — wie St. Gallen, Rotwyl, Mülhusen — wie den Bischof von Constanz — wie den Abt von St. Gallen» — etc. [1]).

Die Zugewandten im enger Sinn.

Daneben lässt sich aber nicht verkennen, dass der Sprachgebrauch anfängt, den Umfang des Begriffes enger zu ziehen und ihm dadurch einen bestimmteren Inhalt zu geben. Einmal werden doch gewöhnlich die gemeinen Herrschaften als «Unterthanen», «Zugehörige» oder «Vorländer« von den Zugewandten unterschieden, so dass sich der Begriff auf wirkliche Verbündete und Mitburger beschränkt [2]). Dann hatte sich auch der geographische Begriff der Eidgenossenschaft oder der Schweiz schon ziemlich fixirt und dabei ausser den XIII Orten diejenigen Zugewandten in sich geschlossen, welche mit den Orten «reisten», d. h. regelmässig auf ihre Mahnung oder ihr Aufgebot in den Krieg zogen, so dass diese als «Eidgenossen», die andern aber als «ausländisch» galten. Das sind nun die Zugewandten im engern Sinn, «unser alt Zugewandten», wie sie im Bündniss mit Papst Leo X. 1514 genannt werden, «als das Gotzhus und die Statt Sant Gallen, das land zu Wallis, die dryg pündt in Churwal, die Stett Biel und Mülhussen und die Landschaft Sanen [3])», wozu der ewige Friede und das Bündniss mit Frankreich noch die Städte Rottweil und Biel, die Grafschaften Toggenburg und Greyerz, überhaupt Alle hinzufügen, welche mit den Eidgenossen in Bündniss, Burg- und Landrecht stehen, doch «usgeschlossen alle die, so ussert-halb den Marchen der Eydtgnosschaft und einer andern Nation und Sprach dann tütscher und uns Eydtgnossen nit unterwurfig sind» [4]).

---

[1]) Absch. III, 2, S. 130, 834; III, 1, S. 590; IV, 2a, S. 69, 76.

[2]) Absch. III, 2, S. 215, 377, 497, 788, 861, 895.

[3]) Absch. III, 2, S. 836, 1366.

[4]) Absch. III, 2, S. 1407.

Unter diesen Zugewandten im engern Sinn aber sind wieder so gewaltige Unterschiede, dass es unmöglich ist, sie unter eine einheitliche Definition zu bringen. Gersau und Graubünden bundesrechtlich auf eine Stufe zu stellen, weil sie beide Zugewandte heissen, wie das in gewissen Geschichten des schweizerischen Bundesrechtes geschieht, ist ungefähr ebenso richtig, wie wenn man Mäuse und Elephanten in eine Gattung zusammenfassen wollte, weil sie keine Pferde sind.

Verhältniss zur Eidgenossenschaft.

Dabei kommt in dieser Periode relativ wenig darauf an, ob ein Bundesglied vertraglich mit allen oder nur mit einzelnen Orten im Bunde stand. Der eidgenössische Zusammenhang war seit dem Burgunder- und Schwabenkrieg unter Orten und Zugewandten weit über den Buchstaben der Verträge hinausgewachsen. Es herrschte ein so kräftiges Solidaritätsgefühl unter allen Gliedern des schweizerischen Bundeskörpers, dass man wohl behaupten darf: es gab neben den geschriebenen speciellen Bünden einen allgemeinen Bund, der zwar auf keinem Pergamente stand, aber dafür in den Herzen lebendig war. Es gab ein schweizerisches «Vaterland», das Alle gleichmässig umfasste und zu dessen Schutz sich Alle verpflichtet fühlten [1]). Wer der Eidgenossenschaft in ihren Feldzügen einen seinen Kräften entsprechenden Beistand leistete, der wurde als Eidgenosse angesehen und konnte darauf rechnen, dass ihn die ganze Eidgenossenschaft schützen und schirmen werde. Auch diejenigen Verbündeten, welche nur mit einzelnen Orten im Bunde standen, hatten daher ein zwar ungeschriebenes, aber thatsächlich bestehendes, directes Verhältniss zur Gesammteidgenossenschaft, zum «Vaterlande», und diess Verhältniss richtete sich in seiner Innigkeit und Stärke weit weniger nach dem Buchstaben der Verträge, als nach den Diensten, die das betreffende Bundesglied der Gesammtheit schon geleistet hatte oder noch leisten konnte. Die Stadt St. Gallen war formell nur mit sechs Orten im Bunde; desswegen stand sie der Eid-

---

[1]) Absch. IV, 1 b, 143, 935, 936.

genossenschaft doch näher, als das mit allen Orten verbündete Mühlhausen oder gar Rottweil. Der Abt von St. Gallen war nur mit vier Orten verburgrechtet, und doch erhielt er den ersten Rang unter den Zugewandten. Greyerz und Saanen waren nur je mit einem Orte verburgrechtet, und doch verschafften ihnen die Eidgenossen eine vertraglich gesicherte Pension, während das mit allen Orten verbündete Rottweil sich erst eine solche erbetteln musste. Wenn Bünden und Wallis mit allen dreizehn, statt nur mit sieben, beziehungsweise vier Orten verbündet gewesen wären, so würde das zu dieser Zeit schwerlich etwas in ihrer Stellung zur Eidgenossenschaft geändert haben.

Wir müssen daher den Maassstab für die bundesrechtliche Stellung der einzelnen Zugewandten nicht in der Zahl der Orte suchen, mit denen sie direct verbündet waren, sondern in dem, was die Eidgenossen ihnen als Gegenwerth für ihre Leistungen gewährten, in dem Antheil, den sie ihnen an der eidgenössischen Souveränetät einräumten. Dabei haben wir mindestens vier Kategorien zu unterscheiden:

Vier Kategorien.

1. Diejenigen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung weder auf die Tagsatzungen berufen, noch in den Staatsverträgen erwähnt wurden, noch vertraglich gesicherte Pensicnen erhielten: Gersau, Engelberg, Payerne, Neuenstadt, Münsterthal, Erguel.

2. Diejenigen, welche in Staatsverträgen erwähnt wurden, aber nicht als contrahirende Parteien, und vertraglich zugesicherte Pensionen erhielten, aber nicht zu den Tagsatzungen geladen wurden: Toggenburg, Greyerz, Saanen.

3. Diejenigen, welche von den Orten als Contrahenten in Staatsverträgen zugelassen und mehr oder weniger häufig auf Tagsatzungen geladen wurden, aber vermöge der Bestimmungen ihrer Bünde oder wegen ihrer geringen Macht zu ihnen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniss standen: Abt und Stadt St. Gallen, Mühlhausen, Rottweil, Biel.

4. Diejenigen, die den Orten völlig ebenbürtig, aber von ihrer engern Gemeinschaft dadurch ausgeschlossen waren, dass sie keine gemeinsamen Unterthanenlande mit ihnen besassen, nicht regelmässig an den Tagsatzungen theilnahmen und gelegentlich eine abweichende Politik nach aussen verfolgten: die III Bünde und Wallis.

Weil nun die sieben Stände der beiden letzten Kategorien sich einzig aktiv neben den Orten an der eidgenössischen Politik betheiligten, so ist es begreiflich, dass man bei den Zugewandten hauptsächlich an sie dachte und dass diese Bezeichnung an ihnen vorzugsweise haften blieb.

III.

Die Zugewandten seit der Glaubensspaltung.

A. Verhältniss zur Gesammteidgenossenschaft.

a. Zugewandte Orte und besondere Verbündete.

Spaltung der Eidgenossenschaft.

Mit der Reformation, oder besser gesagt mit der Glaubensspaltung, erlitt das Bundesleben der Eidgenossenschaft eine verhängnissvolle Wandlung. Die deutlich erkennbare Entwicklung derselben zu einem wirklichen schweizerischen Staate wurde jählings unterbrochen, und die Eidgenossenschaft zerfiel in zwei einander feindlich gegenüberstehende Bundessysteme. Alle die diplomatischen und kriegerischen Mittel, welche ein Staat zu seiner Erhaltung und Stärkung dem Ausland gegenüber anzuwenden pflegt, wurden jetzt von den Eidgenossen gegen einander in Bewegung gesetzt. Die katholischen Orte zumal kannten so zu sagen keinen andern Feind mehr, als ihre evangelischen «Stiefbrüder». Ihre Politik ging beinahe ganz darin auf, diesen gegenüber die im zweiten Cappelerkrieg gewonnene Machtstellung um jeden Preis zu behaupten und zu verstärken. Zürich

und Bern, das war der Erbfeind, vor dem man stets auf der Hut sein, wider den man sich in steter Waffenbereitschaft halten musste, gegen den man Allianzen im In- und Ausland schloss, den man im Frieden auf Schritt und Tritt diplomatisch bekämpfte, um ihm im Kriege desto leichter Stand halten zu können. Im Grunde gab es fortan zwei getrennte Eidgenossenschaften mit völlig getrennten Interessen, getrennter Politik, getrennten Tagsatzungen, die nur noch kümmerlich durch die rechtlichen Verpflichtungen der Bünde, die französische Allianz und die gemeinen Herrschaften zusammengehalten wurden.

Wirkung auf die Zugewandten.

Es versteht sich, dass diese Spaltung auch auf das Verhältniss der Zugewandten von tiefgreifender Wirkung sein musste. Auch sie schieden sich nach den Glaubensparteien und schlossen sich mehr oder weniger den organisirten Sonderbünden derselben an. Ihre Beziehungen zur Gesammteidgenossenschaft schwächten sich ab oder erloschen ganz. Da fast jedes gemeinsame Wirken der Eidgenossen nach aussen aufhörte, wurden neue Bundesglieder nur noch von den einzelnen Glaubensparteien gewonnen oder festgehalten, und wir müssen daher, wenn wir das wesentlichste Moment in's Auge fassen, seit der Reformation eigentlich von Zugewandten der katholischen und solchen der reformirten Eidgenossenschaft reden.

Dabei tritt freilich noch ein Unterschied zu Tage. Die einen von diesen Zugewandten haben zugleich ein anerkanntes Rechtsverhältniss zur Gesammteidgenossenschaft, die andern nicht. Die einen werden von Katholiken und Reformirten als Eid- und Bundesgenossen betrachtet, die andern nur von der einen oder andern der beiden Glaubensparteien, während die entgegengesetzte sie als Fremde, ja als bitter gehasste Feinde behandelt. Insbesondere finden wir diese Tendenz auf katholischer Seite. Nicht nur verfährt die Mehrheit der katholischen Orte consequent nach dem offen ausgesprochenen Grundsatz, keine Stadt oder Landschaft unkatholischer Religion zur Eidgenossenschaft neu hinzukommen zu lassen[1]); sie kündigen

[1]) Vgl. Absch. V, 1, S. 683.

sogar alten Verbündeten, die zur Reformation abgefallen sind, die Bundesgemeinschaft auf und stossen sie ihrerseits aus der Eidgenossenschaft aus.

Und während die reformirten Orte immer bemüht sind, ihre besondern Verbündeten zu solchen der ganzen Eidgenossenschaft zu erheben, um sie gegen das Ausland sicher zu stellen und die Kraft derselben in den Dienst des Ganzen zu ziehen, so finden wir bei den katholischen im Gegentheil das Bestreben, ihre speciellen Bundesgenossen von jeder Gemeinschaft mit den reformirten fern zu halten.

So scheiden sich die Zugewandten seit der Reformation principiell in solche, welche von der ganzen Eidgenossenschaft als «Verwandte» anerkannt sind, und in solche, die es bloss von den einzelnen Glaubensparteien sind.

Unterschied zwischen den zugewandten Orten und den Verbündeten.

Nach der Anschauung des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts sind nur die ersteren wirklich «Zugewandte Orte» der Eidgenossenschaft. Es ist also falsch, wenn man etwa das Wesen der Zugewandten darin gesucht hat, dass sie nicht mit allen, sondern bloss mit einzelnen Orten in Bundesgemeinschaft gestanden und somit nur indirect zur Eidgenossenschaft gehört hätten. Im Begriff der «Zugewandtschaft», wie er im sechszehnten Jahrhundert sich namentlich bei Anlass der Versuche Genfs, als zugewandter Ort in die Eidgenossenschaft aufgenommen zu werden, ausbildete, lag vielmehr das gerade Gegentheil: er schloss eine nicht nur von einzelnen, sondern von allen Orten anerkannte Bundesgemeinschaft in sich, wie sie Genf eben vergebens erstrebte [1]). Dabei braucht dieselbe keineswegs durch einen Bundesvertrag mit allen XIII Orten ausgesprochen zu sein; sie kann eben so gut auf Gewohnheitsrecht, auf altherkömmlicher Zulassung zu eidgenössischen Verträgen, zur Tagsatzung beruhen. Umgekehrt kann selbst ein Bundesvertrag mit allen XIII oder mit mehreren Orten der entgegengesetzten Glaubenspartei ein Bundesglied nicht vor der Aus-

[1]) Vgl. z. B. Absch. IV, 2, S. 500, 819.

stossung aus der Gesammteidgenossenschaft schützen oder ihm die Aufnahme in dieselbe verschaffen, wie das Beispiel von Mühlhausen, Rottweil und Neuenburg zeigt.

Den zugewandten Orten gegenüber stehen nun die «besondern ewigen Verbündeten» einzelner Orte[1]), d. h. die Zugewandten der katholischen oder der reformirten Eidgenossenschaft, denen es der confessionellen Antipathie halber nicht gelungen ist, die Bundesgemeinschaft mit allen Orten zu erlangen oder zu behaupten, gegen welche wohl einzelne Orte Bundespflichten anerkennen, nicht aber die Eidgenossenschaft als solche, die wohl in den Augen ihrer «Religionsverwandten» und am Ende auch in denen des Auslandes zur Eidgenossenschaft gehören, nicht aber in denen der Eidgenossen anderer Confession[2]).

Die zugewandten Orte stehen im «eidgenössischen Bund»[3]);

---

[1]) Vgl. Absch. VI, 2, S. 126: «Alle XIII Orte der Eidgenossenschaft sammt ihren *zugewandten, auch sonderbaren mitverbündeten* Eidgenossen»; ferner VI, 1, S. 1068: «Tredecim Confederatæ Helvetiæ Cantones quique ipsis *conjunctim* et *separatim* sociali et perpetuo fœdere juncti sunt» oder: «Tredecim Helvetiæ confederatæ Cantones quique ipsis *omnibus* aut *singulis* sociali et perpetuo fœdere juncti sunt.» Nach Massgabe der blossen Bünde gab es 1677 in Folge der Ausstossung Mühlhausens und Rottweils keine Verbündeten aller Orte mehr; auch der Abt und die Stadt St. Gallen, auf die das «conjunctim» geht, hatten ja bloss mit einzelnen Orten Verträge. Gerade daraus erhellt deutlich, wie wenig die Bundesverträge der massgebende Factor für die Stellung der Zugewandten waren. Vgl. ferner V, 1, S. 585; VI, 2, S. 162, 640, 695, 1056, 1640, 1646.

[2]) Genau genommen, gilt das Gesagte, von Rottweil abgesehen, zu dessen Ausstossung die reformirten Orte gute Gründe hatten, nur von dem Verhalten der katholischen Orte gegenüber den evangelischen Verbündeten; waren doch die reformirten Orte der Einverleibung des Bisthums Basel in die Eidgenossenschaft günstiger gesinnt, als die katholischen. Bei den letztern gesellte sich zu den confessionellen Gesichtspunkten noch die alte Abneigung gegen jede Erweiterung der Eidgenossenschaft überhaupt. Vgl. Absch. VI, 2, S. 503, wo sie den Unterthanen des Bischofs von Basel und den Neuenburgern zugleich die Eigenschaft von Eidgenossen absprechen.

[3]) Absch. V, 2, S. 1248, VI, 1, S. 744.

sie machen mit den XIII Orten «ein Corpus» aus[1]), die «besondern Verbündeten», die wir fortan schlechthin Verbündete nennen wollen, dagegen nicht. Jene haben Pflichten und Rechte gegenüber der gesammten Eidgenossenschaft[2]), diese bloss gegenüber den Orten, mit denen sie speciell im Bündniss stehen, beziehungsweise zu der Glaubenspartei, die sie zu ihren Verwandten zählt[3]).

Das achtzehnte Jahrhundert verwischte allerdings den Unterschied in der Terminologie, indem es allmählich auch die blossen Verbündeten unter die zugewandten Orte rechnete[4]). Aber in der Sache blieb der Unterschied in voller Schärfe bestehen, wie die vergeblichen Anstrengungen beweisen, die Mühlhausen machte, um die Aufnahme in die Tagsatzung, und Genf, Neuenburg und der Bischof von Basel, um diejenige in das französische Bündniss von 1777 zu erlangen.

So klar nun der Unterschied zwischen den mit der ganzen Eidgenossenschaft in Bundesgemeinschaft stehenden Zugewandten und den nur von der einen oder andern Glaubenspartei anerkannten Verbündeten an sich ist, so schwankend ist er in der Anwendung auf die einzelnen Gemeinwesen, weil er, wie der alte Schweizerbund überhaupt, weniger auf festen Verträgen, als auf wandelbarem Gewohnheitsrecht beruhte. Es ist zu Zeiten schwer zu sagen, wohin das eine oder andere zu rechnen ist. Ein anerkanntes Bundesverhältniss zur Gesammteidgenossenschaft von der Reformation bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft haben eigentlich nur der Abt und die Stadt St. Gallen, Wallis und Biel behauptet, und selbst in Betreff der beiden letztern wurden zuweilen Zweifel laut[5]). Nur

Zugewandte Orte.

---

[1]) Absch. V, 1, S. 410.

[2]) Absch. V, 2, S. 1248, VI, 1, S. 951.

[3]) Absch. VI, 2, S. 1056.

[4]) Füssli, Tscharner etc. Auch die Abschiede sprechen VII, 2, S. 459 von den «alten» Zugewandten im Gegensatz zu Genf, Neuenburg und Bisthum Basel.

[5]) In Betreff Biels s. Abschiede V, 1, S. 526, VI, 2, S. 264, des Wallis VI, 2, S. 719, 1497, VII, 1, S. 360.

diese vier Stände sind mithin alle Jahrhunderte hindurch wirklich zugewandte Orte der Eidgenossenschaft gewesen.

Die III Bünde wurden, wie sich im Müsserkrieg und in den Wirren des siebenzehnten Jahrhunderts zeigte, seit der Reformation thatsächlich von den katholischen Orten nicht mehr als Eidgenossen betrachtet, wenn sich diese auch hüteten, ihnen die Bundesgemeinschaft förmlich aufzusagen, wie Mühlhausen, und gerne die Vortheile davon genossen hätten, ohne die Lasten zu tragen [1]). Nur mit dem grösstentheils katholischen obern Bunde unterhielten sie noch intimere Beziehungen, während sie dem evangelischen Zehngerichtenbund nicht einmal das Prädicat von «lieben Eids- und Bundsgenossen» zugestehen wollten [2]). An ihrer Abneigung scheiterten alle Versuche der III Bünde, «dem eidgenössischen Bund» wirklich «einverleibt» zu werden [3]). Obschon daher die III Bünde wegen ihrer bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts andauernden Theilnahme an eidgenössischen Tagsatzungen und Bündnissen als ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft galten, so unterhielten sie eine wirkliche Bundesgemeinschaft nur noch mit den reformirten Orten [4]) und bilden daher den Uebergang zu den blossen Verbündeten.

Verbündete. Deren Reigen eröffnet Mühlhausen, das, bis 1587 unbestritten im Genuss aller Rechte eines zugewandten Ortes, in diesem Jahre durch die Rückgabe des Bundes seitens der katholischen Orte und die darauf folgende Ausschliessung von der Tagsatzung in aller Form zum blossen Verbündeten der reformirten Orte degradirt wurde. Aus bessern Gründen versagten die letztern von 1632 an Rottweil die fernere Anerkennung als eines zugewandten Ortes, während die katholischen wenigstens pro forma noch ein halbes Jahrhundert an

---

1) Vgl. z. B. Absch. VI, 2, S. 910, 918, 927, 2524.

2) Absch. IV, 2, S. 367, 370, 377.

3) Absch. IV, 2, S. 842.

4) Vgl. das Schreiben der III Bünde an die V Orte Absch. VI, 2, S. 2524.

der Verbindung mit der schwäbischen Stadt festhielten. Neuenburg, das noch 1549 von sämmtlichen Orten, katholischen wie reformirten, «als im Zirkel der Eidgenossenschaft gesessen und demselben einverleibt» in Schutz genommen worden war [1]), sah sich bei dem steigenden Religionshass mehr und mehr auf die ausschliessliche Bundesgemeinschaft mit den reformirten Orten angewiesen. Schon Ende des siebenzehnten Jahrhunderts wurde den Neuenburgern von den katholischen Orten das Recht, sich Eidgenossen zu nennen, bestritten [2]), und seitdem 1707 dem katholischen Hause Longueville das protestantische Preussen im Besitz des Fürstenthums gefolgt war, betrachteten selbst die mit Neuenburg direct verburgrechteten katholischen Städte, mit Ausnahme Solothurns, das Bundesverhältniss als erloschen [3]).

Genf hatte sich von jeher vergeblich um Aufnahme in die «Zugewandtschaft» bemüht; nie hatten die katholischen Orte, mit Ausnahme Solothurns, dahin gebracht werden können, auch nur die leiseste Verpflichtung gegenüber der Stadt Calvins anzuerkennen. Daher war es nie ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, sondern stets nur ein solcher der evangelischen Hälfte derselben, beziehungsweise Zürichs und Berns.

Der Bischof von Basel endlich stand mehrere Male im Begriff, seine 1579 geschlossene Sonderverbindung mit den katholischen Orten zu einer eidgenössischen zu erweitern. Wenn es nicht dazu kam, wenn auch er nie wirklich zur Stellung eines zugewandten Ortes der Eidgenossenschaft gelangte, so war das nicht sowohl die Schuld der reformirten Orte, die seinem Vorhaben günstig waren, als diejenige der katholischen, die sich beharrlich seiner Aufnahme in den eidgenössischen Verband widersetzten, theils um ihren speciellen Bundesgenossen nicht mit den reformirten Orten theilen zu müssen, theils um sich keine weitern Lasten zu seinen Gunsten aufzuladen. Auch

---

[1]) Absch. IV, 1e, S. 120.

[2]) Absch. VI, 2. S. 503.

[3]) Absch. VI, 2, S. 1411, 1414, 1418, 1428, VII, 2, S. 319.

die mit Bern verburgrechteten Theile seines Gebietes, Neuenstadt und Münsterthal, sowie das mit Biel verbundene Erguel, galten mit Sicherheit nur in den Augen der Reformirten als eidgenössisch [1]).

Katholischer und reformirter Begriff der Eidgenossenschaft.

So gab es einen katholischen und einen reformirten Begriff der Eidgenossenschaft, die sich nicht deckten. Der erstere war weit enger, insofern er ausser den XIII Orten und ihren besondern und gemeinsamen Unterthanengebieten, wobei noch die Waadt wenigstens für die katholischen Länder in Abzug gebracht werden musste, nur Stift und Stadt St. Gallen, Wallis und Biel umfasste, während im reformirten ausserdem noch das Waadtland, Genf, Neuenburg, Neuenstadt, Erguel, Münsterthal, Mühlhausen und Graubünden enthalten waren. In einem Punkt ragte allerdings der katholische seinerseits über den reformirten hinaus, in Bezug auf Rottweil. Aber diese Erweiterung war eine bloss ideelle, insofern die katholischen Orte Rottweil in seinen Nöthen keine Hülfe leisteten, während Zürich und Bern ihre Truppen wirklich nach Genf und Mühlhausen, nach Neuenburg wie in's Veltlin marschiren liessen.

b. Gegenseitige Bundeshülfe zwischen Orten und Zugewandten. Das Defensionale.

Verkümmerung des Solidaritätsprincips

Nirgends zeigt sich die verhängnissvolle Rückbildung, welche die Entwicklung der Eidgenossenschaft seit der Glaubensspaltung erlitt, deutlicher, als in der Verkümmerung des Princips der gegenseitigen Unterstützung der Orte und Zugewandten bei Angriffen von aussen. Die unverbrüchliche Solidarität, welche die Eidgenossen, Orte, wie Zugewandte, während der Blüthezeit des Schwabenkriegs und der Mailänderzüge unter einander beobachtet hatten und wodurch sie der Schrecken und die Bewunderung ihrer Zeitgenossen geworden waren, ging seit der Reformation unaufhaltsam in die Brüche. Nicht nur anerkannte

---

[1]) Absch. VI. 2. S. 1640. 1646. VII. 1. S. 404. 595.

man den neuen Verbündeten anderer Religion gegenüber keinerlei Verbindlichkeiten, am wenigsten diejenige bewaffneten Schutzes; auch innerhalb des schon bestehenden Rahmens der Eidgenossenschaft begann man die Verpflichtung zur Hülfeleistung, namentlich dem Glaubensgegner gegenüber, sorgfältig nach dem Buchstaben der Bünde abzuwägen, und man suchte dieselbe nur zu bald auf blosse Worte, Briefe und Gesandtschaften oder auch auf gar nichts zu reduciren. In dem Maass, als der eidgenössische Geist wich, trat der Buchstabe wieder in sein Recht. Jetzt war es nicht mehr gleichgültig, ob man nur mit einem Theil der XIII Orte oder mit allen im Bunde stand; denn die nicht direct verbündeten Orte konnten die Hülfe weigern, ohne ein formelles Recht zu verletzen. Jetzt war es auch nicht mehr gleichgültig, wie der Wortlaut des Bundesvertrages sich über die Hülfsverpflichtung aussprach, ob er bloss ein «getreues Aufsehen» stipulirte oder eine klare Verpflichtung zum Zuzug enthielt; denn im ersteren Fall konnte man wieder den Bundesgenossen zur Zeit der Noth im Stich lassen, ohne formell einen Bundesbruch zu begehen.

gegenüber den Zugewandten.

Alles das sollten namentlich die Zugewandten seit der Glaubensspaltung in reichem Masse erfahren. Schon während der reformatorischen Bewegung hatten die altgläubigen Orte den «missgläubigen» Eidgenossen mit Abbruch der Bundesgemeinschaft gedroht. Die reformirten Orte waren freilich zu mächtig; die rechtlichen Verpflichtungen der Bünde lauteten zu bestimmt und die Nothwendigkeit, mit jenen in den gemeinen Herrschaften zu «haushalten», war zu dringend, als dass man ihnen gegenüber hätte die Drohung verwirklichen können. Bei den Zugewandten dagegen fielen diese Gründe meistentheils weg. Schon 1526 erklärten die V Orte den III Bünden und 1527 Mühlhausen unumwunden, dass sie so lange keine Bundespflichten ihnen gegenüber erfüllen würden, als sie die Ketzerei unter ihren Angehörigen nicht ausgerottet hätten[1]), und im

[1]) Absch. IV, 1a, S. 829, 849, 1104, 1109, 1115.

Bundesbruch der V Orte im Müsserkrieg. 1531.

Müsserkriege liessen sie ihre Drohung zur That werden. Als die Bündner im März 1531 die Eidgenossen gegen den in's Veltlin eingefallenen Castellan von Musso zu Hülfe mahnten, war die Idee des einen gemeineidgenössischen Bundes, die Idee des schweizerischen Vaterlandes noch so mächtig[1]), dass acht Orte, darunter alle diejenigen, welche den III Bünden nicht «mit besonderen Bünden verwandt» waren, Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, ihnen zuzogen. Die V Orte dagegen, die nebst Zürich und Glarus ihnen direct verbündet waren, weigerten die Hülfe, indem sie sich auf den Wortlaut des Vertrages beriefen, der sie nur zu «getreuem Aufsehen» verpflichte. Als Bern sie daran erinnerte, dass es nach dem Buchstaben der Bünde auch nicht schuldig gewesen wäre, ihnen in die mailändischen Feldzüge zu folgen, und sie kraft seines Bundes zum Zug in's Veltlin mahnte, bestritten sie ihm das Recht zur Mahnung in dieser Sache, da es mit den III Bünden gar nicht verwandt sei und deren Krieg es mithin nichts angehe[2]).

Diess Verhalten der V Orte im Müsserkrieg, das in Zürich und Bern geradezu als Bundesbruch und Vaterlandsverrath empfunden wurde[3]), war der erste grosse Einbruch in das Princip der Solidarität aller Eidgenossen von Orten und Zugewandten. Indem jedoch die Mehrheit der Orte den Bündnern den verlangten Zuzug leistete, wurde dasselbe noch einmal gerettet.

Verhalten der evangelischen Orte gegen Rottweil. 1540.

Die evangelischen Orte ihrerseits erkannten es in der Landenbergischen Fehde 1540 gegenüber dem katholischen Rottweil an, wenn sie es auch nicht so eilig hatten, wie die V Orte,

---

[1]) «Desshalb min herren verursachet, den Pündtern zuo ze züchen, wiewol sy inen mit sondern pünden nit verwandt sind, hettend ouch vermeint, dwyl es unser aller vatterland berüerend, und was einem Eidgnossen liebs oder leids begegnet, dass der ander glich als ob es im beschechen, erachten und beherzigen soll». (Bern, Absch. IV, 1 b, S. 949.)

[2]) Absch. IV, 1 b, S. 926, 944, 1009.

[3]) Absch. IV. 1 b. S. 935. 949. 962. 969.

sich um der zweifelhaften Bundesgenossin willen über Hals und Kopf in einen Krieg mit Württemberg zu stürzen[1]).

Einmuth der Eidgenossen im Schutz der Zugewandten gegen das Reich.

Energisch und mit voller Einigkeit nahmen sich auch die Orte ohne Unterschied des Glaubens der Zugewandten an, als die deutschen Reichsgewalten 1542 bis 1549 hartnäckige Versuche machten, dieselben nebst Basel und Schaffhausen wieder an's Reich zu ziehen. Sie erklärten die feste Absicht, alle Bundesglieder bei ihren Freiheiten zu handhaben und zu schirmen und im Nothfall Leib und Gut dran zu setzen[2]), und brachten es durch ihr entschlossenes Auftreten glücklich dahin, dass der Kaiser 1544 die Kammergerichtsprocesse niederschlug[3]) und der Reichstag 1548 beschloss, in Betreff der Reichsauflagen gegen die schweizerischen Prälaten und Reichsstädte nicht zu procediren[4]).

Noch immer hatte es den Anschein, als ob die Eidgenossenschaft nach aussen sich als ein Ganzes fühle. Noch schien es selbstverständlich, dass bei der Bedrohung irgend eines Punktes der Schweiz nicht nur die XIII Orte, sondern auch die III Bünde, Wallis, Abt und Stadt St. Gallen, Mühlhausen und Rottweil sich gerüstet hielten, um bei der erstern Aufforderung zum Aufbruch bereit zu sein[5]). Noch 1569 veranstaltete die Tagsatzung, wie zur Zeit der Mailänderkriege, zum Schutz der Grenzen einen allgemeinen « Auszug » an Mannschaft in Orten, Zugewandten und Vogteien[6]), und 1577 stellten gerade die katholischen Orte den Antrag, diesen mit der Zeit lückenhaft gewordenen Auszug zu ergänzen[7]).

Aber gegen die Neige des sechszehnten Jahrhunderts ging dieses schweizerische Nationalbewusstsein mehr und mehr in

---

1) Absch. IV, 1 c, S. 1240, 1245, 1259, 1267, 1268, 1272, 1277.
2) Absch. IV, 1 d, S. 118, 132, 216, 243, 246, 289, 329, 331.
3) Absch. IV, 1 d, S. 368, 370.
4) Absch. IV, 1 d, S. 828, 948.
5) Absch. IV, 1 c, S. 1272, IV, 1 d, 979, IV, 2, S. 50.
6) Absch. IV, 2, S. 419.
7) Absch. IV, 2, S. 628, 639.

Erlöschen des schweizerischen National-Bewusstseins im XVI. Jahrhundert.

dem fanatischen Hass der Parteien unter, der namentlich aus den Hugenottenkriegen in Frankreich stets neue Nahrung zog. Schon 1569 hielt es Zürich für nothwendig, von den katholischen Orten eine bestimmte Erklärung zu verlangen, wessen es sich mit seinen «Religionsverwandten im Bezirk der Eidgenossenschaft», Orten, Bundesgenossen, Zugewandten und Unterthanen, im Fall der Noth von ihnen zu versehen habe. Die stereotype Antwort, die es erhielt, lautete, man werde die Bünde, Burg- und Landrechte und Alles, wozu man sich verpflichtet habe, getreulich halten, wie frommen Eidgenossen gezieme: d. h. man berief sich auf den dürren Buchstaben der für den sichern Bestand der Eidgenossenschaft, namentlich mit Bezug auf die Zugewandten durchaus unzureichenden Bundesverträge und lehnte jede darüber hinausgehende Verpflichtung ab[1]. Zusehends zerbröckelte das Princip der eidgenössischen Solidarität, der unbedingten gegenseitigen Gewährleistung des schweizerischen Territoriums, dem die Eidgenossenschaft ihre Erfolge und ihre Grösse verdankte. Im Zeitalter der Burgunder- und Mailänderkriege hatte es als selbstverständlich gegolten, dass ein in rechtmässigen Besitz eines Ortes übergegangenes Gebiet, wie dieser selbst, in eidgenössischem Schutz und Schirm stand. Jetzt stellten die katholischen Orte die Theorie auf, dass sie nur verpflichtet seien, das «alte», d. h. das vor der Reformation besessene Gebiet Berns zu schirmen, nicht aber die Waadt, obschon sie deren Erwerbung 1564 durch Theilnahme am Schiedsgericht zu Lausanne als rechtskräftig anerkannt hatten, und weigerten sich, Bern den Besitz derselben zu gewährleisten[2]. Wie hätten sie vollends sich dazu verstehen können, das «schändliche Volk» von Genf in ihren Schutz zu nehmen[3]!

Buchstäbliche Auslegung der Bünde.

Weigerung der katholischen Orte, die Waadt und Genf in eidgenössischen Schirm zu nehmen.

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 401, 410, 414, 419.

[2]) Absch. IV, 1c, S. 600, IV, 2, S. 653, 683.

[3]) Absch. IV, 2, S. 511.

Aber nicht nur weigerten sich die katholischen Schweizer, den Umfang der Eidgenossenschaft, wie ihn die «Altvordern» festgestellt hätten, erweitern zu lassen; sie gaben sogar das schwerlich je gesehene Beispiel eines Volkes, das sein Vaterland absichtlich verkleinert, das ohne äussern Zwang wesentliche Theile davon abstösst und dem Ausland wo möglich noch zu ihrer Besitznahme behülflich ist. Nachdem sie 1531 Constanz zurückgestossen und es 1548 Oesterreich preisgegeben, nachdem sie Alles gethan, um Genf dem Herzog von Savoyen in die Hände zu spielen, und ihm 1582 zu diesem Zweck sogar Truppen gestellt hatten [1]), ergriffen sie 1587 den ersten besten Vorwand, um Mühlhausen den «ewigen Bund» zu künden, und als der Kaiser hierauf die Stadt für das Reich reclamirte, dem sie in Folge dieser Ausstossung wieder «anheimgefallen» sei, gaben sie seiner Auffassung Recht und beschlossen, ihn an seiner Ansprache nicht zu hindern [2]). Neuenburg gegenüber ähnlich zu verfahren, hinderte sie bloss die Rücksicht auf das katholische Fürstenhaus; thatsächlich schlossen sie es ebenfalls aus dem «alten Bezirk der Eidgenossenschaft», als dessen Bestandtheil sie es noch 1549 anerkannt hatten, aus, indem 1588 die drei mit ihm verburgrechteten katholischen Städte sich weigerten, einer Mahnung der Grafschaft und Berns zum bewaffneten Zuzuge Folge zu leisten, da in ihrem Burgrecht nichts von einer Verpflichtung zu thätlicher Hülfe zu finden sei [3]). So wälzten die katholischen Orte die ganze Last der Beschirmung dieser Aussenwerke der Eidgenossenschaft auf die reformirten ab; es war ihnen wichtiger, das Gebiet des Katholicismus intact zu erhalten oder zu mehren, als das des schweizerischen Vaterlandes, und je länger je weniger bedachten sie sich, den Interessen des ersteren die des letzteren aufzuopfern.

Ausstossung Mühlhausens.

Weigerung der Bundeshülfe gegenüber Neuenburg.

Im siebenzehnten Jahrhundert bildete wieder Graubünden den Prüfstein, in wie weit in den Versicherungen eidgenössischer

---

[1]) Vgl. dazu Absch. IV, 2, S. 934.

[2]) Absch. V, 1, S. 446.

[3]) Absch. V, 1, S. 79.

Verhalten der katholischen Orte in den Bündnerwirren.

Bundestreue noch ächtes Gold zu finden war oder nicht. 1615 wurde auf einer Tagsatzung von den Orten und sämmtlichen Zugewandten ohne Mühlhausen, also Stift und Stadt St. Gallen, den III Bünden, Wallis und Biel, der einstimmige Beschluss gefasst: «Wenn gemeine Eidgenossenschaft oder ein einzelnes Ort derselben von fremder Macht überzogen werden sollte, so will man einander vor unbilliger Gewalt mit Leib, Gut und Blut, so viel der Allmächtige Kraft verleiht, schützen und schirmen», und feierlich gaben sich die Gesandten im Namen der Herrn und Obern die Versicherung, dass sich jedes Bundesglied dessen zu getrösten habe [1]). Vier Jahre später, als der eben ausgebrochene dreissigjährige Krieg und die Wirren in Bünden die confessionellen Leidenschaften in ihren Tiefen aufwühlten, da reducirte die Tagsatzung jenen Beschluss dahin, dass man die Bünde getreu «nach dem Buchstaben» halten wolle [2]). Als aber wirklich der Angriff einer fremden Macht auf Schweizergebiet erfolgte, als Spanien-Oesterreich seine Truppen ins Veltlin und Bündnerland einrücken liess, da überboten die V katholischen Orte ihr Verfahren im Müsserkriege noch weit. Diessmal lehnten sie nicht bloss jede Theilnahme an der Vertheidigung des bedrohten Bundesgliedes ab; sie sperrten auch den andern Orten, die ihre Pflicht erfüllen wollten, den Durchpass; sie spielten mit der feindlichen Macht unter einer Decke, nahmen von ihr Geld, gaben ihr Truppen und thaten Alles, um ihre Absichten zu erleichtern. Diese Haltung der katholischen Orte wirkte auch lähmend auf die evangelischen zurück. Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen berufen sich darauf, dass sie mit den III Bünden in keinem Bündniss stehen; Glarus entschuldigt sich mit seiner eigenen Gefahr [3]). So sind es einzig Zürich und Bern, die ihre Fähnlein «lupfen», um zu verhüten, dass im Addathale «ein köstlich Glied von der Eid-

---

[1]) Absch. V, 1, S. 1196.

[2]) Absch. V, 2, S. 66.

[3]) Absch. V, 2, S. 143, 145.

genossenschaft abgeschnitten werde»[1]; aber der Misserfolg bei Tirano entmuthigt auch sie. Wenn Bünden nicht eine Beute Oesterreichs wurde, wenn es der Eidgenossenschaft erhalten blieb, so verdankte die letztere diese Rettung eines so wichtigen Bestandtheils nicht sich selbst, sondern lediglich dem Eingreifen einer fremden Macht, Frankreich.

Eine Weile hatte es den Anschein, als ob die katholischen Orte das Verfahren, das sie Bünden gegenüber beobachteten, zur Richtschnur ihres Handelns gegenüber allen reformirten Bundesgenossen, Orten, wie Zugewandten, machen würden. Auf die dringendsten Anfragen der reformirten Orte, wessen sie sich bei einem Ueberfall von Seite der katholischen Mächte zu versehen hätten, erhielten sie nur ausweichende Antworten[2]. Erst im Frühling 1622, da durch die Rüstungen Mansfelds, Christians von Braunschweig und des Markgrafen von Baden das Kriegsglück in Deutschland zweifelhaft geworden war, liessen sich die katholischen Orte herbei, in eine Erklärung aller XIII Orte und Zugewandten einzustimmen, dass man die Bünde halten und den Angefochtenen in allen Treuen Hülfe leisten werde, vorausgesetzt, dass Niemand zu Feindseligkeiten Anlass gebe[3].

Mit solchen allgemeinen Versicherungen war freilich zum Schutz der bedrohten Grenzen nichts gethan, und wirkliches eidgenössisches Vertrauen hatten die Glaubensparteien nur zu sich selber[4]. So versprachen 1623 die evangelischen Städte, einander «nicht bloss nach Ausweis der Bünde, sondern darüber hinaus und noch weiter tröstliche Hand zu bieten, an die Erhaltung der gemeinen Freiheit das Aeusserste zu wagen und nur ein Leib und ein Stand zu sein»[5]. In diesen Ver-

Ursprung des Defensionals.

[1]) Absch. V, 2, S. 152.
[2]) Absch. V, 2, S. 64, 130, 206, 240, 414.
[3]) Absch. V, 2, S. 252, 314.
[4]) Absch. V, 2, S. 250, 282, 283, 293, 313.
[5]) Absch. V, 2, S. 350, 369.

einbarungen der evangelischen Städte liegt der Ursprung der letzten Schöpfung der alten Eidgenossenschaft, des Defensionales, der eidgenössischen Wehrverfassung, die zugleich für das Verhältniss der Zugewandten zur Eidgenossenschaft von abschliessender Bedeutung werden sollte [1]).

Unter Beiziehung der evangelischen Länder und St. Gallens beschlossen die IV Städte im November 1624 die Errichtung eines den veränderten Anforderungen der Zeit entsprechenden «gemeinen Defensionswerkes» [2]), das von Zürich und Bern eifrigst betrieben wurde, aber wegen der Aengstlichkeit Basels und St. Gallens zu keinem Abschlusse gedieh [3]). 1629 that es endlich einen Schritt vorwärts, indem die evangelischen Orte beschlossen, das Defensionswerk auf einer gemeineidgenössischen Tagsatzung der Orte und Zugewandten zur Sprache zu bringen und allgemein zum Beitritt einzuladen, damit es nicht den Anschein eines reformirten Sonderbundes gewinne [4]). Die Stimmung schien nicht ungünstig. Schon 1628 hatte eine Tagsatzung der Orte und Zugewandten die gegenseitige Hülfszusage von 1622 erneuert [5]) und nun fasste eine solche im Mai 1629 den Beschluss: «Wenn eines der XIII Orte und der Zugewandten an Freiheiten, Land und Leuten angefochten würde, wolle man einander mit Gut und Blut mannlich nach Inhalt der Bünde beispringen». Den Grenzorten, namentlich auch Wallis und Bünden, sagte man getreues Aufsehen und für den Nothfall tröstliche Hülfe zu, und zugleich wurde ein Ausschuss mit der Ausarbeitung eines Entwurfes zu dem angeregten Defensionale betraut [6]).

Aber sobald die katholischen Orte unter sich waren, erfasste sie wieder das alte Misstrauen; sie erblickten in dem

---

[1]) Absch. V, 2, S. 377.
[2]) Absch. V, 2, S. 411.
[3]) Absch. V, 2, S. 414, 449, 470, 530, 538.
[4]) Absch. V, 2, S. 571, 576.
[5]) Absch. V, 2, S. 542.
[6]) Absch. V, 2, S. 581.

Defensionale nur einen Versuch der neugläubigen Orte, «durch ihre gewohnte und verschlagene Subtilität die katholischen von sich abhängig zu machen und in ihr Interesse zu ziehen». Sie beschlossen daher, es bei den allgemeinen Hülfszusicherungen bewenden zu lassen und alle Specialpunkte, also jeden Anfang zu einer Organisirung der Grenzvertheidigung zurückzuweisen [1]).

Wie viel jene Zusicherungen werth waren, erfuhr wiederum Bünden, indem es im gleichen Augenblick zum dritten Mal von den Kaiserlichen überschwemmt wurde. Unterdessen berieth die Tagsatzung, ob man die III Bünde, das namhafte Glied des eidgenössischen Leibes, also «abgeschränzt» verbleiben lassen wolle. Einige, d. h. Zürich und Bern, sind dafür, dass man eine der Altvordern würdige «heroische Resolution» fasse; andere, d. h. die katholischen Orte, finden eine solche ernstliche Resolution unnöthig, da «man noch von keinem Feind wisse und das Wetter sich hoffentlich in kurzem verziehen werde». Das Ende der Berathung war, dass die Tagsatzung beschloss, weil man nicht wisse, wie den Bündnern zu helfen sei, wolle man die Sache bis auf spätere Gelegenheit einstellen, da vielleicht mit der Zeit «andere Materie an die Hand wachsen werde» [2]).

So erklärte sich die Eidgenossenschaft mit Bezug auf Bünden förmlich bankerott. Es bedurfte einer unmittelbaren Bedrohung des eigenen Gebietes der katholischen Orte, um diese zu ernstlichen Massregeln zur Grenzwehr zu bewegen. 1647 hatten Schweden und Franzosen Bregenz besetzt; im Rheinthal, das die V Orte, wie alle gemeinen Herrschaften, als ihr besonderes Eigenthum betrachteten, fielen Gebietsverletzungen vor. Da wurde nach einer vorgängigen Verabredung zwischen Zürich, Luzern, Uri und Schwyz ein Kriegsrath der XIII Orte nebst Abt und Stadt St. Gallen, den III Bünden und Wallis im Januar 1647 nach Wil einberufen. Der Abschied von Wil. 1647.

---

[1]) Absch. V, 2, S. 592, 595.

[2]) Absch. V, 2, S. 586—588.

Dieser stellte einhellig den Grundsatz auf, keiner kriegführenden Partei auf eidgenössisches Gebiet Zutritt zu gestatten und entwarf ein Project zur Organisation des eidgenössischen Grenzschutzes, das im Februar von den XIII Orten bestätigt und mit einigen Zusätzen versehen wurde[1]).

Der «Abschied von Wil» stellte die Organisation der Grenzbesetzung zunächst nur für den Moment fest und war also keineswegs ein für die Zukunft verbindliches Concordat; aber er bildete einen wichtigen Präcedenzfall, wie denn auch seine Bestimmungen dem spätern Defensionale von 1668 ohne wesentliche Aenderungen zur Grundlage dienten.

Derselbe überliess die Verwahrung der Grenzen zunächst den direct betheiligten Ständen, im Thurgau den X, im Rheinthal den VIII regierenden Orten; Steinach, Rorschach und seine übrigen Grenzplätze hatte der Abt von St. Gallen zu besetzen. Aber hinter diesen sollte die ganze Eidgenossenschaft stehen. Sobald ein Angriff auf irgend einen Punkt der eidgenössischen Grenzen stattfände, sollte ein erster Auszug von 12,000 Mann von den Orten, Zugewandten und gemeinen Herrschaften, mit 48 Stücken und allem Nothwendigen an Munition, Schanzzeug und sonstigem Kriegsmaterial versehen, in zwei Armeen getheilt, von einem eidgenössischen Stabe geleitet, sofort in's Feld rücken, und zwei weitere gleich grosse Auszüge als Reserve in Bereitschaft gehalten werden[2]).

Für uns kommt nun namentlich in Betracht, in wie weit die Zugewandten bei dieser eidgenössischen Wehrverfassung betheiligt wurden.

Da tritt uns zunächst die auffallende Thatsache entgegen, dass nur die Contingente des Abtes und der Stadt St. Gallen, sowie Biels mit denjenigen der XIII Orte und der gemeinen Herrschaften in den Rahmen der zwei eidgenössischen Armeen aufgenommen sind. Der Abt hat zu dem einfachen Auszug von

---

[1]) Absch. V, 2, S. 1408, 1410, 1418.

[2]) Absch. V, 2, S. 2255 ff.

12,000 Mann vier Compagnien von je 200 Mann mit vier Stücken — so viel wie Solothurn —, die beiden Städte je eine Compagnie, St. Gallen mit zwei, Biel mit einem Geschütz, zu stellen. Zum eidgenössischen Stab gibt der Abt einen obersten Profossen, wie Appenzell, die beiden Städte je einen obersten Wagenmeister [1]).

Während also die drei genannten Zugewandten ohne Weiteres auf einer Linie mit den Orten in die neue Heeresorganisation einbezogen wurden, so war das dagegen mit Wallis und Bünden nicht der Fall. Diese werden im Abschied von Wil nur «ersucht», auch «etwas Volk» in Bereitschaft zu halten, nämlich Wallis 1200, Bünden 3000 Mann, «damit sie ebenfalls im Nothfall eilends zuziehen und das allgemeine Vaterland vor Verderbniss erretten helfen können, wie man hinwiederum gesinnt sei, ihnen auch redliche Hülfe zu leisten»; in die eidgenössische Armee werden jedoch ihre Contingente nicht eingereiht [2]). Am guten Willen, die Wehrkraft der Bündner und Walliser für die Eidgenossenschaft in Anspruch zu nehmen, fehlte es also nicht; aber es scheint, dass die einen wie die andern Bedenken trugen, sich in bestimmter Weise zu verpflichten, ohne Zweifel, weil sie der Gegenseitigkeit nicht sicher waren. Wie hätten zumal die III Bünde der Eidgenossenschaft gegenüber noch eine Zuzugspflicht anerkennen können, nachdem sie so oft vergeblich dieselbe in ihrer Noth um Hülfe gebeten, und wie hätten sie noch Etwas auf die blosse Versicherung freundeidgenössischer Gesinnung geben können, nachdem man sie trotz solcher Versicherungen so schmählich im Stiche gelassen! Die Weigerung Bündens, dem Defensionale von Wil beizutreten, war die naturgemässe Antwort auf das uneidgenössische Verhalten der katholischen Orte in seinen vergangenen Wirren. Das Wallis, welches damals mit beiden Glaubensparteien zerfallen war, mochte sich durch ähnliche Besorgnisse veranlasst fühlen, dem Defensionale fern zu bleiben.

[1]) Absch. V, 2, S. 2258, 1419.

[2]) Absch. V, 2, S. 2260.

Gar nicht erwähnt sind im Abschied von Wil Mühlhausen und Rottweil. Ersteres hatte zwar längst an die evangelischen Orte das Gesuch gerichtet, es beim Zustandekommen des Defensionswerkes nicht zu vergessen[1]; aber da die katholischen Orte sich einmal in den Kopf gesetzt hatten, Mühlhausen nicht mehr als eidgenössisches Bundesglied anzuerkennen, so konnte es in ein von der Gesammteidgenossenschaft ausgehendes Defensionale keine Aufnahme finden; nach wie vor fiel die Beschirmung dieses exponirten Postens ausschliesslich der evangelischen Eidgenossenschaft zur Last. Was Rottweil betrifft, so war inzwischen das schwache Band, das die entlegene Reichsstadt noch mit den Eidgenossen verknüpft hatte, hauptsächlich durch ihre Schuld vollends zum Reissen gekommen. Sie hatte durch ihre offene Parteinahme für die Kaiserlichen die Grundlage der eidgenössischen Politik während des dreissigjährigen Krieges, die Neutralität, verlassen; sie hatte sich von sämmtlichen gemeineidgenössischen Berathungen der Jahre 1628 bis 1631 consequent ferngehalten, und als sie nun 1632 auf der Tagsatzung plötzlich wieder Hülfe gegen die Schweden beanspruchte, da wurde ihr dieselbe von den evangelischen Orten versagt, weil sie sich seit geraumer Zeit gleichsam selber von der Eidgenossenschaft getrennt habe, und die katholischen Orte bestätigten die Richtigkeit dieser Auffassung, indem sie stillschweigend diese Ausschliessung Rottweils geschehen liessen und keinerlei Anstrengungen zu seiner Erhaltung machten[2].

Nichtaufnahme von Mühlhausen.

Rottweil.

Nicht berücksichtigt sind ferner die Verbündeten an der Westgrenze: Genf, Neuenburg und das Bisthum Basel. Bern machte zwar einen Versuch, das Defensionale auch auf sie, namentlich auf Genf und die Waadt, zu erstrecken, aber vergeblich[3]. Für die V Orte war es ja ein Glaubenssatz geworden, dass der Schirm der Eidgenossenschaft nicht auf diese

Genf, Neuenburg, Bisthum Basel.

---

[1]) Absch. V, 2, S. 1081.

[2]) Absch. V, 2, S. 703, 706, 709, 713, 722.

[3]) Absch. V, 2, S. 1421.

welschen Ketzergebiete ausgedehnt werden dürfe. Das Bisthum Basel endlich galt, von den Bern und Biel verbundenen Gebietstheilen abgesehen, trotz des Bündnisses mit den katholischen Orten noch durchaus nicht als ein eidgenössisches Territorium. Der Bischof betrachtete sich nach wie vor als wirklicher Reichsfürst und hatte sein Land längst durch seine Parteinahme für die Kaiserlichen in den Krieg verwickelt, ohne dass die katholischen Orte sich ernstlich bemüht hätten, ihn davor zu bewahren.

Defensionalbündniss mit dem Bischof von Basel 1652—1657.

Aber gerade durch die Vorgänge, die sich während des dreissigjährigen Krieges im Bisthum Basel abspielten, war den anstossenden Orten, den reformirten Ständen Basel und Bern, wie dem katholischen Solothurn, klar geworden, dass die Einbeziehung des Bisthums in den eidgenössischen Neutralitätsbezirk für ihre eigene Sicherung eine absolute Nothwendigkeit sei. Im Jahr 1652 beschloss die Tagsatzung bei Anlass einer Bedrohung der Nordwestgrenze durch lothringisch-brandenburgische Kriegsschaaren, Basel, Solothurn und dem Fürstbischof gemeinsam 500 Mann aus den übrigen elf Orten nebst Stift und Stadt St. Gallen auf eigene Kosten zur Grenzbesetzung zur Verfügung zu stellen und ihnen im Fall eines Angriffs gemäss dem Abschied von Wil mit Macht zu Hülfe zu eilen, wobei principiell festgesetzt wurde, dass man im Nothfall auch andern Ständen in gleichem Verhältniss Hülfe leisten werde[1]). Ja es wurde sogar mit dem Bischof ein förmliches Defensionalbündniss auf fünf Jahre abgeschlossen, vermöge dessen er sich verpflichtete, sich mit auswärtigen Kriegsparteien in keinerlei Verbindungen einzulassen, dagegen, wenn ein Ort der Eidgenossenschaft angegriffen würde, ihm auf Mahnung hin mit ganzer Macht Hülfe zu leisten[2]). Dieses Defensionalbündniss, dessen Perpetuirung den Bischof zu einem wirklichen Mitglied der Eidgenossenschaft gemacht haben würde, stiess jedoch von

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 105, 110.

[2]) Absch. VI, 1, S. 117.

Anfang an auf den Widerstand von Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug, und es wurde nach dem Ablauf der fünf Jahre nicht erneuert, da die katholischen Orte fürchteten, der Bischof könnte dadurch ihrem Sonderbündniss entfremdet werden [1]).

Durch die Beschlüsse vom April 1652 hatten indess die Wiler Verabredungen den Charakter einer dauernden Einrichtung erhalten: 1664 wurde das Defensionale revidirt [2]) und im März 1668 bei Anlass des Einfalls der Franzosen in die Freigrafschaft von einer Tagsatzung der XIII Orte sammt Abt und Stadt St. Gallen und Biel zur förmlichen eidgenössischen Verkommniss erhoben [3]).

Das Defensionale von 1668.

Durch einen mit den obrigkeitlichen Siegeln bekräftigten «Generalschirmbrief» thun die XIII Orte «der Eydtgnoschafft sambt H. Abbt und Statt St. Gallen undt der Stadt Biell» kund, dass sie in Beherzigung der Gefahren des Vaterlandes, zur Erhaltung seiner Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt und zum Schutz ihrer so theuer erworbenen herrlichen Freiheiten, ein allgemeines Defensionalwesen vereinbart und sich verglichen haben, was ein jeder Ort an Volk, grossen Geschützen und hohen Offizieren dazu hergeben soll. Den Mittelpunkt des Ganzen bildet ein eidgenössischer Kriegsrath, zu welchem jeder Ort sammt den Zugewandten eine «qualifizirte Standesperson» nebst seinem hohen Offizier abordnet, und der seine Sitzungen in der Form der eidgenössischen Tagsatzung hält. Derselbe hat unbedingte Vollmacht, bei geschehenem Auszug anzuordnen, was er für erspriesslich erachtet, im Namen aller Orte zu schreiben, Gesandtschaften zu schicken, den Feind aufzusuchen, anzugreifen, zu schlagen, ihn auf sein eigenes Gebiet zu verfolgen, Waffenstillstand und auf obrigkeitliche Genehmigung hin selbst Frieden zu schliessen, und die contra-

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 120, 257, 374.

[2]) Absch. VI, 1, S. 612.

[3]) Absch. VI, 1, S. 737, 743.

hirenden Stände verpflichten sich, zur Vollziehung seiner Anordnungen ihr ganzes obrigkeitliches Ansehen einzusetzen [1]).

Im Uebrigen ordnet das Defensionale an, dass in allen Orten, Zugewandten und Vogteien die Mannschaft sich mit Wehr und Waffen versehe und jeder Ort seinen dreifachen Auszug sammt aller Zubehörde für den Nothfall in Bereitschaft halte. Der einfache Auszug wird auf 13,400 Mann und 16 Geschütze festgestellt, wozu der Abt mit 1000 Mann das viertgrösste, St. Gallen und Biel mit je 200 Mann die kleinsten Contingente stellen. Wie im Abschied von Wil, so wird auch hier der gesammte Auszug zu zwei Armeen formirt, zu deren Stab der Abt einen «Obristen Provosen» und die beiden zugewandten Städte je einen «Obristen Wagenmeister» geben [2]).

1673 und 1674 wurden noch «Erläuterungen» hinzugefügt. Die an der Grenze liegenden Stände, Orte wie Zugewandte, erhielten bei anrückender Gefahr die Befugniss, «zu einem vorzeichen und gezeugnuss der Eydtgn. Einigkeit» einen Zusatz von 550 bis 1650 Mann zu verlangen, welche auf sämmtliche Orte und die drei Zugewandten nach dem Verhältniss der Mannschaftsscala des Defensionals vertheilt wurden. Jeder Stand erhielt ferner das Recht, bei dringender Gefahr nicht nur den Kriegsrath, sondern auch den ersten Auszug «anzumahnen». Auch wurde eine eidgenössische Kriegscasse errichtet, in welche jeder Ort so viel halbe Thaler einzuschiessen hatte, als er Mannschaft in's Feld stellte [3]).

Verhalten von Bünden und Wallis zum Defensionale.

Wenn einstweilen von den Zugewandten nur der Abt und die Stadt St. Gallen nebst Biel in diese eidgenössische Wehrverfassung eingeschlossen wurden, so wurde doch die Absicht festgehalten, auch Bünden und Wallis in dieselbe hineinzuziehen. 1668 war beschlossen worden, die «lobl. Zuegewandten Orth in Pündten und Walliss von gegenwürtiger Eydtgnössischer

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 1682.

[2]) Absch. VI, 1, S. 1675 ff.

[3]) Absch. VI, 1, S. 890, 1683, 921, 1687, 947, 1689.

und vaterländischer Vorsorg» ohne Verzug zu berichten und sie zu ersuchen, dem Wil'schen Abschied von 1647 gemäss, an dem sie sich betheiligt, ihre darin festgesetzten Hülfsvölker zum Zuzug bereit zu halten, mit dem Anerbieten, ihnen im Fall der Noth in allen Treuen Hülfe und Beisprung zu erstatten[1]. Bünden erwiederte in einem Schreiben an den Vorort, es halte 2000 Mann bereit, wünsche aber zu wissen, wer dieselben nach Erreichung des «eidgenössischen» Bodens zu besolden habe, da seine Bünde hierüber Nichts sagen. Nach Einholung der Gutachten der einzelnen Orte antwortete der Vorort, nach dem Wil'schen Defensional seien den III Bünden nicht 2000, sondern 3000 Mann auferlegt; ferner sei im Defensional als Grundsatz angenommen, dass jeder Ort seine Leute selbst besolde[2].

Da Bünden, wie es scheint, nichts weiter verlauten liess und auch von Wallis keine «eigentliche» Antwort einlief[3], erneuerte die Tagsatzung im September 1673 ihren Beschluss, indem sie die beiden Stände auf's Neue «freundeidgenössischer Reciprocation» versicherte[4], und im Mai 1674 erging bei Anlass einer Grenzbesetzung bei Basel an sie die förmliche «Mahnung», sich zum bundesgemässen Zuzug bereit zu halten[5]. Wallis übersandte endlich an die «Kriegsräthe und hohen Offiziere der XIII Orte» zu Baden die Versicherung, dass es im Nothfall von Herzen gerne gemäss seiner eid- und bundsgenössischen Pflicht beispringen werde und zu dem Ende auch sein Volk bestermassen bereite und fertig mache[6].

Wenn Wallis damit bis auf einen gewissen Grad seinen Beitritt zum Defensionale erklärte, so zeigten sich dagegen die

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 1679.

[2]) Staatsarchiv Zürich, Bündner Acten. Schreiben vom 3. April und 16. Mai 1668.

[3]) Absch. VI, 1, S. 1687.

[4]) Absch. VI, 1, S. 891, 1687.

[5]) Absch. VI, 1, S. 921.

[6]) Staatsarchiv Zürich, Walliser Acten. Schreiben vom 23. Mai 1674.

III Bünde spröder. Die Häupter derselben begehrten abermals Aufschluss über die Besoldungsfrage, ahndeten es, dass man sie nicht auch zur Mitberathung bei Errichtung des Defensionals eingeladen habe, und erklärten im Uebrigen, dass sie die Sache vor ihre Gemeinden bringen würden [1]). Auf die abermalige Aufforderung der Kriegsräthe, sich zum bundesgemässen Zuzug und zwar auf eigene Kosten bereit zu halten [2]), rückten sie mit dem Vorschlag heraus: da sie, von ihrem Bündniss mit Bern abgesehen, über den Kostenpunkt in ihren eidgenössischen Verträgen keine Klarheit finden könnten, und diese zudem nur mit einigen, nicht mit allen Orten geschlossen seien, so fänden sie, zur Verhütung von Missverständnissen in ihren Gemeinden, eine Erneuerung und Erweiterung des Bündnisses nothwendig, in dem Sinne, dass alle Orte mit ihnen in eine engere und nähere Verbindung träten, wobei alsdann in voller Klarheit zu bestimmen wäre, wie der Zuzug und auf wessen Kosten er zu geschehen habe [3]). Die Antwort der Tagsatzung, dass die übrigen Zugewandten auch nur partiell mit den Orten verbündet seien und doch allen dreizehn unentgeltlich Hülfe leisteten, wie sie auch von allen solche empfiengen, vermochte die III Bünde nicht zu beruhigen [4]). Im März 1675 berichteten sie an die «XIII und Zugewandten Orte», dass sie ihren Auszug in stündlicher Bereitschaft hielten, zugleich aber auf eine Conferenz «beider Stände» dringen müssten, wo über das neue Bündniss verhandelt werden sollte [5]). Und die erneute Versicherung des Vororts, dass trotz der bloss partiellen Verbündung alle Stände ohne Ausnahme einander Hülfe leisten

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 930. Staatsarchiv Zürich, Bündner Acten. Schreiben vom 23. Juli 1674.

[2]) Absch. VI, 1, S. 947.

[3]) Absch. VI, 1, S. 951. Staatsarchiv Zürich. Schreiben vom 23. November 1674.

[4]) Absch. VI, 1, S. 951.

[5]) Staatsarchiv Zürich, Graubündner Acten. Schreiben vom 20. März 1675.

werden, erwiederten sie mit der nur zu begreiflichen Reminiscenz, dass ihnen bei den vergangenen Kriegsunruhen ein Theil der lobl. eidgenössischen Orte keinerlei wirklichen Beisprung erzeigt habe. Damit aber künftig mit der Defension des ganzen helvetischen Corpus Ernst gemacht und die Hülfe wirklich geleistet werde, so müssten sie verlangen, dass sämmtliche XIII Orte sammt Abt und Stadt St. Gallen ihnen eine schriftliche Erklärung darüber zustellten, was zum Defensionale nothwendig sei, wie die Pässe observirt, wie ein jeder Ort dem andern Hülfe leisten wolle, u. s. w. Diese Erklärung wollten sie dann ihren Gemeinden zur endgültigen Entschlussfassung vorlegen [1]). So machten die III Bünde von ihrem Standpunkt aus mit gutem Recht ihren Beitritt zum Defensionale davon abhängig, dass die Eidgenossenschaft auch ihnen gegenüber die Verpflichtung zur Bundeshülfe in bindender Weise anerkenne. Die Tagsatzung betonte in ihrer Antwort abermals, dass alle eidgenössischen Orte und nicht bloss die speciell verbündeten einem angegriffenen Bundesglied zu Hülfe kommen würden; aber auf das, was einzig den III Bünden nach den Erfahrungen des dreissigjährigen Krieges eine Garantie für die Erfüllung dieses Versprechens hätte geben können, auf eine Revision ihres Bundes in dem von ihnen verlangten Sinne, liess man sich nicht ein [2]).

Wie Graubünden, so blieben auch die westlichen Grenzgebiete ausserhalb der durch das Defensionale begründeten eidgenössischen Schutzgemeinschaft, trotz der unablässigen Versuche der evangelischen Orte, sie in dieselbe hineinzuziehen. Anfänglich hatte es den Anschein, dass ihre Bemühungen nicht vergeblich sein würden. Während der Verhandlungen über das Defensionale drängten nämlich die katholischen Orte in spanisch-österreichischem Interesse darauf, dass die Eidgenossenschaft

Genf und Waadt.

---

[1]) Staatsarchiv Zürich, Graubündner Acten. Schreiben vom 12. April 1675.

[2]) Absch. VI. 1. S. 971.

kraft der Erbeinung die Beschirmung der österreichischen Waldstädte am Rhein und der Stadt Constanz gegen Frankreich übernehme. Die evangelischen Orte waren dazu bereit, unter der Bedingung, dass Waadt und Genf auch in den eidgenössischen Schirm aufgenommen würden. Die katholischen Orte machten Miene, auf diesen Markt einzugehen; sie fanden, dass «man um allgemeiner Union und Einträchtigkeit willen die Stadt Genf und Landschaft Waadt nicht als Leute der andern Religion, sondern als ein ganz Ort und Schlüssel der Eidgenossenschaft zu defendiren hätte». Aber der savoyische Gesandte und der Nuntius brachten sie bald wieder auf andere Gedanken. Beim Abschluss des Defensionale's erklärten sie sich zwar bereit, die Waadt in eidgenössischen Schutz zu nehmen, wie Berns alte Landschaft. In Bezug auf Genf waren sie nicht weiter zu bringen, als zu einer Erklärung, wonach man es «zur Conservation gemeiner Eidgenossenschaft dienlich erachte, dass eine vernachbarte Stadt Genf in ihrem jetzigen freien Stand bleiben thue»; daher sollten die mit ihr verbündeten Orte ihre Pflichten gegen sie getreulich erfüllen und die übrigen ihnen auf jeden Fall freien, ungehinderten Pass gestatten. Ja sogar in Betreff der Waadt nahmen auf Betreiben des Nuntius die souveränen Landsgemeinden von Uri, Schwyz und Nidwalden die gemachten Zugeständnisse alsbald wieder zurück, worauf die Evangelischen ihrerseits von dem Schutz der österreichischen Grenzgebiete Nichts mehr wissen wollten und das ganze Project sich zerschlug [1]).

Mühlhausen und Rottweil.

Zugleich war 1668 auch die Frage aufgetaucht, wie man «die zugewandten Orte» Rottweil und Mühlhausen in die Defension aufnehmen wolle [2]); aber schon im November mussten die evangelischen Orte Mühlhausen auf eine dahin gehende

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 737, 739, 740, 744, 751, 756, 767, 768, 790. Vgl. auch S. 884, 888.

[2]) Absch. VI. 1. S. 740.

Bitte antworten, dass jedes Gesuch an die katholischen Orte erfolglos wäre[1]), und dass diese sich irgendwie ernstlich für Rottweil bemüht hätten, ist nirgends ersichtlich. Der Bischof von Basel wünschte ebenfalls Aufnahme in die «Defension»; aber ein Gesuch, das er desshalb an die mit ihm verbündeten katholischen Orte stellte, fand bei diesen keine Gnade, weil sie den Bischof für sich allein haben und ihn in keinerlei Verbindung mit den reformirten Orten treten lassen wollten[2]). Als freilich die Franzosen 1676 Miene machten, im Bisthum Winterquartiere zu beziehen, waren sie froh, dass auf ihre Bitte die evangelischen Orte sich mit ihnen vereinten, um durch Fürsprache bei den französischen Gesandten und Generälen die Respectirung der Neutralität des bischöflichen Gebietes zu erwirken, und erklärten sich zum Dank dafür bereit, allenfalls ein ähnliches Fürschreiben auch für Mühlhausen ausstellen zu helfen[3]). Aber dabei blieb es. Das Einzige, wozu sich die Gesammteidgenossenschaft gegenüber den «besonderen Verbündeten» entschliessen konnte, war also, dass sie den Jenen zur Bundeshülfe verpflichteten Orten freien Durchpass gewährte und dass sie etwa durch Briefe und Gesandtschaften sich bei den kriegführenden Mächten für ihre Neutralität verwendete.

Bisthum Basel.

Versuche, das Defensionale zu erweitern.

Indem Schwyz schon 1677 seinen Rücktritt vom Defensionale erklärte[4]) und die meisten katholischen Länder seinem Beispiel folgten[5]), verlor dasselbe die Bedeutung einer gemeineidgenössischen Verkommniss. Andrerseits schien jetzt die Aufnahme neuer Glieder erleichtert, indem die evangelischen Orte dabei nicht mehr mit den unbelehrbaren katholischen Demokratien zu rechnen hatten, sondern bloss noch mit den katholischen Städten, die vaterländischen Erwägungen eher zugänglich

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 770.

[2]) Absch. VI, 1, S. 739, 747, 918, 981.

[3]) Absch. VI, 1, S. 1028, 1055.

[4]) Absch. VI, 1, S. 1023, 1039.

[5]) Katholisch Glarus, Uri, Obwalden, Zug und Innerrhoden (Absch. VI, 1, S. 1038, 1094, 1102).

waren. So drängten beim Ausbruch des zweiten Coalitionskrieges gegen Ludwig XIV. (1688 bis 1697) Zürich und Bern abermals auf Erweiterung des eidgenössischem Schirmbezirks. Indem sie sich activ am Grenzschutz des Bisthums Basel betheiligten, ohne dazu irgend verpflichtet zu sein, erreichten sie, dass 1690 die katholischen Städte — nicht die Länder — nebst dem Abt von St. Gallen wenigstens die Waadt als eidgenössisches Territorium anerkannten[1]). Auf einer Conferenz, welche die geheimen Räthe von Bern, Freiburg und Solothurn 1692 unter sich abhielten, einigte man sich sogar dahin, dass zur Sicherung des Vaterlandes, zur Erhaltung einer festen Grenze gegen Frankreich auch Genf, Neuenburg und das Bisthum Basel durchaus unter gemeineidgenössische Obhut genommen werden sollten, dass der Verlust dieser drei Gebiete für das Vaterland unermesslich sein würde, da dadurch «der helvetische Leib gänzlich entblösst und geöffnet würde»[2]). Aber Luzern weigerte sich, der geplanten Verbindung mit den drei Ständen beizutreten; das Fernbleiben des katholischen Vororts machte auch Freiburg wieder stutzig, und die ganze Anregung verlief im Sande[3]).

Der spanische Erbfolgekrieg war wieder eine Mahnung, an die Verbesserung und Erweiterung des schweizerischen Defensionalwesens zu denken. Im September 1702 wurde das «eidgenössische Schirmwerk» von den Orten und Zugewandten, die sich noch dadurch gebunden erachteten, erneuert und mit einigen Zusätzen vermehrt, dann wieder den III Bünden und Wallis von dieser vaterländischen Fürsorge Mittheilung gemacht, mit der Aufforderung, die gemäss dem Abschied von Wil von 1647 und dem Defensionale von 1668 auf sie verlegten Hülfsvölker von 3000, resp. 1200 Mann in Bereitschaft zu halten, wogegen man auch ihnen im Nothfall mit eid-

Das Schirmwerk von 1702.

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 372, 373, 376, 378.

[2]) Absch. VI, 2, S. 432.

[3]) Absch. VI, 2, S. 435, 436.

genössischer Hülfe beispringen werde. Endlich wurde, ohne Zweifel von Zürich und Bern, wieder der Antrag gestellt, zur Vermehrung des Ansehens der Eidgenossenschaft nach Aussen den Bischof von Basel, sowie Genf und Neuenburg in das Schirmwerk zu ziehen, weil man sich dadurch keine neuen Beschwerden aufladen, wohl aber in diesem Fall ein einfacher Auszug fast so stark würde, wie deren zwei [1]).

Auch dieser Anlauf blieb erfolglos. Nur das Wallis erneuerte nach einigem Zögern die Zusage, seine Leute «parat» zu halten, indem es zugleich den sehr berechtigten Wunsch aussprach, künftig zu solchen Berathungen beigezogen zu werden [2]). Die III Bünde antworteten ausweichend mit dem Wunsche, die Sache an einem gelegenen Orte zu besprechen. Die versteckte Ablehnung war um so begreiflicher, als die katholischen Orte eben im Jahre vorher (1701) einen erneuten Versuch der III Bünde, mit der Eidgenossenschaft in ein wirkliches Schutz- und Trutzbündniss zu treten, zurückgewiesen hatten, indem sie unter sich fanden, der Zuzug zu Gunsten der an drei ausländische Mächte grenzenden Bündner könnte häufiger vorkommen, als umgekehrt, und in den innern Kriegen hätten sie von ihnen doch keine Hülfe zu erwarten [3]). Es zeigt diess auch, wie vollständig die Bündner im Rechte waren, auf die in unverbindlicher Form geschehenen Hülfsversicherungen der Tagsatzung Nichts zu geben [4]).

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1016, 1026, vgl. S. 429.

[2]) Absch. VI, 2, S. 1057. Staatsarchiv Zürich, Walliser Acten. Schreiben vom 16. December 1702.

[3]) Absch. VI, 2, S. 918, vgl. auch S. 1381.

[4]) An solchen liess man es von beiden Seiten nicht fehlen. 1703 berichteten die III Bünde, sie hätten auf die Kunde von der Annäherung der Franzosen die Luziensteig besetzt und bäten, diese Vorkehrung als ein eidgenössisches Interesse zu betrachten und ihnen im Nothfall zuzuziehen, wie auch sie Alles zur Bewahrung des allgemeinen Ruhewesens beizutragen gesonnen seien. Diese Mittheilung wurde von der Tagsatzung mit der Versicherung verdankt, dass man ihnen im Nothfall beispringen werde. Absch. VI, 2, S. 1070.

Dass bei solch egoistischer Abschliessung gegenüber einem alten Bundesgenossen für die jüngeren Verbündeten Nichts zu hoffen war, ist selbstverständlich. Umsonst hob Bern immer wieder hervor, dass die meisten Orte mit dem einen oder andern der benachbarten Stände verbündet seien und ihnen im Nothfall Hülfe leisten müssten, ohne dass «gemeine Orte» von daher eine Gegenleistung erhielten, dass daher der gegenwärtige Schirm «allgemein» eingerichtet werden, dass er Bünden, Wallis, Genf, Neuenburg und das Bisthum Basel mit umfassen sollte [1]). Alle diese Anregungen hatten bloss den Erfolg, dass sie in dem unergründlichen Abgrund des eidgenössischen Referendums begraben wurden.

Wenn das Zeitalter Ludwigs XIV., in welchem die Kriegsgefahr die Eidgenossenschaft fast beständig von allen Seiten umspielte, nicht vermocht hatte, die Zugewandten und Verbündeten mit den Orten zu einer wirklichen Waffengemeinschaft zusammenzuschweissen, so war das der nachfolgenden Epoche noch viel weniger möglich.

Von allen Zugewandten blieben also der Abt und die Stadt St. Gallen nebst Biel die einzigen, welche in unzweifelhafter Weise dem Wehr- und Vertheidigungssystem der Eidgenossen einverleibt waren. Nur sie leisteten bei Grenzbesetzungen regelmässig ihre eidgenössische Pflicht; nur sie konnten daher auch vollen Anspruch auf Hülfe im Fall der Noth erheben.

Schon zweifelhaft war das Verhältniss zu Wallis. Es hatte zwar jeweilen versprochen, das ihm zugemuthete Contingent in Bereitschaft zu halten; aber dieses Contingent hatte keine organische Stelle im Rahmen der eidgenössischen Armee erhalten, wie diejenigen der drei andern Zugewandten. An den Grenzbesetzungen, den einzigen reellen Leistungen des eidgenössischen Defensionalsystems, betheiligte sich das Wallis nicht; es nahm daher auch keinen Platz im eidgenössischen

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1047, 1056.

Kriegsrath ein. Erst bei der Grenzbesetzung von Basel im Jahre 1792 zeigte es sich zur Mitwirkung «nicht ungeneigt», wurde aber von der Tagsatzung angesichts der Zusammenziehung sardinischer Truppen an seiner Grenze und seiner weiten Entfernung des Zuzugs enthoben[1]). Doch wurde das Installationspatent für die eidgenössischen Repräsentanten in Basel im Namen der XIII Orte, des Abtes und der Stadt St. Gallen, von Wallis und Biel erlassen[2]). Auch wurde im Sommer 1797 das Ansuchen des Generals Bonaparte um Durchpass durch das Wallis als eine gemeineidgenössische Angelegenheit behandelt und kraft des Grundsatzes, keinen fremden Truppen den Durchzug über eidgenössischen Boden je zu gestatten, abgeschlagen[3]).

Zugewandte und Verbündete 1792 bis 1797.

In Bezug auf Bünden aber klaffte der Riss immer weiter auseinander. Im achtzehnten Jahrhundert sind seine Angelegenheiten für die Eidgenossen diejenigen eines fremden, wenn auch befreundeten Staates, und die Wegnahme des Veltlins und Clevens, die im dreissigjährigen Krieg noch als der Verlust eines köstlichen Gliedes der Eidgenossenschaft empfunden worden war, erweckte 1797 als eine speciell bündnerische Angelegenheit kaum einen schwachen Wiederhall in der Schweiz[4]). Im Waadtland wurde der Räuber als «Befreier» des Veltlins begrüsst, und Bern wie Basel bereiteten ihm einen feierlichen Empfang.

Was das Bisthum Basel anbetrifft, so provocirten die Eidgenossen 1792 selber seine Besetzung durch die Franzosen, indem sie dem Bischof gestatteten, zur Unterdrückung seiner

---

[1]) Absch. VIII, S. 170.

[2]) Dinner, Zur eidgenössischen Grenzbesetzung von 1792 bis 1795. Jahrbuch für schweizerische Geschichte XII, S. 113.

[3]) Absch. VIII, S. 262.

[4]) Absch. VIII, S. 270, 281. Strickler, Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik I, S. 113 ff.

Unterthanen österreichische Truppen aufzunehmen[1]). Nachträglich beschloss dann die Tagsatzung, das Bisthum in den eidgenössischen Neutralitätskreis aufzunehmen, «insofern es sich bloss um gütliche Interzession und nicht um onerose Mittel und Verbindlichkeiten handle»[2]), beruhigte sich im Uebrigen damit, dass Frankreich für einmal die als eidgenössisch geltenden Gebietstheile desselben, das Münsterthal, Erguel und Bellelay, nicht antastete[3]).

In ähnlichem Sinne liess sich die Tagsatzung gleichzeitig dazu herbei, das Fürstenthum Neuenburg und Valengin und die Republik Genf in die eidgenössische Neutralität aufzunehmen, und Frankreich war klug genug, den Ernst dieser Erklärung einstweilen nicht auf die Probe zu stellen[4]).

Wie wenig aber eine ernstliche Absicht bestand, diese Aussengebiete wirklich zu vertheidigen, wie wenig man überhaupt noch das Bewusstsein hatte, dass sie für die Eidgenossenschaft Etwas bedeuteten, zeigte sich im December 1797, als durch die Wegnahme der bischöflich-basel'schen Jurathäler in der That «der helvetische Leib entblösst und geöffnet» wurde und kaum die unmittelbar bedrohten Stände einige schwächliche militärische Massregeln trafen — nicht etwa zur Wiedereroberung derselben, nur zum eigenen Schutz, während Glarus vollends fand, es könne «keine bösen Absichten von aussen gegen unsere liebe Eidgenossenschaft» entdecken[5]), und rieth, den Moment zu ergreifen, um der Republik Frankreich Anträge in Betreff eines Bündnisses und Handelsvertrages zu machen[6]).

---

[1]) Hottinger, Beiträge zur Geschichte des letzten Decenniums der alten Eidgenossenschaft, Archiv für schweizerische Geschichte II, S. 339, 341, 342. Einzig Appenzell I.-Rh. hatte dagegen protestirt.

[2]) Absch. VIII, S. 172.

[3]) Absch. VIII, S. 194.

[4]) Absch. VIII, S. 171, 172, 173.

[5]) Strickler, Actensammlung I, S. 124.

[6]) Strickler, Actensammlung I, S. 106.

c. Die Zugewandten auf der Tagsatzung.

Wie im Defensionalsystem, so tritt der Unterschied zwischen Zugewandten und Verbündeten nebst den Uebergängen zwischen beiden auch in ihrem Verhältniss zur Tagsatzung deutlich zu Tage. Nur die ersteren haben Sitz und Stimme auf derselben, aber auch sie durchaus nicht zu allen Zeiten gleichmässig. Der Brauch, die Zugewandten bei besonders wichtigen Berathungen zur Tagsatzung zu berufen, erhielt sich zunächst noch in den Anfängen der Reformationszeit. Dabei wurden je nach den Umständen bald eine grössere, bald eine kleinere Zahl derselben, bald diese, bald jene eingeladen. So herrscht zu dieser Zeit in der Zahl und der Zusammensetzung der Zugewandten auf der Tagsatzung ein bunter Wechsel. Bald finden wir nur den Abt und die Stadt St. Gallen [1]), bald nur die III Bünde und Wallis [2]), bald den Abt und die Stadt St. Gallen mit den III Bünden [3]) oder mit Wallis [4]) oder mit Mühlhausen [5]), oder die Stadt allein mit den III Bünden und Wallis [6]), bald alle vier [7]), bald die vier nebst Mühlhausen [8]), bald Abt und Stadt St. Gallen, Bünden und Rottweil [9]), bald Abt und Stadt St. Gallen, Mühlhausen und Rottweil [10]), bald Abt und Stadt St. Gallen, Wallis und Mühlhausen [11]). U. s. w.

Im Anfang der Reformation.

---

[1]) Absch. IV, 1 a, S. 582, 595, 616.
[2]) Absch. IV, 1 a, S. 208, 209, 219, 468 d, 469 k.
[3]) Absch. IV, 1 a, S. 27, 32, 73, 159.
[4]) Absch. IV, 1 a, S. 145, 389, 962.
[5]) Absch. IV, 1 a, S. 890.
[6]) Absch. IV, 1 a, S. 307, 320.
[7]) Absch. IV, 1 a, S. 569.
[8]) Absch. IV, 1 a, S. 20, 183.
[9]) Absch. IV, 1 a, S. 83.
[10]) Absch. IV, 1 a, S. 193.
[11]) Absch. IV, 1 a, S. 17.

Mit dem Bundesschwur von 1526 verschwinden aber die Zugewandten mit einem Male von den gemeineidgenössischen Tagen. Die katholischen Orte, welche den «vornehmsten» Ort um seines Missglaubens willen von denselben ausgeschlossen hatten, konnten noch weniger Neigung empfinden, neben den in gleicher Weise «befleckten» Zugewandten, St. Gallen, Mühlhausen und den III Bünden, zu sitzen. Und um diese unwillkommenen Genossen von den eidgenössischen Berathungen auszuschliessen, brauchte es keine besondern Beschlüsse, wie gegen Zürich; man hielt einfach keine Tage mit Zugewandten mehr ab, die so wie so seit 1516 nur noch die Ausnahmen von der Regel bildeten, und beschränkte die Einladungen auf die Orte.

Die Zugewandten auf den Sondertagsatzungen.

Dafür erscheinen jetzt die Zugewandten häufig auf den Sondertagsatzungen der Glaubensparteien, die sich durch sie zu verstärken suchen. So nahm St. Gallen seit 1527 regelmässig Antheil an den Conferenzen der vermittelnden, beziehungsweise neugläubigen Orte[1]). Später thaten diess auch Mühlhausen und Biel, dem zunächst in dieser Weise wieder die Ehre zu Theil wurde, an der Seite eidgenössischer Orte zu tagen[2]). Auf den Conferenzen der katholischen Orte finden wir mitunter das Wallis[3]).

Die Zugewandten auf der Tagsatzung während der Cappelerkriege.

Erst die acute Krisis der beiden Cappelerkriege führte die Zugewandten wieder auf die gemeineidgenössischen Zusammenkünfte, theils, weil die vermittelnden Orte durch sie ihren Ausgleichsversuchen mehr Nachdruck zu geben suchten, theils, weil Zürich und Bern durch sie die evangelische Partei gegenüber der geschlossenen Phalanx der V Orte verstärken wollten. Da erscheinen denn ausser den alten Gästen — selbstverständlich ohne den depossedirten Abt von St. Gallen — auch die evan-

---

[1]) Absch. IV, 1a, S. 1041, 1049, 1062, 1139, 1165, 1382, 1432, 1483.

[2]) Absch. IV, 1b, S. 139, 154, 318, 332, 399, 476, 567, 577, 705, 783, 840, 980, 1185.

[3]) Absch. IV, 1a, S. 1279, 1450; IV, 1b, S. 351, 994, 1070.

gelischen Burgerstädte Biel, Constanz, Strassburg, ferner Gräfin und Stadt Neuenburg, ja selbst die Vogteien Sargans und Thurgau zeitweise an den eidgenössischen Tagen [1]).

Nach den Cappelerkriegen ändert sich die Physiognomie des eidgenössischen Rathes wieder. Die «ausländischen» Städte, deren Verbindung mit der Eidgenossenschaft durch die kurzsichtige Politik der V Orte jählings abgeschnitten wurde, verschwinden aus demselben, ebenso die zur alten Unterthänigkeit degradirten Vogteien. Aber auch die alten Zugewandten erscheinen immer seltener. Noch ruft man hie und da ihre Mitwirkung zur Vermittlung in Glaubensstreitigkeiten an, so 1532 in Glarus (Graubünden, Abt von St. Gallen, Toggenburg) [2]), 1533 in Solothurn (St. Gallen, Wallis, Biel, Mühlhausen, Bischof von Basel, Constanz) [3]). An den Ausgleichsverhandlungen zwischen Bern und Savoyen 1534 und 1535 nimmt auch das Wallis Theil [4]); 1536 werden die III Bünde und St. Gallen eingeladen, mit den Orten am Frieden zwischen Bern und Savoyen zu arbeiten [5]), und im gleichen Jahre helfen St. Gallen und Mühlhausen in Solothurn einen Schiedspruch fällen [6]).

Verschwinden der Zugewandten von der Tagsatzung seit 1536.

Aber mit 1536 hören selbst diese Ausnahmsfälle auf, und in wenigen Jahren schon ist der «Beisitz» der Zugewandten derart aus der Mode gekommen, dass sie nicht einmal mehr bei «Kriegsläufen» zu Tagen berufen werden. In der Landenbergerfehde 1540 wird den «Eidgenossen» von St. Gallen, Mühlhausen, Wallis und den III Bünden die von der Tagsatzung beschlossene Kriegsordnung schriftlich mitgetheilt mit

---

1) Absch. IV, 1a, S. 1435, 1447, 1466, 1475; IV, 1b, S. 4, 40, 47, 84, 131, 139, 154, 201, 241, 263, 298, 1478, 354, 370, 923, 1034, 1064, 1159, 1193, 1198.

2) Absch. IV, 1b, S. 1435.

3) Absch. IV, 1c, S. 176.

4) Absch. IV, 1c, S. 431, 450, 461, 470.

5) Absch. IV, 1c, S. 613, 629, 761, 776.

6) Absch. IV. 1c. S. 680, 687, 696.

der Aufforderung, sich zum Auszug bereitzuhalten[1]; ähnlich geschah das 1548 beim Constanzersturm[2].

Die Zugewandten nach Analogie fremder Staaten behandelt.

Wenn jetzt Gesandtschaften der Zugewandten auf eidgenössischen Tagen erscheinen, so geschieht es ausschliesslich in eigener Sache, und dieselben werden durchaus nach Analogie fremder Gesandter behandelt: d. h. sie werden vorbeschieden, wenn ihr Geschäft an die Reihe kommt, und haben nach Beendigung desselben wieder abzutreten. Als im April 1543 wegen der Mandate, die das Reichskammergericht in Betreff der Türkensteuer und des Kammerziels an eidgenössische Städte und Prälaten erlassen, auf der Tagsatzung verhandelt wurde, fanden sich auch Gesandtschaften der von diesen Forderungen betroffenen Zugewandten in Baden ein, des Abtes und der Stadt St. Gallen, sowie Mühlhausens. Aber zur Sitzung wurden sie nicht zugelassen. Dieselbe begann am Montag; am Dienstag wurden die Boten des Abtes und der beiden Städte vorbeschieden. Man eröffnete ihnen, man wolle in ihrem Beisein und mit ihnen die Angelegenheit betreffend die Türkensteuer und den Unterhalt des Kammergerichts verhandeln, worauf ein jeder der Reihe nach um den Auftrag seiner Obern befragt und, wie der Gesandte des Abtes meldete, «willig» angehörte wurde. Hernach hatten sie wieder abzutreten[3].

Vereinzelte Fälle ihres Beisitzes bis 1549.

Beim Ausbruch des Schmalkaldenerkrieges 1546 wurde es ausnahmsweise wieder einmal für nöthig erachtet, einen Tag mit Zugewandten abzuhalten, da Gefahr drohte, dass die Glaubensparteien sich durch ihre Religionsverwandten in Deutschland in den Kampf hineinziehen lassen würden. Aber die confessionellen Antipathien liessen es selbst diessmal nicht zum eigentlichen Beisitz der Zugewandten kommen: «Wir möchtind wol liden», schrieben die Gesandten von Zürich nach Hause, «die zugewandten werind nie beschriben, dann Rotwyl und des

---

[1]) Absch. IV, 1c, S. 1272.

[2]) Absch. IV, 1d, S. 979, 1003.

[3]) Absch. IV, 1d, S. 238, 247.

apts von sant Gallen botschaft sind ouch bygsessen, da aller potentaten fürtrag geschähen; doch haben wir sofil zewegenbracht, dass sy bim beschlussrathschlag nüt gesin, wie wol nüt desterminder gemelten zugewandten abscheid aller handlung geben, sofil die löuf betrifft»[1]). Nur für den Boten der III Bünde wurde auf der nächsten Tagsatzung, wie der Abschied ausdrücklich bemerkt, eine Ausnahme gemacht, indem man ihm erlaubte, bei der Berathung der Antworten an den Papst, den Kaiser und den schmalkaldischen Bund mitzusitzen[2]).

Wenn es irgend einen Gegenstand gab, bei dem die Zugewandten mitzusprechen befugt waren, so waren es die französischen Bundesangelegenheiten, da sie als Contrahenten des Bündnisses dabei direct mitinteressirt waren. Früher waren sie bei Söldnerbegehren Frankreichs regelmässig zur Berathung zugezogen worden; jetzt unterliess man auch diess. 1542 wurde einem Rathsboten der III Bünde, der uneingeladen auf einem Tage erschien, wo eben über ein solches Begehren verhandelt wurde, der Beisitz und die Theilnahme an den Verhandlungen gestattet; aber dass diess ausdrücklich dem Abschied einverleibt und mit einer patriotischen Erklärung des Bündners motivirt wird, beweist, wie sehr das als besondere Gunst betrachtet wurde[3]). 1547 finden wir auf einer Tagsatzung zu Solothurn, welcher der französische Gesandte den Tod des Königs Franz I., die Thronbesteigung des neuen Königs, dessen Wunsch nach Fortsetzung der Allianz und zugleich das Begehren um 15,000 Söldner mitzutheilen hatte, also bei Verhandlungen der wichtigsten Art, ausser den Orten das einzige Wallis[4]). Als im gleichen Jahre der König die XIII Orte sammt ihren Zugewandten zu Gevatter bat, wurde bloss Bünden

---

[1]) Absch. IV, 1d, S. 639.
[2]) Absch. IV, 1d, S. 659 n.
[3]) Absch. IV, 1d, S. 174 w.
[4]) Absch. IV. 1d. S. 805.

auf den Tag eingeladen, auf dem man über diese Gevatterschaft verhandelte[1]), und als im Juni 1548 die Verhandlungen über die Erneuerung des Bündnisses begannen, hielt man es durchaus nicht für selbstverständlich, dass die Zugewandten zu den Berathungen zugezogen werden müssten. Zunächst beschlossen die Orte, unter sich zu prüfen, was der Eidgenossenschaft nützlich und löblich wäre. «Für den Fall, dass man sich hierüber vereinigen könnte, ist dann auch Vollmacht su bringen, ob man die Zugewandten auf den andernächsten Tag berufen wolle»[2]). Diese Vollmacht scheint im negativen Sinne ausgefallen zu sein; denn die XIII Orte berathen längere Zeit hindurch über das Bündniss allein[3]). Im Februar 1549 theilten sie endlich den III Bünden und Wallis den Stand der Verhandlungen mit[4]), und als Alles zum Abschluss gediehen war, wurden im April auch die übrigen Zugewandten nach Solothurn eingeladen, um ihre Erklärung abzugeben, ob sie dem von den Orten vereinbarten Bündniss beitreten wollten oder nicht[5]).

Charakteristisch für die bloss formelle Theilnahme, die den Zugewandten noch an den eidgenössischen Verhandlungen mit Frankreich eingeräumt wurde, ist das Verfahren, das die Orte ihnen gegenüber auf einer Tagsatzung zu Freiburg im September 1549 beobachteten. Freiburg war zum Stelldichein der Gesandten der am französischen Bündniss theilnehmenden Stände bezeichnet worden, die von da nach Frankreich reiten sollten, um dasselbe vom König besiegeln und beschwören zu lassen; zugleich sollte aber dort über das Begehren eines Aufbruchs von 12,000 Söldnern berathen werden. Die im Bündniss begriffenen Zugewandten, Abt und Stadt St. Gallen, die III Bünde, Wallis und Mühlhausen, waren auch eingeladen worden, sich an diesem Ehrenritt zu betheiligen, und ihre Botschaften waren

---

[1]) Absch. IV, 1 d, S. 889.
[2]) Absch. IV, 1 d, S. 955.
[3]) Absch. IV, 1 d, S. 976, 981.
[4]) Absch. IV, 1 e, S. 8, 11, 39.
[5]) Absch. IV, 1 e, S. 58.

in Freiburg anwesend. Aber die Tagsatzung wurde nur von den Gesandten der Orte eröffnet; erst nachdem diese ihre Instructionen mitgetheilt und sich unter einander berathen hatten, wurden sie «einig», die Boten der Zugewandten «vorzuberufen» und sie um ihre Meinung zu befragen. Abt und Stadt St. Gallen, Wallis und Mühlhausen eröffneten gehorsam, sie seien instruirt, zu dem zu stimmen, was der Mehrheit der Orte gefalle. Nur die Bündner bemerkten stolz, der König habe bei ihnen einen besondern «Befehlshaber», der über solche Angelegenheiten zu verhandeln Gewalt habe; sie hätten keine Instructionen [1]).

Folgen der Ausschliessung von den Tagsatzungen.

So war man um die Mitte des Jahrhunderts im Wesentlichen mit den Zugewandten wieder da angelangt, von wo man im Anfang desselben ausgegangen war. Sie waren von den Verhandlungen über die innere und äussere Politik der Eidgenossenschaft so gut wie ausgeschlossen, nur dass man nicht mehr wagte, ohne ihre Zustimmung für sie fremde Bündnisse einzugehen [2]). Auszüge an Mannschaft, Rüstungen und Kriegsaufbrüche wurden ihnen wieder, wie den gemeinen Herrschaften, von den Orten befohlen [3]), Verträge mit dem Ausland ohne sie geschlossen [4]), Tagsatzungsbeschlüsse, die für die ganze Eidgenossenschaft gelten sollten, ohne ihre Mitwirkung gefasst und ihnen schriftlich mitgetheilt, «damit sie in gleicher Weise zu verfahren wissen» [5]). Ja schon verlangten auch die Orte von

---

[1]) Absch. IV, 1 e, S. 131, 157, 173.

[2]) Absch. IV, 1 d, S. 94.

[3]) Absch. IV, 1 d, S. 979, IV, 2, S. 50.

[4]) So die mailändischen Capitel von 1552, die Zollverträge mit Oesterreich von 1561 und 1587.

[5]) So wurde z. B. der berühmte Tagsatzungsbeschluss vom September 1551, der die Gemeinden verpflichtete, ihre Armen zu erhalten, von den XIII Orten gefasst, aber auch den Zugewandten, selbst den III Bünden und dem Wallis, wie den Landvögten in den gemeinen Herrschaften mitgetheilt, «dass sie sich dieser Ordnung der Orte bedienen mögen», Absch. IV, 1 e, S. 552, 576, 595. Absch. IV, 2, S. 68 beantragt Nidwalden, dass

Frankreich, dass es nur noch Hauptleute aus ihnen und keine aus den Zugewandten nehme, oder dass man die letztern wenigstens vom Kriegsrathe ausschliesse und nicht mit den Hauptleuten aus den Orten mehren lasse [1]).

Bünden und Wallis mochten sich für diese Ausschliessung von den eidgenössischen Tagen, die für sie übrigens weniger vollständig war, als für die andern Zugewandten, leicht trösten. Sie waren ohnehin nur sehr saumselige Besucher derselben gewesen. In ihrer insularen Abgeschiedenheit genügten sie sich selber, und das Bedürfniss nach gemeinsamer Berathung mit den übrigen schweizerischen Gemeinwesen war bei ihnen in Friedenszeiten nicht gross. Sie hatten ihr eigenes Bundesleben, dessen Schwierigkeiten ihren Staatsmännern genug zu schaffen machten; sie waren ja zwei Eidgenossenschaften neben der Eidgenossenschaft und ihre Bundes- und Landtage Tagsatzungen neben der Tagsatzung. Und was das Ausland anbetraf, so behaupteten sie im Gegensatz zu den übrigen Zugewandten ihr freies Bündnissrecht. Sie wussten sich gross und wichtig genug, dass das Ausland sie zu Hause suchen musste, wenn es sie auf den Versammlungen der Schweizer nicht fand. In der That gewöhnten sich die fremden Mächte mehr und mehr daran, mit den beiden Referendumsländern nicht durch das Mittel der schweizerischen Tagsatzung, sondern direct zu verkehren; schon um die Mitte des Jahrhunderts hatte Frankreich seinen ständigen Agenten in Cur [2]).

Anders verhielt es sich mit den kleineren Zugewandten, die nur Etwas in der Welt bedeuteten, wenn sie sich an die Rockschösse der XIII Orte hingen. Aus der Ferne gesehen, bestand die Schweiz aus den XIII Orten, aus Bünden und

---

man den zugewandten Orten und den Landvögten «befehle», ein Verbot betreffend Bewerbung um Hauptmannsstellen beim französischen Gesandten zu erlassen.

[1]) Absch. IV, 1 d, S. 114, 117, 286, 296.

[2]) Absch. IV, 1 e, S. 157, 902, 906, IV, 2, S. 873.

Wallis [1]); wer vom Ausland nicht auf den Versammlungen dieser drei Bestandtheile getroffen wurde, existirte nicht in seinen Augen. Aber auch nach innen nahm ein Stand, der seinen Sitz im eidgenössischen Senate hatte, eine andere Stellung ein, als einer, der, wenn er ein Anliegen hatte, draussen vor der Thüre warten musste, bis man geruhte, ihn vorzulassen, und der wieder abtreten musste, wenn man ihn angehört hatte. So empfand es z. B. die Stadt St. Gallen schmerzlich, dass sie seit den Cappelerkriegen ihren Sitz auf der Tagsatzung eingebüsst hatte, und sie machte 1554 verschiedene, aber erfolglose Anstrengungen, ihn wenigstens bei den Verhandlungen mit Frankreich wieder zu gewinnen [2]).

Vereinzelte Tagsatzungen mit Zugewandten seit 1560.

Ganz erlosch indess das Beisitzrecht der Zugewandten doch nicht. So wurden 1560/61, als die Haltung der V Orte in dem « Glarnergeschäft » die Gefahr eines neuen Glaubenskrieges heraufbeschwor, ohne Zweifel auf Betreiben der evangelischen Orte, der Abt und die Stadt St. Gallen, die III Bünde, Wallis, Mühlhausen und Rottweil einige Male auf die Tagsatzung berufen, um an einem Vergleich arbeiten zu helfen [3]). Insbesondere aber liess sich ihre Mitwirkung bei der jeweiligen Erneuerung des französischen Bündnisses, dessen Mitcontrahenten sie waren, nicht gänzlich umgehen. Daher finden wir October 1564 Abt und Stadt St. Gallen, Wallis, Rottweil und Biel auf einer Tagsatzung zu Freiburg vertreten, die sich zu diesem Zweck versammelt hatte; Bünden und Mühlhausen, die ebenfalls eingeladen worden waren, blieben weg. Aber so eingewurzelt war schon der Grundsatz, dass nur die XIII Orte zum Beisitz berechtigt seien, dass den Zugewandten keine directe Theilnahme an den

---

[1]) Vgl. ausser den S. 86 und 87 angeführten Stellen aus Macchiavelli und Guicciardini Absch. IV, 1 e, S. 948.

[2]) Absch. IV, 1 d, S. 1013; IV, 1 e, S. 907. Einen Versuch, wieder in die Tagsatzung zu gelangen, machte St. Gallen auch beim Locarnerstreit, indem es mit den III Bünden seine Vermittlung anbot; aber nur diejenige Bündens wurde angenommen, IV, 1 e, S. 1059, 1064, 1096.

[3]) Absch. IV. 2. S. 145. 147. 159. 172.

Bündnissverhandlungen gestattet wurde. Die Gesandten der einzelnen Zugewandten wurden nach einander vorbeschieden, um den Orten ihre Wünsche hinsichtlich des Bündnisses vorzutragen. Nur die Orte verhandeln mit dem französischen Gesandten und vereinbaren mit ihm die Artikel des neuen Bundes. Dann werden die Gesandten der Zugewandten wieder vor die Versammlung beschickt, welche ihnen die Artikel vorlesen und auf Verlangen Copien davon geben lässt[1]). Auf der nächsten Tagsatzung, wo die Ratification des Bündnisses ausgesprochen werden sollte, sind Stift und Stadt St. Gallen, Wallis, Mühlhausen und Rottweil ebenfalls anwesend; aber wieder werden sie zum eigentlichen Beisitz nicht zugelassen. Zuerst halten die französischen Gesandten vor den Orten ihren Vortrag; dann eröffnen diese ihre Instructionen, berathen und beschliessen, und nun erst werden auch die Boten der Zugewandten vorberufen und um ihre Instructionen in Betreff des Bündnisses befragt[2]).

Von 1564 bis 1582, also volle 18 Jahre, fand gar keine Tagsatzung mit Zugewandten mehr statt. Erst die Erneuerung des Bündnisses mit Heinrich III. von Frankreich im Juli 1582 gab Anlass, sie wieder einzuladen, wobei ihnen diessmal, im Unterschied zu 1564, der wirkliche Beisitz bei den Verhandlungen gestattet worden zu sein scheint[3]).

Ausschliessung der Zugewandten von den Sondertagsatzungen.

Die beinahe vollständige Ausschliessung der Zugewandten von den gemeineidgenössischen Tagsatzungen wirkte auch auf die Sondertagsatzungen der Glaubensparteien zurück. Diese

---

[1]) « Damit aber unser getrüw Lieb Eydt-pundsgnossen und Zuogewandten unser handlung ein bricht haben mochtend, haben wir sy zuo uns beschickt und Inen die artickel all, so der vereinung halb uff hindersich bringen wie obgemeldt gestellt sind worden, . . . verlesen lassen . . ., unser bscheid darüber geben und Inen das, so wir verhandlet, nützit verhalten. Die nach verhör des alles uns gebetten, inen diser verhandlung halb abscheyde und Copyen der artickeln ze geben. Wellichs wir Inen gewilligt, wie jeder bott wytter darvon zu sagen weiss. » Abschied vom 2. October 1564 im Zürcher Staatsarchiv, B. VIII, 102. Vgl. Amtliche Sammlung IV, 2, S. 294.

[2]) Absch. IV, 2, S. 303.

[3]) Absch. IV, 2, S. 776.

confessionellen Sondertage hatten sich derart eingebürgert, dass man sie nicht mehr auffällig fand, wenn sie nur von den Orten der einen oder andern Partei abgehalten wurden. Aber die Beiziehung der Zugewandten zu denselben wurde als eine besondere Gehässigkeit empfunden und scheint hauptsächlich desshalb unterblieben zu sein[1]. In der ganzen zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts bis 1604 erscheinen auf den Tagsatzungen der katholischen Orte keine Zugewandten, weder das Wallis, noch der Abt von St. Gallen oder Rottweil[2]. In gleicher Weise fehlen von 1554 an die Zugewandten gewöhnlich auf den evangelischen Tagsatzungen. Auf einer evangelischen Conferenz, die auf die Schreckenskunde von der Bartholomäusnacht im September 1572 zusammengetreten war, fand man es zwar auffällig, dass Zürich die evangelischen Zugewandten, als St. Gallen, Mühlhausen und Biel, bei diesem Anlass nicht auch eingeladen habe[3]; aber zur wirklichen Berufung der drei Städte kam es bis zu Ende des Jahrhunderts nur zweimal[4]. Im September 1585 beriethen die IV Städte, ob es nicht gut wäre, sich mit den Orten und Zugewandten, die ganz oder zum

---

[1]) Als die IV evangelischen Städte sich mit St. Gallen, Mühlhausen und Biel über die im Schmalkaldenerkrieg einzunehmende Haltung beriethen, fanden die katholischen Orte, es sei diess: «als ob die Zugewandten über unser herren und oberen syen und fürer dann unser herren und oberen einer loblichen Eidgnoschaft wolfart betrachten und unseren herren und oberen zu gebieten (hätten)», und sie beschlossen, mit den vier Städten ernstlich zu reden, dass sie «mit inen, den orten, und nit mit den Zugwanten hinderrucks den orten» berathschlagen sollten. Absch. IV, I d, S. 717.

[2]) Selbstverständlich gilt diess nur vom «Beisitz», von der Theilnahme an den Verhandlungen, was nicht ausschliesst, dass der eine oder andere von den genannten zugewandten Orten seine Botschaft schickt, um in eigener Sache Etwas vorzubringen.

[3]) Absch. IV, 2, S. 500.

[4]) 1576 (Absch. IV, 2, S. 594) und 1584 (Absch. IV, 2, S. 823). Ausserdem wurden St. Gallen und Bünden noch zu zwei Conferenzen der evangelischen Orte nebst Solothurn in den Jahren 1594 und 1595 eingeladen, auf denen man über die Mittel und Wege berieth, um Frankreich zur Bezahlung seiner Schulden zu bringen. Absch. V, 1, S. 356 und 358.

Theil ihres Glaubens seien, über gegenseitige Unterstützung im Fall eines feindlichen Angriffs der katholischen Orte oder Mächte zu verständigen. Allein in Erwägung, dass Glarus und Appenzell, die III Bünde und Wallis, wenn sie zu einer solchen Berathung berufen würden, doch nur Vollmacht hätten, anzuhören und dann ihren Mitlandleuten, Päpstlern wie Evangelischen, referiren müssten, halte man es für zweckmässiger, weder die genannten, noch St. Gallen, Mühlhausen und Biel zu solchen Berathungen beizuziehen; dagegen wolle man das, was die IV Städte jeweilen beschliessen, den Orten und Zugewandten, denen es anzuvertrauen sei, schriftlich oder mündlich mittheilen, was diese hoffentlich nicht minder gut aufnehmen, als wenn sie zur Berathung beigezogen worden wären [1]).

Die evangelischen Orte für, die katholischen gegen den Beisitz der Zugewandten.

Wenn die evangelischen Orte es für gut hielten, aus Opportunitätsgründen die Zugewandten von ihren Sonderconferenzen fern zu halten, so hätten sie dagegen ihre Anwesenheit auf eidgenössischen Tagen gerne häufiger gesehen, namentlich, wenn confessionelle Interessen in's Spiel kamen, um das Gewicht der evangelischen oder wenigstens das der vermittelnden Stimmen auf denselben zu verstärken. Das war aber gerade ein Grund für die katholischen Orte, sich ihrer Zulassung des Bestimmtesten zu widersetzen. Drei von den sieben Zugewandten, die im französischen Bündniss begriffen waren und daher als tagsatzungsfähig galten, St. Gallen, Mühlhausen und Biel, waren ganz, die III Bünde überwiegend reformirt, und von den dreien, welche die katholischen Orte zu ihrer Partei zu rechnen pflegten, dem Stift St. Gallen, Rottweil und Wallis, war das letztere durch die Hinneigung der leitenden Kreise zur Reformation ganz unzuverlässig geworden, so dass sie gegenüber einem Zuwachs von vier evangelischen Stimmen nur auf einen solchen von zwei katholischen hätten rechnen können. Unter den XIII Orten besassen die VII katholischen die entschiedene Mehrheit; gesellten sich die VII Zugewandten hinzu, so verfügten sie im günstigsten Fall über die Hälfte der Stimmen.

---

[1]) Absch. IV. 2. S. 887.

Schon 1574 wurde daher ein Antrag der evangelischen Städte, die Zugewandten zum Versuch einer Friedensvermittlung in Frankreich beizuziehen, zurückgewiesen. Dessgleichen wollten die katholischen Orte nichts davon wissen, als Bern 1582 vorschlug, bei der Entscheidung seines Streites mit Savoyen die Zugewandten mitwirken zu lassen[1]). Als 1585 in Folge der Erhebung der katholischen Liga in Frankreich der französische Ambassador eine eidgenössische Tagsatzung nach Solothurn berief und dazu auf Betreiben Zürichs und Berns auch die im Bündniss begriffenen Zugewandten einlud, richtete Luzern sofort ein Schreiben an die drei Waldstädte und Zug, dass es sich über diese Berufung der Zugewandten «nitt gnugsam verwundern könne, angesehen, das es nitt brüchlich, ouch nit sachen vorhanden, da von nötten die zugewandten ouch damitt ze schaffen haben unnd desshalb in sollichen Tagleistungen bysitzen söllen. Dann wir uns erinnert, das die Nüwglöubigen Ort solchs vormalen ouch ettwan understanden, wir, die Catholischen Ort, aber solchs, wie billich, nit gestatten, noch ein solchen ynbruch und Nüwerung beschehen lassen wöllen. Dann was darunder zu verstan, ist lychtlich abzenemmen, das namlich sy, die Nüwglöubigen, hiemitt uns gern von unserm harkomen dess Meers ze Tagen ze trengen, und andre böse nachvolg meer zu Irem vortheil und unserm nachtheil anzerichten, vorab aber in gloubenssachen, wie es dann eben jetz ouch sich ougenschynlich erzeigt, uss dem, dass dise jetzige Tagsbeschrybung durch sondere pratick der Lutherischen Stetten angericht, da dann bemelter Herr Ambassador sampt der Statt Zürich dryfacher Ratsbottschafft diser tagen zu Bern versampt solchs berathschlagt. Dannocht von meer glimpffs wegen haben wir uns ouch entschlossen sollchen Tag zu besuchen, doch mitt dem usstruckenlichen bescheid, das so veer die zugewandten ouch bysitzen wöllten, unser Gesandter, den wir harzu verordnet,

---

[1]) Absch. IV. 2. S. 556. 564. 785.

Ime ouch dessen starcken bevelch geben, endtlich nit bysitzen, sonder usstreten und wider heimkeren sölle. Dann wir unsers theils ein solchen gfärlich schädlichen ynbruch nit geschehen ze lassen gesinnet »[1]).

Da die andern vier Orte diese Gesinnung des katholischen Vororts durchaus theilten, drückten die V Orte zu Solothurn übereinstimmend ihre Verwunderung aus, dass der Ambassador die Zugewandten «sampt und neben den Orten gemeiner Eydtgnossschaft» zu dieser Tagleistung beschrieben habe, «angsehen, das es jetzmalen nit umb Pündtnuss oder derglychen sachen ze thund, das sy der zugewandten bysitz ervordern, und denn wir sampt andern Orten meer von wegen der beschwärlichen Consequenz und ynbruchs wider das allt harkomen und bisshar geübte gewonheit solches vormalen, da es ouch understanden worden, nit gestatten wöllen, wie denn wir unsers theils nochmalen gesinnet. Desshalb bemelltem unserm Gesandten ernstlich bevolhen, das im faal er sehen, das man die zugewandten ouch in dem bysitz haben wöllte, Er den nächsten usstretten und sich widerumb anheimsch verfügen sölle; sonst halten wir sy für unser gethrüw lieb Eydtgnossen, den wir jederzyt alle fründtschafft, liebs und guts zu erzeigen geneigt»[2]).

Durch diese kategorische Erklärung setzten die katholischen Orte die Ausschliessung der Zugewandten auf dem Tag in Solothurn wirklich durch. Man begreift, dass das böses Blut unter denselben machte, und die V Orte hielten es für nothwendig, den Landammann Lussi nach dem Wallis zu schicken, um den daselbst entstandenen Unwillen zu besänftigen[3]).

Umgekehrt trieb der Abschluss des goldenen Bundes 1586 die evangelischen Orte mehr als je dazu, auf den Beisitz der

---

[1]) Schreiben vom 8. Juni 1585, Staatsarchiv Luzern, Allgem. Absch. Bd. BB, fol. 175, nach einer mir von Hrn. Staatsarchivar Dr. v. Liebenau gütigst mitgetheilten Copie.

[2]) Staatsarchiv Luzern, Allgem. Absch. Bd. BB. fol. 176, abschriftlich mitgetheilt von Hrn. Staatsarchivar v. Liebenau.

[3]) Amtl. Sammlung IV, 2, S. 873, 888.

Zugewandten in wichtigen Dingen, namentlich in solchen, welche die Confessionen berührten, zu dringen, und nur die Furcht, die katholischen Orte möchten auch St. Gallen und Biel die Bünde herausgeben, wenn sie dieselben auf Seite der evangelischen Städte sähen, wie sie es Mühlhausen gegenüber gethan, hielt sie ab, energischer in dieser Hinsicht vorzugehen [1]). Dafür suchten sie auf Umwegen zum Ziel zu kommen. 1587 veranlassten Zürich und Bern die III Bünde und Wallis, Abordnungen an die Tagsatzung zu senden. Die Walliser drückten ihren «Schmerz» darüber aus, dass man sie nicht mehr zu Tagen berufe, ja dass einige Orte erklärt hätten, sie wollten auf Tagsatzungen nicht mehr neben ihnen sitzen, obgleich sie sammt den Eidgenossen in's französische Bündniss getreten seien und wie andere Orte ihre Knechte bei Aufbrüchen gestellt hätten. Die katholischen Orte sahen sich wieder veranlasst, sich beim Wallis zu entschuldigen [2]); aber eine praktische Folge hatte seine Reclamation nicht [3]).

Häufigere Berufung der Zugewandten seit 1589.

Da berief Bern 1589 beim Wiederausbruch des Krieges mit Savoyen von sich aus eine Tagsatzung mit Zugewandten ein. Die V Orte rathschlagten unter sich, ob sie denselben, die früher nur bei ganz wichtigen Verhandlungen, z. B. mit fremden Fürsten und Herren, bei Abschliessung von Bündnissen, u. drgl., beigezogen worden seien, diessmal den Beisitz gestatten wollten; da sie nämlich grösstentheils lutherisch seien, sei zu besorgen, dass man bei Abstimmungen übermehrt werde [4]). Doch wagten sie diessmal nicht, an ihrer Ausschliesslichkeit gänzlich festzuhalten. Sie liessen es geschehen, dass die eingeladenen Zugewandten, die Stadt St. Gallen, die III Bünde, Wallis, Biel und Rottweil, in der savoyisch-

---

[1]) Absch. V, 1, S. 14.

[2]) Absch. V, 1, S. 21, 33, 38.

[3]) Vgl. z. B. V, 1, S. 23, 47, 119, 123, wo mit Frankreich über Aufbrüche, Soldansprachen etc. verhandelt wird, stets unter Ausschluss der Zugewandten.

[4]) Absch. V. 1. S. 142.

bernischen Angelegenheit mithandelten[1]; dagegen wollten sie zu gleichzeitig stattfindenden Verhandlungen mit dem französischen Ambassador nicht einmal dem Wallis und Bünden den Zutritt gestatten[2].

Dennoch war damit das Eis gebrochen. Zwei Monate später finden wir das Wallis auf einem Tag zu Solothurn, den der französische Ambassador wegen eines Söldnerbegehrens veranstaltete[3], und als Zürich 1595 bei Anlass eines kaiserlichen Hülfsgesuches gegen die Türken eine Tagsatzung mit allen VII Zugewandten einberief, wagten die katholischen Orte nicht mehr, ihnen das Beisitzrecht zu bestreiten. Nur den Ausschluss Mühlhausens begehrten sie, da es mit ihrer Ehre und Reputation nicht verträglich sei, ein Gemeinwesen, dem sie die Bünde herausgegeben hätten, neben sich sitzen zu lassen; doch verstanden sie sich auf die Vorstellungen der übrigen Orte dazu, ihm für diessmal noch den Sitz zu lassen[4].

Von da an wurden die gemeineidgenössischen Tage mit Beiziehung der Zugewandten immer häufiger. 1597 wurden auf Betreiben der evangelischen Orte zwei solche abgehalten, theils wegen der Verhältnisse Mühlhausens zum Reich, theils wegen der rückständigen Zahlungen Frankreichs[5]. 1599 lädt der Vorort, wie er bei der Eröffnung entschuldigend bemerkt, wegen der Wichtigkeit der Geschäfte die Zugewandten schon wieder ein; es handelt sich um französische Soldrückstände, um Unruhen im Bisthum Basel, im Toggenburg, etc. Die katholischen Orte wenden gegen die Berufung der Zugewandten im Allgemeinen Nichts mehr ein; aber um so mehr bestehen sie auf dem Ausschluss Mühlhausens. Umsonst bemerken Zürich und Bern, dass auch Wallis nicht mit allen Orten im Bündnisse

---

1) Absch. V, 1, S. 143.
2) Absch. V, 1, S. 145 o.
3) Absch. V, 1, S. 150.
4) Absch. V, 1, S. 363.
5) Absch. V. 1. S. 441. 453. 458.

stehe, und dass desshalb doch Niemand Etwas gegen seinen Beisitz habe; die katholischen Gesandten drohen, sich zu entfernen, wenn ihnen nicht willfahrt werde, und so müssen sich die evangelischen die Ausstossung Mühlhausens gefallen lassen [1]).

Die Opferung Mühlhausens war gleichsam der Preis, um den die katholischen Orte sich den Beisitz der Zugewandten gefallen liessen. Jetzt war das Gleichgewicht wieder hergestellt; den drei evangelischen Stimmen St. Gallens, der III Bünde und Biels standen die drei katholischen des Fürstabts, des Wallis und Rottweils gegenüber, und der Hauptgrund zur Opposition seitens der katholischen Orte war damit weggefallen.

In der That finden wir jetzt die Zugewandten eine Zeit lang fast so regelmässig auf der Tagsatzung, wie in der Epoche der Mailänderkriege; dreimal im Jahre 1599, viermal 1600, viermal 1601, viermal 1602, einmal 1603, dreimal 1604, zweimal 1606 und fünfmal 1607, abgesehen von einer gemeineidgenössischen Abordnung nach Bünden, an welcher jene ebenfalls theilnahmen [2]). Dabei wurden, von Mühlhausen abgesehen, in der Regel die sämmtlichen im französischen Bündniss von 1521 begriffenen Zugewandten berufen, insofern sie nicht selber, wie das z. B. 1607 bei Bünden der Fall war, das Object der Berathungen bildeten. Nur die Tagsatzungen, die auf Veranstaltung des französischen Ambassadors in Solothurn stattfanden, machten eine Ausnahme, indem, wenn es sich nicht um Erneuerung des Bündnisses handelte, sondern nur um Söldneraufbrüche, u. drgl., neben den XIII Orten bloss das Wallis [3]) und etwa noch der Abt von St. Gallen eingeladen wurden [4]). Die III Bünde blieben diesen

---

[1]) Absch. V, 1, S. 493.

[2]) Absch. V, 1, S. 493, 498, 515, 520; 529, 530, 556, 558; 566, 573, 581, 585; 591, 602, 607, 608; 666; 679, 691, 711; 773, 796; 816, 820, 824, 829, 838, 846.

[3]) Absch. V, 1, S. 151, 607, 773.

[4]) Absch. V, 1, S. 602.

Solothurner Tagsatzungen gänzlich ferne, da sie ja ihren «particularistischen» Ambassador in Cur hatten und durch diesen mit Frankreich verhandelten [1]).

Wenn nun sämmtliche VI, resp. VII Zugewandte eingeladen wurden, so ist damit nicht gesagt, dass sie auch alle dem Rufe immer Folge geleistet hätten. Diess geschah in der Regel von Seiten des Abtes und der Stadt St. Gallen, sowie Biels; Wallis blieb schon zuweilen aus; noch häufiger fehlte Rottweil, und am unregelmässigsten war der Besuch von Seiten der III Bünde. So finden wir in den Jahren 1589 bis 1607 den Abt 28 Mal, die Stadt St. Gallen und Biel 25 Mal, das Wallis, trotzdem es am häufigsten eingeladen wurde, auch nur 25, Rottweil 19 und die III Bünde bloss 12 Mal auf der Tagsatzung. Trotz der Ausstossung im Jahre 1599 hatte der Vorort zu den Bundesverhandlungen mit Frankreich 1600/1601 auch Mühlhausen wieder berufen, und die katholischen Orte liessen sich eine Weile in diesen Dingen seinen Beisitz gefallen. Aber im November 1601 verlangten auf einmal die Boten der V Orte gebieterisch die Entfernung derjenigen Mühlhausens mit der Drohung, dass sie im Weigerungsfall selber abtreten würden. Alle Vorstellungen der evangelischen Orte scheiterten an der Hartnäckigkeit Uri's, dessen Gesandte erklärten, sie hätten den bestimmten Befehl, ihre Instruction in Anwesenheit Mühlhausens nicht zu eröffnen. Der französische Ambassador lehnte die ihm angetragene Entscheidung ab; da verständigte man sich dahin, dass die Mühlhauser im Beginne der Sitzung ihre Instruction in Abwesenheit Uri's eröffneten und dann dieselbe gutwillig verliessen, um keine weitere Störung zu verursachen. Es musste noch als eine Concession betrachtet werden, dass die V Orte gegen die Aufnahme der Stadt in das französische Bündniss nicht protestiren zu wollen erklärten, da sie den französischen Gesandten nicht vorschreiben könnten, welche Orte sie in dasselbe aufnehmen wollten [2]). Damit war Mühlhausen endgültig

Ausschluss von Mühlhausen.

[1]) Vgl. Absch. V, 1, S. 550.

[2]) Absch. V, 1, S. 585.

von der gemeineidgenössischen Tagsatzung ausgeschlossen. Zwar lud es der Vorort noch wiederholt dazu ein; aber jedesmal wurde seine Gesandtschaft durch die Weigerung der katholischen Orte, neben ihr zu sitzen, zum Austritt genöthigt[1]). Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die evangelischen Orte es in dieser Sache an der nöthigen Energie mangeln liessen. Ohne Zweifel lähmte sie die Besorgniss um die Stimme Biels, dessen «Zugewandtschaft» gerade damals durch das unten näher zu erörternde «Tauschgeschäft» ebenfalls ernstlich in Frage gestellt war.

Im Uebrigen zeigten gerade die Bündnissverhandlungen mit Frankreich von 1601, welche Fortschritte die eidgenössische Stellung der Zugewandten seit 1564 gemacht hatte. Nicht nur nahmen sie an allen Berathungen in pleno theil, sondern es wurden auch in den Ausschuss, der mit dem Ambassador die Bundesartikel des Nähern festzustellen hatte, neben je vier Gesandten von den Städten und den Ländern zwei von den Zugewandten ernannt[2]).

Als eine Folge dieser häufigen Berufung der Zugewandten auf die gemeineidgenössischen Tage darf es wohl angesehen werden, wenn sich im neuen Jahrhundert auch die confessionellen Sonderconferenzen wieder durch die Beiziehung derselben erweiterten. Von 1604 an finden wir regelmässig den Fürstabt von St. Gallen und gelegentlich auch Rottweil auf den katholischen Tagsatzungen[3]), während von derselben Zeit an die Städte St. Gallen und Mühlhausen häufige Gäste auf den Conferenzen der evangelischen Städte oder Orte wurden. Seltener wohnten den letztern Biel und die III Bünde bei[4]).

Ganz freilich liessen die katholischen Orte ihre alte Opposition gegen die Zugewandten nicht fallen; noch 1606 machten

---

[1]) Absch. V, 1, 591, 666, 683, 693, 713, 1201; V, 2, S. 600; VI, 1, S. 547.

[2]) Absch. V, 1, S. 575.

[3]) Absch. V, 1, S. 677.

[4]) Absch. V, 1. S. 708, 791.

sie einen Versuch, dieselben bei Abmehrungen auszuschliessen[1]). Ihrem Einfluss, sowie den ruhigeren Zeiten ist es wohl zuzuschreiben, dass von 1607 an in der Berufung der Zugewandten wieder eine siebenjährige Lücke eintrat. Nur das Wallis wurde 1609, 1613 und 1614 vom französischen Ambassador mit den XIII Orten nach Solothurn eingeladen[2]). Erst 1615 fand wieder ein Tag mit allen Zugewandten statt «wegen grosser Kriegspräparationen in Italien». Abt und Stadt St. Gallen, die III Bünde, Wallis, Rottweil und Biel waren dabei vertreten[3]). Auch Mühlhausens Gesandte waren vom Vorort herberufen; aber umsonst empfahlen die evangelischen Orte die Stadt zur Begnadigung, «auf dass der schöne Kranz wieder voll werde». Die katholischen Orte hatten keine Lust, den evangelischen «in der gemeineidgenössischen Regierung eine Stimme mehr zu geben», und es blieb bei ihrer Ausschliessung[4]).

Die nächste Tagsatzung mit Zugewandten wurde auf Betreiben der evangelischen Orte wieder nicht ohne Bedenken der katholischen 1618 veranstaltet[5]); dann finden wir solche 1620 und 1622[6]). 1626 wird das Wallis und 1627 ausser ihm auch der Abt von St. Gallen vom französischen Gesandten nach Solothurn berufen[7]); 1628 ergreifen die evangelischen Orte die Initiative zu einer Tagsatzung mit Zugewandten wegen der Kriegsgefahren, welche die Eidgenossenschaft umdräuen[8]); 1629 folgen sich nicht weniger als fünf und in den Jahren 1630/31 vier aufeinander[9]). Dass Rottweil sich von diesen Tagen, in welchen der Grund zum eidgenössischen Defensionale gelegt

---

1) Absch. V, 1, S. 794.
2) Absch. V, 1, S. 937, 1125. 1157.
3) Absch. V, 1, S. 1196.
4) Absch. V, 1, S. 1201, vgl. S. 683.
5) Absch. V, 2, S. 43, 46.
6) Absch. V, 2, S. 163, 251.
7) Absch. V, 2, S. 451, 485.
8) Absch. V, 2, S. 538, 541.
9) Absch. V, 2, S. 581, 586, 593, 600, 609; 619; 647, 650, 662.

wurde, fernhielt, wurde ihm, wie schon bemerkt, in Anbetracht seiner übrigen Haltung im dreissigjährigen Krieg 1632 von den evangelischen Orten als Austritt aus der Eidgenossenschaft angerechnet.

Auch 1632, 1633, 1635, 1638, 1639, 1641, 1643 und 1648 fanden gemeineidgenössische Tagsatzungen mit Zugewandten statt [1]). Ausserdem tagte 1647 der Kriegsrath der XIII Orte nebst Abt und Stadt St. Gallen, Wallis und Bünden zu Wil, der das Defensionale entwarf [2]). Noch einmal rief der Bauernkrieg 1653 sämmtliche Zugewandte, soweit sie noch tagsatzungsfähig waren, nämlich den Abt und die Stadt St. Gallen, die III Bünde, Wallis und Biel, in den Rath der Eidgenossen [3]).

Mit dem Bauernkrieg von 1653 hört jedoch diese Theilnahme sämmtlicher Zugewandten an den Tagsatzungen auf. Die III Bünde verschwinden völlig von denselben; das Wallis erscheint nur noch sporadisch; dafür aber erlangen der Abt und die Stadt St. Gallen und später auch Biel den ständigen Beisitz gleich den Orten.

Zu dieser Aenderung wirkten verschiedene Factoren mit. Einmal standen die drei letztern den Orten schon physisch näher. Oft kehrt in Bezug auf Wallis und Bünden die Entschuldigung des Vororts wieder, es sei ihm wegen der Kürze der Zeit und der grossen Entfernung nicht möglich gewesen, die beiden Stände einzuladen, oder von ihrer Seite die Entschuldigung, es sei ihnen aus dem gleichen Grund nicht möglich gewesen, der Einladung zu folgen [4]). Dann waren der Abt und die beiden Städte in ihrem Verkehr mit Frankreich auf die XIII Orte angewiesen, während Bünden seit 1637 so gut wie gar keinen officiellen Verkehr mit Frankreich mehr unterhielt und das Wallis meist direct mit demselben verhandelte. Daher nahmen

---

[1]) Absch. V, 2, S. 684; 784, 789; 952; 1102; 1146; 1188; 1271; 1456.

[2]) Absch. V, 2, S. 1409.

[3]) Absch. VI, 1, S. 149, 163.

[4]) Vgl. z. B. V, 2, S. 609, VI, 1, S. 611.

die drei ersteren regelmässig Theil an den Begrüssungsfeierlichkeiten, womit die XIII Orte die neu ankommenden Ambassadoren in Solothurn empfingen; Wallis dagegen hielt sich seit 1641 längere Zeit davon fern[1]). Dazu gesellte sich drittens das Defensionale von 1647, welches die drei Zugewandten mit den XIII Orten in engere militärische Verbindung brachte, während Wallis und Bünden ausserhalb derselben blieben. Endlich, und das war das Entscheidende, die drei kleinern Zugewandten hielten Etwas auf ihren Sitz; ihr Ehrgeiz ging darauf, denselben nicht bloss zu behaupten, sondern ihn wo möglich zu erweitern, während das Wallis sich wenig darum kümmerte und Bünden ihn nachgerade verschmähte.

Wir haben nun dieser Entwicklung im Einzelnen nachzugehen.

Entstehung des ständigen Beisitzes des Fürstabtes und der Stadt St. Gallen.

Der Anstoss zum ständigen Beisitz der drei kleinern Zugewandten ging von dem hervorragenden Staatsmann des Stifts St. Gallen aus, der in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts das äbtische Fürstenthum thatsächlich regierte und den es auch nach einer Rolle auf dem grössern Schauplatz der Eidgenossenschaft gelüstete, von dem Landeshofmeister Fidel von Thurn. Zunächst gelang es dem gewandten Mann, sich bei den katholischen Orten während der Schiedsverhandlungen nach dem Vilmergerkrieg unentbehrlich zu machen, so dass sie unter dem Vorwand, der Abt sei auch Partei, ihn 1659 auf die Tagsatzung beriefen[2]). Dann boten ihm die Verhandlungen mit dem französischen Ambassador wegen Erneuerung des Bündnisses 1661 bis 1663 Gelegenheit, sich auf sämmtlichen gemeineidgenössischen Tagsatzungen dieser Jahre einzufinden[3]). Die evangelischen Orte machten einstweilen gegen diesen ständigen Beisitz des Fürstabtes keine Einwendung; nur sorgten sie dafür, dass die Stadt St. Gallen sich nahezu eben so

---

[1]) Absch. V, 2, S. 1188, 1456, VI, 1, S. 546. Vgl. Vulliemin, Geschichte der Eidgenossen III, S. 415, Note 324.

[2]) Absch. VI, 1, S. 474, 476.

[3]) Absch. VI, 1, S. 546, 549, 561, 574, 585, 594, 599.

fleissig einfand. Nachdem im September 1663 in Gegenwart des Abtes und der Stadt St. Gallen, des Wallis und Biels der Abschluss des Bundes mit Frankreich stattgefunden, so war nach bisherigem Usus kein Grund mehr für die Berufung der Zugewandten vorhanden. Allein die Anwesenheit des stiftischen Staatsmannes war den katholischen Orten ein Bedürfniss geworden. Auf das Ersuchen von Luzern und Schwyz sandte der Abt seinen Landeshofmeister im Januar 1664 wieder zur Tagsatzung nach Baden, wo der sogenannte Kappeler'sche Streit zwischen Zürich und den V Orten zum Austrag kommen sollte. Fidel von Thurn gesellte sich klug den vermittelnden Orten zu; die evangelischen liessen sich daher seine Anwesenheit gefallen. Die vermittelnden Orte gaben aber zu Protokoll, dass der Fürstabt nicht eingeladen worden sei, dass ihnen sein Abgeordneter zwar nicht unangenehm gewesen, dass jedoch von seiner Theilnahme an den Verhandlungen für die Zukunft keine Consequenz gemacht werden solle[1]).

Im März 1664 berief Zürich wegen eines Gesuches des Kaisers um Hülfe gegen die Türken und wegen Revidirung des Defensionals wieder eine Tagsatzung mit Zugewandten, wobei Abt und Stadt St. Gallen, sowie Biel erschienen, während sich Bünden mit der Kürze der Zeit entschuldigte. Das Wallis wird nicht erwähnt, sei es, dass es gar nicht eingeladen worden war, sei es, dass es sich nicht die Mühe gab, sich für den Nichtbesuch zu entschuldigen[2]). Dagegen wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht auch Mühlhausen, dessen Gesandtschaft in der Stadt anwesend war und an der mit der Tagsatzung verbundenen evangelischen Conferenz theilnahm, sowie Rottweil, « welche Stadt aus gewissen Ursachen die Tagsatzung nicht mehr

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 607 d, 608.

[2]) Ich halte das Erstere für wahrscheinlicher, da das Wallis damals mit beiden Religionsparteien zerfallen war, mit den Reformirten wegen der gänzlichen Unterdrückung ihrer Confession und der Berufung der Jesuiten, und mit den Katholiken wegen seiner Weigerung, den Bund mit ihnen zu erneuern. Vgl. Absch. VI, 1, S. 636 h.

besucht hat», künftig bei solchen Berathungen Zutritt haben sollten [1]).

Der am Pfingstmontag ausbrechende Wigoldingerhandel bot den Anlass zu abermaliger Berufung der Zugewandten auf die Jahrrechnungstagsatzung im Juli 1664. Die III Bünde liessen sich wieder entschuldigen, weil ihnen die Einladung verspätet zugekommen sei; vom Wallis ist auch jetzt nicht die Rede, so dass sich die Theilnahme wieder auf Stift und Stadt St. Gallen nebst Biel beschränkte [2]).

Seit dem December 1661 hatte also keine gemeineidgenössische Tagsatzung mehr stattgefunden, welcher der stiftische Landeshofmeister nicht eingeladen oder uneingeladen beigewohnt hätte.

Zur nächsten, der Jahrrechnung im Sommer 1665, fand er sich wieder in Baden ein, ohne vom Vorort eingeladen zu sein, zugleich aber auch — wohl nicht zufällig — ein Gesandter der Stadt St. Gallen. Der Vorort sah sich nicht veranlasst, den einen oder den andern, wie es der Brauch gegenüber den Gesandten der an der Tagsatzung theilnehmenden Orte erforderte [3]), durch den Untervogt in der Herberge zu begrüssen und zur Sitzung zu laden. Die katholischen Orte reclamirten bei Zürich, warum der Gesandte des Abtes nicht auch in die Sitzung geladen sei. Auf die Antwort, es sei diess nicht Uebung, erwiederten jene, es möge ihm wenigstens dem eidgenössischen Grusse, mit dem die Sitzung eröffnet wurde, beizuwohnen gestattet werden, wobei ja auch dem Gesandten der Stadt St. Gallen der Zutritt gewährt werden könne. Zürich berieth sich über die Frage mit den übrigen evangelischen Orten, und diese beschlossen, beide Gesandte dem eidgenössischen Grusse unter der Bedingung beiwohnen zu lassen, dass sie vor dem Beginn der XIII-örtischen Geschäfte den Saal wieder ver-

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 611.

[2]) Absch. VI, 1, S. 625, 630 tt.

[3]) Simler (Ausgabe von 1577), S. 178.

liessen, sowie dass diese Neuerung für die Folgezeit keine Consequenz haben sollte[1]).

Das hinderte die katholischen Orte nicht, unter sich zu beschliessen, der Abgeordnete des Abtes solle jederzeit in den Grussfeierlichkeiten, sowie in den Verhandlungen, die den Fürstabt berühren, den Beisitz haben; d. h. sie sprachen ihm zu, was bis dahin noch kein zugewandter Ort besessen, den ständigen Beisitz auf allen Tagsatzungen[2]).

Ja, da nach dem Beschluss der evangelischen Orte die beiden Gesandten den eigentlichen Geschäften der Tagsatzung nicht beiwohnen durften, so tauchte Fidel von Thurn auf derselben plötzlich als dritter Gesandter Solothurns auf, um dessen Sache in einem Streit mit Bern wegen des Bucheggberges zu führen. Das war nun doch den evangelischen Orten zu viel. Sie nahmen es in den Abschied, dass man überlegen solle, «wie demselben Fidel von Thurn diessorts künftig bester Massen begegnet werden möge»[3]), und beschlossen auf ihrer nächsten Conferenz, es nicht mehr geschehen zu lassen, dass er gegen alles eidgenössische Herkommen als Stellvertreter zweier Stände zugleich erscheine, sondern eher ihren Austritt zu nehmen; dagegen habe man Nichts dagegen, wenn er auf geschehene Einladung hin als Gesandter des Abtes oder dann als Gesandter Solothurns, wo er in's Burgrecht und als Mitglied des Rathes aufgenommen worden war, an der Tagsatzung theilnehme[4]).

Indem die katholischen Orte «des katholischen Interesses wegen»[5]) den ständigen Beisitz des Abtes beschlossen, so hatten sie damit stillschweigend das Gleiche auch der Stadt St. Gallen zugestanden, und unter der Bedingung, dass das Stimmenverhältniss auf diese Weise sich gleich blieb, hatten die evangelischen Orte nicht nur Nichts gegen diese Neuerung einzu-

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 653.
[2]) Absch. VI, 1, S. 652.
[3]) Absch. VI, 1, S. 655.
[4]) Absch. VI, 1, S. 656.
[5]) Absch. VI, 2, S. 1227.

wenden: sie konnten vielmehr hoffen, nachdem die katholischen Orte selber das Präjudiz geschaffen, auch den übrigen Zugewandten ihrer Religion den Beisitz zu erwerben. So berief der Vorort im März 1666 auch Biel und Mühlhausen zu einem Tage, auf dem über die im französischen Dienste eingerissenen Missbräuche verhandelt wurde. Gegen Biel konnten die katholischen Orte nicht wohl Etwas einwenden; Mühlhausen dagegen verweigerten sie den Beisitz und erklärten, ihn auch in Zukunft nur insofern gestatten zu können, als Rottweil ebenfalls eingeladen würde [1]).

Diese drohende Invasion evangelischer Zugewandter erweckte in den katholischen Orten Reue über den etwas voreiligen Schritt, zu dem sie sich durch ihre Vorliebe für den Landeshofmeister von St. Gallen hatten verleiten lassen. Im Mai 1666 erörterten die V Orte unter sich den «Missbrauch», der von Seite der Zugewandten hinsichtlich des Beisitzes bei den Tagsatzungen aufgekommen sei, da selbe zu häufig und oft uneingeladen auf Tagen erscheinen, während sie früher nur bei «ehehaften Ursachen» eingeladen und zugelassen worden seien, und beschlossen, Abhülfe zu schaffen [2]).

Aber Fidel von Thurn war nicht der Mann, sich aus einer einmal errungenen Position so leichten Kaufes verdrängen zu lassen. Zur nächsten Jahrrechnung im Juli erschien er wieder uneingeladen in Baden, gleichzeitig mit ihm auch ein Gesandter der Stadt. Die Beiden meldeten sich an, und man wagte nicht, ihnen den Beisitz zu verweigern, fasste aber zugleich den Beschluss, dass, wie früher, die zugewandten Orte bei den Jahrrechnungen nur auf besondere Einladung erscheinen sollten [3]). Als die V Orte mit Fidel von Thurn im Sinne ihrer Verabredung Rücksprache nahmen, erklärte er, sein Herr verlange den Beisitz nur bei Verhandlungen, die ihn auch angehen, z. B.

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 673, 675.

[2]) Absch. VI, 1, S. 679.

[3]) Absch. VI, 1, S. 681.

bei Behandlung des Münzwesens, des Erbeinungsgeldes, der Bündnisse mit Frankreich und Spanien, bei Festsetzung seines Beitrags in Kriegsläufen und dergleichen allgemeinen Dingen mehr [1]). Da aber diese «allgemeinen Dinge», von den Herrschaftsangelegenheiten abgesehen, so ziemlich den ganzen Inhalt der Tagsatzungsgeschäfte ausmachten, so hiess das nichts Anderes, als den ständigen Beisitz, wie ihn die Orte besassen, fordern. Die V Orte vertagten ihren Entscheid, und als auf der nächsten Jahrrechnung im Juli 1667 die Gesandten beider Zugewandten wieder erschienen, wurde von der Tagsatzung der förmliche Beschluss gefasst, den Gesandten des Fürsten und der Stadt St. Gallen, sowie anderer zugewandter Orte in Sachen, die sie mit betreffen, den Beisitz ein für alle Mal einzuräumen [2]).

So hatte Fidel von Thurn durch seine Keckheit nicht nur seinem Herrn, sondern principiell sämmtlichen noch allgemein anerkannten zugewandten Orten den ständigen Sitz auf der Tagsatzung erkämpft. Aber es schien, als ob derselbe thatsächlich nur dem Abt von St. Gallen zu gute kommen sollte, dessen Landeshofmeister keine Session versäumte. Die Stadt St. Gallen fing dagegen bald an lässig zu werden; sie blieb weg von den ausserordentlichen Tagsatzungen im Februar 1668 und im November 1670, sowie von den Jahrrechnungen 1672, 1673 und 1674 [3]), bis die evangelischen Orte ihr über die bedenklichen Consequenzen, welche diese Saumseligkeit dem Abte gegenüber für sie und die evangelische Sache haben könnte, ernstliche Vorstellungen machten [4]). St. Gallen beherzigte diese Mahnungen und erschien fortan, wie der Abt, regelmässig auf allen Tagen. Die Mitwirkung der beiden Zugewandten im eidgenössischen Rathe bürgerte sich binnen Kurzem so ein, dass

---

1) Absch. VI, 1, S. 683.
2) Absch. VI, 1, S. 714.
3) Absch. VI, 1, S. 735, 808, 811, Anmerkung, 849, 883, 929.
4) Absch. VI. 1. S. 887. 935.

1693, als Zürich wegen einer confessionellen Streitigkeit im Thurgau wieder einmal ausnahmsweise eine XIII-örtische Tagsatzung veranstaltete, die katholischen Orte den Ausschluss des Fürstabtes rügten, und 1698 wurde das Ausbleiben St. Gallens auf einer ausserordentlichen Tagsatzung geradezu als «unanständig» bezeichnet, obgleich es sich entschuldigte und eine schriftliche Erklärung übersandte, dass es sich den Entscheidungen der Mehrheit anschliesse[1]).

Ständiger Beisitz von Biel.

Zu dem Fürstabt und der Stadt St. Gallen gesellte sich als dritter zugewandter Ort mit ständigem Beisitz die Stadt Biel. Die Berathungen über das französische Bündniss und das Defensionale, in welchen Biel ja auch inbegriffen war, boten dem Vorort Anlass, die religionsverwandte Stadt in den Jahren 1661 bis 1668 neben dem Abt und der Stadt St. Gallen wiederholt auf die gemeineidgenössischen Tage zu berufen[2]). Dann folgte eine Pause bis 1673, wo Biel im Januar zur Begrüssung des französischen Gesandten nach Solothurn, im April und September nach Baden wegen des Defensionalwesens eingeladen wurde[3]). Aehnliche Geschäfte rufen es 1674 wieder dreimal auf die Tagsatzung[4]), während es gleichzeitig seine Stelle in dem durch das Defensionale geschaffenen eidgenössischen Kriegsrath einnimmt[5]). Vom Mai 1676 an finden wir es endlich regelmässig auf allen ausserordentlichen Tagsatzungen, nicht aber auf den ordentlichen, den Jahrrechnungen zu Baden, zu denen nicht besonders eingeladen wurde und auf welche Biel sich hineinzudrängen nicht den Muth hatte, wie der Abt und die Stadt St. Gallen[6]). Von 1692 bis 1695 unterliess man

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 489, 754.

[2]) Absch. VI, 1, S. 546, 549, 594, 611, 625, 673, 743, 750.

[3]) Absch. VI, 1, S. 867, 875, 890.

[4]) Absch. VI, 1, S. 907, 913, 920.

[5]) Absch. VI, 1, S. 946, 950.

[6]) Absch. VI, 1, S. 1012, 1052, 1101, 1119, VI, 2, S. 6, 50, 80, 111, 131, 172, 196, 219, 285, 346, 407. Eine Ausnahme macht nur die Jahrrechnung von 1678, zu der es wegen der Natur der darauf zur Sprache kommenden Geschäfte besonders eingeladen wurde. Absch. VI, 1, S. 1031.

aber seine Berufung auch zu den in diesen Jahren allerdings seltenen ausserordentlichen Zusammenkünften [1]), bis es sich bei den evangelischen Orten beschwerte, dass es zu den eidgenössischen Tagleistungen nicht mehr eingeladen werde, während andere zugewandte Orte dabei erschienen. Darauf beschlossen diese, bei ausserordentlichen Zusammenkünften, besonders wenn sie die eidgenössische Sicherheit oder das evangelische Interesse beschlagen, auch Biel und Mühlhausen wieder zu berufen, und zugleich wurde Biel bemerkt, dass auf die ordentlichen Tagsatzungen in Baden keine besonderen Einladungen erlassen würden [2]). Biel nahm das für eine Aufforderung, auch ohne Einladung auf der nächsten Jahrrechnung 1696 zu erscheinen [3]), ebenso 1697, was die katholischen Orte zu dem Begehren veranlasste, dass Biel ohne grosse Nothwendigkeit nicht auf die Jahrrechnung und andere Tagsatzungen eingeladen werde [4]). Aber es liess sich dadurch nicht abschrecken. Um sein Recht zu behaupten, stellte es sich nun gerade bei den Jahrrechnungen regelmässig ein, während es bei den ausserordentlichen Tagsatzungen zuweilen wegblieb [5]). Die katholischen Orte suchten ihm das Wallis gegenüber zu stellen; da dieses aber nicht zum regelmässigen Besuch der Tagsatzung zu bringen war, machten sie noch hie und da den Versuch, dem «unterthänigen» Biel den Beisitz zu bestreiten, so dass sich dieses genöthigt sah, sein Recht dem Schirm der evangelischen Orte zu empfehlen [6]). Ernstlich wurde sein Beisitzrecht noch einmal in den Zwanzigerjahren des achtzehnten Jahrhunderts in Frage gestellt. Auf Betreiben des Bischofs von Basel schlossen die katholischen Orte 1721 zwar nicht den Stand Biel, wohl aber seinen Ver-

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 453, 506, 561.

[2]) Absch. VI, 2, S. 603.

[3]) Absch. VI, 2, S. 621.

[4]) Absch. VI, 2, S. 665, 670, zzz.

[5]) Vgl. z. B. S. 725 und 741, 794 und 820, 858 und 878, 923 und 944, 989 und 1014.

[6]) Absch. VI, 2, S. 975, 1047 d.

treter, den Burgermeister Scholl, von der Tagsatzung aus, bis er sich von den gegen ihn vom Bischof erhobenen Anklagen gereinigt hätte [1]). In Folge dessen blieb Biel 1722 bis 1725, sowie 1727 von den Jahrrechnungen weg [2]). Als es sich im Sommer 1728 auf besondere Einladung Zürichs wieder einfand und zwar mit doppelter Gesandtschaft, erhoben die katholischen Orte gegen seine Zulassung Protest und erklärten, als Zürich und Bern auf dem Beisitze Biels beharrten, diese «Begegnuss» an ihre Herrn und Obern zu bringen [3]). Das nächste Mal, 1729, blieb Biel wieder aus; aber es wahrte sein Recht, indem es sich für seine Abwesenheit entschuldigte [4]). In der Folgezeit beschickte es die Tagsatzungen, zumal seit ihrer Verlegung nach Frauenfeld, nur noch selten, wenn nichts Besonderes auf denselben zur Behandlung kam; aber es hielt sich seinen Sitz offen, indem es statt des Gesandten gewöhnlich ein Entschuldigungsschreiben einschickte [5]).

Gleichstellung der III Zugewandten mit den Orten.

Thatsächlich war damit, dass die drei zugewandten Orte den ständigen Beisitz auf der Tagsatzung gewonnen hatten, zwischen ihnen und den XIII Orten jeder Unterschied verschwunden. Sie machten von ihrer Stimme im eidgenössischen Rathe einen durchaus selbständigen Gebrauch; sie stellten Anträge [6]); sie halfen die fremden Gesandten empfangen [7]) und betheiligten sich an eidgenössischen Abordnungen [8]); sie stellten bei Grenzbesetzungen Repräsentanten und Kriegsräthe [9]), ganz

---

[1]) Absch. VII, 1, S. 220.

[2]) Absch. VII, 1, S. 237, 248, 261, 273, 308.

[3]) Absch. VII, 1, S. 329.

[4]) Absch. VII, 1, S. 344 c.

[5]) Vgl. z. B. Absch. VII, 1, S. 367 b, 477 c, 552 a, 600 b, 654 b, 667 b, VII, 2, S. 8 b, 22 b, 32 b, 42 b etc.

[6]) Vgl. z. B. Absch. VI, 1, S. 701, 756, 877 f, 884 f.

[7]) Absch. VI, 1, S. 701.

[8]) Absch. VI, 2, S. 860.

[9]) Absch. VI, 2, S. 372, 1029, VII, 1, S. 682 m. Biel wurde von den katholischen Orten das Recht dazu 1689 streitig gemacht (Absch. VI, 2,

wie die Orte. Die Schreiben der fremden Mächte und die Creditive ihrer Gesandten wurden jetzt regelmässig an «die lobl. XIII und zugewandten Orte» gerichtet[1]) und die eidgenössischen Missiven erfolgten ebenfalls im Namen der XIII und zugewandten Orte[2]): kurz, ein sachlicher Unterschied in der eidgenössischen Stellung der XIII Orte und der III Zugewandten ist kaum mehr wahrnehmbar. Allerdings gab es, auch abgesehen von der Verwaltung der gemeinen Herrschaften, noch immer Geschäfte, welche die XIII Orte als ihre ausschliessliche Sache betrachteten und zu deren Berathung die Zugewandten nicht zugelassen wurden. Namentlich im siebenzehnten Jahrhundert ging man in der Ausscheidung der Tractanden, die vor die XIII Orte und alle Zugewandten, oder vor die Orte und einzelne Zugewandte oder nur vor die Orte gehörten, peinlich zu Werke. Aber eine Zurücksetzung konnte darin nicht gesucht werden, da die Orte auch unter sich solche Unterschiede machten und gerade die wichtigeren Geschäfte, die Audienzen der fremden Gesandten, die Berathungen über den Schutz der Neutralität, das Münzwesen u. s. f. in Anwesenheit der Zugewandten stattfanden[3]).

S. 264); doch stellte es bei der Grenzbesetzung von 1792 bis 1795 seinen Repräsentanten neben Basel (Dinner, Zur eidgenössischen Grenzbesetzung, Jahrbuch XII, S. 96).

[1]) Absch. VI, 2, S. 332, 361, 1108. 1153.

[2]) Absch. VI, 2, S. 263, 883, VII, 1, S. 98; v. Jan, Staatsrechtliches Verhältniss der Schweiz zu dem deutschen Reiche, III, S. 294, 308, 313, 315.

[3]) Charakteristisch ist in dieser Beziehung z. B. die Tagsatzung vom April 1690 zu Baden, auf welcher neben den gewöhnlichen Besuchern auch das Wallis vertreten war (Absch. VI, 2, Nr. 179). Die VII im Freiamt und im Thurgau regierenden Orte verhandeln unter sich über die betreffenden Herrschaftsangelegenheiten (r, s, t), die X am «Malefiz» im Thurgau theilhabenden Orte über einen Jurisdictionsstreit mit dem Kaiser in Betreff des Bodensee's (q), die XII im Tessin regierenden Orte über Lauis und Luggarus (o, p), die XIII Orte über den Besitz des Wallis (k), die XIII Orte sammt Abt und Stadt St. Gallen über die Grenzbesetzung bei Basel (m); dessgleichen empfangen sie eine Abordnung des Bischofs

Einfache Gesandtschaft der Zugewandten.

Nur in Aeusserlichkeiten konnte sich das Selbstgefühl der Orte den Zugewandten gegenüber noch zeigen. Wenn diese, wie die Orte, mit doppelter Gesandtschaft aufrückten, scheint die Rathsstube in Baden an Ueberfüllung gelitten zu haben; man setzte die Gesandten, wie es gerade ging, wobei z. B. 1696 diejenigen der Stadt St. Gallen unten an die von Glarus zu sitzen kamen. Aber Glarus sah darin eine Verletzung der altgeheiligten Rangfolge der Orte und verwahrte sich feierlich dagegen, dass die Gesandten von St. Gallen unten an die seinigen zu sitzen kämen, während die von Basel zunächst an sie anzureihen seien [1]). Im nächsten Jahre erhoben Zug und Glarus vereint Beschwerde wegen der Beeinträchtigung in der Rangordnung der Sitze durch St. Gallen und Biel, welche sie vor ihrer Obrigkeit nicht verantworten könnten [2]). Im Zusammenhang damit wurde getadelt, dass die Zugewandten seit einiger Zeit mehr als einen Gesandten schickten, so dass in den Sitzen Unordnung entstehe. Als dieselben den Wink nicht verstehen wollten, als 1698 nicht bloss der Abt und die Stadt St. Gallen, sondern auch das Wallis mit zwei Gesandten erschienen und abermals Abgeordnete der Zugewandten unten an Glarus zu sitzen kamen, fassten die XIII Orte auf dessen Reclamation den förmlichen Beschluss,

---

von Basel (i); die XIII Orte und alle Zugewandten, also auch Wallis und Biel, endlich geben dem kaiserlichen, spanischen und französischen Gesandten Audienz (b, e, h) und berathen über Aufrechterhaltung der Neutralität (a), über Münzangelegenheiten (l), sowie über einen gemuthmassten Einfall der Waldenser in's Piemont (n). Dazu kommen noch die gleichzeitig stattfindenden confessionellen Sonderconferenzen, wobei wenigstens auf katholischer Seite wieder ähnliche Unterschiede gemacht werden. Die V Orte verhandeln allein über die Kosten einer Gesandtschaft nach Mailand (aa), die VI alten mit Savoyen verbündeten Orte über die eidgenössische Garde in Turin (x), alle katholischen Orte sammt dem Abt von St. Gallen über die angebliche Entführung eines katholischen Kindes (y), dieselben mit dem Wallis endlich über die Neutralität (u), den Beisitz des Wallis (v) und das Bündniss mit Spanien (w).

[1]) Absch. VI, 2, S. 622.

[2]) Absch. VI, 2, S. 699 bb, 670 zzz.

dass kein zugewandter Ort künftig mehr als einen Gesandten schicken solle, sofern er nicht besondere Geschäfte vorzubringen habe [1]).

Kraft des Beschlusses von 1667 hätten auch Bünden und Wallis den ständigen Beisitz auf der Tagsatzung in Anspruch nehmen können; aber sie machten von ihrem Rechte keinen Gebrauch. Sie erschienen nicht, wenn sie eingeladen wurden, geschweige denn, dass sie sich nach dem Beispiel des Fürstabtes ungerufen in den eidgenössischen Rath eingedrängt hätten. Als sie 1668 wegen der französischen Freicompagnien eingeladen wurden, entschuldigte Bünden das Ausbleiben seiner Gesandtschaft damit, dass ungeachtet zweimaliger Ausschreibung die Antworten der Gemeinden noch nicht in genügender Anzahl eingegangen seien. Das Wallis aber meldete schriftlich seine Zustimmung zu den Beschlüssen der Eidgenossen, indem es wünschte, dass diess «gewissere und schleunigere Mittel» statt der «Deputatschaft» angenommen werden möge [2]).

Absichtliches Fernbleiben Bündens vor der Tagsatzung.

Dass die III Bünde seit dem Bauernkrieg planmässig den Besuch der eidgenössischen Tagsatzung vermieden, geht aus den Verhandlungen hervor, die sie mit dem Vorort in den Siebenzigerjahren wegen des Defensionales und im Anschluss daran wegen der Revision ihres Bündnisses pflegten. In dem schon erwähnten Schreiben vom 20. März 1675 an die «XIII und zugewandten Orte» schlugen sie eine Conferenz «beider Stände» vor, um über diese Dinge zu rathschlagen [3]). Auf den Rath Berns [4]) lud Zürich statt dessen die III Bünde zur Tagsatzung ein. Allein die in Cur versammelten Häupter schrieben unter'm 21. Juni 1675, es sei ihnen unmöglich, eine Deputation nach Baden abzuordnen ohne Zustimmung der ganzen «Pundstäglichen

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 726.

[2]) Absch. VI, 1, S. 765.

[3]) Zürcher Staatsarchiv, Graubündner Acten.

[4]) Schreiben vom 27. März 1675, Zürcher Staatsarchiv, Graubündner Acten.

Versammlung». Ihr Wunsch gehe vielmehr dahin, dass die Eidgenossenschaft eine besondere Deputation erkiese und Zeit und Ort der Zusammenkunft bestimme[1]).

Aus alledem geht deutlich hervor, dass der Freistaat der III Bünde es unter seiner Würde hielt, ferner unter den Zugewandten der Eidgenossenschaft zu figuriren und zu Baden in ihrer Reihe seinen Sitz nach dem Abt und der Stadt St. Gallen einzunehmen. Bünden fühlte sich seit der glücklichen Abwicklung seiner Wirren nicht mehr als ein Glied der Eidgenossenschaft, sondern als ein selbständiger «Stand» neben derselben, und wollte sich auch als solcher von ihr angesehen wissen. Die Eidgenossen fanden zuletzt selber, dass es nicht mehr wohl angehe, die III Bünde anders zu behandeln. Als 1701 eine bündnerische Gesandtschaft auf der Tagsatzung Audienz begehrte und sich die Frage erhob, wo ihr der Platz anzuweisen sei, wurde dieselbe dahin entschieden, man könne sie nicht an die Ehrengesandten von St. Gallen anreihen, sondern müsse ihr den Sitz der fremden Gesandten beim Fenster anweisen. Darauf wurde sie nach dem für diese festgesetzten Ceremoniell durch drei Gesandte, den Landvogt und den Untervogt in die Sitzung abgeholt[2]). 1739 meldete sich wieder ein Bote der III Bünde bei der Tagsatzung, wies sein Creditiv vor und wünschte zu wissen, ob ihm Aufnahme und Sitz in der Versammlung gestattet würde. Man stellte ihm frei, wenn er der gemeinsamen Berathschlagung beiwohnen wolle, Sitz und Stimme nach St. Gallen zu haben, oder, wenn er um eigener Angelegenheiten willen anwesend sei, sich nach Anleitung des Abschieds von 1701 in die Session abholen zu lassen, seinen

---

[1]) Zürcher Staatsarchiv, Graubündner Acten.

[2]) Absch. VI, 2, S. 906 h. Diese Abholung durch drei Gesandte und zwei Amtsleute wurde sonst nur den «bleibenden Residenten» der Mächte zu Theil. Welche Ehre damit die Eidgenossen der bündnerischen Gesandtschaft erwiesen, geht daraus hervor, dass nach demselben Ceremoniell der persönlich erscheinende Fürstabt von St. Gallen bloss von zwei Gesandten abgeholt wurde. Absch. VI, 1, S. 702.

Vortrag auf dem Sessel oben am Fenster zu halten und wieder nach Hause geleitet zu werden. Der Bündner zog Letzteres vor und erhielt, wie die Gesandten der fremden Mächte, von der Tagsatzung ein Recreditiv [1]). Eine auf die nächste Tagsatzung ergangene Einladung wurde von den III Bünden mit höflichem Danke abgelehnt [2]).

In wie weit bei der Zurückhaltung des Wallis ähnliche Motive mitspielten, lässt das mir zu Gebote stehende Material nicht erkennen. Wenn es der Fall war, so blieb es sich nicht so consequent, wie Bünden. Denn nachdem es seit 1663 auf keiner Tagsatzung mehr erschienen war, stellte es 1689 auf einmal beim Vorort das Begehren, zur Legitimation des neuen französischen Gesandten in Solothurn eingeladen zu werden. Es erhielt vom «gesammten eidgenössischen Stand» die Antwort, dass wegen des eilfertigen Zusammentritts der Tagsatzung und der Unmöglichkeit einer Verschiebung der «Curialien» keine Zeit zu einer Einladung geblieben sei; im Uebrigen werde man es halten, wie früher. Es scheint, dass die katholischen Orte, nachdem es ihnen 1681 gelungen war, das Wallis wieder ganz auf ihre Seite zu ziehen, wünschten, sich durch dasselbe auf der Tagsatzung zu verstärken, und es desshalb antrieben, sein Recht auf den Beisitz wieder geltend zu machen. Im April 1690 erschien es nach einer geheimen Conferenz, die es mit den katholischen Städten zu Luzern abgehalten, in Baden. Die katholischen Orte machten den evangelischen davon Anzeige und verlangten, auf die frühern Beispiele gestützt, den Beisitz für ihren Bundesgenossen. Obgleich das Wallis seit einigen Jahren wieder mit aller Entschiedenheit zum katholischen Sonderbunde hielt, stellten die evangelischen Orte seiner Zulassung keine Schwierigkeiten in den Weg; nur verlangten und erhielten sie den grundsätzlichen Beschluss, dass die III Bünde gehalten werden sollten, wie Wallis [3]). Aber sein Eifer hielt nicht

Sporadische Theilnahme des Wallis.

[1]) Absch. VII, 1, S. 593.

[2]) Absch. VII, 1, S. 601.

[3]) Absch. VI, 2, S. 330, 335, 336, 338.

lange an; schon auf der nächsten Tagsatzung im Mai entschuldigte es sich beim Vorort, dass es der Einladung wegen der Kürze der Zeit nicht habe Folge leisten können[1]). Erst im Mai 1698 nahm es wieder an der Begrüssung des neuen französischen Gesandten in Solothurn Theil. Die evangelischen Orte machten bei diesem Anlass einen Versuch, die Zulassung des Wallis, das ja auch nur mit einigen Orten verbündet sei, an diejenige von Mühlhausen zu knüpfen; aber ohne Erfolg[2]). Von da an schien es regelmässig auf der Tagsatzung sich einfinden zu wollen; es war anwesend bei der Jahrrechnung im Juli 1698 und wieder bei der ausserordentlichen Sitzung im September[3]). Aber so bald sich an das Recht des Beisitzes gewisse Pflichten zu heften drohten, wie z. B. die Anerkennung der Jurisdiction der Tagsatzung über seine in französischen Diensten stehenden Obersten, zog es sich wieder zurück[4]) und nahm keinen Theil mehr an den eidgenössischen Berathungen. 1702, als das Defensionale erneuert und das Wallis aufgefordert wurde, sein Contingent bereit zu halten, beschwerte es sich freilich, dass man es nicht auch «zu Rath berufen» habe[5]). Aber obschon die reformirten Orte ganz einverstanden waren, dass man es zu solchen Verhandlungen einladen solle, und Zürich sogar den bestimmten Auftrag ertheilten, ihm, falls Luzern zustimme, vom Zusammentritt des nächsten Tages Kenntniss zu geben[6]), finden wir nicht, dass es an diesem oder einem künftigen theilgenommen hätte. Nur an einer bestimmten Art von Tagsatzungen, an den sogenannten Legitimationsconferenzen zu Solothurn, auf welchen die neuen französischen Gesandten bewillkommt wurden, erschien es fortan

---

[1]) Schreiben vom 23. Mai 1690, Staatsarchiv Zürich, Walliser Acten.

[2]) Absch. VI, 2, S. 713, 719.

[3]) Absch. VI, 2, S. 725, 741.

[4]) Absch. VI, 2, S. 742 b, 759 h.

[5]) Schreiben vom 16. December 1702, Zürcher Staatsarchiv, Walliser Acten.

[6]) Absch. VI, 2, S. 1047.

regelmässig, so 1709, 1717, 1728, 1738, 1749, 1753, 1764, 1777, 1780, 1786[1]), und machte dabei den Versuch, den Vorrang vor der Stadt St. Gallen zu erlangen, was diese jedoch mit Unterstützung der evangelischen Orte vereitelte[2]).

Dann wurde das Wallis auch sonst etwa zu Geschäften eingeladen, die Frankreich betrafen, so 1729 zu einer «Conferenz sämmtlicher lobl. und zugewandter Orte», die der Ambassador zur Theilnahme an den Festfreuden wegen der Geburt eines Dauphins und wegen Anknüpfung von Bündnissverhandlungen nach Solothurn einberief, dann 1763, 1768 und 1781 zu Berathungen wegen der neuen Einrichtung der Schweizertruppen in Frankreich und wegen der Privilegien der daselbst etablirten schweizerischen Kaufleute, sowie zu den Bündnissverhandlungen 1776 und 1777[3]). Einmal erschien es auf der Jahrrechnung in Frauenfeld 1769, wegen eines Grenzstreites mit Sardinien, den es bei der Eidgenossenschaft anhängig gemacht hatte[4]); dann nahm es 1777 Theil an der Berathung des sogenannten eidgenössischen Securitätsplanes, der aus den Bündnissverhandlungen mit Frankreich hervorgegangen war[5]). Ebenso fand es sich im Mai 1792 und im Juli 1793, wo es sich um die eidgenössische Neutralität in den Revolutionskriegen handelte, auf der Tagsatzung ein, sowie auf den beiden letzten Zusammenkünften der alten Eidgenossenschaft, auf der Jahrrechnung im Juli 1797, wo das Durchpassbegehren Bonaparte's über den Simplon zur Sprache kam, und wieder auf der Aarauertagsatzung im December des Jahres[6]).

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1499, VII, 1, S. 123, 323, 579, VII, 2, S. 81, 128, 268, 475, VIII, S. 33, 120.

[2]) Absch. VII, 1, S. 125.

[3]) Absch. VII, 1, S. 359, VII, 2, S. 251, 320, VIII, S. 42, VII, 2, S. 458, 475, 510.

[4]) Absch. VII, 2, S. 342.

[5]) Absch. VII, 2, S. 514.

[6]) Absch. VIII, S. 185, 193, 259, 276.

Zugewandte und ewige Mitverbündete im achtzehnten Jahrhundert.

Seit ein Theil der alten Zugewandten regelmässig Sitz und Stimme auf der Tagsatzung erworben hatte, erlitt der Begriff der Zugewandten eine neue Verengerung. Gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts verstand man darunter vorzugsweise den Abt und die Stadt St. Gallen[1]), dann, nachdem Biel den ständigen Beisitz gewonnen, auch dieses[2]). Die übrigen alten Zugewandten wurden mit den besonderen Verbündeten der Glaubensparteien in der Bezeichnung «ewiger Mitverbündeter» zusammengefasst[3]). So konnte sich in Bezug auf das Wallis im achtzehnten Jahrhundert ein Streit erheben, ob es officiell unter die zugewandten Orte zu rechnen sei oder nicht. Im Jahr 1743 verlangte es, dass der Vorort die von äussern Mächten eingehenden Schreiben an «lobl. eidgenössische und zugewandte Orte» auch ihm mittheile. Zürich weigerte sich aber, diess zu thun, sie seien denn an «sämmtliche lobl. Eydtgen. und Zugewandte Ohrt unter dem Namen aller Mitverbündeten oder expresser Benamsung der Republik Wallis» gerichtet[4]).

Zulassung Mühlhausens zu den Legitimations- und Bundesfeierlichkeiten.

Gegen das Ende der alten Eidgenossenschaft gelang es auch Mühlhausen wieder, allerdings in sehr beschränkter Weise, Zutritt zur eidgenössischen Tagsatzung zu gewinnen. Die evangelischen Orte waren nicht müde geworden, an seiner Rehabilitirung in seine Würde als zugewandter Ort zu arbeiten. Sie luden es nicht nur häufig zu ihren Sonderconferenzen ein[5]), zuweilen sogar auf diejenigen, welche bei Anlass der gemeineid-

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 640.

[2]) Absch. VI, 2, S. 859.

[3]) Absch. VI, 2, S. 323; v. Jan, Staatsrechtliches Verhältniss der Schweiz zu dem deutschen Reiche III, S. 308: «gemeine Eydgnossenschaft der lobl. XIII Orthen und dero Zugewandte, sammt aller derselben ewig mitverbündeten».

[4]) Schreiben vom 27. Mai 1743, Staatsarchiv Zürich, Walliser Acten.

[5]) Vgl. z. B. V, 1, S. 1025, 1039, 1298, V, 2, S. 62, 129, 529, 1380, VI, 1, S. 97, 219, 269, 358, 465, 552, 619, 653, 655, 666, 676, 857, 1111, VI, 2, S. 74, 127, 843, 1092, 1640, VII, 1, S. 24, 51, 56, 96, 157, 268, 365, 395, 403, 423, 426, 438, 441, 594.

genössischen Tagsatzung am gleichen Ort und zu gleicher Zeit stattfanden [1]); sie machten auch von Zeit zu Zeit den Versuch, es wieder auf dieser einzuführen, indem sie gestützt auf die Theilnahme der Stadt am französischen Bündniss sie zu den speciell für Verhandlungen mit Frankreich angesetzten Tagen beriefen oder durch den Ambassador einladen liessen. Aber immer wurde ihr der Beisitz von den katholischen Orten hartnäckig abgeschlagen, so 1629, 1648, 1661 und 1666 [2]). Bei der 1698 zu Solothurn stattfindenden Legitimationsconferenz stellten die evangelischen Orte die Theorie auf, Wallis, dem Niemand den Beisitz bestreite, sei ganz im gleichen Falle wie Mühlhausen: es sei auch nur mit einigen Orten verbündet. Aber die Katholiken liessen sich dadurch in ihrer Weigerung nicht irre machen, während die Reformirten nicht wagten, zur Vergeltung das Wallis wirklich auszuschliessen [3]). Von da an wiederholte sich dieser Streit bei jeder Solothurnertagsatzung [4]). 1717 erlangte Mühlhausen endlich so viel, dass sich seine Gesandtschaft bei der Becomplimentirung des Ambassadors anschliessen und dessen Vortrag stehend anhören durfte [5]). 1729 wagte es die Bitte, man möchte seinen Gesandten gestatten, bei dem Vortrage zu sitzen, unter der Bedingung, dass sie nach Vollendung desselben sofort abträten. Die reformirten Orte unterstützten sein Verlangen eifrig; der Vorort verstieg sich sogar zu der Drohung, wenn man Mühlhausen nicht willfahre, so werde er die Republik Wallis, mit welcher er nicht im Bündniss stehe, künftig auch nicht mehr einladen. Aber Uri erwiederte unter dem Beifall seiner Glaubensgenossen, Zürich habe, ut primus inter pares, nicht das Recht, einzuladen, wen es wolle; sonst könne man es nach altem Brauche der Mühwalt,

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 614, 676, 1004, VI, 2, S. 625.

[2]) Absch. V, 2, S. 600, VI, 1, S. 547, 675.

[3]) Absch. VI, 2, S. 719.

[4]) Absch. VI, 2, S. 1497.

[5]) Absch. VII, 1, S. 325.

an andere zu schreiben, wohl entheben [1]), und Mühlhausens Bitte war vergeblich.

Die evangelischen Orte suchten es dafür zu entschädigen, indem sie es um so regelmässiger auf ihre Sonderconferenzen einluden. So geschah es öfters, dass zur Zeit der Jahrrechnung sich eine Mühlhausensche Gesandtschaft in Baden oder in Frauenfeld einfand, um sich an der evangelischen Session zu betheiligen [2]). Zugleich setzte die Stadt aber ihre Bemühungen um den «Ehrensitz» in den Legitimationsconferenzen unermüdlich fort, indem sie die katholischen Orte versicherte, dass die Gestattung dieses «unschuldigen Honorificums» zu keiner weitern Consequenz für andere allgemeine eidgenössische Sessionen oder für Einmischung in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft, auch zu keinem Recht eines gemeineidgenössischen Votums oder zur geringsten Belästigung der katholischen Stände führen solle. So viel Bescheidenheit bei so viel Beharrlichkeit erweichte endlich die Herzen. 1765 war die Mehrheit der katholischen Stände, Luzern voran, bereit, Mühlhausen zu willfahren unter dem Vorbehalt, dass es für sein Versprechen einen Revers ausstelle [3]). Einzig Uri hielt an seiner Weigerung fest, obgleich es von seinen katholischen Mitständen dringend gebeten wurde, das freiwillig zu gestatten, was es bei der nächsten Legitimationsconferenz aus Zwang werde thun müssen [4]). In der That sah Mühlhausen trotz der Einsprache des «uralt-ältesten helvetischen Standes» 1777 seine Bemühungen endlich mit Erfolg gekrönt. Es erhielt nicht nur den Beisitz bei den Empfangsfeierlichkeiten des Ambassadors, sondern auch bei der Ceremonie der Bundesbeschwörung.

---

[1]) Absch. VII, 1, S. 360.

[2]) Absch. VII, 1, S. 371, 387, 464, 583. Von 1748 an wurde es regelmässig auf die zur Zeit der Jahrrechnung in Frauenfeld stattfindende evangelische Conferenz eingeladen, entschuldigte sich aber meist, mit der Bitte, ihm den Abschied mitzutheilen. Absch. VII, 2, S. 66, 78, 90, 99, 126 ff.

[3]) Absch. VII, 2, S. 128, 274, 277.

[4]) Absch. VII, 2, S. 296, 298, 348, 362, 370, 415, 473.

Aber derselbe wurde sorgfältig auf die «Curialien», auf das reine Ceremoniell beschränkt; seinem Reverse gemäss blieb Mühlhausen von jeder Theilnahme an den eigentlichen Berathungen ausgeschlossen [1]). So hatte es bei dem unschuldigen Honorificum sein Bewenden: sein eidgenössisches Stimmrecht erhielt Mühlhausen nicht wieder. Noch 1792 brachte die blosse Vermuthung, dass Zürich seine Stimme in eidgenössischen Geschäften eingeholt habe, Freiburg derart in Harnisch, dass es den Vorort darüber auf offener Tagsatzung interpellirte [2]).

Verhältniss Genfs, Neuenburgs und des Bischofs von Basel zur Tagsatzung.

Genf, Neuenburg und der Bischof von Basel konnten als blosse Verbündete einzelner Orte keinen Anspruch auf Sitz und Stimme in gemeineidgenössischen Dingen erheben. Von der Zeit der Cappelerkriege abgesehen, wo Neuenburg einige Male als Friedensvermittler thätig gewesen war [3]), finden wir keine Spur davon, dass sie je auf gemeineidgenössischen Tagen zum Mithandeln und Mitrathen zugelassen worden wären. Wenn ihre Deputirten in eigener Sache auf der Tagsatzung erschienen, was namentlich beim Bischof von Basel sehr häufig der Fall war, so wurden sie stets als Gesandte fremder Staaten behandelt; sie mussten Audienz begehren, wurden nach einem gewissen Ceremoniell abgeholt und zurückgeleitet, legten ihre Creditive vor und empfingen Recreditive. U. s. f. [4]) Und als es sich 1777 um ihre Aufnahme in's französische Bündniss handelte, wurde als selbstverständliche Bedingung vorausgesetzt, dass sie mit der Gewährung ihres Wunsches keinerlei Sitz und Stimme in eidgenössischen Versammlungen, selbst nicht in französischen Bundessachen beanspruchen dürften [5]).

Der Gedanke, die drei Verbündeten an eidgenössischen Berathungen theilnehmen zu lassen, war den XIII Orten so

---

[1]) Absch. VII, 2, S. 475, 495, 509, VIII, S. 33, 119.

[2]) Absch. VIII, S. 178.

[3]) Absch. IV, 1 b, S. 1034, 1193, 1195, 1198.

[4]) Vgl. z. B. Absch. VII, 1, S. 199, VIII, S. 171.

[5]) Absch. VII, 2, S. 1235, VIII, S. 76.

fremd, dass ihnen für gewöhnlich nicht einmal die Glaubensverwandten auf den confessionellen Sonderconferenzen Sitz und Stimme einräumten [1]). Der Bischof von Basel erscheint nur zweimal, 1610 und 1632, als beisitzender Ort auf katholischen Tagsatzungen [2]). Als Solothurn 1726 den Vorschlag machte, ihn dazu einzuladen, wurde diess von den übrigen katholischen Orten abgelehnt, «da es niemals Brauch gewesen sei» [3]). Auf den evangelischen Conferenzen finden wir Neuenburg gar nie, Genf nur selten und auch dann gewöhnlich nicht als beisitzenden Ort, sondern als Gast, der in eigener Sache anwesend ist und zur Audienz abgeholt wird [4]).

Nur zu Conferenzen, welche die westlichen Orte Bern, Freiburg und Solothurn wegen Münzangelegenheiten oder Abwehr von Epidemien unter sich veranstalteten, wurden ausser Biel und Wallis zuweilen auch Neuenburg, seltener Genf und der Bischof von Basel zugezogen [5]). Aber solche Münz- und Seuchenconferenzen wurden mitunter auch mit benachbarten ausländischen Ständen abgehalten, so dass ihnen keinerlei politische Bedeutung zuzuschreiben ist [6]).

---

[1]) Selbstverständlich fallen dabei die von den besondern Verbündeten der drei Stände auf ihre Veranlassung und speciell um ihretwillen veranstalteten Conferenzen ausser Betracht.

[2]) Absch. V, 1, S. 995, V, 2, S. 699.

[3]) Absch. VII, 1, S. 285.

[4]) Von den speciellen Conferenzen mit Bern und Zürich abgesehen, nahm Genf an evangelischen Zusammenkünften Theil in den Jahren 1666 (Absch. VI, 1, S. 666), 1667 (S. 704, 712), 1672 (S. 857, 864), 1674 (S. 904), 1679 (S. 1111), 1686 (Absch. VI, 2, S. 157) und 1687 (S. 205); aber mit Ausnahme derjenigen des Jahres 1666, wo es wegen eines Hülfsbegehrens der Niederlande mit sämmtlichen evangelischen Orten und Zugewandten tagte, geschah es jedesmal in eigener Sache, und scheinen seine Gesandten nach Erledigung der speciell genferischen Angelegenheit weiter keinen Theil an den Verhandlungen genommen zu haben. Vgl. insbesondere Absch. VI, 1, S. 1111, sowie VII, 1, S. 98b und 99m.

[5]) Absch. V, 1, S. 117, 242, 250, 302, 309, 331, VII, 1, S. 201, 214.

[6]) Absch. V, 1, S. 292, 325.

B. Verhältniss der Zugewandten und Verbündeten zum Ausland.

a. Verhältniss zum Reiche.

Die Eidgenossenschaft der XIII Orte erfreute sich von Seiten des Reiches, als dessen Glied sie äusserlich noch im sechszehnten Jahrhundert galt, einer Ausnahmestellung, die lange vor 1648 völliger Unabhängigkeit gleichkam. Durch die Allianz mit Frankreich sicherte sie diese Unabhängigkeit und gewann sie zugleich für ihre Angehörigen werthvolle Handels- und Niederlassungsprivilegien in dem grossen Nachbarstaate, ohne doch sich mit ihm so weit einzulassen, dass sie sich desshalb mit dem übrigen Europa verfeindet hätte. Dank dieser eigenthümlichen Mittelstellung zwischen Deutschland und Frankreich und ihrem alten Kriegsruhm wurde ihre Neutralität seit 1516 in allen europäischen Verwicklungen von den kriegführenden Mächten ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt, so dass sie fast drei Jahrhunderte hindurch eines nur durch innere Kämpfe unterbrochenen Friedens genoss. Bei dem allmählichen Erlöschen des schweizerischen Solidaritätsbewusstseins und dem Mangel an politisch-militärischen Institutionen, welche dasselbe hätten ersetzen können, war es jedoch keineswegs selbstverständlich, dass sich diese Vorzüge auch auf die ausserhalb des allgemein anerkannten Rahmens der XIII Orte stehenden Zugewandten und Verbündeten erstreckten. Es war fraglich, ob das Ausland geneigt war, auch diese als unbedingt schweizerisch anzuerkennen und in gleicher Weise zu behandeln, wie die Orte. In einer Beziehung griff sogar diese Frage in den Kreis der XIII Orte selbst hinüber.

Im Schwabenkrieg hatte sich die damalige Eidgenossenschaft der X Orte die Exemption von allen Reichsauflagen und jeder Reichsgerichtsbarkeit erkämpft. Obwohl der Baslerfriede diess

nur indirect zugestand, wagten die Reichsgewalten die X Orte, welche denselben geschlossen hatten, in keiner Weise mehr weder für die Kreiseintheilung, noch für die cammer-gerichtliche Jurisdiction, noch für die Türkensteuer oder Auflagen irgend welcher Art in Anspruch zu nehmen [1]).

Anfänglich schien es, als ob diess auch mit den übrigen Gliedern der Eidgenossenschaft der Fall sein werde. Bei dem engen Zusammenhalten der Schweizer liess sich nach dem Schwabenkrieg von einem Geltendmachen der Reichsgesetze gegen irgend einen Theil derselben nicht viel hoffen, und Maximilian anerbot sich daher 1507 auf dem Reichstag zu Constanz, wo der Matricularanschlag und das Cammer-Gericht, die beiden künftig für die Reichseinheit massgebenden Institutionen, definitiv festgesetzt wurden, die «gemeine» Eidgenossenschaft, nämlich die XIII Orte «mit sampt Iren ewigen pundgenossen, ouch alle die, so Inen diser Zit zu versprechen stand», in aller Form davon loszusprechen [2]). Der Entwurf dieses gemeineidgenössischen Freibriefes, den Maximilian den eidgenössischen Boten mitgab, wurde aber nie urkundlich ausgefertigt, weil die Schweizer die versprochene Hülfe beim Romzug nicht leisteten. Wenn auch nicht die X Orte, so wurden doch die erst nach dem Baslerfrieden der Eidgenossenschaft beigetretenen Reichsstädte Basel und Schaff-

Versuche, die jüngern Orte und die Zugewandten wieder an's Reich zu ziehen.

---

[1]) Von Jan, Staatsrechtliches Verhältniss der Schweiz zu dem deutschen Reiche I, S. 144, 200.

[2]) Absch. III, 2, S. 375. Glutz-Blotzheim, S. 211, und Ranke, Deutsche Geschichte I, S. 116, betrachten den Entwurf, nach dem Vorgang Anshelms III, S. 321, als eine wirkliche Urkunde. Dass aber derselbe nie in Rechtskraft erwuchs, erhellt schon daraus, dass die Eidgenossen 1510 neuerdings die Bestätigung ihrer Freiheiten vom Kaiser verlangten (Absch. III, 2, S. 523). 1543 wäre man glücklich gewesen, einen solchen Freibrief vorweisen zu können; trotz emsigen Suchens in den Archiven musste man sich zuletzt eingestehen: als die Eidgenossen mit Kaiser Maximilian nach Rom ziehen wollten, sei ein Entwurf einer solchen Freiheit gemacht worden; ein Brief finde sich aber diessfalls nicht vor (Absch. IV, 1 d, S. 247).

hausen, sowie die zugewandten Orte St. Gallen und Mühlhausen sammt den schweizerischen Prälaten als gewöhnliche Reichsangehörige mit bestimmten Summen in die Reichs-Matrikel eingesetzt [1]). Daran, sie zur Bezahlung anzuhalten, konnte man freilich erst denken, nachdem auf dem Reichstag zu Worms 1521 das neue Reichsregiment wirklich in's Leben gerufen worden war. Bei dessen Organisirung wurden Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Mühlhausen nebst den schweizerischen Bischöfen und Aebten theils dem oberrheinischen, theils dem
1521. schwäbischen Kreise zugetheilt [2]); drohende kaiserliche Mandate ergingen an dieselben wegen Bezahlung des Reichsanschlags und Bereithaltung zur Reichshülfe gegen die Türken; Citationen vor das Cammer-Gericht folgten nach [3]). Die Tagsatzung, an welche sich die betroffenen Städte und Prälaten wendeten, ertheilte ihnen den Rath, Nichts zu geben, und schrieb an den Kaiser, er möchte ihnen die Schatzung gnädigst erlassen, indem die Eidgenossen und ihre Zugewandten bisher von solchen Beschwerden befreit gewesen [4]). Obgleich die Antwort lautete, man könne die Steuer nicht erlassen, bis die Angesprochenen bewiesen, dass sie davon befreit seien [5]), hören wir zunächst von keinen weitern Schritten gegen sie [6]), und 1529 wurden die schweizerischen Beträge zum Reichsanschlag in den Registern des Cammer-Gerichts als unerhältlich in Abzug gebracht [7]). Gleichzeitig verbaten sich auch die III Bünde, gestützt

---

[1]) Siehe den Auszug aus dem Cammer-Gerichtsprotocoll von 1518 bei Jan, III, S. 117, wo die schweizerischen Städte und Prälaten als «ungewisser Bezahlung geachtet» werden.

[2]) Von Jan I, S. 144.

[3]) Absch. IV, 1a, S. 206 ff., 213, 242 ff.

[4]) Absch. IV, 1a, S. 213.

[5]) Absch. IV, 1a, S. 250, 263.

[6]) Der Abt von St. Gallen bezahlte, wie er später auf der Tagsatzung meldete, um «des lieben Friedens willen» «kleine» Anschläge; als ihm aber 1526 eine weit grössere Summe auferlegt wurde, verweigerte er dieselbe auf den Rath seiner Schirmorte ebenfalls (Absch. IV, 1a, S. 1007, 1086).

[7]) Von Jan III. S. 118.

auf den Frieden von Basel, jede Jurisdiction des Cammer-Gerichts auf ihrem Gebiete[1]).

Aber 1541 und 1542 regnete es von Neuem kaiserliche Mandate und cammer-gerichtliche Citationen wegen der Türkenhülfe und Reichssteuer auf die Städte Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen, den Bischof von Cur, die Aebte von Dissentis, St. Gallen, Kreuzlingen, Einsideln, u. s. f. Die Tagsatzung verwendete sich für sie bei den Reichsgewalten[2]). Als das Cammer-Gericht trotzdem in seinen Processen weiterfuhr[3]) und König Ferdinand auf die Beschwerden der Eidgenossen antwortete, sie möchten die Freiheiten der betreffenden Städte und Prälaten zur Prüfung übersenden, da drückte die Tagsatzung in ihrer Antwort ihr Befremden über eine solche Zumuthung aus. Ihre Herrn und Obern seien eine «sundere frye oberkeit» und die genannten Städte und Prälaten ihnen mit «pündtnuss, schutz und schirm verwandt» und mit ihnen «ze stüren, ze reisen und ze kriegen schuldig». Sie seien von Alters her von allen «fremden ausländischen» Gerichten gefreit und davon würden sie sich nicht drängen lassen; sie bäten daher seine königliche Majestät, dafür zu sorgen, dass das Cammer-Gericht sie und die genannten Prälaten und Städte unangefochten lasse; sonst würden ihre Herrn und Obern veranlasst, nachzudenken, wie sie sich schadlos halten und mit Gottes Hülfe sich und die Ihrigen bei ihren Freiheiten, altem Herkommen und löblichen Bräuchen handhaben, schützen und schirmen möchten[4]). 1541 ff.

Noch war der Geist, der die Eidgenossen zur Zeit des Schwabenkriegs beseelt hatte, nicht gänzlich erstorben; der fürstäbtische Gesandte rühmt ihre Entschlossenheit, Leib und Gut an diese Sache zu setzen[5]). Sie verboten den Städten und

---

[1]) Von Jan III, S. 119.

[2]) Absch. IV, 1 d, S. 96, 107, 118, 144.

[3]) Absch. IV, 1 d, S. 216.

[4]) Absch. IV, 1 d, S. 246.

[5]) Absch. IV, 1 d, S. 247.

Prälaten auf's Bestimmteste, die verlangten Auflagen zu bezahlen, und forderten sie auf, wenn sie künftig wieder solche Mandate erhielten, sie ohne Weiteres zu den Acten zu legen [1]). Sie drohten dem Kaiser mit Auflösung der Erbeinung, wenn nicht Abhülfe geschafft werde [2]), und bewirkten dadurch so viel, dass derselbe 1544 die angehobenen Processe gegen «gemeine Eidgenossen und ihre Einungsverwandten» niederschlug und in ihren Folgen cassirte, unter Vorbehalt freilich der Rechte von Kaiser und Reich und in der Erwartung einer gütlichen Auseinandersetzung [3]). Mehr, schrieb er an die Tagsatzung, könne er nicht thun, da es ihm, wie sie wohl wüssten, nicht zustehe, in diesen Dingen ohne Einwilligung der Reichsstände eine Aenderung oder einen Nachlass zu bewilligen, auch wenn er es gerne thäte [4]). Die Reichsstände traten indess dieser Erklärung des Kaisers bei, indem sie auf dem Reichstag zu Augsburg 1548 beschlossen, dass gegen Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen und die schweizerischen Prälaten der Anlagen halb nicht procedirt werden solle [5]).

Cassirung der Cammer-Gerichts-processe durch Karl V. und den Reichstag zu Augsburg.

Eben so wenig wollten die Eidgenossen dulden, dass ihre jüngern Orte, Zugewandten und Prälaten mit Citationen auf deutsche Reichs-, Kreis- und Bundestage behelligt würden. 1547 schrieben sie bei Anlass solcher Citationen an den Kaiser, sie dächten, dass dieselben irrthümlich und ohne böse Absicht erlassen worden seien, und bäten ihn ernstlich, zu verschaffen, dass künftig Basel und Mühlhausen sammt allen ihren andern Miteidgenossen, Bundesverwandten, Unterthanen und Zugehörigen mit Berufung auf solche «ausländische Tagsatzungen» verschont blieben [6]). Auch hierin anerkannte Karl V. den Standpunkt der

Nichtbesuch von Kreis- und Reichstagen.

---

[1]) Absch. IV, 1 d, S. 289, 295, 331: «dass sy es gschriften sin liessent und nützit darum geben söllent».

[2]) Absch. IV, 1 d, S. 243, 329.

[3]) Absch. IV, 1 d, S. 368, 370.

[4]) Absch. IV, 1 d, S. 398.

[5]) Absch. IV, 1 d, S. 948.

[6]) Absch. IV, 1 d, S. 828, 829; v. Jan III, S. 174.

Eidgenossen, indem er in seiner Antwort jene Einladungen auf ein Versehen der Canzlei zurückführte und erklärte, dass man nicht daran denke, sie oder ihre Verwandten zum Besuch solcher Tage zu nöthigen[1]). Als trotzdem 1549 Basel auf den rheinischen Kreistag nach Speier, Schaffhausen, St. Gallen, der Bischof von Cur, die Aebte von St. Gallen, Einsideln und Dissentis auf den schwäbischen nach Ulm citirt wurden und gleichzeitig die Aebte von Kreuzlingen und St. Johann Ladungen vor das Cammer-Gericht erhielten, verbot die Tagsatzung den genannten Städten und Prälaten den Besuch des Cammer-Gerichts, der Kreis- und Reichstage und erhob bei den kaiserlichen Gesandten Beschwerde. Diese entschuldigten den «Irrthum» des Cammer-Gerichts: — die Berufung zu den Kreistagen gehe nicht vom Kaiser, sondern von den Kreisfürsten aus; sie wollten indess an ihn schreiben, damit er das gerügte Vorgehen bei den Kreisfürsten am Rhein und in Schwaben abstelle[2]).

Man sieht, die Eidgenossen gaben sich redlich Mühe, eine reinliche Aussonderung ihres Gebietes mit Inbegriff der Zugewandten vom Reiche vorzunehmen. Nur für Rottweil machten sie nothgedrungen eine Ausnahme, da dasselbe aus freien Stücken fortfuhr, als deutsche Reichsstadt die Reichs- und Kreistage zu besuchen, und seine Reichsanlagen regelmässig bezahlte. Zuweilen erschien es auf der Tagsatzung, um sich über die Höhe derselben zu beschweren; aber sobald die Eidgenossen Miene machten, es nach den gleichen Grundsätzen, wie die übrigen Zugewandten, zu behandeln, erschrack es, wollte in den Schreiben an den Kaiser nicht genannt sein und zog es vor, in seiner Zwitterstellung zu verharren[3]). Ausnahmestellung Rottweils.

Im Ganzen hatte die Eidgenossenschaft seit 1549 in ihrem gesammten Umfang Ruhe. Thatsächlich war jetzt die Exemption nicht nur der ältern Orte, sondern auch der jüngern und der

---

[1]) Von Jan III, S. 178.

[2]) Absch. IV, 1e, S. 11, 26, 36.

[3]) Absch. IV, 1d, S. 829, IV, 2, S. 9.

Zugewandten von den Reichsgesetzen anerkannt, wenn auch hie und da noch eine Citation des Cammer-Gerichts oder eine Ladung zum Reichstag sich in die Schweiz verirrte[1]). Kaiser Ferdinand I. gab 1559 den Eidgenossen einen allgemeinen Freiheitsbrief, der, wenn er auch nicht ausdrücklich ihre Befreiung vom Cammer-Gericht und den Reichsanlagen statuirte, doch nicht bloss den XIII Orten, sondern auch der Stadt St. Gallen und allen ihren Eid- und Bundesgenossen überhaupt jegliche Gnaden, Rechte, Privilegien und Handvesten, dazu ihr altes Herkommen und guten Gewohnheiten, die sie von seinen Vorgängern redlich erworben, in allen Stücken bestätigte[2]). Trotzdem machte der Kaiser 1563 noch einmal einen eigenthümlichen Versuch, St. Gallen wieder an's Reich zu ziehen, indem er einem seiner Diener die Bewilligung ertheilte, die längst verschollene alte Reichssteuer der Stadt, welche Kaiser Sigismund 1417 ihr selber verpfändet hatte, um die betreffende Pfandsumme zu lösen. Die Tagsatzung fand, dass mit Auslösung solcher alten Reichspfandschaften, zu denen ja auch der Aargau gehöre, der ganze Besitzstand der Eidgenossenschaft in Frage gestellt werden könnte, und ersuchte den Kaiser, seinen Diener in anderer Weise zu beschenken. Ferdinand beharrte nicht auf seinem Einfall und erneuerte die Verpfändung der Steuer an St. Gallen[3]).

Vereinzelte Versuche gegen St. Gallen

und Mühlhausen.

Von allen Zugewandten erlitt bloss Mühlhausen noch einmal eine ernstliche Anfechtung von Seiten des Reiches. Als die katholische Mehrheit die Stadt aus dem Bunde stiess, zog man am kaiserlichen Hofe die Consequenz, dass sie wieder an's Reich gefallen sei, und belangte sie für die Türkensteuern und sonstigen Reichsauflagen. Die katholischen Orte stimmten, wie schon erwähnt, ganz mit dieser Auffassung überein und

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 173, 192, 671; V, 1, S. 1789.

[2]) Absch. IV, 2, S. 1459.

[3]) Absch. IV, 2, S. 248, 259. Vgl. Wartmann, Die geschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen, im Archiv für schweizerische Geschichte XVI. S. 30.

beschlossen, den Kaiser in seinen Ansprüchen nicht zu hindern. Um so nachdrücklicher nahmen sich die evangelischen Mühlhausens an, und ihr Ansehen war stark genug, um die Annexionsgelüste des Kaisers in Schranken zu halten, zumal im Hintergrunde Frankreich drohte [1]).

So war, von Rottweil abgesehen, der Verband, der die Eidgenossen, Zugewandten und Orte mit dem Reiche verknüpfte, nur noch eine blosse Form ohne Inhalt. Doch äusserte sich derselbe bei den Zugewandten noch etwas stärker, als bei den Orten. 1566 hatte sich die Eidgenossenschaft als Ganzes noch einmal von Kaiser Maximilian II. ihre Privilegien für Orte und Zugewandte bestätigen lassen und dadurch bei aller Exemption ihre Abhängigkeit vom Reiche anerkannt [2]). Dagegen liess sie die Thronbesteigung Rudolfs II. (1576) vorübergehen, ohne ihn um diese Bestätigung anzugehen. Erst 1597 wurde ein dahin gehender Antrag gestellt und 1601 von Basel, 1607 von Zürich wiederholt, ohne jedoch Anklang zu finden. Bern hielt diese Förmlichkeit für unnöthig, «da man die Herrlichkeit von selbst habe und keineswegs vom römischen Reich abhange». Andere Orte meinten, nachdem man die Sache dreissig Jahre lang habe anstehen lassen, könnte diess leicht als «Despect» aufgenommen werden und die unangenehme Folge eines Abschlags nach sich ziehen [3]). Beim Regierungsantritt des Kaisers Matthias 1612 nahm Zürich seinen Vorschlag wieder auf, aber wieder ohne damit durchzudringen, und St. Gallen, das aus Besorgniss für seine Handelsbeziehungen zu Deutschland 1614 und 1616 die Eidgenossen zur Einholung der Bestätigung zu bewegen suchte, hatte keinen bessern Erfolg. Man war jetzt allseitig der Ansicht, dass diess für das Ansehen der Eidgenossenschaft eher schädlich als nützlich wäre. Während aber eine kräftigere Meinung dahin ging, dass kein Glied der Eidgenossenschaft

Formelles Festhalten einzelner Zugewandter am Reichsverband.

---

[1]) Absch. V, 1, S. 441, 446, 449, 453, 676.

[2]) Absch. IV, 2, S. 1525.

[3]) Absch. V, 1, S. 444, 568, 816, 832, 881.

ohne gemeinsamen Consens um die Confirmation seiner Freiheiten anhalten sollte, beschloss die Tagsatzung, wenn der eine oder andere Ort Werth darauf lege, möge er nach seinem Belieben handeln [1]). Während also die Eidgenossenschaft als Ganzes seit 1566 es vermied, durch irgend einen Act ihre Zugehörigkeit zum Reiche zu constatiren, so liess sich St. Gallen noch 1631 und 1637 von Ferdinand II. und Ferdinand III. seine Freiheiten bestätigen [2]). Vor Allem aber hielten die geistlichen Fürsten in der Schweiz an dem ideellen Verbande mit dem Reiche fest. Noch 1629 rief der Bischof von Sitten als Reichsfürst den Schutz des Kaisers gegen die Walliser an [3]), und die Bischöfe von Cur fanden sich 1640 sogar wieder auf dem Reichstag ein, nachdem sie fast ein Jahrhundert lang demselben fern geblieben waren [4]). Wenn diess bei der Machtlosigkeit der beiden hohen Herren wenig zu sagen hatte, da die Landeshoheit längst auf ihre ehemaligen Unterthanen übergegangen war, so war es dagegen für die künftige Geschichte der Schweiz nicht ohne Bedeutung, dass auch der Fürstabt von St. Gallen, trotzdem er weder die Reichs- und Kreistage besuchte, noch für seine diesseits des Bodensee's gelegenen Lande irgend welche Reichssteuern bezahlte, nie versäumte, beim Regierungsantritt oder bei einem Kaiserwechsel um die Bestätigung seiner Reichslehen und Regalien einzukommen.

Die Exemption der Schweiz im westfälischen Frieden.

Der Aufschwung der kaiserlichen Macht im dreissigjährigen Krieg ermuthigte die Reichsgewalten noch einmal zu einem Versuch, ihre Fangarme nach der Schweiz auszustrecken. Das Cammer-Gericht erneuerte seine Jurisdictionsansprüche über die jüngern Schweizerstädte, indem es 1624 mit Mühlhausen anfing und 1628 sich auch an Basel wagte [5]). 1631 verlangte der

---

1) Absch. V, 1, S. 1090, 1106, 1172, 1241, 1249.

2) Von Jan III, S. 28, 29, 198. Ueberdiess that diess auch Schaffhausen im Jahre 1627 (v. Jan III, S. 27).

3) Von Jan III, S. 195.

4) Seit 1548. Von Jan I, S. 376.

5) Absch. V, 2, S. 370, 566.

Collegialtag zu Regensburg von Mühlhausen, weil es auf Reichsboden gelegen sei, eine monatliche Contribution für die Erhaltung der kaiserlichen Armee[1]). 1640 wurden Basel, Schaffhausen und St. Gallen wieder auf den Reichstag citirt[2]). Es ist bekannt, dass diese Plackereien die evangelischen Orte bewogen, den Basler Bürgermeister Rudolf Wettstein an den Friedenscongress zu Münster und Osnabrück zu senden, um den Einschluss der Eidgenossenschaft in den Frieden und die Anerkennung ihrer hergebrachten Freiheiten, insbesondere der Exemption aller schweizerischen Stände vom Cammer-Gericht zu betreiben, und wie es demselben gelang, im Artikel VI des westphälischen Friedens die förmliche Anerkennung der Exemption «Basels und der übrigen Kantone der Helvetier» nicht nur vom Cammer-Gericht, sondern vom Reiche selber zu erwirken.

Wenn damit die Lostrennung der XIII Orte der Eidgenossenschaft vom Reiche in unzweideutiger Weise ausgesprochen war, so konnte später die Frage aufgeworfen werden, ob sich der Artikel des westfälischen Friedens auch auf die Zugewandten beziehe. Es ist daher nöthig, von diesem Gesichtspunkt aus die Entstehung desselben näher zu verfolgen. Wettstein, der in Folge der Weigerung der katholischen Orte, sich an der Abordnung zu betheiligen, anfänglich nur als Gesandter der evangelischen Eidgenossenschaft sich hatte accreditiren können, sah sich nachträglich durch ein «Favorschreiben» der «dreizehn und zugewandten Orte» doch noch zum Vertreter der Gesammteidgenossenschaft erhoben[3]). Zwar fehlten unter den Unterschriften des Favorschreibens diejenigen von Glarus und Zug, und von sämmtlichen Zugewandten waren bloss St. Gallen und Biel dabei, so dass, genau genommen, nur elf Orte und zwei Zugewandte ihre Zustimmung

Uebergehung der Zugewandten.

---

[1]) Absch. V, 2, S. 644.

[2]) Absch. V, 2, S. 1174.

[3]) Von Gonzenbach, Rückblicke auf die Lostrennung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Reichsverband, Jahrbuch X, S. 196, 246.

gegeben hatten, was allerdings zusammen die Zahl dreizehn auch voll machte und die Bezeichnung der «dreizehn und zugewandten Orte» nothdürftig rechtfertigte. So konnte Wettstein im Namen «gemeiner dreizehn und zugewandter Orte» durch die kaiserlichen Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt die Bitte stellen, die Eidgenossenschaft bei ihrem freien souveränen Stand und Herkommen ruhig und unturbirt bleiben zu lassen und dem Cammer-Gericht zu befehlen, dass es weder Basel, «noch übrige Orth der gesambten Eidgnossschaft und deren Anverwandte» künftig mit seinen Processen belästigen solle [1]).

Wenn der westfälische Friede die Zugewandten nicht ausdrücklich erwähnte, so war es also nicht Wettsteins Schuld. Auch lautete das erste von den französischen Bevollmächtigten ausgehende Project des Friedensartikels dahin, dass alle Processe, Urtheile, Mandate und Atteste des Cammer-Gerichts *contra unum vel alterum totius Corporis Helvetici membrum eorumve cives, subditos et clientes, universos et singulos,* gänzlich aufgehoben werden sollten. Noch deutlicher gedenkt das zweite Project, über welches sich die kaiserlichen, schwedischen und französischen Bevollmächtigten einigten, der Zugewandten, indem es in der Einleitung die *contra quosdam ex tredecim Helvetiæ Cantonibus quique praeterea corpori ipsorum accensentur* [2]) erhobenen Processe des Cammer-Gerichts als der Freiheit und Exemption des ganzen helvetischen Corpus zuwider erklärte und im Uebrigen nach dem französischen Vorschlage bestimmte: *nec in posterum a Camera Imperiali aliove præsente vel futuro judicio contra unum vel alterum Corporis Helvetici membrum eorumve cives, clientes aut sub-*

---

[1]) Absch. V, 2, S. 2270, 2271.

[2]) Wettstein übersetzt diess: «wider etliche der XIII *und Zugewandten* Orten der Eydgnosschaft». Acta und Handlungen betreffend Gemeiner Eydgnosschaft Exemption (1651) S. 30.

ditos tale quid quacunque ratione, prætextu vel titulo fiat aut attentetur[1]).

Statt dieser Redaction (der *clausula absoluta* oder *assurance*) wurde jedoch die von Wien aus eingeschickte kaiserliche Exemptionsdeclaration in einer von Wettstein mit den kaiserlichen Bevollmächtigten vereinbarten Fassung (der *clausula remissoria*) in das Friedensinstrument eingerückt[2]), welche *praedictam Civitatem Basileam caeterosque Helvetiorum Cantones in possessione vel quasi plenae libertatis et exemptionis ab Imperio esse ac nullatenus ejusdem Imperii dicasteriis et judiciis subjectos* erklärte und ausserdem in der Motivirung der Namens der Stadt Basel *et universæ Helvetiæ* vorgebrachten Klagen über die vom Cammer-Gericht gegen genannte Stadt *aliosque Helvetiorum unitos Cantones eorumve cives et subditos* ausgegangenen Processe und Mandate Erwähnung that[3]).

Die endgültige Fassung des Artikels war insofern für die Schweiz vortheilhafter, als sie nicht bloss, wie die frühern Redactionen, die Exemption vom Cammer-Gericht, sondern diejenige vom Reiche selber aussprach, also eine förmliche Unabhängigkeitserklärung enthielt. Sie war aber insofern ungünstiger, als sie diese Exemption dem Wortlaut nach auf die *Helvetiorum Cantones* und allenfalls noch deren *cives et subditos* beschränkte. In den frühern Projecten waren die Zugewandten deutlich miteingeschlossen; jetzt war nur noch die Rede von den Orten, deren Burgern und Unterthanen[4]). Unter den Orten oder Cantonen aber waren nach bisherigem Sprachgebrauch immer nur die XIII Orte verstanden worden, und dass diess die Meinung der kaiserlichen Erklärung war, geht deutlich aus dem deutschen Original des kaiserlichen Exemptions-

---

1) Absch. V, 2, S. 2274.

2) Von Gonzenbach, S. 203.

3) Absch. V, 2, S. 2218.

4) Wettstein übersetzt: «wider besagte Statt Basel und andere Ort der Eydgnosschaft, dero Burgern und Underthanen». Acta und Handlungen S. 38.

decretes hervor, welches nur von «besagten gemeinen dreyzehen Orth der Aydtgnossschaft», und nicht von «gemeinen dreyzehen und zugewandten Orten» spricht, und in der sonst wörtlich dem Schreiben der Bevollmächtigten entnommenen Darlegung des Wettstein'schen Verlangens die «Anverwandten» absichtlich weglässt [1]). Auch ist bemerkenswerth, dass, während in den frühern Projecten neben den *cives* und *subditos* noch *clientes* [2]) erwähnt werden, diese im Friedensartikel weggefallen sind.

Wettstein fühlte diesen Mangel, und bei der Bitte, die er an den Kaiser richtete, das Exemptionsdecret in der Form eines Diploms auszufertigen, vergass er nicht, hinzuzufügen, dasselbe möchte so ausgestellt werden, dass «eine Statt Basel sampt gemeiner Eydtgnossschaft und unter deren begriff auch die Statt St. Gallen dieser Kayserlichen Exemptionsdeclaration ohne einigen fernern Eintrag würklich geniessen und fürbass von des heiligen Römischen Reichs seytten weitter ohnangefochten und ohnturbirt bleiben möge» [3]). Aber in dem kaiserlichen Diplom werden wieder nur die «gemeinen dreizehen Orthe», sowie die «obgemelte gesambte Aidtgnossschaft und darunder auch die Statt Basel» genannt; St. Gallens oder der Zugewandten überhaupt geschieht trotz des ausdrücklichen Wunsches Wettsteins keine Erwähnung [4]).

Nach alledem scheint kein Zweifel darüber walten zu können, dass 1712 vom Fürstabt von St. Gallen nicht ohne Grund behauptet werden konnte, man habe am kaiserlichen Hof

---

[1]) Absch. V, 2, S. 2275. Nach v. Jan III, S. 257, standen die Worte: «und deren Anverwandte» ursprünglich in dem in der Reichskanzlei befindlichen Original-Concept, wurden aber, wie eine Randbemerkung des damaligen Reichsreferendarius von Gebhard zeigt, auf Befehl des Grafen von Trautmansdorf gestrichen.

[2]) Wettstein übersetzt clientes: «die ihnen zu versprechen stehen». Acta S. 30.

[3]) Von Jan III, S. 259.

[4]) Von Jan III, S. 261 f.

die Zugewandten bei der Exemptionserklärung absichtlich übergangen. Es geschah diess wohl hauptsächlich mit Rücksicht auf die geistlichen Fürsten, deren formelle Zugehörigkeit zum Reichsverband man aufrecht erhalten wollte, wie denn auch an den Abt von St. Gallen noch 1662 und 1663 kaiserliche Convocationsschreiben zum Reichstage erlassen wurden [1]).

Thatsächliche Einschliessung der Zugewandten in die Exemption.

Weiter zu gehen und die Exemption der Zugewandten auch thatsächlich in Frage zu stellen, verhinderte indess den Kaiser schon das österreichische Interesse, das in diesem Moment eine äusserst schonende Behandlung der Schweizer verlangte [2]). Alsdie Reichsstände der bedingungslosen Anerkennung des Exemptionsartikels Schwierigkeiten in den Weg legten, interpretirte ihn der Kaiser 1651 selber in einem Schreiben an den Kurfürsten von Mainz dahin, dass er «die gantze Eydgnosschaft alss ein Corpus zusammen für exempt» erkläre [3]), und 1656 in einem Schreiben an die kaiserlichen Commissarien bei der Reichsdeputatschaft zu Frankfurt, dass «darinnen die gesamte Aydgnossschaft von aller des Reichs Jurisdiction *tam de praeterito quam de praesenti et futuro tempore* ohne einige Condition und Limitation ganz eximirt» sei, und dass dem Cammer-Gericht «ausdruckenlich verbotten sei, wider die Ausländer, welche dem Reich nicht unterworfen, auch in desselben Grenzen nicht gesessen, einigen Process ausgehen zu lassen» (etc.) [4]).

Zweifelhafte Gebiete.

Deutlicher konnte Ferdinand III. nicht sagen, dass nach seiner Ansicht die von ihm verliehene Exemption sich keineswegs bloss auf die XIII Orte, sondern auf Alles, was man damals zur Eidgenossenschaft rechnete, erstreckte. Denn nicht um einen Kanton handelte es sich in jenem Schreiben, sondern um ein zugewandtes Städtchen, das zudem unter der Botmässigkeit

---

1) Von Jan I, S. 310, III, S. 39.

2) Siehe darüber Amrein, Zwyer von Evibach, S. 52.

3) Absch. VI, 1, S. 1723.

4) Absch. VI. 1. S. 1728.

eines Reichsfürsten stand, um das mit Bern verburgerte, aber dem Bischof von Basel unterthänige Neuenstadt am Bielersee. Ein Erbschaftsprocess, an dem der bischöfliche Landeshauptmann Carl von Ligertz zu Neuenstadt betheiligt war, war von dem Gegner, einem französischen Rath, an das Cammer-Gericht zu Speier gezogen worden. Darauf protestirte der Bischof bei der Reichsdeputatschaft zu Frankfurt dagegen, dass das Cammer-Gericht über seinen Ort Neuenstadt Gerichtsbarkeit ausübe, da derselbe ein Glied der Eidgenossenschaft sei und mithin der Exemption des westfälischen Friedens geniesse [1]. Die Reichsdeputatschaft beschloss, ein «widriges» Schreiben an den Bischof zu erlassen; der Kaiser aber hintertrieb die Absendung desselben als «dem *instrumento pacis* und jüngsten Reichsabschied, darin die gesammte Aidgenossschafft von aller des Reichs Jurisdiction allerdings eximirt, schnurstracks zuwiderlaufend» [2]. Später brachte auch die Tagsatzung auf Ersuchen des Bischofs dem Kaiser, dem Kurfürsten Erzkanzler und dem Cammer-Gericht, sowie dem französischen Gesandten in Erinnerung, dass Neuenstadt innerhalb der Eidgenossenschaft liege, mithin der Exemption geniesse, und der Kaiser billigte diese Auffassung, indem er die Appellation an das Cammer-Gericht inhibirte [3].

Neuenstadt.

1663 erhielt Mühlhausen noch einmal eine kaiserliche Aufforderung zur Kriegshülfe gegen die Türken; die evangelischen Stände riethen ihm, gar nichts darauf zu antworten, und dabei hatte es sein Bewenden [4]. Mit dem gleichen Jahre hörten auch die Einladungen an den Fürstabt von St. Gallen zum Besuch der Reichstage auf, und Niemandem fiel es mehr ein, die Exemption der Zugewandten vom Reiche zu bestreiten [5].

---

[1]) Von Jan I, S. 305. Das Schreiben des Bischofs bei Londorpius, Der Röm. Kaiserl. Majestät und Heil. Röm. Reichs Acta Publica, Th. VII, S. 1104.

[2]) Absch. VI, I, S. 1727.

[3]) Absch. VI, 1, S. 486, 532.

[4]) Absch. VI, 1, S. 589.

[5]) Von Jan I. S. 310.

Höchstens konnten noch einige Grenzgebiete in Frage kommen, deren Verhältniss zweifelhaft war. So rief derselbe Bischof von Basel, dem die eidgenössische Exemption Neuenstadts für seinen Landeshauptmann so gelegen kam, in Bezug auf andere Theile seines Fürstenthums die Intervention des Reiches an. 1653 weigerten sich Münsterthal und Bellelay, welche bisher die Reichsanlagen des Fürstenthums hatten tragen helfen und daher trotz ihrer Verbindung mit Bern und Solothurn als Reichsboden galten, dem Bischof ihren Antheil an die Schwedengelder und andern Reichssteuern zu bezahlen. Der Bischof klagte desshalb beim Kaiser und Reichsconvent; ja er forderte im gleichen Brief, in welchem er sich gegen die Jurisdiction des Cammer-Gerichts über Neuenstadt verwahrte, dieses auf, das aus dreissig und etlichen Dörfern bestehende Münsterthal, welches sich vermittelst seines Burgrechts von Bern vom Reich zu eximiren trachte, kräftig in «subjection» zu erhalten. Bern und Solothurn erklärten, dass sie eine Einmischung des Reiches in diese Angelegenheit nicht gestatten würden; dagegen kam durch eidgenössische Vermittlung ein Vergleich zu Stande, kraft dessen die Münsterthaler sich bequemten, ihre Quote zu den Reichsanlagen des Bisthums auch ferner zu tragen[1]), so dass sie, obwohl sonst allgemein zur Schweiz gerechnet, rechtlich noch immer Reichsboden blieben[2]). Münsterthal.

Es war einem der zugewandten Orte selber vorbehalten, im achtzehnten Jahrhundert die Exemption der Zugewandten noch einmal ernstlich in Frage zu stellen. Die Aebte von St. Gallen waren ganz damit einverstanden gewesen, sich mit Hülfe ihres Burgrechts mit den Eidgenossen, «ihres besten Freiheitsbriefes», aller Pflichten gegen das Reich zu entziehen[3]). Sie bezahlten seit der Reformation keine Reichsanlagen; sie schlugen alle Einladungen auf Kreis- und Reichstage in den Wind; auch bei Abt von St. Gallen als Reichsfürst.

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 53, 63, v. Jan I, S. 306, Londorpius S. 1105.

[2]) Absch. VII, 1, S. 595.

[3]) Vgl. z. B. Absch. IV, 1d, S. 247.

ihnen war also von einem reellen Verband mit dem Reich nicht mehr die Rede. Dagegen fanden sie es für vortheilhaft, an demselben der Form nach fortwährend festzuhalten; auch nach dem westfälischen Frieden liessen sie sich nicht von den Eidgenossen dazu bereden, die Ceremonie der Regalienbestätigung und Lehensertheilung durch den Kaiser zu unterlassen. Wie sie sich dem Reiche gegenüber auf ihre Qualität als Eidgenossen beriefen, so war es ihnen bequem, mitunter gegen die Eidgenossen den Reichsfürsten hervorkehren und ihren Oberlehensherrn, den Kaiser, ausspielen zu können [1]. «So zog der Abt je nach Beschaffenheit des Wetters bald Schweizer-, bald Schwabenhosen an» [2].

Bedrohlich für die Schweiz wurde diese Amphibiennatur des Fürstabtes im Toggenburgerhandel, in welchem derselbe nach Kräften die Intervention des Kaisers anrief und dieser beim Ausbruch des Zwölferkrieges die Sache wirklich beim Reichsconvent in Regensburg anhängig machte [3]. Zürich und Bern verwahrten sich kräftig gegen jede Einmischung des Reiches in diese internen Händel der Eidgenossenschaft: — der Abt sei ein blosser Titularreichsfürst und seit bald 200 Jahren der Eidgenossenschaft anerkanntermaassen incorporirt, also mit dieser durch den westfälischen Frieden, der sich ausdrücklich auch auf die «zugewandten Burger» beziehe, vom Reiche völlig frei erklärt, wie er ja auch keinerlei Reichslasten trage und weder Sitz noch Stimme auf Reichs- und Kreistagen habe, wohl aber auf der eidgenössischen Tagsatzung [4]. Dem gegenüber verfocht der Abt die Theorie, der «Eid- und Reichsgenosse» hätten sich jederzeit ganz wohl miteinander vertragen; der westfälische Friede benamse bloss die Orte, ihre eigentlichen Burger und Unterthanen, lasse dagegen geflissentlich die zugewandten Orte,

---

[1]) Vgl. von Jan I, S. 303 und 312.

[2]) Von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen III, S. 292.

[3]) Absch. VI, 2, S. 2518.

[4]) Absch. VI, 2, S. 2537, 2553, 2614; v. Jan III, S. 342.

die Mitverburgerten und Mitverlandrechteten, die bloss *cives externi* und *imperfecti* seien, aus, wie sich ja aus dem Vergleich der Projecte der Bevollmächtigten mit dem wirklich in den Frieden aufgenommenen Artikel ergebe. Auch habe der Abt sich in keiner Weise an der Absendung Wettsteins betheiligt und für sich den Exemptionsartikel nie anerkannt[1]).

Dank der diplomatischen Unterstützung der protestantischen Mächte und Reichsstände wurde die beabsichtigte officielle Einmischung des Reiches glücklich vermieden[2]). Aber an den Beziehungen zum Kaiser hielten die Fürstäbte fest, und beim Untergang des Stiftes durch die helvetische Revolution klammerte sich Abt Pankraz an die kaiserliche Oberlehensherrlichkeit als den letzten Rettungsbalken. Er berief sich gegenüber der helvetischen Regierung darauf, dass durch die Umwälzung jede Verbindung des Stiftes mit der Schweiz gelöst sei und dass dasselbe daher als kaiserliches Lehen und Glied des Reiches wie ein der Schweiz fremder Theil eines auswärtigen Staates angesehen und behandelt werden müsse[3]).

Abgesehen vom Stift St. Gallen, sowie von einigen nicht regierenden geistlichen Herren, wie dem Bischof von Cur, der seinen neu gewonnenen Sitz auf dem Reichstage beibehielt, den Aebten von Pfävers, Einsideln, Rheinau, etc., welche noch immer die Bestätigung ihrer Privilegien beim Kaiser einholten[4]), war mit der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts auch der Form nach jeder Verband der Eidgenossenschaft mit dem Reiche erloschen, und zwar gilt dies nicht bloss von den Orten und Zugewandten, sondern mit einer einzigen Ausnahme auch von den Verbündeten. Genf war als welsches Bisthum schon von Karl V. von allen Reichsanlagen exempt erklärt worden[5]),

Verhältniss von Genf und Neuenburg zum Reiche.

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 2575, 2611; v. Jan III, S. 344.

[2]) Von Arx III, S. 479 ff.

[3]) Von Jan III, S. 330, 337.

[4]) Von Jan III, S. 49 f.

[5]) Von Jan III, S. 129.

und mit der Beseitigung des Bischofs hatte vollends jede Beziehung der Stadt zum Reiche aufgehört. Dasselbe war bei Neuenburg mit dem Uebergang an die Herrschaft der Eidgenossen der Fall gewesen, und auch die Longueville, die sich «souveräne Fürsten von Neuchâtel» nannten, hatten keinerlei Oberlehnsherrlichkeit des Kaisers mehr anerkannt[1]. Als das Fürstenthum 1707 an den König von Preussen gelangte, machte der Kaiser einen Versuch, sein längst verschollenes Oberlehensrecht wieder geltend zu machen. Allein Preussen erklärte Neuenburg für einen Theil der Schweiz und bestritt, dass es ein Lehen vom Reiche sei[2]. Es hintertrieb desshalb auch 1712 den anfänglich projectirten Passus in der permanenten kaiserlichen Wahlcapitulation, welcher den Kaiser zur Nachforschung und Reintegration der dem Reiche angehörigen veräusserten und verpfändeten Herrschaften, Lehen und Güter, «sonderlich in Italien und in der Schweiz» verpflichtete[3].

Der Bischof von Basel ein wirkliches Reichsglied.

Der einzige Verbündete der Eidgenossenschaft, der ein wirkliches Reichsglied war und blieb, war der Bischof von Basel. Als derselbe 1579 sein Bündniss mit den katholischen Orten schloss, war er darüber vom kaiserlichen Hof zur Rede gestellt worden, hatte aber, wie es scheint, so beruhigende Auskunft gegeben, dass keinerlei Einwendungen gegen die Fortdauer des Bündnisses erhoben wurden[4]. In der That erfüllte der Bischof nach wie vor alle Pflichten eines Reichsgliedes; er besuchte die Reichstage, bezahlte die Reichsauflagen und contribuirte im dreissigjährigen Krieg zum Unterhalt der kaiserlichen Armee. Es fiel desshalb Niemandem ein, die Exemption des westfälischen Friedens auf das Bisthum als solches zu beziehen. Nur die seit Alters zum Bezirk der Eidgenossenschaft gerechneten Ge-

---

1) Montmollin, Mémoires sur le Comté de Neuchâtel I, S. 73.

2) Absch. VI, 2, S. 1581.

3) Von Jan I, S. 353 ff.; Absch. VI, 2, S. 2615.

4) Von Jan I, S. 180.

bietstheile, Biel mit dem Erguel, und, wie wir gesehen haben, auch Neuenstadt, wurden als «Schweizerboden» derselben theilhaft, während sogar das Münsterthal sich als Reichsboden besteuern lassen musste. Dadurch, dass die Eidgenossenschaft seit 1676 durch ihre Verwendung in den Kriegen zwischen Frankreich und dem Reiche dem Bisthum regelmässig Neutralität auswirkte und zuweilen ihre Grenzschutzmassregeln auf dasselbe ausdehnte, knüpfte sich allerdings der Verband des Bischofs mit der Eidgenossenschaft allmählich enger, und es hätte ihm am guten Willen, sich derselben völlig «incorporiren» zu lassen, nicht gefehlt. Aber unter den Bedenken, welche 1691 unter den evangelischen Orten dagegen geltend gemacht wurden, stand das in erster Linie, dass er ein Reichsfürst sei, was zu Verwicklungen führen könnte, und ähnliche Erwägungen spielten wohl auch mit, wenn die katholischen die Incorporation des Bischofs für «bedenklich und unausführbar» erklärten und ihn ersuchten, von seinem Begehren abzustehen [1]).

So blieb der Bischof von Basel, obschon man das Bisthum, wie Genf und Neuenburg, im achtzehnten Jahrhundert allgemein zur Schweiz rechnete [2]), rechtlich für diese ein «fremder» Fürst, welchen Standpunkt Bern 1706 in voller Schärfe geltend machte, indem es in einem Streit wegen des Münsterthals ohne Weiteres gegen ihn zu den Waffen griff und seinen Anspruch auf eidgenössisches Recht nicht anerkannte [3]). Umgekehrt rief der Bischof 1717 den Schutz des Reichsoberhauptes gegen den «benachbarten fremden Stand» Bern an [4]). Auch seine Unterthanen, soweit sie nicht auf anerkanntem Schweizerboden sassen, betrachteten sich als Reichsangehörige und wandten sich z. B. 1731 gegen den Fürsten an den kaiserlichen Reichshofrath [5]). Ebenso klagten 1788 die bischöflich Basel'schen Landstände beim

---

1) Absch. VI, 2, S. 381, 399.

2) Füesslin III, S. 489; v. Jan I, S. 364.

3) Absch. VI, 2, S. 1326.

4) Von Jan III, S. 301 ff.

5) Absch. VII, 1, S. 491 ff.

Reichshofrath gegen die Münsterthaler wegen deren Weigerung, zu gewissen Lasten beizutragen [1]).

Und während kaiserlicherseits jeder Anlass benutzt wurde, um die Rechte des Reiches über das Bisthum nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen [2]), versäumten die Eidgenossen Alles, was den Verband desselben mit ihnen hätte verstärken können: liessen doch die katholischen Orte 1735 sogar ihr Bündniss mit dem Bischof erlöschen, ohne seiner Bitte auf Erneuerung zu willfahren. 1736 machte die Eidgenossenschaft noch die bewaffnete Vollziehung eines reichshofräthlichen Rechtsspruches gegen die bischöflichen Unterthanen unmöglich, indem Basel mit ihrer Billigung den kaiserlichen Truppen den Durchpass verweigerte [3]). Aber 1791 gab Basel dem Bischof auf die Bitte um Rath und Hülfe bei der beginnenden Revolution im Pruntrut selber den Wink, sich an den Kaiser zu wenden [4]). Als dieser sofort mit militärischer Execution einschritt, erschrak es zwar und schlug wieder im Vorgefühle der verhängnissvollen Folgen den kaiserlichen Truppen den Durchmarsch ab, da das Bisthum «seit langem für einen Theil der Schweiz gleichsam gehalten» und seine Neutralität jeweilen von Frankreich nur unter der Bedingung anerkannt worden sei, dass schweizerischerseits keinen Reichsvölkern der Durchzug in dasselbe gestattet werde [5]). Allein der Vorort ertheilte unter Zustimmung sämmtlicher Stände mit Ausnahme Innerrhodens Basel den Rath, den Durchzug geschehen zu lassen, «da die dem Fürstbischof zugedachte Kaiserliche Hülfe nur die deutschen Reichslande betreffe» [6]). Damit hatte die Schweiz in aller Form auf das

---

[1]) Von Jan III, S. 315 ff.

[2]) So in den Friedensschlüssen von Ryswik und Wien. S. unten. Vgl. v. Jan V, S. 365 f.

[3]) Monnard I, S. 367; Tillier V, S. 141.

[4]) Hottinger, im Archiv für schweizerische Geschichte II, S. 321, 324.

[5]) Hottinger, S. 327 ff.; Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel VIII, S. 114 ff.

[6]) Hottinger II, S. 338, 341, 342.

Bisthum verzichtet und nur zu bereitwillig den Rath befolgt, den ihr der Kaiser während dieser Verhandlungen gegeben hatte, «sich aller Erweiterungssucht ihrer Grenzen zu entschlagen und somit den Gedanken ganz aufzugeben, als ob die fürstlich Baselischen Lande als ein Theil der Schweiz dürften angesehen werden»[1]. Damit hatte sie aber auch das Recht verloren, sich zu beklagen, als Frankreich im Krieg mit dem Kaiser das Bisthum als «deutsches Reichsland» in Besitz nahm.

b. Verhältniss der Zugewandten und Verbündeten zu Frankreich.

Es ist schon oft gesagt worden, dass in dem Maasse, als sich die Schweiz vom Reiche löste, Frankreich ihr gegenüber dessen Stelle eingenommen habe. Bei einem Gran Wahrheit ist diess im Grund doch eine starke Uebertreibung. Die alte Eidgenossenschaft sank nie zur französischen Provinz herab; sie behauptete der französischen Krone gegenüber stets den Rang eines unabhängigen Alliirten, dessen Freiheitsstolz und Eigenwille der befreundeten Macht oft schwer genug zu schaffen machte. Gegen alle die öffentlichen und heimlichen Jahrgelder, gegen alle die Handels- und Niederlassungsprivilegien, durch welche die Schweizer in Frankreich lange Zeit besser gestellt waren, als die Eingebornen, und gegen die förmliche Verpflichtung zur Bundeshülfe erhielten die französischen Könige von der Schweiz nichts, als das Recht, Söldner zu werben, bei deren Verwendung sie nicht einmal freie Hand hatten; dagegen erlangten sie weder eine active Theilnahme der Eidgenossenschaft als solcher an ihren Kriegen, noch den regelmässigen Durchpass für ihre Truppen oder auch nur das Versprechen, ihren Gegnern keine Werbungen zu gestatten[2]. Vom mora-

Die Schweizer selbständige Alliirte Frankreichs.

---

[1]) Ochs VIII, S. 127.

[2]) Selbstverständlich gilt das Gesagte nicht von dem Separatbündniss der katholischen Orte von 1715, dem sogenannten Trücklibund, durch welchen sich diese unter eine Art Protectorat Frankreichs stellten.

lischen Gesichtspunkte aus mag die französische Allianz für die Eidgenossen zuweilen nicht sehr ehrenvoll erscheinen; staatsrechtlich betrachtet war die Ehre ganz auf ihrer Seite und die Erniedrigung auf derjenigen Frankreichs, das diese Allianz für unentbehrlich hielt und kein Opfer und keine Ränke scheute, um sie zu erlangen und zu bewahren [1]).

Die Zugewandten im ewigen Frieden,

Die dauernde Grundlage zu dem beinahe dreihundertjährigen Freundschaftsverhältniss zwischen den beiden Nationen bildete der ewige Friede von 1516, in welchem Frankreich gegen Kriegsentschädigungen, Gewährung regelmässiger Jahrgelder und Einräumung von Zoll- und Handelsfreiheiten den Verzicht der Eidgenossen auf die Lombardei erkaufte. In diesem Vertrage, der fortwährend als gültig betrachtet wurde, waren die Zugewandten in dreifacher Weise einbegriffen: die wichtigern, nämlich der Fürstabt und die Stadt St. Gallen, Graubünden, Wallis und Mühlhausen als Contrahenten, ausserdem Toggenburg, Saanen und Greyerz als mit Namen aufgeführte Pensionenempfänger, und endlich wurde bestimmt, dass alle Verbündeten, Verburgrechteten und Verlandrechteten der Eidgenossen die gleichen «Fryungen» wie diese geniessen sollten, mit Ausnahme derjenigen, «so usserthalb den Marchen der Eydtgnosschaft und einer andern Nation und Sprach dann tütscher und uns Eydtgnossen nit unterwurfig sind» [2]). So wurden durch den ewigen Frieden sämmtliche unbestritten als Eidgenossen geltende Zugewandten derselben Privilegien in Frankreich theilhaftig, wie die Orte.

im Bündniss mit Frankreich.

Zu dem ewigen Frieden gesellte sich 1521 das Bündniss der XII Orte mit Franz I., welches den ewigen Frieden zur förmlichen Allianz auf Lebzeiten des Königs und drei Jahre darüber hinaus erweiterte, indem es ihm gegen Erhöhung der Jahrgelder und Verpflichtung zu Waffen- und Geldhülfe im

---

[1]) Vgl. die Denkschrift des Gesandten von St. Romain in der Helvetia, I, S. 63 ff., und die aus de Bonnacs Relationen gezogene Schilderung bei Monnard, Geschichte der Eidgenossen I, S. 375 ff.

[2]) Absch. III. 2. S. 1407.

Fall eines Angriffs auf die Eidgenossenschaft innerhalb gewisser Schranken freie Werbung von Söldnern gestattete. In diesem Bündniss erscheinen die wichtigern Zugewandten, um Rottweil und Biel vermehrt, ebenfalls unter den Contrahenten und behaupteten diesen Platz bei sämmtlichen Erneuerungen desselben mit Heinrich II. (1549), Karl IX. (1565), Heinrich III. (1582), Heinrich IV. (1602), Ludwig XIV. (1663) und Ludwig XVI. (1777), soweit sie es nicht vorzogen, ihn freiwillig aufzugeben. An all diesen Bündnissen mit Frankreich betheiligten sich ohne Ausnahme der Abt und die Stadt St. Gallen, Wallis und Mühlhausen[1]). Es war dies das einzige Band, welches Mühlhausen seit 1587 noch mit der Gesammteidgenossenschaft verknüpfte, und es gelang den katholischen Orten nicht, auch das noch zu zerschneiden, obschon es ihnen an der Neigung dazu nicht fehlte[2]). Biel blieb, wohl nach dem Vorgange Berns dem reformatorischen Principe zu lieb, 1549 dem Bündnisse fern, trat aber schon 1565 demselben wieder bei und war seitdem ebenfalls ein regelmässiger Theilnehmer.

Austritt Bündens aus der französischen Allianz.

In den III Bünden erregte die Frage der Erneuerung der französischen Allianz jeweilen mehr oder weniger heftige innere Kämpfe; aber bis und mit 1602 erlangte die französische Partei stets die Oberhand, bis die Erfahrungen des dreissigjährigen Krieges das Land belehrten, dass sein Heil nur in der Verbindung mit Spanien-Oesterreich zu finden sei. Die III Bünde verpflichteten sich in dem ewigen Frieden, den sie 1639 mit Spanien schlossen, das Bündniss mit Frankreich nach dessen Ablauf nicht zu erneuern, falls zwischen den beiden Kronen Krieg herrsche, und es unter allen Umständen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte wieder einzugehen, dass es für die Dauer eines solchen Krieges ausser Kraft trete[3]).

---

[1]) Absch. IV, 1a, S. 1491; IV, 1e, S. 1385; IV, 2, S. 1509, 776, 788; V, 1, S. 1880; VI, 1, S. 1642; VII, 2, S. 1324.

[2]) Absch. V, 1, S. 586; VI, 1, S. 591; VII, 2, S. 459.

[3]) Absch. V, 2, S. 2193.

Seitdem war der rätische Freistaat für die französische Allianz verloren [1]), an deren Stelle für ihn die spanisch-österreichische

---

[1]) Von Moor, Geschichte von Currätien II, 2, S. 1046 ff. In der Bundesurkunde von 1663 sind die III Bünde zwar noch unter den Contrahenten mitaufgezählt (Absch. VI, 1, S. 1643); dass es aber ohne ihre Zustimmung geschah, erhellt schon aus dem Schluss, worin den Zugewandten, welche die Vereinung noch nicht angenommen hätten, der Eintritt nach Belieben vorbehalten wird; da die übrigen Zugewandten alle ihren Beitritt erklärt hatten, konnte diese Bestimmung nur auf die III Bünde gehen (S. 1647). Auch schickten die letztern keine Gesandtschaft zum Bundesschwur nach Paris, noch liessen sie sich etwa, wie Rottweil durch Luzern, durch einen andern Ort dabei vertreten (Absch. VI, 1, S. 599 ff., *Wagners* Parisische Reyss, Solothurn 1664). 1666 schreibt der Minister Lionne an Mouslier, dass S. Majestät nicht für gut finde, in dieser Conjunctur die Verhandlungen mit den Graubündern, um sie vom spanischen Bündniss abwendig zu machen, wieder aufzunehmen (*Schweizer,* Correspondenz der französischen Gesandtschaft 1664 bis 1671, S. 105). 1698 klagt Stuppa in seiner Denkschrift (Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz, Beilagen S. 23), dass Frankreich seine Interessen in den III Bünden stark vernachlässigt habe, indem es nicht die Auflösung ihres Vertrages mit Spanien von 1639 betrieb, durch welchen sie auf alle ihre Verpflichtungen gegen Frankreich verzichtet hätten, und räth dem König, an der Cassirung dieses Vertrages und der Erneuerung der alten Verträge mit den Bündnern zu arbeiten, was mit einigen Geldopfern erreichbar sei. — Herr Professor *Muoth* in Cur hatte die Gefälligkeit, mir folgende, das Gesagte bestätigende Mittheilungen aus dem Bündner Standesarchiv zu machen. Auf die vom Ambassador de la Barde 1659 angeknüpften Verhandlungen behufs Bündnisserneuerung wurden gegen Ende 1661 die Gemeinden angefragt, ob sie zu diesem Geschäft eine besondere Gesandtschaft nach Solothurn, resp. nach Baden abordnen wollten. Mit 24 gegen 20 Gemeindestimmen (die «schweigenden» oder «confusen» wurden nicht gezählt) wurde laut Classification der Mehren vom 8./18. Januar 1662 beschlossen, die Gesandtschaft zu unterlassen; die meisten Abstimmungsprotokolle enthielten die Erklärung, dass man gesinnt sei, das mailändische Capitulat von 1639 zu halten; zugleich aber gaben sie dem Congress oder Beitag den Auftrag, an Hrn. de la Barde ein freundliches Schreiben abzufertigen (Landesprotokoll von 1662, Nr. 33). Der französische Gesandte erwiederte am 9. Februar 1662, es sei ihm ganz lieb, dass Bünden keine Gesandtschaft abgeordnet habe: man könne ja viel besser schriftlich verkehren, und stellte in einem beigelegten langen

trat [1]), was freilich nicht hinderte, dass nach wie vor zahlreiche Bündner in französischen Diensten standen [2]).

Memorial, worin er Frankreichs Verdienste um Bünden auseinandersetzte, die Fragen: 1) ob die III Bünde den ewigen Frieden von 1516 auch fürderhin halten wollten; 2) ob sie den Bundestractat von 1602 erneuern wollten; 3) ob sie den Vertrag von Monzone gemäss der Declaration Ludwigs XIII. von 1626 zu halten gedächten. In einem zweiten Schreiben fügte er noch die Frage hinzu, ob sie den Madridervertrag von 1621 observiren wollten. Der Congress schrieb nun diese Punkte «auf die Gemeinden aus», indem er das Memorial de la Barde's nebst zwei abmahnenden Schreiben des Herzogs von Sarmoneta, des Gubernators in Mailand, und des spanischen Gesandten Casati, welche zum Festhalten am Vertrag von 1639 aufforderten, beilegte (Ausschreiben Gem. 3 B 1660 bis 1669, S. 89 und 99). Laut Classification der Mehren vom 9. April 1662 trafen die Gemeinden mit grosser Mehrheit die Entscheidung, «dass Capitulat a⁰ 1639 mit der Cron Hispania aufgericht zu halten», im übrigen «an Ihr Exc. den Herrn Ambassadoren de la Barde mit aller fründlichkeit ein antwurt abgehen zu lassen und unseren Stand zu recommandiren» (Landesprotokoll von 1662). Bei diesem Beschluss des Souveräns scheint es verblieben zu sein; denn die Protokolle von 1662 und 1663 erwähnen die Bündnissangelegenheit mit keiner Silbe mehr, eben so wenig die von 1664. Demnach darf man sich wohl den Schluss erlauben, dass Bünden 1663 den Vertrag mit Frankreich officiell nicht erneuert hat. Wenn es trotzdem in die Bundesurkunde von 1663 hineinkam, so ist das nicht mit Zustimmung oder auf Beschluss der Gemeinden geschehen, sondern auf Schleichwegen, vielleicht mit stillem Einverständniss der bündnerischen Politiker, die damals noch für den französischen Militärdienst eine besondere Vorliebe hatten. Herr Muoth regt ferner die Frage an, ob nicht mit der Unterlassung der Bundeserneuerung seitens der III Bünde das bald nachher auftauchende System der *Freicompagnien* in Frankreich zusammenhängt, das ja den vornehmsten Bündneroffizier in Paris, den bekannten Peter Stuppa, zum Urheber hat.

[1]) Wie früher Frankreich, so unterhielt jetzt Spanien einen ständigen Gesandten in Cur (Absch. VI, 1, S. 551, 718, 744). Durch den «Passtractat» von 1707 übertrugen die III Bünde ihre ewige Allianz mit Spanien auf den Kaiser und erneuerten dieselbe 1726 (Absch. VII, 1, S. 1394) und 1763 (Absch. VII, 2, S. 1286), während sie dem französischen Bündniss von 1777 gänzlich fern blieben.

[2]) Vgl. Stuppa's Denkschrift bei Zellweger, Beilagen S. 23.

Verhalten Rottweils.

Rottweil endlich schwankte, wie zwischen der Schweiz und dem Reiche, so zwischen Frankreich und Oesterreich grundsatzlos hin und her. Nachdem es sich aus Furcht vor dem letztern 1549, 1565 und 1582 von den Erneuerungen des französischen Bündnisses fern gehalten hatte [1]), liess es sich 1602 und 1663 durch Vermittlung der katholischen Orte wieder darin aufnehmen [2]), verhielt sich aber sowohl während des dreissigjährigen Krieges, als in den Kämpfen Ludwigs XIV. so, dass es trotzdem von den Franzosen als feindliche Stadt taxirt und demgemäss behandelt wurde [3]).

Im Uebrigen verstand es sich von selbst, dass die im ewigen Frieden und im Bündniss mit Namen aufgeführten Zugewandten von Frankreich in aller Form als Glieder der Eidgenossenschaft anerkannt waren und sich daher auch all der politischen und materiellen Vortheile erfreuten, welche die Verträge für diese zur Folge hatten [4]). Anders verhielt es sich dagegen mit den nicht ausdrücklich genannten Verbündeten, zumal mit solchen, deren Zugehörigkeit zur Schweiz von einem Theil der Schweizer selber in Frage gestellt wurde. Da Genf, Neuenburg und das Bisthum Basel nicht von der Gesammteidgenossenschaft als ihr «incorporirt» betrachtet wurden, so konnte Frankreich diesen isolirten Anhängseln der Eidgenossenschaft gegenüber eine ganz andere Stellung einnehmen, als gegenüber den Ständen, die unbestritten zu ihr gehörten.

Verhältniss Genfs zu Frankreich.

Es ist bekannt, wie es schon Ende 1535 Miene machte, sich Genfs zu bemächtigen, und wie hauptsächlich die Furcht,

---

[1]) Absch. IV, 1e, S. 94, IV, 2, S. 303.

[2]) Absch. V, 1, S. 591, 595; VI, 1, S. 591, 602, 1671.

[3]) Vgl. den Gesandtschaftsbericht von Miron, Archiv II, S. 272.

[4]) «Dieweilen nun mehr einhundert jahr verflossen, dass unsere Statt Mühlhaussen, neben anderen Orten der Eydgnossschafft, einen ewigen frieden mit Frankhreich getroffen, unnd bald darauff auch sich verbunden hat, wannenhär sie nicht allein all ihr ansehen, sonderen auch bisshär, mit Gottes dazueschlagendem sägen unnd hilff, rettung, schutz unnd sicherheit vor ihren feunden gehabt.» Petri, Der Stadt Mühlhausen Geschichten, S. 547.

diesen Schlüssel zur Eidgenossenschaft in französische Hände fallen zu sehen, die Berner 1536 zu ihrem raschen Eingreifen bewog[1]). Aber durch die Weigerung der katholischen Orte, Waadt und Genf in eidgenössischen Schirm zu nehmen, durch ihre beständigen Umtriebe mit Savoyen und dessen drohende Haltung sah sich Bern 1579 selber zu dem verhängnissvollen Schritt getrieben, mit Frankreich einen ewigen Schirmvertrag abzuschliessen, durch welchen sich dieses mit Bern und Solothurn zum Schirm der Rhonestadt vereinte. So erhielt die gefährliche Nachbarmacht ein vertragliches Recht, in Genfer Angelegenheiten ein Wort mitzusprechen; die Stadt war, wenn auch das Wort «protection» auf ihr inständiges Bitten aus dem Vertrage ausgemerzt wurde[2]), halb unter schweizerisches, halb unter französisches Protectorat gestellt. Frankreich anerkannte Genf insofern als einen Bestandtheil der Schweiz, als es dasselbe in den ewigen Frieden von 1516 aufnahm; aber es sonderte gleichzeitig die Genfer von den Schweizern, indem es sie von den Zollprivilegien der letzteren ausschloss und in Bezug auf Handel und Wandel den französischen Unterthanen gleichstellte[3]).

Schirmvertrag von 1579.

Die Beziehungen der Rhonestadt zu Frankreich knüpften sich noch enger durch den Vertrag, den sie 1589 mit Heinrich III. gegen Savoyen schloss[4]), und den Krieg, den sie, von Bern im Stiche gelassen, mit Heinrichs IV. Hülfe gegen ihren Erbfeind führte (1589 bis 1593). So überwiegend war dadurch in Genf der Einfluss Frankreichs geworden, dass 1600 die evangelischen Städte die Besorgniss hegten, es könnte ganz demselben anheimfallen und in der Hand eines «bössmütigen» Fürsten ein «recht Raubhuss wider unser gantz vatterlandt werden»[5]). Eine Zeit

---

[1]) Absch. IV, 1c, S. 601 bis 604.

[2]) Grenus, Fragmens biographiques et historiques, S. 51, citirt bei Segesser, Ludwig Pfyffer II, S. 420.

[3]) Absch. IV, 2, S. 1556.

[4]) Absch. V, 1, S. 1850 f.

[5]) Absch. V, 1, S. 555.

lang gefiel sich Genf in dieser Schaukelrolle zwischen der Schweiz und Frankreich nicht übel, indem es darin nach beiden Seiten hin eine Garantie seiner Unabhängigkeit erblickte[1]. Aber unter Ludwig XIV. begann die französische Schutzherrschaft immer unverhüllter hervorzutreten. Seit 1679 schlug ein ständiger Resident seinen Sitz in der Stadt auf, der alle Bewegungen im Schooss der kleinen Republik überwachte, ihren Gesetzen zum Hohn in seinem Hôtel offenen katholischen Gottesdienst abhalten liess und ihr blinde Unterwürfigkeit unter den Willen seiner Majestät predigte[2]. Als Wilhelm III. von Oranien es sich 1689 einfallen liess, auch einen Geschäftsträger nach Genf zu schicken, erklärte der französische Resident, er werde keinen englischen Residenten in der Stadt dulden, und die eingeschüchterten Genfer wagten nicht, den Briten zu empfangen[3]. Bei der leisesten Regung, sich dieser Abhängigkeit zu entziehen, war Frankreich mit Verkehrssperren und Truppen bei der Hand[4]. Als das Genfervolk 1695 etwas unvorsichtig seine Freude über die Eroberung Namurs durch die Alliirten äusserte, zwang der Resident den Rath, die ganze Bürgerschaft, je zehn zu zehn, vor sich zu berufen, um ihr die Nothwendigkeit des Respectes und der Unterwürfigkeit gegen Frankreich vorzustellen und alle Aeusserungen der Abneigung gegen dasselbe bei Strafe zu verbieten. Damit war jedoch die Satisfaction noch nicht vollständig. Ein Schreiben an den König, worin die Genfer Regierung den tiefen Respect und die Unterwürfigkeit, sowie den innigen Schmerz über das misshellige Benehmen ausgedrückt

Genf unter Ludwig XIV.

---

[1]) 1668 beschloss der Rath, im Gegensatz zu einer Aufforderung Berns, sich nicht um die Aufnahme in's Defensionale zu bewerben, «dans la crainte que cela ne nuise à notre souveraineté, en nous rendant en quelque sorte dépendans de la Suisse, et vu que cela pourrait nous brouiller avec la France» (Fragmens de Grenus, p. 175).

[2]) *Fragmens, S. 192, 194, 202.*

[3]) Absch. VI, 2, S. 383; Vulliemin, Geschichte der Eidgenossen III, S. 336.

[4]) Absch. V, 2, S. 981; VI. 2, S. 335, 366, 429.

hatte, kam uneröffnet zurück; der Hof verlangte Absetzung einer Anzahl Magistrate und Bezeugung der «Unterwürfigkeit» durch eine besondere Gesandtschaft. Zürich und Bern, an welche sich die erschreckte Stadt wandte, erlangten durch ihre Vorstellungen beim französischen Ambassador in Solothurn den Verzicht auf die Ausstossung der angeschuldigten Rathsglieder; sie suchten auch Milderung des Ausdrucks «Unterwürfigkeit» zu bewirken, liessen aber, da der Ambassador rieth, die Genfer Gesandtschaft solle im Gefühl der «Disproportion» mit dem König über die Ausdrücke der Genugthuung nicht «subtilisiren», da dieselben vom Hofe festgestellt seien, den Dingen ihren Lauf[1]).

Gemeinsame Mediation von Frankreich, Zürich und Bern 1738.

Die innern Unruhen, welche im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts Genf bewegten, gaben Frankreich neue Gelegenheit, seine Schutzherrschaft über die Stadt zu befestigen. Als in Folge des Tumultes vom 21. August 1737 Zürich und Bern ihre Repräsentanten schickten, um zwischen den Parteien zu vermitteln, zeigte der französische Resident, der sich schon vorher privatim in den Streit gemischt hatte, an, er habe von seinem Hof Befehl erhalten, kraft des Tractates von 1579 mit und neben den beiden Kantonen an der Herstellung der Ruhe in Genf zu arbeiten und den Parteien die «Mediation» des Königs anzubieten[2]). Weder die Genfer, noch Zürich und Bern fanden den Muth, die aufgedrungene fremde Einmischung zurückzuweisen, obschon man sich das Bedenkliche derselben keineswegs verhehlte[3]). «Es versteht sich, dass der König

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 584, 586, 602; Vulliemin, III, S. 336. Schon 1690 hatte der Rath Bürger auf ewig verbannt «pour avoir joué du violon et bu a grands cris à la santé du Roi Guillaume, sous les fenêtres de Mr. le Résident de France» (Grenus, Fragmens, S. 205).

[2]) Absch. VII, 1, S. 563 ff.

[3]) «Nous sommes bien persuadés que si les Cantons de Zurich et de Berne avaient pu avec bienséance et avec espérance de succès se mêler seuls de l'affaire de Genève, ils n'auraient rien négligé pour éloigner le concours de la France, comme étant d'un dangereux exemple pour les

nicht die zweite Rolle in dieser Angelegenheit spielen durfte», schrieb der französische Minister des Auswärtigen[1]; in der That fiel diese durchaus den Vertretern der beiden Schweizerstädte zu. Nachdem Frankreich durch seine Vermittlung die Ruhe in Genf hergestellt, beziehungsweise dictirt hatte, übernahm es im Verein mit Bern und Zürich die ausdrückliche Garantie der Verfassung, die aus der Vermittlung hervorgegangen war, des sogenannten Mediationsreglements, und erhielt dadurch einen neuen Rechtstitel auf künftige Einmischung in die innern Angelegenheiten der Republik, zumal sich sämmtliche drei Garanten verpflichteten, nur gemeinschaftlich zu handeln, eine künftige Intervention von Zürich und Bern allein ohne Frankreich also ausgeschlossen war; nur so viel wurde gerettet, dass bloss die Schweizerstädte bei allfälligem bewaffnetem Einschreiten der Garanten Truppen nach Genf schicken durften[2].

Intervention von 1766.

1738 hatte sich Frankreich den Genfer Demokraten entschieden günstiger gezeigt, als die beiden Schweizerstädte, und gerade dadurch diese in den Hintergrund gedrückt. Später änderte es seine Politik; sein Bestreben ging darauf aus, die Aristokratie der Stadt zu stützen, sie ganz von sich abhängig zu machen und durch sie die Republik zu beherrschen. Als die Genfer Regierung bei den neuen Unruhen im Jahre 1766 die Dazwischenkunft der Garanten anrief, erhielt der Vertreter Frankreichs die Instruction, die Gewalt beim Rathe zu erhalten, weil es dem Hofe leichter sei, den Einfluss auf diesen zu behaupten[3]. Im Bund mit dem Rathe, der, wie der bernische Bericht urtheilt, «die Ruhe und das Heil des Vaterlandes seiner Privatehre zum Opfer brachte», beherrschte Frankreich wieder das ganze Vermittlungsgeschäft und vereitelte die gemässigteren

---

affaires qui pourraient arriver en Suisse». (Der Minister an Mariane, Monnard, Geschichte der Eidgenossen, I, S. 653.)

[1]) «Il est bien certain qu'il ne pouvait pas convenir au Roi de faire le second rôle dans cette affaire» (idem).

[2]) Absch. VII, 1, S. 1406.

[3]) Monnard II. S. 276.

Absichten Zürichs und Berns. Als die Genfer Bürgerschaft den Muth hatte, den unter seinem Einfluss entstandenen Mediationsvorschlag zu verwerfen, suchte es sie durch eine hermetische Grenzsperre mürbe zu machen; dann setzte es durch, dass nach dem Wunsch des Rathes das Schicksal der Republik durch einen in Solothurn gefällten Spruch der drei Garanten dictatorisch entschieden werden sollte. Die Festigkeit, mit welcher die Bürgerschaft dieses «prononcé» zurückwies, stellte den Rath vor die Wahl, entweder die Garanten zur bewaffneten Execution ihres Spruches aufzufordern oder dann von sich aus ein Abkommen mit jener zu treffen. Noch schrak er vor dem Aeussersten zurück; er bequemte sich zu einem Vergleiche, der ohne weitere fremde Einmischung zu Stande kam[1]).

Intervention von 1781/82.

Wenn Genf diesmal ohne die Einwirkung Frankreichs, ja eigentlich trotz derselben, zum Frieden gelangt war, so bot die unpatriotische Verblendung seiner Aristokratie dem mächtigen Nachbarstaate nur zu bald wieder Anlass, seine Hand über die Angelegenheiten der Republik zu schlagen. Schon 1779, als über der Revision des Gesetzbuchs neue heftige Streitigkeiten ausgebrochen waren, proponirte der Versaillerhof, von der Aristokratie unter der Hand angerufen, Zürich und Bern eine neue Intervention, ohne jedoch damit Anklang zu finden[2]). Darauf provocirte er durch die offene Aufmunterung, welche er der aristokratischen Partei zu theil werden liess, den Aufstand vom 5. Februar 1781, welcher dem Rath den Vorwand gab, die Mediation der drei Garanten nunmehr in aller Form anzurufen[3]). Im Gegensatz zu Zürich und Bern, die wirklich vermitteln wollten, stellte sich Frankreich, seinem System

---

[1]) Absch. VII, 2, S. 285 f. (D'Yvernois), Tableau historique et politique des Révolutions de Genève (Gen. 1782); Monnard II, S. 273 ff.

[2]) Tillier, V, S. 292; Monnard II, S. 383. Tableau historique et politique des deux dernières révolutions de Genève (Londres 1789) I, S. 171; Absch. VIII, S. 38 f.

[3]) Von Wyss, Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyss, I, S. 16 ff.

getreu, entschieden auf die Seite der Aristokratie und machte jede wahre Vermittlung unmöglich. Da die beiden Schweizerstädte sich nicht als willenlose Werkzeuge gebrauchen liessen, empfand es den Garantievertrag von 1738, der eine alleinige Intervention von seiner Seite ausschloss und das Recht bewaffneten Einschreitens auf Zürich und Bern beschränkte, nur noch als eine lästige Fessel und erklärte daher unter heftigen Vorwürfen gegen die beiden Stände plötzlich den Rücktritt von demselben, was indess, wie drohend beigefügt wurde, den König nicht hindern werde, über Genf zu wachen und im Nothfall seinen Interessen und seiner Würde gemäss zu handeln [1]). In Zürich und Bern durchschaute man die Hintergedanken des Versaillerhofes ganz wohl; dennoch erleichterten die beiden Stände ihm seine Absichten, indem sie ebenfalls von der Garantie zurücktraten [2]) und damit die einseitige Aufhebung des Vertrags durch Frankreich guthiessen. Die Genfer ihrerseits waren nicht so klug, den wieder gewonnenen Schein von Unabhängigkeit dadurch zur Wahrheit werden zu lassen, dass sie ihre Händel durch gegenseitige Zugeständnisse so rasch als möglich unter sich ausgemacht hätten. Der gewaltsame Sturz der Regierung durch den Aufstand vom 8./9. April 1782 liess die Intervention Frankreichs sicher voraussehen. Bern wollte die Stadt nicht ganz in fremde Hände fallen lassen; aus diesem Grunde ebenso sehr, wie aus Revolutionsfurcht, fasste es den Entschluss, gegen die Umwälzung in Genf bewaffnet einzuschreiten [3]). Aber schon hatte sich Frankreich zu gleichem Zweck in Bewegung gesetzt. Um den Anschein zu vermeiden, als wollte es sich der Stadt bemächtigen, lud es Sardinien zum Mithandeln ein und liess sich auch Berns Mitwirkung gefallen. So vollstreckte ein Heer von 6000 Franzosen, 3000 Piemontesen und 2000 Bernern den Willen Frankreichs, indem es jene Aristokratie wieder aufrichtete und

---

[1]) Absch. VIII, S. 55; von Wyss, S. 35.

[2]) Absch. VIII, S. 58; von Wyss, S. 41.

[3]) Tableau historique etc. II, S. 85; Tillier V, S. 304.

unter die vereinigte Garantie der drei intervenirenden Mächte stellte, «unter deren Händen Genf ein französischer und kein schweizerischer Barriereplatz mehr war» [1]). So war der Anheimfall der Rhonestadt an Frankreich gehörig vorbereitet, und die revolutionäre Regierung wandelte nur in den Bahnen der bourbonischen weiter, als sie sich im September 1792 durch einen Handstreich der Stadt zu bemächtigen suchte [2]) und im April 1798 die Annexion wirklich vollzog.

Frankreich und das Fürstenthum Neuenburg.

Wie Genf, so stand auch Neuenburg Frankreich als ein bloss halb- oder quasi-schweizerisches Gebiet isolirt gegenüber. So lange es gemeine Herrschaft gewesen war, hatte es selbstverständlich vom französischen Hof als eidgenössisch anerkannt werden müssen und war damit aller Privilegien des ewigen Friedens theilhaft geworden. Nach der Restitution des Hauses Longueville machte derselbe jedoch den Versuch, die Neuenburger davon auszuschliessen und sie in Bezug auf Zölle u. s. f. nicht als Schweizer, sondern als Fremde zu behandeln. Noch schritt aber die gesammte Eidgenossenschaft zu ihren Gunsten ein; die ehemals regierenden XII Orte protestirten 1549 in einem Schreiben an den Herzog von Guise, Gubernator von Burgund, gegen diese Neuerung, da Neuenburg kraft seiner Burgrechte dem Circulus der Eidgenossenschaft einverleibt sei und demgemäss an den im ewigen Frieden enthaltenen Vergünstigungen Antheil habe, wie andere Eidgenossen [3]). Seitdem scheinen die Neuenburger in Frankreich ungestört alle Rechte von Schweizern genossen zu haben, wie sie umgekehrt eifrigen Antheil an den französischen Solddiensten nahmen. Aber durch den Umstand, dass ein in Frankreich begütertes und gewöhnlich dort residirendes, dem König verwandtes und unterthäniges Geschlecht die Herrschaft inne hatte, gerieth das Fürstenthum doch mehr und mehr in die Gefahr, in ein französisches Territorium ver-

Steigen des französischen Einflusses.

---

[1]) Von Wyss, S. 19.

[2]) Strickler, Acten aus der Zeit der helvetischen Republik I, S. 7.

[3]) Absch. IV, 1e, S. 120; Boyve II, S. 490.

wandelt zu werden, zumal bei der steigenden Abneigung, mit welcher die katholischen Orte das protestantische Land behandelten. Für Neuenburg drohte wirklich der König von Frankreich an die Stelle des Kaisers und das Pariser Parlament an diejenige des Reichs-Cammer-Gerichts zu treten. Schon 1551 musste Bern dagegen Protest erheben, dass neuenburgische Erbschaftsstreitigkeiten im Palais zu Paris anhängig gemacht würden, statt vor den Gerichten der Grafschaft oder vor einem französisch-schweizerischen Schiedsgericht nach Massgabe des ewigen Friedens [1]). 1572 bezeichneten die katholischen Orte selber den König als den «Oberherrn» der Neuenburger [2]). 1618 bemühte sich Herzog Heinrich II. von Longueville mit Unterstützung des Königs und der katholischen Orte, das einzige Band, welches Neuenburg noch wirklich an die Schweiz fesselte, das Burgrecht der Bürgerschaft mit Bern, zu beseitigen [3]), und Frankreich verlangte einen Gouverneur in Neuchâtel, «qui soit au gré et au commandement du Roy». Es wurde sogar davon gesprochen, dass der König die Grafschaft kaufen solle [4]). 1657 schloss der Herzog von Longueville als Fürst von «Neuchâtel und Valengin in der Schweiz» ein besonderes ewiges Bündniss mit der Krone Frankreich, welches das Fürstenthum ganz von ihr abhängig machte. Der König durfte nach Belieben Werbungen veranstalten, ohne an die für die übrige Schweiz geltenden Formen und Einschränkungen gebunden zu sein; dagegen durften die Neuenburger unter keinen Umständen gegen ihn dienen. Auch erhielt Frankreich das Recht des freien Durchpasses nicht nur für die von ihm geworbenen Schweizer, sondern selbst für beliebige fremde Truppen. Dafür sicherte der König der Grafschaft sämmtliche Privilegien der Schweizer und dem Fürsten, falls er im Genuss seiner Hoheitsrechte beeinträchtigt

Separatbündniss von 1657.

---

[1]) Absch. IV, 1e, S. 599, 636.

[2]) Absch. IV, 2, S. 587.

[3]) Absch. V, 2, S. 1, 2, 5 ff.

[4]) Gesandtschaftsbericht des Ambassador Miron, Archiv für Schweizergeschichte II, S. 307.

würde, eine sofortige Hülfe von 2000 Mann Infanterie und 200 Reitern gegen Jedermann zu[1]).

Rolle Frankreichs beim Erlöschen des Hauses Longueville.

Die langwierigen Erbschaftsstreitigkeiten, welche seit 1672 das Erlöschen des Hauses Longueville begleiteten, drohten der Selbständigkeit Neuenburgs den letzten Stoss zu versetzen. Ueber die in Frankreich gelegene Gütermasse des Geschlechtes verfügten naturgemäss der König und die französischen Gerichte, und es erschien fast selbstverständlich, dass dabei auch die Souveränetät über Neuchâtel mit unterlief. In Frankreich wurden die Vormünder des letzten geistesschwachen Sprossen des Hauses ernannt und entsetzt und damit jeweilen auch die Regenten des Fürstenthums. So fällte Ludwig XIV. im Streit zwischen den Herzoginnen von Longueville und Nemours 1674 ein Urtheil, allerdings conform einem Spruch der Neuenburger Stände, zu Gunsten der ersteren. Nach deren Tod 1679 gelangte die Herzogin von Nemours in den Besitz der Curatel; aber 1682 entzog ihr der König dieselbe auf Betreiben der Verwandtschaft wieder und liess sie durch das Parlament dem Prinzen von Condé und dem Herzog von Enghien übertragen[2]).

Neuenburg unterzog sich diesem Wechsel der Regentschaften, der ihm von Paris aus auferlegt wurde; aber in den besten Köpfen des Landes reifte damals der Gedanke, dem Regiment dieser französischen «Staarmatzen», welches Neuenburg zum französischen Landgut erniedrigte, beim ersten Anlass ein Ende zu machen[3]), und der Unterstützung Berns, das ängstlich über das Schicksal des Fürstenthums wachte, waren sie dabei sicher[4]). Beim Erlöschen des Longueville'schen Mannsstamms 1694 erhob ein Bourbon selber, der Prinz von Conti, kraft eines Testamentes Anspruch auf das Erbe; aber die Neuenburger-

Bern gegen Frankreich.

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 1637. Vgl. Montmollin, Mémoires sur le Comté de Neuchâtel I, S. 172.

[2]) Boyve IV, S. 203, 209, 233, 243 ff.

[3]) Montmollin I, S. 190 ff.

[4]) Absch. VI, 2, S. 373, 401, 432.

stände sprachen, von Bern dazu aufgemuntert, das Fürstenthum der «minder starken Hand» zu, der Herzogin von Nemours, und erklärten zugleich, dass die Souveränetät desselben weder durch Testament noch in irgend einer Weise veräussert werden könne[1]). Der Prinz von Conti machte hierauf seinen Process beim Pariserparlament anhängig, gewann denselben Ende 1698 und begab sich mit Erlaubniss des Königs 1699 nach Neuenburg, um dort sein Recht geltend zu machen[2]).

Jetzt trat an Neuenburg die entscheidende Frage heran, ob der von seinem Tribunal gefällte Spruch durch das Urtheil des Parisergerichtshofes aufgehoben werden könne, ob es mit andern Worten in Zukunft französisch sein oder ein selbständiges Glied des schweizerischen Staatenbundes bleiben solle. Bern fühlte, was auf dem Spiele stand. Trotz einer scharfen Note Ludwigs XIV., er werde nicht dulden, dass Bern oder wer immer sich die Verfügung über das Schicksal des Fürstenthums anmasse, legte es auf die Kunde, dass der Prinz von Conti nach Neuenburg komme, 200 Mann in die Stadt und erklärte, dass es die Herzogin im Besitze schützen werde. Auf die Drohung des Königs, dass er gleichfalls Truppen einrücken lassen werde, zog es seine Mannschaft zurück; aber es machte dem Prinzen die Besitznahme unmöglich, indem es entschlossen auf dem Standpunkt verharrte, dass den Ständen des Fürstenthums allein die Entscheidung über die Nachfolge zukomme, und zögerte die Sache hinaus, bis Ludwig XIV. aus Rücksicht auf Wilhelm III. von England, der im Frieden von Ryswik seine Ansprüche auf Neuenburg angekündigt hatte, den Prätendenten abrief und die Sache einstweilen auf sich beruhen liess[3]). Freilich geberdete sich der König nichts desto weniger als souveräner Herr in Neuenburg. Als der Pastor Girard als leidenschaftlicher «Contist» auf Verlangen der Stadt suspendirt

---

[1]) Boyve IV, S. 298 ff.; Montmollin I, S. 208; Absch. VI, 2, S. 512 ff.

[2]) Boyve IV, S. 294, 323, 329.

[3]) Absch. VI, 2, S. 700 f., 768 f., 773 f., 789, 790; Boyve IV, S. 390 ff.

wurde, verlangte er unter Androhung militärischer Execution die sofortige Wiedereinsetzung desselben, nöthigte die Herzogin von Nemours zur Entsetzung des Gouverneurs, der nicht genügend Eifer zeigte, diesem Befehl nachzukommen, und wurde nur durch den Ausbruch des spanischen Erbfolgestreites verhindert, die Sache weiter zu verfolgen[1]).

Unterdessen ging Bern in seinem Bestreben, die Lösung der Erbfolgefrage in antifranzösischem Sinn vorzubereiten, unbeirrt weiter. Auf seine Anregung hin erklärten die Körperschaften und Gemeinden des Fürstenthums durch die Unionsacte vom 16. März 1699, dass die Landstände der einzig competente Richter in Souveränetätssachen seien, dass dieselben erst sechs Wochen nach dem Tode eines Souveräns eröffnet werden könnten, dass die Fürstin in legitimer Weise investirt worden sei und dass jede Bestreitung ihres Rechtes vor einem fremden Tribunal die Verfassung und Freiheiten des Landes verletze[2]). Mit dem Tod der Herzogin am 16. Juni 1707 war der Moment gekommen, wo es galt, mit kräftiger Faust das Fürstenthum von dem französischen Joche zu befreien. Nach der blossen Rechtsfrage wären, wenn nicht der Prinz von Conti, so doch die weiblichen Seitenlinien des Hauses Longueville, die Gondy und Matignon, die bestberechtigten Erben gewesen. Aber in der klaren Erkenntniss, dass die Herrschaft dieser «gezähmten» französischen Edelleute, die gewöhnt waren, ihrem König blindlings zu gehorchen, der Einverleibung mit Frankreich gleichbedeutend wäre, hatte der Kanzler Montmollin im Einverständniss mit den leitenden Staatsmännern Berns den grossen Antagonisten Ludwigs XIV., Wilhelm III. von Oranien, aufgefordert, als Erbe des Hauses Châlons dessen längst verschollenes Oberlehensrecht über die Grafschaft wieder geltend zu machen[3]). Es ist bekannt, wie der Oranier wirklich darauf

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 828; Boyve IV, S. 412 bis 421.

[2]) Boyve IV, S. 401.

[3]) Montmollin, Mémoires I, S. 199 ff., 209 ff.

einging, wie er seine Rechte an den einen seiner Erben, Friedrich I. von Preussen, abtrat und wie in Folge dessen dieser 1707 Anspruch auf das Fürstenthum erhob. Ludwig XIV. suchte durch Drohungen die Wahl des unwillkommenen Rivalen zu verhindern. Er erklärte, dass die französischen Prätendenten allein ernsthafte Ansprüche hätten, und dass er den Ständen volle Freiheit lasse, zwischen diesen den Bestberechtigten zu wählen: falls aber seine «Unterthanen» zu Gunsten der chimärischen Ansprüche eines Fürsten, der sein Feind sei, zurückgesetzt würden, werde das Land seine gerechte Rache erfahren [1]. Diese Sprache würde vor den französischen Niederlagen im spanischen Erbfolgekrieg kaum ohne Wirkung geblieben sein; jetzt wagten die Neuenburger Stände, von Bern und den alliirten Mächten dazu ermuntert, den Spruch vom 3. November 1707, welcher den König von Preussen zum rechtmässigen Fürsten des Landes erklärte und damit allem französischen Einfluss den Lebensfaden jählings abschnitt [2].

Das Fürstenthum dem König von Preussen zuerkannt.

Drohungen Ludwigs XIV.

Ludwig XIV. ordnete eine Grenzsperre an und drohte den verlorenen Posten mit Waffengewalt zurückzuerobern, so dass Bern auf Ansuchen Preussens 4300 Mann in's Fürstenthum einrücken liess und die Eidgenossenschaft zum Aufsehen mahnte [3]. Aber, obgleich die katholischen Orte kein Hehl daraus machten, dass für sie Neuenburg kein Bestandtheil der Schweiz mehr war und auf keinen Schutz von ihrer Seite zu rechnen habe [4],

---

[1]) Boyve V, S. 333, 335; Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz I, S. 194.

[2]) Absch. VI, 2, S. 1397; Boyve V, S. 337, 367, 373.

[3]) Absch. VI, 2, S. 1403, 1405, 1411, 1420.

[4]) Absch. VI, 2, S. 1414, 1417, 1420. Alles, wozu sich die katholischen Orte bewegen liessen, war die Zustimmung zu einer Erklärung, worin der König gebeten wurde, der Eidgenossenschaft zu lieb seinen Unwillen gegen Neuenburg fallen zu lassen, da «ein so nahes Feuer auch die löbl. Orte mitergreifen könnte»; dagegen lehnten sie jede Berufung auf den ewigen Frieden, überhaupt jeden Ausdruck, durch den Neuenburg als ein Glied der Eidgenossenschaft bezeichnet worden wäre, ab.

konnte doch Ludwig XIV. nicht im Ernste daran denken, die Neutralität des Fürstenthums zu verletzen, da er damit die evangelische Eidgenossenschaft ganz in die Arme der Verbündeten getrieben und diesen den willkommenen Anlass geboten haben würde, ihn von der schwächsten Seite her anzugreifen[1]). Daher bot er die Hand zu einem Vergleich, welcher im Frühling 1708 zu Aarau mit den evangelischen Orten abgeschlossen wurde, kraft dessen er die Sperre aufhob und die Neutralität Neuenburgs als eines im ewigen Frieden und im Bündniss von 1663 inbegriffenen Gebietes anerkannte, dagegen die von Preussen ratificirte Zusicherung der Eidgenossenschaft erhielt, dass Frankreich weder direct noch indirect vom Fürstenthum aus beunruhigt werden solle[2]). Im Frieden von Utrecht musste Ludwig XIV. den König von Preussen als Souverän von Neuchâtel und Valangin anerkennen und zugleich den Neuenburgern alle die früher genossenen Rechte und Privilegien der Schweizer zugestehen[3]). Damit war Neuenburg endgültig dem französischen Protectorate entzogen, unter dem es bis dahin gestanden, was freilich die Nachbarmacht nicht verhinderte, von Zeit zu noch Zeit begehrliche Blicke danach zu werfen[4]).

Verzicht Frankreichs.

Wieder eigenthümlich gestalteten sich Frankreichs Beziehungen zu dem dritten Verbündeten, den die Eidgenossenschaft an der Westgrenze besass, zum Bisthum Basel. Der Bischof, der erst 1579 und bloss mit der katholischen Hälfte der Eidgenossenschaft in Verbindung getreten war, ohne desshalb seine Stellung als Reichsfürst aufzugeben, hatte selbstverständlich keinen Theil an den eidgenössischen Verträgen mit Frankreich. Seine erste Annäherung an diese Macht geschah sogar in einem der prote-

Frankreich und das Bisthum Basel.

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1421; Boyve V, S. 387; Zellweger I, S. 209 ff.

[2]) Absch. VI, 2, S. 1430 f.; Zellweger, S. 248.

[3]) Boyve V, S. 417.

[4]) Vgl. z. B. die Intriguen Frankreichs von 1766, welche darauf abzielten, aus Neuenburg eine Republik unter französischem Schutze zu machen (Monnard II, S. 253 ff.).

Das Bisthum unter französischer Protection.

stantischen Schweiz feindlichen Sinne. 1614 stellte er sich im Einverständniss mit den katholischen Orten unter die Protection der französischen Krone, um an ihr einen Rückhalt gegen Bern zu finden, mit dem er wegen seiner Versuche, das Münsterthal zu rekatholisiren, auf gespanntem Fusse lebte[1]). Im dreissigjährigen Kriege warf er sich, nachdem er anfänglich zum Kaiser gehalten, nach dem Umschlag des Kriegsglücks aus Furcht vor den Schweden abermals in die Arme Frankreichs, und schloss mit demselben 1634 einen förmlichen Protectionsvertrag[2]). Da jedoch nach der Schlacht von Nördlingen wieder die Kaiserlichen im Bisthum Quartier nahmen, so behandelte Bernhard von Weimar es als Feindesland, nahm es 1637 in Besitz und vertrieb den Bischof aus Pruntrut[3]). Dank der Verwendung der katholischen Orte, denen sich auch die reformirten anschlossen, liess sich Frankreich bewegen, ihn nach Bernhards Tode gegen einen Huldigungsrevers wieder in seine Herrschaft einzusetzen[4]); aber mit Ausnahme des als eidgenössisch betrachteten Erguels und des Münsterthals[5]) hielten französische Truppen das Bisthum bis zur gänzlichen Ausführung des westfälischen Friedens besetzt, welcher dem Fürstbischof endlich die Selbständigkeit zurückgab[6]).

Von Frankreich im dreissigjährigen Kriege besetzt.

Aber Frankreich hielt stets ein scharfes Auge auf ihn und drohte beim geringsten Vorschub, den er den Gegnern des Königs leistete, mit Besetzung seines Landes[7]). Wie das Bestreben, das Bisthum vor den französischen Annexionsgelüsten durch förmliche Aufnahme in die Eidgenossenschaft sicher zu stellen, scheiterte, ist bereits erzählt worden[8]). Dafür bemühte

---

1) Relation de l'ambassade de M. de Castille, Archiv für schweizerische Geschichte I, S. 186.

2) Absch. V, 2, S. 851, 922, 953.

3) Absch. V, 2, S. 1055, 1067.

4) Von Gonzenbach, Der General Hans Ludwig von Erlach, II, S. 95.

5) Von Gonzenbach, II, S. 56; Absch. V, 2, S. 1139, 1147.

6) Absch. V, 2, S. 1343, VI, 1, S. 25.

7) Absch. VI, 1, S. 106; Amrein, Zwyer von Evibach, S. 58.

8) S. 131. 139.

sich der Bischof, bei der Erneuerung des eidgenössischen Bündnisses mit Ludwig XIV. um ausdrückliche Einschliessung in dasselbe oder wenigstens um Ausbedingung seiner Neutralität [1]). Allein Frankreich wollte sich offenbar dem wichtigen Passageland gegenüber freie Hand behalten; es wollte, wie die Tagsatzung dem Bischof mittheilte, von keinen neuen Vorbehalten Etwas wissen [2]). Wirklich besetzte es in dem holländischen Krieg 1674 das Bisthum auf's Neue, um den Kaiserlichen den Durchpass in die Freigrafschaft zu verwehren, erklärte sich indess auf die Verwendung der katholischen Orte bereit, dasselbe zu räumen unter der Bedingung, dass es auch den kaiserlichen Truppen verschlossen bleibe. Sonderbarer Weise gingen die katholischen Orte mit dem spanischen Gesandten darin einig, dass diess keine wahre Neutralität, sondern «Partialität» zu Gunsten Frankreichs wäre, wenn man Oesterreich den einzigen Weg in die Freigrafschaft verschlösse [3]). Doch fanden auch sie zuletzt, die Hauptsache sei, dass Frankreich diesen grossen Flügel, durch welchen die Eidgenossenschaft gedeckt sei, nicht gänzlich abreisse, und 1676 erwirkte die Verwendung der gesammten Eidgenossenschaft, dass beide Mächte die Neutralität des Bisthums für diesen Krieg anerkannten [4]). Dasselbe geschah 1688 und 1702, aber jedesmal nicht ohne Schwierigkeiten, da der Kaiser die Neutralität des Bisthums weniger vortheilhaft für sich, als für Frankreich fand [5]).

Anerkennung seiner Neutralität 1676.

So sah sich der Fürstbischof in einer eigenthümlichen Lage. Eingeklemmt zwischen zwei französischen Provinzen und der Schweiz, war er vom Reiche, als dessen Glied er noch immer galt, völlig getrennt. Seiner gänzlichen Einverleibung in die Schweiz stand seine Reichsstandschaft und die geringe

---

1) Absch. VI, 1, S. 1631, 360.
2) Absch. VI, 1, S. 428.
3) Absch. VI, 1, S. 902.
4) Absch. VI, 1, S. 1029, 1055.
5) Absch. VI, 2, S. 247, 286, 1057, 1079.

Neigung, welche gerade die katholischen Orte dafür hegten, entgegen; auf den Schutz der letzteren war wenig zu bauen, und von dem mächtigen Bern, auf das ihn seine Lage und die Verbindung eines Theils seiner Unterthanen in erster Linie angewiesen hätte, trennte ihn die confessionelle Abneigung und landesherrliche Eifersucht, welche ihn fortwährend zur Erneuerung der alten Münsterthaler Streitigkeiten antrieben. So blieb ihm nichts Anderes übrig, als sich immer enger an Frankreich anzuschliessen. Schon 1698 erhielt der Bischof Wilhelm Jakob Rink von Stuppa das Zeugniss, dass er für den Dienst des Königs Alles thue, was man wünschen könne[1]).

Sein Nachfolger Johann Conrad von Reinach schwankte während des spanischen Erbfolgekrieges unsicher zwischen dem König und Kaiser hin und her[2]). Endlich boten auch hier innere Wirren Frankreich Gelegenheit, das Bisthum endgültig in seine Kreise zu ziehen. Schon 1735 pflog Johann Conrad gegen seine unruhigen Unterthanen Unterhandlungen mit Frankreich, da ihm die Intervention der katholischen Kantone zu wenig wirksam schien[3]), und, nachdem die Schweizer nicht ohne Zuthun des Versailler Cabinets ein bewaffnetes Einschreiten des Kaisers unmöglich gemacht hatten[4]), schloss der neue Bischof, Jakob Sigmund von Reinach, am 11. September 1739 ein Bündniss mit dem König zur gegenseitigen Wahrung der innern Ruhe und Vertheidigung der Grenzen. Der König versprach dem Fürstbischof die zur Unterdrückung der Unruhen nothwendigen Truppen zu liefern und ihn überhaupt im Nothfall nach Kräften zu unterstützen; auch verhiess er seinen Unterthanen alle Privilegien der Schweizer. Dafür verpflichtete sich der Bischof, den Franzosen dieselben Rechte und Privilegien, welche seine Unterthanen in Frankreich genössen,

Bündniss mit Frankreich 1739.

---

[1]) Zellweger, Beilagen S. 26.

[2]) Absch. VI, 2, S. 1626; Zellweger II, S. 527, 529, 547.

[3]) Monnard I, S. 365, 369.

[4]) Siehe Seite 206.

in seinen Landen zu gewähren, während des Krieges stets exacte Neutralität zu beobachten und in dem nicht zum Reiche gehörigen Theil seines Staates, wie bis anhin, freie Werbung für den französischen Kriegsdienst zu gestatten. Nur angedeutet wurde die Befestigung der bischöflich Basel'schen Pässe in französischem Interesse[1]), wie überhaupt bei weitem nicht alle die Vortheile, die Frankreich von dem Bündnisse erwartete, im Vertrage festgesetzt wurden; dieselben sollten sich von selbst ergeben[2]).

Umsonst bot jetzt Bern, in hohem Grade beunruhigt, dem Fürstbischof Hülfe an. Dieser zog es vor, die Herstellung seiner Autorität Frankreich zu verdanken und mit dessen Truppen den Aufstand niederzuschlagen. 1744 wurde das Bündniss von dem neuen Bischof, Joseph Wilhelm Rink, erneuert[3]).

So sah es in der That mit der Westgrenze der Schweiz bedenklich aus. In Genf und im Bisthum Basel hatte Frankreich festen Fuss gefasst, und in Bezug auf Neuenburg liess sich erwarten, dass es keine Gelegenheit verschmähen werde, um die Scharte von 1707 auszuwetzen.

Die evangelischen Orte, insbesondere Bern, erkannten die Gefahr, welche diese Zerbröckelung der Grenze gegen Frankreich für die Schweiz mit sich brachte. Wie sie einerseits bemüht waren, die drei Verbündeten durch Erweiterung ihrer Bünde auf alle Orte oder eine grössere Zahl derselben oder durch Aufnahme in das Defensionale der Eidgenossenschaft wirklich einzuverleiben, so strebten sie ihre namentliche Einschliessung in das gemeineidgenössische Bündniss mit Frankreich an, um sie diesem gegenüber aus ihrer Isolirtheit heraus-

---

[1]) «On conviendra incessament des moyens encore plus efficaces pour en constater la sureté en fermant et fortifiant les passages par lesquels les sujets mutins et autres ennemis pourroyent pénétrer dans les Etats respectifs» etc. (Traité entre le Roy et Monsieur le Prince Evêque de Bâle, Copie der Canzlei Bern, Staatsarchiv Zürich, Bisthumsacten.)

[2]) Monnard I, S. 370.

[3]) Monnard I, S. 372.

zureissen und in dieselbe Stellung zu bringen, wie die übrigen Bestandtheile der Eidgenossenschaft.

Vergebliche Versuche, die drei Verbündeten in das eidgenössische Bündniss mit Frankreich einzuschliessen.

Nachdem Genf in die Bündnisse von 1602 und 1663 nur insofern Aufnahme gefunden hatte, als in besondern Beibriefen für Bern, beziehungsweise die evangelischen Orte, der Schirmvertrag von 1579 bestätigt worden war[1]), Neuenburg und das Bisthum Basel aber gar nicht darin erwähnt worden waren, beschlossen die evangelischen Orte während der Verhandlungen 1732/1739 die namentliche Einschliessung von Genf, Neuenburg und Valangin, Neuenstadt, Münsterthal und Erguel, wenn auch zunächst nicht als contrahirender Theile, zu verlangen[2]). Als endlich 1776 die Bündnisserneuerung ernstlich an Hand genommen wurde, bestimmte der französische Entwurf, dass diejenigen unter den Zugewandten und Verbündeten in den Vertrag aufgenommen werden sollten, die es wünschten und über deren Theilnahme man gegenseitig übereinkomme. Sofort meldeten sich der Bischof von Basel, die Republik Genf und das Fürstenthum Neuenburg, um als Contrahenten mit einbegriffen zu werden. Die evangelischen Orte waren der Ansicht, dass die möglichste Ausdehnung des Bündnisses auf die äussersten Grenzorte, die zur Schweiz gerechnet würden, zur Befestigung und Stärkung der Eidgenossenschaft, sowie zur Sicherstellung der Neutralität und Entfernung der Kriegsgefahr nothwendig sei, und befürworteten die Gesuche der drei Verbündeten auf's Lebhafteste[3]). Das Versailler-Cabinet hatte jedoch gar keine Lust, Genf aus der Rolle eines untergeordneten Schützlings in die eines gleichberechtigten Alliirten emporsteigen zu lassen oder das Separatverhältniss mit dem Bischof von Basel, das diesen weit unmittelbarer in seine Hände gab, aufzuheben. Ebenso wenig wünschte es, sich Neuenburg gegenüber zu binden, da es die Hoffnung noch nicht aufgegeben hatte, das Fürstenthum auf

1732/1739.

1776/1777.

---

[1]) Absch. V, 1, S. 1892, VI, 1, S. 1667.

[2]) Absch. VII, 1, S. 404, 412, 414, 595.

[3]) Absch. VII, 2, S. 432, 451, 459.

dem oder jenem Wege wieder unter französischen Einfluss zu stellen; auch fürchtete es, durch Aufnahme Neuenburgs in's Bündniss Preussen Sitz und Stimme in der Eidgenossenschaft zu verleihen [1]). Aber es wünschte nicht offen den drei Staaten den Einschluss zu verweigern; im Gegentheil, der Ambassador legte den evangelischen Orten gegenüber scheinbare Geneigtheit an den Tag, auf ihre Absicht einzugehen [2]). Er wusste, dass ein Theil der katholischen Stände ihm das Odium schon abnehmen würden, dass er bloss ihren Widerstand unter der Hand zu schüren brauchte; namentlich machte sich Freiburg zum willfährigen Handlanger der französischen Politik [3]). So beschlossen die katholischen Orte in Mehrheit, die Theilnehmer principiell auf diejenigen von 1663 zu beschränken — Nidwalden wollte sogar Mühlhausen ausschliessen —, und nicht einmal dem Bischof von Basel die Aufnahme zu gestatten, damit man den evangelischen Ständen den ihm ertheilten Abschlag entgegenhalten könne, wenn sie den Einschluss von Genf und Neuenburg verlangten [4]). Umsonst stellte man den renitenten Ständen vor, dass die drei Staaten in Folge ihrer besondern Tractate mit dem König bereits alle Privilegien der Schweizer in Frankreich besässen, dass der Eidgenossenschaft durch ihren Beitritt nur Vortheile und keinerlei Nachtheile erwachsen könnten; umsonst knüpfte man die Aufnahme an den ausdrücklichen Vorbehalt, dass sie durch dieselbe in keinerlei nähere Verbindung mit der Eidgenossenschaft treten, dass den Orten daraus keinerlei neue Verpflichtungen gegen sie erwachsen, dass sie nicht einmal in französischen Bundessachen Sitz und Stimme erhalten sollten, dass sie sich also mit dem blossen «Honorificum» des Einschlusses zu begnügen hätten; an der durch Frankreich genährten Antipathie der katholischen Mehrheit prallten alle

---

1) Monnard II, S. 330 ff.

2) Absch. VII, 2, S. 499.

3) Monnard II, S. 333—335.

4) Absch. VII, 2, S. 451.

Vernunftgründe ab. Luzern, Zug, Solothurn, der Abt von St. Gallen, selbst Schwyz waren in Anbetracht der für die Eidgenossenschaft so wichtigen Lage der drei Verbündeten geneigt, unter gewissen Bedingungen in ihre Aufnahme zu willigen. Uri, die beiden Unterwalden, katholisch Glarus, Freiburg, Appenzell J.-Rh. und Wallis dagegen waren nicht dazu zu bringen[1]).

So wurde denn das Bündniss 1777 ohne Genf, Neuenburg und den Bischof von Basel abgeschlossen. Noch suchten die drei Staaten nachträglich durch Vermittlung der evangelischen Orte in dasselbe aufgenommen zu werden «in gleicher Weise, als ob sie mit den Ständen contrahirt und unterzeichnet hätten», aber vergeblich[2]). Da erneuerte der Bischof von Basel 1780 das Separatbündniss mit Frankreich, und Bern legte desshalb unter Bezug auf den neuerdings dem Vororte schriftlich ausgedrückten Wunsch Friedrichs des Grossen den Mitständen dringend an's Herz, Neuenburg den Beitritt zum Bündniss einmüthig zuzugestehen, Genf aber «die Pforte offen zu behalten», in Anbetracht, welch misslichen Ereignissen sich die Eidgenossenschaft für die Zukunft aussetzen würde, wenn das Fürstenthum, das fast ganz innerhalb der natürlichen Grenzen der Eidgenossenschaft liege, länger seiner Vereinzelung überlassen bliebe oder gar nach dem Beispiel des Fürstenthums Pruntrut mit der Krone Frankreich in eine besondere Allianz treten sollte. Die evangelischen Stände stimmten Bern eifrig zu, Luzern und Solothurn mit gewissen Restrictionen; die übrigen katholischen Orte nahmen den Antrag ad referendum[3]). Tagsatzung für Tagsatzung wiederholte nun Neuenburg ein Jahrzehnt lang sein Gesuch[4]); aber umsonst versicherte Friedrich der Grosse, dass er nicht die Meinung habe, die Eid-

Separatbündniss des Bischofs von Basel 1780.

Versuche Neuenburgs 1778 bis 1791.

---

1) Absch. VII, 2, S. 459, 493, 495.

2) Absch. VII, 2, S. 519, 1235, VIII, S. 25.

3) Absch. VIII, S. 35; Blösch, Geschichte der Stadt Biel III, S. 74.

4) Absch. VIII, S. 48, 52, 75, 83, 95, 103, 112, 122, 130, 140, 148, 151, 158.

genossenschaft zu Weiterem gegenüber dem Fürstenthum zu verpflichten oder diesem Sitz und Stimme in eidgenössischen Versammlungen zu verschaffen; umsonst versicherte er, dass für den Fall eines Streites unter den Kantonen Neuenburg die strengste Neutralität beobachten solle [1]). Die Einstimmigkeit, die nothwendig gewesen wäre, um Frankreich zu ernstlicher Berücksichtigung des Wunsches zu nöthigen, wurde nie erzielt [2]). Uri, Unterwalden, katholisch Glarus und Appenzell I.-Rh. beharrten bis zum letzten Augenblick auf ihrer Weigerung. Von den Tractanden der Tagsatzung aber verschwand das Gesuch Neuenburgs um Aufnahme in die französische Allianz erst, als diese selber durch die Revolution hinfällig wurde.

So gelangte die alte Eidgenossenschaft durch ihre Schuld nie zu einer festen Grenze gegen Westen. Fast im letzten Augenblick ihres Bestehens erklärte sie noch, dass sie als Gesammtheit Genf, Neuenburg und das Bisthum Basel nicht als Glieder anerkennen könne, und lud damit die Nachbarmacht förmlich ein, sich in den Besitz derselben zu setzen. Die schliessliche Annexion des Bisthums und Genfs durch das revolutionäre Frankreich, wie die Abtretung Neuenburgs an einen napoleonischen Marschall waren eigentlich nur die Consequenzen der selbstmörderischen Politik, zu welcher der Glaubenshader die Eidgenossenschaft seit Jahrhunderten verurtheilt hatte.

c. Einschluss der Zugewandten und Verbündeten in europäische Friedensverträge.

Zu den vornehmsten Mitteln, welche die Eidgenossen, sei es als Gesammtheit, sei es in ihren confessionellen Verbänden, anwendeten, um die Zugehörigkeit ihrer Zugewandten und Verbündeten zum «Corpus Helveticum» im europäischen Völkerrecht

---

[1]) Absch. VIII, S. 76.

[2]) Absch. VIII, S. 103. 112.

zur Geltung zu bringen, gehörte der Einschluss derselben an der Seite der Orte in die Friedensverträge der Mächte.

Bedeutung dieser Einschlüsse.

In den Bündnissen mit der französischen Krone hatten sich die Eidgenossen ausbedungen, von derselben bei allfälligen Friedensschlüssen stets miteinbegriffen zu werden [1]). Der ursprüngliche Sinn dieser Bestimmung war der, dass bei gemeinschaftlich geführten Kriegen kein Theil ohne Rücksicht auf den andern Friede machen sollte; aber auch später, als die Eidgenossen sich nicht mehr direct an den europäischen Verwicklungen betheiligten, hielten sie sorgfältig darauf, dass ihrer von Frankreich und auch den andern befreundeten Mächten bei Friedensschlüssen gedacht werde [2]). Einmal war ihre Neutralität in Folge des Söldnerwesens doch nicht über jeden Zweifel erhaben, und es musste ihnen daher angenehm sein, durch jeweiligen Einschluss in den Frieden aller künftigen Reclamationen überhoben zu werden. Dann lagen darin auch noch andere Vortheile. Die einschliessende Macht proclamirte damit die Eidgenossenschaft vor aller Welt als ihr verbündet oder befreundet, und der andere Theil sprach dadurch, dass er in die Einschliessung willigte, wenigstens eine Art völkerrechtlicher Anerkennung ihres Bestandes aus.

Friedensverträge des sechszehnten Jahrhunderts.

Anfänglich geschah die Einschliessung gewöhnlich in summarischer Weise; die Friedensverträge erwähnen einfach die «Helvetier» oder «Schweizer», die «Herren Helvetier oder Schweizer», die «Bünde der Schweizer» oder die «alten und neuen Bünde der Schweizer», etc. [3]) Als jedoch im Frieden

---

[1]) Absch. II, S. 918, III, 1, S. 756, IV, 1a, S. 1497, V, 1, S. 1884, VI, 1, S. 1650.

[2]) Absch. IV, 2, S. 93, V, 1, S. 470, V, 2, S. 1283, 1374, 1378, 1380, VI, 1, S. 59, 60, 878, 884, 892, 910, 922, 931, 932, 950, 992, 1071, 1095, 1117, VI, 2, S. 122, 508, 621, 1530, 1639, 1640, 1643, VII, 1, S. 24, 29, 33, 52, 72, VII, 2, S. 9, 64.

[3]) Vgl. die Verträge von London 1510 (Absch. III, 2, S. 1338), 1514 (S. 1364) und 1518 (S. 1417), von Mecheln 1513 (S. 1359), von Westminster 1515 (S. 1397), von Noyon 1516 (S. 1403).

von Crépy (1544) bloss die «dreizehn Cantone der Bünde» genannt wurden, beschwerte sich die Tagsatzung darüber bei Franz I., dass nicht auch der Zugewandten gedacht sei. Der König erwiederte, die Zugewandten, als die Bündner, Walliser und andere, seien in dem Ausdruck «die XIII Orte der Eidgenossenschaft» mitverstanden; da indess eine Frist gesetzt sei, in welcher jeder Theil seine Verbündeten bezeichnen solle, habe er seitdem dieselben ausdrücklich neben den XIII Orten nennen lassen[1]). Diese Reclamation scheint bewirkt zu haben, dass Frankreich in dem nächstfolgenden Frieden von Câteau-Cambrésis (1559) ausser den XIII Cantonen auch Graubünden, Wallis, St. Gallen, Toggenburg, Mühlhausen «und andere Zugewandte und Verbündete der genannten Herren Eidgenossen» aufführte[2]). Im Frieden von Vervins (1598) wurden von Spanien «die Cantone des oberdeutschen Bundes und Graubünden und ihre Zugewandten», von Frankreich «die XIII Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, die Herren von den III Bünden, Bischof und Rath des Landes Wallis, Abt und Stadt St. Gallen, Toggenburg, Mühlhausen, Grafschaft Neuchâtel und andere Verbündete der genannten Herren Eidgenossen» eingeschlossen[3]). Die Nennung Genfs, das als eifrige Waffengenossin Heinrichs IV. vor Allem Anspruch darauf gehabt hätte, durch Einschluss in den Frieden sicher gestellt zu werden, scheiterte an der kategorischen Weigerung der Spanier, eine Urkunde, worin der Staat Calvins anerkannt wäre, zu unterzeichnen[4]). Wenn hernach Heinrich IV. den Genfern eine besondere Urkunde darüber ausstellte, dass er sie unter den Zugewandten und Verbündeten der genannten Herren Eidgenossen mitverstehe, so hatte selbstverständlich diese einseitige, für den Spanier unverbindliche Interpretation nicht den gleichen Werth[5]).

Genf im Frieden von Vervins.

---

[1]) Absch. IV, 1 d, S. 460, 1087.

[2]) Absch. IV, 2, S. 1458.

[3]) Absch. V, 1, S. 1872.

[4]) Vulliemin, II, S. 325.

[5]) Absch. V, 1, S. 1873.

Friedensverträge des siebenzehnten Jahrhunderts.

Im siebenzehnten Jahrhundert fassten sich die Mächte wieder kürzer. So erwähnt der zwischen Spanien und England geschlossene Friede von Madrid (1630) bloss «die Bünde und Cantone der Schweizer und Graubündner», der Friede von Cherasco (1631) die «Schweizer, besonders die von Bern und Wallis»[1]), der westfälische Friede (1648) die «Cantone der Helvetier, deren Bürger und Unterthanen»[2]), der zwischen England und Holland geschlossene Friede von Westminster (1654) sogar nur die «evangelischen Cantone Helvetiens», der Pyrenäische Friede (1659) «die dreizehn Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihre Zugewandten (alliés) und Verbündeten» (confédéréz), der Friede von Nymwegen (1678) «die dreizehn Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihre Zugewandten» von Seiten Frankreichs, die «dreizehn löblichen Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihre Zugewandten und Verbündeten» von Seiten Hollands und die «verbündeten Stände Helvetiens und Rätiens» von Seite des Kaisers[3]).

Je grösseres Gewicht aber die Eidgenossen im Bewusstsein des Sinkens ihrer Stärke auf diese Einschlüsse legten, um so weniger konnten sie sich mit den unbestimmten allgemeinen Ausdrücken «Zugewandte» oder «Zugewandte und Verbündete» zufrieden geben, weil damit der Umfang ihres Gebietes nur in ganz verschwommener Weise angedeutet wurde und es in's Belieben der Mächte gestellt war, denselben willkürlich auszudehnen oder zusammenzuziehen. Vor Allem aber genügte diese Art der Einschliessung denjenigen Zugewandten nicht, die sich in Bezug auf die Ansprüche des Reiches noch nicht beruhigt fühlten, dem Abt und der Stadt St. Gallen. Beide

---

[1]) Absch. V, 2, S. 2140, 2141.

[2]) Ausser in dem bekannten Artikel VI des allgemeinen Friedensinstrumentes wurden die Eidgenossen im Artikel VII des schwedischen von Seiten des Kaisers noch besonders eingeschlossen als «die verbündeten Stände *Helvetiens* und *Rätiens*» (Gonzenbach, Rückblicke, Jahrbuch X, S. 170).

[3]) Absch. VI, 1, S. 1625, 1640, 1704.

beschwerten sich daher nach dem Nymwegerfrieden auf der Tagsatzung, dass Frankreich in seinem Vorbehalt nur die XIII Orte specificirt genannt habe, und nicht auch die Zugewandten [1]). Dann waren auch die evangelischen Orte bemüht, ihre besondern Verbündeten, namentlich Genf, in die Friedensverträge aufnehmen und auf diesem Wege von den Mächten in ihrer Selbständigkeit und Zugehörigkeit zur Schweiz anerkennen zu lassen. Schon beim Nymwegerfrieden hatten sie die Einschliessung von Genf betrieben, und als sie merkten, dass derselben zu grosse Schwierigkeiten im Wege ständen, gesucht, durch Holland und Brandenburg die Einschlussformel für die Eidgenossenschaft so redigiren zu lassen, dass «ihre sonderbaren Verbündeten» deutlich darin bezeichnet seien [2]). Als daher im Jahr 1683 beim zwanzigjährigen Waffenstillstand zwischen Frankreich und dem Kaiser wieder bloss die XIII Orte, deren Unterthanen, Städte und Landschaften erwähnt wurden, beschloss die Tagsatzung, in einem Schreiben an den König die nachträgliche Einschliessung der Zugewandten und andern Mitverbündeten der Eidgenossen nachzusuchen, freilich ohne Erfolg [3]).

Während des zweiten Coalitionskrieges gegen Ludwig XIV. berieth die Tagsatzung schon seit 1694 die Art der Einschliessung in den Frieden und beschloss, an den Kaiser und die Könige von Frankreich und Spanien das Gesuch zu stellen, nicht bloss die XIII Orte, wie beim nymwegischen Frieden, sondern auch die einzelnen Zugewandten in die Friedenstractate aufzunehmen [4]). Die evangelische Conferenz fügte gegenüber dem Kaiser, Grossbritannien, Holland und Brandenburg noch den Wunsch hinzu, dass nicht bloss die XIII und zugewandten Orte, sondern auch deren ewige Mitverbündete, als Mühlhausen,

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 1120.

[2]) Absch. VI, 1, S. 927, 953, 1057, 1061, 1068. Siehe S. 114, Note 1.

[3]) Absch. VI, 2, S. 122, 126, 132.

[4]) Absch. VI, 2, S. 508, 621.

Bedeutung des Friedens von Ryswik.

Biel, Genf, Neuenburg berücksichtigt werden möchten [1]). Im Frieden von Ryswik 1697 wurden alle diese Wünsche in vollstem Masse erfüllt, und es ist daher dieser Vertrag für die Schweiz insofern von ähnlicher Bedeutung, wie derjenige von Münster und Osnabrück, als er zum ersten Mal in unzweideutiger Weise festsetzte, welche Gebiete das Ausland als mit den XIII Orten zum Corpus Helveticum vereinigt anerkannte [2]). Hatte der westfälische Friede die Schweiz als

---

[1]) Absch. VI, 2. S. 525, 640, 648.

[2]) Da der im Uebrigen so reichhaltige Band VI, 2 der Abschiedesammlung die Einschlüsse in den Ryswiker Frieden nicht gibt, so mag es nicht überflüssig sein, sie hier nach Dumont VII, 2 folgen zu lassen.

I. Friedensvertrag zwischen Ludwig XIV. und den Generalstaaten der Vereinigten Niederlande, Ryswik den 20. September 1697:

XVIII. En ce présent Traité de Paix et d'Alliance, seront compris de la part du dit Seigneur Roi Très-Chrétien, tous ceux qui seront nommez avant l'échange des Ratifications, et dans l'espace de six mois, après qu'elles auront été échangées.

XIX. Et de la part des Seigneurs Etats Généraux le Roi de la Grande Bretagne, et le Roi d'Espagne, et tous leurs autres Alliez, qui dans le tems de six semaines, à compter depuis l'échange des Ratifications se déclareront d'accepter la Paix, comme aussi *les treize louables Cantons des Ligues Suisses, et leurs Alliez et Confédérez, et particulierement en la meilleure forme et manière, que faire se peut, les Républiques et Cantons Evangéliques. Zurig, Berne, Glaris, Bâle, Schaffhouse et Appenzel, avec tous leurs Alliez et Confédérez, nommément la République de Genève et ses Dépendances, la Ville et Comté de Neufchâtel, les Villes de S. Gal, Mulhause et Bienne, item les Ligues Grises et Dépendances,* les Villes de Bremen et d'Embden, et de plus tous Rois, Princes et Etats, Villes et Personnes particulières, à qui les Seigneurs Etats Généraux, sur la réquisition qui leur en sera faite, accorderont d'y être compris. (Dumont S. 383.)

Aus der Resolution der Generalstaaten, dass sie den Einschluss des Papstes von Seiten des Königs von Frankreich nur in der Eigenschaft eines weltlichen Fürsten annehmen können, Haag, den 8. Januar 1698:

Ayant été représenté dans l'Assemblée, que par le 18. Article du Traité de Paix .... on est convenu que dans ledit Traité seroient compris de la part de Sa dite Majesté, tous ceux qu'Elle trouveroit

völlig unabhängiges Staatengebilde in die europäische Staatenfamilie eingeführt, so bestimmte der Friede von Ryswyk ihren Umfang, ihre Grenzen.

Von Seiten Grossbritanniens und Hollands wurden die XIII Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft nebst ihren Zugewandten und Verbündeten, besonders aber «in bestmöglicher Form» die evangelischen Cantone Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell nebst allen ihren Zugewandten und

---

bon de nommer, dans l'espace de six mois, depuis l'échange des Ratifications, et qu'en conséquence de ce, par un Acte passé à Versailles le 15 Novembre de la dernière année, et délivré ici aux Sieurs Ambassadeurs Extraordinaires du Roi de Suède, comme Médiateurs, Sa dite Majesté à nommé à cet effet le Pape et tous les Princes d'Italie, le Roi de Portugal et ses Etats, *les treize Cantons Suisses et leurs Alliez, savoir l'Abbé et la Ville de Saint Gall, la République de Valais, les Princes et l'Etat de Neufchâtel, la Ville de Genève et ses Dépendances, les Villes de Mulhausen et de Bienne et les trois Ligues Grises,* après une mûre délibération etc. . . . . (Dumont, S. 398).

II. Friedensvertrag zwischen Ludwig XIV. und Wilhelm III. von Grossbritannien, Ryswik, den 20. September 1697:

XVI. Sub hoc præsenti Pacis Tractatu comprehendentur illi qui ante Ratihabitionum permutationem, vel intra sex menses postea ab una alteraque Parte ex communi consensu nominabuntur (Dumont, S. 401).

a) Inclusio in Tractatu Pacis per regem Magnæ Britanniæ facta pro Rege Hispanico, Fœderato Belgio et tredecim Cantonibus Helveticis, Dat. Hagæ Comitis 18. Nov. 1697:

. . . . . *tredecim itidem Rerumpublicarum et Cantonum Helveticorum, et specialibus Rerumpublicarum et Cantonum Evangelicorum, Tiguri, Bernæ, Glaronæ, Basileæ, Schafhusii et Abbatis-Cellæ, cum omnibus et singulis, quos inter sese habent respective Fœderatis, Republica scilicet et Urbe Genevatum, cum suis Dependentiis, Comitatu el Civitate Neocomensi ad Lacum, Civitatibus Sancti Galli, Mulhusii et Biennæ, atque Ligis Rhæticis seu Grisonibus, cum suis Dependentiis,* nec non Rerum publicarum et Civitatum Lubecensis, Bremensis et Hamburgensis etc.

b) Autre Inclusion du Roi de France dans sa Paix avec le Roi de la Grande Bretagne . . . . Donné à Versailles le 17 Mars 1698:

Verbündeten, nämlich der Stadt und Republik Genf mit ihren Dependentien, der Stadt und Grafschaft Neuenburg, den Städten St. Gallen, Mühlhausen und Biel und den rätischen Bünden mit ihren Dependentien in den Frieden eingeschlossen. Aber auch die katholischen Mächte waren, von Spanien abgesehen, auf das Gesuch der evangelischen Eidgenossenschaft bereitwillig eingegangen. Dem Kaiser gegenüber machte Frank-

---

. . . . Elle nomme tous les Princes d'Italie, le Roi de Portugal, et ses Etats, *les treize Cantons de Ligues Suisses et leurs Coalliez, savoir l'Abbé et la Ville de Saint Gall, la République de Valais, le Prince et Etat de Neuf-Châtel, la Ville de Genève et ses dépendances, les Villes de Mulhausen et Bienne et les trois Ligues des Grisons* pour être tous compris dans le dit Traité de Paix, et jouir pour eux du bénéfice qui en peut revenir . . . (Dumont, S. 405).

III. Friedensvertrag zwischen Kaiser Leopold I. und Ludwig XIV. Ryswik, den 30. October 1697:

LVI. Porro quoque Sacræ Cæsareæ Majestatis et Imperii nomine Pace hac comprehenduntur præter nominata jam Imperii Membra etiam reliqui Electores, Principes, Status et Membra Imperii, *inter que ea sigillatim Episcopus et Episcopatus Basiliensis,* cum omnibus eorum Ditionibus, Prærogativis et Juribus, *tum et tredecim Helvetiorum Cantones cum eorum Fœderatis, nominatim cum Republica et Civitate Genevatum et Dependentiis, Urbe et Comitatu Neocomensi ad Lacum, Civitatibus Sancti Galli, Mulhusæ et Biennæ, tribus Ligis Rhæticis seu Grisonibus, septem decim(is) Valesianis et Abbate Sancti Galli.*

LVII. Nomine Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ comprehenduntur pariter *tredecim Cantones Helvetiæ eorumque Fœderati, et nominatim Respublica Valesianorum* (Dumont, S. 427).

IV. Friedensvertrag zwischen Ludwig XIV. und Carl II. von Spanien. Ryswik, den 20. September:

XXXV. En cette Paix, Alliance et Amitié seront compris tous ceux, qui seront nommez de part et d'autre, d'un commun consentement, avant l'échange des Ratifications, dans l'espace de six mois après qu'elles auront été échangées (Dumont, S. 411).

Der nachträgliche Einschluss findet sich bei Dumont nicht. Nach Absch. VI, 2, S. 709, enthielt derselbe von Seiten Spaniens bloss die XIII Orte und die III Bünde.

reich zwar bloss das Wallis ausdrücklich unter den Verbündeten der XIII Orte namhaft; dagegen wetteiferte es mit Holland und Grossbritannien, indem es diesen gegenüber von seiner Seite «die XIII Cantone und ihre Verbündeten, als den Abt und die Stadt St. Gallen, die Republik Wallis, den Fürsten und Staat von Neuchâtel, die Stadt Genf und ihre Dependenzen, die Städte Mühlhausen und Biel und die III Bünde» als in den Frieden eingeschlossen bezeichnete. Die nämlichen Zugewandten und Verbündeten wurden von Seite des Kaisers aufgeführt; nur nannte er nach dem Beispiel seiner protestantischen Alliirten die evangelischen vor den katholischen.

So waren in einem grossen europäischen Tractate sämmtliche ewige Bundesgenossen der XIII Orte als integrirende Bestandtheile der Schweiz erklärt, und zwar nicht bloss die eigentlichen Zugewandten, sondern auch die von der katholischen Eidgenossenschaft nicht anerkannten evangelischen Verbündeten, als Genf, Neuenburg und Mühlhausen; waren doch die beiden ersteren von den meisten Mächten sogar den eigentlichen Zugewandten vorangestellt. Wir begegnen also hier der Singularität, dass das Ausland der Schweiz so zu sagen einstimmig einen weitern Umfang zuerkannte, als ein Theil der Eidgenossen selber[1]). Nur ein Gebiet, das mit der Schweiz auch in engem Connexe stand, war ihr durch den Frieden von Ryswik nicht zu-, sondern eher abgesprochen worden, das Bisthum Basel. Der Kaiser allein hatte es für gut gefunden, desselben zu gedenken; aber er that es, indem er den Fürstbischof ausdrücklich nicht unter die Stände der Eidgenossenschaft, sondern unter diejenigen des Reiches einreihte.

Das Bisthum Basel im Frieden von Ryswik,

Das Gegentheil geschah anderthalb Jahrzehnte später von Frankreich. In den Friedensschlüssen von Utrecht (1713) und

---

[1]) Bezeichnender Weise überlassen es die katholischen Orte Genf oder seinen Verbündeten, dem König von Frankreich für seine Einschliessung in den Frieden zu danken (Absch. VI, 2, S. 691).

im Frieden von Utrecht und Baden,

Baden (1714), in welchen im Uebrigen die Mächte der Schweiz in ähnlicher Weise, wie im Ryswiker Vertrage, gedachten, weigerte es sich sowohl Grossbritannien als dem Kaiser gegenüber, Neuenburg von seiner Seite einzuschliessen[1]), setzte aber an seine Stelle mitten unter die Zugewandten und Verbündeten der Eidgenossen den Bischof von Basel[2]). Ob von Seite des Reiches gegen diese Art Einverleibung des Bisthums in die Schweiz protestirt wurde oder nicht, kann ich aus den mir vorliegenden Acten nicht entscheiden. Jedenfalls geschah dies indirect im Wiener Frieden 1738, indem darin der Bischof wieder ausdrücklich den Reichsständen beigezählt wurde[3]).

im Wienerfrieden.

Zum letzten Mal bemühte sich die Eidgenossenschaft um eine solche Einschliessung 1748 beim Frieden von Aachen. Zürich hatte, längst mit der Verfolgung der Sache beauftragt[4]), ein Schreiben an die kriegführenden Mächte entworfen, und alle Stände hatten dasselbe gebilligt, nur Schwyz und Unterwalden nicht, weil die mit «einigen Orten verbündeten Städte und Orte», d. h. Genf, Neuenburg und Mülhausen, darin namentlich aufgeführt waren. Man einigte sich endlich dahin, das Schreiben ohne Nennung der einzelnen Verbündeten an Frankreich, Spanien, England, den Kaiser, Preussen und Sardinien zu erlassen. Aber weil der abgeänderte Entwurf die Bitte enthielt, dass «gemeine Eidgenossenschaft der lobl. XIII Orte und der zugewandten samt allen derselbigen ewigen Mitverbündeten dem Friedenstractat namentlich beigesetzt werden möchte», so wollten

Nichteinschluss der Schweiz in den Frieden von Aachen.

---

[1]) Vgl. Absch. VII, 1, S. 72. Im Frieden zwischen Frankreich und Preussen dagegen wurden von beiden Theilen einbegriffen «alle dreizehn Orte Helvetiens mit allen ihren Zugewandten und Verbündeten, besonders dem *Fürstenthum Neuenburg und Valangin,* der Republik und Stadt *Genf* mit ihren Dependenzen, den Städten *St. Gallen, Mühlhausen* und *Biel,* den sieben Zehnten im *Wallis,* sowie die *drei rätischen Bünde*» (Absch. VII, 1, S. 1409).

[2]) Absch. VII, 1, S. 1407, 1409.

[3]) Absch. VII, 1, S. 1410.

[4]) Absch. VII, 2, S. 9, 32, 43.

Schwyz und Unterwalden auch jetzt noch «keine Hand dazu geben», wenn es mit dem Worte «namentlich» abgehe[1]). Das Schreiben ging dennoch ab[2]); aber die beiden Stände sollten den Aerger nicht erleben, Genf, Neuenburg und Mühlhausen auf's Neue von den Mächten als Theile des Schweizerlandes bezeichnet zu sehen. Die Bitte der Eidgenossenschaft um Einschliessung in den Aachenerfrieden wurde von denselben nicht beachtet, vermuthlich, weil man anfing, zu finden, dass eigentlich nur die beim Krieg in irgend einer Weise Betheiligten in einen Friedenstractat hineingehören. Bloss indirect wurde die Schweiz noch darin berührt, insofern als der für sie so bedeutungsvolle Ryswikerfriede ausdrücklich bestätigt wurde[3]). Dieser Misserfolg scheint die Eidgenossen für die Zukunft von Schritten ähnlicher Art abgeschreckt zu haben; wenigstens enthalten die Abschiede keine Andeutungen mehr darüber.

C. Verhältniss der einzelnen Zugewandten und Verbündeten zu den Glaubensparteien.

Wie das politische Leben der Schweiz überhaupt seit der Glaubensspaltung aus der unheilbarem Siechthum verfallenen Gesammteidgenossenschaft sich grösstentheils in die an ihre Stelle getretenen confessionellen Sonderorganismen geflüchtet hatte, so waren die Beziehungen der Zugewandten und Verbündeten zu den letztern weit wesentlicher, unmittelbarer und continuirlicher, als zu jener.

Die katholische Schweiz organisirte sich im Walliserbund, später im Bund mit dem Bischof von Basel, im goldenen und spanischen Bündniss zu einem festen und dauernden Sonder- **Confessionelle Sonderbünde.**

---

[1]) Absch. VII, 2, S. 64, 65.

[2]) Von Jan III, S. 307.

[3]) Absch. VII, 2, S. 89; von Jan I, S. 397.

bunde, welcher ausser den VII katholischen Orten, katholisch Glarus und Appenzell-Innerrhoden das Wallis, den Abt von St. Gallen, den Bischof von Basel und Rottweil umfasste[1]). Die Reformirten hatten eine ähnliche Organisation nur vorübergehend im «christlichen Burgrecht», das 1531 durch den zweiten Landfrieden aufgelöst wurde. Alle späteren Versuche Zürichs und Berns, dem katholischen einen reformirten Sonderbund entgegenzustellen, scheiterten an der Zurückhaltung Basels, Schaffhausens und St. Gallens, welche sich auf die Clausel ihrer eidgenössischen Bündnisse beriefen, die ihnen das Eingehen neuer Verbindungen ohne Zustimmung der Mehrheit der Orte verbot[2]). Aber auch ohne vertragliche Einigung bildete doch die reformirte Eidgenossenschaft eine enge Gemeinschaft unter sich, welche ihre regelmässigen Tagsatzungen abhielt, Beschlüsse fasste, mit dem Ausland verkehrte und ihren Gliedern für den Fall eines Angriffs thätliche Hülfe zugesichert hatte[3]). Den Kern der reformirten Eidgenossenschaft bildeten die IV evangelischen Städtecantone; diesem schlossen sich reformirt Glarus und Appenzell-Ausserrhoden, St. Gallen, Mühlhausen und Biel an. Zum weitern Kreise derselben gehörten die III Bünde, Genf, Neuenburg, Neuenstadt, Münsterthal und Toggenburg[4]).

Rolle der Zugewandten in den Kriegsplänen der Glaubensparteien.

Bei den Kriegsplänen der beiden Lager spielten die Zugewandten keine unwichtige Rolle, wie z. B. die Verabredungen zeigen, welche von beiden Seiten während der hochgradigen Spannung getroffen wurden, die dem ersten Vilmergerkrieg vorausging. Im September 1651 nahmen die «Ehrenausschüsse» der V Orte in geheimer Berathung zu Luzern eine genaue Ausscheidung ihrer Gegner und Freunde im In- und Auslande vor,

---

[1]) Vgl. Absch. VI, 1, S. 79.

[2]) Absch. V, 1, S. 5, 421, 709, 792, 901, 1019; V, 2, S. 414, 571, VI, 1. S. 227, 240, 242, 246, 283, 403, 577, 589, 1752, 1758.

[3]) Absch. IV, 2, S. 500, 595, 703, 823; V, 2, S. 350, 361; VI, 1, S. 403, 530, 570, 584.

[4]) Absch. VI, 1, S. 1757.

um die «Defensionsmittel» darnach einzurichten. Zu den ersteren zählten sie ausser den IV evangelischen Städten, den zwei evangelischen Halbkantonen und den Reformirten in den gemeinen Herrschaften die Städte St. Gallen, Biel, Mühlhausen, Genf, Strassburg und die unkatholischen Bündner; ferner den Markgrafen von Baden, den Pfalzgrafen, Württemberg, Venedig; endlich möchte versucht werden, das Wallis zu turbiren. Gegen dieses Heer von Feinden glaubten sie rechnen zu können, abgesehen von Freiburg und Solothurn, katholisch Glarus, Appenzell-Innerrhoden, den Katholiken in den gemeinen Herrschaften, den Städten Baden, Bremgarten, Mellingen und Rapperswil, auf Wallis und katholisch Bünden, Rottweil, Constanz, den Bischof von Basel, den Prälaten von St. Gallen, endlich auf Frankreich, Spanien, Burgund, Savoyen, Oesterreich, den Kaiser, Baiern, Lothringen und Florenz. Für den Kriegsfall gedachten sie ihre Streitkräfte folgendermassen zu vertheilen: gegen Zürich die V Orte mit Wallis und den Freiämtern; gegen Bern Freiburg, Solothurn, Burgund; gegen Basel, Mühlhausen etc. den Bischof von Basel, die IV Waldstätte am Rhein, das Gotteshaus St. Blasien, Lothringen; gegen die unkatholischen Bündner die Katholiken im Land und Spanien; gegen die unkatholischen Glarner die Katholischen im Land, Sargans und Gaster; gegen die unkatholischen Appenzeller die Katholischen im Land und den Abt von St. Gallen; gegen Schaffhausen Oesterreich; gegen die Bundesgenossen der Evangelischen im Reich den Kaiser; von Rottweil her erhofft man 400 Mann zur Besetzung von Rheinau[1]).

Wenig später entwarfen im Auftrag der evangelischen Orte Burgermeister Waser von Zürich und General Sigmund von Erlach von Bern auf einer Zusammenkunft zu Königsfelden Anfangs April 1655 ein Project zu einem evangelischen Sonderbündniss und stellten zugleich in einem «Beibrief» das Nähere über die Art und Weise der gegenseitigen Hülfeleistung fest[2]).

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 79.

[2]) Absch. VI. 1. S. 242.

Falls der Krieg mit einem Angriff der Katholischen auf Zürich begänne, sollte Bern mit Zuziehung von Basel, Mühlhausen, Biel und Genf und seiner übrigen Burgrechts- und Religionsverwandten Luzern, Freiburg, Solothurn und wo möglich auch Unterwalden dergestalt zusetzen, dass sie den übrigen papistischen Orten keine Hülfe leisten könnten. Die Bündner sollten die Sarganser zum Stillsitzen nöthigen, die Verbindung mit Glarus, den evangelischen Toggenburgern und Zürich offen halten, ferner sich des Gotthards bemächtigen und Hand in Hand mit Bern die Spanier und ennetbirgischen Vogteien vom Zuzug abhalten, die Urner divertiren, etc. Die Appenzeller sollten auf das Toggenburg und die übrigen Gotteshausleute, das Rheinthal, Sax und Werdenberg ein Auge haben, die Evangelischen an sich ziehen und die Papisten am Zuzug zu den papistischen Orten verhindern. Schaffhausen soll zu Zürich stossen und mit ihm den Thurgau und die Grafschaft Baden einnehmen. Bern und Zürich sollen sich der Reusspässe bemächtigen. U. s. f.[1])

Aehnliche Verabredungen trafen die katholischen Orte gegen die «eidgenössischen Stiefbrüder» wieder 1695 und 1696. Die grösste Hoffnung setzen sie auf Wallis und den Bischof von Basel, der gegen Basel, Neuenburg und Biel hin operiren und dazu noch Solothurn mit Hülfstruppen unterstützen kann. Gegen die III Bünde, auf welche die Gegner so grosses Gewicht legen, soll der Pass am Schollberg verwahrt und durch den Bischof von Cur die katholischen Bündner bewogen werden, dass sie ihre evangelischen Landsleute zur Neutralität zwingen[2]). 1696 sahen sie drei feindliche Zusammenzüge vor. Erstens Bern und Basel mit Genf, Biel, Münsterthal und Neuenburg; diesem soll Luzern mit den Freiämtern, Solothurn mit bischöflich Basel'scher Hülfe, Freiburg und Wallis entgegengesetzt werden. Der Bischof von Basel soll ausserdem

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 1758.

[2]) Absch. VI, 2, S. 598.

eine kriegerische Bewegung gegen Basel, Biel und Münsterthal machen; auch rechnet man auf Frankreich und Savoyen gegen Genf und Waadt, und die mit der Fürstin von Neuenburg verburgerten Stände sollen es dahin zu bringen suchen, dass sie Bern den Zuzug ihrer Unterthanen abschlage. Zweitens Zürich mit unkatholisch Glarus, Zuzügen aus Bünden, Thurgau, Grafschaft Baden und Schaffhausen. Diesen wird entgegengesetzt die Macht von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sammt Zuzügen aus katholisch Glarus, Sargans, den ennetbirgischen Vogteien und theilweise Wallis; die Grafschaft Baden, Mellingen und Bremgarten sollen eine Diversion gegen Zürich machen. Drittens jenseits des Hummelwalds die Unkatholischen aus dem Thurgau, Ausserrhoden, Toggenburg, Rheinthal und die Stadt St. Gallen. Diesen bietet die Spitze der Abt von St. Gallen mit Innerrhoden und den Katholischen aus dem Thurgau und Rheinthal; etc. Im Fall eines Bruches soll die ganze katholische Macht vom Wallis bis zum Bodensee augenblicklich die Waffen ergreifen [1]).

In solchen Verabredungen liegt der Schlüssel für das nunmehr im Einzelnen zu schildernde Verhalten der beiden Glaubensparteien gegenüber den Zugewandten und Verbündeten. Namentlich gilt diess für die V Orte, die sich fast ganz von den darin zu Tage tretenden Gesichtspunkten beherrschen liessen. Bei Weitem weniger ausschliesslich dominirte dagegen das confessionelle Moment die Politik von Zürich und Bern, wo man noch ein besseres Verständniss für die nationalen Bedürfnisse des Schweizerlandes bewahrt hatte; zum Glück ging überdiess bei ihnen nicht selten das Glaubensinteresse mit dem patriotischen Hand in Hand. So erscheinen die beiden Städte auch in Bezug auf die Zugewandten und Verbündeten meist als die Träger einer ächt vaterländischen Politik im Gegensatz zu den beinahe völlig im Glaubenskampf aufgehenden katholischen Orten.

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 612.

a. Die Zugewandten der katholischen Eidgenossenschaft.

1. Der Fürstabt von St. Gallen.

Das St. Gallen'sche Fürstenthum war in Folge seiner eigenthümlichen Verhältnisse eines der bewegtesten und umstrittensten Gebiete zur Zeit der Reformation. Die alte Unzufriedenheit der Unterthanen mit der drückenden äbtischen Herrschaft wurde durch die religiöse Neuerung gewaltig gesteigert[1]). Die IV Schirmorte waren unter sich gespalten und damit dem Abt der im Rorschacher Klostersturm erprobte Rückhalt genommen. Naturgemäss lehnte sich der in seiner weltlichen und geistlichen Autorität bedrohte Fürst an die katholisch gebliebenen Schirmorte an[2]), und diese halfen ihm die Neuerung bekämpfen, indem sie über die Köpfe der Zürcher hinweg an die Gotteshausleute Mandate erliessen und durch ihren Hauptmann gegen die Neugläubigen einschritten, ganz wie sie in den gemeinen Herrschaften verfuhren[3]).

Säcularisationsversuch Zürichs.

Nach dem Uebertritte Berns zur Reformation liess sich Zürich diese factische Ausschliessung aus der Schutzherrschaft über die Stiftslande nicht länger gefallen; es untersagte dem Abt, seine Unterthanen glaubenshalber zu bestrafen; es sicherte den Anhängern des Evangeliums in bestimmter Weise seine Unterstützung zu[4]) und förderte durch seinen Hauptmann Jakob Frei, der vom 25. November 1528 an im Namen der IV Schirmorte neben dem Abt waltete, im Verein mit der Stadt St. Gallen, die kirchliche Umwälzung nach Kräften[5]).

---

[1]) Absch. IV, 1 a, S. 610, 684, 707.

[2]) Absch. IV, 1 a, S. 419, 489, 964, 1021, 1039, 1055, 1118, 1121, 1158, 1205, 1330, 1453; IV, 1 b, S. 81.

[3]) Absch. IV, 1 a, S. 706, 860, 876, 1057, 1195.

[4]) Absch. IV, 1 a, S. 1057, 1330, 1331, 1406, 1411.

[5]) Absch. IV, 1 b, S. 81, 82.

Als im März 1529 der Convent nach dem Tode des Abtes Franz zu Rapperswil hinter dem Rücken des zürcherischen Hauptmanns, aber im Einverständniss mit Schwyz und Luzern, einen eifrigen Altgläubigen, Kilian Germann, zu seinem Nachfolger ernannte[1]), war Zürich sofort entschlossen, die Unregelmässigkeit dieser Wahl zu benutzen, um überhaupt keinen Abt mehr aufkommen zu lassen und das Kloster zu säcularisiren[2]). Es waren nicht bloss religionspolitische Motive, welche Zürich, beziehungsweise Zwingli, dazu trieben, sondern auch patriotische. Der Reformator wollte nicht, dass die Herrschaft über ein so bedeutendes Gebiet der Eidgenossenschaft, über seine eigene Heimat, in der Hand eines «über Rhyn härgelaufenen Mönchs», heut eines «Schwaben», morgen eines «Franken», sich befinde, welcher «einer Eidgenossenschaft weder treu, noch hold sei»[3]). Vor Allem aber war es für Zürich angesichts des Sonderbundes der V Orte mit Oesterreich eine absolute Nothwendigkeit, das wichtige Passageland, durch welches österreichische Truppen in die Schweiz eingeführt werden konnten, nicht in den Händen eines erklärten Feindes zu lassen.

So verhinderte Zürich durch seine Nichtanerkennung den Abt Kilian, die Regierung anzutreten, nöthigte ihn im ersten Cappelerkriege zur Flucht und nahm die Stiftslande ein[4]). Umsonst suchten die V Orte im ersten Landfrieden die Restitution der Abtei zu erwirken[5]). Es gelang Zürich, Glarus durch einen Landsgemeindebeschluss auf seine Seite zu ziehen[6]), so dass nun die Schirmorte zwei gegen zwei standen. Darauf gestützt, bot es allen Protesten und Rechtsboten des Abtes und der zwei katholischen Schirmorte Trotz, wie den Vermittlungs-

---

[1]) Absch. IV, 1 b, S. 507, 518.

[2]) Absch. IV, 1 b, S. 113, 126, 151.

[3]) Absch. IV, 1 b, S. 164.

[4]) Absch. IV, 1 b, S. 215, 219, 228, 292, 437.

[5]) Vgl. Absch. IV, 1 b, S. 279, Note zu 14, 15 und 16 mit Artikel 15 im Landfrieden, S. 1481.

[6]) Am 22. August 1529. Absch. IV, 1 b, S. 331.

versuchen der unbetheiligten Orte und den Drohungen des Kaisers, an den sich Kilian im Einverständniss mit den V Orten in seiner Eigenschaft als Reichsfürst gewendet hatte[1]). Zürich zog die Stadt St. Gallen in sein Interesse, indem es ihr das Kloster verkaufte und die Restitution ihrer 1490 entrissenen Herrschaften in Aussicht stellte[2]). Es kettete die Gotteshausleute an sich, indem es ihnen die Leibeigenschaft, Fälle, Ehrschätze und Kaufschillinge erliess, die Pfarrwahlen anvertraute und mit ihnen eine Verfassung vereinbarte, kraft welcher der von den Schirmorten ernannte Hauptmann im Verein mit einem zu einem Drittel von ihm, zu zwei Dritteln von der Landschaft ernannten Landrath von zwölf Mitgliedern die Regierung führte[3]). So verwandelte Zürich das geistliche Fürstenthum in eine sehr frei gestellte gemeine Herrschaft, ähnlich wie die IV mit Neuenburg verburgrechteten Städte 1512 mit diesem verfahren waren. Luzern und Schwyz wurden formell alle Rechte vorbehalten; factisch aber war Zürich entschlossen, sie so lange nicht zur Mitregierung kommen zu lassen, bis sie den neu geschaffenen Zustand des Landes als zu Recht bestehend anerkannt hätten, wesshalb es Ende 1530 den Aufritt des luzernischen Hauptmanns verhinderte und den seinigen im Amte liess[4]).

Loskauf des Toggenburgs.

Während die eigentlichen Gotteshausleute unter der wenig drückenden Oberherrlichkeit ihrer alten Schirmorte blieben, so erhielt dagegen die Heimat Zwinglis, das Toggenburg, die Stellung eines vollfreien eidgenössischen Landes. Im Mai 1528 hatte Schwyz alles Ernstes beschlossen, kraft seines Landrechtes gegen die Reformirten im Toggenburg mit den Waffen einzuschreiten[5]); allein Zürich und Bern, bei denen die

---

[1]) Absch. IV, 1b, S. 302, 320, 361, 435, 440, 483, 496, 516, 545, 585, 628, 641, 687, 719.

[2]) Absch. IV, 1b, S. 399, 648, 652, 691, 743, 747.

[3]) Absch. IV, 1b, S. 397, 456, 471, 595, 644, 1493, 653.

[4]) Absch. IV, 1b, S. 805, 845, 876, 898.

[5]) Absch. IV, 1a, S. 1329; Strickler, Actensammlung I, Nr. 1994, 2017.

bedrohte Thalschaft Hülfe suchte, hatten erklärt, dass sie einem gewaltsamen Einschreiten gegen dieselbe nicht ruhig zusehen würden [1]), und Schwyz hatte für gut gefunden, einstweilen sein Schwert in der Scheide zu lassen. Jetzt constituirten sich die Toggenburger unter dem Schirme Zürichs als ein freies Gemeinwesen, hielten Landsgemeinden ab, gaben sich einen Landammann [2]) und erlangten trotz der schwyzerischen Proteste und Rechtsbote von Zürich und Glarus durch Vertrag vom 27. October 1530 völligen Loskauf von den Rechten der Abtei [3]). Schwyz kündeten sie das Landrecht [4]); dafür betrachteten sie sich nunmehr als «Verwandte» Zürichs [5]) und schlossen im April 1531 sammt den Gotteshausleuten, den Thurgauern und Rheinthalern mit Zürich und Glarus ein Bündniss zur Beschirmung des Glaubens [6]).

Restitution des Stiftes.

So hatte Zürich das gesammte Gebiet des Abtes unter seine Aegide gebracht. Im zweiten Cappelerkrieg führte ihm Hauptmann Frei 1500 Gotteshausleute zu; auch 600 Toggenburger stiessen zu seinem Heere, während eine andere Abtheilung sich mit den Bündnern im Gaster vereinigte [7]). Aber mit der Katastrophe am Gubel stürzte Zürichs Suprematie, wie über die ganze Ostschweiz, so auch über die Stiftslande zusammen. Im zweiten Landfrieden musste es die Restauration des Abtes zugeben, indem der siebente Artikel desselben bestimmte, dass Jedem, der vor diesem Kriege des Seinigen «entwert» worden sei, dasselbe wieder «ersetzt» werden müsse [8]). Schon im December 1531 zog Zürich seinen Verweser aus den St. Gallen'schen Landen zurück, und mit seiner

---

1) Absch. IV, 1a, S. 1407, 1409.
2) Absch. IV, 1b, S. 693.
3) Absch. IV, 1b, S. 819, 1506, 827, 843.
4) Absch. IV, 1b, S. 687.
5) Absch. IV, 1b, S. 230, 231, 236, 1481, 358.
6) Absch. IV, 1b, S. 941.
7) Bullinger III, S. 178, 181.
8) Absch. IV, 1b, S. 1570, vgl. S. 1232.

Zustimmung hielt jetzt der luzernische Hauptmann seinen Aufritt, welcher alsbald den neuen Abt Diethelm wieder in sein Fürstenthum einführte. St. Gallen musste diesem das Kloster wieder zu Handen stellen, und dem Anschein nach wurde die Abtei wieder ganz auf dem alten Fusse eingerichtet[1]).

Aber thatsächlich war die Stellung des restaurirten Stiftes eine ganz andere als vorher. Zürich und Glarus blieben der Form nach Schirmorte desselben; in Wirklichkeit hatte ihr Protectorat mit dem Scheitern ihrer revolutionären Politik seine Endschaft erreicht. Die wahren Schirmherrn des Gotteshauses waren jetzt Luzern und Schwyz[2]), beziehungsweise die hinter ihnen stehenden V Orte[3]). Offen und ohne Rückhalt warf sich der Abt diesen in die Arme und wagte es, von ihnen unterstützt, dem gedemüthigten Zürich das Stärkste zu bieten.

Unterdrückung der Reformation in den Stiftslanden.

Zürich hatte im Landfrieden alle Diejenigen, die ihm vor und in diesem Kriege Beistand geleistet, mit eingeschlossen, so weit sie nicht, wie Rapperswil, Toggenburg, Gaster und Wesen, «so unser Eidgnossen von Zürich nützit angandt noch verwandt sind», ausdrücklich davon ausgenommen waren. Es war also klar, dass die Stiftslande, welche nicht unter den Ausnahmen aufgeführt und Zürich so viel verwandt waren, als

---

[1]) Absch. IV, 1 b, S. 1232, 1244, 1294.

[2]) Absch. IV, 1 c, S. 757, 836; IV, 1 d, S. 272, 594, 654.

[3]) Absch. IV, 1 c, S. 2, 10, 163; IV, 1 d, S. 183; IV, 2, S. 245. An die IV Schirmorte wendet sich der Abt nur noch in unbedeutenden Dingen, etwa wenn es gilt, Unterthanen zur Bezahlung streitiger Abgaben oder zur Nachachtung polizeilicher Mandate zu nöthigen (Absch. IV, 1 c, S. 103, 130, 266, 717; IV, 1 d, S. 291, 663). Geradezu wie Hohn auf Zürich sieht es aus, wenn er vor den IV Schirmorten Klagen gegen die Stadt St. Gallen vorbringt, dass sie den Ihrigen den Besuch der Messe im Münster und den Seinigen die Processionen in ihren Gassen verbiete (Absch. IV, 1 c, S. 53, 263, 307; IV, 1 e, S. 149), oder wenn er sie in Betreff der päpstlichen Einladung zum Concil von Trient um Rath frägt (Absch. IV, 1 e, S. 584). In Wirklichkeit beräth sich der Abt in allen wichtigern Fragen, und zwar nicht bloss in confessionellen, ausschliesslich entweder mit Luzern und Schwyz oder dann mit den V oder VII katholischen Orten.

Luzern oder Schwyz, im Landfrieden einbegriffen waren, und eine einigermassen loyale Auslegung desselben würde das Princip der Glaubensfreiheit, wie es für die gemeinen Herrschaften festgesetzt worden war, auch auf die unter der Schirmherrschaft der IV Orte stehenden Gotteshausleute angewendet haben. Auch versprach der Abt anfänglich, als er sich noch nicht recht sicher fühlte, die Glaubensfreiheit seiner Unterthanen zu achten. Aber kaum hatte er festen Boden unter den Füssen, so vertrieb er im Einverständniss mit den V Orten die «Prädicanten» in seinen Gemeinden und ersetzte sie durch «Messpriester». Auf die Reclamationen der Gemeinden und Zürichs bestritten der Abt und seine katholischen Schirmorte, dass er an den Landfrieden gebunden sei. Das Stift sei keine gemeine Vogtei; der Abt sei ein freier, unbevogteter Reichsfürst, in seiner Regierung selbständig wie ein Ort der Eidgenossenschaft, und könne daher mit seinen Gotteshausleuten schalten nach Gefallen. Zürich wollte es auf das Recht ankommen lassen, aber von allen Seiten mit Vorstellungen bestürmt, es möge die Eidgenossenschaft nicht auf's Neue in Unruhen stürzen, willigte es schliesslich in einen auf zwei Jahre gültigen Vergleich ein, wonach den Gemeinden gestattet wurde, auf ihre Kosten neben den Messpriestern evangelische Prediger anzustellen (10. Nov. 1532)[1].

Zürich sollte bald erfahren, dass in solchen Dingen der erste Schritt zurück unausbleiblich das Weichen auf der ganzen Linie zur Folge hat. Ebenso illoyal, wie bei der Auslegung des Landfriedens, verfuhren der Abt und seine Beschützer in derjenigen des gütlichen Vergleiches. Den Prädicanten wurde verboten, Kinder zu taufen, Ehen einzusegnen und das Nachtmahl auszutheilen, da der Abt ihnen nur das Predigen erlaubt habe[2]. Nach Ablauf der zwei Jahre wurde den Gemeinden das weitere Halten ihrer Prädicanten untersagt, ohne dass Zürich für sie

---

[1]) Absch. IV, 1 b, S. 1295, 1325, 1341, 1347, 1355, 1378, 1425, 1427.

[2]) Absch. IV, 1 c, S. 23, 65, 99, 126, 130.

anders als mit fruchtlosen Bitten einzutreten wagte[1]), und 1538 wurde die Rekatholisirung des Landes vollendet, indem der Abt seinen reformirten Unterthanen den Besuch des auswärtigen Gottesdienstes untersagte und sie zur Messe zwang. Zürichs Beschwerden wurden von den katholischen Schirmorten kurz abgewiesen: der Abt sei ein freier Herr und könne hierin handeln nach seinem Belieben; Zürich verfahre ja auf seinem Gebiete auch nicht anders[2]). Seitdem wurde es stille in der alten Landschaft. Der Fürstabt hatte ein eingeschüchtertes Volk, dessen er Herr war, wie nie zuvor, und die V Orte konnten im Fall eines innern Krieges nicht bloss auf ihn, sondern auch auf seine zum Katholicismus zurückgebrachten Unterthanen zählen[3]).

Rückkehr des Toggenburgs unter die äbtische Herrschaft.

Nicht das Gleiche liess sich aber von dem zweiten Bestandtheil des äbtischen Fürstenthums sagen, vom Toggenburg, das nur mit Mühe zum Verzicht auf seine Selbständigkeit gebracht werden konnte und als Aequivalent dafür wenigstens die Freiheit in Glaubenssachen behauptete. Im Cappelerkrieg hatten die V Orte, so lange der Friedensschluss mit den Reformirten nicht völlig gesichert war, es für nöthig gefunden, mit den Toggenburgern sehr glimpflich umzugehen. Am 1. November 1531 sandten die Kriegsräthe von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug an «Landammann, Landräthe und ganze Gemeinde von Toggenburg» die urkundliche Zusicherung, dass falls sie sich gegen Schwyz gebührlich hielten, dieses, wie sie selber, den Loskauf von der Abtei nicht anfechten würden, dass es dabei jetzt und hernach sein Verbleiben haben solle. Schwyz selber gab eine solche officielle Zusicherung nicht; aber es richtete an einen angesehenen Toggenburger ein Privatschreiben des Inhalts, dass, falls seine Landsleute das Feld räumen würden, sich des Kaufs

---

[1]) Absch. IV, 1c, S. 366, 408, 411.

[2]) Absch. IV, 1c, S. 931, 948.

[3]) Absch. IV. 1c. S. 210. IV. 2. S. 891.

halb guter Rath finden werde; «denn wir üch ouch lieber fry haben, dann dass ir stets am gotzhus hangen» [1]). Durch diese Zusicherungen liessen sich die Toggenburger wirklich zum Abfall von Zürich verlocken; am 4. November, 16 Tage vor dem Abschluss des Friedens der V Orte mit Zürich, gingen sie einen Waffenstillstand ein und zogen aus dem Lager im Gaster nach Hause [2]). Im Landfrieden mit Zürich wurden sie ausgeschlossen; dafür ging Schwyz mit ihnen einen Separatfrieden zu Rapperswil ein, der den Alt- und Neugläubigen Glaubensfreiheit zusicherte, das Landrecht des Thales mit Schwyz und Glarus wieder herstellte und den Loskauf desselben vom Stift St. Gallen anerkannte (Ende November 1531) [3]).

Aber schon im Februar 1532 kündete Schwyz diesen Frieden wieder unter dem Vorwand, dass einige Toggenburger dagegen gehandelt hätten, in Wirklichkeit aber, um dem Abt die Herstellung seiner Rechte zu ermöglichen, welche dieser auch in Betreff des Toggenburgs mit Nachdruck geltend machte [4]). Ohne Zweifel hätte dieses von den V Orten seine politische Freiheit um den Preis der Glaubensfreiheit erkaufen können; da jedoch alle Versuche, ihm «die Prädicanten zu erleiden», fruchtlos blieben [5]), so hatten die V Orte kein Interesse daran, ihre Zusagen zu halten. Von Schwyz mit Krieg bedroht und ohne Aussicht auf thätlichen Beistand seitens der reformirten Orte, unterzog sich das Toggenburg schliesslich einem auf vier Jahre gültigen Vergleich, wonach es die Oberherrlichkeit des Abtes unter Wahrung seiner Glaubensfreiheit und seiner sonstigen Rechte und Freiheiten einstweilen wieder anerkannte (22. Juli 1532) [6]). Darauf liessen die Schwyzer den Rapperswiler-

---

[1]) Absch. IV, 1b, S, 1202.

[2]) Absch. IV, 1b. S. 1207, 1209.

[3]) Wegelin, Geschichte der Landschaft Toggenburg II, S. 80.

[4]) Absch. IV, 1b, S. 1287, vgl. S. 1244, 1287, 1295; Wegelin II, S. 81.

[5]) Strickler, Actensammlung IV, Nr. 1680.

[6]) Absch. IV, 1b, S. 1332; Strickler, Actensammlung IV, Nr. 1583, 1680; Wegelin II, S. 88 ff.

frieden, von der Loskaufsclausel abgesehen, wieder in Kraft treten [1]).

Nach Ablauf der vier Jahre liessen es sich beide Theile gefallen, dass der Vertrag noch für zwei Jahre verlängert wurde [2]). Als aber auch diese Frist ihrem Ende zuging, verlangte der Abt die Vernichtung der Loskaufsurkunde, bevor er dem Thale irgend welche definitive Zugeständnisse in Bezug auf Religion, Leibeigenschaft u. s. w. mache, also eine Art Ergebung auf Gnade und Ungnade, während die Toggenburger eben so hartnäckig auf der Gültigkeit des Loskaufs bestanden, indem sie sich auf den von Zürich und Glarus ausgestellten Kaufbrief und auf die schriftlichen Zusicherungen der V Orte beriefen. Auf den Rath der letztern hielt sich der Abt nicht sowohl an die Toggenburger, als an Zürich und Glarus, und forderte sie wegen des unberechtigten Verkaufes seiner hoheitlichen Befugnisse an's Recht. Als Zürich dem Abt die Befugniss zu einem solchen Vorgehen gegen einen Schirmort bestritt, traten Luzern und Schwyz als Kläger auf [3]). So in die Enge getrieben, willigte es im Bewusstsein der rechtlichen Unhaltbarkeit jenes Verkaufes ein, den Kaufbrief seinerseits für kraftlos zu erklären, wie es Glarus schon früher gethan hatte [4]), und musste froh sein, dem Abt einen gütlichen Vergleich abzudringen, welcher den Toggenburgern die Glaubensfreiheit, einige Vortheile in Betreff der Fälle, sowie ihre alten Rechte und Freiheiten gewährleistete [5]). Die Toggenburger, von allen Seiten zur Annahme dieses Vergleiches gedrängt, unterwarfen sich nach langem Widerstreben durch den Vertrag vom 18. Juli 1538 und huldigten dem Abt wieder in alter Weise als ihrem Oberherrn [6]).

---

[1]) Wegelin, S. 101.

[2]) Absch. IV, I c, S. 594, 708, 734, 746, 758.

[3]) Absch. IV, 1 c, S. 836, 843, 846, 859, 872, 879, 886, 898, 940.

[4]) Absch. IV, 1 c, S. 946, 950.

[5]) Absch. IV, 1 c, S. 953, 955, 964.

[6]) Absch. IV, 1 c, S. 989, 993.

So verdankte der Abt der kräftigen Unterstützung der V Orte die volle Wiederherstellung seines Fürstenthums. Er vergalt es ihnen, indem er weitaus ihr vertrautester Bundesgenosse wurde[1]). Am nächsten stand ihm Schwyz, dessen angesehene Geschlechter, die Schorno, die Reding u. s. w., ihm regelmässig die Landvögte im Toggenburg und andere hohe Beamte lieferten[2]). Aber auch mit dem katholischen Vorort, mit Luzern, unterhielt er den intimsten Verkehr[3]). In das borromäische Bündniss wurde er trotz seiner vom Nuntius unterstützten Bitte nicht förmlich aufgenommen, sei es aus Rücksicht auf die evangelischen Schirmorte, sei es, weil sich unter den Verbündeten selbst Widerstand gegen die Zulassung von Zugewandten erhob[4]). Aber die katholischen Orte betrachteten den Abt trotzdem als ihren speciellen Bundesgenossen[5]). Wie sie voraussetzten, dass er ohne ihren Rath und ihr Vorwissen nichts Bedeutenderes unternehme[6]), so zogen sie ihn in allen wichtigern Angelegenheiten in's Vertrauen und rechneten bei jeder Spannung zwischen ihnen und den Reformirten auf seine Handreichung[7]).

Intimes Verhältniss des Abtes zu den V Orten.

Noch enger gestalteten sich diese Beziehungen, als der Fürstabt von St. Gallen im Jahre 1604 dem Bündniss der VI katholischen Orte mit Spanien beitrat[8]). Von da an

Theilnahme am spanischen Bündniss,

---

[1]) Absch. IV, 1 d, S. 703, 716, 718; IV, 1 e, S. 1146; IV, 2, S. 100, 125, 201, 205, 272, 328, 502, 504, 891, 1441; V, 1, S. 370, 775, 865, 895, 1027; V, 2, S. 44, 744, 903.

[2]) Absch. IV, 1 c, S. 831; IV, 1 d, S. 42, 59, 594, 703; IV, 1 e, S. 584, 1146, 1375; IV, 2, S. 787; V, 1, S. 492; V, 2, S. 138, 652, 880; VI, 1, S. 622.

[3]) Absch. IV, 1 c, S. 757, 836, 887, 923; IV, 1 d, S. 654; V, 1, S. 527, 533.

[4]) Absch. V, 1, S. 153.

[5]) Absch. V, 1, S. 361; V, 2, S. 1248; VI, 1, S. 79.

[6]) Absch. IV, 1 d, S. 717; IV, 2, S. 245; V, 1, S. 468; VI, 1, S. 123.

[7]) Absch. IV, 1 c, S. 210; IV, 1 d, S. 692, 698, 718; IV, 2, S. 502, 504, 891; V, 1, S. 31, 51, 775, 994, 1027; V, 2, S. 44, 100, 138, 410, 653, 785, 824; VI, 1, S. 79, 268.

[8]) Absch. V, 1, S. 734, 1918.

an den katholischen Tagsatzungen.

nahm er regelmässig Theil sowohl an den Tagsatzungen der mit Spanien verbündeten Orte[1]), als an denjenigen des goldenen Bundes[2]), und nicht selten wurde er auch zu den engern Conferenzen berufen, welche die V Orte unter sich abhielten[3]). In allen Fragen der inneren und äusseren Politik erschien der Abt in engster Uebereinstimmung mit den V Orten, wesshalb er umgekehrt von den Reformirten als ein erklärter Feind betrachtet wurde[4]). An katholischem Eifer liess er es nicht fehlen. Trotz Landfrieden und Verträgen steuerte er im Einverständniss mit den V Orten mit allen denkbaren Mitteln auf die gänzliche Unterdrückung der Reformirten im Toggenburg hin[5]). In ähnlicher Weise plackte er, im Vertrauen auf die Unterstützung der V Orte, Zürich zu Trotz, die Neugläubigen in seinen Gerichtsherrschaften im Thurgau und Rheinthal, und die dadurch verursachten endlosen Streitigkeiten waren nicht die mindeste Ursache des ersten Vilmergerkrieges[6]).

Haltung im ersten Vilmergerkrieg.

In diesem leistete zwar der Abt den V Orten keine offene Waffenhülfe, «damit der Degen nicht der Stadt St. Gallen, Appenzell-Ausserrhoden, den evangelischen Thurgauern, Rheinthalern und Toggenburgern aus der Scheide fahre»; aber er unterstützte sie nach Kräften mit Proviant und Munition und besorgte ihre Correspondenz mit dem österreichischen Com-

---

1) Absch. V, 1, S. 774, 813, 983, 1121, 1176; V, 2, S. 855, 1120, 1193, 1233, 1235; VI, 1, S. 616, 873; VI, 2, S. 109, 207, 500, 515, 649, 653. 783, 814, 848, 875.

2) Absch. V, 1, S. 677, 792, 886, 894, 906, 995, 1026, 1139; V, 2, S. 29, 43, 84, 196, 422, 460, 505, 547, 647, 651, 652, 699, 743, 781, 809, 840, 901, 1112, 1152, 1267, 1275, 1302, 1317, 1337, 1427; VI, 1, S. 363, 473, 483, 498, 505, 581, 590, 954, 981; VI, 2, S. 181, 211, 218, 303, 352, 850,

3) Absch. VI, 1, S. 123, 449, 597, 635; VI, 2, S. 89.

4) Absch. V, 2, S. 813, 834.

5) Absch. IV, 1 d, S. 27, 29, 42, 58; IV, 2, S. 499; V, 1, S. 115, 407, 416, 468, 478, 480, 492, 527, 533.

6) Absch. V, 1, S. 895; V, 2, S. 743, 834, 1528 f., 1627 f.; VI, 1, S. 124 f.. 263. 293. 331.

mandanten in Bregenz, der ihnen Hülfstruppen zugesagt hatte[1]). Auch zeigte er seine gut fünförtische Gesinnung, indem er trotz der im dritten Landfrieden ausgesprochenen Amnestie gegen die Evangelischen im Toggenburg wegen ihres Benehmens und Redens während des Krieges strenge Untersuchungen und Strafurtheile verhängte[2]).

Doch waren die V Orte immerhin der Ansicht, dass in Zukunft die Hülfeleistung des Abtes in innern Kriegen noch wirksamer sein dürfte. Sie trafen daher in geheimen Berathungen in den Jahren 1657 und 1658 bestimmte Verabredungen mit ihm, welche von Zeit zu Zeit erneuert wurden[3]). 1659 verhiess der Abt, obwohl nicht Mitglied, wie der Abschied im Gegensatz zu der Lauheit Freiburgs und Solothurns rühmend hervorhebt, die Erfüllung aller Pflichten, welche der goldene Bund seinen Mitgliedern auferlege[4]). Zum Dank dafür und zur Förderung des katholischen Interesses verschafften ihm die V Orte den ständigen Beisitz auf der Tagsatzung und nahmen ihn 1676 aus dem gleichen Grunde, trotz der energischen Proteste von Zürich und Glarus, in die Mitherrschaft über das Rheinthal auf, dergestalt, dass er seine niedern Herrschaftsrechte über dasselbe in die Gemeinschaft einschoss und dafür einen so grossen Antheil an der Regierung erhielt, als alle übrigen Orte zusammen[5]).

Beisitz auf der Tagsatzung und Gemeinderschaft im Rheinthal.

Damit hatte indess die Intimität des Abtes mit den V Orten ihren Höhepunkt erreicht, und der Umschwung, der für die gesammte Machtstellung des Katholicismus in der Schweiz verhängnissvoll werden sollte, folgte rasch. In Folge des Wartauerhandels wurden vom katholischen Sonderbunde unter Zuziehung des Abtes seit 1695 auf's Neue ernstliche Berathungen für den

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 280, 281, 284, 285, 1780, 449.

[2]) Absch. VI, 1, S. 369.

[3]) Absch. VI, 1, S. 364, 441, 449; VI, 2, S. 38, 40, 90.

[4]) Absch. VI, 1, S. 474.

[5]) Absch. VI, 1, S. 1011, 1234 ff., 1701; VI, 2, S. 1855.

Geheime Kriegsmassregeln der V Orte und des Abtes.

Fall eines innern Krieges gepflogen und in der früher erwähnten Weise[1]) die gesammte katholische Streitmacht in drei Divisionen getheilt, von denen jede einen bestimmten Feind zugewiesen erhielt, die sich aber zugleich gegenseitig nach Kräften unterstützen sollten. Für die Organisation der dritten Abtheilung «jenseits des Hummelwalds» wurde im Mai 1696 ein besonderes Geheimprotokoll ausgefertigt, das nur in je einem Exemplar zu Luzern und St. Gallen niedergelegt wurde; «denn», heisst es in demselben, «diese Rathschläge werden, so heilsam sie an sich sind, zu lauterm Gift, sobald das Mindeste davon verlauten sollte».

Den Kern dieser dritten Division der katholischen Streitmacht bildet selbstverständlich der Abt. Allein die evangelischen Toggenburger sind ihm ein «starker Dorn im Fuss»; die mit Mauern, Thürmen und Gräben geschützte, mit Kriegsmaterial wohlversehene Stadt aber sitzt ihm «als das gefährlichste Geschwür mitten auf dem Herz»[2]). Um den Dorn auszuziehen, soll Schwyz gleich nach erfolgter Ruptur in's Toggenburg marschiren und kraft seines Landrechtes dort das Begehren um Zuzug stellen, das der Abt durch Befehle und anrückende Truppen unterstützen wird. Nach erfolgter Aushebung wird die toggenburgische Mannschaft auf Schwyzerboden geführt, dort nach den Confessionen gesondert, die Katholischen zurückgeführt, die Evangelischen aber als Geiseln in die V Orte vertheilt. Die Stadt St. Gallen soll durch Aufnahme einer fünförtischen Besatzung in's Kloster unschädlich gemacht werden. So «von seinen schmerzhaften Wunden geheilt», soll der Abt Wyl, Arbon, Bischofzell und Frauenfeld besetzen, die katholischen Thurgauer mit bereit gehaltenen Gewehren bewaffnen, während er anderseits über den Hummelwald den V Orten den

---

[1]) Oben S. 247.

[2]) In ähnlicher bilderreicher Sprache hatte der Abt 1658 erklärt, er könne nur dann offensiv gegen Zürich operiren, wenn «ein bewusster Ort in Besitz gebracht, die Schlange ihm aus dem Busen genommen und zu diesem Zweck von den katholischen Orten mit kräftiger Mannschaft Hülfe geleistet werde» (Absch. VI, 1, S. 449).

Arm reicht. Wyl war zum grossen Waffen- und Getreidemagazin dieser dritten Division ausersehen und sollte zu diesem Behuf vom Abt befestigt werden[1]).

Zu den für die Ausführung dieses Planes nothwendigen Massregeln gehörte nun auch der zwischen Schwyz und dem Abt 1698 verabredete Bau einer fahrbaren Heerstrasse über den Hummelwald[2]), womit jener Rattenkönig von Verwicklungen den Anfang nahm, der, unter dem Namen des Toggenburgerhandels in unserer Geschichte bekannt, die directe Veranlassung zu der Katastrophe der Katholiken im Zwölfer- oder zweiten Vilmergerkrieg geworden ist.

Toggenburgerhandel.

Interesse der evangelischen Eidgenossenschaft am Toggenburg.

Wie es unleugbar im confessionspolitischen Interesse der katholischen Eidgenossenschaft lag, dem Abt den Dorn aus dem Fusse zu ziehen, so lag es in dem der evangelischen, ihn darin stecken zu lassen. Es war nicht bloss das Mitleid mit den bedrängten Glaubensgenossen oder die Pietät gegen die Heimat Zwingli's[3]), was sie bewog, sich der Toggenburger anzunehmen; es war eine Forderung der nüchternen Staatsraison, die evangelischen Bewohner desselben, durch welche der östliche Flügel der katholischen Streitmacht vom Centrum der V Orte abgeschnitten, der Abt lahmgelegt, und Zürich die Verbindung mit Glarus, Ausserrhoden, Rheinthal und Bünden ermöglicht wurde, nicht unterdrücken zu lassen[4]). Die Fürsorge für die reformirten Toggenburger war daher ein beständig wiederkehrendes Tractandum der evangelischen Conferenzen schon im sechszehnten Jahrhundert und durch das ganze siebenzehnte hindurch. Ihre Beschwerden gelangten da bald durch die Vermittlung von Glarus, bald durch diejenige von Zürich zur Besprechung; Schreiben und Gesandtschaften an den Abt wurden beschlossen und Dank dieser unablässigen Verwendung der reformirten Orte

---

1) Absch. VI, 2, S. 585, 593, 612, 616 ff., 732, 855.

2) Absch. VI, 2, S. 2347, 2350, 2355.

3) Absch. V, 2, S. 880.

4) Absch. VI, 2, S. 813, 1141, 1356, 2375.

den Evangelischen im Thurthal wenigstens die Existenz gefristet, wenn der Abt und die schwyzerischen Landvögte sie ihnen auch so sauer als möglich zu machen suchten[1]). Wenn daher die evangelischen Orte dem Toggenburgerhandel von Anfang an mit gespanntester Aufmerksamkeit folgten, wenn sie Glarus ermunterten, sich kraft seines Landrechtes der Toggenburger energisch anzunehmen, wenn Zürich im Einverständniss mit Bern insgeheim die Oberleitung des ganzen politischen Feldzuges übernahm, um die Sache zu einem für das reformirte Interesse gedeihlichen Ende zu führen, so ist das leicht erklärlich[2]).

Entfremdung zwischen dem Abt und den V Orten.

Auf den ersten Blick fast unbegreiflich erscheint dagegen die Rolle, welche Schwyz und die V Orte überhaupt im Toggenburgerhandel gespielt haben. In ihrem Interesse und von Schwyz förmlich gedrängt, hatte der Abt den Bau der Hummelwaldstrasse unternommen. Diesem Bau widerstrebten die Toggenburger, und nun machten Schwyz und katholisch Glarus gemeinsame Sache mit evangelisch Glarus, das dieselben nach Vermögen in ihrem Widerstand bestärkte, und die übrigen katholischen Orte sahen dem Jahre lang unthätig zu, ohne sich des bedrängten Abtes irgendwie anzunehmen. Es setzt diess eine tiefgehende Entfremdung zwischen den bis dahin so intimen Bundesgenossen voraus, und in der That war gerade in diesem Moment eine solche eingetreten.

Erster Landrechtsstreit mit Schwyz.

Die Ursachen dieses Bruches sind theils solche, die Schwyz speciell betrafen; theils berührten sie die V Orte im Allgemeinen. Der Brauch, dass der Abt einen Schwyzer zum Landvogt im Toggenburg wählte, hatte sich so fest eingebürgert, dass Schwyz

---

[1]) Absch. V, 1, S. 115, 416, 480, 492, 498, 505, 509, 568; V, 2, S. 55, 63, 75, 153, 631, 807, 839, 847, 865, 880, 891, 899, 1424; VI, 1 S. 50, 259, 270, 350, 369, 381, 584, 589, 615, 620, 621, 654, 686, 689, 720, 887, 906, 935, 963, 1125; VI, 2, S. 545, 626.

[2]) Absch. VI, 2, S. 813 (2347), 847 (2349), 947 (2351), 953, 970 (2354), 999 (2358), 1004, 1141, 1218, 1277.

sich als eine Art Mitherr in dem Thale fühlte, ja dass man dieses schlechthin als eine schwyzerische Landvogtei betrachtete[1]). Daher empfand es Schwyz als eine schwere Beleidigung, als Fürst Gall 1685 den Landvogt Reding von Biberegg wegen heimlicher Werbungen für Frankreich zur Resignation nöthigte und statt eines Schwyzers den Stiftscanzler Rink von Baldenstein an seine Stelle setzte. Der verletzte Ort antwortete mit dem Begehren, dass ihm die Toggenburger das alte Landrecht an offener Landsgemeinde neu beschwören müssten. Er konnte sich bei diesem Verlangen auf den Wortlaut des Landrechtes stützen, der eine solche Erneuerung von fünf zu fünf Jahren in's Belieben von Schwyz und Glarus stellte. Da die Ceremonie indess seit langer Zeit nicht mehr in dieser Weise vorgenommen worden war, bot der Abt den Schwyzern «frech und unzeitig» Recht. Diese bewogen Glarus zu gemeinsamem Vorgehen, und ein hitziger Streit erhob sich, bis der Abt von Einsideln 1688 einen Vergleich zu Stande brachte, nach welchem der Abt unter gewissen Vorsichtsmassregeln in die Vornahme der Beschwörung willigte; falls er jedoch einen Landvogt aus Schwyz ernennen würde, sollte dieselbe nur alle zwanzig Jahre stattfinden[2]). Dass aber damit die Missstimmung in Schwyz noch nicht beseitigt war, zeigte sich, indem dasselbe 1692 durch einfachen Landsgemeindebeschluss ohne Angabe der Gründe aus der «Gemeinderschaft» im Rheinthal austrat, welchem Beispiel Zug und katholisch Glarus folgten. Daraus entspann sich eine neue Verwicklung, die erst 1700 mit der Herstellung des früheren Zustandes im Rheinthal ihr Ende fand[3]).

Aufhebung der Communell im Rheinthal.

Etwas, was nicht bloss Schwyz, sondern auch den katholischen Vorort, Luzern, unbehaglich berührte, war das Gefühl, dass der Fürstabt allmählich der Vormundschaft seiner Schirmorte, der katholischen wie der evangelischen,

Sinkender Einfluss der Schirmorte.

---

[1]) Vgl. Absch. V, 1, S. 407e. Von Arx III, S. 200.

[2]) Von Arx III, S. 200. Absch. VI, 2, S. 132, 138, 145, 186.

[3]) Absch. VI, 2, S. 1853. Von Arx, S. 199.

gänzlich entwachsen sei. Im Gegensatz zu Zürich hatten die katholischen Orte selber den Abt als «freien unbevogteten Herrn» proclamirt und ihm den Titel eines Souveräns zuerkannt[1]; sie hatten erklärt, dass er «ein Stand sowohl als ein Ort» sei[2], und ihn zum ordentlichen Mitglied der Tagsatzung gemacht; auf sie gestützt, hatte er eine absolute Fürstengewalt wenigstens in der alten Landschaft hergestellt, und ihre Schuld war es nicht, wenn dieselbe nicht auch im Toggenburg völlig zum Durchbruch gelangt war. Jetzt empfanden sie es übel, dass der Fürst, der über ein Gebiet mit einer stattlicheren Volkszahl verfügte, als die meisten Schweizercantone, das Schirmverhältniss zu den IV Orten, dessen er nicht mehr bedurfte, als eine veraltete Form betrachtete und sich mehr und mehr darüber hinwegsetzte. Neben dem fürstlichen Beamtenorganismus starb die schirmörtische Hauptmannschaft zusehends ab; die Gefälle derselben, die früher eine regelmässige Einnahmsquelle der IV Orte gebildet hatten, minderten sich derart, dass sie kaum mehr zum Unterhalt des Hauptmanns ausreichten, und gerade Luzern und Schwyz beklagten sich etwa seit 1680 in erster Linie, dass der Repräsentant der Schirmorte nicht mehr dem alten Brauche gemäss gehalten werde, dass sein Ansehen eine bedenkliche Herabminderung erlitten habe, dass in Wil, an seiner Wohnstätte selber, hohe Vergehen ohne sein Beisein verhandelt, dass ihm keine specificirten Bussenrechnungen mehr vorgewiesen würden; u. s. f.[3]

Selbständige Politik des Abtes nach Aussen.

Aber auch nach Aussen hatte der Abt allmählich die Allüren eines souveränen Fürsten in einer Weise angenommen, welche den katholischen Orten missfiel. Vor der Reformation wäre es undenkbar gewesen, dass derselbe ohne Rath und Willen der IV Schirmorte ein Bündniss mit dem Ausland hätte eingehen können. Auch in dieser Beziehung hatten die katho-

---

[1]) Absch. IV, 1b, S. 1341, 1355; IV, 1c, S. 948; VI, 1, S. 452.

[2]) Absch. V, 2, S. 1248.

[3]) Absch. VI, 1, S. 1123, 1599; VI, 2, S. 2269.

lischen Orte seine Emancipation befördert, indem sie ihn ohne Rücksicht auf Zürich und Glarus in's spanische Bündniss hatten treten lassen. Jetzt waren sie sehr verblüfft, als der Fürstabt sich in seiner äusseren Politik auch ihrer Leitung entwand und ganz nach seiner Eingebung, beziehungsweise nach derjenigen seines Landeshofmeisters und Erbmarschalls, Fidel von Thurn, handelte. Während der Einfluss Ludwigs XIV. unter ihnen gegen Ende des Jahrhunderts immer ausschliesslicher zur Herrschaft gelangte, hatte der Abt auf Betreiben von Thurns 1677 gänzlich mit Frankreich gebrochen und sich der österreichischen Politik angeschlossen[1]). So näherte sich der Abt in seiner äussern Politik den protestantischen Orten, die seit dem Angriff Ludwigs XIV. auf Holland und der Aufhebung des Edictes von Nantes voll Erbitterung gegen Frankreich waren und die engsten Beziehungen zu den ihm feindlichen protestantischen Mächten, zu Grossbritannien, Holland und Brandenburg, unterhielten. Angesichts der offenen Feindseligkeit, mit welcher Frankreich das Stift behandelte, und dem geringen Rückhalt, den es in dieser Angelegenheit bei den katholischen Cantonen fand, knüpfte Fidel von Thurn sogar 1692 Verhandlungen wegen eines Bündnisses mit Bern an, das jedoch in Folge des Wartauerhandels nicht zu Stande kam[2]).

Mit dem Beginn des spanischen Erbfolgestreites trat diese Differenz zwischen dem Abt und den katholischen Orten vollends zu Tage. Während die letztern nach kurzem Zögern den Enkel Ludwigs XIV. als König von Spanien anerkannten und das Bündniss mit dieser Macht auf ihn übertrugen, während also für sie der alte Antagonismus zwischen Frankreich und Spanien völlig aufhörte, so weigerte sich der Abt mit den reformirten Orten, Philipp IV. anzuerkennen, und nahm an den Verhandlungen der mit Spanien verbündeten Orte nicht mehr

Austritt des Abtes aus dem spanischen Bündniss.

---

[1]) Von Arx III, S. 206. Stuppa's Denkschrift bei Zellweger, Beilagen S. 23, Absch. VI, 2, S. 257, 442, 499.

[2]) Von Arx III, S. 213.

Theil[1]). Ja während die evangelische Eidgenossenschaft sich die Beobachtung stricter Neutralität zwischen den Prätendenten zur Richtschnur nahm, so stellte sich der Abt geradezu auf Seite Oesterreichs, indem er am 28. Juli 1702 ein geheimes Bündniss mit dem Kaiser schloss, in welchem die Erbeinung der Eidgenossenschaft mit Oesterreich dahin ausgelegt wurde, dass sie die Contrahenten zu gegenseitiger thätlicher Hülfe verpflichte. Daher machte sich der Abt anheischig, dem Kaiser zum Schutz seiner vordern Lande, «nicht nur der jetzt besitzenden, sondern auch der abgerissenen», bis 4000 Mann zu stellen. Umgekehrt erklärte der Kaiser, dass das Stift St. Gallen als Reichslehen in seinem und des Reiches wirklichem Schutz und Schirm stehe, und verpflichtete sich, dem Abt zum Schutz seiner Lande und Gerechtsame, die er jetzt besitze «oder die abgerissenen künftig durch Friedens-, Kauf- oder andere Wege herübergebracht» habe, nöthigenfalls bis auf 4000 Mann zuzusenden[2]).

Separatbündniss mit Oesterreich.

Eindruck desselben in der Eidgenossenschaft,

Die Kunde von diesem Separatbündniss des Abtes mit Oesterreich verbreitete sich alsbald in der Eidgenossenschaft[3]) und erregte allgemeine Entrüstung, welche durch das Bekanntwerden des Wortlautes sich noch steigerte. Galt es schon an und für sich als etwas Unerhörtes, dass ein zugewandter Ort sich das freie Bündnissrecht anmasste, welches der Mehrzahl der Orte selber nicht einmal zustand, war schon durch die blosse Thatsache des äbtisch-österreichischen Bündnisses die Schutzherrschaft der IV Orte völlig illusorisch geworden, so musste dasselbe auch inhaltlich den schwersten Anstoss erregen. Es gefährdete den Territorialbestand der Schweiz, indem es die Zugehörigkeit der Stiftslande zum Reiche in kategorischer Weise aussprach; es gefährdete ihre Sicherheit, indem es fremden Truppen den

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 892, 897, 910, 935, 964, 984 f., 1000, 1008, 1028, 1112.

[2]) Absch. VI. 2, S. 2285.

[3]) Absch. VI, 2, S. 1051.

Weg in die Schweiz öffnete. Wie beunruhigend musste ferner die Clausel mit den «abgerissenen» Gebietstheilen für die Stadt St. Gallen und die beiden Appenzell sein, und was sollten die «lobl. Orte» dazu sagen, dass ein zugewandter Ort sich herausnahm, einen eidgenössischen Staatsvertrag, in dem er nur so aus Gnade Aufnahme gefunden hatte, in einem Sinne zu interpretiren, den sie stets zurückgewiesen hatten!

Und zu alledem kam nun noch für die katholischen Orte der specielle Umstand hinzu, dass in dem Moment, wo sie nach langer Entfremdung mit den Bourbonen wieder in's engste Verständniss traten, der Abt sich zum Kaiser schlug. Sie waren daher die ersten, welche den «Particulartractat» des Abtes als unverträglich mit seinen eidgenössischen Verbindungen erklärten, ihm mit eidgenössischem Einschreiten drohten und die Sache auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung zur Sprache brachten. Katholiken und Reformirte gingen in der Verurtheilung des Sonderbundes einig. Mit seltener Einstimmigkeit und Energie sprach die Tagsatzung im Juli 1704 die Ungültigkeit des Tractates aus und verlangte bei Verlust des eidgenössischen Stimmrechtes nicht bloss die Modification, sondern die völlige Vernichtung desselben durch Auslieferung des Originalinstrumentes [1]). bei den katholischen Orten.

Den grössten Eindruck aber machte die Entdeckung des Separatbündnisses auf Schwyz. Anfänglich hatte dieses im Toggenburgerstreit zum Abt gehalten. Noch im Mai 1702 hatte es ohne Mitwirkung von Glarus einen Rechtsspruch zu seinen Gunsten gefällt und im Juni gegen die von Glarus beabsichtigte Erneuerung des Landrechtes protestirt [2]). Die Kunde von dem Bündniss des Abtes mit dem Kaiser änderte die Stimmung des Landes plötzlich und mit der leidenschaftlichen Heftigkeit, welche von jeher der schwyzerischen Politik eigen war, wandte sich dieselbe nun gegen den Abt. Mit Glarus Schwyz gegen den Abt.

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1051, 1056, 1072, 1084, 1089, 1104, 1112, 1137, 1150, 1168, 1215, 1245.

[2]) Absch. VI, 2, S. 2357, 2358.

beschloss Schwyz, die Erneuerung des Landrechts vorzunehmen, und zwar nicht bloss diejenige des Vertrages von 1469, der mit dem Abt und der Landschaft, sondern auch des sogenannten «Bauernlandrechtes» von 1440, das mit der Landschaft allein noch vor ihrem Uebergang an das Stift geschlossen worden war, unb vollzog diese Beschwörung im Juni 1703 ungeachtet aller Verbote und Proteste des Abtes [1]).

Der Abt völlig isolirt.

So sah sich der Fürst auf einmal völlig isolirt. Von den katholischen Orten trennte ihn der Unterschied in der äussern Politik, und die evangelischen, welche ihm in Bezug auf letztere näher standen [2]), waren seine Gegner in der innern Politik, abgesehen davon, dass sie den an Landesverrath streifenden Sondertractat mit dem Kaiser nicht gutheissen konnten. Niemand hatte daher Lust, sich seiner anzunehmen, als er gegen Schwyz und Glarus im Sommer 1703 das eidgenössische Recht anrief [3]). Der Abt selber traute dem katholischen Vorort so wenig, dass er das Schiedsrichteramt in seinem Streite nicht, was am nächsten gelegen hätte und von Schwyz und Glarus in Vorschlag gebracht wurde, den beiden unbetheiligten Schirmorten Zürich und Luzern übertragen wollte, sondern die Beiziehung von Bern und Solothurn oder dann die Uebertragung des Richteramtes auf die gesammte Tagsatzung verlangte, was wieder die katholischen Orte mit dem Verdachte erfüllte, er wolle im Trüben fischen und die Jurisdiction der Schirmorte umgehen, «um den odiosen Namen eines zugewandten Ortes mit demjenigen eines eidgenössischen zu vertauschen» [4]). Jahrelang vermeiden es die katholischen Orte geflissentlich, das Toggenburgergeschäft auf ihren Sonderconferenzen zur Sprache

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 2360 ff.

[2]) So schliessen 1703 Zürich, Bern und der Abt mit dem Kaiser einen Tractat zur Beschirmung der Bodenseestädte (Absch. VI, 2, S. 1123, vgl. auch S. 1295).

[3]) Absch. VI, 2, S. 1083.

[4]) Absch. VI, 2, S. 1114, 2369, 1132, 1203, 1212, 1241.

zu bringen[1]), und noch im December 1704 geht ihre Meinung dahin, dasselbe nicht anzugreifen, bis der zwischen dem Abt und dem Kaiser errichtete Tractat gänzlich «abolirt» sei, und den Streit jedenfalls nur durch die Schirmorte austragen zu lassen, da ja der Abt bloss durch diese in Beziehung zur Eidgenossenschaft stehe[2]).

Bei der Sorgfalt, mit der Zürich den Toggenburgerhandel auf dem rein politischen Gebiet zu erhalten suchte, würden die katholischen Orte demselben wohl noch lange theilnahmlos gegenübergestanden sein, hätte nicht eine jener periodisch wiederkehrenden kirchlichen Streitigkeiten im Thurgau, das «Neukirchergeschäft», einerseits den Abt und die V Orte, welche beide darin Partei gegen Zürich waren, wieder näher zusammengeführt und anderseits die confessionellen Leidenschaften heftiger erregt. Von 1705 an begannen daher die katholischen Orte, sich ernstlicher mit der Sache zu befassen; aber auch jetzt kamen sie noch lange über Ermahnungen an den Abt und Schwyz, sich gütlich zu vertragen, nicht hinaus[3]).

Die Unthätigkeit der katholischen Orte erbitterte den Abt zuletzt derart, dass er unter dem Einfluss des Kaisers auf einem ganz andern Wege zur Ruhe zu kommen suchte. Die Politik der Eidgenossenschaft während des spanischen Erbfolgekrieges zeigte die merkwürdige Constellation, dass die eigentlichen Anstifter des Aufstandes im Toggenburg, die evangelischen Orte, mit dem Abt zusammen die Partei der Alliirten, also auch die des Kaisers in der Schweiz, repräsentirten. Da lag es nun der österreichischen Diplomatie nahe, auch in der innern Politik die ihr befreundeten Stände einander näher zu bringen. Im Juni 1706 liess der Abt durch den Subdelegirten des kaiserlichen Gesandten, Baron von Grüth, Zürich und Bern

---

[1]) Vgl. Absch. VI, 2, S. 1086, 1118, 1125, 1143, 1153, 1175, 1181, 1185, 1191, 1217, 1286.

[2]) Absch. VI, 2, S. 1203.

[3]) Absch. VI, 2, S. 1227, 1236, 1259, 1275, 1288, 1310, 1323, 1329, 1344.

Anerbieten des Abtes, die Mediation von Zürich und Bern anzurufen.

mittheilen, dass er unter gewissen zum Voraus festzusetzenden Bedingungen bereit sei, ihre Mediation in seinem Streit mit Glarus und Schwyz anzurufen; den Evangelischen im Toggenburg wolle er volle Religionsfreiheit gewähren und deren Garantie den beiden protestantischen Vororten überlassen. Auch könnten die Toggenburger sich ausserdem noch England, Holland, oder wer ihnen beliebe, zu Garanten des Vermittlungstractates wählen. Für sich verlange er aber die Garantie des Kaisers; da das ganze System des Gotteshauses geändert werde, indem es sich von den katholischen Kantonen gänzlich trenne und sie sich zu Feinden mache, die beiden Städte aber anderer Religion und er der schwächere Theil sei, so müsse er eine starke Garantie von seiner Religion haben[1]).

Zurückweisung der kaiserlichen Garantie durch Zürich und Bern.

So war der Abt bereit, eine vollständige Schwenkung zu machen, der katholischen Eidgenossenschaft den Fehdehandschuh hinzuwerfen und sich bis auf einen gewissen Grad der evangelischen in die Arme zu werfen. Wenn die beiden reformirten Städte Nichts als das confessionelle Interesse im Auge gehabt hätten, so würden sie mit beiden Händen haben zugreifen müssen. Ohne Krieg erlangten sie, was sie im ganzen Handel anstrebten, die volle Glaubensfreiheit für die Toggenburger, ein vertraglich anerkanntes Protectorat über dieselben und eine Schwächung des katholischen Sonderbundes, der denselben voraussichtlich unfähig machte, sein bisheriges Uebergewicht in den gemeinen Herrschaften zu behaupten. Aber all diese Vortheile hätten sie erkaufen müssen um den Preis der schweizerischen Unabhängigkeit. Die Anstrengungen Oesterreichs, durch den Abt wieder festen Fuss in der Schweiz zu fassen, wären durch die Annahme der vorgeschlagenen Garantie seitens der beiden Städte mit endgültigem Erfolg gekrönt worden. Während Zürich und Bern im Westen nach Kräften zu verhüten suchten, dass «der helvetische Leib entblösst und ge-

---

[1]) Absch. VI. 2. S. 2386 ff., 1339.

öffnet werde», so hätten sie dazu im Osten selber die Hand geboten. Die Staatsmänner der beiden Städte waren zu gute Eidgenossen, als dass sie darauf eingegangen wären. Sie erklärten daher die vorgeschlagene kaiserliche Garantie für unannehmbar, als den eidgenössischen Bünden widerstreitend. Eben so wenig wollten sie zugeben, dass der kaiserliche Gesandte neben ihnen als Mediator fungire, und dass am Schluss des Mediationstractates ein Vorbehalt der Pflichten des Abtes gegen Kaiser und Reich eingerückt werde. Statt der Garantie Oesterreichs schlugen sie diejenige der gesammten Eidgenossenschaft, statt des kaiserlichen Mediators den Zuzug eines oder zweier katholischer Orte vor. Als der Abt sah, dass die beiden Städte sich keinerlei Einmischung Oesterreichs in irgend welcher officieller Form, auf die später Folgerungen hätten gebaut werden können, gefallen liessen, brach er die Unterhandlungen plötzlich ab[1]) und rief nun in aller Form die Intervention des Kaisers als seines Lehensherrn an[2]).

Zugleich suchten aber jetzt auch die katholischen Orte, argwöhnisch über die Absichten Zürichs und Berns, das Geschäft wieder ausschliesslich in ihre Hand zu bekommen. Der Abt erklärte sich bereit, ihnen den Streithandel anzuvertrauen, und im November 1706 bahnten sie mit Umgehung der Tagsatzung einen Vergleich zwischen dem Abt und Schwyz an, dessen Opfer die evangelischen Toggenburger gewesen wären. Wenn Schwyz und katholisch Glarus mit dem Abte ausgesöhnt waren, so hoffte man wohl über evangelisch Glarus zur Tagesordnung schreiten zu können[3]).

Offenes Eintreten der beiden Städte für die Toggenburger.

Dieses einseitige Vorgehen der katholischen Orte veranlasste Zürich und Bern, nunmehr offen als die Beschützer der Toggenburger aufzutreten[4]). Im März 1707 erfolgte die Gesandtschaft

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 2390; vgl. S. 1579.

[2]) Absch. VI, 2, S. 2392.

[3]) Absch. VI, 2, S. 1354.

[4]) Absch. VI, 2, S. 1360.

der beiden Städte an den Abt, welche diesem sechs die religiöse und politische Freiheit des Toggenburgs sichernde Artikel als eine Art Ultimatum vorlegte. Auf die Weigerung des Fürsten, dieselben anzunehmen, luden sie die Toggenburger ein, sich selber in Besitz der in den sechs Artikeln enthaltenen Freiheiten zu setzen, was sich dieselben nicht zweimal sagen liessen [1]).

Da die beiden Städte einen stichhaltigen Rechtsgrund für eine Einmischung solcher Art nicht anführen konnten, so bedeutete ihr Auftreten in der That nichts Anderes als eine Kriegserklärung gegen das Stift. Der Abt, der bei der damaligen Lage der Dinge keinerlei thätliche Hülfe von Wien aus erwarten konnte [2]), flehte den Beistand der katholischen Orte an, bei welchen die Erbitterung, das Toggenburg «in der Hand des Löwen und des Bären» zu sehen, den alten Groll gegen ihn völlig in den Hintergrund drängte. Ihr erstes Bestreben war, den Abt und Schwyz, die «beiden schmollenden Eheleute», auszusöhnen, was bei der gegenseitigen Hartköpfigkeit kein leichtes Stück Arbeit war [3]). Endlich räumte der Abt durch die Erklärung, dass er das Bauernlandrecht von 1440 anerkenne, das Haupthinderniss aus dem Weg [4]); an der Maienlandsgemeinde 1708 erfolgte in Schwyz der entscheidende Umschwung, den im September des Jahres das Blut des Hauptfürsprechers der Toggenburger, Joseph Anton Stadlers, besiegelte [5]), und mit der gleichen Streitlust, die Schwyz bis dahin gegen den Abt gezeigt hatte, machte es nun gegen das «angemasste Protectorium» der beiden Städte Front, durch welches nicht nur das Landrecht und die äbtische Obrigkeit zu Boden geworfen werde, sondern auch der katholischen Eidgenossenschaft im Allgemeinen eine grosse Schwächung erwachse [6]).

Eintreten der katholischen Orte für den Abt.

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1364 ff.

[2]) Absch. VI, 2, S. 2393.

[3]) Absch. VI, 2, S. 1368 ff., 1376, 1395.

[4]) Absch. VI, 2, S. 2419.

[5]) Absch. VI, 2, S. 2420, 2429.

[6]) Absch. VI, 2, S. 1454, 1476, 1508, 2453.

Damit war die Phalanx der fünförtisch-äbtischen Bundesgenossenschaft wieder geschlossen. Jetzt wurde endlich die Toggenburgerangelegenheit zur gemeinsamen Sache aller katholischen Orte erklärt und beschlossen, Wallis und den Bischof zur Bundeshülfe zu mahnen, den Papst um Subsidien anzugehen und an alle verbündeten Mächte zu schreiben[1]). Schon am 21. Mai 1708 wurde der Mobilisirungsplan besprochen und berathen, ob man die Offensive ergreifen oder den Angriff abworten wolle[2]). Jetzt hatte man auch Nichts mehr gegen den Tractat des Abtes mit Oesterreich, gegen seine beständig erneute Anrufung der kaiserlichen Intervention einzuwenden: war man doch auf der katholischen Seite längst gewohnt, in allen innern Streitigkeiten auf die Hülfe des Auslandes zu zählen[3]).

Alle Versuche einer friedlichen Ausgleichung scheiterten, weil jede Partei wusste, dass es sich hier um etwas Anderes handle, als bloss um das Recht der Toggenburger, ihren Landrath zu wählen oder Psalmen zu singen. Die V Orte fühlten, dass, wenn sie an einem Punkte ihres seit bald zwei Jahrhunderten mühsam behaupteten Systems rütteln liessen, dasselbe gänzlich zusammenstürzen werde[4]). Umgekehrt waren die zwei evangelischen Vororte entschlossen, dieses katholische System an dem Punkte, wo sie einmal eingesetzt hatten, aus den Angeln zu heben und selbst vor dem offenen Kriege nicht zurückzuscheuen[5]). Die angedrohte kaiserliche Intervention machte ihnen wenig bange[6]), da Preussen, Grossbritannien und Holland für sie in Wien dem Abte entgegenarbeiteten[7]). Auch waren sie im Vortheil, indem sie die vollendeten Thatsachen

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1443, 1461, 1468, 1475.

[2]) Absch. VI, 2, S. 1445.

[3]) Absch. VI, 2, S. 1475, 1496, 1542, 1623, 2430.

[4]) Absch. VI, 2, S. 1369, 1441, 1476, 1508, 1585.

[5]) Absch. VI, 2, S. 1455, 1473.

[6]) Absch. VI, 2, S. 1515, 2431, 2436.

[7]) Absch. VI, 2, S. 2430, 2434, 2438, 2441, 2443, 2444, 1580.

für sich hatten, und ihre Hauptsorge war darauf gerichtet, dass dieselben nicht etwa durch den Abfall der katholischen Toggenburger ganz oder zum Theil rückgängig gemacht würden.

Wenn nun die V Orte einerseits durchaus nicht gewillt waren, die neugeschaffenen Zustände im Toggenburg in irgend einer Weise anzuerkennen, so hatten sie angesichts der grossen Macht der beiden Städte und der geringen Hoffnung auf ausländische Hülfe, so lange der spanische Erbfolgekrieg dauerte, auch keine rechte Lust, die Toggenburger mit gewaffneter Hand «aus ihrem insurgirten Besitz herauszulupfen» und damit die Offensive zu ergreifen [1]). Ihre Absicht ging vielmehr darauf hin, den Handel so lange zu verschleppen, bis die Zeitlage sich günstiger für sie gestaltet hätte, und bis dahin zu keiner Erledigung desselben die Hand zu bieten.

Verschleppungspolitik der katholischen Orte.

Die reformirten Orte hatten natürlich das gegentheilige Interesse, die Sache einmal zu einem Abschluss zu bringen. Zürich wäre schon im Sommer 1708 zu «Compulsivmitteln» bereit gewesen [2]), und als die Gesandten der protestantischen Mächte wohlmeinend unter der Hand riethen, diesem Handel noch vor dem europäischen Friedensschluss ein Ende zu machen [3]), stimmte auch Bern dazu. Um den Widerpart zum Beginn der Feindseligkeiten zu reizen, riethen die beiden Städte den Toggenburgern, sich der äbtischen Schlösser zu bemächtigen [4]), und als die Wegnahme derselben nicht die «erwartete starke Bewegung hervorrief», gestatteten sie ihnen, die äbtischen Gefälle mit Beschlag zu belegen, und erklärten die Ausschliessung des Abtes von der Tagsatzung, weil er von seinem Bündniss mit Oesterreich nicht abgestanden sei [5]). Allein der Abt und die V Orte blieben «unempfindlich» und waren nicht unter die

Compulsivmittel der beiden Städte.

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1445, 1471, 1477, 1491, 1567, 1625.

[2]) Absch. VI, 2, S. 1448.

[3]) Absch. VI, 2, S. 1577, 2454, 1641.

[4]) Absch. VI, 2, S. 1578.

[5]) Absch. VI. 2. S. 1583. 1604. 1623. 1637. 2463.

Waffen zu bringen. Wohl aber arbeiteten sie den beiden Städten auf andern Wegen entgegen. Während sie Kaiser und König um Beistand anriefen[1]), brachten sie durch priesterliche Agitation sieben katholische Gemeinden im untern Toggenburg zum Abfall von der gemeinsamen Sache[2]). Diess zwang die beiden Städte, ihrem Vertrauensmann im Toggenburg, dem Zürcher Nabholz, das Signal zum Losschlagen zu geben[3]). Am 13. April 1712 besetzte Nabholz die Klöster St. Johann und Magdenau und liessen Zürich und Bern ihre Truppen gegen das untere Toggenburg marschiren[4]).

Verhalten der katholischen Orte im Zwölferkrieg.

Nach den Verabredungen der Neunzigerjahre und den Zusagen, welche die V Orte dem Abt noch jüngst gegeben hatten[5]), griffen sie zu den Waffen[6]). Aber zu wirklicher Hülfeleistung waren sie trotz der grossen Worte[7]) doch nicht zu bewegen. Während Zürich und Bern mit relativer Raschheit und Entschlossenheit handelten, boten die Verhandlungen des fünförtischen Kriegsrathes zu Pfäffikon und Zug das Bild kläglichster Zerfahrenheit, Rath- und Thatlosigkeit. Der natürlichste und zum Voraus festgesetzte Plan, der Einmarsch eines starken Hülfscorps in's St. Gallische, um den katholischen Toggenburgern und dem Abt die Hand zu reichen, kam nicht zur Ausführung, weil Schwyz ohne die Mitwirkung der übrigen Orte diese Diversion nicht unternehmen wollte und die letztern sich nicht zu directem Eingreifen im Toggenburg verpflichtet glaubten[8]). Wil, das Kloster, Gossau, Rorschach, kurz das ganze St. Gallen'sche Fürstenthum liessen die V Orte thatenlos

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1632, 2461.

[2]) Absch. VI, 2, S. 2461, 2467, 2468.

[3]) Absch. VI, 2, S. 1641, 1647.

[4]) Absch. VI, 2, S. 1649, 2476.

[5]) Absch. VI, 2, S. 1645.

[6]) Absch. VI, 2, S. 1648.

[7]) Ubi multa verba sed vana sine viribus ira (Bericht der Kriegsräthe in Muri, Absch. VI, 2, S. 2498).

[8]) Absch. VI, 2, S. 1651 ff., 2495.

in die Hand der beiden Städte fallen, indem sie die Rettung des Abtes diesem selbst, oder dem Kaiser als seinem Lehensherrn überliessen[1]). Zur Offensive gegen das Züricherbiet konnten sie sich auch nicht entschliessen, so lange nicht der König von Frankreich sich gegen die bernischen Grenzen in Bewegung setze, was sie vom französischen Botschafter dringend wünschten[2]). Wohl aber gaben sie durch die Besetzung der Freiämter und Badens und durch die Aufbietung der gemeinsamen Unterthanen daselbst den zwei Städten den Anlass, sich ihrerseits mit Waffengewalt der gemeinen Herrschaften zu bemächtigen und nach dem Siege gründliche Abrechnung mit ihren alten Gegnern zu halten[3]). Freiburg und Solothurn leisteten während der ganzen Zeit ihre Bundeshülfe in kühnen Kriegsplänen und durch Aufhetzung des Wallis[4]); officiell spielten sie die unbetheiligten Vermittler an der Seite der neutralen Orte.

Preisgeben des Abtes seitens der katholischen Orte im vierten Landfrieden.

Die Niederlage bei Vilmergen zwang die katholischen Orte, den Abt völlig preiszugeben. Im Aarauer Landfrieden vom 18. Juli bis 11. August 1712 mussten sämmtliche Orte und Zugewandte geloben, sich des Abtes, wenn er mit den beiden Städten keinen Frieden schliessen wolle, weder jetzt, noch künftig anders als in Güte anzunehmen, und die V Orte noch im Besondern, diesen Frieden nach Kräften befördern zu helfen[5]).

Dafür hatten jetzt Zürich und Bern das diplomatische Duell am Wienerhof, das schon 1706 begonnen hatte, mit dem Abte fortzusetzen. Dieser rief fortwährend die Intervention des

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 2505, 2508, 2512, 2565, 2590, 1662. Nidwalden will dem Abte überlassen, nach allen Mitteln zu seiner Rettung zu trachten, aber wegen der gefährlichen Folgen mit seinem Votum keinerlei Gesuch um Hülfeleistung an den Kaiser gerichtet haben.

[2]) Absch. VI, 2, S. 1662.

[3]) Absch. VI, 2, S. 2489, 2491, 2510, 1678.

[4]) Absch. VI, 2, S. 1665, 1667, 2595.

[5]) Absch. VI. 2. S. 2336.

Kaisers an, da er einzig deswegen in's Unglück gekommen sei, weil er sich um Oesterreichs willen von den mit ihm so eng verbundenen katholischen Orten getrennt habe, da er noch immer ein Reichsfürst sei und für sich die Exemption vom Reich nicht angenommen habe, da alle Aebte das Toggenburg als ein Reichslehen empfangen hätten, u. s. w.[1]) Wenn der Kaiser auch nicht ernstlich daran dachte, sich zu der schweren Last des Krieges gegen Frankreich noch eine neue aufzulegen und durch Einschreiten gegen Zürich und Bern seine protestantischen Alliirten vor den Kopf zu stossen[2]), so wollte er doch den Abt, die Interessen der Religion und die vermeintlichen Reichsrechte nicht einfach preisgeben[3]). Anfänglich hatte er die beiden Städte aufgefordert, den Streit gütlich beizulegen, mit der Versicherung, dass er nicht begehre, sich in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft einzumischen, aber doch mit der Androhung, dass er die Sache im Nothfall vor das Reich bringen werde[4]). Später wurde er dringender und erklärte in einer Note an die Tagsatzung, dass die Reichsoberherrlichkeit über das Toggenburg durch dessen Beziehungen zur Eidgenossenschaft nicht aufgehört habe, dass er sich bei fortgesetzten Kränkungen seines Lehensmannes, des Abtes, annehmen müsste, so gern er die Eidgenossenschaft im Genusse der erlangten Reichsunabhängigkeit sehe[5]). Mit jedem Schritt, den die beiden Städte vorwärts thaten, erfolgten neue Drohungen[6]).

Versuch einer Intervention von Kaiser und Reich.

Beim Ausbruch des Zwölferkrieges suchte der Kaiser die beiden Städte zu schrecken, indem er ihnen die Zollvergünstigungen des Erbvereins entziehen zu wollen erklärte[7]). Auch brachte er die Sache, wie er angedroht hatte, vor den Reichs-

[1]) Absch. VI, 2, S. 2392, 2436.
[2]) Absch. VI, 2, S. 2393, 2438, 2444 Nr. 338.
[3]) Absch. VI, 2, S. 2444 Nr. 335, 2548.
[4]) Absch. VI, 2, S. 2431, 2436.
[5]) Absch. VI, 2, S. 1515.
[6]) Absch. VI, 2, S. 2453, 2455, 2460.
[7]) Absch. VI, 2, S. 2492, 2498.

tag zu Regensburg, forderte den schwäbischen Kreis zu militärischen Vorkehrungen auf und verlegte einige Tausend Mann an den Rhein[1]). Aber der kaiserliche General Hieronymus von Erlach konnte seiner Vaterstadt versichern: «Les troupes impériales observeront une exacte neutralité sur les frontières»[2]), und gleichzeitig theilte man dem Abte mit, dass man keine Mittel habe, den beiden Ständen Einhalt zu thun[3]). Auch jetzt kam die Divergenz der V Orte und des Abtes in der äussern Politik den beiden Städten trefflich zu Statten. Frankreich hatte kein Interesse, sich des kaiserlich gesinnten Abtes anzunehmen[4]), und dem Kaiser bewiesen seine protestantischen Alliirten, dass er keines habe, sich gegen Zürich und Bern, die während des langen Krieges treu auf seiner Seite gestanden, mit den französisch gesinnten V Orten einzulassen, selbst wenn der Abt im Recht wäre[5]).

Auf dem Reichstag konnten die beiden Städte auf die guten Dienste Preussens, Hessens, Württembergs, Hannovers, überhaupt der evangelischen Reichsstände rechnen[6]). So lautete das Reichsgutachten, das erst nach langen Verhandlungen zu Stande kam, äusserst milde: der Kaiser möge mittelst der Güte den Frieden in der Eidgenossenschaft herstellen und eine Anzahl Stände unter Wahrung der Religionsparität mit der Vermittlung beauftragen[7]). Aber auch in dieser Form liessen sich Zürich und Bern die Einmischung des Reiches nicht gefallen. Wie von Anfang an, so stellten sie sich auch jetzt unbedingt auf den Standpunkt, dass der Toggenburgerhandel eine interne An-

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 2518 ff., 2526.

[2]) Absch. VI, 2, S. 2511.

[3]) Absch. VI, 2, S. 2529.

[4]) Absch. VI, 2, S. 2480, «la conduite que M. l'abbé de St. Gall tient depuis quelque temps, empêche le Roy d'agir en ami commun», 2496, 2506, 2522.

[5]) Absch. VI, 2, S. 2535.

[6]) Absch. VI, 2, S. 2523, 2525, 2540, 2551, 2556.

[7]) Absch. VI, 2, S. 2614.

gelegenheit der Eidgenossenschaft sei, die kraft des westfälischen Friedens jede fremde Einmischung ausschliesse. Sie bestritten mit den schon oben angeführten Argumenten, dass der Abt ein wirklicher Reichsfürst sei; die Drohung ihrer Gesandten, die sie zur Wahrung ihres Standpunktes an den Reichstag nach Regensburg abschickten, sie würden eher bei Frankreich Hülfe suchen, als Kaiser und Reich sich in ihre Angelegenheiten mischen lassen, machte grossen Eindruck, und die Reichscommission blieb einstweilen auf dem Papier [1]).

Immerhin bewirkte die Einmischung des Kaisers so viel, dass Abt Leodegar sich hartnäckig gegen den Frieden sträubte. Im September 1712 machte er die Anknüpfung von Unterhandlungen unmöglich, indem er erklärte, dass er ohne Vorbehalt der Ratification des Kaisers und Reiches zu Nichts die Hand bieten könne [2]), und als der greise Fidel von Thurn zu Rorschach im Winter 1713/14 mit den Städten einen Frieden vereinbarte, verweigerte ihm der Abt die Genehmigung, indem er sich von Wien aus die Ratificirung verbieten liess [3]). Seine Hoffnung, wie diejenige der V Orte, beruhte auf dem bevorstehenden Friedensschluss zwischen dem Kaiser und Frankreich, während Zürich und Bern ihrerseits nicht ohne Besorgniss dem Friedenscongress in Baden entgegensahen, und nicht ohne Grund [4]). Eine Zeit lang schwebte die Gefahr einer gemeinsamen Intervention der Mächte, die vom französischen Gesandten du Luc und dem Nuntius eifrig betrieben wurde, wirklich über der Schweiz; entwarf doch du Luc sogar für den Fall des Widerstandes der beiden Städte das Project einer förmlichen Theilung des Landes. Allein die verlockenden Anträge der Franzosen wurden von Oesterreich nur als ein Versuch aufgefasst, die protestantischen Stände gänzlich mit dem

Project einer gemeinsamen Intervention Frankreichs und Oesterreichs.

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 2614, 2616 ff. Von Arx III, S. 480. Vgl. oben S. 202.

[2]) Absch. VII, 1, S. 3, 5, 8, 10, 11, 1327.

[3]) Absch. VII, 1, S. 46, 63, 1328, 116. Von Arx III, S. 486.

[4]) Zellweger III, S. 398, 408 von Arx III, S. 489.

Kaiser zu entzweien und in die Arme Frankreichs zu treiben[1]), und das Bündniss von 1715, durch welches du Luc die katholischen Cantone gänzlich von Frankreich abhängig machte, heilte den Wienerhof vollends von der Neigung, mit diesem gemeinsam in der Schweiz zu interveniren[2]).

Inzwischen hatten die beiden Städte in den Stiftslanden sich häuslich eingerichtet. Sie hatten die Huldigung der Gotteshausleute entgegengenommen und regierten das Land durch zwei Intendanten, von denen einer im Kloster, der andere in Wil residirte[3]). Aber auf die Pläne Zwingli's griffen sie nicht zurück; es lag nicht in ihrer Absicht, die Abtei wirklich zu säcularisiren; Alles, was sie vom Abte verlangten, war ein Friede, den sie mit Ehren eingehen konnten[4]). Die Einmischung des Reiches hatten sie glücklich vereitelt, indem sie die Reichscommission durch die beharrliche Ablehnung ihrer Vermittlung zur Niederlegung ihres Mandates genöthigt hatten[5]). Dagegen liessen sie sich 1716 durch England zu einem höflichen Schreiben an den Kaiser bewegen, worin sie ihre Bereitwilligkeit zu einer Modification des Rorschachertractates aussprachen; zugleich wiesen sie aber jede officielle Einmischung des Kaisers zurück und erklärten, nur mit dem Abt direct verhandeln zu wollen[6]). Die Verhandlungen wurden wieder aufgenommen, und der Tod Leodegars erleichterte den Abschluss des Friedens, welcher auf einer Conferenz zu Baden am 15. Juni 1718 zu Stande kam[7]).

Badenerfriede 1718.

Durch den Badenerfrieden erhielt der Abt sein gesammtes Gebiet zurück; aber er musste für seine Gerichtsherrschaften im Thurgau und Rheinthal die Bestimmungen des Landfriedens

---

1) Zellweger, S. 413—426, S. 586—604.
2) Zellweger, S. 488.
3) Absch. VII, 1, S. 22, 1327, 1282 ff.
4) Absch. VII, 1, S. 99.
5) Von Arx III, S. 487, 493.
6) Absch. VII, 1, S. 104, 126.
7) Absch. VII, 1, S. 146.

von 1712 anerkennen und den Toggenburgern volle Religionsfreiheit, sowie bedeutende politische Rechte einräumen. Von irgend einer Garantie des Kaisers oder einem Vorbehalt der Reichsrechte war in dem Vertrag nicht die Rede; dagegen versprachen Zürich und Bern einerseits und der Abt andrerseits, einander dabei in allen Punkten zu «mainteniren». Würden sich künftig zwischen dem Abt und dem Toggenburg Streitigkeiten erheben, so sollten beide Theile dieselben vor sechs der dreizehn Orte unter Wahrung der Religionsparität bringen[1]).

Wie Schwyz richtig herausfühlte, war damit das alte Landrecht, kraft dessen es mit Glarus über das Toggenburg eine Art Schirmhoheit ausgeübt hatte, stillschweigend aufgehoben und dieses Protectorat auf Zürich und Bern, als die «Wächter des Badener Friedens», übergegangen[2]). Zu diesen nahmen fortan die Toggenburger jeweilen ihre Zuflucht, wenn sie Etwas zu klagen hatten, und wenn auch der Fürstabt wenig davon erbaut war, dass sie «immer in die beiden Stände liefen», und fand, wenn «diese sich entmüssigen wollten, Sorg für das Toggenburg zu tragen, würde nicht so viel Streit entstehen», so musste er sich doch wohl oder übel ihre Mediation gefallen lassen, weil sie das einzige Mittel war, seine Autorität über das unruhige Völklein zu behaupten[3]), zumal die katholischen Orte für ihn keine Stütze mehr waren. In dem langwierigen Mannschaftsstreit, der 1733 ausbrach, suchte der mit der Haltung Zürichs und Berns unzufriedene Fürst in Wien und Paris Hülfe. Mit Oesterreich aber hatte es, wie es scheint, der Abt verdorben, indem er 1731 zwar nicht dem «Trücklibund» von 1715 beigetreten war, aber doch das

Zürich und Bern Protectoren des Toggenburgs.

---

[1]) Absch. VII, S. 1382 ff.

[2]) Absch. VII, 1, S. 157; von Arx III, S. 505.

[3]) Vgl. z. B. Absch. VII, 1, S. 173, 210, 234, 241, 254, 266, 277, 312, 333, 348, 372, 375, 390, 419, 476, 483, 504, 512, 537, 661; VII, 2, S. 30, 102, 159, 206, 1249, 1255, 1270; VIII, S. 30, 36, 81, 98, 106, 152, 164, 182; Dierauer, Müller-Friedberg, S. 49 f., 71.

Bündniss von 1663 mit Frankreich erneuert hatte, und konnte deshalb von dorther nichts Tröstliches erhalten. Frankreich aber bedeutete ihm, dass das Bündniss von 1663 es bloss zu Verwendungen berechtige; etwas Anderes wäre es, wenn er dem Bund von 1715 beigetreten wäre, der eine förmliche Dazwischenkunft zugebe. Alles, was von beiden Höfen zu Gunsten des Abtes geschah, war, dass sie auf die beiden Städte einen gelinden Druck ausübten, welcher sie ihm gegenüber etwas nachgiebiger stimmte [1]).

Aufhören der Intimität zwischen dem Abt und den katholischen Orten.

Mit der alten Vertraulichkeit des Fürstabtes und der katholischen Orte war es seit dem unglücklichen Ausgang des Zwölferkrieges unwiederbringlich vorbei. In den Abschieden der katholischen Tagsatzungen findet sich der Name des Abtes kaum mehr. Dieser konnte nicht vergessen, dass Schwyz an der Katastrophe des Klosters eine Hauptschuld trug, und hielt nach den Erfahrungen des Zwölferkrieges eine Anrufung der katholischen Orte gegen Zürich und Bern für unnütz, wesshalb er es vorzog, sich direct an die fremden Höfe zn wenden [2]). Die katholischen Kantone aber trugen Scheu, sich noch einmal in die Händel des Stiftes St. Gallen verwickeln zu lassen, die sie so theuer zu stehen gekommen waren. Als der Abt 1737 in dem Toggenburger Mannschaftsstreit den rechtlichen Austrag der Sache gemäss den Bestimmungen des Badenerfriedens verlangte und seinerseits die Stände Luzern, Schwyz und Glarus zu Schiedsrichtern wählte, hätten diese das Amt am liebsten abgelehnt, und Luzern liess sich zur Uebernahme desselben nur unter der Bedingung bewegen, dass es in keiner Weise mit der Vollstreckung des zu fällenden Urtheils behelligt werde [3]). Auf der Tagsatzung gesellte sich das Stift mehr und mehr den vermittelnden Ständen zu. So erneuerte es zwar das Bündniss

---

[1]) Von Arx III, S. 552, 553, 564, 570, 589; Absch. VII, 1, S. 620; VII, 2, S. 50.

[2]) Von Arx III, S. 505, 506, 564.

[3]) Von Arx III, S. 559.

mit Frankreich, trat aber nicht dem Trücklibunde bei. 1768 stimmte es für die Zulassung Mühlhausens zur Tagsatzung und 1775 für ein allgemeines Bündniss mit Frankreich, sowie 1777 für die Aufnahme Genfs, Neuenburgs und des Bisthums Basel in dasselbe [1]).

Stellung des Abtes zu den IV Schirmorten im achtzehnten Jahrhundert.

Selbstverständlich nahm jetzt Zürich auch wieder ganz und voll seine Stellung unter den IV Schirmorten der Abtei ein, so weit dieselbe noch Etwas zu bedeuten hatte. Der Fürstabt hatte bei seiner Restitution einen Versuch gemacht, die letzte Spur der Mitherrschaft der IV Orte zu beseitigen, indem er den Schwyzern, an welche 1720 die Reihe zur Ernennung des Schirmhauptmanns kam, anerbot, 2000 Gulden zu geben, wenn sie keinen Hauptmann nach Wil schicken würden [2]). Schwyz ging nicht darauf ein, und es residirten Vertreter der Schirmorte in Wil bis zum Untergang der äbtischen Herrschaft. Aber ihr Amt war eine blosse Sinecure, die sie eben so gut hätten zu Hause versehen können [3]). Das Burg- und Landrecht der IV Orte war insofern noch immer von Bedeutung, als es das ehrwürdige, unzerreissbare Band bildete, welches die Abtei mit der Eidgenossenschaft verknüpfte, und es wurde jeweilen beim Regierungswechsel vom Fürsten und vom Volke feierlich beschworen. Aber als Protectionsverhältniss war es mehr und mehr eine Form ohne Inhalt geworden. Die IV Stände fühlten das, und die katholischen Schirmorte gingen mit den reformirten darin einig, dass Etwas geschehen müsse, um das Andenken an das Verhältniss, in welchem das Land zu seinen Schutz- und Schirmherren stehe, nicht ganz erlöschen zu lassen.

Titulaturstreit mit Abt Beda.

Veranlasst durch die geringe Aufmerksamkeit, welche ihren Repräsentanten bei der Bundesbeschwörung durch Abt Beda 1767 zu Theil geworden war, verlangten sie, 1) dass in Zukunft bei der Schwörfeierlichkeit der Fürst denselben statt der zu

---

[1]) Absch. VII, 2, S. 317, 428, 493; VIII, S. 48.

[2]) Absch. VII, 1, S. 1297.

[3]) Absch. VII, 1, S. 1300.

niedrigen Titulatur «Hochgeehrte Herren» diejenige «Hochwohlgeborne, Hochgeehrte Herrn» oder «Wohlgeborene, Hochgeachte Herren» gebe, zumal die Anrede an ihn «Hochwürdiger, Gnädiger Fürst und Herr» laute; 2) dass in der Eidesformel der Unterthanen, worin diesen das Laufen in fremde Dienste ohne Erlaubniss des Abtes verboten wurde, nach einer Formel von 1490 beigefügt werde: «und ohne unsrer Herren der vier Schirmorte Erlaubniss»; 3) dass der Vorbehalt des Reiches als unverträglich mit der im Frieden von Münster festgesetzten Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft aus dem Burg- und Landrecht weggelassen werde. Nachdem der Fürstabt Jahre lang unbefriedigende oder auch gar keine Antworten gegeben hatte[1]), vereinigten sich die IV Orte im Februar 1778 zu einem «Ultimatum»[2]), das aber im Stifte wenig Eindruck machte. Die Forderung betreffend den Vorbehalt des Reiches hatten die Schirmorte im Lauf der Unterhandlungen selber fallen lassen; die Erhöhung der Titulatur wollte Beda zugestehen unter der Bedingung, dass auch eine Erhöhung der seinigen stattfinde und die Anrede an den Abt künftig «Hochwürdigster Fürst, Gnädiger Herr» laute; die Aufnahme der IV Orte in das Verbot des Reislaufens schlug er rundweg ab[3]). Die Schirmorte drückten dem Abt noch einmal ihr Bedauern und ihre Empfindlichkeit aus, dass er ihren Wünschen so wenig Berücksichtigung schenke, und erklärten, dass sie von ihren letzten Forderungen in keinem Punkte abstehen und dieselben bei künftigen Anlässen in Kraft setzen würden. Der Abt erwiederte, dass ihm die Nichtbeachtung seiner Gründe ebenso «bedauerlich» und «empfindlich» sei: er sei verbunden, seine Würde und die auf ihn gebrachte Gerechtsame in allen Theilen unvermindert zu erhalten[4]). Auf den Vorschlag Zürichs beschlossen die Schirmorte im März

---

[1]) Absch. VII, 2, S. 1222 ff.

[2]) Absch. VII, 2, S. 1226; VIII, S. 11.

[3]) Schreiben vom 26. März 1778, Staatsarchiv Zürich, Abtei St. Gallen.

[4]) Schreiben vom 24. Februar 1780, Staatsarchiv Zürich.

1780, der fruchtlosen Bemühungen müde, dem Herrn Prälaten Nichts mehr zu erwiedern, im Uebrigen aber an ihrer Erklärung festzuhalten[1]). So hatten die «Schutz- und Schirmherren» es in zehnjährigem Schriftenwechsel nicht einmal dahin bringen können, dass ihr «Schützling» ihren Vertretern das Prädicat «Wohlgeboren» zuerkannte.

Intervention der Schirmorte in den Unruhen 1793 bis 1797.

Der Regierungsantritt des nächsten und letzten Abtes, Pankraz Vorster, fand 1796 unter Umständen statt, die eine Erneuerung dieses Titulaturstreites nicht wohl zuliessen, die aber den IV Schirmorten Gelegenheit gaben, noch einmal wirklich in die Geschicke der Abtei einzugreifen. Bei der revolutionären Bewegung, welche 1793 in der alten Landschaft ausbrach, wandten sich die Führer derselben an Glarus. Dieses hatte nicht übel Lust, eine ähnliche Rolle zu spielen, wie im Toggenburgerhandel; allein Zürich, das von ihm in's Vertrauen gezogen wurde, erklärte, ohne Vorwissen und Uebereinstimmung der katholischen Schirmorte Nichts thun zu wollen[2]). In der That nahm sich Zürich, als der Abt den Beistand der Schirmorte auch seinerseits in Anspruch nahm, mit Luzern seiner mit Wärme an, wie er dankend anerkannte[3]), während Schwyz sich lau verhielt und Glarus ziemlich unverhohlen die Partei der Gotteshausleute ergriff. Bei dieser Getheiltheit der Schirmorte sah sich noch Beda genöthigt, den Sturm durch Nachgiebigkeit zu beschwören.

Der Wiederausbruch der Unruhen nach Beda's Tode und die förmliche Anrufung der Intervention der Schirmorte durch seinen Nachfolger Pankraz veranlasste diese im Juni 1797 zum Einschreiten in der gelinden Form der Absendung von Repräsentanten, welche zwischen Fürst und Volk vermitteln sollten.

---

[1]) Gutachten der zürcherischen Landfriedenskommission vom 3. März 1780, Staatsarchiv Zürich.

[2]) Glarus an Zürich, 16. April 1794, Zürichs Antwort vom 20. April, Staatsarchiv Zürich.

[3]) Beda an Zürich, 1. Dezember 1795, Staatsarchiv Zürich.

Die Repräsentanten fanden die Lage der Dinge so beschaffen, dass nur die Bewilligung der Hauptforderung des Volkes, der Aufstellung eines Landrathes nach toggenburgischem Muster, die Ruhe herstellen konnte, und dieses Ziel verfolgten sie, ohne sich durch die Winkelzüge des Abtes und seine schliessliche Flucht nach Deutschland darin beirren zu lassen. Aus ihrer Hand empfing die alte Landschaft noch unmittelbar vor dem Zusammensturz des geistlichen Staates eine freie Verfassung, zu welcher der Abt zuletzt nothgedrungen aus der Ferne seine Einwilligung gab, freilich nicht ohne sich eine Hinterthüre offen zu behalten, indem er bemerkte, er besorge, der neue Landrath könnte seinen Hoheitsrechten Schaden bringen, in deren Schmälerung und Beeinträchtigung er ohne den Consens seines Lehensherrn, des Kaisers, einzuwilligen weder Fug noch Recht habe[1]). Ein Unterschied nach Confessionen trat in dieser letzten Handlung der IV Schirmorte nicht mehr zu Tage.

2. Wallis.

Eine der Hauptsorgen, welche die katholischen Orte seit der Reformation beschäftigte, war, dass die grosse Landschaft Wallis ihrem Glauben und ihrem Sonderbunde erhalten bleibe. Das Wallis war für sie ein Gegengewicht gegen das grösstentheils protestantisch gewordene Bünden; es bot ihnen im Kampf gegen Zürich einen festen Rückhalt und eine reiche Quelle für Hülfsmannschaft; durch das Wallis konnten sie Bern im Oberland und in der Waadt bedrohen; durch das Wallis endlich sicherten sie sich eine ungestörte Verbindung mit einem ihrer zuverlässigsten ausländischen Bundesgenossen, dem Herzog von Savoyen. Alle diese Vortheile gingen verloren oder verwandelten sich in's Gegentheil, wenn, wie es eine Zeit lang den Anschein hatte, der Protestantismus im Rhonethal Wurzel fasste.

---

[1]) Absch. VIII, S. 253 ff.; Dierauer, Müller-Friedberg, S. 79 ff.; Meyer von Knonau, Lebenserinnerungen, S. 99 ff.; von Wyss, Leben der beiden Bürgermeister David von Wyss I, S. 171 ff.

In der für die Reformation entscheidenden Periode 1522 bis 1533 theilte das Wallis mit den V Orten die entschlossene Feindseligkeit gegen die religiöse Neuerung und bildete für diese einen Rückhalt, auf den sie unter allen Umständen sich verlassen zu dürfen glaubten[1]). Als die V Orte nebst Freiburg und Solothurn im Januar 1528 ihren factisch längst bestehenden Glaubensbund in aller Form zu verbriefen und zu besiegeln beschlossen, wurden sofort auch die Walliser zugezogen, und wenn die urkundliche Aufrichtung desselben am Widerspruche Uri's scheiterte[2]), so boten gerade sie den Vorwand, um das katholische Sonderbündniss in etwas anderer Form doch abzuschliessen.

Katholisches Sonderbündniss der IV Orte mit Wallis, 1529.

Während der Verhandlungen hatte Wallis den Wunsch geäussert, «man möchte das Bündniss der fünf Zehnten mit Luzern, Uri, Unterwalden auch auf den Bischof und die zwei fehlenden Zehnten erstrecken und die darin enthaltenen Ungleichheiten beseitigen; sollten etwa noch andere von den VII katholischen Orten mit ihnen in dasselbe treten wollen, so würden sie gerne Hand dazu bieten»[3]). Als die V Orte nebst Wallis sich beim Berneroberländeraufstand vom Herbst 1528 derart compromittirt hatten, dass der Krieg mit Bern jeden Augenblick ausbrechen konnte, hielt man es für nöthig, dieser Anregung rasche Folge zu geben; eine Conferenz, die im November in Luzern zusammentrat, vereinbarte den Entwurf eines neuen Burg- und Landrechtes; Schwyz, Zug und Freiburg erklärten, demselben ebenfalls beitreten zu wollen[4]), und am 12. März 1529 wurde das neue Bündniss zwischen den VI katholischen Orten einer- und dem Bischof, dem Domcapitel

---

[1]) Absch. IV, 1a, S. 529, 541, 569, 964; Strickler, Actensammlung I, Nr. 967. Vgl. auch Zwingli's Rathschlag vom December 1524, im Supplement zu seinen Werken S. 6.

[2]) Absch. IV, 1a, S. 1269, 1270, 1279.

[3]) Absch. IV, 1a, S. 1279.

[4]) Absch. IV, 1a, S. 1348, 1437, 1451, 1470.

und den VII Zehnten andrerseits zu Luzern endgültig aufgerichtet [1]).

Der Form nach war der Bund von 1529 nur eine Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung des alten Burg- und Landrechtes von 1416 und 1417. Die fünf Zehnten, heisst es in dem Vertrage, seien «in sölchem burgkrecht und landtrecht etlicher mas überladen gewesen, dass die brüederlich hilf nit glicher burdi angsên und geordnot was». Darum wird den Wallisern nunmehr die «miltrung und der nachlass» zu teil, dass der Vertrag auf dem Fuss völliger Gleichheit erneuert wird. Jeder Theil verpflichtet sich, dem andern im Nothfall auf eigene Kosten Zuzug zu leisten; doch muss der Hülfe begehrende Theil sich mit der Zahl der Mannschaft, die ihm der andere zuzusenden für gut findet, begnügen. Die Bestimmung des alten Vertrages, dass die Zehnten ohne Einwilligung ihrer Bundesgenossen keine weitern Verbindungen eingehen dürfen, fällt weg. Das Burg- und Landrecht wird ferner dahin erweitert, dass die ursprünglichen Contrahenten einerseits Schwyz, Zug und Freiburg, andrerseits den Bischof, das Domcapitel und die Zehnten Leuk und Raron in dasselbe aufnehmen, «als wärend wir all mit einandern anfangs in sölch burgkrecht und landrecht komen und in die alten brief mit namen geschriben und vergriffen».

Aber thatsächlich schuf der Vertrag vom 12. März 1529 etwas ganz Neues; er constituirte ein confessionelles Sonderbündniss der katholischen Orte mit Wallis, das seine Spitze nicht nach Aussen, sondern nach Innen, gegen Bern und Zürich, richtete. Schon die Zeitumstände würden ihm diesen Charakter verliehen haben; aber man scheute sich nicht, ihm auch in aller Form das Gepräge eines Glaubensbundes zu geben. «Als dann mencherley zweyung sich erhept in unserm waren cristenlichen glouben», sagt Artikel 5, «uss ursach nüwer sect, durch sonderprediger under dem schyn des heilgen

---

[1]) Absch. IV. 1 b. S. 96.

gotswort usgespreit, dardurch etlich stett und herschaften von dem alten cristenlichen glouben gefallen und nüwe vermeinte ler angnomen hand, die doch cristenlicher gesetzt widrig ist, da sind wir obgemelten partigen schuldig jetwedre der andern, ob uns jemand in unsern stetten, lenden und gebieten und unser zuogehörigen wellte von der waren gesätzt Gottes und von unserm alten cristenlichen wesen und glouben trengen, dass wir lib und guot zuosamen setzen wellen und einandern daby schirmen und handthaben». Und im 12. Artikel werden zwar alle älteren Bünde vorbehalten, «allein usbeschlossen den artikel berüerend den cristlichen glouben; den zuo schirmen sol uns kein elter pundt nit irren», eine Bestimmung, die speciell gegen Bern gerichtet war, indem sie dessen Bünde mit Freiburg und dem Bischof von Sitten für den Fall eines Glaubenskrieges entkräftete[1]).

Dieser auf ewig geschlossene und auf Verlangen des einen oder andern Theils alle zehn Jahre neu zu beschwörende «cristliche» Bund erhielt noch eine besondere Bedeutung durch die anderweitigen Beziehungen der beiden Contrahenten. Im Mai 1528 waren die Walliser ein 101jähriges Bündniss mit Savoyen eingegangen; im April 1529 schlossen die V Orte ihr Glaubensbündniss mit König Ferdinand. So war das Hauptstück der grossen «christlichen Vereinigung», welche Oesterreich und die V Orte zur Erdrückung der Ketzerei planten, schon fertig; das Walliser Burgrecht bildete, wie die evangelischen Städte richtig erkannten, nur ein Glied der grossen Kette, mit der man sie zu «bekläftern» trachtete; es war die Brücke, über welche Savoyen, das Bern wegen Genf grollte, zur Hülfeleistung im Glaubenskrieg herangezogen werden sollte[2]).

Die Walliser in den Cappelerkriegen.

Die «christliche Vereinung» erwies sich in den Cappelerkriegen zum Glück für die Schweiz als eine Waffe ohne Klinge;

[1]) Absch. IV, 1b, S. 1464 ff.

[2]) Vgl. darüber Escher, die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft S. 71.

dagegen äusserte das Walliserburgrecht seine volle Wirkung. Die Walliser standen in lebhaftem Verkehr mit den V oder VII Orten und nahmen häufig an ihren Sonderconferenzen Theil[1]; sie vermittelten ihre geheime Correspondenz mit Savoyen[2] und leisteten ihnen auch reellere Dienste, indem sie ihnen in beiden Kriegen Hülfstruppen zusandten und Bern mit einem Angriff in die Flanke bedrohten[3]. Daher wurden sie auch im ersten, wie im zweiten Landfrieden als Helfer der V Orte mit Namen einbegriffen[4].

Es ist begreiflich, dass die reformirten Städte nach ihrem unblutigen Sieg im ersten Cappelerkrieg den neuen Walliserbund gerne aufgelöst hätten, wie das ferdinandeische Bündniss. Sie verlangten daher von den VI Orten eine Erklärung darüber, indem sie sich auf den 2. Artikel des Landfriedens beriefen, der unter Vorbehalt des christlichen Burgrechts der Reformirten die Aufhebung aller andern «nüwlich» aufgerichteten Burgrechte und Bündnisse stipulirte. Allein die VI Orte machten geltend, dass sich die angerufene Bestimmung nur auf neue Bünde beziehe, dass aber das Burg- und Landrecht mit dem Wallis unmöglich als ein solches angesehen werden könne, wenn es auch etwas «gemildert und erweitert» worden sei. Als sie sich nach langem Zögern dazu verstanden, den Inhalt desselben auf der Tagsatzung vorzulesen, fanden die reformirten Städte selber, dass sie nichts dagegen haben könnten, zumal alles, was sich hätte dagegen sagen lassen, ebenso sehr auf ihr christliches Burgrecht Anwendung gefunden haben würde.[5]

Während nun aber der zweite Landfriede das Burgrecht der Reformirten aufhob, blieb dagegen das Walliserburgrecht

---

[1]) Absch. IV, 1 b, S. 201, 330, 361, 364, 374, 530, 755, 917, 974, 994, 1011, 1070, 1093, 1107, 1179; IV, 1 c, S. 12, 18, 24, 49, 134, 151, 383, 411.

[2]) Absch. IV, 1 b, S. 351, 375, 707, 796, 1070, 1323; IV, 1 c, S. 286, 396, 414, 415.

[3]) Absch. IV, 1 b, S. 258, 264, 351, 1181, 1228, 1268.

[4]) Absch. IV, 1 b, S. 1481, 1568.

[5]) Absch. IV, 1 b, S. 342, 354, 357, 371, 410.

nicht nur in Kraft, sondern es wurde noch vervollständigt, indem das dem Katholicismus neugewonnene Solothurn, einem von den VI Orten und Wallis durch eine besondere Gesandtschaft gestellten Verlangen Verhör gebend, demselben ebenfalls beitrat. Am 17. Dez. 1533 wurde der «christliche Bund», der nunmehr alle VII katholischen Orte mit dem Wallis zu einer Glaubensgemeinschaft zusammenschloss, neu verbrieft und besiegelt[1]). Hätte das Walliserburgrecht seinen ursprünglichen Charakter beibehalten, wäre es das geblieben, was es der Idee seiner Urheber nach sein sollte, so würde es den borromeischen Bund von 1586 überflüssig gemacht und dessen Stelle vertreten haben.

Beitritt Solothurns zum Walliserbund und Erneuerung desselben. 1533.

Aber der formelle Mittelpunkt des Bundes, das Wallis, erwies sich frühe als unzuverlässig. Der Einfluss Bern's, welcher in dem ewigen Bündniss mit dem Bischof seine rechtliche Grundlage hatte, liess sich nicht völlig entwurzeln[2]) und befestigte sich, als die Kriegsperiode vorüber war, wieder zusehends. Schon um die Zeit, da durch Solothurns Beitritt der Glaubensbund erst vollständig wurde, beschwerten sich die Freiburger, dass sie und die V Orte auf oft gethane Mahnung um Beistand, Aufsehen und Zuzug von Wallis keine Antwort erhalten hätten; man höre «landmährsweise», die Walliser würden nicht gegen Bern ziehen, weil zwischen beiden hierüber ein «Verbriefniss» gemacht worden sei[3]). Einen starken Stoss erlitt die Intimität der katholischen Orte mit Wallis namentlich dadurch, dass dieses 1536 beim Zug der Berner in die Waadt der Versuchung nicht widerstehen konnte, ebenfalls gegen Savoyen die Fahnen zu entfalten und mit Bern im Chablais halb Part zu machen, statt dem Herzog, wie die V Orte wollten, Hülfe zu leisten[4]). Wohl suchten die Walliser ihre

Steigender Einfluss Berns im Wallis.

---

[1]) Absch. IV, 1 c, S. 212, 229, 237; IV, 1 b, S. 1464.

[2]) Absch. IV, 1 b, S. 350, 755, 1089, 1100.

[3]) Absch. IV, 1 c, S. 200.

[4]) Absch. IV, 1 c, S. 584, 615, 624, 625, 645.

entrüsteten Bundesgenossen mit der Versicherung zu beruhigen, dass sie das Land nur in Besitz genommen hätten, um es beim alten Glauben zu erhalten und um nicht gänzlich von Bern eingeschlossen zu werden, dass sie bereit seien, dem Herzog, wenn er wieder in den Besitz der Landschaft käme, ihren Theil gegen Erstattung der Kriegskosten zurückzugeben[1]). Den Bernern gegenüber führten sie eine ganz andere Sprache. Wenn sie auch einen Antrag derselben, mit ihnen in Bezug auf die savoyischen Eroberungen ein neues besonderes Bündniss zu errichten, als inopportun zurückwiesen, so geschah es doch nur mit dem Hinweis auf den alten Bund, der genügend sei, und mit der Versicherung der Bundeshülfe für den Fall eines savoyischen Angriffs[2]).

Eindringen der neuen Lehre im Wallis.

Von diesem Moment an konnten sich die katholischen Orte der Befürchtung nicht erwehren, dass das Wallis durch das gemeinsame Interesse mit Bern ihrem Glaubensbunde entfremdet sei, zumal sie gleichzeitig wahrnahmen, dass die lutherische Ketzerei anfange in das Thal einzudringen[3]). In dem zehnjährigen Bundesschwur erblickten sie ein Mittel, die Landschaft wieder enger an sich zu fesseln. So bald daher die ersten zehn Jahre des Bündnisses verflossen waren, verlangten sie die Erneuerung desselben und bestanden darauf, obschon Bischof und Landrath antworteten, sie hätten das Burgrecht in guter Erinnerung und hielten desshalb eine Erneuerung desselben für unnöthig[4]). So fand denn die Ceremonie am 19. October 1540 zu Sitten statt[5]) und wurde 1555 und 1567 wiederholt[6]). Aber die alte Vertraulichkeit liess sich dadurch nicht wieder herstellen. Mit Schrecken erblickten die VII Orte das Ueberhandnehmen der neuen Lehre im Wallis, wie gerade

---

1) Absch. IV, 1 c, S. 660, 679, 844, 854.

2) Absch. IV, 1 c, S. 624, 635, 664, 904; IV, 1 d, S. 583.

3) Absch. IV, 1 c, S. 679, 704, 1101, 1135.

4) Absch. IV, 1 c, S. 1134, 1233, 1241, 1245, 1249.

5) Absch. IV, 1 c, S. 1256.

6) Absch. IV. 1 e. S. 1133; IV, 2, S. 363.

die Einflussreichsten derselben zugethan waren, wie die Jugend des Landes ihre Bildung auf den ketzerischen Schulen zu Bern, Basel und Strassburg holte und wie Berns Einfluss dem ihrigen den Rang völlig abzulaufen drohte[1]). Gesandtschaften, mündliche und schriftliche Vorstellungen erwiesen sich als fruchtlos oder wurden geradezu als Beleidigungen empfunden[2]). Die Mahnung der V Orte an das Wallis, Savoyen die entrissenen Lande zurückzugeben, die Erklärung, dass sie ihm wegen derselben in einem Kriege gegen Savoyen keinen Beistand leisten würden, konnte diese Stimmung auch nicht verbessern[3]). Wie weit die Entfremdung schon gediehen war, zeigte sich 1562, beim Ausbruch der Hugenottenkriege, wo das Wallis sich weigerte, dem König von Frankreich nach dem Vorgang der katholischen Orte Truppen zu bewilligen, es aber nach dem Beispiel von Bern geschehen liess, dass eine Freischaar den Hugenotten zu Hülfe zog[4]).

Das Wallis dem katholischen Glaubensbunde entfremdet.

Die katholischen Orte erblickten darin den offenen Abfall des Wallis von ihrem Glaubensbund; aber sie waren entschlossen, denselben nicht gutwillig hinzunehmen. Von dem machtlosen Bischof und den grösstentheils der neuen Lehre anhangenden weltlichen Regenten hofften sie nichts[5]) mehr; dagegen zählten sie auf das Volk, das namentlich in den ihnen benachbarten obern Zehnten noch eifrig katholisch war[6]). Im Jahre 1550 hatten sie mit den übrigen Eidgenossen bei Unruhen, die sich wegen der Erneuerung des französischen Bündnisses im Wallis erhoben hatten, intervenirt und erklärt, dass die Eidgenossen das Matzenunwesen nicht mehr dulden und dem widerrechtlich angegriffenen

Versuche der V Orte, das Volk im Wallis aufzureizen.

---

[1]) Absch. IV, 1d, S. 538, 570; IV, 1e, S. 1322, 1367; IV, 2, S. 126, 133, 216, 219, 264, 433. Vergl. auch Anzeiger für schweizer. Geschichte, Bd. IV, S. 367—369.

[2]) Absch. IV, 2, S. 142, 143.

[3]) Absch. IV, 2, S. 62.

[4]) Absch. IV, 2, S. 229; Furrer, Geschichte von Wallis I, S. 276; Tillier, Geschichte des Freistaates Bern III, S. 409.

[5]) Absch. IV, 2, S. 218, 219.

[6]) Absch. IV, 2, S. 126, 133.

Theil Hülfe leisten würden[1]). Jetzt beschlossen sie, vom Wallis die Erneuerung des Bundes zu begehren und dabei den «Gutherzigen» zu verstehen zu geben, dass jene Erklärung in Bezug auf den Glauben nicht gelte, dass sie gegen die pflichtvergessenen Vorsteher nur herzhaft die Matze ergreifen und auf ihren Beistand bei einer allfälligen Intervention Bern's rechnen sollten; zur Unterstützung der Erhebung sollte jeder Ort 200 Mann in Uri bereit halten[2]). Um ihr Aufreizungswerk besser betreiben zu können, begehrten sie, dass man ihnen gestatte, den Schwur nicht Abgeordneten in Sitten, sondern von Zehnten zu Zehnten dem versammelten Volke abzunehmen. Allein der Walliser Landrath witterte Unrath und machte den ganzen Plan zu nichte, indem er auf die neue Art der Bundesbeschwörung nicht einging[3]). Ja um den VII Orten den Anlass zu ihren gefährlichen Besuchen ganz zu nehmen, anerbot er sich, ihnen die grossen Kosten der Abordnung von Gesandten zu ersparen und den Schwur durch eine Gesandtschaft bei ihnen zu leisten, was wiederum die VII Orte ablehnten, da es zur Erhaltung der Freundschaft besser sei, wenn das Burgrecht nach seinem Buchstaben im Lande Wallis selbst beschworen werde, und man desshalb weder Kosten noch Arbeit scheue[4]).

Neutrale Haltung des Wallis gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts.

So war das Wallis allmählich aus einem eifrigen Glied der katholischen Eidgenossenschaft ein paritätischer Stand geworden, der bloss noch pro forma mit derselben zusammenhing[5]). Trotzdem der Bundesschwur von 1578 an doppelt geleistet wurde, indem die Walliser auch ihrerseits den Eid den VII Orten abwechselnd in einem derselben durch

---

[1]) Absch. IV, 1 c, S. 274 ff.

[2]) Absch. IV, 2, S. 222, 227. Vgl. das Concept Absch. IV, 1 e, S. 1330, das wohl der Absch. IV, 2, S. 222 b erwähnte Entwurf ist.

[3]) Absch. IV, 2, S. 230.

[4]) Absch. IV, 2, S. 295, 300.

[5]) Der französische Gesandte Bellièvre behauptet sogar, die Walliser seien in der Mehrzahl reformirt, was jedenfalls nur von der regierenden Classe gelten konnte (Rott, Henri IV., les Suisses et la Haute Italie, S. 13).

eine Gesandtschaft abnehmen liessen[1]), konnten die letztern für den Fall eines Glaubenskrieges keineswegs mehr auf die Landschaft rechnen[2]), zumal da diese auch ihr Bündniss mit Bern durchaus als zu Recht bestehend anerkannte[3]). Die ganze Haltung der Walliser war, soweit sie sich um die confessionellen Zwiste der Eidgenossenschaft bekümmerten, eine vermittelnde geworden[4]). Ja die evangelischen Orte begannen sie schon halb und halb zu ihrer Partei zu zählen[5]). So erklärt es sich, warum die VII Orte bei der Erneuerung und straffen Anziehung ihres Glaubensbundes im Jahr 1586 vom Wallis ganz absahen. Der Uebertritt aller katholischen Orte ohne Solothurn aus dem französischen ins spanische Lager durch das Bündniss mit Philipp II. 1587 verschärfte den Gegensatz, da im Wallis der Einfluss der Franzosen dominirte[6]). Es hatte den Anschein, als ob das Wallis sich dem von den reformirten Städten geplanten Gegenbunde anschliessen würde. Im Februar 1586 beriethen die IV evangelischen Städte über einen Wunsch, der von «achtbaren Personen im Wallis» ausgegangen war, sie möchten Verhandlungen betreffend ein engeres Verständniss mit dieser Landschaft anknüpfen[7]). Bern konnte seine reformirten Miteidgenossen versichern, dass die Ansichten der Obern im Wallis über den goldenen Bund und das spanische Bündniss mit den seinigen übereinstimmten, und veranstaltete mit den Wallisern, wie Zürich mit den Bündnern ver-

---

[1]) Der Bundesschwur von 1578 wurde zu Luzern und Brieg (Absch. IV, 2, S. 645 und 655), der von 1589 zu Sitten und Altorf (Absch. V, 1, S. 154 und 177) geleistet.

[2]) Absch. IV, 2, S. 631, 862, 884 f.

[3]) Absch. IV, 1c, S. 884, 904; IV, 1d, S. 386, 578, 583; IV, 1e, S. 348; IV, 2, S. 763.

[4]) Absch. IV, 1e, S. 16, 19; IV, 2, S. 162.

[5]) Absch. IV, 2, S. 500, 887; V, 1, S. 168.

[6]) Absch. V, 1, S. 38; Rott, S. 179.

[7]) Absch. IV. 2. S. 908.

trauliche Besprechungen über die zu errichtende Gegenverbindung[1]).

Erneuerung des Bundes mit Bern. 1589.

Wohl ging am 18. April 1589 die Bundeserneuerung mit den VII Orten ohne Anstand vor sich; aber vierzehn Tage später erneuerte Wallis bezeichnender Weise auch das alte Bündniss mit Bern, und zwar so, dass es nicht mehr bloss als ein Vertrag mit dem Bischof, sondern mit der Landschaft selber erschien[2]). Stand das Wallis durch die Verbindung mit Bern schon mit einem Fuss in der reformirten Eidgenossenschaft, so schien es sich in den Augen der V Orte derselben völlig anzuschliessen, als es 1597 Unterhandlungen in Betreff eines Bündnisses mit dem Freistaat der III Bünde anknüpfte, der mit Ausnahme des obern Bundes von den katholischen Eidgenossen als ein gefährlicher Feind betrachtet wurde, weil er, in seiner Mehrheit reformirt, entschieden antispanisch gesinnt und mit Zürich eng liirt war. Das Gespenst einer Allianz Bern-Wallis-Bünden-Zürich, das sie wie ein eiserner Ring zu umgeben und zu erdrücken schien, entsetzte sie, und der Nuntius that ein Uebriges, indem er ihnen auseinandersetzte, dass es auf die gänzliche Ausrottung der katholischen Religion und die Unterdrückung der beiden Bisthümer Cur und Sitten abgesehen sei. Die V, bezw. VII Orte setzten daher alle Hebel in Bewegung, um das verhasste Bündniss zu hintertreiben. Sie erklärten dem Wallis, sie hätten geglaubt, eine katholische Landschaft würde es für unschicklich halten, mit einem Volk sich in ein Bündniss einzulassen, das ihrem Glauben feindlich sei und theilweise aus unfreien Unterthanen Oesterreichs bestehe. Sie bestritten ihm, unter Berufung auf das Burg- und Landrecht von 1417, das Recht, ohne ihre Zustimmung sich in neue Bündnisse einzulassen, und forderten es vor das eidgenössische Recht[3]). Zugleich hielten sie aber noch

Aufregung der katholischen Orte über den Plan eines Bundes zwischen Wallis und Bünden.

---

[1]) Absch. V, 1, S. 21, 26.

[2]) Absch. V, 1, S. 155.

[3]) Absch. V. 1. S. 451. 503. 514. 532. 534 f.

andere Mittel in Bereitschaft. Während sie den Ehrgeiz des Bischofs anstachelten, indem sie ihm vorstellten, wie er noch vor sechzig Jahren der Landesherr gewesen sei, und ihn aufforderten, mit ihnen emsigen geheimen Verkehr zu pflegen, Capuciner und Jesuiten zu berufen, den Besuch sectischer Schulen zu verbieten etc., munterten sie durch ihre Vertrauensmänner die «Gutherzigen» auf, von der Matze, unbekümmert um das Verbot der Eidgenossen, Gebrauch zu machen[1]).

Die Walliser liessen sich dadurch in ihrem Vorhaben nicht irre machen. Sie drückten ihr Erstaunen darüber aus, dass sie nicht befugt sein sollten, sich mit Leuten näher zu verbinden, die von allen Gliedern der Eidgenossenschaft für Eid- und Bundesgenossen gehalten, die wie sie zur eidgenössischen Tagsatzung geladen würden und in eidgenössische Bündnisse und Verträge eingeschlossen seien. Sie erinnerten daran, dass jener «unleidliche und nie observirte» Artikel im Burgrecht von 1417 im Bund von 1529 und 1533 aufgehoben sei, und suchten die katholischen Orte im Uebrigen durch die ausdrückliche Erklärung zu beruhigen, dass das Bündniss der «wahren uralten christlichen katholischen Religion», soweit es das Wallis betreffe, keinen Nachtheil bringen solle[2]).

Bündniss zwischen Wallis und den III Bünden. 1600.

Das Bündniss zwischen den III Bünden und Wallis wurde am 6. Aug. 1600 wirklich auf ewige Zeiten abgeschlossen und verpflichtete die beiden Landschaften, einander im Nothfall mit 9 Fähnlein (3000 Mann) auf Kosten des Hülfe begehrenden Theils zu unterstützen. Irgend einen offensiven Charakter gegen die katholischen Orte hatte es nicht, wie denn auch die Walliser diesen die Versicherung gaben, dass sie ihnen nach wie vor in erster Linie Zuzug leisten würden. An die Bündnissverhandlungen schlossen sich noch merkwürdige Verabredungen der beiden zugewandten Stände, worin sie gegen die Versuche eidgenössischer Orte, sie im französischen Dienst

---

[1]) Absch. V, 1, S. 522, 536, 537.

[2]) Absch. V, 1, S. 517, 539, 548.

zurückzusetzen, energisch Stellung nahmen. Bei der bevorstehenden Erneuerung des Bundes mit Frankreich wollten sie als treue Eid- und Bundesgenossen unzertrennt zusammenstehen. Die III Bünde sollten darauf halten, dass stets ein «partikulierischer» Ambassador bei ihnen residire, an den die beiden Stände in ihren Angelegenheiten sich wenden könnten. Bei allen Aufbrüchen nach Frankreich wollten sie ein besonderes Regiment bilden; ihre Obersten und Kriegsleute sollten denen der Orte gleichgehalten und ihnen bei Legationen gemeiner Eidgenossenschaft nach Frankreich gebührende Betheiligung gesichert werden; etc.[1]).

Allem Anschein nach hatte das Bündniss zwischen den beiden mächtigsten Zugewandten keinen andern Zweck, als ihnen grössere Sicherheit gegenüber Spanien und in der französischen Allianz eine selbständigere Stellung gegenüber den XIII Orten zu verschaffen. Allein das zeitliche Zusammentreffen desselben mit einer nähern Verbindung zwischen den III Bünden und den beiden evangelischen Vororten[2]) war für die katholischen Orte Beweis genug, dass es gegen sie gerichtet sei, und sie hatten seitdem keine Ruhe mehr. Das Wallis musste dem Katholicismus zurückgewonnen werden um jeden Preis, sei es auch um den eines schweizerischen Bürgerkrieges. Mit dem spanischen Gesandten, dem Nuntius und dem bischöflichen Statthalter, dem Domdecan Adrian von Riedmatten, dem spätern Bischof, wurde der Feldzugsplan verabredet[3]). Zunächst negotiirte ein spanischer Agent in aller Stille zu Sitten einen Pact, durch welchen sich die Zehnten dem Bündniss der VI Orte mit dem katholischen König angeschlossen hätten. Allein die Ankunft eines französischen Agenten und die Abmahnung der

---

[1]) Absch. V, 1, S. 550, 1874. Vgl. IV, 2, S. 647; V, 1, S. 38.

[2]) 18. September 1590 Bündniss von Zürich und Glarus mit den X Gerichten, 6. August 1600 Bündniss der III Bünde mit Wallis, 30. August 1602 Bündniss der III Bünde mit Bern.

[3]) Absch. V, 1, S. 552, 572, 632, 658.

IV evangelischen Städte reichte hin, um die spanische Intrigue zu vereiteln[1]).

1601 nahmen die Walliser zu Sarnen den VII Orten den Bundesschwur ab, ohne ihn zunächst zu erwiedern[2]). Statt dessen erneuerten sie Juni 1602 unter grossen Festlichkeiten das Bündniss mit Bern[3]). Indess konnten sie nicht umhin, auch dem Begehren der VII Orte, ihnen Zeit und Ort zum Gegenschwur zu bestimmen, Folge zu geben; October 1602 erschien die VII örtische Botschaft in Sitten. Dieselbe stellte nach Abnahme des Bundesschwurs an Bischof und Domcapitel, an den Landeshauptmann und die Abgeordneten der VII Zehnten eine Reihe von Begehren zur Aeufnung der katholischen Religion: sie sollten für bessere Kirchenzucht sorgen, die Errichtung eines Capucinerklosters gestatten, den Besuch der sectischen Schulen verbieten und einen frühern Beschluss des Landrathes in Kraft setzen, nach welchem alle Nichtkatholiken das Land zu verlassen hätten[4]). Damit war der Kampf eröffnet. Unter dem vereinten Druck des Bischofs und Domcapitels, der VII Orte, Spaniens und Savoyens und der erregten Volksstimmung fing der Landrath, das Hauptbollwerk der religiösen Duldung, zu wanken an. Als hierauf die IV evangelischen Städte und die III Bünde durch eine Gesandtschaft im Juli 1603 für die Duldung ihrer Glaubensgenossen eintraten[5]) und das Versprechen erhielten, dass man gegen heimliche Religionsübung derselben nichts haben werde, entschlossen sich die VII Orte, den längst geplanten Streich gegen die «im Glauben kranken und vergifteten Obern» im Wallis zu führen und nicht zu ruhen, bis das Land gänzlich vom Unkraut gereinigt sei[6]). Während sie selbst Alles zum Kriege

Gewaltstreich der VII Orte im Jahre 1603.

[1]) Absch. V, 1, S. 561; Rott, S. 187.
[2]) Absch. V, 1, S. 571, 605.
[3]) Absch. V, 1, S. 605.
[4]) Absch. V, 1, S. 614, 616.
[5]) Absch. V, 1, S. 652.
[6]) Absch. V, 1, S. 632, 653, 654, 660.

bereit machten, während der Gubernator Fuentes in Mailand und der Herzog von Savoyen Truppen an die Grenzen legten[1]), während der Papst Hülfe anerbot, der Bischof von Basel, Burgund und Oesterreich zum Aufsehen gemahnt wurden, ging im August 1603 eine Gesandtschaft der V Orte «von oben her» über die Furka in's Land, versammelte in dem streng katholischen Zehnten Gombs die Gemeinden zu Münster und Ernen, und forderte sie auf, die Sectirer zu bestrafen und den Glaubensbund in diesem Sinne zu beschwören. Mit Begeisterung leistete die Masse der Aufforderung Folge; jeder einzelne musste zur Bekräftigung des Gelübdes unter einem emporgehaltenen Spiess durchgehen, und diejenigen, welche sich weigerten, wurden durch Drohungen dazu gezwungen. Dann ging's mit der Matze und fliegenden Fahnen thalabwärts nach Brieg, wo die Gesandten von Freiburg und Solothurn eintrafen und wo sich inzwischen auch der Landrath versammelt hatte. Vergebens erhob dieser dagegen Einsprache, dass die VII Orte ohne seine Erlaubniss die Gemeinden zusammenriefen und über die Köpfe der Regierung hinweg mit dem Volke verhandelten. Auch hier wurde die Menge versammelt, zum Schwur gebracht, und schliesslich musste der Landrath durch die VII örtischen Gesandten selber vor den Misshandlungen der bewaffneten Haufen geschützt werden. Damit war der Widerstand gebrochen. Begleitet von den fanatisirten Volkshaufen aus den obern Zehnten ritten die Gesandten von Zehnten zu Zehnten, versammelten überall die Gemeinden mit oder ohne Erlaubniss der Vorsteher und nahmen ihnen den Schwur ab, was übrigens in den drei untern Zehnten nicht ohne heftige Opposition geschah[2]). Durch diesen Gewaltstreich erpressten die VII Orte die entscheidenden Beschlüsse des ausserordentlichen Landtages zu Visp vom 15./17. März 1604, wonach die Protestanten ihrer Aemter entsetzt wurden, die Kosten der Unruhen zu

Visper Abschied von 1604.

---

[1]) Absch. V, 1, S. 654, 657, 659, 660, 663, 664, 670, 689, 690.

[2]) Absch. V, 2, S. 654 ff.

tragen und, falls sie sich nicht bekehrten, das Land binnen zwei Monaten zu verlassen hatten. Ferner wurde der Besuch protestantischer Schulen verboten, die ketzerischen Bücher confiscirt und den Capucinern freie Predigt gestattet[1]).

Bern war gewillt, auf dies gewaltthätige Eingreifen der katholischen Orte auch seinerseits im Wallis einzuschreiten und sich kraft seines Bundes seiner bedrängten Glaubensgenossen anzunehmen; aber seine Absicht scheiterte an der Zaghaftigkeit der übrigen evangelischen Orte, die indess ihren guten Grund hatte[2]). Ohne Zweifel würde jedes thätliche Eingreifen seitens der Reformirten sofort den allgemeinen Religionskrieg entzündet und die von den katholischen Orten aufgemahnten fremden Mächte, die alle ihre Hülfe zusagten und deren Kriegsvolk zum Theil schon an den Grenzen lag, in's Land gerufen haben[3]). So wagten die evangelischen Orte nicht einmal durch eine Gesandtschaft dem Treiben der VIIörtischen Abgeordneten entgegenzuwirken und begnügten sich damit, in fruchtlosen Schreiben für ihre Glaubensgenossen einzustehen[4]). Und selbst für dies schüchterne Auftreten mussten sie noch auf der Tagsatzung die heftigsten Vorwürfe seitens der Katholischen wegen Landfriedensbruch über sich ergehen lassen, da sie im Landfrieden versprochen hätten, das Wallis bei seinem wahren Glauben zu lassen, und kein Recht hätten, sich dort in Glaubenssachen einzumischen[5]).

Scheitern des spanischen Bündnisses.

Um den Sieg zu vervollständigen, sollte das Wallis sofort an das spanische Bündniss gekettet werden. Wirklich liessen sich 1604 die obern vier Zehnten dafür gewinnen; aber in den untern drei erregte dies eine solche Erbitterung, dass ein Bürgerkrieg auszubrechen drohte. Bern, für welches die Schliessung der Walliserpässe gegen Spanien-Savoyen wegen der

---

1) Absch. V, 2, S. 686 f.

2) Absch. V, 2, S. 675, 688, 692.

3) Absch. V, 2, S. 659, 660, 661, 663, 664, 675, 685, 688, 689, 690.

4) Absch. V, 2, S. 661, 675.

5) Absch. V, 2, S. 668, 677, 680, 686, 692.

Waadt eine Existenzfrage war und das in dieser Hinsicht auf den Rückhalt Frankreichs zählen konnte, sicherte den untern Zehnten seine Waffenhülfe zu, und die Dinge liessen sich derart an, dass schliesslich die V Orte selber dem spanischen Gesandten riethen, von der Betreibung des Bündnisses abzustehen[1]).

Diese Niederlage der V örtisch-spanischen Politik wog zum Theil den Erfolg des Gewaltstreiches vom August 1603 auf. Der Vispische Abschied blieb trotz des Drängens der katholischen Orte insofern unausgeführt, als man die Protestanten noch immer duldete und ihnen wenigstens die Religionsübung ausser Landes nachsah[2]), wenn auch ihre Zahl dank der Thätigkeit der vom Bischof berufenen Capuciner und Jesuiten stets zusammenschmolz[3]), Bald trat noch ein anderer Grund hinzu, der eine intime Annäherung des Wallis an die VII Orte für lange verhinderte. Die Walliser benutzten den Tod des Bischofs Adrian II. von Riedmatten (1604—1613), um das Domcapitel und den neu zu erwählenden Bischof zu weitgehenden Zugeständnissen zu nöthigen, welche die längst geschwächte Landeshoheit desselben vollends zum blossen Schatten herunterdrückten. Später widerriefen Bischof und Domcapitel die Zugeständnisse als erzwungen, und die VII Orte nahmen sich in dem darauf erfolgenden heftigen Streit auf Betreiben des Nuntius des geistlichen Fürsten an; sie suchten sogar die landesherrliche Stellung des Bischofs dadurch zu kräftigen, dass sie seine Aufnahme in's französische Bündniss vermittelten. Allein die Walliser bestritten dem Bischof das Recht, ohne Einwilligung der Landschaft Bündnisse und Verträge zu schliessen, und nöthigten ihn, die Bundesurkunde zur Vernichtung herauszugeben[4]). Naturgemäss lehnte sich die Landschaft Angesichts

Streitigkeiten des Wallis mit den VII Orten wegen des Bischofs und des Titels Republik. 1613—1681.

---

[1]) Absch. V, 2, S. 698, 699, 707, 721, 722, 725, 734, 735; Rott, S. 304.

[2]) Absch. V, 1, S. 729, 739, 757, 758, 803, 820, 925, 926, 1132.

[3]) Absch. V, 1, S. 730, 919, 1139; Furrer I, S. 317 f.

[4]) Absch. V, 1, S. 1140, 1147, 1168, 1194, 1204, 1218, 1223, 1225, 1255, 1261, 1265; V, 2, S. 1, 3, 31, 85, 86, 359, 406, 498.

dieser Unterstützung des Bischofs durch die katholischen Orte wieder etwas mehr an die evangelische Eidgenossenschaft an[1]). Sie erneuerte 1613/14 ihr Burgrecht mit den VII Orten[2]), aber 1618 auch trotz der Proteste der letztern die Bündnisse mit Bern und den III Bünden[3]). Unter solchen Umständen hatte die französische Diplomatie es in der Hand, die Waagschale auf der einen oder andern Seite zum Sinken zu bringen. Beim Ausbruch der Bündner Wirren bewirkte sie der damaligen Gesinnung des französischen Hofes entsprechend, dass das Wallis zum grossen Verdrusse Bern's erklärte, sich mit den Bündnern «nützit ynlassen» zu wollen, und diesen gegenüber seinen Bundesbruch mit dem Vorwand bemäntelte, es habe keinen Pass[4]). 1624 aber stellte es mit Zürich und Bern seine Contingente zu dem Heere, das im Solde Frankreichs Bünden von den Kaiserlichen befreite[5]), und vertrieb die Jesuiten als die Hauptanstifter des bischöflichen Widerstandes und als Werkzeuge Spaniens[6]). 1627/28 wurde unter der Einwirkung des französischen Gesandten ein Vergleich mit den VII Orten erzielt auf Kosten des Bischofs und der Protestanten zugleich. Die VII Orte anerkannten, dass die obrigkeitliche Souveränetät der Landschaft gehöre, und diese versprach, dem Vispischen Abschied gemäss die Protestanten «ohne Supportation» zu strafen und abzuschaffen. So erfolgte eine neue Verweisung von Evangelischen; aber die Wiederaufnahme der Jesuiten, welche die VII Orte eifrig befürworteten, wurde noch immer

---

[1]) Absch. V, 1, S. 1145, 1147, 1158, 1160; V, 2, S. 13, 40, 46, 100, 357.

[2]) Absch. V, 1, S. 1131, 1164.

[3]) Absch. V, 2, S. 3, 7, 8, 17, 18, 27, 28, 29.

[4]) Reinhardt, Der Veltliner Mord, im Geschichtsfreund Bd. XL, S. 233, 293. Ueber den Einfluss des französischen Ambassadors Miron im Wallis vgl. Absch. V, 2, S. 85, 86, 100, 359, Miron's Relation im Archiv II, S. 276, 288.

[5]) Archiv II, S. 297; Absch. V, 2, S. 409; Moor, Geschichte von Currätien II, S. 826.

[6]) Absch. V, 2, S. 359, 406. Ueber die politische Rolle der Jesuiten vgl. de Castille's Relation im Archiv I, S. 195.

verweigert, wie die Einführung des gregorianischen Calenders[1]. 1631 glaubten die Katholiken für den Fall eines Glaubenskrieges auf das Wallis rechnen zu können[2]; aber als sie es 1633 im Kesselringhandel zu Hülfe mahnten, weigerte es sich, der Mahnung Folge zu leisten, da es auch von Bern um Zuzug angegangen worden sei und sich desshalb zwischen seinen Bundesgenossen neutral verhalten müsse[3]. Es erneuerte seinen Bund mit den VII Orten in den Jahren 1623/24, 1634/37 und 1645[4], aber 1643 auch denjenigen mit Bern[5].

Die Gegenreformation im Wallis ging freilich trotz dieses politischen Schwankens unaufhaltsam weiter. 1651 wurden die Jesuiten wieder berufen, 1655 dem Rest der Evangelischen ein dreimonatlicher Termin zur Auswanderung gesetzt und 1656 der neue Calender angenommen[6]. Aber der Glaubensbund mit den VII Orten wollte noch immer nicht zur Wirksamkeit gelangen. Da diese dem Wallis den neuen Titel Republik, den es sich beilegte, den ihm aber der Bischof bestritt, aus Rücksicht auf den ehemaligen Landesherrn nicht oder nur unter Vorbehalten geben wollten, konnte in den Jahren 1645 bis 1681 nicht einmal die Ceremonie des Bundesschwures vorgenommen werden[7]. Auch leisteten die Walliser ihren katholischen Bundesgenossen weder im Bauernkrieg, noch im ersten Vilmergerkrieg Zuzug; noch wagten diese auf sie im Wigoldingerhandel zu zählen[8]. Noch 1670 fand man auf der katholischen Tagsatzung, dass sie ganz unzuverlässig seien[9], und

---

1) Absch. V, 2, S. 496 ff., 503, 511, 519, 531, 533, 534, 536, 561.

2) Absch. V, 2, S. 653.

3) Absch. V, 2, S. 781.

4) Absch. V, 2, S. 358, 405; 859, 1053; 1349.

5) Absch. V, 2, S. 1288.

6) Absch. VI, 1, S. 49, 54, 259, 268; Furrer I, S. 367, 369.

7) Absch. VI, 1, S. 257, 264, 365, 395, 474, 498, 499, 501, 527, 540, 563.

8) Absch. VI, 1, S. 251, 326, 507, 636.

9) Absch. VI, 1, S. 788.

es war sogar davon die Rede, man wolle Savoyen veranlassen, seine alten Prätensionen auf das Wallis wieder in Erinnerung zu bringen, um dadurch bei diesem günstigere Dispositionen zu erwirken[1]).

Aussöhnung des Wallis mit den VII Orten und Erneuerung des Glaubensbundes. 1681.

Aus Furcht, Bern möchte die Landschaft ganz auf seine Seite ziehen[2]), gestanden die VII Orte endlich dem Wallis den Titel «reipublicae in allen schriftlichen und mündlichen actis» bedingungslos zu. Das Wallis willigte dafür in eine Erläuterung der Zuzugspflicht ein, durch welche die VII Orte es derart an sich zu fesseln hofften, dass es ihnen nicht mehr entrinnen könne, nämlich dass, «so man mit Unkatholischen in Verwürfniss gerathet, solches allwegen, unter was anderm Prätext es sonsten auch geschehen möchte, für ein der Religion anhängiges Geschäft gehalten und von dem angerufenen Theil die Hülfe und Zuzüge jedermassen geleistet werden sollen». Zugleich wurde bestimmt, dass der Bundesschwur fortan nicht mehr doppelt, sondern in einem bestimmten Umgang unter den kontrahirenden Ständen stattfinden sollte, so jedoch, dass das Wallis jeweilen das erste und fünfte Mal, also zweimal in einem Umgang, an die Reihe käme. Unter diesen Bedingungen wurde am 7. November 1681 der «Mutterbund» von 1533 zu Sitten feierlich erneuert[3]).

So war die «alterirte» Freundschaft endlich retablirt und das Wallis dem katholischen Glaubensbund nach einer Entfremdung von anderthalb Jahrhunderten wieder zurückgewonnen. Die VII Orte fühlten sich nun seiner wieder so sicher, dass sie 1696 darein willigten, zur Verminderung der Kosten den Termin der Bundesbeschwörung von 10 auf 25 Jahre zu erstrecken, da der Vertrag ja ohnediess auf ewig geschlossen sei[4]). Nachdem das Wallis schon seit 1689 zuweilen den

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 343.

[2]) Absch. VI, 1, S. 499, 507, 564; VI, 2, S. 5.

[3]) Absch. VI, 1, S. 1115; VI, 2, S. 21.

[4]) Absch. VI, 2, S. 633, 637.

Zusammenkünften des goldenen Bundes beigewohnt hatte[1]), wurde es von 1697 auch zu den Geheim-Conferenzen der drei katholischen Städte zugezogen, in welchen diese von Zeit zu Zeit den Mobilisirungsplan gegen Bern festsetzten und revidirten, und in das Alphabet, das die drei Städte für ihre Geheimcorrespondenz ausgesonnen hatten, eingeweiht[2]).

Spannung mit Bern.

Auf der andern Seite gestaltete sich das Verhältniss des Wallis zu Bern seit 1681 zusehends unfreundlicher. Langwierige Grenz- und Jurisdictionsstreitigkeiten erhoben sich zwischen den beiden Nachbarständen, und 1697 untersagte das Wallis auf Antrieb der VII Orte die Fortführung einer Strasse über den Lötschenpass auf seinem Gebiete[3]). Diese beständigen Händel ihres Bundesgenossen mit Bern wurden von den katholischen Orten begreiflicher Weise gern gesehen; sie erblickten darin eine Garantie, dass der Einfluss des evangelischen Nebenbuhlers, mit dem sie so lange zu ringen gehabt, endlich aus dem Felde geschlagen sei. Als daher das Wallis, dem dieser Kriegszustand mit Bern anfing lästig zu werden, 1705 die Hand zu einer Ausgleichung bot, verlangte Schwyz sofort, dass man auf den zehnjährigen Bundesschwur zurückkomme und die Erneuerung von Wallis verlange, und verwahrte sich, da die andern Orte den gleichen Zweck durch Berufung desselben auf die Geheimconferenzen zu erreichen glaubten, gegen alle Folgen dieser Unterlassung[4]).

Das Wallis im Toggenburgerhandel und Zwölferkriege.

Wirklich benahm sich das Wallis im Toggenburgerhandel Anfangs etwas kühl und zurückhaltend. Die V Orte fühlten sich beunruhigt darüber, dass es wiederholt von den Sonderconferenzen, auf die sie es eingeladen hatten, ausblieb und sich nicht bestimmt erklären wollte, wie und wo und mit was für Streitkräften es ihnen seine Beihülfe leisten werde[5]). Endlich schien

---

1) Absch. VI, 2, S. 253, 303, 325, 330. Vgl. oben S. 178.

2) Absch. VI, 2, S. 680, 717, 732.

3) Absch. VI, 2, S. 129, 130, 170, 231, 232; 633, 670, 717.

4) Absch. VI, 2, S. 232, 1238, 1274.

5) Absch. VI. 2. S. 1291. 1308. 1316. 1404. 1419.

es sich ihnen rückhaltslos anzuschliessen; auf einer Geheimconferenz zu Luzern im Jahr 1708 versprach der Landeshauptmann von Courten für den Fall des Krieges: 1) einen Vorstoss mit 1000 Mann an den Genfersee, um Freiburg bei Chillon die Hand zu reichen, 2) einen Einfall nach Thun, 3) eine Diversion in's Saanethal und 4) eine solche in's Hasle, um mit Unterwalden Fühlung zu gewinnen, alles freilich unter Vorbehalt des Referendums[1]). So ganz schienen die kühnen Pläne des Landeshauptmanns zu Hause nicht Anklang zu finden; man hätte im Wallis am liebsten die Rolle eines Vermittlers gespielt[2]). Immerhin machte sich Ende 1709 der geheime Rath der Republik anheischig, den katholischen Orten im Fall einer Ruptur 1000 Mann durch Uri zuzusenden, und falls der Krieg «universal» würde, sowohl defensiv als offensiv nach Möglichkeit wider den Feind vorzugehen[3]).

Als der Krieg 1712 wirklich ausbrach, sandte das Wallis auf die dringenden Mahnungen Luzerns und Freiburgs Anfangs Mai die versprochenen 1000 Mann über die Berge[4]). Aber als die V Orte dieselben zur Besetzung der Freiämter verwenden wollten, kam der gemessene Befehl, die Wallisertruppen dürften, da auch Freiburg und Solothurn sich neutral verhielten, nur zur Vertheidigung des V örtischen Gebietes und nicht zum ersten Angriff gegen Zürich und Bern gebraucht werden und müssten daher sich aus dem Freiamt zurückziehen[5]). Die V Orte aber fanden die Anwesenheit derselben in ihrem eigenen Gebiete für überflüssig, und die Wallisermilizen selber liefen, über den schlechten Empfang, den sie fanden, und die wochenlange Unthätigkeit erbittert, schaarenweise nach Hause, bis am 12. Juni die letzten abgezogen waren[6]).

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1488, 1493.

[2]) Absch. VI, 2, S. 1509, 1542, 1572, 1573, 1580, 2451, 2452.

[3]) Absch. VI, 2, S. 1572.

[4]) Absch. VI, 2, S. 1650 (2493), 1654 (2502).

[5]) Absch. VI, 2, S. 1668, 1655.

[6]) Absch. VI, 2, S. 1654, 1661, 2509, 2597, 1656, 1657.

Inzwischen war ein geheimer Kriegsrath der drei katholischen Städte und des Wallis, der zu Solothurn tagte, in der Planirung von grossartigen Diversionen in's Bernergebiet sehr fruchtbar gewesen[1]), und nach der Staudenschlacht bei Bremgarten (26. Mai) bat der katholische Vorort die Walliser dringend, durch die verabredeten Diversionen der bedrängten Katholicität Luft zu machen[2]); aber die Kriegslust war inzwischen im Rhonethal nicht gewachsen. Nach der Schlacht bei Vilmergen eilten Gesandte von Freiburg und den V Orten in's Wallis, um dasselbe als ihre letzte Reserve in Bewegung zu setzen. Aber auch Bern sandte schleunigst eine Deputation nach Brieg und verlangte bundesgemässe Hülfe, um wenigstens Neutralität zu erwirken. Das bernische Hülfsbegehren erregte zwar im Landrath wunderliche Gesichter; aber es kam nicht unwillkommen, weil man, wie der Landeshauptmann den Berner Deputirten im Vertrauen mittheilte, nun um so bessern Glimpf hatte, das Verlangen der katholischen Gesandten abzuweisen. Als diese sahen, dass sie auf keinen thätlichen Beistand des Wallis mehr zu hoffen hatten, machten Freiburg und Solothurn den Vorschlag, es möchte mit ihnen gemeinsam beiden Parteien den Frieden dictiren und diejenige, welche die Annahme weigern würde, mit Waffengewalt dazu nöthigen. Die Walliser Landeshäupter eröffneten diesen Plan, der bei der Lage der Dinge seine Spitze nur gegen Bern und Zürich hätte richten können, der bernischen Gesandtschaft und zeigten schon dadurch, dass sie nicht gesonnen waren, sich darauf einzulassen[3]).

Wallis und die VII Orte nach dem Zwölferkriege.

So scheiterten denn alle Versuche, das Wallis gegen die siegreichen evangelischen Kantone in den Kampf zu treiben, und seine Theilnahme am Zwölferkrieg beschränkte sich auf den unblutigen Spaziergang der 1000 und die 40,000 Thaler, die es dabei aufgewendet hatte. Es ist begreiflich, dass über

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1665.

[2]) Absch. VI, 2, S. 2518.

[3]) Absch. VI, 2, S. 2595, 2597.

diese bescheidene Wirkung des 1681 mit so grossen Hoffnungen erneuerten Glaubensbundes beiderseits etwelche Verstimmung herrschte. Die katholischen Orte fanden es indess für gerathen, dieselbe ihrerseits zu bemeistern; sie bezeugten dem Wallis «unsterblichen Dank» für den geleisteten Beistand[1]), und luden es zu der im December 1713 stattfindenden Erneuerung des goldenen Bundes ein, wobei auch sein Bund verlesen und zu dessen «allseitiger Haltung Sinceration gethan» wurde[2]). Das Wallis seinerseits bezeugte sein Festhalten an der Freundschaft mit den VII Orten, indem es mit ihnen am Trücklibunde theilnahm[3]). Aber trotzdem konnten sich die VII Orte der Wahrnehmung nicht verschliessen, dass es mit dem protestantischen Nachbarkanton, auf den es so vielfach angewiesen war, fortan in gutem Einvernehmen zu leben wünschte, dass es keine Lust hatte, sich in neue Glaubenskriege hineinreissen zu lassen, und daher auch je länger, je weniger Neigung zeigte, die Verbindung mit ihnen aufzufrischen[4]). Da sogar das Gerücht ging, das Wallis beabsichtige mit Bern einen neuen Bund zu schliessen, hielten es die katholischen Orte für zeitgemäss, ihm die Erneuerung ihres Bundes 1728 förmlich anzutragen. Dasselbe erklärte sich unter der Bedingung dazu bereit, dass es 1) nur zur Beschützung des Gebiets der VII Orte, nicht aber zum Schutz ihrer Bundesgenossen oder der unter ihrer Protection stehenden Lande — gemeint war der Abt von St. Gallen und das Toggenburg — verpflichtet sei, 2) dass es überhaupt zu keiner Hülfe verpflichtet sei, wenn die «Ruptur» nicht von ihm und den VII Orten gemeinschaftlich beschlossen worden sei, und 3) dass die Auslegung des Hülfsartikels, wonach jeder Streit mit Unkatholischen als ein Glaubensgeschäft zu betrachten sei, in einer für die Protestanten weniger anstössigen Weise

---

1) Absch. VI, 2, S. 1668; VII, 1, S. 30.
2) Absch. VII, 1, S. 48.
3) Absch. VII, 1, S. 73, 77, 1362.
4) Absch. VII, 1, S. 285, 290, 322, 324.

formulirt werde. Die Walliser liessen sich zwar bewegen, die Bundeserneuerung vorzunehmen, bevor ihre Wünsche in Berathung gezogen wurden, und hernach wurden dieselben nur insofern berücksichtigt, als man festsetzte, dass kein Krieg ausser mit einhelligem Rathe begonnen werden solle[1]). Aber sie kamen bei der nächsten Bundesbeschwörung 1756 darauf zurück, und obgleich die drei Punkte auch damals unerledigt blieben, so zeigten sie doch damit, in welchem Sinn sie den Glaubensbund auffassten[2]).

1780 wurde derselbe, nicht ohne starke Betonung seiner religiösen Seite, noch einmal beschworen[3]); aber er hatte nichts desto weniger seine gegen die protestantische Eidgenossenschaft gerichtete Schärfe verloren und allmählich wieder den Charakter des alten Burg- und Landrechts von 1417 angenommen, den eines festen Bandes, welches das stark particularistische Wallis mit der Eidgenossenschaft verknüpfte. So fassten auch die reformirten Orte die Sache auf[4]), und wenn sie sich zuweilen versucht fühlten, das Wallis als einen blossen Verbündeten der katholischen Orte so zu behandeln, wie diese es mit den evangelischen Verbündeten zu thun pflegten[5]), so waren das vorübergehende Anwandlungen ohne ernstliche Folgen. Auch für sie war das Wallis ein integrirender Theil der Schweiz[6]), und wenn dasselbe bei äussern, wie bei innern Schwierigkeiten eidgenössische Dazwischenkunft anrief, so versagten sie ihm ihren Beistand nicht[7]), wie das Wallis seinerseits Bundespflichten nicht bloss den katholischen Orten und allenfalls noch Bern, sondern der ganzen Eidgenossenschaft gegenüber wenigstens im Principe anerkannte[8]).

---

1) Absch. VII, 1, S. 330, 337 ff.

2) Absch. VII, 2, S. 181.

3) Absch. VIII, S. 37.

4) Monnard I, S. 34.

5) Siehe oben S. 182.

6) Absch. VII, 2, S. 87.

7) Absch. VII, 2, S. 87, 98, 120, 293; 119, 129.

8) Siehe oben S. 141.

3. Rottweil.

Wenn der Abt von St. Gallen und das Wallis trotz ihrer speciellen Beziehungen zu den katholischen Orten auch noch ein wirksames Verhältniss zur Gesammteidgenossenschaft behaupteten, so war das Band, welches Rottweil an die letztere knüpfte, zu schwach, um nicht über dem confessionellen Zwiespalt in die Brüche zu gehen.

Rottweil während der Cappelerkriege.

Auch in Rottweil hatte die neue Lehre Eingang gefunden, und Zürich und Bern hatten ihr Ende 1528 durch eine Gesandtschaft zum Durchbruch zu verhelfen versucht[1]). Allein die Drohung des Kaisers, der Stadt ihr altes Hofgericht zu entziehen, wenn sie vom katholischen Glauben abfalle, trug über den Einfluss der beiden Schweizerstädte den Sieg davon[2]). Die Reformirten wurden mit Härte verfolgt, und im Sommer 1529 mit Weib und Kind aus der Stadt ausgetrieben. Alle Verwendungen, welche die reformirten Orte durch Schreiben und Botschaften für die Flüchtlinge eintreten liessen, blieben fruchtlos[3]), was dieselben derart erbitterte, dass sie an Zurückforderung der Bundesbriefe dachten[4]). Um so näher trat Rottweil durch diesen Act den V Orten[5]). Hatte es im ersten Cappelerkrieg vermitteln helfen[6]), so leistete es ihnen im zweiten auf ihre Mahnung hin thätliche Hülfe, indem es im Verein mit österreichischem Kriegsvolk die Reformirten von Waldshut her mit einem Angriff bedrohte[7]). Damit hatte sich das allgemeine

[1]) Absch. IV, 1a, S. 1473.

[2]) Ruckgaber, Geschichte von Rottweil II, 2, S. 237.

[3]) Absch. IV, 1b, S. 336, 353, 386, 434, 443, 476, 546, 583, 746, 886.

[4]) Absch. IV, 1b, S. 336, 902, 906.

[5]) Absch. IV, 1b, S. 528.

[6]) Absch. IV, 1b, S. 263, 275, 1479.

[7]) Absch. IV, 1b, S. 1182, 1228; Strickler, Actensammlung IV, Nr. 1081, 1101, 1126.

Bündniss der Stadt mit den XIII Orten thatsächlich auf einen Glaubensbund mit den katholischen Orten verengert, mit welchen sie einzig noch einen intimen Verkehr unterhielt und auf deren Beistand sie auch allein noch rechnete[1]).

Erfüllung der Bundespflichten seitens der evangelischen Orte.

Als die Stadt 1540 in eine heftige Fehde mit Christoph von Landenberg, hinter welchem der Herzog von Württemberg stand, gerieth, richtete sie ihr Hülfsgesuch bezeichnender Weise nicht an die XIII, sondern nur an die V Orte, die sofort bereit waren, das Schwert für sie zu ziehen, und auch die andern Orte zum Auszug mahnten[2]). Zürich und Bern wünschten eine vorgängige gemeinsame Berathung der Sache, zumal Rottweil sie nicht gemahnt habe, und zogen es vor, zunächst durch Botschaften eine Vermittlung zu versuchen[3]). Doch war ihre Politik nicht derart von confessionellen Rücksichten beherrscht, dass sie Rottweil die Bundeshülfe versagt hätten, wie es neun Jahre früher die V Orte den III Bünden gegenüber gethan hatten; sie liessen, als es nöthig schien, ihre Mannschaft mit derjenigen der katholischen Orte zum Schutze der Neckarstadt marschiren[4]) und würden jedenfalls nicht an Aufkündung der Bundesgemeinschaft gedacht haben, wenn Rottweil sich einigermassen Mühe gegeben hätte, dieselbe zu pflegen.

Allein Rottweil wollte die Vortheile eines eidgenössischen Bundesgliedes geniessen und doch eine deutsche Reichsstadt sein und bleiben[5]); ja es zeigte mitunter den Eidgenossen in verletzender Weise, dass es seine Verbindung mit ihnen seiner Reichsstandschaft durchaus unterordnete. So antwortete es ihnen 1544 auf das Ersuchen, Bericht über die sie betreffenden Verhandlungen vom Speirer Reichstage zu erstatten, es gezieme

---

[1]) Absch. IV, 1b, S. 1353; IV, 1c, S. 24, 51, 208, 314, 320, 474, 532, 657.

[2]) Absch. IV, 1c, S. 1203, 1205, 1240, 1241, 1245, 1267, 1268.

[3]) Absch. IV, 1c, S. 1259 ff., 1268, 1269.

[4]) Absch. IV, 1c, S. 1272, 1274, 1275, 1277.

[5]) Absch. IV, 1d, S. 828; IV, 1e, S. 785, 1058, 1126; IV, 2, S. 9. Siehe oben S. 191.

ihm als einer Reichsstadt und einem Mitglied des Reichstages nicht, dessen Rathschläge mitzutheilen [1]). Begreiflich, dass die Eidgenossen sich auch ihrerseits daran gewöhnten, in Rottweil ein Glied des Reiches zu sehen, mit dem sie nur eine entfernte Verwandtschaft verknüpfte [2]). Die XIII Orte, evangelische, wie katholische, erfüllten zwar das ganze sechszehnte Jahrhundert hindurch ihre Bundespflichten so correct als möglich. Bei den häufigen Streitigkeiten, in welche die Stadt mit ihren adligen und fürstlichen Nachbarn gerieth, suchten sie zu vermitteln, um ihr die endlosen Kammer-Gerichts-Processe zu ersparen [3]); sie verwendeten sich für sie in Kriegsgefahren bei den kriegführenden Parteien, um ihr eidgenössische Neutralität auszuwirken [4]); sie verlangten, dass Oesterreich sie in Zollsachen wie andere Eidgenossen halte [5]), und 1579 sandten sie wegen bürgerlicher Unruhen eine Botschaft, die als Schiedsrichter zwischen Rath und Gemeinde fungirte und die demokratische Verfassung begründete, welche bis 1803 in Rottweil bestand [6]).

Rottweil als Glied des katholischen Sonderbundes.

Trotz alledem entfremdete sich die Stadt der Eidgenossenschaft mehr und mehr. Eine auf gegenseitiger Sympathie beruhende Gemeinschaft bestand nur noch zwischen ihr und den katholischen Orten [7]). Durch diese liess sie sich 1602 wieder in's französische Bündniss aufnehmen, ohne indess ihren Zweck, die Ausrichtung einer Pension, zu erreichen [8]), und 1617 trat

---

[1]) Absch. IV, 1 d, S. 365, 369.

[2]) Absch. IV, 1 e, S. 1058.

[3]) Absch. IV, 2, S. 105, 128, 141, 161, 287, 295; V, 1, S. 48.

[4]) Absch. IV, 1 d, S. 632, 645, 652, 658.

[5]) Absch. IV, 2, S. 281, 296.

[6]) Absch. IV, 2, S. 675, 677, 681; VIII, S. 296.

[7]) Absch. IV, 2, S. 678, 851; V, 1, S. 361, 847, 853, 996, 1137, 1207; V, 2, S. 100.

[8]) Absch. V, 1, S. 591, 595, 678, 694, 696, 739. Vgl. die Relation Castille's im Archiv I, S. 203.

sie ihrem Bunde mit Spanien bei[1]). Rottweil wohnte mitunter den Tagsatzungen des goldenen Bundes in Luzern bei[2]), während es den Besuch der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden «wegen der Weite des Weges und aus andern Gründen» mied[3]). Das eidgenössische Bündniss untersagte ihm, ohne Wissen und Willen der XIII Orte oder der Mehrheit unter ihnen neue Verbindungen zu schliessen. Als es sich 1610 trotzdem der katholischen Liga anschloss, machte es nicht der Tagsatzung, sondern bloss den katholischen Orten davon Mittheilung, welche der «gottseligen Sache» ihre Zustimmung ertheilten[4]). Während diese Bern hartnäckig den Schirm der Waadt verweigerten, während sie Savoyen gegen Genf mit Truppen unterstützten, beschlossen sie, die Eidgenossen von Rottweil, da sie sich stets treu und gutherzig gegen sie erzeigt hätten und fest im katholischen Glauben verharrten, nicht zu verlassen, sondern ihnen in allem Nothfall «ohne Rücksicht auf die Limitation ihres Bundes» beizuspringen[5]): d. h. sie erklärten sich bereit, wegen Rottweil die Eidgenossenschaft in den Kampf der Glaubensparteien in Deutschland zu verwickeln.

Rottweil im dreissigjährigen Kriege.

Als dieser Glaubenskampf wirklich ausbrach, ergriff Rottweil ohne irgendwelche Rücksicht auf die Politik der Eidgenossenschaft sofort mit Eifer Partei[6]). Es schrieb 1619 den katholischen Orten, dass es zur Erhaltung des katholischen Glaubens Leib, Ehre, Gut und Blut dransetzen werde[7]). Es bildete einen Hauptstützpunkt der kaiserlich-ligistischen Truppen in Schwaben, eröffnete denselben seine Thore, gewährte ihnen «Pass und Repass», Quartier und Contributionen[8]). Der

---

1) Absch. V, 1, S. 1918.
2) Absch. V, 1, 677, 995; V, 2, S. 43, 84.
3) Absch. V, 2, S. 44.
4) Absch. V, 1, S. 996; V, 2, S. 81, 84.
5) Absch. V, 1, S. 1027.
6) Absch. V, 2, S. 81, 84.
7) Absch. V, 2, S. 101.
8) Absch. V, 2, S. 709.

französische Gesandte in der Schweiz bezeichnete die Stadt 1624 schlechthin als eine Alliirte Oesterreichs[1]). An die Eidgenossenschaft dachte Rottweil, so lange die katholischen Waffen siegreich waren, nicht mehr. Mit den andern Zugewandten wurde es in den Jahren 1628 bis 1631 zu den Tagsatzungen eingeladen, um über die Massregeln zum Schutze der schweizerischen Neutralität zu berathen; es erschien jedoch nie. Die evangelischen Orte warfen ihm später sogar vor, ohne dass die katholischen es dagegen in Schutz zu nehmen wagten, es habe den eidgenössischen Trommelschlag aufgegeben und das eidgenössische Wappen am Rathhause beseitigt: es habe also selber seinen Austritt aus der Eidgenossenschaft erklärt[2]).

Erst der Umschlag des Kriegsglücks, das Erscheinen der Schweden in Süddeutschland und die Forderung des Herzogs von Württemberg, dass sich die Stadt bis zu Ende des Krieges in seinen Schirm begebe, brachten ihr auf einmal ihre Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft wieder in Erinnerung. Im Mai 1632 erschien eine Rottweiler Gesandtschaft auf der Tagsatzung und begehrte eidgenössischen Zusatz, sowie — bezeichnender Weise — einen Schein, dass ihre Stadt noch im eidgenössischen Bunde begriffen sei, weil hie und da Zweifel daran geäussert würden. Der Zusatz wurde ihr abgeschlagen; den Schein dagegen stellte man ihr zu mit der Bemerkung, sie möchten künftig, wenn sie Eidgenossen sein wollten, den Einladungen zur Tagsatzung fleissiger Folge leisten[3]).

Weigerung der evangelischen Orte, Rottweil ferner als Bundesglied anzuerkennen. 1632.

Wenn die evangelischen Orte noch die Absicht gehabt hätten, Rottweil vor den Folgen seiner Parteinahme für ihre Feinde im Reiche gegen ihre Freunde zu schützen, so musste der meuchlerische Ueberfall, den die Solothurner an der nach Mühlhausen bestimmten bernischen Hülfsschaar am 20. September 1632 in der Clus begingen, jede Geneigtheit in ihnen

---

[1]) Archiv II, S. 272.

[2]) Absch. V, 2, S. 709, 713.

[3]) Absch. V, 2, S. 684, 688.

ersticken. So erklärten denn auf die erneuten Hülferufe Rottweils Zürich, Bern und Glarus auf der evangelischen Conferenz am 28. September zu Aarau: «Weil Rottweil seit geraumer Zeit von der Eidgenossenschaft sich gleichsam selbst abgesondert habe, indem es dem Haus Oesterreich, dem Kaiser und der papistischen Liga Pass und Repass gegeben, contribuirt, Garnisonen eingenommen und gegen diese Zumuthungen niemals Hülfe begehrt habe, weil es ferner, zu unterschiedlichen Malen auf gemeineidgenössische Tagsatzungen berufen, sich nicht, wie es sich gebührte, eingestellt, auch den eidgenössischen Trommelschlag aufgegeben habe, jetzt aber, da es sich um die Schwedischen handle, den eidgenössischen Schirm wieder suche, von den Schwedischen aber nur eine Contribution begehrt werde, so solle man sich dieses Geschäftes nicht beladen». Basel und Schaffhausen wollten von thätlicher Hülfeleistung ebenfalls nichts wissen, aber mit Rücksicht auf den vor wenigen Monaten gegebenen Schein und die allfälligen Consequenzen für andere Orte schriftliche Verwendung nicht versagen [1]).

An den katholischen Orten wäre es nun gewesen, Rottweil, das sie zur Theilnahme am Glaubenskrieg ermuntert und dabei ihre Hülfe versichert hatten, ohne Rücksicht auf die «Limitation des Bundes» beizuspringen. Aber auch auf ihrer Seite war keine Lust vorhanden, die 1610 so leichtsinnig gegebenen Zusagen zu erfüllen [2]). Das völlige Verstummen der katholischen Orte bei dieser Gelegenheit ist wohl der beste Beweis dafür, dass die evangelischen mit ihren Anklagen im Rechte waren. Diese stiessen Rottweil nicht sowohl aus dem Bunde aus, als dass sie vielmehr seinen Abfall constatirten. Der Zusammenhang Rottweils mit gemeiner Eidgenossenschaft war thatsächlich durch seine Schuld schon längst erloschen und wurde durch die Erklärung Zürichs und Berns nicht erst zerrissen; bloss der Versuch der Stadt, ihn jetzt, wo es ihr passte, wieder neu anzuknüpfen,

---

[1]) Absch. V, 2, S. 703, 709.

[2]) Absch. V, 2, S. 706.

um ihn im nächsten Augenblick wieder fahren zu lassen, wurde dadurch vereitelt.

So beschränkte sich denn, obgleich Rottweil seinen Bundesbrief noch unversehrt vorlegen konnte, die Hülfe, welche die Eidgenossenschaft, die katholische, wie die evangelische, ihm gewährte, auf «Intercessionalschreiben» an den König von Schweden, den Herzog von Württemberg und den General von Horn [1]). Allein diese kümmerten sich um diese papierene Dazwischenkunft nicht viel. Da sich Rottweil dem Herzog von Württemberg nicht freiwillig ergab, wurde es durch eine dreizehntägige Belagerung dazu gezwungen. Die Eidgenossen legten eine schriftliche Fürbitte bei dem Sieger um schonende Behandlung der Stadt ein, lehnten es aber ab, sich in irgend einer Weise weiter für sie einzulassen [2]). So überliessen sie dieselbe dem wechselvollen Schicksale des Kriegsgetümmels, und das Einzige, was selbst die katholischen Orte für sie hatten, war eine Aeusserung des Bedauerns, als sie 1643 von Guébriant eingenommen wurde [3]).

Versuche Rottweils, die Wiederanerkennung als zugewandter Ort zu erlangen.

Nach Beendigung des Krieges suchte die schwer heimgesuchte Stadt wieder mit den Eidgenossen anzuknüpfen. 1649 erschien eine rottweilische Gesandtschaft auf der Tagsatzung, sprach die Hoffnung aus, dass, obschon ihre Stadt, durch den Krieg verhindert, sich lange nicht auf den eidgenössischen Zusammenkünften eingefunden habe, doch das Bündniss mit ihr als fortdauernd gültig angesehen werde, und wollte ohne Weiteres an der Sitzung theilnehmen. Allein die evangelischen Orte waren nicht gesonnen, den Beisitz, welchen die katholischen Orte Mühlhausen beständig verweigerten, dem der Eidgenossenschaft ganz fremd gewordenen Rottweil zu gestatten, und auch die katholischen Gesandten, an welche sich die Rott-

---

[1]) Absch. V, 2, S. 713, 722.

[2]) Absch. V, 2, S. 729, 740.

[3]) Absch. V, 2 S. 1297. Vgl. Ruckgaber II, S. 275 ff.

weiler wendeten, erklärten, dass sie zwar keine Bedenken dagegen trügen, aber keine bezüglichen Instructionen hätten [1]).

Fortdauer der Bundesgemeinschaft mit den katholischen Orten.

Einen weitern Versuch, seine eidgenössischen Rechte zu behaupten, machte hierauf Rottweil während dreier Jahrzehnte nicht mehr; dagegen bemühten sich die katholischen Orte, das Bundesverhältniss mit ihm aufrecht zu erhalten, da sie noch immer auf seine Mitwirkung für den Fall eines Glaubenskrieges zählten und von ihm auch Zusagen in diesem Sinne erhielten [2]). So mahnten sie es im ersten Vilmergerkrieg zu schleuniger Hülfeleistung und ersuchten es im Wigoldingerhandel um 300 bis 500 Mann zum Schutz von Rheinau und Kaiserstuhl [3]). 1663 befragten sie es freundschaftlich, ob es in den französischen Bund aufgenommen werden wolle, und bewirkten seine nachträgliche Einschliessung, indem Luzern in seinem Namen in Paris den Bundschwur leistete [4]). Bei der Berathung des Defensionales warfen sie die Frage auf, ob nicht auch Rottweil darin aufgenommen werden sollte, indess wohl nur in der Absicht, um damit die Ausschliessung Mühlhausens besser rechtfertigen zu können [5]).

Als die Heere Ludwigs XIV. im Jahre 1688 sich über Deutschland ergossen und trotz des Bündnisses von 1663 auch Rottweil Contributionen auferlegten, wandte es sich noch einmal um Rath an die Tagsatzung, und diese gab ihm zu Handen der französischen Generalität die schriftliche Erklärung, dass sie den 1519 geschlossenen und 1632 «erneuerten» Bund als zu Kraft bestehend anerkenne, insonderheit, weil Rottweil auch in dem letzten feierlichen Bundesact mit Frankreich 1663 eingeschlossen sei; daher bezweifle man nicht, dass es, wenn auch von ihnen durch römische Reichslande abgeschnitten, die nämliche Sicherheit und Neutralität, wie die eidgenössischen Orte

---

1) Absch. VI, 1, S. 24, 25.

2) Absch. VI, 1, S. 79, 80, 280, 283, 393

3) Absch. VI, 1, S. 311, 630.

4) Absch. VI, 1, S. 591, 602, 1671.

5) Absch. VI. 1. S. 613. 675. 744.

selbst, geniessen werde, insofern es selbst auch strenge Neutralität beobachten werde[1]). Als die Stadt trotzdem von den Franzosen in Mitleidenschaft gezogen wurde und von den Eidgenossen als «eidgenössischer zugewandter Ort» Hülfe begehrte, beschlossen die evangelischen Orte im Januar 1689 unter sich auf einen Vortrag Zürichs, weil Rottweil sich selbst des Bundes verlustig gemacht habe, solle es auch dabei sein Verbleiben haben; wenn man ihm mit Schreiben oder andern guten Diensten etwas Freundschaft erweisen könne, so wolle man das gerne thun. In Folge dessen bestritten sie auf der Tagsatzung, dass Rottweil «neuerdings zu einem zugewandten Orte der Eidgenossenschaft angenommen worden sei», und die katholischen pflichteten diesem Beschluss, welcher die Stadt nunmehr in aller Form von der Eidgenossenschaft ausschloss, nicht geradezu bei; aber sie hatten nicht das Geringste dagegen einzuwenden[2]). Es ist, als ob es ihnen angenehm gewesen sei, dass die evangelischen Orte das Odium für die Preisgebung dieses verlornen Postens auf sich genommen hätten. Das einzige Nidwalden erlaubte sich auf der nächsten Tagsatzung eine Art Protest, indem es eröffnete, sofern man Rottweil als aus dem Bunde ausgeschlossen betrachte, trage es Bedenken, die Stadt Biel als in demselben stehend anzuerkennen. Zürich erwiederte, Rottweil habe sich nicht zu beklagen, als habe man sich für dasselbe in dieser Zeit zu wenig verwendet, und damit war die Sache erledigt[3]).

Gänzliches Erlöschen der Bundesgemeinschaft 1689.

Dem Beschlusse, mit Schreiben der ehemaligen Bundesgenossin Freundschaftsdienste zu erweisen, blieb die Eidgenossenschaft auch im spanischen Erbfolgekrieg treu, indem sie 1703 den französischen Gesandten bat, sich beim König und beim Marschall Villars dafür zu verwenden, dass Rottweil mit Plünderung und Contribution verschont bleibe[4]). Damit verschwindet

Spätere Beziehungen Rottweils zu der Eidgenossenschaft.

[1]) Absch. VI, 2, S. 235.
[2]) Absch. VI, 2, S. 238, 252, 254.
[3]) Absch. VI, 2, S. 264.
[4]) Absch. VI, 2, S. 1068.

sein Name aus den eidgenössischen Protocollen bis zum Jahre 1794. Da rief es «in Rückerinnerung an seine frühere Verbindung mit der Eidgenossenschaft» noch einmal ihre Verwendung auf den Fall der Annäherung der französischen Armeen an und begehrte die Ausstellung einer offenen Empfehlung an die etwa auf Rottweil anrückenden Truppenchefs zu «freundschaftlicher» Behandlung. Die Tagsatzung trug kein Bedenken, dem ehemaligen Bundesglied diesen wohlfeilen Freundschaftsdienst zu erweisen [1]). Dann, als die Axt an die alte Eidgenossenschaft selber schon gelegt war, klammerte sich die dem Untergang geweihte Reichsstadt noch einmal an sie. Sie ersuchte im December 1797 die Tagsatzung in Aarau um ihre «freundschaftliche Interposition» und wollte die Wahrung ihrer Interessen am Congress zu Rastatt der eidgenössischen Abordnung daselbst übertragen, da ja das Bündniss bis auf diese Stunde nicht aufgehoben und die doppelte Eigenschaft eines unmittelbaren Reichsstandes und eines schweizerischen Bundesgenossen nach den deutschen Reichsgesetzen ganz compatibel sei. Mit dem Versprechen des schweizerischen Deputirten, zur Erfüllung ihres Wunsches beizutragen, soweit es ihm sein kurzer Aufenthalt erlauben werde, endeten die Beziehungen der Reichsstadt am Neckar zur Eidgenossenschaft [2]).

4. Der Bischof von Basel.

Die Beziehungen des Bischofs von Basel zur Eidgenossenschaft datiren nicht erst aus dem Jahre 1579, wo er sein Bündniss mit den katholischen Orten schloss. Schon in den Kämpfen, welche dieselbe im fünfzehnten Jahrhundert mit Oesterreich bestand, hatte er ihr als Vermittler Dienste geleistet [3]). Als Mitglied der «niedern Vereinigung» war er in den Burgunderkriegen

---

[1]) Absch. VIII, S. 207.

[2]) Absch. VIII, S. 296.

[3]) Absch. II. S. 170. 185. 286. 306. 368. 376. 378. 417.

ihr Verbündeter und Waffengefährte geworden [1]). Nach Ablauf der zehn Jahre, auf welche der Bund der Eidgenossen mit der niedern Vereinigung geschlossen worden war, erneuerte sogar Bischof Caspar 1484 das Bündniss mit den X Orten für sich allein auf Lebenszeit und wurde daher unter ihre Zugewandten gezählt [2]).

Erstes Bündniss mit den Eidgenossen. 1484.

Als freilich der Schwabenkrieg den Fürsten nöthigte, zwischen der Eidgenossenschaft oder dem Kaiser zu wählen, entschied er sich für den letztern, womit sein Bundesverhältniss zu jener erlosch [3]). Aber die Eidgenossen hatten schon so viele Brücken in sein Gebiet hinüber geschlagen, dass es unfehlbar ihre Beute werden musste, wenn nicht eine Art Wunder geschah.

Auflösung desselben durch den Schwabenkrieg.

Wie Biel, wo der Bischof durch einen aus dem Rath der Stadt genommenen Meyer und durch einen Schaffner aus der Bürgerschaft sehr beschränkte Hoheitsrechte ausübte, durch seine Bünde mit Bern, Freiburg und Solothurn ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft geworden war, ist bereits hier [4]) dargestellt worden. Mit Biel standen aber seit Alters nicht bloss die benachbarten Dörfer Bötzingen, Mett, Vingelz und Leubringen, die es als zu seinem Stadtgebiet gehörig ansah, sondern auch die Herrschaften Illfingen (Orvin) und Erguel (Pieterlen, Vauffelin, Péry, St. Immerthal und Tramelan) in einer engen Gemeinschaft, da die Bewohner unter dem Panner der Stadt in den Krieg zogen und als Pannergenossen verpflichtet waren, ihrem Aufgebote in eigener, wie in bischöflicher und eidgenössischer Sache zu folgen, sowie Kriegssteuern an sie zu entrichten [5]). Ausserdem hatte Biel ein ewiges Burgrecht mit dem Stift von St. Immer, vermöge dessen es eine Art Kastvogtei über dasselbe ausübte [6]). Kraft dieser Rechte führte die Stadt

Beginnende Absorption des Bisthums durch die Eidgenossen. Biel und Erguel.

---

[1]) Absch. II, S. 441, 483, 484, 598, 644, 911; III, 1, S. 2.

[2]) Absch. III, 1, S. 29, 169, 174, 179, 712; III, 1, S. 198.

[3]) Absch. III, 1, S. 546, 610, 761; III, 2, S. 54.

[4]) Vergl. oben S. 95.

[5]) Blösch, Geschichte der Stadt Biel I, S. 96, 100, 145, 222; II, S. 101.

[6]) Blösch, II, S. 47, 68.

im ganzen Erguel die Reformation ein und nahm immer weitergehende Befugnisse in Anspruch[1]). Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts stand Biel im Begriff, die Landschaft sich gänzlich einzuverleiben, indem es sie sich vom Bischof verpfänden liess. Obgleich es damit in Folge des Widerstandes der Ergueler und der Unterstützung, welche diese bei Solothurn fanden, nicht zum Ziele kam[2]) und die Rechte des Bischofs später wieder verstärkt wurden[3]), blieb doch seine Militärhoheit über die Landschaft bestehen und diese galt daher mit ihm als ein im «alten Zirk der Eydgnossschaft» gelegenes und von Reichsanlagen gefreites Gebiet[4]).

Neuenstadt.

Ein dritter Bestandtheil der Stiftslande, der zur Eidgenossenschaft gehörte, war Neuenstadt am Bielersee, welches 1388 mit Einwilligung des bischöflichen Meyers ein ewiges Burgrecht mit Bern und 1395 ein solches mit Biel eingegangen war[5]), in Folge dessen von Bern zu seinen Kriegen aufgeboten wurde[6]) und unter dem vereinten Drucke der beiden Städte 1530 die Reformation annahm[7]).

Berns Rechte im Tessenberg.

Als Rechtsnachfolger der Grafen von Nidau beanspruchte Bern ferner Hoheitsrechte über den Tessenberg (Lamboing, Diesse, Prêles, Nods) und schloss nach langen Reibereien mit dem Bischof 1504 einen Vergleich, vermöge dessen es sich mit ihm dort in die hohen und niedern Gerichte theilte[8]). Auch im Tessenberg wurde unter bernischem Einfluss die Reformation eingeführt[9]).

---

1) Blösch, II, S. 123 ff.; Absch. IV, 1e, S. 1245.

2) Blösch, II, S. 152 ff.; Absch. IV, 1e, S. 1009, 1053, 1102, 1139, 1141, 1161, 1169.

3) Blösch, II, S. 201, 207, 214, 275; Absch. V, 1, S. 336.

4) Blösch, II, S. 218; Absch. V, 2, S. 1100, 1115.

5) Absch. I, S. 450, 454.

6) Absch. II, S. 142; IV, 1d, S. 578; Strickler, Actensammlung zur Reformation III, Nr. 1536.

7) Absch. IV, 1b, S. 469, 636; Blösch, II, S. 134.

8) Absch. III, 2, S. 242, 248; Blösch, II, S. 63; Tillier, III, S. 17.

9) Absch. IV, 1b, S. 311; Strickler, II, Nr. 701.

Burgrecht Berns mit Münsterthal. 1486.

Im Jahre 1486 hatte Bern, um einen seiner Bürger im Besitz der Propstei Münster in Granfelden gegen den Bischof zu schützen, einen Zug in's Münsterthal gethan, dasselbe in Besitz genommen und es dem Bischof nur unter der Bedingung zurückgestellt, dass er ein ewiges Burgrecht, welches es bei diesem Anlass mit den Bewohnern geschlossen, als zu Recht bestehend anerkenne. Kraft desselben mussten die Münsterthaler mit Bern «reisen»; nur in einem Streit der Stadt mit ihrem Landesherrn sollten sie neutral bleiben [1]). Dies Burgrecht wurde von Bern allen Anfechtungen des Bischofs zu trotz behauptet [2]), und in der Reformation kettete es die Landschaft noch fester an sich, indem es den grössern Theil derselben, das Thal «ob dem Felsen», zur Annahme der Glaubensänderung bewog und seiner kirchlichen Hoheit unterstellte [3]).

Vordringen der Stadt Basel in das Bisthum.

Die grösste Gefahr jedoch drohte dem Bisthum von der Stadt, von der es den Namen trug. Seit Ende des vierzehnten Jahrhunderts verfolgte Basel den Plan, allmählich in das Erbe des Bischofs einzurücken und den Jura bis zum Freienberg als Unterthanengebiet an sich zu ziehen [4]). Schon besassen die Basler die Landgrafschaft Sisgau nebst den Aemtern Waldenburg, Homberg und Liestal von ihm zu Pfand [5]); da schüttelten sie 1521 die letzten Reste bischöflicher Hoheit von sich ab [6]) und benutzten 1525 den Bauernaufstand im Jura, um sich «als kastvögt der Stift» von den Dörfern im Pfeffinger- und Birseckeramt, sowie von Stadt und Amt Laufen ein ewiges Burgrecht schwören zu lassen und die Schlösser in Besitz zu nehmen [7]). Statt dies revolutionäre Burgrecht, wie der Bischof

---

[1]) Absch. III, 1, S. 235; Blösch, II, S. 17.

[2]) Absch. III, 1, S. 231, 239, 241; III, 2, S. 242, 248.

[3]) Absch. IV, 1 b, S. 727, 888, 921, 954, 1448; IV, 1 c, S. 519, 1014, 1023, 1220 etc.

[4]) Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, S. 344.

[5]) Heusler, S. 365, 422.

[6]) Heusler, S. 427.

[7]) Absch. IV, 1 a, S. 796, 813; IV, 1 b, S. 897; Heusler, S. 434.

es verlangte, aufzugeben, beuteten sie seine Verschuldung aus, um ihm 1547 eine Handveste auf 12 Jahre abzudringen, wonach er auf die Dauer des Vertrages der Stadt eine Art Schirmvogtei über die Stiftslande zuerkannte und ihr gegen ein Darlehen von 16,000 fl. die Aemter Birseck, Zwingen, Laufen, Delsberg, St. Ursitz und Freienberg als Unterpfand einsetzte, mit dem Versprechen, ohne ihr Vorwissen nichts davon zu veräussern [1]). Basel begnügte sich indess noch nicht mit diesen Zugeständnissen. Als der Bischof das Erguel an Biel verpfändete, suchte es seine Herrschaft im Birsthale zu befestigen, indem es auch noch die Dörfer des Delsberger Thales und der Freiberge in sein Burgrecht aufnahm, obwohl es sich in dem Vertrage von 1547 verpflichtet hatte, ohne den Willen des Bischofs keine seiner Unterthanen mehr als Bürger in Schutz und Schirm zu nehmen. Vergebens protestirte der Bischof gegen diese Burgrechte; er musste sich schliesslich dazu bequemen, dieselben bestehen zu lassen und gegen ein Anleihen von 6000 fl. 1559 die Handveste auf weitere 25 Jahre zu erneuern [2]). Selbstverständlich suchte Basel die Stiftslande auch geistig zu erobern, indem es das Eindringen der Reformation in dieselben nach Kräften beförderte [3]).

Stellung Solothurns. Erstes Project eines Bündnisses mit den VII katholischen Orten.

So schien die völlige Aufsaugung des Bisthums durch Bern, Biel und Basel nur noch eine Frage der Zeit zu sein. Aber schon wurde der Umschwung angebahnt, durch welchen die Geschicke des Bisthums und seine Beziehungen zur Eidgenossenschaft eine jähe Wendung nehmen sollten. Im Jahre 1557 knüpfte Bischof Melchior durch die Vermittlung von Solothurn Verhandlungen mit den VII katholischen Orten in betreff eines Bündnisses zur Erhaltung des Bisthums und des katholischen Glaubens in demselben an.

---

[1]) Absch. IV, 1 d, S. 842; Heusler, S. 452.

[2]) Absch. IV, 1 e, S. 1131, 1147, 1150, 1339, 1371; Heusler, S. 456.

[3]) Absch. IV, 1 e, S. 24.

Auch Solothurn hatte längst ein Auge auf den Basler Jura geworfen. Es hatte Burgrechte mit dem Stift St. Immer, welches jedoch in Folge der Reformation einging[1]), mit demjenigen zu Münster, das aus dem gleichen Grunde seinen Sitz nach Delsberg verlegen musste[2]), sowie mit der Abtei Bellelay[3]). Aber alle diese Verbindungen konnten ihm nicht viel nützen. Es sah voraus, dass es bei der Theilung leer ausgehen, dass alles in die Hände Basels, Berns und Biels fallen, dass es in Zukunft von reformirtem Gebiete rings umschlossen würde, wenn es ihm nicht gelinge, die Absichten seiner reformirten Mitstände zu durchkreuzen. Es entschloss sich daher, diesen entgegenzuarbeiten, und machte den Anfang mit Biel, indem es 1555 die Ergueler in seinen Schirm nahm und den Bischof nöthigte, die Verpfändung rückgängig zu machen. Bei diesem Anlass schloss die Stadt ungeachtet der Proteste des Fürsten und der Abmahnungen der katholischen Orte selber ein Burgrecht mit den Erguelern und suchte jenen zur Anerkennung dieser Verbindung und wo möglich zur Uebertragung der Verpfändung auf sie zu bewegen[4]). Es scheint nun, dass der Bischof sich zur Ueberlassung des Erguels an Solothurn unter der Bedingung verstehen wollte, dass es ihm gegen Bern, Biel und Basel einen festen Rückhalt an der gesammten katholischen Eidgenossenschaft verschaffe und dadurch der Auflösung des Bisthums vorbeuge. Noch wagten jedoch die katholischen Orte nicht, im gleichen Augenblick, wo sie Genf mit dem Gesuch um Aufnahme in die Eidgenossenschaft abwiesen, ein neues Bündniss zu schliessen, das von den reformirten Ständen als ein Faustschlag in ihr Angesicht empfunden werden musste[5]), und dadurch, dass das Burgrecht Solothurns mit dem Erguel 1571

---

[1]) Absch. IV, 1 c, S. 385; IV, 1 e, S. 1135.

[2]) Absch. IV, 1 b, S. 889, 1029.

[3]) Strickler, Actensammlung zur Reformation I, Nr. 1310; Absch. IV, 1 e, S. 1102, 1170, 1174, 1207; VI, 1, S. 53, 63.

[4]) Absch. IV, 1 e, S. 1134—1136, 1139, 1160, 1174.

[5]) Absch. IV, 2, S. 33, 37, 76, 79.

auf die Klage des Bischofs durch einen gütlichen Spruch der Eidgenossen annullirt würde [1]), schien alles wieder in den alten Stand gesetzt zu sein.

Aber als in Folge der Bartholomäusnacht der confessionelle Hass auch in der Schweiz wieder seine Hochfluth erreicht hatte, da kannten die katholischen Orte solche Rücksichten nicht mehr. Wie der neue Bischof, der energische Jakob Christoph Blarer von Wartensee, im Dezember 1578 an sie das Ansuchen stellte, mit ihm ein Bündniss zur Aeufnung und Erhaltung des katholischen Glaubens aufzurichten, indem einige seiner Unterthanen bereits vom Glauben abgefallen seien und mit der Zeit noch andere ihren schuldigen Gehorsam «abwerfen» möchten, als er die ihm zu Gebote stehenden 14,000 Mann vor ihren Augen erglänzen liess, da bedachten sie, «wie durch dies Bündniss viele christliche Seelen aus den Banden des Teufels erlöst und ohne Aufruhr und Schwertschlag wieder in den Schafstall Christi gebracht» und wie die Macht und das Ansehen der VII Orte verstärkt würde, und willfahrten dem Gesuche. Uri, das anfänglich den Beitritt weigerte, wurde vom Nuntius im Namen des Papstes dringend gebeten, sich nicht zu sondern, und liess sich schliesslich durch eine Gesandtschaft der übrigen Orte bewegen, sein Siegel ebenfalls an das Bündniss zu hängen [2]).

Bündniss der VII Orte mit dem Bischof von Basel. 1579.

Der vom 28. September 1579 datirte Vertrag wurde auf Lebzeiten des Bischofs und zwei Jahre über die Confirmation seines Nachfolgers hinaus, während deren er erneuert werden sollte, abgeschlossen. Es war also kein ewiges Bündniss; aber die Fortdauer desselben wurde doch in Aussicht genommen. Beide Theile sagten sich in Religions- und allen billigen Sachen gegen Jedermann, namentlich auch gegen ungehorsame Unterthanen, nach bestem Vermögen, Rath und Hilfe zu auf Kosten des Hülfe begehrenden Theils. Im Besondern verpflich-

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 448, 456, 477.

[2]) Absch. IV, 2, S. 678, 679, 680, 694, 699.

teten sich die VII Orte, dem Bischof behülflich zu sein, seine vom katholischen Glauben abgefallenen Unterthanen wieder mit der Zeit so weit als möglich zur wahren Religion und zum christlichen Gehorsam gegen ihre rechte natürliche Obrigkeit zurückzubringen; doch sollte er in dieser Hinsicht ohne ihr Vorwissen nichts Gewaltthätiges vornehmen. Angriffskriege sollten vorher zu Solothurn gemeinsam berathen und gemeinsame Eroberungen gleich getheilt werden. In Kriegsnöthen sicherten sich die Verbündeten gegenseitig Offenhaltung ihrer Städte und Schlösser zu, sowie im Krieg und Frieden freien Kauf. Streitigkeiten werden durch gleiche Sätze zu Solothurn entschieden. Zur Bewährung dieser christlichen Freundschaft nimmt der Bischof abwechselnd aus den VII Orten einen «frommen, aufrechten und verständigen» Mann zu seinem Rath und Diener an und besoldet denselben. Beide Theile behalten sich Papst, Kaiser und Reich und alle ältern Bünde vor, mit Ausnahme von Religionssachen, in welchen man sich ohne Ansehen dieses Vorbehalts Beistand schuldet[1]).

Offensiver Charakter desselben gegen Basel, Bern und Biel.

Weder in dem Memorial, welches die katholische Tagsatzung über das Bündniss abfasste, noch im Vertrage selber tritt irgend ein patriotischer Gesichtspunkt hervor, wie dies etwa in den Gutachten Zwingli's über die Bündnisse mit Constanz oder Strassburg, oder in den Berathungen der reformirten Städte über die Verbindung mit Genf der Fall ist. Es wäre dies auch nicht wohl möglich gewesen. Es galt nicht, das Bisthum Basel vor den Fangarmen einer ausländischen Macht zu retten, wie Constanz vor Oesterreich und Genf vor Savoyen oder Frankreich, sondern vor der Absorbirung durch evangelische Miteidgenossen. Vom allgemein schweizerischen Standpunkt aus war das Bündniss der VII Orte mit dem Bischof kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt. Ohne die Dazwischenkunft der katholischen Orte wäre der Basler Jura schon im sechs-

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 1570 f.

zehnten und nicht erst im neunzehnten Jahrhundert schweizerisch geworden und die Invasion von 1798 wäre unserm Lande vielleicht erspart geblieben; aber er wäre allerdings dem evangelischen Glauben zugefallen. Im confessionellen Interesse machten es jetzt die VII Orte durch ihre Handreichung dem Bischof möglich, Basel gänzlich aus den Stiftslanden hinauszuwerfen, Biel in seiner Selbständigkeit und seinen Rechten über das Erguel und Bern in seinen Befugnissen im Münsterthal beständig zu beunruhigen und die Stellung eines souveränen Reichsfürsten zu behaupten, der sich an die Eidgenossenschaft wohl anlehnte, sich aber nie mit ihr verschmolz[1]).

Verdrängung Basels aus den Stiftslanden.

So ist es begreiflich, dass dies «hinterrücks» abgeschlossene und seinem Inhalt nach geheimgehaltene Bündniss, das in erster Linie gegen Basel, Bern und Biel, in zweiter gegen die evangelische Eidgenossenschaft überhaupt gerichtet war, in der letztern Besorgniss und Erbitterung erweckte, zumal die katholischen Orte sich hartnäckig weigerten, dasselbe auf der Tagsatzung zur Einsicht vorzulegen[2]). Die Wirkungen des Bundes bekamen die reformirten Orte sofort zu spüren. Kaum sah sich der kampflustige Prälat den Rücken gedeckt, machte er sich an die Bekehrung seiner Unterthanen[3]). Als ihm Basel unter Berufung auf seine Verträge mit den frühern Bischöfen und seine Burgrechte mit den Unterthanen Recht vorschlug und damit den ganzen Streit, der nur eine Machtfrage sein konnte, unkluger Weise auf juridischen Boden stellte, antwortete der Bischof mit einer Widerklage, in welcher er den gesammten Rechtszustand der Stadt selber in Frage stellte. Da in der That der Bischof das formelle Recht für sich hatte, musste

---

[1]) Vgl. Luzerns Geheimbuch, im Archiv für schweizerische Reformations-Geschichte III, S. 171.

[2]) Absch. IV, 2, S. 702, 707, 716, 722, 741.

[3]) Absch. IV, 2, S. 710, 728, 754, 758, 771.

Basel sich am 11. April 1585 einen Schiedsspruch gefallen lassen, durch den es sich um eine hohe Summe die rechtliche Emancipation von der bischöflichen Herrschaft erkaufte, aber den Jura dem Bischof völlig preisgab[1]), der dann alsbald die Reformation in demselben mit Stumpf und Stiel ausrottete[2]).

Bieler Tauschgeschäft. Münsterthaler Streit.

Weniger glücklich war der geistliche Fürst bei dem Versuche, Biel aus dem Erguel und Bern aus dem Münsterthal hinauszudrängen. Während er die Ergueler zur Auflehnung gegen die von Biel geübten Hoheitsrechte aufstiftete, machte er 1588 in schroffster Weise seine Oberherrlichkeit über die Stadt selber geltend und bestritt ihre alten Freiheiten. Biel rief seine Burgerstädte, Bern, Freiburg und Solothurn, um Schutz und Hülfe an; der Bischof brachte den Streit vor die Tagsatzung in der Hoffnung auf kräftige Unterstützung seitens seiner Verbündeten. Wenn es auf die V Orte allein angekommen wäre, so würde Biel aus der Stellung eines zugewandten Ortes der Eidgenossenschaft in diejenige einer gewöhnlichen bischöflichen Unterthanenstadt hinuntergedrückt worden sein. Aber die evangelischen Städte, sowie Freiburg und Solothurn nahmen sich seiner an, und so vereinbarten denn die beiderseits bestellten eidgenössischen Schiedsrichter 1594 einen gütlichen Spruch, nach welchem Biel dem Bischof als seinem Landesfürsten zu huldigen hatte, aber seine bisher besessenen Freiheiten und Rechte, insbesondere die Befreiung von den Reichsanlagen und die Pannerhoheit im Erguel behauptete, die übrigen Hoheitsrechte aber über dieses unter Wahrung der Glaubensfreiheit der Bewohner an den Bischof zurückgeben musste[3]). Letzterer nahm jedoch diesen Spruch, so vortheilhaft er für ihn war, nicht an, wich weitern schiedsgerichtlichen Verhandlungen aus und suchte auf andern Wegen an's Ziel zu gelangen[4]). Da er

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 811; Heusler, S. 459.

[2]) Absch. V, 1 a, S. 115.

[3]) Absch. V, 1, S. 135, 249, 255, 262, 272, 312, 314, 334, 335 ff.; Blösch II, S. 201 ff.

[4]) Blösch II, S. 220.

bei seinen Bemühungen, die Reformation im Münsterthal zu unterdrücken, auf den energischen Widerstand Berns stiess, verfiel er auf die Idee, diesem Biel als Tausch gegen das Burgrecht im Münsterthal anzubieten. Bern ging auf den Handel ein, und am 21. September 1598 kam ein Vertrag zu Stande, wonach der Bischof seine Rechte über Biel und die dazu gehörigen Dörfer an Bern abtrat und dieses auf sein Burgrecht im Münsterthal Verzicht leistete. Dagegen behielt sich der Bischof alle Rechte vor, welche Biel bisher im Erguel geübt hatte, und Bern stellte die Bedingung, dass er die Münsterthaler unangefochten beim evangelischen Glauben verbleiben lasse [1]).

Die Bieler geriethen begreiflicher Weise über diesen Tausch, welche ihre bloss formelle Abhängigkeit vom Bischof in die sehr reelle von der mächtigen Aarestadt zu verwandeln und ihrer eidgenössischen Selbständigkeit ein Ende zu machen drohte, in die grösste Aufregung. Sie weigerten sich denselben anzuerkennen und riefen die Hülfe Freiburgs und Solothurns an, die sich ihrer energisch annahmen [2]). So kam die Sache vor die Eidgenossenschaft. Niemand war von dem Tauschgeschäft erbaut, weder die Evangelischen noch die Katholischen. Umsonst suchte der Bischof unter Beistimmung des Nuntius den VII Orten begreiflich zu machen, dass er mit Biel nur wenig weggebe, dagegen die Mannschaft im Münsterthal und Erguel gewinne und mit der Zeit die katholische Religion daselbst einführen werde. Dieselben fürchteten, dass Bern, einmal im Besitze Biels, auch Mittel und Wege finden werde, um das Erguel an sich zu reissen, und dass es an dem Religionsvorbehalt eine Handhabe besitze, um das Münsterthal doch nicht fahren zu lassen [3]). Anderseits hegten die evangelischen Orte die Besorgniss, dass Biel in Folge des Tausches seine

---

[1]) Absch. V, 1, S. 496; Blösch, II, S. 231 ff.

[2]) Absch. V, 1, S. 464, 467, 477, 490, 495, 496, 505, 512.

[3]) Absch. V, 1, S. 475, 477, 491, 516.

Stellung als zugewandter Ort unmöglich werde behaupten können, dass die evangelische Sache durch den Verlust der Biel'schen Stimme in gemeineidgenössischen Dingen und durch die Preisgebung des Münsterthals und Erguels einen dreifachen Verlust erleiden werde. Die Antwort Berns, dass nicht durch das Burgrecht, sondern erst durch den Tauschvertrag die reformirte Religion im Münsterthal rechtlich gesichert werde, vermochte nicht, sie zu beruhigen [1]). So gingen die katholischen und evangelischen Orte in der Verurtheilung des Tauschgeschäftes einig und suchten mit vereinten Kräften dasselbe rückgängig zu machen [2]).

Da indess Bern und der Bischof darauf beharrten, da der Tauschvertrag rechtlich nicht angefochten werden konnte und überdies vom Papst, Kaiser und Domkapitel gutgeheissen wurde, so konnten die Eidgenossen nicht umhin, ihn anzuerkennen [3]). Aber es wurden jetzt, wie die evangelischen Orte voraus gesehen hatten, von katholischer Seite Zweifel erhoben, ob man Biel unter so veränderten Verhältnissen noch als zugewandten Ort anerkennen könne. Der Bischof bestritt keck, dass Biel überhaupt ein solcher sei, da es keinen Bundesbrief mit der Eidgenossenschaft, sondern nur ein Burgrecht mit den drei Städten habe [4]). Freiburg und Solothurn machten Miene, das Burgrecht mit Biel, das für sie mit dem Uebergang der Stadt an Bern und dem Verlust ihres Pannerrechts im Erguel werthlos wurde, zu kündigen, und die katholischen Orte drohten, in diesem Fall ihr den Beisitz auf der Tagsatzung zu entziehen [5]). So stand Biel in Gefahr, auf die Stufe einer bernischen Landstadt, wie Zofingen und Aarau, hinunter zu sinken. Nach langwierigen Verhandlungen brachten die X unbetheiligten Orte 1602 einen Compromiss zu Stande, vermöge dessen Bern ein-

---

[1]) Absch. V, 1, S. 525.
[2]) Absch. V, 1, S. 520, 521, 540.
[3]) Absch. V, 1, S. 567.
[4]) Absch. V, 1, S. 526.
[5]) Absch. V, 1, S. 560.

willigte, Biels Freiheiten «eher zu mehren als zu mindern», sein Wappen an den Thürmen, Thoren, Mauern und Brunnen der Stadt nicht anzubringen, das Meyeramt mit einem Bürger von Biel zu besetzen und die Bieler als «getreue, liebe Eidgenossen und Zugehörige» zu tituliren, wogegen diese an Bern als ihre «insonders gnädigen Herren, getreuen lieben Eidgenossen» zu schreiben hatten. Ferner blieb die Stadt bei ihren Burgrechten mit Freiburg und Solothurn und bei ihrer «Zugewandtschaft», dergestalt, dass sie ein «freier, offener Pass gemeiner Eidgenossenschaft» war und ihren Sitz auf der Tagsatzung behielt, ausser in bernischen Dingen, bei deren Behandlung sie sich in Ausstand zu begeben hatte[1]).

Mit diesem Vergleich, der von den X Orten besiegelt und von allen Parteien anerkannt wurde, schien die Sache erledigt[2]). Aufhebung des Tauschvertrages. Aber nun erfolgten neue Hindernisse gegen die Vollziehung des Tausches von Seiten des Bischofs, der merkte, dass er in der That mit der Aufhebung des bernischen Burgrechts im Münsterthal Nichts gewonnen hatte. Nach wie vor wandten sich die reformirten Bewohner desselben gegen die Quälereien ihres Landesherrn an Bern, und dieses hatte an der Religionsclausel des Tauschvertrages eine bessere Handhabe, um denselben entgegenzutreten, als am Burgrecht[3]). Daher arbeitete der Bischof im Einverständniss mit den katholischen Orten auf die Vernichtung des Vertrages hin[4]). Auch die Bieler liessen sich unschwer dafür gewinnen. Freiburg und Solothurn vermittelten zwischen ihnen und dem Bischof einen Vergleich, indem der letztere den eidgenössischen Spruch von 1594 mit einigen Modificationen zu seinen Gunsten annahm[5]). In Folge dessen verweigerten die Bieler die Uebergabe ihrer Stadt an Bern, indem sie sich darauf beriefen, dass es unbefugter Weise

---

1) Absch. V, 1, 547, 550, 567, 582, 598 ff.

2) Absch. V, 1, S. 600, 632; Blösch II, S. 246.

3) Blösch II, S. 250.

4) Absch. V, 1, S. 723, 741, 745, 764.

5) Blösch II. S. 253 ff.: Absch. V, 1, S. 880, 985.

ihr Pannerrecht im Erguel an den Bischof hingegeben habe, während es doch im Vertrag von 1602 versprochen habe, ihre Freiheiten zu mehren, statt zu mindern[1]). Der Bischof seinerseits erklärte, der Tausch könne nicht zur Vollziehung gelangen, weil Bern im Tauschvertrag dem Bischof und im Compromiss von 1602 den Bielern Zusicherungen gegeben habe, die einander aufhöben, und die katholischen Orte sprachen als eidgenössische Mehrheit im Juni 1606 ohne Weiteres die Cassirung des Tausches aus; wenn Bern den Bischof in seinem Besitz anfechten wolle, solle es ihm vor den XII Orten oder den kaiserlichen Gerichten Recht bieten[2]). Auf diesen Gewaltstreich des Bischofs und der VII Orte, durch welchen ein rechtskräftig abgeschlossener Vertrag von der einen Partei ohne Weiteres zerrissen wurde, hätte sich nur mit den Waffen antworten lassen. Bern hatte dazu nicht den Muth, zumal es auch von den evangelischen Miteidgenossen bestürmt wurde, von diesem Tauschhandel abzustehen, und es erklärte sich 1607 bereit, unter der Bedingung darauf zu verzichten, dass seine Bürger im Münsterthal im gegenwärtigen Stand verbleiben sollten und der Bischof die Kosten des ganzen Geschäfts vergüte[3]).

Da der Fürst zwar den Verzicht Berns mit Freuden registrirte, aber die daran geknüpften Bedingungen anzunehmen sich weigerte[4]), hatte der langwierige Handel noch kein Ende und überdauerte den Tod des streitlustigen Regenerators des Bisthums (1608). An eine Vollziehung des Tausches konnte Bern nicht mehr denken; aber es ermunterte nun seinerseits die Bieler, welche nachträglich fanden, dass sie dem Fürsten zu viel nachgegeben hätten, zur Erneuerung des Conflicts[5]). Indess war die rechtliche Position Biels durch die von ihm

---

[1]) Absch. V, 1, S. 767 f.
[2]) Absch. V, 1, S. 785.
[3]) Absch. V, 1, S. 791, 797, 819.
[4]) Absch. V, 1, S. 831.
[5]) Absch. V, 1, S. 871; Blösch II, S. 263 ff.

1606 freiwillig gemachten Zugeständnisse so ungünstig geworden, dass ein eidgenössisches Schiedsgericht, welches im Mai 1610 zu Baden tagte, nicht umhin konnte, dieselben im vollen Umfang zu bestätigen.

Vertrag zu Baden zwischen dem Bischof und Biel. 1610.

Der Badener Vertrag vom 28. Mai 1610, welcher für das Verhältniss zwischen dem Bischof und Biel grundlegend wurde, wahrte zwar dessen städtische Freiheiten und eidgenössische Stellung. Aber er betonte zugleich die landesfürstliche Hoheit des Bischofs stark, erklärte die Stadt in erster Linie ihm für zuzugspflichtig und beschränkte ihre Selbstherrlichkeit, indem er ihr verbot, künftig ohne Genehmigung des Fürsten und der Eidgenossen neue Bündnisse zu schliessen. Am empfindlichsten aber traf er Biel dadurch, dass er das Erguel politisch und kirchlich ganz von ihm ablöste und unmittelbar der Regierung des Bischofs unterstellte. Nur die Militärhoheit wurde für die Stadt gerettet, welche ihr ein bescheidenes Mitregierungsrecht sicherte, sie aber zugleich in endlos wiederkehrende Reibereien mit dem Bischof und seinen Beamten, sowie mit den Erguelern selber verwickelte. Diesen blieb die Glaubensfreiheit gewahrt, so dass wenigstens in dieser Beziehung die Absicht Blarer's unausgeführt blieb [1]).

Münsterthaler Streitigkeiten, 1612—1614.

In Bezug auf das Münsterthal dauerten die Anstände noch länger fort, da der Bischof den von Bern kategorisch geforderten Verzicht auf Wiedereinführung des Katholicismus nicht geben wollte. Vielmehr versuchte Blarer's Nachfolger, Wilhelm Ringk von Baldenstein (1608 bis 1628), ermuthigt durch die VII Orte, welche 1610 das Bündniss mit ihm erneuerten [2]), kraft seiner Landeshoheit in Münster 1612 den Katholicismus wieder herzustellen, worauf Bern in demonstrativer Weise sein Burgrecht mit den Münsterthalern erneuerte und mit Krieg drohte. Der Bischof flüchtete sich desshalb unter die Protection Frankreichs, das ihn bewog, 1614 seinen

---

[1]) Absch. V, 1, S. 985—987; Blösch II, S. 270 ff.

[2]) Absch. V, 1, S. 1945.

«Messpriester» zurückzuziehen. Damit ruhte einstweilen der Streit, ohne jedoch seine endgültige Erledigung gefunden zu haben [1]).

Bern trachtete darnach, das Münsterthal dadurch vom übrigen Bisthumsgebiet möglichst zu lösen, dass es dasselbe von dem Kennzeichen seiner Zugehörigkeit zum Reiche, von den Reichssteuern, zu befreien und ganz der Schweiz einzuverleiben suchte. So erklärte es den Münsterthalern 1614, sie brauchten die Türkenschatzung nicht zu bezahlen. Dessgleichen forderte es sie 1632 auf, die kaiserliche Contribution nicht mehr zu erlegen und nach dem Frieden die Bezahlung der Schwedengelder und anderer Reichsanlagen zu verweigern oder wenigstens nur in der Form einer freiwilligen Beisteuer zu gewähren, musste jedoch schliesslich 1657 im Vertrag zu Basel einwilligen, dass sie den Vierzehntel der Reichsanlagen des gesammten Bisthums übernahmen [2]).

Auf der andern Seite kamen die Fürstbischöfe immer wieder auf den Versuch zurück, sich durch Rekatholisirung des Thals zu wirklichen Herren desselben zu machen. So veranlasste Bischof Johann Konrad von Roggenbach, wie es scheint 1670—1672.
von Oesterreich dazu ermuntert, 1670 das Stift von Münster, von Delsberg wieder in seine alte Residenz überzusiedeln. Bern fasste dies so auf, wie es gemeint war, als einen Versuch, die von Blarer begonnene Gegenreformation fortzusetzen, als den Anfang zur Ausrottung des Protestantismus im Münsterthal, womit sein Burgrecht mit demselben von selbst dahin gefallen wäre. Es erklärte den glaubensverwandten Orten, es könne ihm nicht gleichgültig sein, ob die nahezu 2000 evangelischen Wehrfähigen, die das Thal zähle, in Kriegsfällen für oder gegen Bern stünden; auch sei zu erwarten, dass der

---

[1]) Absch. V, 1, S. 857, 1060, 1080, 1130, 1138, 1139, 1151, 1158, 1170, 1212. Vgl. oben S. 226; Tillier IV, S. 38.

[2]) Absch. V, 1, S. 1170; V, 2, S. 688; VI, 1, S. 53, 62. Vgl. oben S. 201.

Fürst, wenn ihm sein Vorhaben im Münsterthal gelinge, das Gleiche in Erguel, Biel und Neuenstadt versuchen und durchsetzen werde. Wie angriffslustig in der That der Prälat war, zeigte er, indem er gleichzeitig Ansprüche auf das Münster in Basel, die zugehörigen Häuser, die Gefälle und den Kirchenschatz erhob [1]). Bern erneuerte daher sein Burgrecht mit den Münsterthalern und erklärte dem Bischof, dass es die Wiedereinführung des papistischen Gottesdienstes in dem Thal «ob dem Felsen» nicht dulden könne. Die evangelischen Städte aber erhoben die Sache Berns zu einem «gemeinsamen Religionsgeschäft» und forderten es auf, wenn Vorstellungen Nichts fruchteten, die Sacristei in Münster «durch einige beherzte Leute mit Beobachtung möglichster Discretion» schliessen zu lassen. Der Bischof wandte sich an die VII katholischen Orte. Diese hätten es zwar gerne gesehen, wenn die stattliche Mannschaft des Münsterthales Bern entzogen und für die katholische Eidgenossenschaft zurückgewonnen worden wäre. Aber sie wollten doch desshalb sich nicht in einen Krieg mit den reformirten Orten verwickeln lassen, zumal die Ambassadoren Frankreichs und Spaniens zur gütlichen Beilegung des Streites riethen. Sie mahnten daher den Bischof, als er gegen seine «treulosen Unterthanen» peinlich einschreiten wollte, des Bestimmtesten von Thätlichkeiten ab und riethen ihm, sich an den Kaiser zu wenden, während sie selber die Dazwischenkunft Frankreichs anriefen. Die Intervention des Kaisers erfolgte in der Gestalt eines «Adhortationsschreibens» an Bern, worin dieses aufgefordert wurde, den Bischof als Reichsfürsten in der Ausübung seiner Rechtsame nicht zu stören. Frankreich aber wünschte, über 12 geworbene Compagnien, welche Bern bis zur Erledigung des Streites zurückhielt, verfügen zu können, und bewog den Bischof wieder zum Nachgeben [2]).

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 803, 811.

[2]) Absch. VI, 1, S. 797, 811, 815, 816, 817, 823, 825, 826, 827, 836, 840, 842, 851.

1706 brach der neu gewählte Bischof Johann Konrad von Reinach abermals einen Münsterthaler Streit vom Zaune. Als der Pannermeister Wisard beim Huldigungseid das Burgrecht mit Bern vorbehielt, entsetzte ihn der Fürst als Aufrührer seiner Aemter und belegte ihn mit einer schweren Busse. Auch gab er Befehl, einen Abgeordneten, den Bern auf die Klagen Wisards zur Einziehung von Erkundigungen in's Münsterthal gesandt hatte, zu verhaften. Als eine bernische Gesandtschaft in Pruntrut Nichts ausrichtete, liess der Rath sofort 1500 Mann an die Grenzen rücken, stellte weitere 6000 in Bereitschaft, erneuerte das Burgrecht im Münsterthal und setzte den Pannermeister aus eigener Machtvollkommenheit wieder ein. Die katholischen Orte, an die sich der Bischof wandte, sprachen zwar auf der Tagsatzung in scharfen Worten ihre Missbilligung über diess «uneidgenössische» Benehmen Berns aus, wussten aber dem Bischof keinen andern Rath zu geben, als sich mit der Stadt gütlich zu vergleichen. So musste er wohl oder übel in einem am 30. März 1706 zu Nidau abgeschlossenen Vertrage das Strafurtheil gegen Wisard aufheben, in die Aufstellung einer Huldigungsformel willigen, in welcher das bernische Burgrecht nebst allen Rechten und Freiheiten der Münsterthaler ausdrücklich vorbehalten wurde, und diesen gestatten, ihre Beschwerden direct an Bern gelangen zu lassen[1]). 1706.

Neue Plackereien des Fürstbischofs gegen die Münsterthaler im Jahr 1710 veranlassten Bern zu einer noch gründlicheren Auseinandersetzung mit demselben. Es glaubte bemerkt zu haben, dass die fürstliche Regierung auf Schleichwegen Papisten in das reformirte Thal ob dem Felsen anzusiedeln suche, während in das katholische Thal unter dem Felsen kein Protestant eingelassen wurde, und forderte jetzt vom Bischof kurzweg die Ausweisung aller Katholiken ob dem Felsen. Der Bischof rief die katholischen Orte zu Hülfe. Der Nuntius feuerte diese ebenfalls an, sich der Sache anzunehmen. Aber Bern hatte 1710—1711.

[1]) Absch. VI, 2, S. 1289, 1296, 1299, 1303, 1307; Tillier V, S. 24.

gelernt, wie man mit dem Bischof verkehren musste; es verbat sich jede eidgenössische Einmischung und machte seine Truppen marschfertig. Darauf kam am 9. Juli 1711 zu Aarberg ein Vertrag zu Stande, kraft dessen eine völlige Ausscheidung der Confessionen festgesetzt wurde. In dem Thal ob dem Felsen durften nur Reformirte, unterhalb desselben nur Katholiken wohnen. Die kirchliche Zugehörigkeit des reformirten Theils zu Bern wurde bestätigt, ebenso der freie Verkehr der Münsterthaler mit der Stadt in Burgrechtsangelegenheiten, und der Bischof wurde verpflichtet bei einer Conventionalstrafe von 20.000 Thalern, auf die Mahnung Berns bei Beschwerden der Münsterthaler über Missachtung dieser Verträge oder Eingriffe in ihre Rechte binnen drei Monaten Abhülfe zu treffen[1]). So musste die durch das Bündniss von 1579 in's Werk gesetzte Gegenreformation endgültig vor denjenigen Gebieten Halt machen, über welche Bern seinen schützenden Arm ausstreckte.

In erklärter Feindseligkeit gegen die evangelische Eidgenossenschaft hatte also der Fürstbischof von Basel seinen Bund mit den VII katholischen Orten geschlossen, und es war ursprünglich durchaus nicht seine Absicht gewesen, dadurch mit der Gesammteidgenossenschaft in ein näheres Verhältniss zu treten, aus einem Reichsfürsten ein Eidgenosse zu werden. Für die evangelischen Orte war er nun erst recht ein feindlich gesinnter fremder Fürst, vor dem man auf der Hut sein musste. Für sie stand das bischöflich-basel'sche Bündniss auf der gleichen Stufe mit dem savoyischen und spanischen; es war eines der vielen gegen sie gerichteten ausländischen Separatbündnisse der katholischen Kantone[2]). Was den Bischof von Basel von den übrigen fremden Verbündeten der katholischen Eidgenossen, von dem Herzog von Savoyen, dem König von Spanien, unterschied, war nur seine Lage und geringe Stärke, die ihn schliesslich nöthigte, zur Sicherung seines Landes die An-

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1611 f., 1614 f., 1616 f.; Tillier V, S. 44.

[2]) Absch. V, 1, S. 26.

lehnung an die Gesammteidgenossenschaft zu suchen und sich daher auch mit dem reformirten Theil derselben auf einen erträglichen Fuss zu stellen.

Annäherung des Bischofs an die evangelischen Orte.

In den Wirrsalen des dreissigjährigen Krieges machte der Bischof nämlich die bittere Erfahrung, dass die katholischen Orte weder den Willen noch die Kraft besassen, ihn vor äussern Gefahren zu schirmen[1]). Auf der andern Seite sahen die evangelischen Orte, dass die Neutralität der eidgenössischen Theile des Bisthums, Biels, des Erguels und Münsterthals, kaum aufrecht zu erhalten war, wenn das übrige den kriegführenden Mächten als Spielball preisgegeben wurde. Als daher 1637 die katholischen Orte ihre «Cooperation» zu Gunsten des Bisthums nothwendig fanden und sie darum angingen, sich gemeinsam mit ihnen bei Bernhard von Weimar für die Räumung desselben zu verwenden, so liessen sie sich gerne dazu bewegen. Zur gewaltsamen Vertreibung der weimarischen Armee wollten sie freilich die Hand nicht bieten, zumal dieselbe die eidgenössischen Gebiete schonte; wenn «etliche» Orte ihren «besondern Bundesgenossen» zuziehen wollten, erklärten sie, werde man ihnen Nichts in den Weg legen[2]). Aber so oft sie fortan vom Bischof oder den katholischen Orten um ihre Mitwirkung zu diplomatischen Schritten zu seinen Gunsten gebeten wurden, gingen sie bereitwillig darauf ein[3]).

Defensionalbündniss von 1652.

Der Fürst fühlte, dass nur die Gesammteidgenossenschaft ihn vor der Wiederkehr eines ähnlichen Kriegselendes oder vor der Annexion durch Frankreich schützen könne. Das Erscheinen lothringischer Kriegsbanden an seinen Grenzen bot ihm 1652 Anlass, sich mit den ebenfalls bedrohten Städten Basel und Solothurn um Hülfe an die Tagsatzung zu wenden, die ihm

---

[1]) Absch. V, 2, S. 741, 744, 767, 844, 851, 860, 878, 922, 952, 1027, 1197.

[2]) Absch. V, 2, S. 1055, 1058, 1064, 1066; von Gonzenbach, Der General H. L. v. Erlach I, S. 56.

[3]) Absch. V, 2, S. 1072, 1115, 1133, 1139, 1147, 1153, 1175, 1210, 1225, 1285, 1376, 1457.

bereitwillig entgegen kam. Es wurde nicht bloss beschlossen, ihm und den beiden Städten ein eidgenössisches Hülfskorps zur gemeinsamen Grenzwehr zur Verfügung zu stellen; sondern es wurde auch zwischen dem Fürstbischof und einer aus Oberst Zwyer von Uri, Burgermeister Wettstein von Basel und Venner Suri von Solothurn bestehenden eidgenössischen Deputation am 22. August zu Delsberg jenes schon besprochene fünfjährige Defensionalbündniss abgeschlossen [1]).

So war der Bischof auf dem besten Wege, aus einem auswärtigen Bundesgenossen der katholischen Orte ein Glied der Eidgenossenschaft selber zu werden. Neun Orte, darunter alle evangelischen, nahmen das Defensionale an; einzig Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug weigerten sich, einmal, weil sie keine Lust hatten, dem Bischof auf ihre Kosten Hülfe zu leisten, während das Bündniss von 1579 ihm die Bezahlung derselben auferlegte; dann aber vor Allem desshalb, weil sie nicht damit einverstanden waren, dass derselbe auch in ein Bundesverhältniss zu den reformirten Orten trat. Ihnen war es nicht darum zu thun, die Gesammteidgenossenschaft um ein Glied zu bereichern; der Bischof von Basel sollte ausschliesslich den katholischen Orten gehören, er sollte für Bern, Basel, Biel u. s. f. nicht ein Verbündeter, sondern ein Gegner sein. Sie grollten daher Uri, das unter dem Einfluss des versöhnlichen Zwyer die Hand zu dem Defensionale geboten hatte, wegen seiner «alienatio». In Rom war man gleicher Ansicht; die Curie zögerte, dem eben erst gewählten Bischof Johann Franz von Schönau die Confirmation zu ertheilen, weil er sich mit Unkatholischen in ein Bündniss eingelassen habe [2]).

Bewerbung des Bischofs um ein gemeineidgenössisches Bündniss.

Der Bischof aber hätte gerne das Defensionale in ein dauerndes Bündniss mit der gesammten Eidgenossenschaft verwandelt und machte eine dahingehende Anregung durch Oberst Zwyer auf einer Conferenz, welche Zürich, Basel,

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 103 f., 105 f., 117. Vergl. oben S. 131.

[2]) Absch. VI, 1, S. 111, 112, 117, 120, 139. Vgl. S. 80.

Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Luzern, Uri und Solothurn am 15. September 1654 wegen Zollangelegenheiten mit Oesterreich zu Baden hielten. Die evangelischen Orte, namentlich Bern und Basel, waren geneigt, darauf einzutreten; aber sie fanden, dass dann jedenfalls der vom Bischof gegen sie eingegangene Sonderbund mit den katholischen Ständen wo nicht ganz aufgehoben, so doch seines aggressiven Charakters entkleidet, dass insbesondere den evangelischen Unterthanen desselben Religionsfreiheit ausbedungen und damit seinen Rekatholisirungsgelüsten im Münsterthal u. s. f. für immer ein Riegel geschoben werden müsste. Statt jedoch dem Bischof rund und klar diese billigen Bedingungen zu stellen, erwiederte eine evangelische Conferenz im März 1655 sein Gesuch, die Sache zum Abschluss zu fördern, einfach mit der Erklärung, man gedenke für jetzt noch bei dem noch nicht zur Hälfte ausgelaufenen Defensionale zu verbleiben [1]).

Der Bischof liess darauf die Unterhandlungen mit den evangelischen Orten plötzlich fallen und bewarb sich um so eifriger um die Erneuerung des längst ausgelaufenen Bundes mit den katholischen Orten, ohne indess sein Ziel einer eidgenössischen Verbindung ganz ausser Augen zu lassen. Das Bündniss mit den VII Orten sollte zwar den Charakter des alten Glaubensbundes durchaus beibehalten; aber sie sollten sich zugleich verpflichten, für die Verlängerung der Schirmvereinigung des Bisthums mit der ganzen Eidgenossenschaft zu wirken. Dadurch, meinte der Fürst, würde der Vortheil erreicht, dass selbst die protestantischen Cantone das Bisthum zum Besten der VII Orte schützen müssten. Um die Erneuerung des katholischen Sonderbundes zu hintertreiben, erklärten die evangelischen Orte auf der Jahrrechnung zu Baden einer anwesenden bischöflichen Abordnung ihre Geneigtheit, die 1652 abgeschlossene Schirmvereinigung zu verlängern, und schrieben dem Fürsten, als er ihnen seine Freude darüber

---

[1]) Absch. VI. 1. S. 236, 240, 249.

aussprach und zugleich Anzeige von der bevorstehenden Erneuerung des Bundes mit den katholischen Orten machte, man begreife nicht, wie das eine mit dem andern und namentlich mit dem Wunsch nach einer noch engern Vereinigung übereinstimme, es wäre denn, dass die ursprünglich gegen die Evangelischen gerichteten Clauseln jenes Bündnisses geändert worden seien, widrigenfalls er wohl ermessen möge, welche Bedenken diese Erneuerung hervorrufen müsse [1]).

Erneuerung des Bundes mit den VII Orten 1655.

Allein Bischof Johann Franz hatte inzwischen am 16. September 1655 den alten Bund mit den VII Orten unverändert erneuert. Nur wurde demselben bei der feierlichen Beschwörung zu Pruntrut im October auf seinen Wunsch eine «Erläuterung» hinzugefügt, wonach 1) Freiburg und Solothurn ermächtigt wurden, ihm in Nothfällen im Namen aller verbündeten Orte Hülfe zu leisten, ohne die Zustimmung der übrigen abzuwarten, 2) das Bisthum bei Erneuerung des Bundes mit Frankreich Seitens der katholischen Orte so vorzubehalten war, dass es beständige Neutralität zu geniessen habe, 3) die Bundeserneuerung künftig alle zwanzig Jahre stattfinden sollte. Die vom Bischof gewünschte Verpflichtung der VII Orte, für die Verlängerung des Defensionales mit der gesammten Eidgenossenschaft zu wirken, wurde abgelehnt, da einige Orte seinen Eintritt in dasselbe auch jetzt noch nicht billigten, und statt dessen bloss bestimmt, dass man erst den Ablauf der fünf Jahre abwarten und dann über das Wünschenswerthe einer solchen Verlängerung sich schlüssig machen wolle [2]).

Verhalten des Bischofs im Vilmergerkrieg.

Dass der Bischof sein Sonderbündniss mit den katholischen Orten in einem Augenblick erneuerte, wo diese den goldenen Bund unter sich wieder beschworen und der Glaubenskrieg vor der Thüre stand, musste von den evangelischen Orten als ein jäher Abbruch der bisherigen freundschaftlichen Beziehungen empfunden werden [3]), und Bern fand es für nöthig, als Gegen-

[1]) Absch. VI, 1, S. 249, 257, 264, 265, 271.

[2]) Absch. VI, 1, S. 257, 272, 1631.

[3]) Absch. VI, 1, S. 264, 267, 282, 291.

zug sein Burgrecht mit den Münsterthalern aufzufrischen [1]). Wirklich liess der Bischof im ersten Vilmergerkrieg Reiter und Fussvolk zu den Solothurnern stossen und hinderte durch sein Verbot die Ergueler, mit den Bielern Bern zuzuziehen. Nachträglich wollte er sogar gegen diejenigen seiner Unterthanen, die Bern zugezogen waren, d. h. gegen die Münsterthaler, mit Strafen einschreiten; aber die V Orte riethen ihm selber, damit bis auf «bequemere» Zeit zuzuwarten [2]).

Erlöschen des Defensionales von 1652.

Es ist begreiflich, dass damit für einmal die Versuche, das Bisthum mit der Gesammteidgenossenschaft in ein festes Bundesverhältniss zu bringen, dahin fielen. Die Mehrheit der katholischen Orte war ohnehin dem Projecte abgeneigt, und unter den reformirten konnte jetzt auch keine grosse Bereitwilligkeit mehr dafür herrschen. So lief der Schirmtractat von 1657 ohne Erneuerung ab. Wohl ging der Bischof die katholischen Orte an, ihm zur «Verlängerung und Engerung» desselben zu verhelfen; aber sie erwiederten ihm, es werde dies «kaum erhältlich» sein. Da er keinerlei Geneigtheit bei ihnen fand, dafür zu wirken, so wandte er sich 1659 direct an die Tagsatzung; aber das einzige Solothurn sprach sich dafür, mehrere (katholische?) Orte dagegen aus. So wurde die Anregung nur in den Abschied genommen, um in demselben begraben zu werden [3]). Keinen bessern Erfolg hatte 1668 die Bitte des Bischofs um Aufnahme in das gemeineidgenössische Defensionale; gerade seine katholischen Verbündeten wollten Nichts davon wissen [4]). So blieb der Bischof, was er nach ihrer Absicht sein und bleiben sollte, ein «fremder Herr», auf dessen Beistand sie gegen die evangelischen Orte zählen konnten [5]), und er schien

---

[1]) Tillier IV, S. 210.

[2]) Absch. VI, 1, S. 533, 1771; 334; Blösch, Geschichte der Stadt Biel II, S. 296.

[3]) Absch. VI, 1, S. 374, 486.

[4]) Absch. VI, 1, S. 738, 747, 918.

[5]) Absch. VI, 1, S. 788.

selber nichts Anderes mehr sein zu wollen, da er 1670 Bern und Basel zugleich in der angeführten muthwilligen Weise provocirte.

Aber wenn die katholischen Orte jede engere Vereinigung des Bischofs mit der Gesammteidgenossenschaft hintertrieben, so waren sie keineswegs gesonnen, ihm diese in Gefahren voll und ganz zu ersetzen. Beim Ausbruch des französisch-holländischen Krieges 1672 erklärten sie ihm unumwunden, «so sehr sie es bedauern müssten, wenn sein Stift und Land durch fremde Kriegsvölker beunruhigt werden sollten, sehe man doch nicht ein, wie es durch Interposition der katholischen Orte verhütet werden könnte, dass nicht der eine oder andere Theil sich mit Durchzug oder Einquartirung seines Vortheils würde bedienen wollen; sie riethen ihm daher, sich als unmittelbarer hoher Reichsstand an den Kaiser zu wenden, und ihn um Maassnahmen zu ersuchen, die zu bewirken sie sich nicht getrauen könnten» [1]). Der einzige Schutz, den sie, von kleinen auf seine Kosten abgesandten Besatzungen abgesehen, ihrem Bundesgenossen angedeihen liessen, war, dass sie etwa die anrückenden Kriegsführer von der Besetzung der Stiftslande durch die Erklärung abzuhalten suchten, dieselben stünden unter ihrer Protection, und selbst diess geschah nicht ohne Bedenken [2]). Ja, obschon sie wieder die Erfahrung machten, dass ihr Ansehen nicht ausreichte, um die Truppen der kriegführenden Mächte vom Bisthum fernzuhalten [3]), erklärten sie sich doch bei der Bundeserneuerung im October 1675 von Neuem des Bestimmtesten gegen jedes Defensionale des Bischofs mit der gesammten Eidgenossenschaft [4]). Das hinderte sie freilich nicht, im October 1676, als die Franzosen Winterquartier im Bisthum beziehen wollten, die evangelischen Orte um ihre Mitwirkung zu einer

Einschluss des Bischofs in die eidgenössische Neutralität. 1676.

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 863.

[2]) Absch. VI, 1, S. 866, 886, 892, 895, 900, 946.

[3]) Absch. VI, 1, S. 902, 909, 911, 918, 959, 974.

[4]) Absch. VI. 1. S. 981. 984.

gemeineidgenössischen Verwendung für den Bischof anzugehen, die bereitwillig gewährt wurde und den Erfolg hatte, dass von nun an die Neutralität des Bisthums wirklich von den kriegführenden Parteien respectirt wurde[1]).

Beim Ausbruch des zweiten Coalitionskrieges gegen Ludwig XIV. wandte sich daher der Bischof gleich im Beginn nicht bloss an die katholischen, sondern auch an die evangelischen Orte, um seine Einschliessung in die eidgenössische Neutralität zu erwirken, und die letztern fanden diess im Interesse der Eidgenossenschaft, deren Vormauer das Bisthum gewissermaassen sei[2]). So verwandte sich wieder die ganze Tagsatzung bei den Mächten auf das Nachdrücklichste für die Neutralität des Bisthums[3]). Ja, als dieselbe im November 1690 bedroht war, da erklärten sich auch die evangelischen Orte bereit, im Nothfall den katholischen die Stiftslande schirmen zu helfen, und Zürich und Bern betheiligten sich sofort activ am Grenzschutz derselben, in der Erwartung allerdings, dass dafür auch Waadt, Genf und Neuenburg in den allgemeinen eidgenössischen Schirm genommen würden, was sich insoweit erfüllte, als die katholischen Städte nebst dem Abt von St. Gallen wenigstens die Waadt in «den eidgenössischen Bund» aufnahmen[4]).

Abermalige Bewerbung des Bischofs um Aufnahme in die Eidgenossenschaft. 1691.

Der Bischof seinerseits gedachte das Eisen zu schmieden, so lange es warm war, und bewarb sich nun im Januar 1691 in aller Form um Aufnahme in die Eidgenossenschaft. Im Gegensatz zu dem Verfahren, das die katholischen Orte bei ähnlichen Bewerbungen Bündens, Mühlhausens und Genfs beobachteten, erklärten sich die reformirten Orte sogleich geneigt, auf das Gesuch einzugehen, in Betracht, dass das Bisthum eine

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 1028, 1029, 1055, 1084.

[2]) Absch. VI, 2, S. 266.

[3]) Absch. VI, 2, S. 263, 271, 282, 285, 288, 335, 354, 362, 370, 371, 395, 408, 409.

[4]) Absch. VI, 2, S. 372, 373, 376, 377, 378.

Vormauer für die Eidgenossenschaft mit tapferer Mannschaft und wichtigen Pässen sei, dass viele tausend Einwohner der reformirten Religion angehören, dass es bereits mit den VII katholischen Orten und ein Theil desselben mit Bern verbündet sei. Das einzige Bedenken, dass die Aufnahme des Bischofs in die Eidgenossenschaft zu Verwicklungen mit dem Reiche führen könnte, fiel gegenüber diesen Vortheilen nicht in's Gewicht. Doch beschloss man, zuerst die Ansicht der katholischen Orte hierüber anzuhören, und bei deren allfälliger Geneigtheit auch die Aufnahme des Waadtlandes, Genfs und Neuenburgs in den Schutz gesammter Eidgenossenschaft zu betreiben, um gegen Frankreich eine feste Grenze zu erhalten [1]).

Wenn also das katholische Bisthum Basel bei diesem Anlass nicht ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft geworden ist, so tragen die evangelischen Orte daran keine Schuld. Wohl aber fanden die katholischen die «Incorporation» des Bisthums in die Eidgenossenschaft für «bedenklich und unausführbar», und drangen in den Bischof, davon abzustehen, trotzdem sogar der Nuntius dieselbe empfahl, woneben sie ihn sonstiger kräftiger Verwendung bei den kriegführenden Mächten versicherten [2]). Die Motive, welche sie zur Ablehnung des Gesuches bewogen, waren ohne Zweifel die gleichen, wie früher: die Unlust sich zu Gunsten des Bischofs grössere Lasten aufzuladen, die Furcht, ihn als speciellen Bundesgenossen zu verlieren, und wohl auch die Besorgniss, dass sie dann dem Andringen der evangelischen Orte in Bezug auf Genf und Neuenburg nicht mehr wohl widerstehen könnten.

Bemühungen Berns, Zürichs und Solothurns.

Obschon damit das Schicksal der Anregung des Bischofs schon entschieden war und dieser selber nicht mehr darauf beharrte [3]), so verabredeten Zürich und Bern, die Sache nicht ruhen zu lassen. Sie hofften immer noch, die katholischen

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 381, 392, 401.

[2]) Absch. VI, 2, S. 377, 399 q und ll.

[3]) Absch. VI. 2. S. 432.

Städte bei dem Interesse, das sie für den Bischof hatten, zu einem Gesammtact bewegen zu können, durch welchen das Bisthum, Neuenburg und Genf zugleich zu Gliedern der Eidgenossenschaft gemacht worden wären[1]). Bern veranstaltete im Februar 1692 zu Aarberg eine geheime Conferenz mit Freiburg und Solothurn, um die Nothwendigkeit einer festeren Grenze gegen Frankreich zur Sprache zu bringen und zunächst die Aufnahme des Bisthums Basel und Genfs in den Bund der drei Städte nach dem Muster des zwischen Zürich und Genf bestehenden Bündnisses anzuregen. Freiburg und Solothurn schienen einverstanden; Seckelmeister von Roll von Solothurn erhielt den Auftrag, die Stimmung des Pruntruter Hofes zu erforschen. Falls dort Entgegenkommen gefunden würde, sollte auch Luzern zu den Berathungen beigezogen werden. Da die Mission von Rolls in Pruntrut Erfolg hatte, verfasste Solothurn einen Entwurf, nach welchem die Dauer des Bundes mit dem Bischof auf ewig, oder wenn das wegen Hindernissen Seitens des Reiches oder einiger mitverbündeter Orte nicht erhältlich sei, auf jeweilen zwanzig Jahre bestimmt wurde. Bei Gefahren sollte das Bisthum nach Maassgabe des eidgenössischen Defensionales geschirmt werden. Für Streitigkeiten wurden Schiedsgerichte zu gleichen Sätzen vorgesehen. Der Bischof sollte ohne Rath und Wissen der Verbündeten sich in keine weitern Verträge einlassen. Der Eintritt zu diesem Bunde wurde jedem eidgenössischen Orte freigestellt. Sobald Luzern seine Mitwirkung zugesagt, sollte das Bündniss auf einer Conferenz mit dem Bischof zu Biel aufgerichtet werden. Allein Luzern war weder für ein engeres Bündniss mit dem Bischof noch für einen Bund mit Genf zu gewinnen. Darauf trat auch Freiburg von den Unterhandlungen zurück, und der patriotische Gedanke Berns kam nicht zur Ausführung[2]).

Scheitern derselben am Widerstande Luzerns.

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 429.

[2]) Absch. VI, 2, S. 432—434, 435, 436.

Dem Pruntruter Hof scheint das Scheitern des eidgenössischen Bündnisses nicht sehr zu Herzen gegangen zu sein; wenigstens wiederholte er sein Gesuch nicht mehr. Er mochte in der That bei der guten Stimmung der eidgenössischen Orte und bei dem Erfolg ihrer Schritte bei den Mächten eine engere Verbindung jetzt überflüssig, wo nicht gar, namentlich in Rücksicht auf das Reich, schädlich finden. Die Hauptsache, den Einschluss in die eidgenössische Neutralität, hatte er ja auch ohne dieselbe erlangt, und durfte hoffen, ihrer nach diesem Präjudiz bei künftigen Kriegen ebenfalls wieder theilhaft zu werden. So begnügte er sich damit, regelmässig auf der Jahrrechnung zu Baden durch eine Gesandtschaft oder schriftlich den XIII Orten für die bisherige erfolgreiche Protection des Bisthums zu danken und um die Fortsetzung derselben zu bitten, worauf ihm ebenso regelmässig die Versicherung nachbarlicher Freundschaft und Dienstbereitwilligkeit ertheilt wurde[1]). In der That verwendete sich beim Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges wieder die ganze Eidgenossenschaft ohne Unterschied des Glaubens für seinen Einschluss in die schweizerische Neutralität und erlangte denselben, wenn gleich nicht ohne Schwierigkeiten[2]). Die evangelischen Orte, besonders Bern, ergriffen den Anlass, um noch einmal die Einverleibung des Bisthums, Neuenburgs und Genfs in das eidgenössische Schirmwerk zu betreiben, fanden aber damit nicht mehr Anklang bei den katholischen Ständen, als früher[3]).

Der Bischof von Basel ein «fremder» Fürst.

Trotz des Einschlusses in die eidgenössische Neutralität, die von da an dem Bisthum regelmässig zu Theil wurde[4]), blieb daher der Bischof doch immer ein ausserhalb der Eidgenossenschaft stehender Reichsfürst. Was diese für ihn that, geschah lediglich aus «nachbarlicher Dienstbereitwilligkeit»;

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 445, 480, 523, 549, 622, 669, 729, 798, 861.

[2]) Absch. VI, 2, S. 929, 967, 997, 1016, 1021, 1057, 1079, 1166, 1588.

[3]) Absch. VI, 2, S. 1027, 1047.

[4]) Absch. VII. 1. S. 463, 469, 474, 479; 676, 682.

irgend eine Bundespflicht gegen ihn bestand für sie nicht, wie auch der Bischof ihr gegenüber keinerlei rechtliche Verbindlichkeiten eingegangen hatte. In jenem Münsterthaler Conflict von 1706 kehrte Bern diesen Standpunkt schroff heraus, indem es ohne Weiteres zum Schwerte griff, ohne den Handel zuvor an die Tagsatzung zu bringen und einer gütlichen oder rechtlichen Austragung desselben Platz zu geben. Die katholischen Orte beschuldigten es freilich dafür der Verletzung des Sempacherbriefs, des Stanserverkommnisses und anderer eidgenössischer Verabschiedungen. Mit gutem Recht durfte aber Bern gerade ihnen, die jede rechtliche Verbindung des Bischofs mit der Eidgenossenschaft hintertrieben hatten, antworten, dass es zu seinem Verfahren gegen denselben als einen nicht verbündeten fremden Fürsten, der seine Rechte thätlich verletzt habe, wohl befugt gewesen sei [1]).

Die katholischen Orte hätten es in der Hand gehabt, künftig einem solchen Verfahren gegenüber ihrem Bundesgenossen vorzubeugen; sie brauchten nur in das von Bern und den übrigen reformirten Orten längst angestrebte Bündniss desselben mit der gesammten Eidgenossenschaft zu willigen. Der Bischof deutete selber darauf hin, indem er auf der Jahrrechnung 1706 um einen Beschluss der Tagsatzung bat, dass bei künftigen Misshelligkeiten zwischen einem eidgenössischen Ort und dem Stift alle Thätlichkeiten unterbleiben sollten und gütliche oder schiedsrichterliche Austragung stattzufinden hätte. Allein ein solches Bündniss wollten die katholischen Orte jetzt so wenig als früher. Sobald der Bischof mit der ganzen Eidgenossenschaft im Bunde stand, liefen sie Gefahr, dass er in einem innern Krieg unter Berufung darauf sich neutral erklären und ihnen die Hülfe abschlagen würde. Je fremder und feindseliger er daher zu den reformirten Orten stand, desto besser für sie[2]).

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1300, 1326, 1352. Vergl. oben S. 337.

[2]) Absch. VI, 1, S. 636, 788; VI, 2, S. 38, 91, 598, 615, 636, 681, 733.

Der Bischof von Basel im Toggenburgerkrieg.

In ihren Kriegsplänen gegen die Reformirten spielte der Bischof von Basel eine nicht unwichtige Rolle. Er sollte gegen Basel, Neuenburg und Biel hin operiren, die Münsterthaler und Ergueler am Zuzug hindern und obendrein noch Solothurn mit einem Hülfscorps unterstützen, und es hatte auch jederzeit seine Hülfe bereitwillig zugesagt. So machte er sich im Toggenburgerhandel schon 1706 anheischig, auf Mahnung hin 1500 Mann Fussvolk nebst 100 Dragonern nach Solothurn zu schicken, und erneuerte diese Zusage 1708 [1]). Unbequem lag es den katholischen Orten nur, dass nach dem Wortlaut des Bundes die Kosten dieser Hülfstruppen von ihnen als dem Hülfe begehrenden Theil zu tragen waren, und der Bischof davon nicht abgehen wollte, da ähnliche Wünsche von seiner Seite immer abgelehnt worden waren [2]).

Indess kamen die katholischen Orte nicht dazu, von dem Hülfsanerbieten wirklich Gebrauch zu machen, da Solothurn trotz aller Anrufungen der V Orte vorzog, sich neutral zu verhalten, und ein Plan, das bischöfliche Hülfscorps nach Luzern zu senden, unausgeführt blieb [3]). Nur dadurch, dass der Bischof den Bielern in der Aushebung der Ergueler alle möglichen Hindernisse in den Weg legte, konnte er den V Orten seinen guten Willen zeigen [4]).

Wie der Ausgang des Zwölferkrieges überhaupt auf die katholische Eidgenossenschaft desorganisirend wirkte, so erstarb damit auch das Interesse der VII Orte an der Verbindung mit dem Bischof von Basel. Die Zeit, wo sie mit allen möglichen katholischen Potentaten Beziehungen suchten und unterhielten, um mit deren Hülfe ihr künstliches Uebergewicht über die Reformirten zu behaupten, war mit dem Zusammensturz desselben vorbei. Angriffe der reformirten Städte hatten sie nicht

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1316, 1333, 1468, 1481, 1492.

[2]) Absch. VI, 2, S. 1477, 1481, 1493, 1569.

[3]) Absch. VI, 2, S. 1666.

[4]) Blösch III. S. 11.

mehr zu befürchten, und ihre Hoffnung auf Restitution der verlorenen gemeinen Herrschaften setzten sie ganz auf Frankreich. Unter solchen Umständen hatte das Glaubensbündniss mit dem Bischof von Basel für sie nicht mehr die Wichtigkeit wie früher.

Erneuerungen des Bundes mit den VII Orten.

Die Absicht der Contrahenten von 1579 war ohne Zweifel auf die Herstellung eines dauernden Bundesverhältnisses gegangen; aber die Rücksicht auf das Reich scheint Bischof Blarer verhindert zu haben, die Ewigkeit desselben auszusprechen. Daher war das Bündniss, wie schon erwähnt, nur auf Lebzeiten des Bischofs und zwei Jahre über die Confirmation seines Nachfolgers hinaus geschlossen worden, während deren es erneuert werden sollte. Wirklich liess es sich der nächste Bischof Wilhelm Rink von Baldenstein (1608—1628) an- 1610.
gelegen sein, die Bundeserneuerung 1610, innerhalb der bestimmten Frist, vorzunehmen [1]), und wenn dessen Nachfolger Johann Heinrich von Ostein (1628—1646) erst 1632, im vierten Jahr seiner Regierung, dazu gelangte, lag die Schuld nicht an 1632.
ihm, sondern an den Verzögerungen der Orte [2]). Unter Bischof Beat Albert von Ramstein (1646—1651) unterblieb die Erneuerung ganz, wohl wegen der durch die französische Besetzung herbeigeführten anormalen Verhältnisse des Bisthums; doch wurde das Bündniss nichts desto weniger als fortbestehend betrachtet [3]). Johann Franz von Schönau (1651—1656) sprach zwar sofort seine Bereitwilligkeit aus, dasselbe zu erneuern, aber er zögerte doch damit, in der Hoffnung, es zu einem gemeineidgenössischen erweitern zu können, bis 1655. Um dem Bunde 1655.
fortan eine continuirliche Dauer zu sichern und die Kosten der Erneuerung für das Bisthum zu verringern, wurde diese in der Erläuterung vom 19. October 1655 auf je zwanzig Jahre angesetzt, mit der Bestimmung, dass in der Zwischen-

---

[1]) Absch. V, 1, S. 984, 1945.

[2]) Absch. V, 2, S. 616, 664, 706, 718.

[3]) Absch. V. 2. S. 1428. 1442; VI. 1. S. 25. 78. 103. 104.

zeit beim Ableben eines Bischofs eine gegenseitige Erklärung statthaben sollte, dass man das Bündniss ferner halten wolle [1]).
1661. Eine solche Erklärung erfolgte 1661 unter Bischof Johann Konrad von Roggenbach (1656—1693) [2]). Unter demselben
1675. Fürsten fand nach Ablauf der 20 Jahre am 21. October 1675 zu Luzern die eigentliche Erneuerung des Bundes statt, dessen Dauer jetzt im Bundesinstrument selber auf 20 Jahre angesetzt wurde, mit dem Beifügen, dass er dann in Pruntrut in alter Form erneuert werden sollte [3]). Demgemäss lud Bischof Jakob Wilhelm Rink von Baldenstein (1693—1704) im Juli
1695. 1695 durch eine Abordnung die VII Orte ohne Weiteres ein, auf den 9. October in Delsberg zu erscheinen, um den Bund zu erneuern. Allein die katholischen Orte wollten diese Bundeserneuerung keineswegs als eine selbstverständliche Sache, als eine blosse Ceremonie betrachtet wissen. Sie erwiederten dem Bischof, auf ein diesfälliges schriftliches Gesuch von seiner Seite werde man sich beförderlich in Luzern versammeln, um über eine allfällige Verbesserung des Bundes und die «Curialien» des Schwures zu berathen. Das Gesuch scheint abgegangen zu sein; die VII Orte versammelten sich zu Luzern und fanden, dass am Bunde an sich Nichts auszusetzen sei; da derselbe aber dem Bisthum mehr Vortheil bringe, als den verbündeten Orten, sei es angezeigt, deren Interessen mehr zu heben. Daher stellten sie an den Bischof eine Reihe von Begehren, dass er die Adelsprobe für die Domstiftsstellen nicht zu Ungunsten der Eidgenossen erschwere, die verbündeten Orte bei der Verleihung von Canonicaten grossmüthig berücksichtige, die zwölf jungen Edelleute seines Hofes auch zum Theil aus ihnen nehme, ihren Hauptleuten die Werbung in seinen Landen gestatte, ihnen in seinen Schreiben eine höhere Titulatur angedeihen lasse, u. a. m. Der Bischof versprach bei der Bundeserneuerung, die vom

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 103, 236, 249, 269, 1630.
[2]) Absch. VI, 1, S. 374, 508, 529, 533.
[3]) Absch. VI, 1, S. 974, 981, 984, 1700.

8. bis 13. October 1695 unter grossem Pomp in Pruntrut stattfand, wenigstens zum Theil Berücksichtigung der vorgebrachten Begehren [1]).

Wenn wir hören, dass bei dieser Schwurfeierlichkeit aus jedem Ort zwei, aus Zug sogar drei Gesandte, zwei Edelleute und sechs Bediente, sowie der Stadtschreiber von Luzern mit einem Bedienten, im Ganzen also circa 75 Personen mit der entsprechenden Anzahl Pferde theilnahmen, dass der Pruntruterhof dieselben nicht bloss sechs Tage lang «köstlich» bewirthete und mit Ehrenpforten, Inschriften, Geschützsalven, Musik und grossen militärischen Schaustellungen regalirte, sondern zum Abschied noch jeden Gesandten mit einem vergoldeten Becher sammt einer Anzahl Dublonen, jeden Edelmann mit einer silbernen Denkmünze und 20 Reichsthalern und ausserdem noch die Dienerschaft mit der geziemenden Verehrung bedachte, so begreift man, dass er 1715 zur Vermeidung der Kosten eine Erneuerung des Bundes ohne feierliche Beschwörung wünschte. Die Bundesbriefe wurden aufgesetzt; da jedoch einige Orte mit der Unterlassung der Schwurfeierlichkeit nicht einverstanden waren, zog sich ihre Auswechslung bis zum 15. Juli 1717 hinaus, wo sie endlich im Schloss zu Pruntrut ohne Solennität und Schwur stattfand [2]).

Letzte Erneuerung 1715—1717.

Es war das letzte Mal. Mochte schon die Unterlassung der Schwurfeierlichkeit mit den üblichen Geschenken erkältend auf einen Theil der Orte gewirkt haben, so war dies in noch höherm Grade seitens der innern Unruhen der Fall, die seit 1726 das Bisthum continuirlich bewegten. Schon 1732 rief der Bischof die Hülfe seiner Verbündeten gegen seine Unterthanen an. Die VII Orte waren wohl geneigt, durch Repräsentanten zur Besänftigung der Unruhen mitzuwirken; dagegen hatten sie nur geringe Lust, bei dieser rein politischen Bewegung gegen eine gut katholische Bevölkerung mit Gewalt einzuschreiten, wie der

Intervention der VII Orte während der Unruhen 1732—1735.

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 551, 554, 566, 579—581.

[2]) Absch. VII, 1, S. 95, 118, 124.

Bischof es wünschte[1]). Vom 31. August bis 6. November 1734 bemühten sich ihre Repräsentanten wirklich, zwischen dem Bischof und den Landständen eine Ausgleichung zu Stande zu bringen, aber ohne andern Erfolg, als dass sich die VII örtischen Staatsmänner von der gründlichen Unpopularität ihres Bündnisses überzeugen konnten[2]). In Folge dessen verlangte der Fürstbischof am 26. Januar 1735 von den VII Orten bundesgemässen Zuzug. Auf einer Ende Februar zu Solothurn versammelten Conferenz fanden jedoch Luzern und Freiburg, die gütlichen Mittel seien noch nicht erschöpft, und der Zuzug der VII Orte scheiterte nicht sowohl, wie Monnard unrichtig angibt, an der Weigerung Berns, den Durchpass zu gestatten — dieses hatte ihn vielmehr unter der Bedingung bewilligt, dass ihm das reciprocum zugestanden und der Zuzug nicht gegen Münsterthal, Biel und Erguel gebraucht würde —, sondern an der Weigerung Luzerns, zu «wirklichem Zuzug und thätlicher Hülfe, bis die übliche Handlung und Minne ausgeführt, zu concurriren». Nicht einmal in eine Vermehrung seiner Leibwache um 200 Mann wollte es einwilligen, wesshalb sich der Bischof an den Kaiser und an Frankreich wendete[3]).

Erlöschen des Bündnisses 1735. Vergebliche Versuche des Bischofs, es zu erneuern.

Inzwischen war das 1715 erneuerte 20jährige Bündniss abgelaufen. Schon 1735 hatte noch Johann Konrad auf Erneuerung angetragen, dieselbe aber nach der Weigerung des Zuzugs nicht weiter betrieben[4]). Erst auf der Jahrrechnung 1739 wiederholte der neue Bischof Jakob Sigmund von Reinach (1737 bis 1743) das Gesuch, ohne mehr zu erreichen, als dass dasselbe von den katholischen Gesandten in den Abschied genommen wurde[5]).

Das Bündniss, welches der Bischof hierauf am 11. September 1739 mit Frankreich schloss, und die rasche Hülfe, die er von

---

[1]) Absch. VII, 1, S. 416, 422, 446, 482.

[2]) Absch. VII, 1, S. 491—499.

[3]) Absch. VII, 1, S. 507, 509, 526. Siehe oben S. 228.

[4]) Absch. VII, 1, S. 526.

[5]) Absch. VII, 1, S. 602.

daher erhielt, mochten bewirken, dass er die Sache einstweilen auf sich beruhen liess[1]). Erst die sich nähernden Gefahren des österreichischen Erbfolgekrieges liessen es ihm wünschbar erscheinen, das einzige rechtliche Band, welches ihn mit der Eidgenossenschaft verknüpfte, wieder aufzufrischen, wesshalb er im August 1743 den katholischen Orten beantragte, den uralten zu Ende gelaufenen Bund zu erneuern, jedoch auf minder kostbare Weise und mit Weglassung der gewöhnlichen Feierlichkeiten. Auf einer Conferenz zu Luzern am 18.—22. November erklärten sich alle Orte dazu bereit, insofern das Bundesinstrument in billiger und den jetzigen Zeiten angemessener Form eingerichtet werden könne, und ein Entwurf wurde aufgestellt, der von dem alten bis 1715 stets beibehaltenen Vertrage stark abwich. Der confessionelle Charakter des Bündnisses fiel darin zwar nicht ganz weg; aber er wurde wesentlich abgeschwächt durch Weglassung aller Bestimmungen, welche die reformirten Orte und ihre Glaubensgenossen im Bisthum selber beunruhigen oder verletzen konnten, die sich überhaupt mit dem Tenor einer blossen Defensivallianz nicht vertrugen. Dafür wurde die gegenseitige Hülfspflicht bei Aufruhr stärker betont, zugleich aber bestimmt, dass kein Theil Gewalt brauchen dürfe, ausser bei offenbarer Rebellion und nach Erschöpfung aller gütlichen und rechtlichen Mittel. Gleichzeitig wurde eine neue Capitulation für die bischöfliche Leibwache vereinbart. Nach der Ratification, welche innert drei Wochen zu erfolgen hatte, sollte der Bundesschwur in alter Form, sei es in Pruntrut, sei es in Luzern, vor sich gehen[2]).

Bevor jedoch die Ratification des neuen Bundes erfolgen konnte, starb Bischof Johann Sigmund am 16. December 1743. Sein Nachfolger, Joseph Wilhelm Rink von Baldenstein (1744 bis 1762) erklärte sich indess im Juli 1744 bereit, denselben anzunehmen, mit dem einzigen Wunsch, dass die Beschwörungs-

---

[1]) Vgl. Absch. VII, 1, S. 618, 636, 658, 670.

[2]) Absch. VII, 1, S. 676, 683, 686—688.

feier so wenig kostspielig als möglich eingerichtet werde. Alle Orte waren damit einverstanden; schon wurde der Tag des Bundesschwurs festgesetzt: da machte auf einmal Schwyz Schwierigkeiten, ohne seine Gründe näher anzugeben. Die Bundeserneuerung gerieth dadurch in's Stocken, und umsonst suchten bischöfliche Gesandtschaften auf den Jahrrechnungen von 1745 1746, 1747 und 1749 sie wieder in Gang zu bringen[1]). Im Jahr 1756 trugen Freiburg und Solothurn auf Erneuerung des Bundes an. Uri und Schwyz nahmen den Antrag ad referendum, jenes mit dem Wunsche, die beiden Städte möchten Erkundigungen über die gegenwärtige Lage der Unterthanen im Bisthum einziehen. Die übrigen Orte äusserten sich geneigter; aber man fand es für passender, dass ein Antrag auf Erneuerung vom Bischof ausgehe. Dieser versäumte nicht, dem Winke zu folgen, erhielt jedoch die Antwort, sobald ihm die Unterthanen die Huldigung geleistet hätten, würden die katholischen Orte an's Werk schreiten. Es bezog sich das auf langjährige Zerwürfnisse des Bischofs mit Biel und Neuenstadt, infolge deren beide Städte ihm die Huldigung verweigerten und auch eine Spannung des Fürsten mit Bern eingetreten war, in welche sich einzumischen die VII Orte keine Lust hatten. 1758 wurden indess diese Streitigkeiten völlig beigelegt; aber auf das erneuerte Gesuch, das der Bischof in seinem üblichen «Complimentschreiben» auf der Jahrrechnung 1759 stellte, wurde ihm erwiedert, dass er bei den Ständen noch besonders um die Bundeserneuerung einkommen solle[2]). Dazu wollte sich indess der seines Ranges bewusste Reichsfürst nicht mehr herablassen; er begnügte sich, in seinem Complimentschreiben den katholischen Orten die Bundeserneuerung noch wiederholt zu empfehlen, bemerkte aber, dass ihn die obwaltenden Umstände noch abhielten, darum zu «werben», worauf ihm die

---

[1]) Absch. VII, 2, S. 10, 24, 35, 44, 56, 77.

[2]) Absch. VII, 2, S. 164, 173, 182, 191. Vgl. S. 177—179, 199, 203; Blösch III, S, 47 ff.; Tillier V, S. 235.

VII Orte in ähnlicher Weise etwa den Wunsch äusserten, «bei bequemeren Zeiten das Weitere zu gewärtigen». Auch der nächste Bischof, Simon Niklaus, Graf von Frohberg (1762 bis 1775), «gedachte» noch bis 1765 in seinen Complimentschreiben regelmässig der Allianzerneuerung, ohne etwas Anderes als höfliche Worte zu erlangen[1]).

So unterblieb die Erneuerung des Bundes, und dieser war damit rechtlich erloschen. Dennoch betrachtete man sich gegenseitig noch immer als Bundesgenossen[2]), zumal der Bischof eine Leibgarde aus den «verbündeten» Ständen unterhielt und mit ihnen darüber Correspondenz pflog. Nur Schwyz zog auch hier die letzte Consequenz und nahm, als aus dem «Bunde» ausgetreten, an dieser Correspondenz keinen Theil[3]). Dass von Seiten der übrigen Orte mehr Gleichgültigkeit als principielle Abneigung die Erneuerung des Bundes verhinderte, zeigte sich 1773, wo Solothurn, und 1774, wo mit ihm Obwalden, Zug und Freiburg ihren «sehnlichen Wunsch» darnach aussprachen; doch fand man in Anbetracht des hohen Alters des Bischofs für besser, diesen Act auf die Zeit des Nachfolgers zu verschieben[4]). Der Nachfolger, Friedrich von Wangen von Geroldseck (1775 bis 1782) liess den Orten sofort sein Verlangen nach der Bundeserneuerung äussern, aber ohne damit trotz des im letzten Jahr ausgesprochenen sehnlichen Wunsches irgend etwas zu erzielen[5]). Wohl aber beschlossen die katholischen Orte 1776, dem Bischof den begehrten Eintritt in's französische Bündniss zu versagen, um diesen dann um so eher Genf und Neuenburg abschlagen zu können[6]). So liessen sie nicht nur ihre Verbindung mit dem Bisthum Basel gerade in dem Momente

---

[1]) Absch. VII, 2, S. 214, 233, 239, 246, 263, 279.

[2]) Absch. VIII, S. 172.

[3]) Absch. VII, 2, S. 369, 370, 384, 395

[4]) Absch. VII, 2, S. 395, 414.

[5]) Absch. VII, 2, S. 423.

[6]) Siehe oben S. 231.

fallen, wo dieselbe die gehässige Spitze gegen die reformirten Miteidgenossen verloren hätte und ihre Aufrechterhaltung von grösstem Werth für die ganze Eidgenossenschaft gewesen wäre; ihre Mehrheit vereitelte auch noch den letzten Versuch der evangelischen Orte, die so oft als Vormauer der Eidgenossenschaft bezeichneten Stiftslande in eine festere Verbindung mit ihr zu bringen. Als die Revolution ausbrach, stand das Bisthum, von Münsterthal, Erguel und der Abtei Bellelay abgesehen, in gar keiner rechtlichen Verbindung mit der Eidgenossenschaft, weder mit einem Theil, noch mit der Gesammtheit, und Frankreich konnte, dank der eigenthümlichen Politik der katholischen Orte, diesen «grossen Flügel» von ihr abreissen, ohne irgend ein schweizerisches Recht zu verletzen.

b. Die Zugewandten der reformirten Eidgenossenschaft.

1. Die Stadt St. Gallen.

Wie von sämmtlichen Zugewandten der Abt von St. Gallen die vertrautesten Beziehungen zu den katholischen Orten unterhielt, so sein alter Widerpart, die Stadt St. Gallen, zu den reformirten. Für eine active Rolle in der confessionellen Politik der Eidgenossenschaft war sie zwar wegen ihrer Lage und ihrer geringen Macht wenig geeignet; aber als geistiges Centrum für alle Reformirten jenseits der Thur und als zuverlässige Stimme auf der Tagsatzung war sie für die evangelischen Orte ein äusserst schätzenswerther Bundesgenosse.

St. Gallens Verhalten während der Cappelerkriege.

St. Gallen war die erste unter den eidgenössischen Städten, die es wagte, mit dem ketzerischen Zürich gemeine Sache zu machen [1]). Dafür wurde sie mit diesem, Basel und Mühlhausen

[1]) St. Gallen betheiligte sich an der zweiten Disputation. Vgl. auch Zwingli's Rathschlag vom December 1524, Supplement S. 6.

1526 von den katholischen Orten vom Bundesschwur ausgeschlossen und mit Kündigung der Bundesgemeinschaft bedroht[1]). Als Zürich und Bern im Februar 1527 den Versuch machten, der Phalanx der VII Orte eine solche der vermittelnden Stände gegenüber zu stellen, zogen sie neben Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell sofort auch St. Gallen zu[2]). Mit den Städten des christlichen Burgrechts stand es von Anfang an in engstem Einverständniss[3]), wenn es auch aus Rücksicht auf seinen eidgenössischen Vertrag, welcher ihm ohne Zustimmung der Mehrheit der sechs contrahirenden Orte das Eingehen neuer Verbindungen untersagte, erst am 3. November 1528, nach dem Bundesbruch der V Orte im Berneroberländeraufstand, dem reformirten Sonderbunde officiell beitrat[4]) und offen an den Berathungen desselben theilnahm[5]). Mit Zürich wurde es noch besonders eng verflochten durch die Theilnahme an der Säcularisirung der Abtei, wobei es die Hoffnung hegte, wieder zu seinen 1490 verlorenen Herrschaften und wohl auch zur Mitregierung in den Stiftslanden zu gelangen[6]). Es leistete daher Zürich sowohl im ersten als im zweiten Cappelerkrieg thätlichen Beistand[7]).

Auseinandersetzung mit dem Abt.

Der Ausgang der Cappelerkriege zertrümmerte die Hoffnungen der Stadt und brachte sie in eine gefährliche Lage gegenüber dem wiederhergestellten Stift und seinen Protectoren, den V Orten. Daher schätzte sie sich noch glücklich, als am 28. Februar 1532 durch die IV Schirmorte der Abtei nebst Bern und Appenzell zu Wil ein Vergleich zu Stande kam,

---

[1]) Absch. IV, 1 a, S. 962, 1039.

[2]) Absch. IV, 1 a, S. 1041, 1049, 1062, 1078, 1139.

[3]) Kessler, Sabbata II, S. 83; Absch. IV, 1 a, S. 1093, 1139, 1382, 1391.

[4]) Absch. IV, 1 a, S. 1433, 1464; IV, 1 b, S. 158, 163.

[5]) Absch. IV, 1 a, S. 1483; IV, 1 b, S. 41, 332, 369, 476, 503, 567, 705 etc.

[6]) Absch. IV, 1 b, S. 151, 153, 284, 398, 459, 472, 485, 492, 541, 645, 648, 652, 691, 743, 747.

[7]) Absch. IV, 1 b, S. 228, 263, 270, 274, 1479; 1199, 1268, 1308.

vermöge dessen sie dem Abt die Klostergebäude unter Einbusse der bereits daran bezahlten 11,000 Gulden zurückzustellen und überdiess eine Entschädigung von 10,000 Gulden zu leisten hatte, im Uebrigen aber ihre politische und kirchliche Selbständigkeit rettete [1]). Trotz den klaren Bestimmungen des Wiler Vertrags machten der Abt und die V Orte einen Versuch, dem Katholicismus in St. Gallen wieder Eingang zu verschaffen, indem sie die Stadt durch künstliche Auslegung eines Vertrages vom Jahre 1509 zwingen wollten, ihren Angehörigen den Besuch der Messe im Münster zu gestatten [2]). Aber St. Gallen beharrte auf seiner Selbstherrlichkeit in Religionssachen mit unerschütterlicher Festigkeit. Ein Schiedsgericht, welches mit Einwilligung beider Theile aus den VI mit ihm verbündeten Orten Zürich, Bern, Glarus, Luzern, Schwyz und Zug bestellt wurde, zerfiel über dem Urtheil und konnte sich auch über keinen Obmann einigen [3]). So blieb die Sache auf sich beruhen, und St. Gallen konnte ungehindert mit peinlicher Genauigkeit darüber wachen, dass in seinen Mauern, vom Stift abgesehen, «nicht zweierlei Glaube aufkomme». 1549 wurde endlich der Streit nebst vielen andern Zwistigkeiten mit der Abtei durch einen Spruch der VI Orte im Sinn der Anerkennung seiner Souveränetät in Glaubenssachen geregelt. Es brauchte weder zu dulden, dass die katholischen Geistlichen des Stifts in der Stadt wohnten, noch dass das Sacrament in seinen Gassen herumgetragen wurde; bei Kreuzfahrten der Landleute zum Münster mussten im Stadtgebiet Kreuz und Fahnen unterschlagen werden; u. a. m [4]).

Auch nach Aussen bethätigte St. Gallen seinen Glaubenseifer zunächst noch in ziemlich kecker Weise. Es unterhielt intimen Verkehr mit den glaubensverwandten süddeutschen Reichsstädten, namentlich mit Constanz, und liess ihnen im

---

[1]) Absch. IV, 1 b, S. 1294.

[2]) Absch. IV, 1 b, S. 1333; IV, 1 c, S. 2, 10, 20, 53, 263, 320, 321; von Arx III, S. 61.

[3]) Absch. IV, 1 c, S. 355, 510.

[4]) Absch. IV. 1 d. S. 140 ff.

Schmalkaldenerkrieg zum grossen Unwillen der katholischen Orte Freiwillige zugehen[1]). Nicht mindern Zorn erregte es bei diesen dadurch, dass es 1562 den Hugenotten Kriegsvolk zuziehen liess; sie warfen ihm vor, dass es den ewigen Frieden mit Frankreich gebrochen habe[2]). Um so freundschaftlicher stellte sich St. Gallen zu seinen Glaubensgenossen unter den Orten. Auch nach den Cappelerkriegen wurde es mit Mühlhausen und Biel regelmässig auf die Conferenzen der evangelischen Städte berufen, wo diese gemeinsame Glaubensformeln, Kirchen- und Ehesatzungen feststellten und sich über die dem In- und Ausland gegenüber einzuschlagende Politik beriethen[3]). Der schroffe Protest, den die katholischen Orte im December 1546 gegen diess «Hinterrückstagen» mit Zugewandten erhoben[4]), veranlasste die IV evangelischen Städte, St. Gallen und die beiden andern Zugewandten bei ihren Conferenzen für einstweilen aus dem Spiel zu lassen; aber sie machten ihnen von ihren Beschlüssen Mittheilung, «weil es die Mitverwandten von Mühlhausen, St. Gallen und Biel wundert, was die Städte verfügen, und sie ihnen gar vertraut und geheim sind»[5]). Wie Mühlhausen durch Basel, und Biel durch Bern, wurde St. Gallen durch Zürich auf dem Laufenden erhalten[6]). So wurden die drei Zugewandten auch in Kenntniss gesetzt, als die IV Städte auf die Kunde von der Bartholomäusnacht im September 1572 sich die feierliche Zusage gaben, einander im Falle eines Angriffs mit Leib, Ehre, Gut und Blut beizustehen, und säumten nicht, ihre Zustimmung zu dieser «hülflichen Vereinung» zu geben[7]). 1576 und 1584

St. Gallen auf den evangelischen Conferenzen,

in der evangelischen Vereinung. 1572.

---

[1]) Absch. IV, 1 d, S. 528, 552, 553, 632, 659, 679, 760, 765, 901.

[2]) Absch. IV. 2, S. 227, 238.

[3]) Absch. IV, 1 c, S. 124, 277, 616, 669, 682, 784, 956; IV, 1 d, S. 650, 678, 698.

[4]) Absch. IV, 1 d, S. 717. Siehe oben S. 154.

[5]) Absch. IV, 1 d, S. 1065.

[6]) Absch. IV, 1 d, S. 1065; IV, 2, S. 500, 887, 893.

[7]) Absch. IV, 2, S. 500.

wurde diese Uebereinkunft zu Brugg und Lenzburg im Beisein St. Gallens, Mühlhausens und Biels erneuert[1]).

Aengstliche Politik St. Gallens im siebenzehnten Jahrhundert.

Wenn St. Gallen sich im Reformationszeitalter der evangelischen Sache rückhaltlos angeschlossen hatte, so nahm dagegen seine Politik im siebenzehnten Jahrhundert mehr und mehr den Charakter ängstlicher, beinahe egoistischer Vorsicht an. Die nicht unbegründete Furcht, die katholischen Orte möchten ihm wie Mühlhausen den Bund aufkünden[2]), die beunruhigende Nähe kaiserlicher Truppen in Bregenz und die Sorge um seinen in aller Herren Länder ausgebreiteten Handel wirkten dabei zusammen. Nachdem es mit 1604 auf beiden Seiten wieder üblich geworden war, die Zugewandten zu den Sondertagsatzungen beizuziehen, war St. Gallen weitaus der häufigste Gast auf den Conferenzen der evangelischen Städte[3]); aber es hütete sich sorgfältig, sich mit denselben etwa so weit einzulassen, dass man es von katholischer Seite der Verletzung der Bünde hätte beschuldigen können. So erklärte es, als Zürich 1604 die Bildung eines förmlichen Sonderbundes unter den evangelischen Orten und Zugewandten gegenüber dem borromäischen beantragte und Schaffhausen 1606 den Vorschlag wiederholte, dass die eidgenössischen Bünde diess verböten[4]). Als Zürich und Bern während des dreissigjährigen Kriegs die Idee eines Defensionales unter den reformirten Ständen aufbrachten, verweigerte es seine Mitwirkung, weil es nach Inhalt seines Bundes nicht befugt sei, ohne Vorwissen der Mehrzahl der Orte einen

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 594, 823.

[2]) Am 17. Juni 1588 beschlossen Landleute und Räthe von Nidwalden, mit den katholischen Orten zu reden, ob man den St. Gallern die Bünde herausgeben wolle. Archiv für Reformationsgeschichte III, S. 244. Vgl. Absch. V, 1, S. 14, 721.

[3]) Absch. V, 1, S. 708, 791, 1175; V, 2, S. 143, 159, 246, 411, 414, 425, 537, 606, 655, 897, 918, 1081, 1178, 1199, 1286, 1308, 1380; VI, 1, S. 153, 219, 269, 358, 366, 402, 412, 465, 492, 552, 589, 615, 619, 644, 653, 655, 666 etc.

[4]) Absch. V, 1, S. 709, 792.

Krieg oder dergleichen besondere Verabredungen vorzunehmen, und der Abt und die katholischen Orte einen Eifer dagegen fassen könnten [1]; 1635 wagte es aus Furcht vor den Kaiserlichen nicht, den von Frankreich begehrten Söldneraufbruch zur Unterstützung Rohans in den III Bünden zu bewilligen [2]; 1658 erklärte es wieder, sich auf die geplante Sonderverbindung der Evangelischen nicht einlassen zu können [3], und 1662 bat es die evangelischen Orte, bei einer allfälligen Gesandtschaft nach Turin wegen der Waldenser seinen Namen nicht zu gebrauchen, aus Besorgniss vor dem Missfallen des Herzogs und daraus erfolgenden Nachtheilen für seine Kaufleute [4]. Dem entsprechend machte sich die Stadt auch die Beobachtung der Neutralität in Religionskriegen zur Regel, indem sie sich den reformirten Orten gegenüber mit dem Hinweis auf ihre Lage entschuldigte, die sie zwinge, «auf ihre eigene Schanze zu sehen» und eher Mannschaft anwerben als ausziehen zu lassen [5].

St. Gallen in den Vilmergerkriegen.

Trotzdem entging sie dem Schicksal nicht, von den katholischen Orten als Feind betrachtet zu werden [6]. Den stärksten Hass aber weihte ihr der Fürstabt, mit dem die Reibereien kein Ende nahmen, für den sie die «Schlange am Busen», das «gefährlichste Geschwür mitten auf dem Herzen» war [7]. In der That leistete die Stadt St. Gallen, auch wenn sie sich ruhig verhielt, den reformirten Städten durch ihr blosses Dasein gute Dienste. Wie sie für diese die Stimme des Abtes auf der Tagsatzung paralysirte, so machte sie ihn als starke, mit allem Nöthigen wohl versehene reformirte Festung mitten in seinen Landen im Verein mit evangelisch Toggenburg und Appenzell-Ausserrhoden zu wirksamer Unterstützung der V Orte

---

1) Absch. V, 2, S. 414, 425, 1081.
2) Absch. V, 2, S. 952.
3) Absch. VI, 1, S. 403.
4) Absch. VI, 1, S. 552, 657.
5) Absch. VI, 2, S. 2481.
6) Absch. VI, 1, S. 79.
7) Siehe oben S. 260.

unfähig. Desshalb verlangte der Abt 1657 als erste Bedingung einer Offensivoperation, dass ihm die V Orte helfen müssten, einen «bewussten Ort» in Besitz zu bringen[1]).

So verhielt sich St. Gallen im ersten Vilmergerkrieg gänzlich neutral[2]); aber es nahm vorsichtshalber 450 Genfer, Neuenburger und andere reformirte Söldner unvermerkt in seine Mauern auf, so dass der Abt aus Furcht vor der Stadt den Degen auch nicht zu ziehen wagte[3]). 1696 wäre sie mit dem Fürsten beinahe in offenen Krieg gerathen, weil die katholischen Pfarrer bei den Kreuzfahrten zum Münster die von den Stangen heruntergenommenen Kreuze aufrecht vor sich her, statt auf den Armen trugen[4]); aber im Toggenburgerhandel war sie von Bern und Zürich zu keiner activen Mitwirkung zu bewegen[5]). Auf einer Besprechung, welche Zürich mit Ausserrhoden und St. Gallen 1708 zu Elgg veranstaltete, erklärte dieses, dass es bei einer «Ruptur» eher des Beistandes bedürfe, als solchen leisten könne, da der Abt es mit Hülfe einer heimlich eingeschmuggelten kaiserlichen Truppe leicht überrumpeln könnte[6]). Beim Ausbruch des Krieges von Zürich und Bern zum Beistand aufgefordert, weigerte es sich, seine sorgfältig gepflegte Neutralität aufzugeben[7]); ja, es trieb dieselbe so weit, dass es die Truppen der beiden Städte am Betreten seines Gebietes und an der Besitznahme des Klosters verhindern wollte, was ihm von denselben einen ernstlichen Verweis eintrug[8]).

Vom Siege Zürichs und Berns wünschte freilich auch St. Gallen Nutzen zu ziehen. Es ersuchte die beiden Stände, ihm das Kloster sammt einem stundbreiten Gürtel um die Stadt

---

1) Absch. VI, 1, S. 449.
2) Absch. VI, 1, S. 1780.
3) Absch. VI, 2, S. 616.
4) Absch, VI, 2, S. 658 f., 670, 673, 750; von Arx III, S. 227 ff.
5) Absch. VI, 2, S. 1447, 1449.
6) Absch. VI, 2, S. 1482.
7) Absch. VI, 2, S. 2481.
8) Absch. VI, 2, S. 2511, 2515, 2516.

und den 1490 verlornen Herrschaften zuzueignen und ihm zu einer gründlichen Auseinandersetzung mit dem Abte zu verhelfen [1]). Wirklich machte Zürich bei den Friedensverhandlungen zu Rorschach einen Versuch, eine Gebietsabtretung für St. Gallen zu erwirken [2]); aber das Einzige, was der badische Frieden der Stadt brachte, war der berüchtigte Artikel 83, welcher bei Zerwürfnissen zwischen ihr, dem Abt und Appenzell-Ausserrhoden einen bestimmten eidgenössischen Gerichtsstand schuf, der bisher noch gefehlt hatte, weil keiner von den drei Ständen mit dem andern direct verbündet war. Bis dahin hatte der Abt die Stadt bei Streitigkeiten durch Anrufung der in ihrer Mehrheit katholischen XIII Orte oder auch durch Sperren und andere Repressivmaassregeln zum Nachgeben zu zwingen gesucht; jetzt wurde festgesetzt, dass jeder Theil sich der via facti zu enthalten und, falls gütliche Verhandlungen nicht zum Ziele führen würden, zwei beliebige Orte der Eidgenossenschaft zu Schiedsrichtern zu erwählen habe: die vier angerufenen Orte sollten alsdann nicht bloss das Urtheil fällen, sondern auch denjenigen Theil, welcher sich demselben nicht unterziehen würde, mit allen nöthigen Mitteln zur Beobachtung desselben anhalten [3]). Die Stadt St. Gallen betrachtete diesen Artikel, namentlich dem Abte gegenüber, als eine «heilsame und nützliche Errungenschaft» [4]). Anders war das in Appenzell-Ausserrhoden, wo derselbe, als sich St. Gallen bei einem Zollstreit darauf berief, 1732 Anlass zu dem grimmigen Parteikampf zwischen den Harten und Linden bot und als eine Verletzung der Landeshoheit aufgehoben wurde.

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 2540.
[2]) Von Arx III, S. 484.
[3]) Absch. VII, 1, S. 1393.
[4]) Absch. VII, 1, S. 439.

2. Mühlhausen.

Mühlhausen in den Cappelerkriegen.

Wie St. Gallen, wandte sich auch Mühlhausen frühe der neuen Lehre zu und lud daher die Ungnade der altgläubigen Orte auf sich[1]). Nachdem sie es 1526 beim Bundesschwur ausgeschlossen[2]), erklärten sie im Juni 1527, als es sich in einem Streit mit der österreichischen Regierung zu Ensisheim an die Tagsatzung wandte, sie würden sich der Sache nicht annehmen, bis es dem neuen Missglauben entsage. Sie sandten zwar eine Botschaft nach Mühlhausen, die aber ihre Action an die Bedingung knüpfte, dass es alles Lutherische oder Zwinglische abthue, und sofort nach Hause ritt, als die Stadt sich weigerte, diese Zusage in bindender Form zu geben[3]). So sah sich Mühlhausen seitens der katholischen Orte schutzlos den Quälereien Oesterreichs preisgegeben, wesshalb es darauf angewiesen war, um so engern Anschluss an die reformirten zu suchen. Längere Zeit verweigerten ihm indess Bern und Zürich den nachgesuchten Eintritt in das christliche Burgrecht, mit Rücksicht auf sein eidgenössisches Bündniss, das ihm verbot, ohne Erlaubniss der Mehrheit der XIII Orte neue Verbindungen einzugehen[4]). Als jedoch die V Orte sich mit Oesterreich einliessen, hielten die beiden Städte weitere Bedenken für überflüssig und nahmen Mühlhausen am 17. Februar 1529 in ihr Burgrecht auf, dem dann am 8. Mai noch ein besonderes Burgrecht der Stadt mit Basel folgte[5]). Obschon die V Orte die Bundesgemeinschaft mit Mühlhausen gewissermaassen suspendirt hatten, empfanden sie doch diesen Schritt der Stadt äusserst bitter und sprachen davon, ihr und St. Gallen die Bündnisse herauszugeben[6]). Mit

---

1) Absch. IV, 1 a, S. 487.
2) Absch. IV, 1 a, S. 962.
3) Absch. IV, 1 a, S. 1104, 1109, 1115.
4) Absch. IV, 1 a, S. 1413, 1433; IV, 1 b, S. 49.
5) Absch. IV, 1 a, S. 1526; IV, 1 b, S. 48, 176, 1475.
6) Absch. IV, 1 b, S. 158, 163, 177.

St. Gallen und Biel nahm auch Mühlhausen regelmässig Antheil an den Zusammenkünften und Geschäften der Burgerstädte[1]) und leistete im ersten wie im zweiten Cappelerkrieg den Glaubensgenossen Bundeshülfe[2]). Nach der Niederlage gewährten ihm die V Orte, nach Vereinbarung mit Bern, auf seine schriftlich eingelegte Bitte den Einschluss in den Frieden, aber mit der Drohung, dass sie ihm, wenn es seinen Versicherungen nicht nachlebe und den Landfrieden treulich halte, unzweifelhaft die Bünde abkünden und sich seiner nicht mehr «beladen» würden[3]).

Ursachen des Abbruchs der Bundesgemeinschaft seitens der katholischen Orte.

Obschon Mühlhausen auch nach der Auflösung des christlichen Burgrechts mit den IV evangelischen Städten auf dem intimsten Fusse blieb und bis 1546 regelmässig an ihren Sonderconferenzen theilnahm, hatten doch die katholischen Orte an seinem eidgenössischen Verhalten Nichts auszusetzen bis zum Jahre 1575, wo es sich in ihren Augen des Verbrechens schuldig machte, nach dem Beispiele Berns, Biels und Neuenburgs die Werbung des Pfalzgrafen Casimir für die Hugenotten in Frankreich zu begünstigen. Desshalb wurde auf der katholischen Tagsatzung zu Luzern im September 1576 an das dringliche Bittschreiben erinnert, welches Mühlhausen 1531 an die V Orte erlassen, und berathen, was man mit ihm und andern seinesgleichen, die so frevelhaft gegen die Bünde, den Landfrieden und ihre eigenen Briefe handeln, durch Gesandte oder sonst reden wolle[4]). Neuen Anlass zur Erbitterung gab ihnen die Stadt 1582, indem sie dem Pfalzgrafen Mannschaft zur Unterstützung des protestantisch gewordenen Kurfürsten Gebhart von

---

[1]) Im November 1530 baten jedoch die Mühlhauser, man möchte sie nicht mehr auf alle Burgertage berufen, da sie nicht im Stande seien, die Kosten für die vielen Gesandtschaften zu bestreiten (Absch. IV, 1 b, S. 838).

[2]) Absch. IV, 1 b, S. 220, 263, 277, 830; Strickler, Actensammlung IV, Nr. 211, 399, 484, 535.

[3]) Absch. IV, 1 b, S. 1223; Strickler IV, Nr. 1132.

[4]) Absch. IV, 2, S. 606. Vgl. Petri, Der Stadt Mühlhausen Geschichten, S. 362.

Cöln zulaufen liess [1]), und 1584, indem sie im April an einer evangelischen Conferenz zu Lenzburg theilnahm, wo die «hülfliche Vereinung» der evangelischen Stände von 1572 erneuert wurde [2]). Gerade um diese Zeit bot nun eine heftige innere Parteiung in Mühlhausen den katholischen Orten eine günstige Gelegenheit, um den angesammelten Groll auf die Stadt zu entladen.

Finninger Handel.

Seit dem Jahre 1578 war die kleine Republik die Beute beständiger Aufregung in Folge skandalöser Vorgänge, die sich in ihren obersten Kreisen abspielten. Zunächst kamen Betrügereien des ehemaligen Stadtschreibers Daniel Wieland an den Tag. Einer der drei Burgermeister, Valentin Fries, bemühte sich, die Sache für denselben möglichst glimpflich ablaufen zu lassen, und gerieth dabei in den Verdacht, dass er mit Wielands Ehefrau, der Agnes Finninger, unerlaubten Umgang pflege, dass auch der neue Stadtschreiber, Michael Finninger, der Bruder der Agnes, seine Stelle nur diesem Verhältniss verdanke. Das Gerede wurde so stark, dass der Rath Kundschaft aufnahm und darauf hin den Fries seines Amtes entsetzte, ohne indess seine Schuld durch ein ordentliches gerichtliches Verfahren zu constatiren [3]). Die Folge war, dass der gestürzte Burgermeister und sein Anhang, die drei Brüder der angeblichen oder wirklichen Ehebrecherin, der Stadtschreiber Michael, der Tuchhändler Matthis und der Hirschenwirth Jakob Finninger, an der Spitze, fortan eine erbitterte

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 961; Petri, S. 367.

[2]) Absch. IV, 2, S. 823, 836, 961.

[3]) Supplicatio des entlassenen Pfarrers Joh. Steiner vom October 1583 (Züricher Staatsarchiv, Mühlhauser Acten); Petri, S. 380. Eine Vergleichung mit dem im Staatsarchiv Zürich befindlichen Actenmaterial beweist, dass die Darstellung Petri's ausser auf dem zeitgenössischen Berichte Zwinger's auf genauer Actenkenntniss beruht und bei weitem die zuverlässigste ist. Der Finningerhandel wird hier mit grösserer Ausführlichkeit behandelt, als eigentlich im Plan der Arbeit liegt, weil meine Auffassung von der neuesten Darstellung desselben bei *Segesser*, Ludwig Pfyffer III, S. 190 ff., wesentlich verschieden ist.

Opposition gegen die herrschende Rathsmehrheit und den neuen Burgermeister Peter Ziegler bildeten.

Unmittelbar darauf geriethen die Gebrüder Finninger wegen eines Stücks Waldes mit 18 Burgern in Process. Als das Endurtheil am 15. April 1580 erfolgen sollte, bestritten die Finninger auf einmal die Competenz des Gerichtes ihrer Vaterstadt, da das streitige Holz nicht im Mühlhauser Bann, sondern auf österreichischem Boden liege, und, um den Burgereid zu umgehen, nach welchem kein Burger den andern vor fremde Gerichte ziehen durfte, behaupteten sie, das fragliche Holz zwei in Basel wohnhaften und verburgerten Vettern geschenkt zu haben. Das Mühlhauser Gericht fällte nichts desto weniger sein Urtheil und erlangte von Basel, dass die Vettern der Finninger von ihrer Ansprache abstehen mussten. Da nun diese den Process vor österreichische Gerichte zu ziehen suchten, wollte sie der Rath wegen Verletzung ihres Burgereides gefangen setzen. Der Stadtschreiber floh in die «Freiheit»; die beiden andern Brüder entwichen, und der ganze Handel erregte solche Unruhen in der Bürgerschaft, dass Zürich, vom Mühlhauser Rathe davon unterrichtet, es für nöthig fand, zu vermitteln, und auch Basel bewog, sich ihm anzuschliessen. Die Gesandtschaft der beiden Städte brachte im April 1581 so viel zu Stande, dass die Finninger das Urtheil des Mühlhauser Gerichtes in Betreff des Holzes anerkannten und zur Sühne für ihre Auflehnung gegen die Obrigkeit eine kurze Gefangenschaft und 100 Gulden Busse auf sich nahmen, im Uebrigen aber begnadigt wurden [1]). Michael Finninger blieb seiner Stelle als Stadtschreiber entsetzt, starb indessen schon nach wenig Wochen [2]).

[1]) Petri, S. 381 f. Spruch der Gesandten von Zürich und Basel vom 30. April 1581 im Staatsarchiv Zürich. Aus einem daselbst befindlichen Concept eines Briefes von Zürich an Basel vom 7. März geht hervor, dass die Intercession Zürichs und Basels *nicht* im Auftrag und Namen gemeiner Eidgenossen stattfand, wie Graf (Geschichte der Stadt Mühlhausen II, S. 126) und nach ihm v. Segesser (Ludwig Pfyffer III, S. 194) in unrichtiger Auslegung der Worte Petri's schreiben.

[2]) Steiner's Supplicatio, Petri, S. 382.

Kaum schien damit der Handel erledigt, so begann der Hirschenwirth, Jakob Finninger, einen neuen Holzstreit, indem er ein von einem andern Burger im gleichen Wald geschlagenes Holz als Eigenthum ansprach und, als der Rath dem Gegner dasselbe heimzuführen gestattete, bei dem österreichischen Gerichtsherrn Arrest darauf erwirkte. Da Finninger von diesem Arrest nicht abstehen wollte, wurde er wegen Verletzung des Burgereides 1582 wieder gefangen gesetzt und nur auf die Urfehde hin entlassen, dass er diesen Streit nirgends anders als zu Mühlhausen vor Gericht oder Rath ausmachen wolle. Da er indess gleichzeitig wegen Unterschlagung von Ohmgeldgebühren in Untersuchung gezogen wurde, entwich er nach Basel. Dort gesellte sich zu ihm sein Bruder Matthis und der Stadtarzt Dr. Schreckenfuchs, der wegen Parteinahme für die Finninger seiner Stelle entsetzt wurde, und die drei beschwerten sich nun im November 1583 bei der Tagsatzung, dass ihnen in der Heimat das Recht verweigert werde[1]). Da sie indess nach der Erfahrung von 1581 von den evangelischen Städten nicht viel hoffen konnten, so wandten sie sich noch besonders an die katholischen Orte und fanden an diesen sofort eifrige Protectoren[2]).

Die katholischen Orte ergreifen Partei für die Finninger.

Was die VII Orte veranlasste, sich der Finninger gegen ihre Obrigkeit anzunehmen, war nicht die Gerechtigkeit ihrer Sache, die auch der neueste katholische Darsteller dieser Mühlhauser Unruhen nicht zu betonen wagt, noch demokratisches Mitgefühl[3]): denn die Finninger hatten bis zur Aufkündung des Bundes nicht bloss die Mehrheit der Räthe, sondern auch die der Bürger gegen sich und konnten damals durchaus noch nicht den Anspruch erheben, eine «demokratische Partei» zu

---

[1]) Petri, S. 385.

[2]) Absch. IV, 2, S. 833.

[3]) Wie v. Segesser sehr künstlich durch Anticipation der durch die Abkündung des Bundes hervorgerufenen Unruhen zu beweisen versucht, S. 193.

sein —, sondern nichts als der confessionelle Hass. Die Unterstützung, welche sie den Flüchtlingen zu Theil werden liessen, die Schwierigkeiten, welche sie damit Mühlhausen bereiteten, waren die Vergeltung für die Feindseligkeiten, welche die Stadt durch ihr «Conspiriren» mit dem Pfalzgrafen Johann Casimir und den IV evangelischen Städten gegen die katholische Sache begangen hatte[1]). Endlich, und das war wohl das Entscheidende, die VII Orte scheinen aus den Mittheilungen der Finninger und Genossen Hoffnung geschöpft zu haben, im Bunde mit der Opposition in Mühlhausen die Freistellung der Religion und damit die Wiedereinführung des Katholicismus durchsetzen zu können[2]).

Da die VII Orte, denen sich das damals noch ungetheilte, von den Katholiken beherrschte Appenzell beigesellte, die Mehrheit auf der eidgenössischen Tagsatzung bildeten[3]), so nahmen auch «gemeine Eidgenossen» sich der Finninger insofern an, als sie Mühlhausen einluden, sich gegen ihre Klagen zu verantworten. Die Räthe der Stadt brachten die Angelegenheit vor die Zünfte, welche mit ihnen fanden, dass es den Freiheiten der Stadt zuwider wäre, wenn sie den «Rebellen» vor den Eidgenossen zu Recht stehen würde[4]). Daher verlangte

---

[1]) Es ist bezeichnend, dass die V Orte im Juni 1584 ihrem Beschluss, die Beschwerde der Finninger in den Abschied zu nehmen, die Mahnung beigeben, es solle dabei jeder Ort in Betracht ziehen, wie die Stadt Mühlhausen den Bund nie gehalten, wie sie ihre Angehörigen gegen die katholischen Orte und gegen katholische Fürsten habe ziehen lassen und sammt andern Neugläubigen in des Herzogs Casimir Dienst zu Feld gezogen sei (Absch. IV, 2, S. 833).

[2]) Petri, S. 387. Auch Segesser lässt diess als wahrscheinlich gelten.

[3]) Dass es sich bei den den Finningern günstigen Tagsatzungsbeschlüssen im Grunde nur um Mehrheitsbeschlüsse der VIII Orte handelte, erhellt aus der im Zürcher Archiv befindlichen Klagschrift der Finninger auf die Jahrrechnung 1585, wonach die Mühlhauser in Bezug auf das ihnen zugesicherte Geleite gesagt hätten: «wenn schon etwas durch das Mehr erkennt werde, fragen sie nichts darnach».

[4]) Petri, S. 385.

Mühlhausen, dass die Tagsatzung dieselben nicht anhöre, sondern sie an ihr ordentliches Gericht zu Hause weise, anerbot sich übrigens, während des Processes und nach demselben nichts Thätliches gegen sie weder an Leib noch Gut vorzunehmen, sondern vorher den Rath der Tagsatzung einzuholen. Statt auf diesen billigen Vorschlag einzugehen, fasste die Tagsatzungsmehrheit einen Beschluss voller Widersprüche. Einerseits wies sie die Finninger an, ihrer Obrigkeit allen schuldigen Gehorsam zu leisten. Anderseits beauftragte sie aber die Gesandten von Basel, unter Zuzug «Etlicher» aus andern Orten der Eidgenossenschaft, die Parteien zu verhören, die Sache gründlich zu untersuchen und wo möglich gütlich auszugleichen, im andern Fall ein «ordentliches unparteiisches Recht» dafür ausfindig zu machen und auf nächster Tagsatzung darüber Bericht zu erstatten. Auch ertheilte die eidgenössische Mehrheit den Finningern freies Geleite, so dass sie bis zum völligen Austrag des Handels «unbekhümbert der Herren von Müllhussen» dort frei und sicher wohnen mögen[1]).

---

[1]) Der sehr unklare Wortlaut des Abschiedes, der in der Redaction der amtlichen Sammlung IV, 2, S. 849 stark gekürzt ist, lautet nach einer Copie im Zürcher-Staatsarchiv (der Zürcher Abschied selbst übergeht das ganze Geschäft mit Stillschweigen): «Damitt so vil müglich alle wytlöuffigkeit vermitten unnd verhüetet unnd sich unnser gethrüwen lieben Eydtgnossen von Basel Gsandte im namen Irer Herren und Obern guotwillig anerpotten, damitt die gefasste ungnad, widerwillen und gspänn mögent ufgehept werden, *den Finningern zuo guotem,* einen oder mehr erpitten mögent von der Statt Basell zuo zugeben. Darnebent ist Inen vergundt und zuogelassen, ouch von andern Orten Lobl. Eydtgnosschaft etliche zuo diser Handlung zuo nämmen und erpätten, *damit dieselben unsser getrüw L. E. von Müllhussen, ouch die Finninger und Ire widerparthyg gegen einandren verhören, die gantz sach grundtlicher erkhundigen und evduren, ouch wo möglich die spänn güetlich hinleggen und verglychen,* Woverr aber die sachen Inn das *ordentlich unparthygisch Recht, wie unnd wo sich ein Jeder Handel gepürt, wyssen sollen,* unnd wie sy die sachen finden, khünftiger Tagleistung widerumb hinanbringen unnd gnuogsamen bericht thuon. *So erpieten sich die Finninger, Innen Iren Herren und Obern, dahin wir sy ouch gewisen, gern und willig alle gebürende schuldige gehorsame zu*

Jeder eidgenössische Ort, und die katholischen zuerst, würde ein Geleite, das die Tagsatzungsmehrheit ohne seine Zustimmung für sein Gebiet ertheilt hätte, als einen Eingriff in seine Souveränetät betrachtet und sich darum gar nicht gekümmert haben. Das bloss zugewandte Mühlhausen hatte diesen Muth nicht und liess die Finninger und Schreckenfuchs zurückkehren, allerdings in der Meinung, dass sie nach Maassgabe des Abschieds ihrer Obrigkeit zu «gehorsamen» und dem Process vor den heimischen Gerichten den Lauf zu lassen hätten. Nach wenig Tagen entwichen dieselben desshalb auf's Neue und intriguirten wieder in den V Orten gegen ihre Regierung [1]). Da sie den Aufforderungen zur Rückkehr kein Gehör gaben, beschloss der Rath, der Sache ein Ende zu machen, untersagte ihnen das Betreten der Stadt, schickte ihnen Weib und Kinder nach und belegte ihr Eigenthum mit Beschlag (Anfangs März 1585) [2]). Darauf erliessen die katholischen Orte von Luzern aus am 4. Juni ein scharfes Schreiben an Mühlhausen, worin sie ihr Bedauern über die an den Finningern verübten Thätlichkeiten ausdrückten und die Erwartung aussprachen, dass die Stadt denselben unfehlbar gemäss dem Beschlusse der Tagsatzung unparteiisches Recht gewähren, d. h. die Angelegenheit einem von beiden Theilen bestellten Schiedsgericht überlassen werde [3]). Da Mühlhausen keine Lust zeigte, sich die Justiz über seine

---

leisten und zu erstatten. Wir haben ouch den Finningern und den Iren ein fryg sicher gleidt biss zu usstrag aller sachen geben, also das sy zuo Müllhussen by iren wyb und kindern, ouch hab und guot wonen und blyben mögen, umbekhümbert der Herren von Müllhussen als unnseren getrüwen lieben Eydtgnossen und sunst mengklichem». Segesser legt diesen Beschluss dahin aus, dass die Eidgenossen Mühlhausen durch denselben bei seiner Gerichtsbarkeit geschützt hätten. So fassten allerdings die Mühlhauser nach dem Berichte Basels den Abschied auf, bis sie durch den Wortlaut desselben eines andern belehrt wurden (Klagschrift der Finninger 1585).

[1]) Petri, S. 386; Absch. IV, 2, S. 854.

[2]) Petri, S. 386.

[3]) Absch. IV. 2. S. 872.

Angehörigen aus den Händen winden zu lassen, bestürmten sie es mit ähnlichen Schreiben, bald im eigenen Namen, bald in dem gemeiner Eidgenossen, von der Jahrrechnung zu Baden (30. Juni 1585), von einer Tagsatzung zu Solothurn (14. Januar 1586) und wieder von Baden (14. März) und von Luzern (7. Mai) aus, mit der Drohung, dass im Weigerungsfalle «einige Orte» darüber zu Rathe gehen würden, ob die Bünde «solches erleiden» oder nicht[1]).

So schön an sich der Grundsatz war, dass Keiner im Bereich der Eidgenossenschaft solle rechtlos gelassen werden, und so zweifelhaft die Unparteilichkeit der Mühlhauserjustiz in diesem Falle sein mochte, Mühlhausen war doch ein souveränes Gemeinwesen, und irgend eine rechtliche Befugniss, ihm die Gerichtsbarkeit über seine Bürger zu nehmen, besass weder die Gesammteidgenossenschaft, noch gar ein blosser Bruchtheil derselben. Dennoch liess sich Mühlhausen endlich zu dem Zugeständniss bereden, dass jeder Theil drei Unparteiische aus der Eidgenossenschaft erbeten, und dass diese sechs Mann in Basel oder Liestal — denn zu Mühlhausen könnten die Finninger nicht mehr geduldet werden — den Streit in Güte schlichten sollten[2]). Allein den katholischen Orten genügte das nicht, zumal die Finninger den Rath ihrer Vaterstadt denuncirten, er habe der Burgerschaft ihre Schreiben verheimlicht[3]). Schon im November 1585 hatten sie beschlossen, jeder Ort solle seinem Gesandten «ernste» Instructionen ertheilen, was gegen die von

---

[1]) Absch. IX, 2, S. 878, 904. Die Schreiben vom 14. März und 7. Mai 1586 sind in den Abschieden nicht erwähnt, aber in dem Entschuldigungsschreiben Mühlhausens an die VIII Orte vom 8. Juli (a. Stils.) (Staatsarchiv Zürich).

[2]) Segesser übergeht dieses Zugeständniss Mühlhausens, das allerdings die Berechtigung der VIII örtischen Gesandtschaft sehr in Frage stellt, gänzlich. Bezeugt wird dasselbe nicht bloss durch Petri, S. 387, sondern durch die VII Orte selber in ihrem Schreiben an Mühlhausen vom 3. Juli 1586 (n. K.) (Staatsarchiv Zürich).

[3]) Absch. IV. 2. S. 943.

Mühlhausen, welche nicht allein alle Schreiben und Ermahnungen verachteten, sondern auch schon wiederholt gegen die katholischen Orte und gegen die Bünde gehandelt hätten, vorzunehmen sei [1]). Im Sommer 1586 wurde endlich die nöthige Einstimmigkeit erzielt. Am 17. Brachmonat kamen Landammann Tanner von Uri und Seckelmeister Bühler von Schwyz mit zwölf Pferden nach Mühlhausen geritten, in ihrem Gefolge in einem Wagen die verbannten Finninger sammt dem Dr. Schreckenfuchs, und erklärten der Deputation des Rathes, die sie empfing und befragte, ob sie der Behörde etwas vorzubringen wünschten, dass sie vor Rath Nichts zu thun, aber der ganzen Gemeinde Namens der VII katholischen Orte und Appenzells etwas betreffend die Bünde zu eröffnen hätten. Der Rath schlug ihnen die Versammlung der Gemeinde, als im Widerspruch mit der Verfassung stehend, rundweg ab und liess die Finninger und den Dr. Schreckenfuchs, die zum Fenster der Herberge hinaus «trutzten», durch sechsunddreissig bewaffnete Bürger aus derselben herausholen und in den Thurm legen, worauf die Gesandten die Ehre, die man ihnen erweisen wollte, zurückwiesen und sofort verreisten, um der Tagsatzung zu Baden die ihnen widerfahrene Schmach zu berichten [2]).

Gesandtschaft der VIII Orte nach Mühlhausen. Juni 1586.

Das ist der Vorfall, welcher Mühlhausen seine Stellung als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft kosten sollte. Gewiss war die Wegholung der Finninger von der Seite der Gesandten, die sie unter ihre Fittige genommen hatten, eine empfindliche Beleidigung für diese; aber die Mühlhauser waren dazu in unerhörter Weise provocirt worden. War es schon eine starke Zumuthung an die Mühlhauser Regierung, dass sie den Gesandten der ihr feindseligen katholischen Orte gegen alles Herkommen gestatten sollte, über ihre Köpfe hinweg mit der Bürgerschaft

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 895.

[2]) Petri, S. 388. Entschuldigungsschreiben Mühlhausens an die VIII Orte vom 8. Juli 1586 (alten Stils) im Staatsarchiv Zürich.

zu verkehren[1]), so war es nichts als eine plumpe Herausforderung, dass diese Gesandten drei verbannte Verbrecher, ohne vorherige Anfrage, dem Rath, der sie verurtheilt hatte, zum Spott und Hohn, in ihrem Gefolge mit sich brachten, gleichsam um zu erproben, wie weit die Unterwürfigkeit der Mühlhauser unter den Willen der VIII Orte gehen würde.

Die Masse der Bürgerschaft war über diese Provocation so erbittert, dass der Rath nicht wagte, einer Zuschrift, welche die VII Orte vom Tag zu Baden aus an ihn erliessen und worin die Freilassung der drei Gefangenen begehrt wurde, Folge zu geben[2]). Die IV evangelischen Städte und Glarus aber, welche aus den Aeusserungen der VIII Orte Unheil witterten, suchten demselben vorzubeugen, indem sie die Stadt bewogen, ein weitläufiges Entschuldigungsschreiben an die VIII Orte für den Vorfall vom 17. Juni zu richten[3]). Auch schickten sie sofort eine Gesandtschaft nach Mühlhausen, welche 16./18. Juli einen Vergleich zwischen den Gefangenen und der Stadt zu Stande brachte. Die Finninger wurden gegen Anerkennung des frühern Civilurtheils und der ausschliesslichen Competenz des Mühlhauser Gerichts in dem neuen Holzspan begnadigt, unter der Bedingung jedoch, dass sie einstweilen, bis der Rath ihnen wieder in der Stadt zu wohnen vergönne, ihren ständigen Wohnsitz auswärts nehmen sollten. Dr. Schreckenfuchs musste sein Haus verkaufen und ganz wegziehen[4]).

[1]) Segesser stellt dies als ganz unschuldig, «als Gewohnheit der demokratischen Orte» dar. Die demokratischen Orte kannten die Verfassung der Städte ganz genau und begehrten nur dann mit den Gemeinden zu reden, wenn sie diese gegen die Regierungen aufzubringen wünschten, eine Praxis, gegen die sich im Reformationszeitalter auch Zürich und Bern zur Wehr setzen mussten, und die 1603 mit so durchschlagendem Erfolg im Wallis zur Anwendung gebracht wurde (vgl. oben S. 299, 300).

[2]) Die VII Orte an Mühlhausen 3. Juli (n. K.). Mühlhausen an Zürich 26. Juni (a. K.) (Staatsarchiv Zürich).

[3]) Absch. IV, 2, S. 946; die fünf Orte an Mühlhausen 2. Juli (a. K.); Mühlhausen an die VIII Orte 8. Juli (Staatsarchiv Zürich).

[4]) Petri, S. 389; Kraus, die bürgerlichen Unruhen in der Stadt Mühlhausen, Basler Beiträge I, S. 253.

Aber weder diese Beendigung des Finningerhandels, noch die Entschuldigungen Mühlhausens vermochten die katholischen Orte zu befriedigen. Die Beleidigung, die ihrer Gesandtschaft widerfahren war, bot ihnen einen zu willkommenen Vorwand, um eine längst gehegte Absicht nunmehr zur Ausführung zu bringen. «Jedem Ort ist bekannt», meldet der Abschied der katholischen Tagsatzung vom 9. September 1586, «wie ungebührlich und uneidgenössisch sich seit einiger Zeit die von Mühlhausen gegen die katholischen Orte benehmen, mit welcher Geringschätzung sie jüngst den Gesandten von Uri und Schwyz begegnet sind, wie wenig sie den katholischen Orten nützen, wie frevelhaft sie schon mehrmals den Bund gebrochen und verwirkt haben, und wie sie ihren Nachbarn (Oesterreich?) viel Ursache zu Missvergnügen geben. Desshalb soll sich jedes Ort darüber berathen, ob man länger mit ihnen im Bunde bleiben wolle oder nicht[1])». Auf der nächsten Conferenz der VII Orte vom 4. Oktober, auf der gleichen, wo der goldene Bund beschlossen wurde, lauteten die Instructionen einstimmig dahin, denen von Mühlhausen in angemessener Form die Bünde herauszugeben[2]). Diese angemessene Form bestand darin, dass die VII Orte sammt Appenzell von dem Tage zu Baden am 4. November ihre Bundesbriefe, nachdem sie ihre Siegel davon geschnitten, mit einer Zuschrift an Mühlhausen zurückschickten, worin sie ohne nähere Angabe der Gründe «vollkommene gnugsame fug und ursache» zu haben erklärten, um der Stadt den Bund zu künden, und ihre Siegel an dem bei ihr liegenden Original zurückverlangten mit der Bemerkung, dass, wenn sie dieselben nicht ausliefere, der Bund nichts desto weniger gekündet und kraftlos sei. In einer geheim gehaltenen Notiz wurden als Gründe der Bundesabkündung aufgeführt: 1) die Theilnahme am Cappelerkrieg, 2) diejenige an den Zügen Casimirs nach Frankreich 1576 und Cöln 1582,

Aufkündung des Bundes seitens der V Orte. 1586.

[1]) Absch. IV, 2, S. 953.

[2]) Absch. IV, 2, S. 955.

3) die Conspiration mit den IV Städten wider die V Orte auf einem Tag zu Aarau 1584 und damit verbundene Verdächtigungen der katholischen Orte, 4) die Verheimlichung ihrer Schreiben im Finningerhandel, die Verachtung ihrer Beschlüsse und endlich die Beleidigung ihrer Gesandtschaft [1]).

Folgen der Bundesabkündung in Mühlhausen.

In Mühlhausen brachte dieser Schritt der VIII Orte eine ungeheure Aufregung hervor, da man sich durch diesen Bundesbruch Seitens der eidgenössischen Mehrheit hülflos dem feindseligen Oesterreich preisgegeben fühlte. Der bestürzte Rath wandte sich an Zürich und Bern; jenes rieth zur Güte und Abbitte, dieses zum Recht, da die VIII Orte nicht befugt seien, «hinterrücks» der übrigen Orte den gemeinsam geschlossenen Bund aufzusagen [2]). Aber bevor die Regierung in der einen oder andern Richtung Schritte thun konnte, brach der Sturm zu Hause gegen sie los. Ihre Widersacher, die Finninger und Schreckenfuchs, die zwar nicht in der Stadt wohnen, aber in ihr ein- und ausgehen durften, Altburgermeister Fries und Andere lenkten geschickt die Verzweiflung der Bürgerschaft gegen die städtischen Regenten selber, die allein durch ihr Ungeschick und ihren Muthwillen das Unglück verschuldet hätten. Der grosse Haufe, sanguinisch, wie immer, wandte seinen bisherigen Vertrauensmännern den Rücken; die Opposition wurde Herr in der Stadt, und am 21. November 1586 begann der Aufruhr. Die Mehrheit der Bürgerschaft sagte dem Rathe den Gehorsam auf, entsetzte einen Theil desselben sammt zwei Burgermeistern, schleppte den Stadtschreiber Schillinger in's Gefängniss [3]) und verband sich durch einen Eid, beim evangelischen Glauben zu verbleiben, an die Wiedererlangung des eidgenössischen Bundes Gut und Blut zu setzen, die «Verwirker» desselben ohne Schonung zu bestrafen und sich auf Vermittlungsversuche der evan-

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 960.

[2]) Petri, S. 392.

[3]) Petri, S. 393 ff.

gelischen Orte nicht einzulassen, sondern Alles den XIII Orten anheimzustellen[1]). In der That lehnte der «grosse Haufe», wie die Aufständischen im Gegensatz zu dem «kleinen Haufen», der dem Rathe treu blieb, genannt wurden, die wiederholten Bitten, welche Gesandte von Basel und Zürich vorbrachten, man möchte den evangelischen Orten die Aussöhnung mit den katholischen und die Vermittlung des Hausstreites anvertrauen, beharrlich ab[2]).

Verbindung der Aufständischen mit den katholischen Orten.

Dafür setzten sich die Aufständischen durch die Finninger und andere Gesandte sofort mit den katholischen Orten in directe Verbindung. Schon auf der Tagsatzung zu Baden am 30. November 1586 hatten sie dieselben um Verzeihung gebeten und die Bestrafung der Schuldigen anerboten[3]). Im Januar 1587 ging eine Abordnung von einem katholischen Ort zum andern mit der Bitte, sie möchten Gesandte abschicken, um als Richter über die Schuldigen zu fungiren[4]). Officiell lehnte zwar die katholische Tagsatzung zu Luzern am 3. Februar jede Einmischung ab; aber unter der Hand gab man den Mühlhausern zu verstehen, sie sollten zuvor «den Garten sauber aufräumen», damit die Orte erkennen, dass die Gemeinde an den Handlungen der Schuldigen ein Missfallen habe. Was die Richter anbetreffe, so würden sich unter den 300 Bürgern ihrer Partei wohl unparteiische, mit den Schuldigen «unverfründte» Leute finden, mit denen sie ein Gericht besetzen könnten[5]).

---

[1]) Petri, S. 399: Absch. V, 1, S. 8.

[2]) Petri, S. 396, 397.

[3]) Absch. IV, 2, S. 966.

[4]) Räth- und Landleutenprotocoll von Nidwalden vom 23. Januar (Archiv für Reformationsgeschichte III, S. 242).

[5]) Petri, S. 401. Ob Schultheiss Ludwig Pfyffer, der sich in einem Schreiben an Peter Ziegler dagegen verwahrte (v. Segesser, S. 197), oder Schultheiss Fleckenstein oder irgend ein anderer Staatsmann der katholischen Orte den Wink gab, ist für die Beurtheilung der V örtischen Politik an sich gleichgültig. Dass er gegeben wurde, wird nicht nur bezeugt durch das Gutachten der zwei österreichischen Rechtsgelehrten Textor und Walwitz, die den Aufständischen riethen, durch eine nochmalige Ab-

Die Folge dieser Aufmunterung war, dass der grosse Haufe am 18. bis 20. Februar alle Räthe bis auf acht, die zu ihm übertraten, entsetzte, sich des Zeughauses bemächtigte, die Stadtthore schloss, die «Schuldigen», darunter die drei Bürgermeister, gefangen setzte und im Begriffe stand, mit den «Strafen» zu beginnen, als eine grosse Gesandtschaft der IV evangelischen Städte nebst Glarus, welche am 5. März[1]) erschien, dem Treiben noch einigen Halt gebot. Zwar lehnten die Aufständischen es abermals ab, den fünf Orten die Schlichtung des Handels anzuvertrauen, und bestellten unter den Augen der Gesandten ein ausserordentliches «Malefizgericht» von 24 Mann; aber sie wurden doch zu dem Versprechen gebracht, nichts Gewaltthätiges bis zu einer sofort einzuberufenden Tagsatzung der XIII Orte vorzunehmen, an welcher beide Theile ihre Klagen vorbringen sollten, und falls die gemeinen XIII Orte sich weigern würden, den Streit zu entscheiden, in Ruhe fernere Vermittlungsversuche der fünf Orte abzuwarten[2]).

Trotz ihrer Erklärung, sich in die Mühlhauserangelegenheiten nicht einmischen zu wollen, besuchten die katholischen Orte die von Zürich angesetzte XIIIörtische Tagsatzung, aber nur um zu «losen»[3]). Ihrer Taktik getreu, lehnten sie auch hier jedes gemeinsame Wirken mit den fünf evangelischen Orten zur Schlichtung des Handels ab und überliessen es ganz ihnen,

---

ordnung an die VIII Orte eine schriftliche Abfassung jenes Bescheids zu begehren, damit sie sich gegen Basel und Zürich den Rücken decken könnten (Petri, S. 402), und durch die naive Mittheilung, welche die Mühlhauser im März 1587 den Gesandten der evangelischen Orte selber davon machten (Absch. V, 1, S. 8), sondern auch durch die ausdrückliche Billigung der Schreckensjustiz in dem Nidwaldner Räth- und Landleutenprotokoll vom 27. Juni 1587 (Archiv für Reform., III, S. 243).

[1]) Das Datum dieses Tags, das Segesser, S. 202, anzweifelt, ist in den Abschieden vollständig richtig angesetzt, da derselbe nach der alten Zeitrechnung auf den 23. Februar fällt (Petri, S. 406).

[2]) Absch. V, 1, S. 7—13; Petri, S. 403—410.

[3]) Nidwaldener Protocoll «uff Ostermontag» (Archiv III, S. 242); Absch. V, 1, S. 16.

auf Mittel bedacht zu sein, wie sie die Unruhen beseitigen könnten[1]). Gleichzeitig aber vereitelten sie alle Bemühungen derselben zum Voraus, indem sie den Aufständischen, die eine Gesandtschaft um die andere zu ihnen schickten, weder zu- noch absagten, sie aber immer wieder direct und indirect zum Vorgehen gegen die Schuldigen aufforderten[2]).

So vollendeten denn jene, unbekümmert um die Abmahnungen und Drohungen der evangelischen Orte, unbekümmert um die eidliche Zusage, welche ihre Vertreter zu Baden gegeben hatten, bis zu einer nächsten Tagsatzung Frieden zu halten[3]), die Umwälzung und übergaben die Gewalt einem revolutionären Zwölferausschuss, der gegen den « kleinen Haufen » eine förmliche Schreckensherrschaft begann und das gerichtliche Verfahren gegen die « Verwirker » des Bundes mit der Folterung des Stadtschreibers Schillinger und des Bürgermeisters Ziegler eröffnete. Die bedrängte Regierungspartei rief den Schutz der fünf evangelischen Orte an. Noch scheuten diese vor Anwendung von Gewalt zurück und schickten abermals eine Gesandtschaft nach Mühlhausen, indem sie die andern VIII Orte einluden, ebenfalls ihre Botschaften dahin abzuordnen, um zur gütlichen Beilegung der Zwietracht mitzuwirken[4]). Nicht sowohl auf diese Einladung hin, als auf diejenige der Aufständischen, dem Rechtstag über ihre abgesetzte Obrigkeit beizuwohnen, entschlossen sich die katholischen Orte, wirklich ihre Abordnung nach Mühlhausen zu schicken[5]).

---

[1]) Absch. V, 1, S. 18.

[2]) Absch. V, 1, S. 13, 16. Wenn die katholische Tagsatzung vom 1. April 1587 den Gesandten des grossen Haufens die Erwartung ausspricht, dass sie auf dem Tag von Baden über die Aeusserung des Stadtschreibers berichten werde, wer an diesen unruhigen widerspänigen Sachen Schuld und Ursach trage, so war das unter den obwaltenden Umständen nichts als eine Aufforderung, mit der Folterung desselben zu beginnen.

[3]) Absch. V, 1, S. 19, 21.

[4]) Absch. V, 1, S. 21; Petri S. 412—419.

[5]) Absch. V, 1, S. 22, 25.

Die evangelischen Gesandten kamen am 21. Mai 1587 in Mühlhausen an und wurden von den neuen Machthabern mit unverhehlter Feindseligkeit empfangen; sie konnten nicht einmal erwirken, dass die Tortur Zieglers eingestellt wurde. Vier Tage später erschienen die katholischen Gesandten und wurden mit allen möglichen Ehren begrüsst. Die evangelischen Boten richteten an die katholischen Collegen die bewegliche Bitte, ihnen zur Beilegung der Zwietracht behülflich zu sein; allein diese schlugen jede Theilnahme an einer Vermittlung ab, da sie nur Vollmacht hätten, anzuhören und sich nach der Lage der Dinge zu erkundigen. So schauten die katholischen Gesandten vollkommen unthätig zu, wie sich die evangelischen vergeblich abmühten, den Gang der revolutionären Justiz zu hemmen. Als der «grosse Haufe» in ihrer Gegenwart zur Verurtheilung der Schlachtopfer schreiten wollte, hatten die evangelischen Gesandten genug und ritten am 26. von dannen, nicht ohne noch thätliche Beschimpfungen zu erfahren, indem man ihnen an den Thoren in die Zügel fiel und Leute vom «kleinen Haufen», welche unter ihrem Schutze zu entfliehen suchten, mit Gewalt von ihrer Seite, ja von ihren Pferden herunter riss. Ein Rechtsbot, welches die Gesandten von Basel aus an die Machthaber schickten, wurde abschlägig beantwortet [1]).

Die katholischen Gesandten blieben noch einen Tag länger und genossen das Schauspiel, dass die Kinder und Weiber der Mühlhauser sie auf den Knieen um Wiederaufnahme in den Bund baten, worauf sie freundliche, aber unbestimmte Antwort gaben. Nach einem grossen Festmahle, bei welchem schön geputzte Frauen ihnen die Aufwartung machten, kehrten sie, von Jakob Finninger und anderen bis Solothurn geleitet, nach

---

[1]) Absch. V, 1, S. 24—26; Petri, S. 419—423. Segesser lässt im Widerspruch mit allen Quellen, auch den Abschieden, die evangelischen Gesandten noch einen Tag länger in Mühlhausen verweilen und macht sie zu Zeugen der kniefälligen Bitte des Volks an die katholischen um Wiederaufnahme in den Bund.

Hause. Ein Wort von ihnen hätte genügt, um die Unglücklichen, an denen die irregeleitete Menge einen Justizmord zu begehen im Begriffe stand, zu befreien. Sie hatten dies Wort nicht gesprochen[1]), und nur dem Umstand, dass die Angeklagten durch Anrufung gewisser Rechtsformen das Urtheil hinausschieben konnten, bis von aussen Hülfe kam, verdankten es diese, dass sie schliesslich doch noch dem schon für sie aufgerichteten Galgen entrannen.

Die letzten Vorgänge hatten in den reformirten Orten den Entschluss zur Reife gebracht, endlich mit Gewalt einzuschreiten[2]). Wie der im Bundesrecht so wohl bewanderte Luzerner Historiker zu der Ansicht kommt, dass, «aus dem Gesichtspunkt des damaligen schweizerischen Staatsrechtes betrachtet, diese Intervention ein Unternehmen von jedenfalls sehr zweifelhafter Berechtigung» gewesen sei, ist mir ein Räthsel. Nach dem im Stanser Verkommniss niedergelegten, ausdrücklich für die ganze Eidgenossenschaft gültig erklärten Bundesrecht hatten die verbündeten Orte nicht bloss ein Recht, sondern die Pflicht, auf Anrufung der mit Folter und Galgen bedrängten oder zur Flucht getriebenen rechtmässigen Regierung, mit Gewalt einzuschreiten, nachdem alle gütlichen und rechtlichen Mittel erschöpft waren. So viel ist nun allerdings richtig, dass noch ein anderer Grund die evangelischen Städte zu raschem Handeln antrieb: die Furcht, die katholischen Orte möchten ihnen zuvorkommen, auf Anrufen des grossen Haufens eine Besatzung in die Stadt legen und den Anlass ergreifen, dieselbe wieder für ihren Glauben zu gewinnen[3]).

Gewaltsames Einschreiten der evangelischen Orte.

War diese Besorgniss so grundlos, wie von Segesser glauben machen will? Wohl hatten die katholischen Orte wiederholt

---

[1]) Die salbungsvolle Ermahnung zu Mitleid und Barmherzigkeit gegen die, welche gefehlt haben möchten, die sie bei ihrer Abreise dem grossen Haufen gaben (Kraus, S. 274; Petri, S. 424), bewirkte eher das Gegentheil, da sie die Anerkennung des revolutionären Blutgerichts in sich schloss.

[2]) Absch. V, 1, S. 26.

[3]) Absch. V, 1, S. 29.

Absichten der katholischen Orte auf Mühlhausen.

erklärt, dass sie, weil nicht mehr mit Mühlhausen verbündet, sich mit den Angelegenheiten der Stadt nicht mehr befassen würden; in Wirklichkeit aber hatten sie sich sehr ernstlich damit befasst. Durch die Aufkündung des Bundes hatten sie sich allerdings den eidgenössischen Pflichten und Rücksichten gegenüber der Mühlhauser Regierung entschlagen; das hinderte sie aber nicht, den lebhaftesten Verkehr mit den revolutionären Machthabern zu pflegen und diesen den entscheidenden Impuls zu geben. Auf ihre Veranlassung war das Schreckensregiment in's Leben gerufen worden; durch ihre Anwesenheit hatten sie dasselbe sanctionirt, durch ihre moralische Unterstützung dasselbe gegen die fünf evangelischen Orte gehalten. Schon liefen mit ausdrücklicher oder stillschweigender Erlaubniss der Regierungen Freiwillige aus Luzern, Schwyz und Solothurn nach Mühlhausen[1]), und vor der offenen Unterstützung der Aufständischen, vor dem Abschluss des Bundes mit ihnen wurden die katholischen Orte bloss noch durch ein Hemmniss zurückgehalten. Sie stellten nämlich den Führern die Bedingung, dass die Stadt katholisch werden[2]), dass sie mit den evangelischen Orten nicht nur für die Gegenwart, sondern für immer brechen müsse. Nur so konnte sie ihnen nützen; nur dann war es der Mühe werth,

---

[1]) Hafner, Wiermanns «Warhaffte Hystory»; im Anzeiger III, S. 402. Dass sich die V (katholischen) Orte 1588 der Entschädigungsforderung eines solchen Freiwilligen, Gilg Hospital von Schwyz, gegen Mühlhausen annahmen, setzt voraus, dass der Zuzug mit ihrer Genehmigung geschah (Absch. V, 1, S. 93, 112, 138).

[2]) Sonderbarer Weise bezeichnet Segesser dies als Sage (S. 209), während eine von ihm benutzte Quelle selber das Gegentheil beweist. Das Räth- und Landleutenprotokoll von Nidwalden des Jahres 1587 (Archiv, III, S. 242 f.), enthält zweimal den Beschluss, sich deren von Mühlhausen nur dann zu beladen, «so sy widerumb zu uns in den wahren catholischen glouben tretten.» Dieser Beschluss hat nur dann Sinn, wenn man ihn auf den «grossen Haufen» bezieht; denn daran, dass die gestürzten Regenten, die ihre ganze Hoffnung auf die evangelischen Orte setzten, katholisch werden würden, konnte in den Waldstätten Niemand ernstlich denken.

den Bund mit ihr zu erneuern. Wenn nun aber schon Einzelne, wie die Finninger, sich mit dem Gedanken eines Uebertritts vertraut machten und zu Luzern in die Messe gingen[1]), so hielt es schwer, den grossen Haufen, der noch eben sich eidlich verpflichtet hatte, am evangelischen Glauben festzuhalten, ohne die äusserste Nothwendigkeit dahin zu bringen. Daher warteten die katholischen Orte die Entwicklung der Dinge ruhig ab; wenn einmal die Aufständischen erst durch die Hinrichtung der gestürzten Regenten alle Brücken hinter sich abgebrochen hatten, so blieb ihnen nichts Anderes übrig, als ihre Rettung um diesen Preis zu erkaufen[2]). Inzwischen wurden im Hause des Nuntius zu Luzern bereits Conferenzen über die Bekehrung der Mühlhauser gehalten, und der Papst stand im Begriff, 100,000 Sc. zur Beförderung des grossen Werkes nach der Schweiz zu schicken[3]).

Erstürmung von Mühlhausen. Juni 1587.

Die unerwartete Energie, mit welcher die reformirten Orte ihren Entschluss ausführten, durchkreuzte diesen Plan. Am 11. Juni 1587 wurde die bewaffnete Intervention auf einer Conferenz zu Aarau endgültig beschlossen[4]); am 19. waren die Truppen der IV Städte — Glarus sollte nachfolgen — in Basel versammelt; am 20. brachen sie, unbekümmert um die Einsprache der österreichischen Regierung von Ensisheim, die sie durch Proteste und Vermittlungsanerbieten aufzuhalten suchte, nach Mühlhausen auf und nahmen, da die Grosshäufischen in der Hoffnung auf baldige Hülfe aus den katholischen Orten alle gütlichen

[1]) Der individuelle Uebertritt der Finninger war ebenfalls kein unbeglaubigtes Gerücht, wie v. Segesser behauptet. Jakob Finninger ging, wie Zwinger und Petri übereinstimmend berichten, am 30. April zu Luzern in die Messe, und Matthis Finninger, Valentin Fries und Genossen werden später wiederholt in den Abschieden als die « vertriebenen Katholischen » bezeichnet (Absch. V, 1, S. 933).

[2]) Welche Fortschritte in der That unter den Aufständischen der Gedanke an den Religionswechsel machte, siehe Wiermann, Anzeiger für schweizerische Geschichte III, S. 402.

[3]) Ranke, Päpste II, S. 103; Analecten, S. 65 (7. Aufl.). Auch diese aus päpstlichen Quellen geschöpfte Notiz übergeht v. Segesser mit Stillschweigen.

[4]) Absch. V, 1, S. 29.

Vorschläge verwarfen, in der Nacht vom 24. auf den 25. die Stadt unter heftigem Kampf mit Sturm [1]).

Verhalten der katholischen Orte.

Auf die Kunde von dem Aufbruch der IV Städte gegen Mühlhausen war sogleich am 20. Juni eine Tagsatzung der V Orte in Luzern zusammengetreten. Man beschloss, sich in Kriegsbereitschaft zu setzen und mit den in- und ausländischen Bundesgenossen und Freunden die nöthigen Verabredungen zu treffen. An die österreichische Regierung zu Ensisheim wurde geschrieben, sie möchte über Alles unverzüglich berichten; Uri sollte mit dem spanischen Ambassador Rücksprache nehmen und ihn ersuchen, an den «Landesfürsten» (von Oesterreich) zu schreiben, Luzern mit Savoyen dieser Sache wegen verhandeln und eine Erklärung verlangen, wessen man sich von ihm zu versehen habe. U. s. f. Eine Abordnung der aufständischen Mühlhauser, welche dringend um Hülfe bat, wurde nicht etwa abgewiesen, sondern eingeladen, an die Obrigkeiten schriftlich zu berichten [2]). Hält man nun damit zusammen, dass Matthis Finninger von Solothurn aus seinen Mitbürgern zuschrieb, die Feinde mit Unterhandlungen aufzuhalten, bis Hülfe komme [3]), dass der gefangene Fries, den die Aufständischen wieder zum Stadthaupt erhoben hatten, aussagte, wofern die Einnahme der Stadt nicht geschehen wäre, würde ihnen der Pfyffer von Luzern auf den 26. zu Hülfe gekommen sein [4]), dass endlich die Erbitterung über das rasche Eingreifen der IV Städte in den katholischen Orten noch Jahrzehnte nachzitterte [5]), so ist es sicherlich mehr als eine blosse Hypothese, dass, wenn es den Aufständischen gelungen wäre, die Belagerung in die Länge zu ziehen, ihnen die Hülfe der katholischen Orte schwerlich gefehlt hätte, vorausgesetzt, dass diesen Spanien, Savoyen, Oesterreich u. s. f. den Rücken gedeckt haben würden.

---

1) Wiermann im Anzeiger III, S. 400 ff.; Petri, S. 428—445.

2) Absch. V, 1, S. 30 f.

3) Petri, S. 435.

4) Wiermann, S. 402.

5) Absch. V, 1, S. 37, 864.

Nachdem freilich den Reformirten der rasche Schlag geglückt war, blieb ihnen nichts übrig, als sich nun wirklich auf den Standpunkt zu stellen, dass Mühlhausen sie nichts mehr angehe. Trotz eines gegentheiligen Beschlusses Nidwaldens, welches die IV Städte für ihre «Gewaltthat» «mit allem Ernst» zur Rede stellen wollte, wurde auf der XIII örtischen Tagsatzung vom 28. Juni die Mühlhauser Angelegenheit mit keiner Silbe berührt und die Stadt mithin von Seite der katholischen Orte völlig preisgegeben [1]).

Mühlhausen unter der Protection der fünf evangelischen Orte.

Die erste Sorge der Sieger war, einerseits in dem eroberten Mühlhausen wieder gesetzliche Ordnung herzustellen, anderseits aber auch dasselbe für alle Zukunft der evangelischen Sache zu sichern. Die Bürger des grossen Haufens wurden durch ein Kriegsgericht der fünf Orte als Aufrührer zu mehr oder weniger schweren Bussen verurtheilt, deren Ertrag zur Deckung der Kriegskosten verwendet wurde, die flüchtigen Rädelsführer als «offene Aechter und Banditen» verrufen und das Gut der Finninger als der intellectuellen Urheber dieser «Tragödie» eingezogen, dann die alten Bürgermeister und Räthe wieder eingesetzt und die ganze Bürgerschaft genöthigt, einen Eid zu schwören, dass sie die fünf Orte bis auf Weiteres als Schirmherren anerkennen und in Zukunft bei Streitigkeiten mit der Obrigkeit sich ihrem Entscheide unterziehen wolle. Bis zur völligen Herstellung der Ordnung wurde eine Garnison von 600 Mann aus den IV Städten in Mühlhausen gelassen, deren Hauptmann dem Rathe beisitzen sollte [2]).

So war die Stadt einstweilen unter die Bevogtigung der fünf evangelischen Orte gestellt. Diese hatten aber keineswegs die Absicht, ihr die Selbständigkeit für immer zu rauben. Im October wurde die Besatzung auf 100 Mann reducirt [3]) und schon im August 1588 sammt dem Hauptmann ganz zurückgezogen und die Schlüssel zu den Thoren wieder dem Rathe

[1]) Archiv für Reform. III, S. 243, 27. Juni. Absch. V, 1, S. 33 ff.

[2]) Absch. V, 1, S. 39 ff.

[3]) Absch. V, 1, S. 60 f., 65 f.

eingehändigt. Doch musste sich die Stadt verpflichten, den fünf Orten immer offen zu stehen, Einwohner, die sich Ehrverletzungen gegen sie erlauben würden, ihnen auf Verlangen zur Bestrafung auszuliefern, bei Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft sich ihrem Entscheid «ohne Weiterziehen» zu fügen, und keine aufrührerischen Verbindungen gegen die Obrigkeit oder die fünf Orte mehr zu dulden.[1]). So war Mühlhausen zwar der unmittelbaren Bevogtigung entlassen; aber es blieb unter dem Protectorat der fünf evangelischen Orte und war nicht mehr ein gleichberechtigtes Glied der evangelischen Eidgenossenschaft wie früher.

Eine solche vertragliche Feststellung ihres Einflusses hielten die fünf Orte für nothwendig, weil sie bei dem unversöhnlichen Hass der Parteien immer noch nicht sicher waren, ob die innern Kämpfe nicht wieder losbrechen würden. In der That liessen die entwichenen Häupter des «grossen Haufens» die Hoffnung nicht sinken, wieder obenauf zu kommen. Matthis Finninger, dem Luzern ein Asyl gewährte, Dr. Schreckenfuchs und andere Flüchtlinge, welche im Oesterreichischen Unterschlauf gefunden, unterhielten stets Verbindungen in der Stadt und bereiteten in aller Stille einen Handstreich vor, der in der Nacht des 23. Juni 1590 mit Hülfe deutscher Söldner in's Werk gesetzt wurde und vorübergehend die Stadt in die Gewalt der Verschwornen brachte, aber schliesslich aus Mangel an Theilnahme des «grossen Haufens» mit der Ueberwältigung der Eingedrungenen endigte[2]). Auch bei dieser «Mordnacht» waren die katholischen Orte nicht ganz unbetheiligt. Matthis Finninger hatte beabsichtigt, den Verschworenen 30 bis 50 Kriegsknechte aus den V Orten zuzusenden und zu diesem Zweck den Schultheissen Ludwig Pfyffer in's Vertrauen gezogen. Dieser zeigte sich indess sehr zurückhaltend und erklärte, dass die Luzerner-Regierung das Unternehmen jedenfalls nicht gestatten

Umtriebe der Mühlhauser Flüchtlinge in den katholischen Orten.

---

[1]) Absch. V, 1, S. 120 f., Petri, S. 455.

[2]) Petri, S. 475—483; Kraus, Basler Beiträge I. S. 297 ff.

werde, ohne dass auch die Länder dazu stünden; einen Luzerner, Hans Frey, den Finninger als Anführer zu gewinnen suchte und der desshalb den Schultheissen um Rath fragte, ermahnte er, der Sache müssig zu gehen. Finninger begab sich auf den von Pfyffer erhaltenen Wink nach Schwyz und besprach sich daselbst mit den Landammännern Reding, Schilter, Abyberg und Seckelmeister Bühler, die sein Vorhaben billigten und ihm erlaubten, so viel Gesellen zu werben, als er finden könne; doch «wellend sy dessen khein wüssen tragen und nit red haben». Sie versahen ihn mit einem Brief an Landammann Imhof in Uri, der sich mit Oberst Beroldingen und Statthalter Ludi berieth und Finninger wieder Briefe an Schultheiss Pfyffer mitgab. Finninger übermittelte Pfyffer die Schreiben und erstattete ihm Bericht über seine Mission, sprach ihn aber weiter nicht mehr um Erlaubniss an, da er wusste, dass er sie unter solchen Umständen doch nicht erhalten würde. Als er trotzdem den Frey mit einer Anzahl Luzerner zum Aufbruch bewog, wurden diese im Moment der Abreise verhaftet und Finninger aus dem Kanton verwiesen.

Daraus geht wohl soviel hervor, dass man in Schwyz den Handstreich gerne begünstigt hätte und dass auch Pfyffer an und für sich demselben nicht abgeneigt war, dass er aber die Zeitumstände für die Ausführung nicht günstig fand und sich und seinen Stand nicht unnütz compromittiren wollte [1]).

---

[1]) Darauf reducirt sich nach den im Luzerner Thurmbuch erhaltenen Verhören Frey's und Finninger's die Theilnahme Pfyffer's, entgegen der Angabe der Verschworenen, derselbe habe ihnen 300 Mann versprochen, sobald sie sich der Stadt würden bemeistert haben. Siehe Lütolf, Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde XIV, S. 98 ff. Von Segesser, Ludwig Pfyffer III, 2, S. 124 ff., verschweigt, dass der Abschlag, den Pfyffer dem Finninger ertheilte, nur ein relativer war, «die wyl die in Länderen dessen nit red haben wollen», dass also dieser dem Frey wirklich sagen durfte, Pfyffer habe ihm zur Antwort gegeben, er «solle zuvohr zuo den anderen Orten gan und lossen, wass dieselbigen darzuo sagendt».

Mit dem Scheitern der Mordnacht und dem furchtbaren Strafgericht, das Ende Juni und Anfangs Juli 1590 im Beisein der Gesandten der fünf evangelischen Orte zu Mühlhausen über die Verschwörer gehalten wurde, war jede Aussicht verschwunden, die Stadt von der protestantischen wieder zur katholischen Eidgenossenschaft herüber zu bringen. Damit war aber auch jedes Interesse der katholischen Orte, Mühlhausen bei der Eidgenossenschaft überhaupt zu erhalten, erstorben. Als die fünf evangelischen Orte im October 1590 an die V katholischen das Gesuch richteten, sie möchten es wieder in den Bund aufnehmen und die Verbannten auf ihrem Gebiet nicht dulden, beschlossen dieselben einstimmig, sich weder der Stadt noch ihrer Verbannten mehr in etwas anzunehmen[1]).

Den ersten Theil ihres Beschlusses hielten sie redlich; alle Gesuche Mühlhausens um Wiederaufnahme in den Bund, alle Fürbitten der evangelischen Städte blieben vergeblich. 1595 beschlossen sie ein für allemal, ihren Gesandten in die Instruction zu setzen: wenn die von Mühlhausen in dem Wesen seien, wie sie zur Zeit waren, da man sie den Bund aufgenommen, und dann etwas vorzubringen haben, so werde man darüber berathen, was man ihnen antworten wolle[2]). Wohl aber machten sie der Stadt die Existenz noch drei Jahrzehnte so sauer als möglich, theils durch die Unterstützung, die sie den vertriebenen «katholischen» Bürgern derselben gewährten, theils durch die Aufmunterung, die sie Oesterreich bei seinen Versuchen, sie an sich zu ziehen, zu Theil werden liessen. Schwyz nahm den Matthis Finninger und Genossen offen in seinen Schirm; im Einverständniss mit den katholischen Orten legte die vorderösterreichische Regierung in ihrem Gebiete liegende Einkünfte Mühlhausens für die Flüchtlinge in Haft, und wenn auf die Bemühungen und Drohungen der fünf evangelischen Orte die Arreste aufgehoben wurden, so wurden sie jeweilen nach Kurzem

---

[1]) Absch. V, 1, S. 230, 237, 238, 247.

[2]) Absch. V, 1, S. 370. Vgl. S. 597.

auf Betreiben der katholischen wieder erneuert[1]). Und wenn diese von den reformirten Orten daran erinnert wurden, dass sie versprochen hätten, sich Mühlhausens weder in Gutem noch in Bösem zu beladen, und sie zu dem Versprechen brachten, sich der Verbannten nicht mehr anzunehmen, so erklärte man diesen gegenüber jenes Versprechen für ein Versehen und ermunterte Oesterreich, in seinen Plackereien nach Kräften fortzufahren[2]).

Sogar an eine neue «Mordnacht» scheint gedacht worden zu sein. Wenigstens berichtete Schwyz im Juli 1612 auf einer Conferenz der V Orte, Matthias Finninger halte den gegenwärtigen Zeitpunkt für geeignet, ihm und seinen Mithaften zu dem Ihrigen zu verhelfen und die katholische Religion in Mühlhausen wieder «einzubringen», und auf einer nächsten Zusammenkunft wurde Schwyz unter Zusicherung jeglichen Beistandes gerathen, demselben in der angedeuteten Weise beholfen zu sein. Einige Monate später jedoch fanden dieselben Orte, in Anbetracht der Umstände solle sich Schwyz zuvor bei dem Dr. Pistorius in Freiburg, welcher den geheimen Agenten Oesterreichs für den Verkehr mit den katholischen Orten machte, erkundigen[3]).

Oesterreich und die katholischen Orte gegen Mühlhausen.

Noch gefährlicher aber, als diese Protection der verbannten Mühlhauser, wurde der Stadt, dass die katholischen Orte Oesterreich dazu ermunterten, die Hand über sie zu schlagen. Zuerst begann der Kaiser damit, Mühlhausen 1597 für das Reich zu reclamiren; dass die VII Orte durchaus damit einverstanden waren, wurde schon früher hier erwähnt. 1601 aber bestritt er, wieder im Einverständniss mit den katholischen Orten, sogar seine Reichsfreiheit[4]). Er erhob im Namen Oesterreichs

---

[1]) Absch. V, 1, S. 227, 234, 236, 238, 247; 579; 787, 788, 806, 815, 831, 863, 895, 927.

[2]) Absch. V, 1, S. 933, 935, 937, 940, 982, 1216, 1217, 1219, 1224, 1257, 1259.

[3]) Absch. V, 1, S. 1095, 1097, 1112.

[4]) Vergl. oben S. 123. Absch. V, 1, S. 594, 678, 683.

Anspruch auf die Stadt als ein Stück der ihm gehörigen Landvogtei Hagenau, verlangte, dass die Eidgenossen sie vom Bunde mit Frankreich ausschlössen, und forderte nach Massgabe der Erbeinigung eine rechtliche Entscheidung, indem er seinerseits den Bischof von Basel zum Schiedsrichter ernannte [1]). Umsonst beschworen die fünf mit Mühlhausen noch verbündeten Orte die acht andern, mit ihnen solche Ansprüche zurückzuweisen, da auf diesem Wege die ganze Eidgenossenschaft von Oesterreich angefochten werden könnte, oder ihnen eine bestimmte Erklärung zu geben, wessen sie sich von ihnen zu versehen hätten, falls sie Mühlhausen bei einem Angriff des Kaisers den bundesgemässen Beistand leisten würden. Die katholischen Stände zeigten ihre Zustimmung zu Oesterreichs Vorhaben, indem sie Mühlhausen gerade in diesem Moment aus der Tagsatzung ausstiessen und es nicht einmal bei französischen Bundesangelegenheiten mitsitzen liessen. Die fünf evangelischen Orte aber lehnten die vom Kaiser geforderte rechtliche Entscheidung energisch ab und machten sich bereit, Mühlhausen für den Fall eines Angriffs thätlich beizustehen; zugleich aber riefen sie die diplomatische Verwendung Frankreichs an, die ihnen bereitwillig gewährt wurde und den Kaiser veranlasste, seine Ansprüche für einstweilen ruhen zu lassen [2]).

Die flehentlichen Bitten, die Mühlhausen während dieser vielfachen Bedrängnisse an die VIII Orte um Verzeihung richtete, die unablässigen Vorstellungen der evangelischen Orte und, wie es scheint, auch gespendetes Geld hatten immerhin so viel bewirkt, dass ein Theil der katholischen Orte bereit gewesen wäre, auf Verhandlungen einzutreten, falls die Reformirten von sich aus gewisse «Mittel», als Wiederaufnahme der vertriebenen «Katholiken» und Freistellung der Religion in Mühlhausen, in Vorschlag gebracht hätten [3]). Uri wollte freilich auch davon

---

[1]) Absch. V, 1, S. 586, 594, 626, 650, 678, 683, 693, 702, 713.

[2]) Absch. V, 1, S. 676, 709; Instruction baillée au Sr. Caumartin, Archiv für schweizerische Geschichte I, S. 183. Vergl. oben S. 161.

[3]) Absch. V, 1, S. 597, 627, 647, 651.

nichts wissen: die katholischen Orte hätten dem Papst, dem Kaiser und andern Fürsten die bestimmte Versicherung gegeben, sich Mühlhausens gar nicht mehr anzunehmen; wenn sie es gleichwohl thäten, so könnten sie nicht bloss des Beistandes der katholischen Fürsten verlustig gehen, sondern sie müssten auch gewärtigen, dass ihnen der freie Handel auf österreichischem Gebiet abgeschlagen werde. Auch würden die Reformirten eine Stimme in der gemeineidgenössischen Regierung gewinnen. Von der Freistellung des Glaubens verspreche es sich nicht viel, da Jedermann wohl bekannt sei, dass dieselbe meist zum Nachtheil der katholischen Religion ausgeschlagen habe[1]). Da man auch evangelischerseits keine Lust zeigte, auf dergleichen Andeutungen einzugehen, so blieb die Sache im Alten, und Mühlhausen sah sich für die Erhaltung seiner gefährdeten Selbständigkeit und Zugehörigkeit zur Schweiz ausschliesslich auf den Beistand der fünf evangelischen Orte angewiesen[2]).

Fürsorge der evangelischen Städte für Mühlhausen.

Diese erachteten es als eine vaterländische und religiöse Ehrenpflicht, die Stadt nicht preiszugeben. Sie wachten mit grösserer Aengstlichkeit über ihre Erhaltung, als die Mühlhauser selber, die, durch die unglücklichen Ereignisse in ökonomische Bedrängnisse gerathen, mit der Sorglosigkeit der Armuth die Dinge gehen liessen, wie sie gingen. Immer wieder trieben die IV Städte sie an, auf der Hut zu sein, ihren Haushalt in bessere Ordnung zu bringen, ihre Festungswerke auszubessern, ihre Wehrhaftigkeit zu steigern[3]). Drohte Gefahr, so schickten sie ihnen erprobte Offiziere zu und legten auf eigene Kosten, zuweilen ohne dass Mühlhausen es begehrte, Besatzungen in die Stadt, so 1610, 1617, 1619, 1622, 1624, 1629, 1632, 1633, 1635, 1638, etc.[4]). Während des dreissigjährigen Krieges wurde

---

[1]) Absch. V, 1, S. 683.

[2]) Absch. V, 1, S. 1213, 1217.

[3]) Absch. V, 1, S. 629, 1230; V, 2, S. 51, 114, 125, 133, 186, 266, 428, 442, 446, 504, 507, 530, 538, 578, 887.

[4]) Absch. V, 1, S. 1025, 1039, 1299; V, 2, S. 63, 265, 316, 370, 578, 697, 931, 935, 965, 981, 1086.

die Beschirmung Mühlhausens für die evangelischen Städte namentlich finanziell eine schwere Last. Glarus hatte von Anfang an nur seinen Namen hergeliehen; thatsächlich überliess es die Sorge für die Erhaltung Mühlhausens ganz den IV Städten, und Versuche, die 1617/1618 gemacht worden, Appenzell-Ausserrhoden zum Wiedereingehen des Bundes, den der Gesammtstand gekündigt hatte, zu bewegen, waren gescheitert [1]. Als das Kriegsgewitter sich immer drohender gegen die Schweizergrenze zog, suchten auch Basel und Schaffhausen unter Berufung darauf, dass sie für sich selber genug zu sorgen hätten, sich der Erfüllung ihrer Bundespflichten zu entziehen und die ganze Last auf Zürich und Bern abzuwälzen [2], die gleichzeitig auch für Bünden, für Genf und Waadt, also sozusagen für die ganze Peripherie der Schweiz, aufkommen sollten, während sie nach innen mit der ausgesprochenen Feindseligkeit der katholischen Orte zu kämpfen hatten: erklärten ihnen diese doch rund heraus, dass, falls sie wegen Mühlhausen in Ungelegenheiten kämen, sie auf keinen Beistand ihrerseits zu rechnen hätten [3]. Auch der Vorfall in der Klus, wo die Solothurner am 20. September 1632 mit Gewalt der für Mühlhausen bestimmten bernischen Mannschaft den Pass versperrten, warf ein grelles Streiflicht auf die Gesinnung der katholischen Cantone. Da war es nicht zu verwundern, dass auch die IV Städte zuweilen schwach wurden und sich versucht fühlten, Mühlhausen seinem Schicksal zu überlassen oder es direct unter ihre Regierung zu nehmen, um ihm selber grössere Leistungen aufzulegen, oder endlich es unter die Protection Frankreichs zu stellen und durch eine französische Besatzung sichern zu lassen [4]. Die «arme, alte, abgemattete» Stadt bat selber, «sich in die so oft gespürte milde, liebreiche und barmherzige Arme der IV Städte

---

[1]) Absch. V, 1, S. 1299; V, 2, S. 11, 50.

[2]) Absch. V, 2, S. 613, 697, 709, 732, 737, 802, 886.

[3]) Absch. V, 2, S. 64.

[4]) Absch. V, 2, S. 590, 613, 671, 802, 886.

werfen» oder dann in den immerwährenden Schutz des Königs von Frankreich begeben zu dürfen [1]). Allein die evangelischen Städte überwanden schliesslich doch solche Anwandlungen. Sie fanden, dass die grossen Potentaten aus einer Schirmverwandtschaft bald ein Eigenthum zu machen pflegen [2]). Sie erwirkten von Frankreich die Zusage, dass es Mühlhausen wie den verbündeten Orten im Fall der Noth beistehen werde [3]); aber sie hüteten sich, einen förmlichen Protectionsvertrag mit ihm abzuschliessen. Auch eine abermalige Bevogtigung der Stadt hielten sie für unerspriesslich [4]); anderseits wiesen sie namentlich auf Betreiben Zürichs den Gedanken an ein Preisgeben derselben entschieden zurück [5]).

So thaten denn die IV Städte, beziehungsweise Zürich und Bern, wenn auch nicht Alles, was in ihren Kräften stand, doch in Anbetracht ihrer Lage vieles für Mühlhausen und trugen nicht wenig dazu bei, dass die Stadt trotz ihrer exponirten Lage von den schwersten Folgen des Krieges verschont blieb.

Mit dem Uebergang des Elsasses an Frankreich änderte sich die Lage Mühlhausens wesentlich. Rings von einer befreundeten und verbündeten Macht umgeben, bedurfte es des Schirmes der evangelischen Eidgenossenschaft nicht mehr so dringend. Wenn es ihn aber begehrte, wurde er ihm wenigstens von Zürich und Bern nie versagt, während Basel und Schaffhausen der «Zumuthung», sich in gleicher Weise zu betheiligen, den Einwand entgegensetzten, wenn Mühlhausen in Gefahr sei, so sei es dieselbe, gegen welche auch sie sich zu wehren hätten. So sandten die beiden Städte ihm wiederholt Repräsentanten und Mannschaft während der Kriege Ludwigs XIV. [6]). Dasselbe geschah im Jahre 1743 [7]), und noch im französischen

---

1) Graf, Geschichte der Stadt Mühlhausen II, S. 276, 286.

2) Absch. V, 2, S. 671, 676, 886.

3) Absch. V, 2, S. 887, 919, 933.

4) Absch. V, 2, S. 676.

5) Absch. V, 2, 930, 936, 1074, 1082.

6) Absch. VI, 1, S. 98, 963, 999, 1018; VI, 2, S. 279, 318; Graf III, S. 25.

7) Absch. VII, 1, S. 683, 684.

Bündniss von 1777 wurde von den evangelischen Ständen für ihre Truppen freie Passage durch das Elsass zur Vertheidigung Mühlhausens bedungen[1]). Die Gegenleistungen, welche sie von Mühlhausen empfingen, waren nicht gross. Im Bauernkrieg liess es auf die Mahnung von Bern und Basel 100 Mann zu den Baslertruppen stossen, bot aber dieselben im Einverständniss mit den evangelischen Orten Luzern an, was zum Andenken seines guten Willens in den Abschied gesetzt wurde[2]). In den beiden Vilmergerkriegen stellte es auf die Mahnungen Zürichs und Berns jeweilen eine Compagnie von hundert Mann auf's Piquet, liess sie jedoch nicht ausrücken[3]). Dagegen wurde die Verbindung lebendig erhalten, indem Mühlhausen von Zeit zu Zeit die evangelischen Tagsatzungen besuchte[4]) und willig sein bescheidenes Theil an die Liebessteuern beitrug, welche die evangelische Eidgenossenschaft ihren Glaubensgenossen in der ganzen Welt spendete[5]).

Entlassung Mühlhausens aus der Vormundschaft der evangelischen Orte.

Durch den Revers vom 7. August 1588 war, wie wir gesehen haben, Mühlhausen in eine gewisse Abhängigkeit von den fünf evangelischen Orten gerathen, und die Art, wie dieselben sich in der Zeit vor dem dreissigjährigen Krieg und während desselben um die Wehrhaftigkeit der Stadt und die Verbesserung ihres Finanzhaushalts bekümmerten, ihr riethen, Vermögenssteuern zu erheben, weniger Zechereien anzustellen und sparsam zu sein, ihre Ringmauern und Stadtgräben in guten Stand zu stellen, sich mit Proviant, Munition und Baarschaft zu versehen, u. s. f., wie sie 1625 bei Anlass neuer innerer Unruhen sie nöthigten, zur Verbesserung des «liederlichen Staatshaushaltes» die Verwaltung der Gelder, welche bisher in der Hand

---

[1]) Absch. VII, 2, S. 1343.

[2]) Absch. VI, 1, S. 151, 152; Graf III, S. 46.

[3]) Graf III, S. 47, 59.

[4]) Absch. V, 1, S. 703, 708, 791; V, 2, S. 606, 1380; VI, 1, S. 219, 269, 358, 465, 614, 619, 644, 655, 666, 676, 857, 1004, 1111; VI, 2, S. 74, 127, 603, 625, 718, 843, 1093, 1497, 1640, 1646; VII, 1, S. 24, 51, 56, 62, 97, 125, 157, 268, 325, 362, 365, 387, 395, 402, 423, 426, 438, 441, 464, 583, 594.

[5]) Absch. VI, 1, S. 655, 879; VI, 2, S. 126, 1094.

der Bürgermeister gelegen, zwei besondern Seckelmeistern zu übergeben, die habjährlich Rechnung vor grossem und kleinem Rath ablegen sollten [1]), zeugte zwar von ihrem lebhaften Interesse an dem Wohlergehen der Stadt, aber eben so sehr auch, dass sie sich für berechtigt hielten, eine wirkliche Vormundschaft über sie auszuüben.

Mit der Eroberung des Elsasses durch Frankreich fiel die beständige Sorge, in welcher die evangelischen Orte um Mühlhausen geschwebt hatten, weg und damit auch der Hauptgrund für ihre beständigen Einmischungen in das innere Leben der Stadt. An die Stelle des väterlichen Protectionsverhältnisses trat wieder, wie ehedem, ein bundesgenössischer Verkehr auf dem Fusse der Gleichheit. Nur einmal noch machten Zürich und Bern Miene, der im achtzehnten Jahrhundert mächtig aufblühenden Stadt die Selbständigkeit zu bestreiten. In einem Civilprocess, der im Jahr 1737 zwischen Mühlhauser Bürgern geführt wurde, ergriff der unterliegende Theil Recurs an Zürich zu Handen der fünf Orte, kraft des Bürgereides, «dass keiner wider seiner Oberkeit Erkanntnussen, Gebot oder Verbot, noch auch wider seine Mitburger Hülfe und Recht suchen solle anders, als bei den Eidgenossen, mit welchen gemeine Stadt verbündet». Der Streit wurde zwar nachträglich zwischen den Parteien gütlich beigelegt, und der Recurs war damit gegenstandslos geworden; aber die Frage, ob den fünf Orten kraft des Reverses von 1588 eine förmliche Gerichtshoheit über Mühlhausen zukomme oder nicht, war einmal aufgeworfen und von Zürich zur Bestürzung der Stadt durchaus nicht verneint worden. Dieselbe beschloss daher, von den fünf Orten eine principielle Anerkennung ihrer Unabhängigkeit zu verlangen. Auf der Jahrrechnung 1738 zu Frauenfeld erklärte die Mühlhauser-Gesandtschaft, dass die Worte des Bürgereides, wie der Revers deutlich zeige, nur auf Misshelligkeiten zwischen Bürgerschaft und Obrigkeit anwendbar seien, und ersuchte die fünf Orte,

---

[1]) Absch. V, 1, S. 428, 446.

diese Deutung des Eides zu schützen, also keinen Appell in Civilsachen anzuerkennen. Glarus, Basel und Schaffhausen pflichteten dieser Auffassung bei, Zürich und Bern nahmen dagegen die Sache ad referendum; ersteres verlangte sogar, dass die Execution eines neuen Urtheils, gegen welches wieder nach Zürich appellirt worden war, bis zum Entscheid der beiden Stände suspendirt bleibe. Darauf ordnete Mühlhausen eine grosse Gesandtschaft aus dem Rath und den Zünften an die beiden Städte ab und konnte endlich dieselben zur Ausstellung der erwünschten Unabhängigkeitserklärung bewegen [1]).

Damit war Mühlhausen der Vormundschaft der Schweizerstädte entlassen; aber es fürchtete, nun unter diejenige des mächtigen Nachbarstaats zu gerathen, der es rings umschloss, und dies war ein Hauptgrund, der es bewog, die Wiederzulassung zur gemeineidgenössischen Tagsatzung so beharrlich zu erstreben [2]). Es wollte Frankreich gegenüber als voll- und nicht bloss als halbschweizerisch dastehen. Ein Recht, sich zu beklagen, hatte es indess bis zur Revolution eigentlich nicht. Das alte Frankreich behandelte Mühlhausen als Schweizerstadt mit grösster Rücksicht und machte es ihm durch die gewährten Zollfreiheiten möglich, das Fabrik- und Handelscentrum im obern Elsass zu werden. Erst die Revolution bedrohte es zunächst in seiner wirthschaftlichen Existenz, indem sie das Elsass mit den innern Provinzen zu einem einheitlichen Zollgebiet vereinigte. Vergeblich suchte die Stadt in Paris einen Handelsvertrag zu erwirken; nach dem Sturz des Königthums erfolgte gegen sie eine unerbittliche Zollsperre. Fünf Jahre lang rang Mühlhausen gegen diese «Umzingelung», die es mit dem ökonomischen Ruin bedrohte, um es zum Verzicht auf seine politische Selbständigkeit zu zwingen; die schweizerischen Verbündeten, an die es sich wandte, konnten ihm höchstens wenig beachtete

---

[1]) Absch. VII, 1, S. 584; Graf III, S. 124—135.

[2]) Siehe oben S. 181—184.

Empfehlungen an die Machthaber in Paris ausstellen [1]). Mit dem Staatsstreich des 18. Fructidors schwand die letzte Hoffnung der Stadt auf einen Handelsvertrag. Director Reubel, selbst ein Elsässer, erklärte offen, dass die fränkische Republik ihren Anschluss erwarte. Die fünfjährige Zollsperre hatte ihre Wirkung gethan; Rath und Bürgerschaft waren bereit, sich unter das Joch zu beugen. Am 12. December 1797 deutete Mühlhausen in einem Schreiben an seine alten Bundesgenossen Bern und Zürich an, dass die Umstände wohl seinen Anschluss an die französische Republik erzwingen werden, und bat um Rath. Die beiden Stände bezeugten der Stadt unterm 20. das «innige Bedauern über ihre immer bedenklicher werdende Lage und über den vorzusehenden Zeitpunkt, wo vielleicht ihre werthe Verbindung mit der evangelischen Eidgenossenschaft mehr oder weniger gelöst werden müsse», lobten im Uebrigen die Standhaftigkeit der Behörde und der Bürgerschaft, mit der sie dieselbe zu behaupten gesucht hätten, und fügten bei, dass es ihnen auch bei der wärmsten Theilnahme nicht möglich sei, einen andern Rath zu ertheilen, als denjenigen Entschluss zu fassen, der ihnen in ihrer jetzigen Lage der erträglichste und beste zu sein bedünke; möge der Entschluss ausfallen, wie er wolle, so dürfe sich die Stadt der freundschaftlichen Gesinnung der beiden Stände immer versichert halten [2]).

Annexion durch Frankreich. Erlöschen der Bundesgemeinschaft mit den Schweizerstädten. 1798.

Damit hatte Mühlhausen von seinen Verbündeten die officielle Erlaubniss erhalten, das alte dreihundertjährige Bundesverhältniss zu lösen und demjenigen Staat sich anzuschliessen, auf den es bei den veränderten Verhältnissen durch seine Lage angewiesen war. Dennoch fanden sich in der entscheidenden Bürgerversammlung vom 4. Januar 1798 noch Stimmen, welche schweizerisch bleiben wollten [3]). Am 27. Januar schrieb Mühl-

---

[1]) Absch. VIII, S. 181, 211, 233, 265; Graf IV, S. 15, 21, 29, 34, 39, 51, 55, 63, 67.

[2]) Strickler, Actensammlung der helvetischen Republik I, S. 115.

[3]) Graf IV, S. 108 ff.

hausen an Zürich, dass es mitten in den Anschlussverhandlungen stehe und günstige Bedingungen erhalte, und am 7. Februar liess sich Zürich von den evangelischen Ständen bevollmächtigen, Mühlhausen die Fortdauer geneigter Gesinnungen zuzusichern und der Stadt in ihrer neuen Lage alles Wohlergehen anzuwünschen [1]).

Mit diesem freundlichen Lebewohl endigten die Beziehungen der evangelischen Eidgenossenschaft zu der kleinen Republik an der Ill, die am 15. März sich in eine französische Provinzstadt verwandelte.

3. Biel.

Der dritte zugewandte Ort, welcher den IV evangelischen Städten «so gar vertraut und geheim war», dass sie ihn gleich St. Gallen und Mühlhausen in ihre intimen Beschlüsse einweihten, war Biel. Die Heimath des Thomas Wyttenbach war Bern, zu dem sie sich sonst wie ein Nebenplanet verhielt, in der reformatorischen Bewegung vorangeeilt, so dass die eidgenössische Mehrheit schon Ende 1525 drohende Mahnungen an sie richtete [2]), und Solothurn ihr im August 1526 die Beschwörung des alten Burgrechtes verweigerte [3]). Mit dem Uebertritte der mächtigen Aarestadt in's reformirte Lager fielen für Biel die letzten Bedenken weg; es erklärte, in Glaubenssachen sich ganz nach dem Beispiele Berns richten zu wollen [4]), und leistete diesem im Gegensatz zu Freiburg und Solothurn eifrige Hülfe im Oberländeraufstand [5]). Zum Dank dafür vermittelte Bern am 28. Januar 1529 seine Aufnahme in das christliche Burgrecht der beiden Vororte [6]), dem am 8. Mai

[1]) Strickler, Actensammlung I, S. 116.

[2]) Absch. IV, 1 a, S. 798, 811; Strickler, Actensammlung zur Reformation I, Nr. 1307, 1331.

[3]) Absch. IV, 1 a, S. 992.

[4]) Strickler, Actensammlung I, Nr. 1892.

[5]) Absch. IV, 1 a, S. 1421, 1423.

[6]) Absch. IV. 1 a. S. 1471 f., 1526; IV. 1 b. S. 25. 49.

noch ein solches mit Basel folgte[1]). Durch diese neuen Verbindungen, die auf dem Fusse voller Gleichheit geschlossen wurden, schwang sich Biel eigentlich erst zu dem Rang eines activen eidgenössischen Bundesgliedes empor. Es erhielt gleichzeitig Sitz und Stimme in den Geschäften der evangelischen Burgerstädte[2]) und in eidgenössischen Angelegenheiten[3]). Seine Theilnahme an der Tagsatzung datirt, wenn wir von vereinzelten Ausnahmen während der Burgunderkriege absehen, aus der Zeit unmittelbar vor Ausbruch der Cappelerkriege. Wie sehr sich das Selbstgefühl der kleinen Republik gesteigert hatte, seit sie an der Seite der mächtigsten Orte mithandelnd auftreten durfte, zeigt sich in einem charakteristischen Zuge. Da Biel sich in seinen Bünden mit Freiburg und Solothurn Bern vorbehalten hatte, so war es zu dieser Stadt in ein engeres Verhältniss getreten, als zu den beiden andern, und bei dem grossen Machtunterschiede hatte sich dieses Verhältniss unwillkürlich in eine Art Abhängigkeit verwandelt. In Kriegen wurde Biel von Bern nicht sowohl um Hülfe gemahnt, als vielmehr aufgeboten, d. h. ihm ähnlich wie Saanen, Oesch, Münsterthal, Neuenstadt, u. s. f., die Stellung einer bestimmten Zahl von Kriegern auferlegt, die gewöhnlich unter dem bernischen Panner zogen[4]). Jetzt begehrte Biel im April 1531 bei Anlass des Müsserkrieges, dass Bern ihm künftig statt eines «Aufgebots» eine «Mahnung» nach den Bünden zukommen lasse, worauf das letztere jedoch nicht einging[5]), wie es sich denn im christlichen Burgrecht ausdrücklich sein herkömmliches Verhältniss zu der Stadt durchaus vorbehalten hatte.

---

[1]) Absch. IV, 1 b, S. 176, 1475.

[2]) Absch. IV, 1 b, S. 281, 282, 286, 302, 323, 332, 358, 400, 476, 506, 567, 577, 734, 783, 830, 840, 1185; Strickler, Actensammlung II, No. 695, III, No. 1329 a.

[3]) Absch. IV, 1 b, S. 131, 139, 141, 154, 157, 162, 181, 354, 370, 538, 705, 910, 923, 1064; Strickler II, No. 470.

[4]) Strickler, Actensammlung I, No. 1709, II, No. 506, III, No. 1521.

[5]) Strickler, Actensammlung III, No. 343.

So nahm Biel, weniger als christliche Burgerstadt, denn als «reispflichtige» Vassallenstadt Berns an den beiden Cappelerkriegen theil[1]) und wurde auch von den V Orten beim zweiten Landfrieden nicht, wie St. Gallen und Mühlhausen, für Kriegskosten belangt[2]), ohne Zweifel, weil es nach ihrer Ansicht mit dem Zuzug nur die Pflicht, die es Bern schuldete, erfüllt hatte.

Mit der Auflösung des christlichen Burgrechtes fielen die directen Verbindungen Biels mit Zürich und Basel wieder dahin; aber es wurde von den IV evangelischen Städten nichts desto weniger als eine vertraute Bundesgenossin behandelt, bis 1546[3]) und wieder von 1604[4]) an öfters zu ihren Berathungen zugezogen und 1572, 1576 und 1584 in ihre «hülfliche Vereinung» aufgenommen[5]). Dafür erfreute es sich begreiflicher Weise von Seiten der katholischen Orte keiner besondern Sympathien; auf sie gestützt konnte der Bischof von Basel den Feldzug zur «Recuperation» seiner Rechte gegen die Stadt anheben[6]).

Dennoch sahen sich die Bieler einmal veranlasst, zu der katholischen Eidgenossenschaft ihre Zuflucht zu nehmen, als ihre Selbständigkeit gerade von der Seite her bedroht wurde, auf die sie sonst als ihre festeste Stütze zu rechnen gewohnt waren, von Bern, und die evangelischen Städte durch die Rücksicht auf dieses an energischem Auftreten zu ihren Gunsten

---

[1]) Bern übermittelte daher auch die Mahnung, die ihm Zürich im zweiten Cappelerkrieg für Biel zugesandt hatte, nicht, da dieses ihm ohnehin zuzuziehen schuldig sei: Strickler, Actensammlung III, No. 1581, IV, No. 34.

[2]) Absch. IV, 1 b, S. 1268, 1275, 1288.

[3]) Absch. IV, 1 c, S. 277, 616, 669, 682, 784, 956; IV, 1 d, S. 650, 678, 698.

[4]) Absch. V, 1, S. 703, 708; V, 2, S. 606, 655, 897, 918, 1178, 1199, 1308, 1380; VI, 1, S. 219, 269, 358, 465, 552, 614, 619, 644, 656, 666, 676, 770, 857, 869, 879, 893, 912, 919 etc.

[5]) Absch. IV, 2, S. 500, 594, 823.

[6]) Siehe oben S. 329; vgl. auch Luzerns Geheimbuch im Archiv für Reformationsgeschichte III, S. 140, 171.

verhindert waren, bei dem schon oben[1]) besprochenen Tauschgeschäft, in welchem Freiburg und Solothurn als Burgerstädte sich ihrer auf's Eifrigste annahmen und dabei von der Gesammtheit der altgläubigen Orte unterstützt wurden, weil diese den Tausch als nachtheilig für die Katholiken ansahen.

Das Einverständniss Biels mit den katholischen Orten überdauerte indess die Auflösung des Tauschvertrages nicht lange. Die unmittelbar hernach ausbrechenden Streitigkeiten mit dem Bischof von Basel nöthigten es, wieder die Hülfe der evangelischen Orte anzurufen[2]). Für Biel war die evangelische Eidgenossenschaft die Stütze, die es im Kampf mit der trotz aller Verträge beständig festgehaltenen Tendenz des Fürstbischofs, seine bloss formelle Hoheit über die Stadt in eine wirkliche zu verwandeln, nicht unterliegen liess. Insbesondere gilt dies von Bern, an das sich die Bieler, nachdem die durch das Tauschgeschäft hervorgerufene Verstimmung überwunden war, bei jeder Schwierigkeit um Rath und Hülfe wandten und das nicht müde wurde, ihnen bei den endlos wiederkehrenden Streitigkeiten die Dienste eines wohlwollenden Anwalts zu leisten und für sie mit dem Bischof zu unterhandeln[3]).

Für die evangelische Eidgenossenschaft aber bestand der Werth Biels, seit dem der Badener Vertrag von 1610 die ohnehin nicht grosse politische Bedeutung der Stadt noch stark reducirt hatte, hauptsächlich darin, dass sie in gemeineidgenössischen Dingen eine zuverlässige Stimme repräsentirte. Thätliche Hülfe in den Glaubenskriegen war von ihr wenig mehr zu erwarten, seit das Erguel wieder unter die Herrschaft des Bischofs gestellt war und die ihr gebliebene Militärhoheit durch die Gegenwirkung der fürstlichen Amtsleute jederzeit illusorisch gemacht werden konnte. So machte der Bischof im ersten

---

[1]) S. 330 ff.

[2]) Absch. V, 1, S. 871.

[3]) Absch. VII, 1, S. 108, 169, 204, 212, 379, 509; VII, 2, S. 176; Blösch II, S. 313; III, S. 11, 13 ff, 23, 25, 27, 33, 40, 49, 50, 58.

Vilmergerkrieg das Aufgebot der Stadt im Erguel unmöglich und veranlasste sie durch seine Drohungen, ihre eigenen Zuzüger wieder heim zu rufen [1]). Dagegen vermochte sie im Zwölferkriege, trotz der Hindernisse, welche ihr die bischöflichen Beamten in den Weg legten, 430 Mann zu Bern stossen zu lassen, die indess nicht zum Schlagen kamen [2]).

4. Graubünden.

Obwohl der Freistaat der III Bünde nicht einheitlich der neuen Lehre zugefallen war und daher mit den evangelischen Orten nicht den engen Contact unterhalten konnte, wie die bisher genannten völlig reformirten Städte, so gehörte er doch insofern zur evangelischen Eidgenossenschaft, als er der Mehrheit nach protestantisch war und desshalb von den katholischen Orten mit einer Ungunst behandelt wurde, die kaum hätte grösser sein können, wenn die Reformation in seinen Thälern zum ausschliesslichen Siege gelangt wäre.

Die III Bünde in den Cappelerkriegen.

Unmittelbar nach der für die Reformation in Bünden entscheidenden Disputation zu Ilanz im Januar 1526 stellten die V Orte durch eine Gesandtschaft auf dem Bundestag zu Cur die gebieterische Forderung, die III Bünde sollten, «dieweil sie an viel Orten befleckt seien mit dem ketzerischen zwinglischen und lutherischen Glauben», denselben ganz und gar ausrotten; unter dieser Bedingung würden sie ihnen in ihrem Streit mit dem Castellan von Musso mit Leib und Gut beistehen: — d. h. sie machten die Fortdauer der bisherigen Bundesgemeinschaft von der Unterdrückung der neuen Lehre abhängig [3]). Die Bündner liessen sich zwar durch diese Drohung nicht beirren, sie stellten das Princip der Glaubensfreiheit auf und gingen gegen die Kirche ziemlich gewaltthätig vor, indem

---

[1]) Blösch II, S. 296.

[2]) Blösch III, S. 10.

[3]) Absch. IV, 1a, S. 829, 849.

sie durch den zweiten Artikelbrief vom 25. Juni 1526 die landesherrlichen Rechte des Bischofs von Cur vernichteten, die Kirchengüter der Willkür der Gemeinden preisgaben und die Klöster auf den Aussterbeetat setzten [1]). Aber im eidgenössischen Glaubensstreit beobachteten sie strenge Neutralität und suchten im ersten Cappelerkrieg nach Kräften zwischen den Parteien zu vermitteln [2]). Zu den Städten des christlichen Burgrechts standen sie noch im Frühjahr 1530 so wenig intim, dass diese es für nöthig hielten, sie durch eine besondere Botschaft zu ermahnen, keinen kaiserlichen Truppen gegen sie Durchpass zu gewähren und überhaupt in einem allfälligen Kriege Niemandem gegen sie Vorschub zu leisten [3]). Auch blieben Verhandlungen, welche Zürich und Bern mittelst der Prädikanten in Cur anknüpften, um die III Bünde zum Eintritt in das Burgrecht zu bewegen, durchaus erfolglos [4]).

Allein den V Orten genügte diese neutrale Haltung nicht. Sie hatten im ersten Cappelerkrieg die Bündner zum Zuzug gemahnt und hielten sich jetzt, da sie ihrem Rufe nicht gefolgt waren, aller Verpflichtungen zur Bundeshülfe für quitt, wie sie alsbald durch ihr Verhalten im Müsserkriege zeigten [5]). Die Folge davon war, dass die Bündner im zweiten Cappelerkrieg ihre Neutralität aufgaben und den evangelischen Städten, die sich ihrer gegen den Müsser so eifrig angenommen hatten, eine, wenn auch nicht sehr wirksame Unterstützung zu Theil werden liessen, indem sie ihnen 1000 Mann zuschickten, die sich im Verein mit den Toggenburgern und Gastelern unthätig bei Kaltbrunn und Utznach lagerten und nach dem dort geschlossenen Waffenstillstand vom 4. November den Zürchern bis zum

---

[1]) Absch. IV, 1 a, S. 950; Meyer, Versuch, das Hochstift Cur zu säcularisiren, im Schweiz. Museum II, S. 211 ff.

[2]) Absch. IV, 1 a, S. 1447, 1466; IV, 1 b, S. 5, 40, 86, 98, 141, 240, 241, 372, 1478, 1483.

[3]) Absch. IV, 1 b, S. 563, 625.

[4]) Absch. IV, 1 b, S. 638, 668.

[5]) Absch. IV, 1 b, S. 946; vgl. oben S. 120.

Frieden bei Horgen ihr Gebiet schirmen halfen[1]). Eine intensivere Theilnahme am Kampfe scheiterte an dem Widerstande des Grauen Bundes, der noch während des Krieges sich bei den V Orten wegen der Absendung der 1000 Knechte entschuldigte, die er habe geschehen lassen müssen, um nicht mit den beiden andern Bünden «ze unfriden ze sin»[2]).

Obschon also die Reformirten wenig Grund zum Dank für die geleistete Hülfe hatten und die paritätische Gestaltung des Religionswesens in den III Bünden auch für später ein eigentliches Zusammengehen derselben mit den evangelischen Städten unmöglich machte[3]), war doch seitdem der rätische Freistaat in seiner Gesammtheit in den Augen der katholischen Orte ein Feind, den sie um so mehr hassten, als er ihnen durch seine Macht Furcht einflösste. Nur durch Oesterreich und Spanien glaubten sie denselben unschädlich machen zu können[4]), wie denn im Bündniss mit Philipp II. 1587 ausdrücklich bestimmt wurde, dass bei innern Kriegen Spanien die Graubündner zur Ruhe mahnen und, falls sie doch aufbrächen, ihnen in's Veltlin «und noch weiter» einfallen sollte[5]).

Feindselige Gesinnung der V Orte gegen die III Bünde.

Diese Gesinnung der katholischen Orte gibt den Schlüssel zu ihrem ablehnendem Verhalten gegenüber den wiederholten Versuchen Graubündens, das innige Verhältniss, in das es durch den Schwabenkrieg mit der Eidgenossenschaft getreten war, auch rechtlich zu fixiren und sich derselben ganz und voll «einzuverleiben». Sie waren weit davon entfernt, diese Versuche zu begünstigen; ihnen lag es ganz recht, dass die Verträge

---

[1]) Absch. IV, 1b, S. 1179, 1207, 1208; Strickler, Actensammlung IV, Nr. 290, 296, 322, 367, 368, 427, 447, 450, 456, 459, 516, 544, 609, 662, 663, 740, 756, 785, 826, 877, 897.

[2]) Strickler, Actensammlung IV, Nr. 926.

[3]) Absch. IV, 2, S. 887; vgl. V, 1. S. 115.

[4]) Absch. IV, 2, S. 885; V, 1, S. 535; V, 2, S. 235; Luzerns Geheimbuch im Archiv für Reformationsgeschichte III, S. 140.

[5]) Absch. V, 1, S. 1835.

von 1497/98 nur eine höchst unvollkommene Bundesgemeinschaft constituirten, dass sie nur «getreues Aufsehen», aber keine klare Hülfsverpflichtung festsetzten und sich nicht auf den ganzen Freistaat, sondern bloss auf den Grauen und Gotteshausbund wie anderseits nicht auf die ganze Eidgenossenschaft, sondern bloss auf die VII alten Orte ohne Bern erstreckten. So konnten sie nach Belieben die Hülfe leisten oder verweigern oder Bedingungen daran knüpfen und die Bündner durch die Ungewissheit, in welcher diese über die eidgenössische Hülfeleistung schwebten, in steter Furcht vor Spanien und Oesterreich erhalten.

Gesuch der X Gerichte um Aufnahme in den Bund 1565.

In dem Gefühl, dass nach dem Wortlaut der Verträge seine Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft völlig in der Luft stehe, stellte der Zehngerichtenbund im Juli 1565 auf der Tagsatzung das Gesuch, die VII Orte möchten mit ihm ein gleiches Bündniss eingehen, wie mit den beiden andern Bünden, und ihm einen besiegelten Brief darüber ausstellen[1]). Eigentlich wäre damit nur ein thatsächlich längst anerkanntes Verhältniss urkundlich bekräftigt worden. Obwohl mit den Orten nicht direct verbündet, hatten doch die X Gerichte seit dem Schwabenkrieg so gut als ein Bestandtheil der Eidgenossenschaft gegolten, wie der Gotteshaus- und der Graue Bund. Nicht die II, sondern die III Bünde waren jeweilen zu den eidgenössischen Feldzügen gemahnt, auf die Tagsatzungen geladen oder von ihren Beschlüssen in Kenntniss gesetzt und in die Verträge der Schweiz mit dem Ausland eingeschlossen worden; im ganzen XVI. Jahrhundert ist im eidgenössischen Verkehr nie von den II, sondern immer nur von den III Bünden die Rede. Aber wenn die X Gerichte desshalb erwartet hatten, dass ihrem Verlangen ohne Weiteres willfahrt werde, so sahen sie sich sehr getäuscht. Zürich und Glarus waren allerdings sofort bereit, demselben zu entsprechen; aber Luzern erklärte auf einer V örtischen Conferenz, dass es mit diesem Bunde

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 320.

von den V Orten abgewiesen.

nie ein Bündniss eingehen werde, und die V Orte verständigten sich dahin, das Gesuch abzuweisen, weil die X Gerichte grösstentheils zwinglisch und ausserdem Oesterreich unterthan seien, die Erbeinung aber verbiete, «österreichische Unterthanen» in Schirm zu nehmen. Da jedoch der von den V Orten protegirte neuerwählte Bischof von Cur, Beat a Porta, die Unterstützung der X Gerichte nothwendig brauchte, um gegenüber dem widerstrebenden Gotteshausbund in den Besitz seiner Würde zu gelangen, beschlossen sie zugleich, diesen Abschlag gänzlich geheim zu halten, bis ber Bischofshandel erledigt sei[1]). So wurden die X Gerichte längere Zeit hingehalten. Man fragte sie, warum sie nicht mit den beiden andern Bünden zugleich Aufnahme in die Eidgenossenschaft gefunden hätten, ob sie vielleicht gegen das Haus Oesterreich derart verpflichtet seien, dass sie kein anderes Bündniss eingehen dürften. Die X Gerichte erwiederten mit Recht, wenn sie die Befugniss besessen hätten, jeweilen an dem Bund der Eidgenossen mit Frankreich theilzunehmen, müssten sie noch weit eher diejenige haben, sich mit ihnen selber zu verbinden. Aber umsonst unterstützten die beiden andern Bünde das Gesuch; umsonst legte auch Frankreich sein Fürwort ein; umsonst anerkannte die Tagsatzung, dass die X Gerichte sich jederzeit redlich zu gemeiner Eidgenossenschaft gehalten, dass das Bündniss, wie sie es begehrten, keine besondern Verbindlichkeiten enthalte, u. s. f. Der Entschluss der V Orte war einmal gefasst, und im Juni 1567 ertheilten sie endlich den offenen Abschlag mit den Worten: «Wegen der schwierigen Zeiten könne man sich jetzt in kein neues Bündniss einlassen, weil ihnen und den Eidgenossen daraus nur Gefahren erwüchsen; man hege übrigens nicht den mindesten Unwillen gegen sie und wünsche es beim bisherigen Verhältniss bleiben zu lassen, also dass man sie stets für liebe Eid- und Bundsgenossen halten und auch so nennen werde; dasselbe möchten sie auch gegen

---

[1]) Absch. IV. 329. 348.

die Eidgenossen sammt und sonders thun »[1]). Aber selbst diese versüsste Abweisung erfuhr nachträglich noch die Missbilligung der V Orte; sie behaupteten, dass der Abschied nicht ihrem Beschlusse entspreche, und verlangten, dass das «dafür halten» daraus gestrichen werde und dass der Vorort Zürich den X Gerichten von dieser Aenderung Anzeige mache[2]). So hatte die ganze Anregung nur den Erfolg, vor aller Welt zu constatiren, dass in den Augen der katholischen Orte die X Gerichte nicht zur Eidgenossenschaft, sondern zu Oesterreich gehörten, und dieses versäumte nicht, davon Vormerk zu nehmen.

Im Jahre 1584 wurde die rätische Bündnissfrage auf's Neue durch einige einflussreiche Bündner Protestanten angeregt, welche mit den IV evangelischen Städten Verhandlungen über eine Verbindung derselben mit allen III Bünden anknüpften[3]). Im Einverständniss mit den IV Städten klopften die Bündner zunächst wieder bei «gemeinen» Eidgenossen an: — gelang es ihnen, die katholischen Orte zur Erneuerung und Erweiterung des Bündnisses zu bewegen, um so besser; wo nicht, so waren sie um so eher befugt, mit den evangelischen Städten allein abzuschliessen. Im August 1584 erschien ihre Gesandtschaft auf der Tagsatzung mit dem Gesuche, es möchte das Bündniss der VII Orte mit den II Bünden zu einem Bund aller XIII Orte mit den III Bünden erweitert werden. Oesterreich erliess sofort einen Protest gegen eine allfällige Aufnahme der X Gerichte in den Bund; allein die V Orte trugen doch Bedenken, den Vorschlag ohne Weiteres abzulehnen, in der Besorgniss, dass sie damit nur ein Separatbündniss der III Bünde mit den «lutherischen» Orten befördern würden. Anderseits fanden sie aber, wenn man «so einfältig» wäre, auf das Begehren einzugehen, d. h. wenn sie Bünden durch förmliche

Project eines Bundes der XIII Orte mit den III Bünden 1584.

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 341, 360, 367.

[2]) Absch. IV, 2, S. 370, 371, 377.

[3]) Absch. IV, 2, S. 819, 820, 824.

Aufnahme in die Eidgenossenschaft vor Spanien-Oesterreich sicher stellten, so wäre es daselbst um den Katholicismus geschehen. Daher schrieben sie an Freiburg, Solothurn und Appenzell, welche geneigt schienen, dem Gesuche zu willfahren, sich nicht zu übereilen, und einigten sich auf die Antwort: bevor man überhaupt auf Unterhandlungen eintrete, müssten die III Bünde die Versicherung geben, dass sie nicht mehr gegen die katholischen Orte ziehen, sondern bei innern Kriegen vermitteln, sowie Abmehrungen in Glaubenssachen und Nöthigungen gegen die Katholischen in Zukunft unterlassen würden; sollten sie nicht darauf eingehen, wolle man ihnen erklären, dass ihnen das Bündniss mit den katholischen Orten wenig nützen werde, da man im Sinn habe, dasselbe allein den Katholischen zu halten[1]). Wegen innerer Unruhen in Bünden gerieth die Sache in's Stocken. Als das Gesuch auf Betreiben der evangelischen Orte auf einer Tagsatzung im März 1586 wiederholt wurde, stellten die katholischen Orte im Sinne ihres Beschlusses vier Artikel auf, worin sie noch speciell verlangten, dass die drei Bünde ihren Unterthanen Priester und Mönche nach ihrem Willen zulassen sollten[2]).

Das Verlangen der V Orte, dass die III Bünde sich in Glaubenskriegen neutral verhalten sollten, war durchaus billig und würde schwerlich abgelehnt worden sein. Anders verhielt es sich dagegen mit den übrigen Postulaten, zu denen die V Orte gerade damals den praktischen Commentar lieferten. Unter den Abmehrungen in Glaubenssachen, die sie beseitigt

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 842, 845, 847, 849, 853.

[2]) Absch. IV, 2, S. 893, 908, 913, 946, 951. Segesser, Ludwig Pfyffer III, 1, S. 113 ff, behauptet, die IV evangelischen Städte hätten 1585 beabsichtigt, eine Separatverbindung mit den III Bünden zu schliessen, und sieht darin eine Rechtfertigung des goldenen Bundes. Aus den Abschieden, namentlich S. 893, ergibt sich das gerade Gegentheil, dass sie, um Bünden vor Spanien sicher zu stellen, dessen Aufnahme in die *Gesammteidgenossenschaft* betrieben und nur für den Fall, dass diese nicht gelinge, an eine Separatverbindung dachten.

wissen wollten, verstanden sie nämlich nicht Abmehrungen überhaupt, sondern nur solche des Gesammtstaates gegenüber den einzelnen Bünden oder Gemeinden. Da in der Gesammtheit der III Bünde die Reformirten überwogen, konnten die V Orte ihre Hoffnung nur auf die Selbstherrlichkeit der einzelnen Bünde oder Gerichte setzen; dass in diesen eine katholische Mehrheit die reformirte Minderheit ohne Schonung erdrücken, ihr die Mitbenutzung der Kirche verweigern, Jesuiten und Capuciner frei berufen könne, das wollten sie gerade durch ihre Artikel bewirken. Unter dem Schirm der Gemeindesouveränetät hofften sie nicht bloss den Protestantismus in Graubünden zum Stillstand verurtheilen, sondern ihm auch das verlorene Terrain wieder abgewinnen zu können. So hatte vor Kurzem die katholische Mehrheit im Misox, angefeuert von Cardinal Borromeo und den V Orten, die Reformirten im Thal mit Gewalt unterdrückt und den Jesuiten Aufnahme gewährt, wesshalb das Gericht in Conflict mit den Bundesgewalten gerathen war [1]). Wie wenig die V Orte gesonnen waren, die Freiheit, die sie für ihre Partei beanspruchten, der gegnerischen einzuräumen, bewiesen sie auch dadurch, dass sie, als die III Bünde 1583 beschlossen, eine Schule für beide Confessionen im Veltlin zu errichten, sich sofort zur Verhinderung dieses «lutherischen» Seminars mit Spanien in's Einvernehmen setzten, dieses zur Bedrohung des Veltlins anreizten und den Bündnern rund heraus erklärten, weder sie noch Spanien könnten die Gründung einer solchen Schule im Veltlin zugeben [2]).

Project eines Separatbündnisses mit den evangelischen Orten.

Dass die protestantische Mehrheit der III Bünde keine Lust hatte, sich Bedingungen vorschreiben zu lassen, die sie in Glaubenssachen von den V Orten abhängig gemacht und genöthigt hätten, die reformirten Minderheiten in den katholischen Gemeinden schutzlos unterdrücken, dagegen die rücksichtslosesten

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 439, 813, 814, 820; Kind, die Reformation in den Bisthümern Cur und Como, S. 198 ff.; vgl. Absch. V, 1, S. 893.

[2]) Absch. IV. 2, S. 833, 839, 855.

Feinde der neuen Lehre, Jesuiten und Capuciner, frei gewähren zu lassen, ist begreiflich. Sie setzten daher die Verhandlungen mit den evangelischen Orten allein fort, in der Hoffnung, dass, wenn das Bündniss mit diesen in's Reine gebracht sei, auch die katholischen nachfolgen würden. Die reformirten Orte aber hatten jetzt zur Eingehung einer Separatverbindung noch einen Grund mehr; es galt dem im Werden begriffenen goldenen Bunde eine mächtige evangelische Vereinigung entgegenzusetzen. So wurde von ihnen auf zwei Conferenzen zu Aarau im August 1586 und Februar 1587 darüber eingehende Berathung gepflogen. Zürich, Bern und Glarus waren bereit, mit allen III Bünden abzuschliessen; Basel und Schaffhausen hegten wegen der Vorschriften ihrer Bünde den X Gerichten gegenüber Bedenken. Die Hauptschwierigkeit erhob sich jedoch von der andern Seite her, indem der Graue Bund, in welchem die Katholischen überwogen, sich weigerte, sich mit den evangelischen Orten allein einzulassen, wesshalb die ganze Verhandlung in die Brüche ging [1]).

Project eines katholischen Sonderbundes mit dem Obern und Gotteshausbund.

Das Scheitern der Sondervereinigung der III Bünde mit den evangelischen Orten ermuthigte die V Orte zu dem Versuch, nun ihrerseits eine solche mit den II Bünden (mit Ausschluss der X Gerichte) in's Werk zu setzen und sie zugleich für das spanische Bündniss zu gewinnen. Sie suchten den Grauen und Gotteshausbund dahin zu bringen, das Bündniss mit ihnen allein, mit Ausschluss von Zürich und Glarus, zu erneuern. Der Graue Bund war dazu bereit und leistete 1589 wirklich den V Orten den gewünschten separaten Bundesschwur. Dagegen scheiterte diese V örtisch-spanische Intrigue am Gotteshausbund, der sich weigerte, das Bündniss ohne Mitwirkung von Zürich und Glarus zu erneuern [2]).

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 950; V, 1, S. 4, 6, 26, 28. Segesser, Ludwig Pfyffer III, 1, S. 150, behauptet unrichtig, dass die IV Städte ihr Verständniss mit den Graubündnern in's Reine gebracht hätten.

[2]) Absch. V, 1, S. 153, 164, 169, 171, 174, 175, 176, 178, 227.

Nachdem in dieser Weise die sonderbündischen Projecte von beiden Seiten erfolglos geblieben waren, kamen die III Bünde auf ihren ursprünglichen Vorschlag zurück. Sie verlangten im Juli 1590 von den VII Orten, dass ihnen Zeit und Ort für die Erneuerung des Bundesschwurs bestimmt werde. Als ihnen bereitwillig entsprochen wurde, wünschten sie, dass alle XIII Orte ihnen denselben leisten und dass auch die X Gerichte bei dieser Gelegenheit in das Bündniss aufgenommen werden möchten. Aber die V Orte beschlossen, nur das Bündniss der VII Orte mit den II Bünden zu erneuern, und bewogen Freiburg und Solothurn, welche anfänglich Lust gezeigt hatten, am Bundesschwure theilzunehmen, demselben fern zu bleiben [1]). So lief denn die Ceremonie, die am 16. September 1590 zu Baden unter feierlichem Gepränge stattfand, auf eine blosse Bestätigung der alten Verträge von 1497/1498 hinaus. Die Gesandtschaft der X Gerichte, die ebenfalls erschienen war, wurde von den V Orten endgültig abgewiesen, da ihnen der Bund das Versprechen nicht hatte geben wollen, in Glaubenskriegen zu ihnen zu halten [2]). Dagegen traten Zürich und Glarus bei diesem Anlass mit den X Gerichten durch Vertrag vom 18. September 1590 in das gewünschte Bundesverhältniss, da sie mit den beiden andern Bünden einen Leib bildeten und seit vielen Jahren von den Orten Eid- und Bundsgenossen genannt worden seien. Dabei wurde aber jeder Anschein einer confessionellen Sonderverbindung sorgfältig vermieden. Das Bundesinstrument lautete denjenigen von 1497/1498 ganz gleich; nur kam ein Vorbehalt der Rechte Oesterreichs hinzu [3]).

Bund von Zürich und Glarus mit den X Gerichten. 1590.

Während die V Orte durch die Zurückweisung des Zehngerichtenbundes gezeigt hatten, dass sie von einer Verbindung mit dem rätischen Gesammtstaate nichts wissen wollten, suchten sie die im vergangenen Jahre abgeschlossene Sondervereinigung

---

[1]) Absch. V, 1, S. 216, 224, 225, 227, 231.

[2]) Absch. V, 1, S. 220, 225, 227, 231, 515.

[3]) Absch. V, 1, S. 233, 1858.

Separatbündniss der III Waldstätte mit dem Grauen Bund.

mit den katholischen Oberbündnern dadurch festzuhalten und zu bekräftigen, dass die drei Waldstätte, gestützt auf die alten Verträge, die sie 1339, 1407 und 1419 mit den damaligen Dynasten im Gebiet des Obern Bundes geschlossen hatten, mit diesem ein eigenes Bündniss zu haben behaupteten und dieses noch besonders beschwören liessen [1]). Wie wenig sie aber sonst einer Verstärkung des Zusammenhangs der rätischen Republik mit der Eidgenossenschaft geneigt waren, bewiesen sie wieder bei Anlass des am 6. August 1600 geschlossenen Bündnisses der III Bünde mit Wallis, indem sie alle Hebel ansetzten, um dasselbe zu hintertreiben, obschon es durchaus keinen confessionellen Charakter trug [2]).

Verbindung der III Bünde mit Wallis. 1600.

Einen relativen Abschluss fanden diese Verhandlungen endlich damit, dass Bern, welches aus den früher angegebenen Gründen den Verträgen von 1497/98 fern geblieben war, trotzdem aber seine eidgenössische Pflicht an den Bündnern im Müsserkrieg und bei andern Gelegenheiten in liberalster Weise erfüllt hatte [3]), diess Verhältniss durch ewiges Bündniss bekräftigte. Der am 30. August 1602 (a. Stils) aufgerichtete und zu Bern feierlich beschworene Vertrag wich aber von dem Bündniss der VII Orte bedeutend ab. Er umfasste nicht bloss die drei Bünde als ein Ganzes; sondern er stipulirte auch statt des getreuen Aufsehens eine wirkliche Verpflichtung zu gegenseitiger Bundeshülfe, die in eigenen Kosten «mit Leib, Gut und Blut, mit bester Hülfe und Macht» geleistet werden sollte. So schuf diess nachträgliche Bündniss zwischen Bern und «gemeinen drei Bünden Hohenrätiens» eine eidgenössische Gemeinschaft ganz analog derjenigen, wie sie zwischen den Orten selber bestand [4]).

Bündniss Berns mit den III Bünden. 1602.

---

[1]) Absch. V, 1, S. 227, 233; vgl. oben S. 78 und die dazu gehörige Berichtigung am Schluss.

[2]) Siehe oben S. 296, ff.

[3]) Siehe oben S. 80. Vgl. z. B. Absch. IV, 1 d, S. 645.

[4]) Absch. V, 1, S. 1894 ff.

Mit Basel, Schaffhausen und Appenzell gelangten dagegen die III Bünde zu keiner directen Verbindung. Ohne Zweifel scheiterte sie an der Scheu dieser Stände, die Clausel ihres eidgenössischen Bundes zu verletzen, welche ihnen das Eingehen neuer Verbindungen ohne Erlaubniss der Mehrheit der Orte verbot.

Verhältniss der III Bünde zur Eidgenossenschaft 1603.

In dem für die III Bünde so verhängnissvollen Jahre 1603, mit welchem für sie der Ringkampf mit Spanien-Oesterreich um die Integrität ihres Gebietes und ihre Unabhängigkeit anhob, hatten sie mithin ein zu gegenseitiger unentgeltlicher Hülfeleistung verpflichtendes Bündniss bloss mit Bern. In einem Bunde mit dem rätischen Gesammtstaat, der aber nur zu «getreuem Aufsehen» verpflichtete, standen ferner Zürich und Glarus. In gleichem Verhältniss befanden sich die V Orte zum Obern und zum Gotteshausbunde; ausserdem hatten die III Waldstätte mit dem erstern noch ihr besonderes Bündniss. Vertraglich gar nicht mit Rätien verbunden waren auf katholischer Seite Freiburg, Solothurn und Appenzell-Innerrhoden, auf reformirter Basel, Schaffhausen und Appenzell-Ausserrhoden, sowie die Zugewandten ausser dem Wallis, dessen Bündniss alle III Bünde umfasste und zum Zuzug verpflichtete, aber auf Kosten des Hülfe begehrenden Theils.

Diese mangelhafte rechtliche Verbindung mit der Eidgenossenschaft, welche die III Bünde vergeblich zu verbessern gesucht hatten, machte sie in der schweren Prüfungszeit, die nun über sie hereinbrach, ganz vom guten Willen der Glaubensparteien abhängig.

Bereitwilligkeit zur Hülfe fand das bedrängte Land nur auf evangelischer Seite und auch hier eigentlich bloss bei Zürich und Bern und theilweise bei Glarus[1]). Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen verschanzten sich hinter die

---

[1]) Absch. V, 1, S. 726, 771, 775, 808, 812; V, 2, S. 54, 55, 143, 144, 145.

mangelnde rechtliche Verpflichtung und die eigene Noth[1]). Auf katholischer Seite erklärten sich Freiburg und Solothurn ebenfalls, weil nicht verbündet, als unbetheiligte Zuschauer[2]). Wallis schwankte unsicher hin und her[3]). Die V Orte endlich griffen ein, aber nicht als Verbündete des Landes, um dieses zu schützen und zu vertheidigen, sondern als diejenigen einer verblendeten Partei, um deren Verirrungen bis auf's Aeusserste zu treiben.

Charakteristik des Verhaltens der evangelischen Orte in den Bündner Wirren.

Auch die evangelischen Orte waren nicht frei von Schuld an dem Unglück Graubündens. Sie vermochten nicht, sich auf den Standpunkt des Landes zu stellen, welcher ein freundschaftliches Verhältniss zu den beiden Nachbarmächten, zwischen die es eingeklemmt war, um so gebieterischer verlangte, als es bei der Zerklüftung der Eidgenossenschaft keineswegs auf diese als Stütze rechnen konnte. So begreiflich die Antipathie der evangelischen Orte gegen den Erzfeind ihres Glaubens war, so verhängnissvoll war es für Bünden, dass sie ihre Anstrengungen mit denen Frankreichs vereinten, um dasselbe von jeder Annäherung an Spanien abzuhalten, dass sie es sogar diesem gegenüber zu aggressiver Politik durch Begünstigung des Bündnisses mit Venedig trieben[4]). Als Spanien 1617 zum letzten Mal den III Bünden die Allianz anbot und zwar unter so günstigen Bedingungen, dass selbst ein Theil der protestantischen Geistlichkeit des Landes, der Antistes Saluz an ihrer Spitze, sich für die Annahme aussprach, da war es hauptsächlich der Einfluss der evangelischen Städte, welcher diese Aussöhnung in letzter Stunde vereitelte. Die IV Städte schrieben an die Hochgerichte, Bern an jeden der III Bünde und die «Kirchen-

---

1) Absch. V, 1, S. 809; V, 2, S. 153, 231; Basel und Schaffhausen leisteten indess 1621 einige Geldhülfe (Absch. V, 2. S. 198).

2) Reinhardt, der Veltliner Mord, im Geschichtsfreund XL, S. 215; Absch. V, 2, S. 322, 689.

3) Absch. V, 2, S. 55, 58; Reinhardt, S. 233.

4) Absch. V, 1, S. 114, 133, 562, 684, 718, 743, 776, 1074, 1078, 1083, 1162, 1203, 1229, 1233, 1294; Rott, Henri IV. S. 234.

und Schuldiener zu Zürich» an die Dekane und Prädikanten der drei Capitel des Landes, um dem «hochschädlichen spanischen Werk zu wehren» [1]). So wurde von Zürich aus die evangelische Geistlichkeit Rätiens zu jenem Hervortreten auf die politische Bühne ermuntert, welches 1618 das Signal zum innern und äussern Kriege gab. Auch trifft die evangelischen Orte der Vorwurf, dass sie nicht die nöthige Thatkraft entfalteten, um die Wuth der Parteien zu dämpfen, dass sie namentlich die ihnen nahe stehende protestantisch-venetianische Partei nicht von den Excessen gegen ihre Gegner, wie sie in den Strafgerichten von Tusis und Davos zu Tage traten, durch energisches Einschreiten zurückhielten [2]).

Aber ungleich schwerer wiegt die Verantwortlichkeit der V katholischen Orte. Dass sie im Gegensatz zu Zürich und Bern die katholisch-spanische Partei in Bünden unterstützten, ist natürlich. Selbst dass sie diese nicht zur Versöhnlichkeit und Duldung verhielten, sondern den Confessionshass, den Parteifanatismus nach Kräften schürten [3]), kann man bei der Höhe der confessionellen Leidenschaften noch entschuldbar finden. Aber was ihre Politik in den Bündnerwirren zu einem der schwärzesten Punkte in unserer Geschichte stempelt, ist, dass darin das Gefühl der föderalen Gemeinschaft gänzlich erstickt erscheint. Als eine Art Kreuzzug gegen die ketzerischen Bündner fassen sie das Ganze auf. Da sie aus eigener Kraft zu schwach sind, ihn zu führen, so begleiten sie die beiden katholischen Mächte, welche ihnen die Aufgabe abgenommen haben, mit ihren wärmsten Sympathien und leisten ihnen durch

Verhalte der katholisch Orte,

---

[1]) Absch. V, 1, S. 1276, 1278, 1283.

[2]) Absch. V, 2, S. 49, 70; Reinhardt, S. 234. Dass übrigens die evangelischen Orte durch ihre vielfältige Botschaftsschickung sich bemühten, die Parteien zu versöhnen, statt sie gegeneinander zu verhetzen, siehe Absch. V, 2, S. 4, 54, 69, 87.

[3]) Absch. V, 1, S. 754, 857, 859, 865, 887, 894, 904, 911, 914, 1028, 1146, 1166, 1167, 1173, 1179, 1205, 1213; V, 2, S. 16, 59, 67, 68, 77, 78, 138.

Entzündung des innern Haders in Bünden und Hemmung der evangelischen Orte an der Erfüllung ihrer Bundespflicht allen möglichen Vorschub. Dass die protestantischen Bündner Eidgenossen sind, dass die Eroberungen, welche Spanien und Oesterreich für den Katholicismus machen, eben so viele Verluste für die Schweiz bedeuten, dessen sind sie sich wohl bewusst; aber es fällt für sie nicht in's Gewicht, da ihnen an der Ausbreitung des Glaubens mehr gelegen ist, als an der Integrität des Vaterlandes [1]).

1603, Als Spanien 1603 die Feindseligkeiten durch Sperrung der Bündnerpässe und den Bau des Forts Fuentes eröffnete, stellten sich die V Orte von vornherein auf seine Seite und hintertrieben jede ernstliche Verwendung der Eidgenossenschaft für das bedrängte Bundesglied: war doch dieser verdeckte Krieg für sie sehr vortheilhaft, da er den italienischen Transit von den Bündnerpässen auf den Gotthard hinüber lenkte [2]). Ohne den unter Frankreichs Einfluss erfolgten Uebertritt Freiburgs und Solothurns zu den evangelischen Ständen wäre es 1604 nicht einmal zu einer eidgenössischen Gesandtschaft
1607, nach Mailand gekommen [3]). 1607 leisteten die III Waldstätte — Luzern war damit nicht einverstanden — Spanien den Dienst, zur Verhinderung des Durchpasses der von Venedig im Norden der Alpen geworbenen Truppen, die katholisch-spanische Faction

---

[1]) Ganz ohne patriotische Scrupeln waren die V Orte nicht. Vgl. das Schreiben Luzerns an die drei Länder vom 24. Januar 1608 (Absch. V, 1, S. 861). Ferner Absch. V, 2, S. 273, wo sie es bedenklich finden, wenn das Prättigau von der Eidgenossenschaft getrennt würde, S. 294, wo Uri erklärt, seine Obrigkeit halte es für rathsamer, dass die Bündner unter guten Vorbehalten für die katholische Religion in freiem Stand, als unter der Gewalt eines Fürsten sich befinden, und S. 325, wo die drei Länder bei Anlass der Ansprüche Trivulzio's auf das Misox es nöthig finden, diesem Beginnen entgegenzutreten, da schon Land und Herrschaften von der Eidgenossenschaft « abgeschrenzt » worden seien; etc.

[2]) Absch. V, 1, S. 664, 681; Rott, S. 269 ff.

[3]) Rott. S. 314 f.

in Bünden zur Waffenerhebung anzustacheln[1]). Als aber die Leitung des Aufruhrs den Häuptern der spanischen Partei entglitt und sich gegen diese selber wendete, da boten die wilden Ausbrüche der Volkswuth den V Orten den Vorwand, eine bewaffnete Intervention zu betreiben, die nicht bloss die Herstellung der Ordnung beabsichtigte. Nach einer Vereinbarung, die sie im Juli 1607 zu Gersau mit dem spanischen Gesandten trafen, sollten die Bündner von Spanien, Oesterreich und der Eidgenossenschaft zugleich in Angriff genommen werden; sogar der Papst wurde um Geldhülfe angegangen. Es galt nichts Geringeres, als unter dem Schein einer eidgenössischen Intervention dem Katholicismus in Bünden mit Waffengewalt den Sieg zu verschaffen[2]), wie es vier Jahre zuvor im Wallis gelungen war; der Bischof von Cur sollte in seiner alten Gewalt hergestellt, die bündnerische Verfassung von Grund aus umgestürzt, das venetianische Bündniss vernichtet und die VIII Gerichte unter österreichische Landeshoheit gebracht werden[3]). Allein Zürich und Bern, welche dem Ordnungseifer der V Orte nicht trauten, wussten geschickt denselben die Leitung des Unternehmens zu entwinden und dem Interventionsbeschluss der Tagsatzung die Clausel beizufügen, dass die Eidgenossenschaft keine fremde Einmischung dulden, sondern einer solchen sich gemeinsam mit den Bündnern widersetzen werde, worauf die V Orte auf einmal die Lust zum bewaffneten Einschreiten verloren[4]).

Auf die Kunde von den Ausschreitungen des Tusner-Strafgerichts 1618 setzten sich die V Orte sofort mit dem Nuntius und dem spanischen Gesandten in Verbindung, da sie sich 1618,

---

[1]) Schreiben der III Länder an Luzern vom 22. December 1607; Absch. V, 1, S. 857.

[2]) «Durch Mittel der Frystellung, die sich *dann allein uff die Catholischen* verstat», Absch. V, 1, S. 845.

[3]) Absch. V, 1, S. 828, 835 f., 845, 846; Rott, S. 403.

[4]) Absch. V, 1, S. 841, 842, 843, 845, 846, 847, 848, 851, 852, 853, 854, 855, 857 f., 860 f.; Rott, S. 405 ff.

«zu schwach» fühlten, um «die Unthaten und Grausamkeite an den Bündnern zu rächen», und äusserten den Gedanken, man könnte den König von Spanien bewegen, das Veltlin einzunehmen, «damit der Uebermuth der Bündner gerächt, die ketzerischen Praktiken vereitelt und Italien von der Gefahr der Infection befreit werde» [1]). Die Frucht des Einvernehmens der V Orte mit Spanien-Oesterreich war der grosse Schlag, den die spanische Faction mit Unterstützung der drei Mächte
1620, im Juli 1620 in Scene setzte, der verunglückte Einfall der Verbannten im Misox, der um so erfolgreichere Protestantenmord im Veltlin, die Besitznahme des Münsterthals durch die Oesterreicher und die Waffenerhebung der Katholiken des Bündner Oberlandes [2]).

Da war es nur consequent, dass die V Orte Zürich und Bern, die sich anschickten, auf die dringenden Hülferufe der Bündner die bundesgemässe Hülfe zu leisten, den Weg verlegten und nicht davor zurückschracken, mit der Hülfe Spaniens, Oesterreichs, Frankreichs, Lothringens, u. s. f., den Krieg «anmitz in der Eidgnoschaft» zu beginnen [3]). Nur der Umstand, dass Luzern die katholischen Orte nicht zu einheitlichem Zusammenwirken zu bringen vermochte, und dass die erbetene fremde Hülfe nicht rasch genug bei der Hand sein konnte, rettete die Schweiz im August 1620 davor, ein Tummelplatz des dreissigjährigen Krieges zu werden, indem Luzern den Gedanken an eine gewaltsame Verhinderung des Uebergangs der Berner über die Reuss zum grossen Verdruss der Länder aufgab [4]).

Während die Berner und Zürcher am 11. September 1620 bei Tirano im Kampfe gegen die Spanier für die Integrität des Schweizerbodens bluteten, rückten die Truppen der V Orte

---

[1]) Absch. V. 2, S. 30, 31.

[2]) Reinhardt. Der Veltliner Mord, im Geschichtsfreund XL, S. 192—203; Absch. V, 2, S. 138, 139, 140.

[3]) Reinhardt, S. 215, 218, 230, 232, 288.

[4]) Reinhardt, S. 259 f., 263, 289, 306 ff.; Absch. V, 2, S. 147.

in spanischem Sold[1]) und von der spanischen Faction gerufen, über die Oberalp in Bünden ein, nicht etwa, um jenen die eidgenössischen Grenzen schützen oder den innern Frieden herstellen zu helfen, sondern um die Interessen der fremden Macht, die sie bezahlte, zu fördern und den günstigen Anlass zur Mehrung des allein seligmachenden Glaubens zu benutzen[2]). So diente das Eingreifen der V Orte nur dazu, die Zersetzung des rätischen Gemeinwesens vollständig zu machen. Unter ihrem Schutz begann die spanische Faction in politischen und religiösen Dingen eine rücksichtslose Gewaltherrschaft im Grauen Bund auszuüben, so dass sich dieser zum blinden Werkzeug der spanisch-österreichischen Politik erniedrigte. Unter ihrem Einfluss übte der Graue Bund an den beiden andern Bundesbruch und Landesverrath, indem er sich von ihnen trennte, mit Spanien ein Sonderbündniss schloss und ihm die festen Plätze im Veltlin, Puschlav und an der Riva, Oesterreich aber das Unterengadin und Münsterthal preisgab[3]). Um die Einheit ihres Gemeinwesens zu retten, mussten die Bündner Patrioten vor Allem die V örtischen «Bundesgenossen» mit gewaffneter Hand aus dem Lande treiben[4]). Die Energie, mit welcher diess geschah, und der Hohn, den die V Orte für ihren Rückzug ernteten, bewirkten, dass sie beschlossen, sich fortan der activen Theilnahme an diesen Bündner Wirren zu enthalten[5]). Noch gestatteten sie mailändischem Kriegsvolk über Bellinzona den Durchzug in's Misox; als die Bündner aber auch diess hinausschlugen, fanden sie es für gut, sich bei ihnen und den evangelischen Orten zu entschuldigen, der Durchzug sei gegen ihr Wissen und Willen geschehen, und den Gubernator

---

[1]) Absch. V, 2, S. 151, 152, 155, 156, 158.

[2]) Absch. V, 2, S. 161, 163.

[3]) v. Moor, Geschichte von Currätien S. II, S. 538 ff.; Absch. V, 2, S. 162, 168, 177, 178, 198 und 2227 ff.

[4]) Absch. V, 2, S. 192—194.

[5]) Absch. V, 2, S, 196, 201, 204.

in Mailand zu ersuchen (April 1621), sein Kriegsvolk wieder heimzurufen [1]).

beim Vertrag von Madrid, 1621,

Dafür fanden die V Orte Gelegenheit, sich in anderer Weise an den Bündnern zu rächen. Durch die Vermittlung Frankreichs war am 25. April 1621 der Vertrag von Madrid zu Stande gekommen, wonach das Veltlin gegen die Zusage einer allgemeinen Amnestie und Aufhebung der seit 1617 zum Nachtheil des Katholicismus daselbst eingeführten Neuerungen, unter Bürgschaft des Königs von Frankreich und der XIII Orte nebst Wallis für die Einhaltung dieser Bedingungen, den III Bünden von Spanien restituirt werden sollte. Die Bündner nahmen den Vertrag, der ihnen einen leidlichen Ausweg aus ihren Wirren eröffnete, an, dessgleichen die evangelischen Orte und Wallis; aber er war von Spanien nur in der Absicht geschlossen worden, ihn nicht zu halten. Daher bewog es die katholischen Orte unter der Hand zur Ablehnung der Garantie, weil der Vertrag für die katholische Religion nachtheilig sei [2]), und erhielt dadurch den erwünschten Vorwand, die Vollziehung desselben zu weigern.

beim Einfall der Spanier und Oesterreicher in Bünden.

Der kopflose Zug, den die Bündner hierauf im October nach Bormio unternahmen, bot Spanien und Oesterreich einen weitern Vorwand, um das Gebiet der III Bünde selber zu überziehen. Nach Allem ist kaum anzunehmen, dass der dreifache Einfall der Oesterreicher im Prättigau und Engadin und der Spanier in Cleven vom 26. bis 29. October 1621 ohne Vorwissen der V Orte stattfand: war es doch ein katholischer Eidgenosse, Joachim Püntiner von Uri, der im Namen Spaniens der Tagsatzung die officielle Anzeige von dem Geschehenen machte [3]). Dass die katholischen Orte nicht im Geringsten daran dachten,

---

[1]) Absch. V, 2, S. 195, 197, 199, 200, 205.

[2]) Absch. V, 2, S. 2034, 211, 213, 215, 217, 219, 220, 222, 223, 225, 336, 403; v. Moor, II, S. 596.

[3]) Absch. V, 2, S. 236. Die officielle Anzeige an die V Orte geschah allerdings erst nach vollbrachter That, S. 234.

sich den beiden Mächten zu widersetzen, ist selbstverständlich. Sie besuchten zwar die Tagsatzung, die Zürich auf die Mahnungen der «armen elenden Bündner» ausgeschrieben hatte; aber sie beschlossen nur insoweit mitzustimmen und mitzuhandeln, als die katholische Religion dadurch gefördert und die Bündner zuletzt aus Feinden in Freunde, d. h. aus Protestanten in Katholiken, verwandelt werden könnten [1]).

Klägliches Verhalten der evangelischen Orte.

Aber auch das Verhalten der evangelischen Orte, die in dieser grössten Noth ihren Bundesgenossen nur zu Gesandtschaften und Bitten an den Feind zu rathen wussten [2]), war überaus kläglich und findet seine Entschuldigung höchstens in der hoffnungslosen Zerrissenheit der III Bünde selber, die ein Zusammenwirken mit ihnen zur Vertheidigung des Landes so gut wie unmöglich machte [3]). Dazu kam die Feindseligkeit der katholischen Orte, die zweideutige Haltung Frankreichs, der gewaltige Aufschwung der kaiserlichen Macht in Deutschland seit der Schlacht am Weissen Berge: kurz es war die Sorge um die eigene Existenz, die Furcht vor einem combinirten Angriff der katholischen Orte, Spaniens und Oesterreichs, ohne jede Hoffnung auf Beistand von irgend einer Seite, welche Zürich bewog, sein noch in der Herrschaft Maienfeld stehendes Regiment in dem Moment des Einrückens der Oesterreicher heimzurufen und diesen die X Gerichte preiszugeben, welche die evangelischen Städte mit solchem Kleinmuth erfüllte, dass sie kaum den flüchtigen Bündnerprotestanten ein Asyl zu geben wagten [4]).

Die Mailänder Verträge 1622.

So mussten denn die Bündner, von der Eidgenossenschaft im Stich gelassen, wohl oder übel sich zu den berüchtigten Mailänderverträgen vom 15. Januar 1622 verstehen, welche ihnen die Hälfte ihres Landes, Veltlin, Unterengadin, Münster-

---

[1]) Absch. V, 2, S. 235, 334.

[2]) Absch. V, 2, S. 236, 240, 242, 246, 248.

[3]) v. Moor, S. 650, 653.

[4]) Absch. V, 2, S. 247, 251; v. Moor, S. 553, 659 ff.

thal und die VIII Gerichte, kosteten und den Rest zur spanisch-österreichischen Militärprovinz erniedrigten [1]). Die evangelischen Orte wollten in ihrer Ohnmacht die Hülfe Frankreichs zur Erhaltung dieses Schlüssels und der Schutzwehr gemeiner Eidgenossenschaft anrufen; die katholischen dagegen fanden das nicht für nöthig: die Bündner hätten ja keine Hülfe begehrt, so dass man annehmen könne, dass sie sich in ihrem jetzigen Zustande wohl befänden [2]). Wie hätten nicht bei ihnen die raschen Fortschritte, die der Katholicismus dank den Soldaten Baldirons und Ferias in den Bündnerthälern machte, allfällige patriotische Scrupeln beschwichtigen müssen! Bewilligten sie doch Spanien-Oesterreich im gleichen Moment, wo es die Ostgrenze der Schweiz von Splügen bis zur Luziensteig losriss, Kriegsvolk zum Schutze des Elsasses, weil es galt, dort ein katholisches Land gegen den protestantischen Mansfelder zu vertheidigen [3]).

Dass es den evangelischen Orten, beziehungsweise Zürich, Bern, Glarus und Appenzell-Ausserrhoden, nicht am guten Willen fehlte, den Bündnern zu helfen, bewiesen sie beim Aufstand der Prättigauer. Da die kaiserlichen Waffen am Rhein vom Mansfelder beschäftigt waren, fanden sie den Muth, die Prättigauer mit Geld und Freiwilligen zu unterstützen, und standen im Begriff, sich ihrer offen anzunehmen [4]). Die V Orte dagegen erklärten den Evangelischen, wenn ihnen aus dieser Unterstützung etwas zustossen sollte, hielten sie sich nicht für verpflichtet, dagegen einzuschreiten [5]). Sie machten auch einen schwächlichen Versuch, wieder wie 1620 den Zuzügern den Pass zu sperren, und schickten auf Betreiben des spanischen Gesandten einiges Kriegsvolk in's Oberland, das jedoch von den

Der Prättigauer Aufstand.

---

[1]) Absch. V, 2, S. 2035—2093.

[2]) Absch. V, 2, S. 254, 265, 267, 270.

[3]) Absch. V, 2, S. 245, 253.

[4]) Absch. V, 2, S. 274, 276, 277, 280, 281, 283, 295, 296, 297, 298, 302.

[5]) Absch. V, 2, S. 294.

«Rebellen» abermals verjagt wurde[1]). Sonst hüteten sie sich diessmal, geradezu gegen ihre evangelischen Miteidgenossen für die fremden Mächte thätlich Partei zu ergreifen, wozu sie von diesen gedrängt wurden; Uri hätte sogar die Bündner unter guten Vorbehalten für die katholische Religion lieber frei als unter der Gewalt eines Fürsten gesehen[2]). Aber sie machten die Späher für Oesterreich und leisteten ihm den grossen Dienst, durch eine von ihnen vorgeschlagene und von jenem zum Schein angenommene eidgenössische Vermittlung die Bündner in Sicherheit zu wiegen und die evangelischen Orte von kräftiger Unterstützung abzuhalten[3]). Als die Vermittlungsconferenz im September zu Lindau zusammentrat, war das Schicksal des Aufstandes bereits entschieden. Die Oesterreicher machten keinerlei Concessionen mehr; die V Orte fanden die Vorschläge derselben «nicht unzweckmässig», und die reformirten gaben den Bündnern durch den Zürcher-Bürgermeister Holzhalb den Wink, auf ihre Hülfe in jetziger Zeit nicht zu rechnen, da man «daheimat» genug zu schaffen habe[4]). So mussten die Bündner abermals Friede machen, «nicht wie sie wollten, sondern wie sie konnten». Der Lindauervertrag, der am 30. September 1622 zwischen Oesterreich einerseits, den «zwei Bünden und der Herrschaft Mayenfeld» anderseits geschlossen wurde, war eine blosse Bestätigung der Mailänder Abmachungen[5]).

Lindauer Vertrag.

Weder der evangelischen noch der katholischen Eidgenossenschaft verdankte Bünden seine Rettung, sondern lediglich der Eifersucht Frankreichs, das die Bündnerpässe nicht in der Hand Spaniens lassen wollte und desshalb auf der Ausführung des Madrider-Vertrages bestand[6]). Ende 1622 schloss es mit

Eingreifen Frankreichs.

---

[1]) Absch. V, 2, S. 272, 276, 280, 284, 285, 286, 293, 294; v. Moor, S. 720 f.

[2]) Absch. V, 2, S. 273, 290, 294.

[3]) Absch. V, 2, S. 277, 284, 286, 289, 293, 298; v. Moor, S. 743.

[4]) Absch. V, 2, S. 304—307, 312. von Moor, S. 785.

[5]) Absch. V, 2, S. 2095 ff.

[6]) Absch. V, 2, S. 314, 318, 322, 324, 334.

Venedig und Savoyen ein Bündniss, um die Befreiung Bündens und die Restitution des Veltlins zu betreiben, und forderte die Eidgenossen zum Beitritt auf[1]). Die katholischen Orte, durch Spanien und den Papst abgemahnt, wollten nichts davon wissen; selbst die von Oesterreich beabsichtigte Befestigung der Luziensteig, deren Bedeutung sie wohl einsahen, konnte sie in diesem Entschluss nicht wankend machen[2]). In Folge dessen wagten auch die evangelischen Orte, die jeden Augenblick das Schicksal Bündens fürchteten, nicht, sich der Allianz offen anzuschliessen, und verlangten, dass Frankreich den Krieg in seinem Namen führe[3]). So bestand zwar das Heer, welches im Herbst 1624 zur Befreiung Bündens auszog, in seiner Mehrheit aus Bernern, Zürchern, Glarnern, Wallisern und Bündnern; aber officiell war es keine schweizerische, sondern eine französische Armee[4]). Die V Orte hätten, ihrer bisherigen Rolle getreu, derselben im spanisch-österreichischen Interesse gerne den Durchpass gewehrt, sahen sich aber dazu ausser Stande[5]).

Der Erfolg that indess auch hier seine Wirkung. Nachdem Bünden gegen den Willen der katholischen Orte befreit worden war, hatten sie nichts mehr dagegen einzuwenden, dass Frankreich im Verein mit den evangelischen Orten dasselbe schützte[6]), zumal ihre Begeisterung für Spanien durch dessen Versuch, mittelst Vorschiebung angeblicher Ansprüche des Hauses Trivulzio das gut katholische Misox mit seinen nach Bellenz führenden Pässen direct in Besitz zu nehmen, einen starken Stoss erlitten hatte[7]). Ihre einzige Sorge war, dass die Eroberungen des Katholicismus in Bünden möglichst «stabilirt» würden und dass er jedenfalls im Veltlin alleinherrschend

---

[1]) Absch. V, 2, S. 326, 337, 342.
[2]) Absch. V, 2, S. 336, 339, 347, 350, 353, 367, 403.
[3]) Absch. V, 2, S. 350, 361, 369, 377, 388, 389.
[4]) v. Moor, S. 826; Absch. V, 2, S. 409, 415.
[5]) Absch. V, 2, S. 403, 405, 408, 409, 419.
[6]) Absch. V, 2, S. 445, 452.
[7]) Absch. V, 2, S. 325, 328, 330, 331, 334.

bleibe[1]). Daher billigten sie den Vertrag von Monzone (5. März 1626), der den Bündnern das Veltlin unter Ausschliessung des Protestantismus zum Schein wieder eingeräumt, sie selbst aber für immer von Frankreich und Spanien abhängig gemacht hätte, während die evangelischen Orte aus politischen und religiösen Motiven ihre Zustimmung dazu verweigerten[2]). Vertrag von Monzone. 1626.

Wie bei der neuen Ueberschwemmung der III Bünde durch die Kaiserlichen im Jahre 1629 die katholischen Orte wieder jede thätliche Hülfe verweigerten und dadurch auch Zürich und Bern an einer «heroischen Resolution» im Sinn der Altvordern hinderten, ist schon angeführt worden[3]). Wieder waren es nicht die Eidgenossen, sondern Frankreich, das durch seinen zum Theil mit Schweizertruppen erfochtenen Sieg im mantuanischen Erbfolgestreit im Frieden von Cherasco (6. April 1631) die Kaiserlichen zur Räumung Bündens nöthigte[4]). Invasion von 1629.

Als Frankreich 1635 zur Vollendung seines Werkes, zur Wiedereroberung des Veltlins, von der Eidgenossenschaft Mannschaft begehrte, schlugen die V Orte die Werbung ab[5]); Zürich, Bern, Glarus bewilligten sie, in Anbetracht, dass man ja sonst zur Hülfe in eigenen Kosten verpflichtet wäre, und leisteten der Unternehmung allen Vorschub[6]). Aber es war eben doch Frankreich, welches das Veltlin eroberte, und die Bündner waren im Grund nur von einer Fremdherrschaft in die andere gefallen, bis ihre feindlichen Parteien unter der Leitung des verschlagenen Jenatsch sich einigten und 1637 mit dem erzwungenen Abzug der Franzosen zugleich den Frieden mit Spanien-Oesterreich und die Unabhängigkeit ihres Landes herstellten. Alles das geschah ohne Zuthun der Eidgenossen, Eroberung des Veltlins. 1635. Vertreibung der Franzosen. 1637.

---

[1]) Absch. V, 2, S. 393, 403, 424, 445, 452, 456.

[2]) Absch. V, 2, S. 490, 493, 2123 ff.

[3]) Siehe oben S. 127.

[4]) Absch. V, 2, S. 662, 2411, 2412.

[5]) Absch. V, 2, S. 663, 668, 753, 942.

[6]) Absch. V, 2, S. 926, 927, 940.

denen die III Bünde nur die vollbrachte Thatsache mittheilten[1]).

So hatte die Eidgenossenschaft sich völlig unfähig erwiesen, das wichtige Alpenland, das sie seit mehr als einem Jahrhundert zu ihren Gliedern gerechnet hatte, vor dem Elend einer fremden Invasion zu bewahren. Die natürliche Folge davon war, dass das Band, welches Graubünden an sie knüpfte, wenn auch nicht völlig riss, doch sich derart lockerte, dass man dasselbe kaum noch zum schweizerischen Staatsverbande rechnen konnte.

Fortdauer der Bundesgemeinschaft mit den evangelischen Vororten.

Nur mit den evangelischen Vororten, die wenigstens den redlichen Willen, ihre Bundespflicht zu erfüllen, gezeigt hatten, unterhielt die rätische Republik noch eine lebendigere Bundesgemeinschaft, während mit den katholischen Orten bloss noch die specifisch katholische Partei, beziehungsweise ihre Hauptrepräsentanten, der Bischof von Cur und der Abt von Dissentis, eine Art Geheimverkehr pflegten[2]). Die III Bünde besuchten hie und da die evangelischen Tagsatzungen[3]); sie liessen in ihren innern Streitigkeiten wiederholt Zürich und Bern als Schiedsrichter walten[4]); sie machten auch Miene, den beiden Städten in den Vilmergerkriegen Zuzug zu leisten[5]); sie konnten also von diesen wie vom Ausland als ein Glied der evangelischen Eidgenossenschaft betrachtet werden[6]).

Erlöschen derjenigen mit der Gesammteidgenossenschaft.

Aber zur Gesammteidgenossenschaft war das Verhältniss der III Bünde so gut wie erloschen. Wie sie

---

[1]) Absch. V, 2, S. 1019, 1021 ff., 1027, 1029, 1030.

[2]) Absch. V, 2, S. 1289, 1321, 1333, 1334, 1336, 1343, 1433, 1442, 1445, 1449; VI, 1, S. 172, 224, 257.

[3]) Absch. V, 1, S. 776, 791; V, 2, S. 1421; VI, 1, S. 219, 269, 666.

[4]) Waser'scher Spruch vom 21. Januar 1644 (Absch. V, 2, S. 1308), Malanser Spruch vom 28. November 1700 (Absch. VI, 2, S. 888), Vermittlung vom 2. September 1729 bis 23. Januar 1730 (Absch. VII, 1, S. 352).

[5]) Im ersten Vilmergerkrieg stellten sie 6000 Mann auf, die aber durch den spanischen Gesandten zurückgehalten wurden: Vulliemin III, S. 124. Ueber den zweiten siehe unten.

[6]) Siehe oben S. 240. 244.

die gemeineidgenössische Tagsatzung seit 1653 nicht mehr beschickten, wie sie die Theilnahme am Defensionale verweigerten, wie sie in Bezug auf die äussere Politik ihre eigenen Wege wandelten, wie sie mit einem Wort als ein fremder Staat, nicht in, sondern neben der Schweiz fortexistirten, ist bereits früher dargelegt worden [1]). Nur eines hätte sie wieder enger an diese fesseln, wieder zu einem Glied der Eidgenossenschaft machen können, die Ersetzung der bestehenden Verbindung, deren Nichtigkeit die Periode von 1603 bis 1637 schlagend dargethan hatte, durch einen wirklichen eidgenössischen Bund.

Die Graubündner liessen es an Bemühungen, zu einem solchen zu gelangen, nicht fehlen; aber immer stiessen sie auf die unüberwindliche Abneigung der katholischen Orte.

Neue Bundesprojecte. Zurückweisung derselben durch die katholischen Orte. 1631.

Schon 1631, unmittelbar nach ihrer Befreiung durch den Frieden von Cherasco, trugen die III Bünde der Tagsatzung den Wunsch vor, dass ihr Bund erneuert werde und die noch nicht darin begriffenen Orte demselben beitreten möchten. Zürich, Bern und evangelisch Glarus unterstützten das Gesuch; die V Orte aber schnitten dasselbe kurz ab, indem sie erklärten, dass sie es diessmal für unzeitgemäss fänden, die Bünde zu erneuern [2]). 1674 verlangten die III Bünde wieder als Bedingung ihres Beitritts zum eidgenössischen Defensionale die Erneuerung und Erweiterung ihres Bundes, in dem Sinne, dass sämmtliche XIII Orte mit ihnen in eine Verbindung mit klar ausgesprochener gegenseitiger Hülfsverpflichtung treten sollten [3]). Wenn diese Anregung kein Echo fand, war es sicherlich nicht die Schuld Berns, dessen Bündniss jene begehrte Hülfsverpflichtung schon enthielt, und auch nicht diejenige Zürichs, welches das getreue Aufsehen stets im Sinne einer solchen aufgefasst hatte, sondern wieder diejenige der katholischen Orte.

1674.

---

[1]) Siehe oben S. 129, 134 ff., 142, 164, 176, 209.

[2]) Absch. V, 2, S. 662 f.

[3]) Siehe oben S. 135.

Mit besonderer Deutlichkeit erhellt diess aus dem Schicksal, welches ein abermaliges Gesuch Graubündens im Beginn des
1701. spanischen Erbfolgekrieges hatte. 1700/1701 wurde zuerst von einigen Gemeinden des obern Bundes, dann von sämmtlichen III Bünden der Wunsch geäussert, mit der Eidgenossenschaft auf Grundlage des zwischen ihnen und Bern bestehenden Bündnisses in eine engere Verbindung zu treten [1]). Auf einer katholischen Tagsatzung der V Orte und Innerrhodens zu Luzern am 30./31. März 1701 äusserte Schwyz sofort seine Bedenken, weil die Mehrzahl dieses Volks «mit der widrigen Religion behaftet» sei und dadurch eigentlich nur die evangelischen Orte gestärkt würden; es sei daher besser, es bei dem Bund von 1497 und 1498, beziehungsweise bei dem treuen Aufsehen bewenden zu lassen. Die Vertreter der andern Orte hoben dagegen hervor, dass es schwerlich im Interesse der Katholischen läge, wenn die Bündner sich nur mit der evangelischen Eidgenossenschaft verbänden. Auch nationale Gesichtspunkte kamen in der Discussion zur Geltung. Es wurde betont, dass die Verbindung mit den III Bünden sich im Schwabenkrieg als sehr vortheilhaft erwiesen habe; dieselben könnten wegen ihrer Grenzlage gegen Oesterreich und Mailand, wegen ihrer Verbindung mit Uri, Glarus, Appenzell, dem Abt von St. Gallen, Sargans, Rheinthal und Bellenz eine Schutzwehr der Eidgenossenschaft sein; auch sei es rathsam, den Zehngerichtenbund besser zu schützen, da dadurch auch die Eidgenossenschaft gedeckt werde; u. s. f. Nach diesen patriotischen Erwägungen hätte man erwarten sollen, dass das Gesuch der Bündner eine günstige Aufnahme gefunden hätte. Aber schon einen Monat später war die Stimmung der katholischen Orte merklich kühler. Eine Ausdehnung des alten Vertrages der VII Orte auf alle III Bünde erschien ihnen noch als erwünscht, aber ein Bund nach dem Muster desjenigen mit Bern, d. h. mit wirklicher Hülfsverpflichtung, wurde für bedenklich angesehen: sofern nämlich die III Bünde ihren Bund mit

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 891, 898, 906.

Bern und andern protestantischen Orten nicht aufheben würden, was sehr unwahrscheinlich sei, hätten die katholischen Orte von ihnen wenig Nutzen, dagegen viel Kosten zu erwarten, wenn sie ihnen auf jeden Ruf zu Hülfe ziehen müssten. Auch wurde berichtet, dass dem Bischof von Cur diese Bundeswerbung etwas «suspekt» erscheine. Im Juni endlich waren die katholischen Orte entschlossen, die nachgesuchte Verbindung nicht einzugehen, so erwünscht sie «vom Gesichtspunkt der Beschirmung der eidgenössischen Freiheit und der in Bünden weniger zahlreichen katholischen Bevölkerung» wäre, weil die III Bünde an drei grosse Mächte, Oesterreich, Venedig und Mailand, grenzen und der Zuzug zu ihren Gunsten häufiger vorkommen möchte, während die katholischen Orte in ihren Nöthen weniger zu hoffen hätten, da dieselben meistens der andern Religion angehören; — etwas anderes wäre es, wenn der Zuzug auf Kosten des mahnenden Theils stattfände; daher scheine es besser, es bei dem bisherigen «treuen Aufsehen» fortbestehen zu lassen. Gleichwohl beschloss man, die Bündner bei weiterem «Insistiren in der Apparenz» ferner anzuhören, die Sache ad referendum zu nehmen und sie dadurch in freundnachbarlichem Verhältniss zu erhalten zu suchen. Als die Bündner wirklich «insistirten», fand man es indess für gut, ihnen im Juli den bestimmten Abschlag zu ertheilen mit der Phrase: wie die mit ihnen verbündeten Orte entschlossen seien, auch künftig ihre Bundespflichten zu erfüllen, so seien alle insgesammt bereit, bei allen Vorfällen ihnen alle eid- und bundesgenössische Freundschaft und Gefälligkeit zu erweisen; zu Mehrerem hätten sich die Obrigkeiten nicht entschlossen [1]).

Im Jahr 1707 wiederholten die III Bünde ihre Werbung 1707
um ein Bündniss mit thätlicher Hülfeleistung. Die katholischen Orte fanden es auch diessmal nicht für zuträglich, sich darauf einzulassen, wieder aus denselben Gründen, weil ihnen durch den Zuzug viele Kosten erwachsen könnten, während von

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 898, 910, 918, 927.

Graubünden für die katholische Sache wenig zu erwarten sei; auch hätten sie, als im Mittelpunkt der Eidgenossenschaft liegend, eine solche Verbindung weniger nöthig. Aber nicht nur lehnten sie ihrerseits mit dieser fast naiv zu nennenden Selbstsucht das Gesuch ab; sie wollten auch nicht, dass andere Orte den Bündnern willfahrten, und nahmen es Zürich ernstlich übel, dass es für sein Theil am 5. Mai 1707 die alten Verträge durch ein neues Bündniss ersetzte, worin statt des getreuen Aufsehens eine gegenseitige Hülfe von 1600 Mann in eigenen Kosten festgesetzt wurde. Die katholischen Orte sprachen von zürcherischer Zudringlichkeit und fanden sogar, dass dieser Schritt dem Bunde von 1497 zuwiderlaufe, weil darin vorbehalten sei, dass kein Ort ohne die andern daran etwas mehren oder mindern dürfe[1]).

Bündniss der III Bünde mit Zürich von 1707.

Verhalten der Bündner im Zwölferkrieg.

So hatte sich das Bundesverhältniss der III Bünde zur Eidgenossenschaft ganz gegen ihren Willen durch die Schuld der katholischen Orte selber in eine Separatverbindung mit den beiden protestantischen Vororten umgestaltet. Dass diese aus der egoistischen Politik der Gegenpartei Nutzen zu ziehen trachteten, ist begreiflich. Sie rechneten beim Toggenburgerhandel auf den Beistand der III Bünde[2]) und warben beim Ausbruch des Krieges um ihre bundesgemässe Hülfe. Der Graue Bund konnte sich nicht dazu entschliessen, gegen seine Glaubensgenossen zu ziehen, und erklärte sich neutral; die beiden andern Bünde dagegen machten ein Hülfscorps bereit, das jedoch nicht zum Abmarsch gelangte, weil die zwei Stände seiner nicht bedurften[3]).

Die V Orte hatten ebenfalls eine Mahnung um Zuzug an die III Bünde erlassen, empfingen aber von diesen die wohlverdiente Antwort: das Ansinnen, nicht den zwei Ständen, wohl aber den V Orten zuzuziehen, könne man ihnen nicht

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1381, 2325.

[2]) Absch. VI, 2, S. 1449, 1578.

[3]) Absch. VI, 2, S. 2493, 2512, 2524, 2601.

zumuthen, da in dem Bunde des obern und des Gotteshausbundes auch Zürich und Bern einverleibt seien und der Zehngerichtenbund mit ihnen zudem noch in einem besondern Bündniss stehe. Eine Verletzung dieses Bündnisses mit Zürich und Bern aber sei unmöglich, da gerade diese Stände von Alters her in allen Nöthen tröstliche Hülfe gewährt hätten, während andere Orte, die sich dermalen auf alte Bünde beziehen, die Bündner hülflos gelassen, unbundesgemäss geschädigt, ja sogar die wiederholt nachgesuchte engere Verbindung verworfen hätten[1]).

5. Neuenburg.

Zu den Gliedern der evangelischen Eidgenossenschaft wurde ferner Neuenburg gezählt, obwohl es nur mit einem reformirten Orte verbündet war und wohl wegen seines katholischen Fürstenhauses nie zu den Berathungen und Zusammenkünften der evangelischen Stände zugezogen wurde.

Erneuerung des Burgrechts mit den IV Städten. 1529.

Den Bedingungen gemäss, welche bei der Restitution der Grafschaft an Johanna von Hochberg, die verwittwete Herzogin von Longueville, gestellt worden waren, hatte diese am 4. September 1529 die alten Burgrechte mit Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn erneuert und damit die rechtlichen Bande, welche das Ländchen an die Eidgenossenschaft fesselten, neu geknüpft[2]).

Prärogative Berns,

Von diesen Verbindungen Neuenburgs dominirte aber diejenige mit Bern alle andern, weil dieses kraft seines Doppelburgrechts mit dem Grafen und der Bürgerschaft sowohl das Richteramt in Streitigkeiten zwischen Fürst und Stadt ausübte, als auch die Befugniss besass, die Bürgerschaft der letztern direct für ihre Kriege aufzubieten. Als Neuenburg gemeine Herrschaft geworden war, hatte Bern nicht geruht, bis ihm die

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 2524.

[2]) Absch. IV, 1 b, S. 1486. Siehe oben S. 101.

übrigen Orte durch einen besiegelten Revers alle seine herkömmlichen Gerechtsame bestätigt hatten [1]), und bei der Rückgabe der Grafschaft an die Herzogin hatte es sich dieselben auch von ihr bekräftigen lassen [2]).

verstärkt durch die Reformation.

In dem Gefühle, dass sich trotz alledem dieses enge Verhältniss durch den Glaubensunterschied lösen könnte, beeilte es sich, die Propaganda Farels auf Neuenburg zu lenken. Unter bernischer Einwirkung erlangte die Kirchenreform trotz des Widerstrebens der Herzogin im November 1530 den Sieg in der Stadt [3]); die Landschaft folgte nach, ebenso die zu Neuenburg in Lehensabhängigkeit stehende, im Uebrigen damals noch getrennte Grafschaft Valangin [4]). Nur in der Vogtei Landeron behauptete sich unter dem Schirme Solothurns, das mit ihr seit 1501 in einem besondern Burgrecht stand, der alte Glaube [5]).

So wurde die Grafschaft oder, wie man seit dem Uebergang derselben an die Longueville sagen darf, das Fürstenthum [6]) durch die Religionsgemeinschaft noch enger an Bern gekettet. Wie in politischer, so übte die Aarestadt jetzt auch in kirchlicher Hinsicht eine Art Patronat über Neuenburg aus [7]). Selbstverständlich verfügte sie auch über die militärische Kraft des Landes, das ihr im Oberländeraufstand, in beiden Cappelerkriegen, bei den Zügen in die Waadt Hülfe leistete und über-

---

[1]) Absch. III, 2, S. 1358.

[2]) Boyve, Annales II, S. 289.

[3]) Absch. IV, 1 b, S. 726, 832.

[4]) Absch. IV, 1 b, S. 886, 919, 985. Valangin wurde erst 1579 mit Neuenburg vereinigt (Montmollin I, S. 124).

[5]) Absch. IV, 1 a, S. 38; Strickler, Actensammlung III, Nr. 335, 442, 724, 750.

[6]) Leonor von Orleans (1557—1573) war der Erste, der sich «souveräner Fürst von Neuchâtel» nannte (Boyve III, S. 106). Völkerrechtliche Anerkennung fand übrigens diese Rangerhöhung erst im westfälischen Frieden, indem Heinrich II. von Longueville (1595—1663) darin als souveräner Fürst von Neuchâtel bezeichnet wurde (Montmollin, Mémoires I, S. 86, 92).

[7]) Absch. IV, 1 d, S. 67, 75, 86, 103.

haupt von ihr bei jeder Kriegsgefahr ähnlich wie Saanen, Münsterthal, Neuenstadt und Biel aufgeboten wurde, als wäre es ein Stück ihres Gebietes [1]).

Die katholischen Burgerstädte konnten nicht ernstlich daran denken, Bern diese Prärogative zu bestreiten, da sie nicht nur auf der Glaubensgemeinschaft, sondern auf anerkannten Verträgen und altem Herkommen beruhte; aber sie fanden es doch in ihrem Interesse, ihm das Feld nicht ausschliesslich zu überlassen, und hielten daher trotz der Abneigung gegen die eifrig reformirte Bevölkerung an der Verbindung mit Neuenburg fest, so lange ihnen das katholische Fürstenhaus einen Anhaltspunkt bot [2]).

Kaufprojecte Berns und der katholischen Städte. 1543—1557.

Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts entspann sich ein eigenthümlicher Wettstreit zwischen Bern und den drei katholischen Städten, da sich ihnen die Möglichkeit zeigte, durch Kauf in den Besitz der Grafschaft zu gelangen. 1543 liess die stets in Geldnöthen befindliche Johanna von Hochberg dieselbe unter der Hand den Freiburgern anbieten. Diese waren bereit zuzugreifen, wagten aber doch nicht, den Kauf ohne die übrigen Burgerstädte, namentlich ohne Bern, abzuschliessen. Bern hegte jedoch nur geringe Neigung, Neuenburg mit den drei katholischen Städten als gemeine Herrschaft zu theilen, wobei die letztern ihm als Mehrheit das Gesetz vorgeschrieben haben würden und seine «Präeminenz» sich schwerlich hätte aufrecht erhalten lassen. Es benutzte daher den Umstand, dass die Erben der Herzogin die Aechtheit der Vollmachten ihres Agenten bestritten, um die Theilnahme am Kaufe zu weigern und auch Freiburg zum Abstande zu nöthigen [3]).

Als aber die Grafschaft 1550 von dem Herzog von Guise als dem Vormund des kränklichen Franz von Longueville Bern

---

[1]) Absch. IV, 1b, S. 359, 726; IV, 1d, S. 578; Strickler, Actensammlung II, Nr. 431; III, Nr. 331, 1521, 1536.

[2]) Absch. IV, 1d, S. 374 f.

[3]) Absch. IV, 1d, S. 254, 255, 257—59, 276, 280, 283—85, 302, 322.

selber angetragen wurde, war es sofort bereit, darauf einzugehen. Doch trat es zunächst zu Gunsten der Stadt Neuenburg, die sich auch als Bewerber aufthat, zurück und nahm erst, als sie nicht zum Ziele gelangte, die Unterhandlungen wieder auf, sei es um die Grafschaft für sich zu gewinnen, sei es als Scheinkäufer, um sie hernach unter gewissen Bedingungen Neuenburg zu überlassen[1]). Den drei katholischen Städten, die von diesen Verhandlungen nur «landmährsweis» Kunde erhielten, behagte weder die Aussicht, dass das Land bernisch werden, noch dass es unter die Herrschaft der Stadt Neuenburg fallen sollte; im einen wie im andern Falle fürchteten sie die letzte Handhabe für eine Einwirkung auf dasselbe zu verlieren. Sie erhoben daher beim König von Frankreich, beim Herzog von Guise und bei Franz von Longueville Einsprache gegen den beabsichtigten Verkauf und bewirkten dadurch, dass derselbe unterblieb[2]).

Dafür hoffte jetzt Solothurn die Erwerbung ganz oder theilweise zu Handen der katholischen Städte machen zu können. König Heinrich II. setzte ihm 1551 für ein Anleihen von 50,000 Thaler unter Zustimmung der Longueville'schen Erben Neuenburg als Pfand ein, und es hoffte, mit Hülfe von Freiburg und Luzern die Verpfändung in eine Veräusserung umwandeln zu können. Von den zwei Erben des Herzogs Franz, Leonor von Longueville und Jacques von Nemours, war der letztere geneigt, seine Hälfte Solothurn zu überlassen. Allein die Neuenburger behaupteten, das Fürstenthum sei untheilbar, und wandten sich klagend an Bern, welches kraft des Burgrechtes den Streit vor sein Forum zog und 1557 den Herzog von Nemours dahin brachte, dass er gegen Entschädigung das Fürstenthum Leonor allein überliess[3]). Damit waren die Veräusserungsprojecte endgültig beseitigt und dank der Eifersucht zwischen Bern und den drei katholischen Städten auf Jahrhunderte

---

[1]) Montmollin I, S. 110.

[2]) Absch. IV, 1e, S. 374—376, 377 f., 601.

[3]) Absch. IV, 1e, S. 600; Boyve II, S. 511; III, S. 57—74; Montmollin I, S. 110, 114.

hinaus die Gelegenheit versäumt, Neuenburg von allem fremdländischen Einfluss zu befreien.

Leonor, welcher den ausschliesslichen Besitz des Fürstenthums dem Schiedsspruche Berns verdankte, erneuerte 1562 sein Burgrecht mit demselben, ohne an Luzern, Freiburg und Solothurn das nämliche Begehren zu stellen[1]). Da der junge Fürst sich zugleich dem Calvinismus zugewandt hatte, schien den katholischen Städten jede Möglichkeit, auf Neuenburg Einfluss zu behaupten, verschwunden. Diess im Verein mit den Freischaaren, die zur Unterstützung der Hugenotten aus dem Fürstenthum aufbrachen, erweckte solche Erbitterung in der katholischen Eidgenossenschaft, dass diese auf ihren Sondertagsatzungen ernstlich darüber berieth, ob man nicht vom König von Frankreich die Uebergabe der Grafschaft zu Handen der VII altgläubigen Orte verlangen sollte[2]).

Beziehungen der Longueville zu den katholischen Burgerstädten.

Indem Leonor 1565 zum Katholicismus übertrat[3]) und 1570 die Burgrechte mit Luzern, Freiburg und Solothurn erneuerte[4]), traten die Longueville der katholischen Eidgenossenschaft wieder näher. Die Unterstützung, welche die Neuenburger 1575 der Unternehmung des Pfalzgrafen Casimir angedeihen liessen, rief zwar den Groll der altgläubigen Orte auf's Neue wach[5]); aber die staatskluge Wittwe Leonors, Marie von Bourbon, welche für ihren unmündigen Sohn Heinrich I. die Regierung führte, wusste sie zu besänftigen, indem sie 1576 einen Freiburger, Georg von Diessbach, zum Gubernator ernannte und überhaupt die Beziehungen zu den katholischen Städten sorgsam pflegte[6]). Von da an wurde es feste Sitte, dass die Longueville ihren protestantischen Unterthanen stets

---

1) Absch. IV, 2, S. 198.
2) Absch. IV, 2, S. 227, 234, 235, 236.
3) Boyve III, S. 137, 169.
4) Absch. IV, 2, S. 1532; V, 1, S. 79.
5) Absch. IV, 2, S. 587, 604, 606.
6) Absch. IV, 2, S. 631; Boyve III, S. 226.

einen katholischen Gouverneur aus Freiburg oder Solothurn gaben und auch andere hohe Staatsämter an Angehörige der beiden Städte verliehen, um den katholischen Orten eine gewisse Garantie zu geben und sie zur Aufrechterhaltung der alten Verbindung zu vermögen [1]). Die Regentin konnte zwar dadurch nicht vermeiden, dass Luzern, Freiburg und Solothurn 1588 auf eine Mahnung um Zuzug erklärten, sie hielten sich in Anbetracht des Verhaltens der Neuenburger gegen die katholischen Orte zu keiner Waffenhülfe für verpflichtet, da das Burgrecht eine solche nicht stipulire [2]); aber an dem Burgrecht selber hielten die drei Städte fest und erneuerten dasselbe von Zeit zu Zeit, so noch im Jahre 1693 [3]).

Den Longueville ihrerseits war es daran gelegen, die Verbindung mit den katholischen Städten zu erhalten, einmal, weil dadurch das Verhältniss des Fürstenthums zur Eidgenossenschaft befestigt wurde, dann aber auch, weil sie dadurch sich der Abhängigkeit von Bern zu entziehen hofften. So machte Heinrich II. bei Anlass eines Richterspruchs, den dieses in einem Streit zwischen ihm und der Stadt gefällt und den anzuerkennen er sich weigerte, 1618 den Versuch, Berns Judicaturrecht zu beseitigen. Die katholischen Städte, an die er sich wandte, bestärkten ihn im Einverständniss mit der Gesammtheit der altgläubigen Orte in seinem Vorhaben, weil die «Aeufnung der wahren Religion daran hange und Berns Hochmuth sonst so wachsen würde, dass mit ihm nicht mehr zu leben und zu hausen wäre». Da auch Frankreich hinter dem Herzog stand, so konnte Bern nicht daran denken, sein Urtheil mit den

---

[1]) Luzerns Geheimbuch im Archiv für Reformationsgeschichte III, S. 172; Relation de Mr. Miron, Archiv für schweizerische Geschichte II, S. 306. Im siebenzehnten Jahrhundert wechselte das Amt des Gouverneurs zwischen den Familien d'Affry aus Freiburg und Stavay-Mollondin aus Solothurn.

[2]) Absch. V, 1, S. 79. Siehe oben S. 123.

[3]) Absch. VI. 2. S. 700.

Waffen zu vollstrecken, und musste sich damit begnügen, an seinem Rechtsanspruch festzuhalten [1]).

Indem das katholische Herrscherhaus, der katholische Gouverneur und die andern in Amt und Würden befindlichen Freiburger und Solothurner ein starkes Gegengewicht gegen die eifrig protestantische und Bern treu ergebene Bevölkerung bildeten, fühlten sich die altgläubigen Orte Neuenburgs so sicher, dass sie es als ohne Nutzen für die evangelische Eidgenossenschaft betrachteten und es nicht unter ihre Feinde zählten [2]). Zum Mindesten rechneten sie auf seine Neutralität in innern Kriegen [3]). Freiburg und Solothurn fanden im Gouverneur und ihren andern in neuenburgischen Diensten stehenden Mitbürgern bequeme Werkzeuge zur Vermittlung ihrer Geheimcorrespondenz [4]); ja man trug sich katholischerseits mit der Hoffnung, im Fall eines Bruches mit den Reformirten französische Hülfstruppen durch das Fürstenthum in die Schweiz herein zu bringen [5]). In der That leistete im ersten Vilmergerkrieg bloss die Stadt den Bernern den verlangten Zuzug; die fürstliche Regierung verweigerte dagegen denselben und liess sich erst durch wiederholte Mahnungen dazu bewegen, zwei Compagnien ausrücken zu lassen, aber unter der Bedingung, dass dieselben nicht im Felde gegen Luzern, sondern nur als Garnison zu Bern selber verwendet werden dürften [6]).

Verschiedene Stellung Berns und der katholischen Städte zur Erbfolgefrage.

Alle diese Vortheile standen oder fielen mit dem katholischen Fürstenhause. Daher war der Gesichtspunkt, von dem aus die drei katholischen Städte die gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts auftauchende Erbschaftsfrage auffassten, von demjenigen Berns sehr verschieden. Für dieses war

---

1) Absch. V, 2, S. 1, 2, 5, 8, 9, 11, 14, 15, 19, 24, 63, 292; Relation de Mr. Miron, Archiv II, S. 302 ff.

2) Vgl. Absch. VI, 1, S. 79; VI, 2, S. 1406.

3) Absch. V, 1, S. 659; VI, 1, S. 82, 343; VI, 2, S. 92, 97.

4) Absch. VI, 1, S. 789.

5) Absch. VI, 2, S. 1406.

6) Boyve IV, S. 82, 83.

die Hauptsache, das Land nicht in französische, für jene, es nicht in protestantische Hände fallen zu lassen.

Diese Divergenz trat schon 1694 zu Tage, als die Herzogin von Nemours und der Prinz von Conti sich als Ansprecher gegenüberstanden. Bern setzte alles dran, das Fürstenthum bei der «schwächern Hand» zu erhalten, und veranlasste die neuenburgischen Stände, die von Conti gewonnenen solothurnischen und freiburgischen Junker, welche als Inhaber adliger Lehen oder hoher Staatsämter Anspruch auf den Beisitz in der Versammlung erhoben, als Fremde davon auszuschliessen. Die katholischen Städte waren über diese Ausschliessung ihrer Mitbürger höchlichst entrüstet und äusserten schon damals den Argwohn, dass es darauf abgesehen sei, das Land nach dem Ableben der Herzogin von Nemours in die Hand eines nicht katholischen Fürsten zu spielen. Indess anerkannten sie mit Ausnahme Freiburgs den Entscheid der Stände zu Gunsten der Herzogin als rechtskräftig [1]).

Als der Prinz von Conti 1699 sein Recht, auf einen Spruch des Pariser Parlaments gestützt, von neuem geltend machte und ihm Bern mit Entschiedenheit entgegentrat, kreuzten sich bei den Staatsmännern der katholischen Städte vaterländische und confessionelle Erwägungen in seltsamer Art. Man fand, dass die Erhebung eines Bourbonen zum Fürsten von Neuenburg eine gute Gelegenheit wäre, Bern einen Streich zu versetzen, seine Präpotenz um etwas zu stutzen und der reformirten Religion Abbruch zu thun. Anderseits verhehlte man sich aber nicht, dass mit dem Uebergang Neuenburgs an «einen so grossen Fürsten von königlichem Geblüt» eine «in 10,000 Mann bestehende und mit importanten Pässen versehene Vormauer» von der Eidgenossenschaft abgerissen und früher oder später der Krone Frankreich anheimfallen würde [2]). Während Freiburg

[1]) Absch. VI, 2, S. 510, 511—515, 544.

[2]) Unpartheiische Reflectionen eines Eidgenossen (Johann Karl Balthasars) in der Helvetia VII, S. 84. Vgl. auch Absch. VI, 2, S. 700 f.

sich über solche patriotische Bedenken leicht hinwegsetzte und entschieden die Partei Contis ergriff, so wünschte Solothurn wenigstens gewisse Garantien dafür, dass die Herrschaft nicht aus der Hand des Prinzen oder seiner Nachkommen in die des Königs übergehe. Luzern aber suchte das katholische mit dem vaterländischen Interesse zu vereinen, indem es die Herzogin von Nemours im Besitz des Fürstenthums erhalten wollte und nach ihrem Ableben dasselbe einem der kleineren französischen Prätendenten mit Ausschluss Contis zuzuwenden hoffte. Daher war es 1699 im Gegensatz zu Freiburg bereit, im Verein mit Bern dem Prinzen von Conti, beziehungsweise Ludwig XIV., nöthigenfalls mit den Waffen entgegen zu treten [1]).

Opposition der katholischen Städte gegen Preussen.

Aber wenn die drei katholischen Städte in Betreff der Haltung, die sie dem französischen Hauptprätendenten gegenüber einnahmen, uneinig waren, so stimmten sie dagegen in der Verwerfung einer protestantischen Candidatur vollkommen überein. Daher erfüllte sie 1707 die abermalige Ausschliessung ihrer Mitbürger vom Richteramt im Successionsstreit, die nur darauf abziele, dem König von Preussen den Weg zu ebnen, mit Erbitterung; sie erliessen einen feierlichen Protest dagegen und hätten nicht übel Lust gehabt, die Entscheidung des Erbfolgestreites den neuenburgischen Ständen zu entreissen und den IV Burgrechtsstädten, d. h. sich selbst, zu vindiciren. Allein Bern vereitelte jeden dahin zielenden Versuch, indem es sich weigerte, an einer Conferenz der Burgerstädte theilzunehmen, und darauf beharrte, dass den Neuenburger Ständen ohne irgendwelche Einmischung von aussen der Entscheid zustehe [2]). Als die Wahl wirklich auf Preussen fiel, wurde das von der gesammten katholischen Schweiz als ein Faustschlag, als ein doppelter und dreifacher Verlust empfunden. Für die Freiburger und Solothurner Aristokratie schwand mit einem Male die Aussicht auf die lucrativen Aemter im Fürstenthum, die

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 710, 768—777, 789, 1403.

[2]) Absch. VI, 2, S. 1397—1399, 1403; Tillier V, S. 31.

sie bis dahin inne gehabt; die Neutralität des Fürstenthums in innern Kriegen war jetzt äusserst zweifelhaft geworden, und während ein französischer Fürst bei der damals herrschenden politischen Constellation eine Stütze für die katholische Eidgenossenschaft gewesen wäre, so gewann nun die evangelische eine solche an dem König von Preussen, der, als Fürst von Neuenburg ihr Mitglied geworden, ihr durch sein Ansehen in Deutschland und seine Allianzen von grösstem Nutzen sein konnte[1]).

Abbruch der Bundesgemeinschaft seitens der katholischen Städte.

Ein Mittel, die Wahl rückgängig zu machen, besassen die katholischen Städte nicht; sie mussten sich daher darauf beschränken, gegen dieselbe Protest einzulegen und dem «Brandenburg» die Anerkennung und damit auch die Bundesgemeinschaft zu verweigern. Die drei Städte versprachen sich, dass keine gesondert das Burgrecht erneuern sollte[2]). Für die katholischen Orte, welche noch 1585 gleich den evangelischen Neuenburg und Valangin als im Bezirk der Eidgenossenschaft gelegen erklärt hatten[3]), war es nunmehr entschieden, dass das Fürstenthum nicht dazu gehöre. Als Ludwig XIV. Neuenburg den Verkehr sperrte und mit Krieg drohte, verwahrten sich die evangelischen Orte dagegen, da dasselbe ein Glied der Eidgenossenschaft und als solches im ewigen Frieden und im Bündniss von 1663 einbegriffen sei[4]). Die katholischen liessen dagegen diese Argumentation nicht gelten, und als sie sich endlich zu einer gemeineidgenössischen Verwendung für das Fürstenthum herbeiliessen, geschah es nur unter Vorbehalt ihrer Proteste gegen die Wahl Preussens und unter sorgfältiger Vermeidung jedes Ausdrucks, durch welchen Neuenburg als ein Bestandtheil der Eidgenossenschaft bezeichnet worden wäre[5]).

Haltung Neuenburgs im Zwölferkrieg.

Neuen Grund zum Groll bot das Fürstenthum den katholischen Städten im Zwölferkrieg, wo es Bern Truppenhülfe

---

1) Absch. VI, 2, S. 1406.

2) Absch. VI, 2, S. 1399, 1403, 1406, 1409, 1417, 1422.

3) Absch. IV, 2, S. 873.

4) Absch. VI, 2, S. 1407, 1408, 1411, 1420, 1428.

5) Absch. VI, 2, S. 1413, 1414, 1418, 1431.

leistete, allerdings mit der Weisung an die Mannschaft, das Gebiet der drei Burgerstädte Luzern, Freiburg und Solothurn nicht zu betreten, so dass sich dieselbe anfänglich weigerte, in das Freiamt, wo Luzern Mitherr sei, einzurücken[1]. Alle Versuche Preussens, die katholischen Städte zur Anerkennung und Erneuerung des Burgrechtes zu bewegen, blieben desshalb vergeblich[2]; nur Solothurn bot endlich 1756 dazu die Hand[3].

Erneuerung des Burgrechts mit Solothurn. 1756.

Erst als Neuenburg mit seinem Fürsten und mit Bern zugleich in Conflict gerieth, da erwachte in den katholischen Städten wieder das Interesse an dem Fürstenthum. Friedrich der Grosse machte 1767 gegen die Stadt, die sich ihm wegen Verpachtung der Einkünfte des Fürstenthums widerspenstig zeigte, einen Process vor dem Rath zu Bern anhängig, welcher am 5. December den Entscheid zu seinen Gunsten fällte. Da Neuenburg dem ergangenen Urtheil nicht Folge leisten wollte, schickte sich Bern auf Begehren des königlichen Bevollmächtigten an, die Vollziehung desselben mit Waffengewalt zu erzwingen, und ein kriegerischer Conflict drohte zwischen den bisher so eng verbundenen Ständen auszubrechen. Die Neuenburger, die sich vergeblich beim Vorort Zürich um eidgenössische Vermittlung bewarben[4], wandten sich in ihrer Bedrängniss an die katholischen Burgerstädte. Frankreich, das im Trüben zu fischen hoffte, ermunterte diese, sich ihrer gegen Bern und Preussen kräftig anzunehmen, und Freiburg, das gerne den Anlass ergriff, um dem übermächtigen Nachbarkanton Schwierigkeiten zu bereiten[5], ging bereitwillig darauf ein, suchte aber wo möglich Luzern und Solothurn vorzuschieben. Das letztere fühlte sich jedoch durch das erneuerte Burgrecht mit

Haltung der katholischen Städte bei den Neuenburger Unruhen von 1767/68.

---

[1]) Absch. VI, S. 2507.

[2]) Die Neuenburger Händel im Jahre 1768, Helvetia VII, S. 108; Boyve V, S. 436.

[3]) Absch. VII, 2, S. 1255.

[4]) Monnard II, S. 248.

[5]) Monnard, S. 261, Note.

dem König gebunden und hielt sich neutral. In Luzern «interessirte» man sich zwar für die Neuenburger; aber man erinnerte sich daran, dass Freiburg und Solothurn 1656 und 1712 das Kriegsfeuer hatten anfachen helfen, dann aber trotz des goldenen Bundes zu Hause geblieben waren. Man hatte daher keine Lust, sich mit Bern zu verfeinden; man beschränkte sich darauf, demselben in Bezug auf die bewaffnete Execution freundschaftliche Vorstellungen zu machen, und erklärte im Uebrigen den Neuenburgern, dass man, weil man mit ihnen in keiner andern Verbindung mehr stehe, als die eidgenössischen Orte überhaupt, für sie nichts weiter thun könne, solange der Vorort Zürich sich ihrer nicht belade[1]). Indess wurde alles Weitere dadurch abgeschnitten, dass Neuenburg, sobald es den Ernst Berns sah, sich am 5. April 1768 bedingungslos seinem Spruche unterwarf und es nicht zur kriegerischen Action kommen liess.

Des Nachspiel dieser Wirren, der Neuenburger Auflauf vom 24. April, in welchem der Advocat des Königs, Gaudot, der Volkswuth zum Opfer fiel, stellte sogar wenigstens äusserlich den vollen Einmuth zwischen Bern und den drei katholischen Ständen her. Da nämlich die fürstliche Regierung zur Herstellung ihrer Autorität von den IV Burgrechtsstädten eine Garnison von 600 Mann begehrte, trat auf die Einladung Berns, das wegen der verdächtigen Haltung des französischen Cabinets die Mitwirkung der drei katholischen Stände dringend wünschte, eine Conferenz der IV Städte zusammen, auf welcher Bern und Solothurn den Entschluss aussprachen, kraft des Burgrechtes die verlangte Hülfe zu leisten. Luzern und Freiburg stimmten ebenfalls zu, mit der Erklärung jedoch, dass sie ihrerseits das Burgrecht nicht mehr als in Kraft bestehend erachten könnten, da es mit der Handänderung von 1707 erloschen sei und sie seitdem jeder Erneuerung ausgewichen seien; wenn sie trotzdem ihre Contingente stellten, so thäten sie es mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass es nicht

---

[1]) Helvetia VII. S. 90. 91. 99. 101.

kraft der Bündnisse geschehe, sondern aus Hochachtung für den König und aus Dienstbeflissenheit gegen die beiden andern Stände. So rückten denn die Truppen der IV Orte mit ihren Repräsentanten in Neuenburg ein und ermöglichten es der Regierung, die Urheber der Ermordung Gaudots zur Verantwortung zu ziehen. Auch hielten die IV Stände die Stadt an, dem König für die verletzte Autorität die verlangte Satisfaction zu leisten. Der König nahm ferner ihre Hülfe in Anspruch behufs genauer Feststellung der neuenburgischen Verfassung; in allen Punkten, über welche der Gouverneur sich mit der Stadt und den Gemeinden nicht vereinbaren könnte, sollte ihre Vermittlung eintreten. Indess kamen sie nicht in den Fall, von dieser Befugniss Gebrauch zu machen, da die Neuenburger sich mit dem Vertreter des Fürsten ohne weitere Dazwischenkunft verglichen [1]).

Durch diese Theilnahme an der Beilegung der Wirren von 1768 hatten die katholischen Städte trotz ihrer Vorbehalte factisch das Burgrecht wieder aufleben lassen, wenn auch die förmliche Erneuerung desselben, welche Friedrich Wilhelm II. 1786 bei Luzern beantragte, in suspenso blieb [2]). Dass dagegen die katholische Eidgenossenschaft als Ganzes darauf beharrte, Neuenburg nicht mehr als einen Bestandtheil der Schweiz anzuerkennen, bewies sie durch ihre Weigerung, ihm die Aufnahme in das französische Bündniss von 1777 zu gestatten [3]). Erst 1792 ging sie einigermaassen von diesem Standpunkt ab, indem sie in den Einschluss des Fürstenthums in die schweizerische Neutralität einwilligte [4]).

---

[1]) Absch. VII, S. 318 f., 330 f.; Helvetia VII, S. 104 ff.; Monnard II, S. 256 ff.

[2]) Helvetia VII, S, 140.

[3]) Siehe oben S. 231 ff.

[4]) Siehe oben Seite 143.

6. Genf.

Alle die bisher aufgeführten evangelischen Zugewandten wurden wenigstens zeitweise auch von den katholischen Orten als Bundesgenossen, als Glieder der Eidgenossenschaft betrachtet. Nie war diess dagegen der Fall mit demjenigen Gemeinwesen, mit welchem wir den Reigen der evangelischen Eidgenossenschaft zu beschliessen haben, mit Genf.

Bündniss des Bischofs von Genf mit Bern und Freiburg von 1477.

Die erste vertragliche Verbindung zwischen Genf und eidgenössischen Orten datirt aus dem Jahr des «torechten Lebens», indem Johann Ludwig von Savoyen, Administrator des Bisthums, am 14. November 1477 für sich, seine Stadt Genf, deren Burger und Unterthanen auf Lebenszeit Burgrecht zu Bern und Freiburg nahm[1]). Mit dem Tode Johann Ludwigs (1482) scheint indess dieses Burgrecht wieder erloschen zu sein, da seine Nachfolger es nicht für nöthig hielten, dasselbe zu erneuern. Aber die Beziehungen der Rhonestadt zu den beiden Schweizerrepubliken waren doch einmal angeknüpft[2]), und es war naturgemäss, dass die genferische Unabhängigkeitspartei bei ihnen Anlehnung suchte, um sich der Annexionsgelüste Savoyens zu erwehren. Zunächst war es Freiburg, das den Bestrebungen der Genfer Patrioten entgegenkam, indem es mit der Stadt im Februar 1519 ein Burgrecht einging[3]). Da jedoch gleichzeitig Solothurn ein Burgrecht mit Mömpelgard und Bern, Freiburg und Solothurn ein solches mit Besançon schlossen, erregte die Absicht der drei Burgunderstädte, den Kreis der Eidgenossenschaft so weit nach Westen auszudehnen, bei den

Burgrecht Freiburgs von 1519.

---

[1]) Absch. II, S. 707, 946.

[2]) Absch. III, 1, S. 202; III, 2, S. 76, 639, 677, 822. Le Fort, L'Emancipation politique de Genève, S. 13.

[3]) Absch. III, 2, S. 1137. Die Urkunde des Burgrechts existirt nicht mehr, S. 1144. Ueber die Motive, die Freiburg zum Abschlusse bewogen, vgl. Absch. III, 2, S. 1157.

östlichen Orten starke Bedenken [1]). Zudem schien das Burgrecht Freiburgs mit Genf eine Verletzung des savoyischen Bündnisses von 1512 zu enthalten, weil nach diesem kein Theil die Hintersässen und Unterthanen des andern in Schirm, Burg- oder Landrecht aufnehmen durfte und der Herzog im Vidomnat ein unzweifelhaftes Recht auf die Stadt besass [2]). So erfolgte denn am 17. März 1519 auf die Klagen des Bischofs und des Herzogs der Spruch der XII Orte zu Zürich, welcher Freiburg aufforderte, sich des Burgrechts zu entschlagen oder dasselbe wenigstens bis zum rechtlichen Austrag der Sache zu suspendiren, zugleich aber den Herzog anwies, gegen die Genfer keinerlei Gewalt zu brauchen [3]). Die Freiburger betrachteten indess das Burgrecht durch diesen Beschluss bloss als «stillgestellt», nicht als aufgehoben, und als der Herzog mit Gewalt die Genfer zum Verzicht auf dasselbe nöthigte, rückten sie gegen ihn in's Feld. Mit Mühe vermittelten Zürich, Bern, Luzern, Zug und Solothurn einen Vergleich, vermöge dessen constatirt wurde, dass die Genfer «freiwillig» vom Burgrecht zurückgetreten seien und die Freiburger, ohne diesen Verzicht ihrerseits anzuerkennen, gegen die Zusicherung, dass Genf «ungetrengt» bei seinen Freiheiten bleiben solle, und gegen Zahlung der Kriegskosten von Seite Savoyens nach Hause kehrten [4]). Indem die Tagsatzung bei Anlass der Hinrichtung Philipp Bertheliers Freiburg auch noch das Recht absprach, einzelne Genfer in's Bürgerrecht aufzunehmen, schienen die Eidgenossen die Rhonestadt gänzlich Savoyen preisgegeben zu haben [5]).

Auflösung desselben.

Der Versuch Freiburgs, Genf für die Eidgenossenschaft zu gewinnen, war hauptsächlich desshalb gescheitert, weil Bern aus Rücksicht auf das altbefreundete Savoyen sich da-

---

[1]) Absch. III, 2, S. 1135.
[2]) Absch. III, 2, S. 1351.
[3]) Absch. III, 2, S. 1134.
[4]) Absch. III, 2, S. 1153—1163.
[5]) Absch. III, S. 1204, 1210.

Burgrecht Berns und Freiburgs mit Genf. 1526.

gegen gestemmt hatte [1]). Wenn nun die Aarestadt 1525 plötzlich ihre Politik änderte, so hing das mit der veränderten Stellung zusammen, welche der Herzog von Savoyen in dem grossen Weltkrieg zwischen Franz I. und Karl V. einnahm. Ursprünglich ein Alliirter Frankreichs, war er sammt dem Bischof von Genf den Eidgenossen schon im Sommer 1523 verdächtig vorgekommen und hatte sich daher von ihnen wiederholte Verwarnungen zugezogen [2]). Im Sommer 1524 hatten sie über seinen durch Bourbon vermittelten Abfall Gewissheit erhalten [3]); mit dem Uebertritt in's kaiserliche Lager war er auch ihr Feind geworden, und Bern stimmte jetzt mit Freiburg darin überein, dass man die Gesinnung der Bürgerschaften in den beiden von Savoyen abhängigen Bischofsstädten am Leman benutzen müsse, um sich ihrer gegen dasselbe zu versichern [4]). Nachdem die beiden Orte am 7. December 1525 Lausanne in's Burgrecht aufgenommen, thaten sie dasselbe am 8. Februar 1526 mit Genf und entrissen dadurch dem Herzog die Stadt in dem Augenblick, wo er dieselbe völlig in seiner Gewalt zu haben glaubte. Durch den Vertrag vom 8. Februar 1526 nahmen sich Bern, Freiburg und Genf gegenseitig auf 25 Jahre zu Burgern an, im Ganzen auf dem Fuss der Gleichberechtigung mit einer wichtigen Ausnahme. Genf hatte die Bundeshülfe den beiden Burgerstädten auf eigene Kosten zu leisten, während es die Truppen, die es von diesen erhielt, besolden musste [5]).

Negatives Verhalten der übrigen Orte.

Obschon Bern und Freiburg im Interesse der ganzen Eidgenossenschaft gehandelt hatten, als sie diese Eingangspforte zur schweizerischen Hochebene Savoyen entrissen, fanden sie doch damit bei den übrigen Orten wenig Anklang. Solothurn,

---

1) Anshelm V, S. 439.

2) Absch. IV, 1a, S. 314, 316, 349, 356, 362, 372, 389, 392, 393, 425, 470.

3) Absch. IV, 1a, S. 481; vgl. Martin, Histoire de France VIII, S. 60.

4) Absch. IV, 1a, S. 774 ff., 780, 781 ff., 785 ff., 793, 803 ff., 807, 808, 820 ff., 859.

5) Absch. IV, 1b, S. 1507.

welches sonst mit den beiden Städten in dieser nach Westen ausgreifenden Politik Hand in Hand zu gehen pflegte und daher zu den Verhandlungen mit Lausanne und Genf zugezogen worden war, beschloss, dem Burgrecht nicht beizutreten und «am Herzog von Savoyen Brief und Siegel zu halten» [1]). Bei den innern Cantonen vollends wurde die alte Abneigung gegen die Erweiterung der Eidgenossenschaft nach Westen noch durch die Sympathie mit den beiden in ihren Herrschaftsrechten bedrohten Bischöfen verstärkt. Sie thaten daher ihr Möglichstes, um durch Tagsatzungsbeschlüsse, durch mündliche und schriftliche Abmahnungen die neuen Burgrechte rückgängig zu machen. Aber Bern und Freiburg erklärten ihren festen Willen, dabei zu bleiben; sie wiesen den Vorwurf, dass dieselben eine Rechtsverletzung gegenüber Savoyen enthielten, zurück, da Genf und Lausanne freie Reichsstädte und dem Herzog nicht unterthan seien, und brachten es durch ihre Festigkeit dahin, dass die übrigen Orte die Angelegenheit auf sich beruhen liessen [2]).

Im October 1530 kamen Bern und Freiburg in den Fall, den Genfern gegen Savoyen thätlichen Beistand zu leisten. Bern mahnte die Eidgenossen zu treuem Aufsehen, in der Meinung, dass sie sich bereit halten sollten, ihm auf abermalige Mahnung sofort zuzuziehen [3]), und es trat nun an dieselben die Frage heran, in wie weit sie sich durch das mehr oder weniger missbilligte neue Bundesverhältniss der beiden Städte ihrerseits für verpflichtet erachteten. Zürich fand, dass man durch Abstehen von der Abmahnung vom Burgrecht «stillschwigenlich in dasselbe gehollen» und daher verbunden sei, sie nicht zu verlassen [4]). Die V Orte dagegen beschlossen, wenn es nicht gelinge, die Anstände mit Savoyen auf gütlichem Wege zu vermitteln oder an's Recht zu weisen, den Bernern «handlich»

---

1) Absch. IV, 1 b, S. 808.

2) Absch. IV, 1 b, S. 803, 856, 859, 864, 871, 874, 879, 1012.

3) Strickler, Actensammlung II, Nr. 1714.

4) Absch. IV, 1 b, S. 794; Strickler, Actensammlung Nr. 1726, 1729.

herauszusagen, man sei durch die Bünde zu keiner Hülfe verpflichtet und wolle sich der Sache nicht beladen[1]).

Zum Glück genügte der Auszug des um einige Mannschaft von Solothurn verstärkten bernisch-freiburgischen Heeres, um der eidgenössischen Vermittlung den gehörigen Nachdruck zu geben. Am 19. October 1530 kam der folgenreiche Friede von St. Julien zu Stande, welcher sowohl dem Herzog als Genf alle Thätlichkeiten untersagte und den beiden Zähringerstädten die Befugniss gab, im Fall einer Uebertretung des Friedens durch Genf diesem den Schirm abzukünden, im Falle einer solchen durch Savoyen aber auf die Waadt zu greifen[2]). Die streitigen Punkte wurden an ein Schiedsgericht aus den IX unbetheiligten Orten (ohne Glarus und Appenzell), St. Gallen und Wallis gewiesen, welches im December 1530 zu Payerne zusammentrat und durch seinen Spruch das Burgrecht bestätigte, indem es zugleich dem Herzog das einzige unbestreitbare Recht, das er nachweisen konnte, das Vidomnat, zuerkannte, aber die Ausübung desselben an Bedingungen knüpfte, die seinen Prätensionen auf Landeshoheit den Riegel schoben[3]).

Friede von St. Julien. 1530.

Spruch zu Payerne.

Kaum schien durch diesen Spruch Genfs Selbstständigkeit und seine Verbindung mit der Eidgenossenschaft für immer gesichert, so drohte die kirchliche Bewegung, die auch in seinen Mauern ausbrach, wieder Alles zu gefährden. Bei der ersten Manifestation der neuen Lehre in Genf im Sommer 1532 machte Freiburg den Fortbestand des Burgrechtes davon abhängig, dass die Stadt beim Katholicismus verharre, und drohte, bei Duldung lutherischer Tendenzen den Burgrechtsbrief mit abgerissenen Siegeln zurückzusenden[4]). Ebenso gebieterisch verlangte aber Bern volle Freiheit für die Anhänger seines Glau-

---

[1]) Absch. IV, 1b, S. 795.

[2]) Absch. IV, 1b, S. 1504.

[3]) Absch. IV, 1b, S. 1516 ff.

[4]) Fleury, Le rôle de Berne et de Fribourg dans l'introduction du Protestantisme à Genève, im Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte I, S. 814 ff.; Absch. IV, 1c, S. 27, 164 f., 232, 239.

bens und Bestrafung der Beschimpfungen desselben und stellte, als der Rath zu willfahren zögerte, ebenfalls die Herausgabe des Bundesbriefes in Aussicht [1]). So hatte Genf nur noch zwischen Bern und Freiburg zu wählen. Als der Rath nach langem Schwanken es geschehen liess, dass Farel am 1. März 1534 sich einer Kirche bemächtigte, führte Freiburg seine Drohung aus. Am 27. März erschien seine Gesandtschaft in Genf, um den Burgrechtsbrief mit abgetrenntem Siegel zurückzugeben und die Herausgabe des Doppels zu verlangen. Da die Genfer die Annahme des freiburgischen Briefes und die Herausgabe des ihrigen verweigerten, forderte sie Freiburg in aller Form vor das bundesgemässe Recht, liess durch die von ihm bestellten Schiedsrichter am 28. Juli trotz der Protestationen Genfs und Berns die Nichtigkeit des Burgrechts aussprechen, weil jenes die darin vorbehaltene Autorität des Bischofs verletzt habe, und schickte das von der Urkunde abgeschnittene Genfer Siegel zurück, indem es das seinige herausverlangte [2]).

Rücktritt Freiburgs vom Burgrechte 1534.

Wenn der Rücktritt Freiburgs vom Burgrechte ein deutliches Zeichen war, dass die katholische Eidgenossenschaft Savoyen freie Hand liess und dieses zu erneutem Angriff auf Genf ermuthigte, so klärte er anderseits die Lage der Stadt ab, indem er sie veranlasste, mit der Annahme der Kirchenreform ihre politische Emancipation zu vollenden und sich völlig Bern in die Arme zu werfen. Dieses aber hielt trotz aller Gefahren an der Verbindung fest und liess sich darin weder durch die Umtriebe des Herzogs und Bischofs, noch durch die Unterstützung, welche dieselben bei den katholischen Orten [3]) und beim Kaiser [4]) fanden, noch durch den Kleinmuth der evangelischen Miteidgenossen [5]) beirren. Es

Bern und Genf.

---

[1]) Absch. IV, 1 c, S. 49, 164, 231, 239—255.

[2]) Absch. IV, 1 c, S. 297 f., 299, 301, 303, 316, 325, 348.

[3]) Absch. IV, 1 c, S. 294, 335, 396, 414, 415, 449, 479, 558.

[4]) Absch. IV, 1 c, S. 435, 448, 560.

[5]) Absch. IV, 1 c, S. 479.

suchte das Loos der bedrängten Stadt zunächst durch Unterhandlungen zu erleichtern, und als Frankreich sich anschickte, ihre Noth zu benutzen, um sich ihrer zu bemächtigen[1]), da rettete es dieselbe durch den kraftvoll geführten Feldzug vom Jahre 1536 zugleich für die Eidgenossenschaft und den Protestantismus und gewann als wohlverdienten Siegespreis die Waadt.

Eroberung der Waadt. 1536.

Eine Weile freilich hatte es den Anschein, als ob Genf seine Unabhängigkeit gegen Savoyen nur behauptet habe, um sie jetzt an Bern zu verlieren. Ohne Genf liess sich an eine Behauptung der neuen Eroberungen im Norden und Süden des Genfersees nicht denken; man darf sich daher nicht verwundern, dass die bernischen Realpolitiker auf den Gedanken verfielen, sich seiner zu versichern, indem sie die Hoheitsrechte des Bischofs und Herzogs als in der Eroberung inbegriffen in Anspruch nahmen und es aus einem Verbündeten zum Unterthanen herab zu drücken suchten, wie sie diess gleichzeitig Lausanne gegenüber thaten[2]). Durch den kräftigen Widerstand der Genfer liessen sie sich jedoch von diesem Plan abbringen und begnügten sich damit, dass dem Burgrechte, welches für die 15 Jahre, die es noch dauern sollte, mit einigen unwesentlichen Aenderungen erneuert wurde, ein feierlich besiegeltes und beschworenes Versprechen hinzugefügt wurde, dass die Stadt zu allen Zeiten, in Krieg und in Frieden «den Herren von Bern» offen stehen und ohne ihr Wissen und Wollen keinerlei anderweitige Verbindungen eingehen oder einen andern Schirm anrufen solle[3]). Fortan waren es also zwei Verträge, welche Genf an Bern banden, einerseits das fünfzehnjährige Burgrecht, anderseits der «ewige Vertrag»[4]) vom

Ewiger Vertrag von 1536.

---

[1]) Absch. IV, 1 c, S. 601—604.

[2]) Absch. IV, 1 c, S. 655, 701, 724.

[3]) Absch. IV, 1 c, S. 732 f., 754, 1299.

[4]) Auch «modus vivendi» (mode de vivre) genannt, weil er zugleich die Jurisdiction in den streitigen Grenzgebieten regelte.

7. August 1536, der von Bern als die Hauptsache betrachtet wurde, weil er ihm ohne zeitliche Begrenzung den ausschliesslichen Einfluss auf die Rhonestadt sicherte.

Anfängliche Abneigung Berns gegen eine gemeineidgenössische Verbindung Genfs.

Wenn Genf froh sein musste, um diesen Preis den Verzicht Berns auf die förmliche Oberherrlichkeit zu erkaufen, so empfand es nichts desto minder den «ewigen Vertrag» als eine starke Einschränkung seiner Selbständigkeit und begehrte wiederholt eine «Milderung» desselben in Betreff des Verbotes anderweitiger Verbindungen; zum Mindesten verlangte es die Erlaubniss, sich mit andern Eidgenossen verbünden zu dürfen[1]). Das Bündniss mit gemeiner Eidgenossenschaft wurde fortan das Hauptziel der Genfer, weil sie sich damit nicht bloss gegen Savoyen besser zu sichern, sondern gegen Bern unabhängiger zu stellen hofften[2]). Gerade desshalb war aber das Letztere, so lange es sich die Kraft zutraute, das Becken des Leman ohne weitere Hülfe zu behaupten, gegen eine solche eidgenössische Verbindung. In den Jahren 1549 und 1550 erschienen sechs Mal hintereinander Gesandtschaften der Genfer in Bern, um die Erlaubniss und Unterstützung zum Abschluss einer «Verwandtnuss und Bündniss» mit gemeinen Eidgenossen zu gewinnen. Beim dritten Male liessen sich die Berner endlich zu der Erklärung herbei, wenn die Erneuerung des Burgrechts zwischen beiden Städten in's Reine gebracht sei und sie dann Genf zu einem Bündniss mit den Eidgenossen, «wie Mühlhausen, St. Gallen, Rotwyl», verhelfen könnten, seien sie dazu erbötig[3]). Da Bern sich zu keiner andern Antwort bewegen liess, thaten die Genfer Schritte bei Basel, so dass dieses anscheinend von sich aus Bern die Wünschbarkeit einer gemeineidgenössischen Verbindung Genfs vorstellte. Auch Basel hatte jedoch keinen bessern Erfolg: man sei Willens, das Burg-

---

[1]) Absch. IV, 1d, S. 55, 327, 525.

[2]) Vgl. Absch. IV, 1d, S. 585, 596, 862, 882.

[3]) Absch. IV, 1e, S. 65, 81, 95, 169, 272, 288.

recht getreulich zu halten, lautete die Antwort, und Genf habe daher weitern Schirm «und Verstand» nicht nöthig [1]).

Conflict zwischen Bern und Genf wegen Erneuerung des Burgrechts.

Im Frühling 1551 war das 25-jährige Burgrecht ausgelaufen. Schon 1548 hatte Genf die Erneuerung desselben auf ewige Zeiten gewünscht; da Bern jedoch Verschiedenes daran auszusetzen fand, hatte es nur in eine Verlängerung auf fünf Jahre, also bis 1556, gewilligt, während deren man sich über die vorzunehmenden Aenderungen vereinbaren sollte [2]). 1554 begannen die Verhandlungen über die Erneuerung des Burgrechtes. Die Genfer stellten sich auf den Standpunkt, dass dasselbe unverändert bleiben, aber auf ewig abgeschlossen werden sollte. Bern dagegen wollte es nur auf Zeit und auch das nur unter gewissen Modificationen fortsetzen. So sollte das «Marchrecht», d. h. die Berufung auf ein von beiden Theilen bestelltes bundesgenössisches Schiedsgericht, welches nach dem bisherigen Burgrecht auch auf Privatprocesse Anwendung fand, wegen der Kosten und Umtriebe für Privatpersonen aufgehoben werden und an seine Stelle der Grundsatz treten, dass der Beklagte vor dem Gericht seines Wohnorts belangt werden müsse. Ferner sollte sich Genf verpflichten, keine bernischen Angehörigen Schulden halber zu verhaften. Dann verlangte Bern, dass der Obmann des bundesgenössischen Schiedsgerichtes nicht bloss wie bisher aus Basel, sondern auch aus Schwyz genommen werden dürfe, sowie dass eine ausdrückliche Bestätigung des «ewigen Vertrags» von 1536 dem Burgrecht einverleibt werde. Als Genf sich zu diesen Vorschlägen nicht verstehen wollte, liess Bern am 8. Februar 1556 das Burgrecht ohne Weiteres auslaufen, zumal es auch über den Terrorismus der Calvinisten gegen die Perrinisten und die Nichtachtung seiner Fürsprache für die letzteren verstimmt war [3]).

---

[1]) Absch. IV, 1 e, S. 594.

[2]) Absch. IV, 1 d, S. 1074—1076; IV, 1 e, S. 96.

[3]) Absch. IV, 1 e, S. 1004, 1171, 1179, 1245, 1297, 1377.

Da keine Einigung möglich schien, rief Genf die Dienste Zürichs, Basels und Schaffhausens an. Die drei Städte nahmen sich seiner mit Wärme an; allein Bern liess sich im Bewusstsein seiner günstigen Position nicht von seinen Bedingungen abbringen. Es hatte durch das Erlöschen des Burgrechts so gut wie Nichts verloren, Genf Alles. Die wichtigsten Verpflichtungen des letztern blieben bestehen, weil sie nicht im Burgrechte, sondern im ewigen Vertrage enthalten waren, auf dessen fortdauernder Gültigkeit Bern durchaus beharrte; dagegen fielen alle Verbindlichkeiten Berns weg, so dass Genf sozusagen auf seine Gnade angewiesen war [1]).

Intervention der evangelischen Städte.

Auf den Rath der drei evangelischen Städte [2]) brachte Genf schliesslich den Handel im April 1557 vor die eidgenössische Tagsatzung und fand merkwürdiger Weise selbst bei den katholischen Orten geneigtes Gehör. Die Tagsatzung stellte Bern vor, welchen Nachtheil es ihm und der ganzen Eidgenossenschaft bringen würde, wenn Genf in eines fremden Fürsten Gewalt fiele; es solle daher demselben für die Erneuerung des Burgrechtes annehmbare Bedingungen stellen, damit nicht der ganzen Eidgenossenschaft daraus Schaden erwachse. Als Bern sich kein Burgrecht «wider Willen aufdringen lassen» wollte, wurden Zürich, Luzern, Schwyz und Basel beauftragt, Namens gemeiner Eidgenossen zwischen den entzweiten Bundesstädten zu vermitteln. Aber alle diese Bemühungen kamen erst zum Ziel, als Genf in allem Wesentlichen

Intervention der Eidgenossenschaft 1557.

---

[1]) Staatsarchiv Zürich, Genfer Acten: Ansuchen der Stadt Genf 26. November 1555; Abscheid zu Bern der Stadt Genf halb 26. Januar 1556; Handlung der dreyen Stätten Zürich, Basel und Schaffhausen 1556; Genf an Zürich 2. Februar 1556; die drei Städte an Bern 12. Januar 1557; Bern an die III Städte 22. Januar 1557.

[2]) Staatsarchiv Zürich, Genfer Acten: Zürich an Schaffhausen 19. Februar 1557; Zürich an Genf (Concept) 10. März 1557; Genf an Zürich 16. März 1557.

nachgab und sich zu den von Bern vorgeschlagenen Aenderungen des Burgrechts bequemte[1]).

Ewiges Burgrecht zwischen Bern und Genf. 1558.

Das neue vom 9. Januar 1558 datirte Burgrecht der beiden Städte unterschied sich von dem frühern einmal dadurch, dass es auf ewig abgeschlossen wurde. Dann wurden die Bestimmungen über die Bundeshülfe im Sinne voller Gegenseitigkeit abgeändert, indem es die Kosten derselben zur Hälfte dem hülfebegehrenden, zur Hälfte dem hülfeleistenden Theil auferlegte, ausgenommen bei Besatzungen, deren Unterhalt ganz dem Theil, der ihrer bedurfte, zur Last fiel. Wenn diese Aenderungen als Concessionen an Genf zu betrachten waren, so enthielt der neue Vertrag anderseits auch die von Bern verlangten Modificationen in Bezug auf das Marchrecht, den Obmann, die Schuldhaft, u. s. f. Im dreizehnten Artikel wurde ferner der «ewige Vertrag» von 1536 im vollen Umfang bestätigt, doch mit dem Zusatz, dass Bern gesinnt sei, der Zusage von 1549 gemäss den Versuch zu machen, ob es Genf zu einem Bündniss mit gemeinen Eidgenossen gleich dem von Mühlhausen und Rottwil oder zur Aufnahme in den ewigen Frieden mit Frankreich verhelfen könne[2]).

Scheitern des eidgenössischen Bündnisses.

Das ungewohnte Wohlwollen, welches die katholischen Orte bei diesem Anlass gegen die Stadt Calvins an den Tag gelegt hatten und das wohl seine Erklärung nur in der feindlichen Stellung findet, welche Emanuel Philibert von Savoyen als Befehlshaber der spanischen Armee in den Niederlanden gegen die Eidgenossen als Alliirte Frankreichs einnahm, schien in der That dem sehnlichen Wunsche Genfs die Erfüllung zu ver-

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 29, 40, 49, 57, 78.

[2]) Staatsarchiv Zürich, Genfer Acten: Ewiges Burgrecht zwischen Bern und Genf, datirt vom andern Sonntag nach dem neuen Jahre 1558, Copie. Im Abschiedeband IV, 2, fehlt die Urkunde, die ein wichtiges Mittelglied zwischen dem Burgrecht von 1526 und dem Bündniss von 1584 bildet. Ich ergreife diesen Anlass, um den Herren Staatsarchivar Dr. *Schweizer* und *Labhart* meinen wärmsten Dank für die Dienste auszusprechen, die sie mir bei der Benutzung des Zürcher Staatsarchives erwiesen haben.

heissen. Gleichzeitig mit den Klagen gegen Bern hatte es der Tagsatzung das Gesuch um Aufnahme in die Eidgenossenschaft vorgebracht; einige Orte waren sofort bereit gewesen, auf dasselbe einzutreten, und man hatte beschlossen, in Betracht der Gefahren, welche die Eidgenossenschaft rings umgeben, solle jeder Bote seinen Obern vorstellen, wie nützlich es wäre, die von Genf als Freunde zu behalten. Nach dem Abschluss des ewigen Burgrechtes erfüllte Bern sein darin gegebenes Versprechen, indem es die Bitte Genfs, es «wie St. Gallen, Rotwyl und Mühlhausen in den eidgenössischen Bund aufzunehmen», unterstützte, dabei aber sein besonderes Burgrecht vorbehalten wissen wollte[1]). Bevor jedoch die Verhandlungen zum Abschluss gediehen, trat ein Umschwung in der Weltlage ein, welcher dem Genferbündniss verhängnissvoll wurde. Zwischen Spanien und Frankreich wurden Friedensunterhandlungen angebahnt; die Gefahren, welche den katholischen Orten einen Augenblick die Augen über die Bedeutung dieses westlichen Bollwerks für die Eidgenossenschaft geöffnet hatten, verzogen sich, und die Restitution des Herzogs von Savoyen durch die beiden Mächte stand in Sicht[2]). Daher beschlossen die V Orte auf einer katholischen Conferenz vom 4. October 1558, mit Genf sich in kein Bündniss einzulassen, nicht bloss der Glaubensverschiedenheit wegen, sondern auch aus Besorgniss, es möchte nach Vereinbarung der beiden Könige für die Eidgenossenschaft mehr Gefahr als Vortheil daraus erwachsen. Freiburg erklärte, sich nach den V Orten richten zu wollen, und Solothurn bat um Entschuldigung, dass es sich für die Genfer verwendet habe. So waren die VII Orte in der Abweisung des Gesuches einmüthig; sie beschlossen sogar, Glarus einen Verweis zu ertheilen, weil es Genf in einem Schreiben erklärt hatte, wenn fünf Orte zur Annahme stimmten, werde es das

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 40, 49, 69.

[2]) Martin, Hist. de France VIII, S. 469 ff.

sechste sein[1]). Auf der nächsten Badener Tagsatzung vom 16. October an ertheilte daher die (katholische) Mehrheit der Orte den Genfern einen höflichen, aber bestimmten Abschlag, und alle Bemühungen derselben, ein Zurückkommen auf diesen Beschluss zu erwirken, blieben vergeblich[2]).

Bündniss der VI katholischen Orte mit Savoyen. 1560.

Statt dessen schlossen die VI katholischen Orte (ohne Freiburg) mit Genfs Erbfeind, dem durch den Frieden von Câteau-Cambrésis restituirten Herzog Emanuel Philibert von Savoyen, ein ewiges Freundschaftsbündniss, in welchem sie die Waadt als rechtmässiges Eigenthum des Hauses Savoyen anerkannten und versprachen, diesem zu seinen Landen «beholfen und berathen» zu sein. Dass darunter ausser den bernischen Eroberungen auch Genf verstanden war, ist selbstverständlich. Alle Vorstellungen Berns und der übrigen protestantischen Orte, dass sich ja die Eidgenossenschaft gegen Savoyen in Kriegszustand befinde, so lange das Verhältniss zwischen dem Herzog und Bern nicht vertraglich geregelt sei, waren vergeblich. Die katholischen Orte gewannen durch das Sonderbündniss, wie in einem geheimen Beibrief für die V Orte noch besonders festgesetzt wurde, die bewaffnete Unterstützung Savoyens für den Glaubenskrieg, der wegen des Glarner Religionsstreites vor der Thüre zu stehen schien, und um diesen Preis standen sie nicht an, demselben die bernischen Eroberungen sammt Genf zu überliefern, da ja der Verlust dieser Gebiete nur eine Schwächung der feindlichen «Stiefbrüder» bedeutete. Dass dadurch freilich auch, wie sie drei Jahre vorher selbst anerkannt hatten, der gesammten Eidgenossenschaft eine schwere Einbusse drohte, kam für sie nicht mehr in Betracht[3]).

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 76; Schuler, Gesch. der Rep. Genf, in der Helvetia IV, S. 119.

[2]) Absch. IV, 2, S. 78, 112.

[3]) Absch. IV, 2, S. 119, 130, 139, 143, 167, 228, 1461, 1466; Archiv für schweiz. Reformationsgesch. III, S. 370. Segesser, Ludwig Pfyffer I, S. 86, 89 lässt irrthümlicher Weise auch *Zürich* an dem savoyischen Bunde von 1560 theilnehmen und wirft dadurch auf die Handlungsweise des Vor-

Bern gebührt das Verdienst, unter so schwierigen Verhältnissen, wie die Waadt, so auch Genf durch seine Festigkeit für die Schweiz gerettet zu haben. Es weigerte sich, in einen Vergleich mit Savoyen einzuwilligen, in den Genf nicht in irgend einer Weise eingeschlossen worden wäre[1]). So erklärte denn auch der Vertrag von Lausanne vom 30. October 1564, welcher dem Herzog Gex, Genevois und Chablais zurückgab, den Bernern aber den ruhigen Besitz der Waadt sicherte, das «Genfische» Burgrecht in Kraft, so lange der Herzog nicht nachweise, dass die Stadt zum Eingehen desselben nicht befugt gewesen sei, und stellte im Uebrigen die Entscheidung über die savoyischen Ansprüche einem gütlichen Ausgleich, oder falls dieser nicht zu Stande komme, einer künftigen Rechtshandlung anheim[2]).

Vertrag von Lausanne. 1564.

Damit war wenigstens ein Waffenstillstand für Genf erreicht, und die evangelischen Orte bemühten sich, zwischen der

ortes ein ganz falsches Licht. Zürich stellte sich vielmehr mit Bern, Basel, Schaffhausen und Glarus durchaus auf den Standpunkt, dass der Herzog zuerst sich mit Bern und Freiburg über die Eroberungen von 1536 zu vertragen habe, ehe vom Abschluss eines Bündnisses die Rede sein könne, während die katholischen Orte mit Ausnahme des selbst interessirten Freiburg an dem Kriegszustand des Herzogs keinen Anstand nahmen (Absch. IV, 2, S. 175). Erst 1572, nachdem durch die Ausführung des Lausanner Vertrages alle Anstände zwischen Savoyen und Bern geregelt schienen und dieses selber sein altes Bündniss mit dem Herzog erneuert hatte (Absch. IV, 2, S. 458), willigte auch Zürich ein, seinen Namen und sein Siegel der Bundesurkunde der VI Orte beizusetzen, worüber diese sehr wenig erbaut waren (Absch. IV, 2, S. 403, 458, 460, 493, 496). Damit fällt auch v. Segesser's Behauptung dahin, dass Zürich mit den katholischen Orten die Ansprüche des Herzogs auf die Waadt unterstützt hätte (S. 359). Es scheute, wie die ganze protestantische Eidgenossenschaft, vor einem Kriege mit Savoyen zurück, weil die Aussichten eines solchen angesichts der Haltung der V Orte, Frankreichs und Spaniens so ungünstig als möglich waren, und arbeitete daher nach Kräften an dem Vergleich, der für Bern wenigstens die Waadt rettete.

[1]) Absch. IV, 2, S. 224, 237, 252, 265; Tillier III, S. 415.

[2]) Absch. IV, 2, S. 1500.

Stadt und dem Herzog einen dauernden Vergleich zu Stande zu bringen, indem sie zugleich dem letztern auf seine wiederholten Bündnissanträge erklärten, dass sie nicht darauf eingehen könnten, bis er mit Genf einen Vertrag geschlossen habe [1]). Im Mai 1570 brachte Bern es endlich dahin, dass Emanuel Philibert, ohne auf seine Ansprüche endgültigen Verzicht zu leisten, mit Genf einen «modus vivendi» auf 23 Jahre einging, worin er ihm für die Dauer des Vertrags Frieden und freien Handel und Wandel zugestand [2]). Da Bern hierauf unbedenklich sein altes Bündniss mit Savoyen erneuerte und auch die übrigen evangelischen Orte, Zürich voran, bereit waren, dasselbe zu thun [3]), fühlte sich Genf, wie es scheint, beunruhigt und wiederholte im März 1571 bei der Tagsatzung sein Gesuch um Aufnahme in die Eidgenossenschaft. Bern unterstützte dasselbe in loyalster Weise, indem es sich bereit erklärte, Genf der besondern Pflichten, die es ihm gegenüber habe, zu entlassen, sobald gemeine Eidgenossen es in das Bündniss aufgenommen hätten, und es war alle Aussicht vorhanden, dass wenn nicht alle, so doch die Mehrzahl der Orte sich dazu willig finden lassen würde.

Abermalige Bündnisswerbung Genfs 1571.

Zwar erliess der Herzog sofort einen feierlichen Protest gegen die Aufnahme der ihm «unterthänigen» Genfer in die Eidgenossenschaft als eine Verletzung sowohl des modus vivendi, den er mit ihnen geschlossen, als auch seines Bundes mit den Cantonen, und die V Orte beeilten sich, zu erklären, dass sie mit Rücksicht auf Savoyen dermalen nicht gesonnen seien, sich mit denselben einzulassen [4]). Aber Frankreich, welches dieses «Schloss der Lande» nicht in die Hände des mit Spanien alli-

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 316, 413, 415.

[2]) Vulliemin II, S. 84; Tillier III, S. 431; Staatsarchiv Zürich, Genfer Acten: Vortrag der Genfer 1571, Prostest des Herrn v. Roll, savoyischen Ambassadors 1571.

[3]) Absch. IV, 2, S. 1526, 458, 493, 496.

[4]) Absch. IV, 2, S. 467, 475, 476, 483.

irten Savoyens wollte fallen lassen[1]), wirkte für das Bündniss, und der französische Ambassador suchte den Staatsmännern der katholischen Schweiz begreiflich zu machen, dass sie Genf gegenüber nicht in den gleichen Fehler verfallen sollten, wie gegenüber Constanz[2]). So zeigten sich nicht bloss die evangelischen Orte, sondern auch Freiburg und Solothurn geneigt, auf Unterhandlungen einzugehen. Auf einer Conferenz, welche die drei westlichen Städte am 24. März 1572 zu Solothurn abhielten, kamen sie überein, auf der nächsten Tagsatzung die übrigen Orte zu ermahnen, sie sollten die dargebotene Gelegenheit, sich in Genf einen Schlüssel und ein Bollwerk der eidgenössischen Grenzen zu sichern, nicht versäumen, wie es seiner Zeit mit Constanz geschehen sei. Wenn trotzdem die V Orte auf ihrer Abweisung beharren würden, so sollten die drei Städte erklären, dass sie sich mit den willfährigen Orten mit Genf verburgrechten würden, jedoch ohne Verbindlichkeit zum Schutze seiner Religion. Falls aber die V Orte die Befugniss Freiburgs und Solothurns zu einem solchen Burgrecht unter Berufung auf ihren eidgenössischen Bund, der ihnen ohne Zustimmung der Mehrheit der VIII Orte neue Verbindungen untersagte, beanstanden würden, so sollten die zwei Städte gegen diese Auffassung der Bünde Protest einlegen[3]). Um die Angelegenheit möglichst rasch zum Abschluss zu bringen, erliessen Bern und Genf auch an Zürich die Bitte, seine Botschaft auf die nächste Tagsatzung in gleichem Sinne zu instruiren[4]).

Vereitelung desselben durch die V Orte.

Aber die V Orte entfalteten eine energische Thätigkeit, um das geplante Bündniss zu hintertreiben. Auf einer Conferenz vom 5. Mai 1572 gaben sie dem savoyischen Gesandten

---

[1]) v. Segesser, Pfyffer II, S. 104 f.

[2]) Artikel durch den Herrn von Fontaine, königl. Ambassadoren, gestellt, deren man sich bei etlichen sonderbaren Personen der katholischen Ordt gebruchen soll, Juli 1571. Staatsarchiv Zürich, Genfer Acten.

[3]) Absch. IV, 2, S. 491.

[4]) Staatsarchiv Zürich, Genfer Acten: Genf an Zürich, 5. Mai 1572; Bern an Zürich 7. Mai 1572.

die erneute Zusicherung, dass sie mit den Genfern nichts zu schaffen haben wollten, und ordneten den Schultheissen Ludwig Pfyffer und Landammann Abyberg nach Freiburg und Solothurn ab, um die beiden Städte zu bearbeiten, dass sie ebenfalls sich ihrer in nichts annähmen. Eine andere Gesandtschaft, Lussi und Zumbrunnen, ging zum gleichen Zweck in's Wallis, von dem man besorgte, es könnte sich durch Bern in's Interesse der Calvinstadt ziehen lassen. Dank dieser Bemühungen der V Orte gerieth die Bündnissangelegenheit in's Stocken. Das Wallis gab die Versicherung, dass es sich mit Genf in kein Bündniss einlassen werde, und auch Freiburg und Solothurn scheinen wankend geworden zu sein, so dass auf der Jahrrechnung zu Baden im Juni 1572, wo die Solothurner Verabredungen hätten in's Werk gesetzt werden sollen, vom Genfer Geschäft gar nicht die Rede war[1]).

Mitten in diese Verhandlungen fiel nun wie ein Donnerschlag die Kunde von der Bartholomäusnacht. Der jähe Umschwung der Dinge in Frankreich liess einerseits Genf um so dringender den Anschluss an die Eidgenossenschaft wünschen; anderseits schien damit jede Hoffnung auf eine Verbindung mit den katholischen Orten erloschen zu sein. Daher bewarb es sich jetzt um ein besonderes Bündniss mit den IV evangelischen Städten, welches auf einer Sonderconferenz derselben am 22. September 1572 zur Sprache kam, aber ohne grossen Anklang zu finden, da sich namentlich Zürich sehr zurückhaltend zeigte[2]). Dafür nahm Bern mit Hülfe des französischen Gesandten, der über die Absichten seines Herrn in Bezug auf Genf beruhigende Zusicherungen ertheilte und nach wie vor seine Mitwirkung zur Aufnahme desselben in die Eidgenossenschaft versprach, die Unterhandlungen mit Freiburg und Solothurn wieder auf[3]). Wirklich brachten die beiden Orte

Bündnisswerbung bei den IV evangelischen Städten. 1572.

[1]) Absch. IV, 2, S. 492, 493, 496.

[2]) Absch. IV, 2, S. 500; Fazy, La Saint-Barthélémy et Genève, (Mémoires de l'Institut National Genevois, t. XIV), p. 32, 46, 104.

[3]) Fazy, La Saint-Barthélémy, p. 72, 127, 129.

bei Anlass eines Gerüchtes, dass der Herzog von Savoyen mit Hülfe Spaniens einen Handstreich gegen Genf beabsichtige, die Wichtigkeit dieser Stadt für die Eidgenossenschaft auf einer katholischen Conferenz vom 16. Februar 1573 neuerdings zur Sprache; aber sie bewirkten damit nur, dass die V Orte sie ermahnten, sich des «schändlichen gottlosen Volks» nicht anzunehmen, da man von einer solchen Verbindung keinen Nutzen, wohl aber Gottes Zorn und Strafe zu gewärtigen hätte. Auf die Frage, ob die V Orte Einsprache erheben würden, wenn die beiden Städte sich mit Genf in ein Verständniss einlassen würden, suchten dieselben zunächst eine bestimmte Antwort zu umgehen, indem sie die Städte durch Schreiben und Gesandtschaften «freundlich baten», sich bezüglich der «Jenfischen Werbung nichts zu beladen», liessen sie aber deutlich merken, dass sie ein allfälliges Bündniss auch rechtlich anzufechten gesonnen seien[1]. Am 26. October 1574 gaben sie schliesslich Savoyen die bestimmte Erklärung ab, dass sie, falls Orte, denen sie es zu wehren hätten, sich mit Genf in eine Verbindung einlassen wollten, nicht ermangeln würden, dieselben, kraft der Bünde, davon abzumahnen. Diese Erklärung theilte man den beiden Städten «als freundliche Bitte an Mahnungsstatt» mit, nebst der ernsten und dringenden Aufforderung, sie möchten darüber antworten, ob sie die «Anmuthung» der Genfer abschlagen wollten oder nicht[2]. Freiburg und Solothurn scheinen diese Antwort schuldig geblieben zu sein, aber sie wagten auch nicht, aus Furcht vor einem Conflict mit den V Orten, das Bern gegebene Versprechen zu erfüllen, und die ganze Angelegenheit verlief für einmal wieder im Sande.

Freiburg und Solothurn dem Bündniss günstig.

Beschluss der V Orte, den übrigen Orten den Eintritt in das Genferbündniss nicht zu gestatten.

Die V Orte setzten ihrem Werk die Krone auf, indem sie am 8. Mai 1577 den blossen Freundschaftsvertrag mit Savoyen in ein «hülfliches» Bündniss, d. h. in eine Allianz mit

Hülfliches Bündniss der VI Orte mit Savoyen. 1577.

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 509, 511, 521, 523, 528, 530, 532, 539, 541, 552.

[2]) Absch. IV, 2, S. 554, 562; v. Segesser; Pfyffer, II, S. 114.

gegenseitiger Verpflichtung zur Bundeshülfe verwandelten, das auf Lebzeiten Emanuel Philiberts und seines Sohnes Carl Emanuel, sowie vier Jahre darüber hinaus gelten sollte, und worin sie sich in aller Form verpflichteten, die Genfer so wenig als andere Unterthanen des Herzogs in Schutz und Schirm zu nehmen, bis dessen Ansprüche auf rechtlichem oder gütlichem Wege zur Geltung gebracht wären[1]). Auch Freiburg liess sich durch die Aussicht, dass ihm Savoyen alsdann den ruhigen Besitz der 1536 eroberten Grafschaft Romont zugestehen werde, zum Beitritt, also zum definitiven Preisgeben Genfs verlocken[2]), während Solothurn dem Bündniss unter dem Einflusse Berns und des französischen Gesandten ferne blieb.

Dadurch, dass die VI katholischen Orte sich mit Brief und Siegel gegen Savoyen verpflichteten, Genf keinerlei Schirm zu gewähren, war diesem jede Möglichkeit einer gemeineidgenössischen Verbindung abgeschnitten, und Savoyen hatte fortan bei einem Handstreich gegen die Rhonestadt von der katholischen Eidgenossenschaft nicht nur nichts zu fürchten; es konnte sogar auf ihre Unterstützung rechnen. Mit dem Schicksal Genfs hing aber das der Waadt auf's Engste zusammen. Bern verlangte daher auf der Jahrrechnung im Juni 1578 eine Erklärung, ob die Eidgenossen die ihm durch ihren Spruch zuerkannte Waadt, wie sein altes Gebiet, in die Bünde und in Schutz und Schirm aufzunehmen gesinnt seien[3]). Da die V Orte den Beschluss fassten, dem «neu gewonnenen Land» ihren Schirm zu verweigern und damit die Waadt ebenfalls Savoyen preisgaben, da auch die übrigen Stände mit den bestimmten Erklärungen, wie sie Bern verlangte, zögerten[4]), entschloss sich dieses zu

Französisch-bernischer Schirmtractat von 1579.

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 1547; v. Segesser II, S. 384 ff.

[2]) Absch. IV, 2, S. 600, 605, 616, 620, 650, 658, 666.

[3]) Absch. IV, 2, S. 653.

[4]) Absch. IV, 2, S. 658, 662, 681, 683; Landsgemeindebeschluss Nidwaldens vom 10. Mai 1579 im Archiv für schweiz. Reform. III, S. 237.

einem Schritt, dessen Gefahren wir bereits geschildert haben[1]. Es vereinbarte am 8. Mai 1579 gemeinsam mit Solothurn einen ewigen Vertrag mit Frankreich zur Beschirmung Genfs. Durch diesen Schirmtractat nahm der König die Waadt und Genf in den ewigen Frieden von 1516 auf, ohne dass indess die Genfer der Privilegien der Schweizer in Frankreich theilhaft wurden, und verpflichtete sich, falls die beiden Städte eine Besatzung nach Genf zu legen für gut fänden, 1500 Mann davon auf seine Kosten zu nehmen; doch erhielt sein Gesandter bei der Berathung über die Nothwendigkeit einer solchen Hülfe Sitz und Stimme wie ein Canton. Würden die beiden Städte wegen der Beschirmung Genfs in Krieg verwickelt, so versprach ihnen der König Geldhülfe, im umgekehrten Falle sie ihm 6000 Mann Hülfstruppen. Zum Dank für diese «Conservation» gewährte Genf den Unterthanen des Königs freien Handel und Wandel und seinen Kriegsleuten freien Durchpass[2].

Spaltung der Eidgenossenschaft in Bezug auf Genf und Savoyen.

Der französisch-bernische Schirmtractat war die Antwort auf das Bündniss Savoyens mit den VI Orten. Damit war die Schweiz in zwei Lager getheilt, hier Bern und Solothurn mit den evangelischen Städten als Reserve[3], welche mit Hülfe Frankreichs Genf der Eidgenossenschaft erhalten wollten, dort die VI Orte, welche bereit waren, es an Savoyen zu überliefern, um die Brutstätte der Ketzerei auszutilgen. So sehr hatten sich die letztern schon mit diesem Gedanken vertraut gemacht, dass sie Solothurn wegen seiner Theilnahme an dem Schirmtractat mit bittern Vorwürfen überhäuften, da ja Genf mit seiner «faulen Secte» die ganze Christenheit betrübe, und unablässig in dasselbe drangen, die gegebene Zusage zurückzuziehen und sich der Ketzerstadt in nichts anzunehmen[4]. Ja, als der Nachfolger

[1]) Siehe oben S. 213.

[2]) Absch. IV, 2, S. 686, 1556; v. Segesser, Pfyffer II, S. 411 ff.

[3]) Zürich an Bern 13. Mai 1578, Staatsarchiv, Genfer Zürich Acten.

[4]) Absch. IV, 2, S. 689, 694.

Emanuel Philiberts, der unruhige Carl Emanuel (1580—1630), seine Regierung 1582 mit einem Handstreich auf Genf eröffnen wollte, da stellten ihm die V Orte Hülfstruppen dazu und glaubten, ihrer Bundespflicht gegen Bern, welches zum Schutze der bedrohten Stadt und des Waadtlandes seine Mannschaft an die Grenzen rücken liess, ein Genüge zu leisten, indem sie vorschrieben, dass ihre Leute nicht direct zum Kampf gegen die Berner verwendet werden sollten [1]), was nicht hinderte, dass sie bis in die nächste Nähe von Genf vorgeschoben wurden. Das politische Haupt der katholischen Schweiz, Schultheiss Ludwig Pfyffer, in dem der Hass des katholischen Fanatikers sich noch mit dem besondern des Parteigängers und Freundes der Guise potenzirte, äusserte auf der Jahrrechnung zu Baden in Anwesenheit des Syndic Roset: er wollte, dass Genf vom Erdboden vertilgt würde [2]), und dem französischen Botschafter erklärte er: er könne nicht begreifen, dass der König «dise fule Statt Genf und ein sollich gottlos gesind, das doch nit allein die ganze Christenheit, sonder ouch grad Ime selbs und sinem Rych so gross Jammer und elend zugericht», in Beschirmung und Bündniss aufgenommen habe [3]). Mit Mühe verhinderten die VII unbetheiligten Orte im Verein mit dem französischen Gesandten den Zusammenstoss an der Grenze, der ohne Zweifel den Krieg im Innern nach sich gezogen hätte, da das uneidgenössische Benehmen der V Orte überall die heftigste Spannung hervorrief und die evangelischen Städte nebst Solothurn Bern ihre Unterstützung zugesagt hatten [4]).

Truppenhülfe der V Orte für Savoyen gegen Genf. 1582.

---

[1]) v. Segesser II, S. 431 ff. Seltsamer Weise sucht v. Segesser im Widerspruch zu seinem eigenen Gewährsmann Cysat, welcher, als die specielle Vertrauensperson Carl Emanuels in der Schweiz (Hidber, Cysat, Archiv für schweiz. Gesch. XX, S. 9), wenn einer, von den Absichten des Turinerhofes unterrichtet war, die Berner als die Angreifer und den Herzog als den Angegriffenen darzustellen (Seite 440, Note).

[2]) Grenus, Fragmens, S. 58.

[3]) v. Segesser, Pfyffer II, S. 465.

[4]) Absch. IV, 2, S. 767, 768 f., 772 f., 776, 778; Staatsarchiv Zürich, Genfer Acten: Rathschlag der beiden Räthe vom 30. Juni 1582; Bern an

Selbst als der Herzog anscheinend den Eidgenossen zu Gefallen, in Wahrheit aber aus Furcht vor Frankreich und wegen Ausbleibens der erwarteten päpstlich-spanischen Hülfe, von seinem Unternehmen abstand, bemühten sich die V Orte, ihm in der Verfolgung seiner Ansprüche gegen Genf behülflich zu sein und das Haupthinderniss bei Seite zu räumen, indem sie beschlossen, das Burgrecht Berns mit Genf nicht mehr zu dulden und dessen Aufhebung zu verlangen[1]). Nachträglich scheinen sie sich doch erinnert zu haben, dass sie Bern 1557 selber zum Eingehen des Burgrechts aufgefordert hatten und dass ihnen zu einer solchen Forderung jede rechtliche Grundlage fehle; um so mehr drangen sie in Solothurn, dass es sich, «ihnen zu Ehren und zu Gefallen», aus dem Schirmvertrag von 1579 zurückziehe. In der That erklärte Solothurn, gegen das die Genfer, wie es scheint, einiges Misstrauen gezeigt hatten, auf einer katholischen Geheimconferenz vom 7. October 1582, dass es ihnen keine Hülfe mehr leisten und sich von der Protection losmachen werde: da es aber nicht rathsam sei, diesen Landesschlüssel in eines fremden Fürsten Hand kommen zu lassen, so solle man den König von Frankreich ebenfalls zum Rücktritt von der Protection bewegen und dann die Stadt zu gemeiner Eidgenossen Handen einnehmen. Während Solothurn wenigstens in dieser eigenthümlichen Weise das vaterländische Interesse zu wahren suchte, so hörten die V Orte mit grosser Freude aus seiner Erklärung nur die Lossagung vom Schirmtractate[2]) und liessen im Uebrigen seinen Vorschlag auf sich beruhen. Die Zeit, wo auch sie die Sicherung Genfs für die Eidgenossenschaft als eine Nothwendigkeit betrachteten, war längst vorbei; jetzt dachten sie wie der Nuntius, der ihnen die Ueberlieferung der Stadt an Savoyen empfahl[3]).

Fortgesetzte Feindseligkeit der V Orte gegen Genf.

Rücktritt Solothurns vom Schirmtractat von 1579.

Zürich 2. August 1582; Basel an Zürich 2. August 1582; St. Gallen an Zürich 3. August 1582; Cur an Zürich 4. Aug. 1582.

[1]) Absch. IV, 2, S. 779, 783.

[2]) Absch. IV, 2, S. 784, 787.

[3]) Absch. IV, 2, S. 788.

Während die katholische Eidgenossenschaft offen mit dem Erbfeinde Genfs gemeine Sache machte, trat die evangelische mit grösserer Entschiedenheit als bisher für dasselbe ein. Als die kriegerische Spannung im Sommer 1582 den Höhepunkt erreicht hatte, erneuerte Genf durch ein Schreiben des Alt-Syndic Roset auf einer Conferenz der IV evangelischen Städte zu Aarau am 19. Juni seine Bitte um Aufnahme in ihr Bündniss. Bern, welches das Gesuch lebhaft befürwortete, fügte hinzu, dass, falls die drei Städte nicht zu einem Bündniss geneigt seien, sie doch mindestens dem Schirmtractate von 1579 beitreten sollten, und wiederholte zugleich sein Begehren, dass man die Waadt in den eidgenössischen Bund und Schirm aufnehme. Zürich entsprach ihm in Bezug auf die Waadt durch eine Erklärung vom 21. Januar 1583; Schaffhausen, Freiburg, Basel und Glarus folgten; Solothurn hatte seine Zusicherung schon während der Verhandlungen über den Schirmtractat gegeben, so dass für die Mehrzahl der Stände endlich die Schweizergrenze von Murten bis an die Ufer des Leman vorgerückt war; nur die V Orte und, wie es scheint, Appenzell beharrten auf ihrer Weigerung[1]). In Bezug auf Genf aber erklärten sich zwar im Sommer 1582 alle evangelischen Städte nebst Solothurn bereit, auf Kosten des Königs von Frankreich eine Besatzung dorthin zu legen[2]); aber zu einem Bündniss liess sich nur Zürich herbei. Nachdem dieses einige Zeit geschwankt hatte, ob es bloss dem französisch-bernischen Schirmtractat beitreten oder ein förmliches Bündniss mit Genf schliessen sollte, entschied es sich für letzteres. Um ganz sicher zu gehen, setzte der Rath, den Cappelerbriefen gemäss, die Zünfte und Landgemeinden in Anfrage, und nachdem das Zürcher

Aufnahme der Waadt in eidgenössischen Schirm durch die evangelischen Orte nebst Freiburg und Solothurn. 1583/84.

Eintritt Zürichs in das Genfer Bündniss. 1584.

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 769, 795. Freiburg und Solothurn scheinen indess später ihre Zusagen zurückgenommen zu haben; wenigstens fand es Bern für nöthig, 1690 abermals das Gesuch an sie zu stellen.

[2]) Bern an Zürich 2. August 1582; Basel an Zürich 2. August 1582; Zürcher Staatsarchiv, Genf.

Volk einhellig seine Zustimmung zu dem neuen Bunde gegeben, wurde derselbe am 30. August 1584 abgeschlossen [1]).

Ewiges Bündniss zwischen Zürich, Bern und Genf.

Damit trat an die Stelle des ewigen Burgrechts zwischen Bern und Genf vom Jahre 1558 [2]) ein ewiges Bündniss zwischen Zürich und Bern einerseits und Genf anderseits, dessen Form dem Rottweilerbunde von 1519 nachgebildet war, welchem selber wieder der St. Galler- und Mühlhauserbund als Vorlage gedient hatte. Im Eingang wird darauf Bezug genommen, dass Genf schon vor 60 Jahren mit Bern und Freiburg in eine Verbindung auf Zeit getreten sei, und dass vor 28 Jahren die XII Orte Bern zum Abschluss einer ewigen Verbindung mit demselben angehalten hätten, in Erwägung, dass dadurch nicht bloss die Sicherheit der beiden Städte, sondern die Wohlfahrt der ganzen Eidgenossenschaft gefördert werde, «diewyl ein Statt Genff als ein Lanndtschlüssel unnd kommlicher pass erkhennt wirt». Zur Mehrung dieser gemeiner loblichen Eidgenossenschaft und ihren Zugewandten erspriesslichen Freundschaft nehmen sich die drei Städte gegenseitig zu ewigen rechten Eid- und Bundsgenossen an, um einander Alles zu erstatten, was treuen wahren Eid- und Bundsgenossen gebührt. Die einzelnen Bestimmungen sind im Ganzen dem St. Galler-, beziehungsweise dem Rottweilerbunde, entlehnt, aber mit Abweichungen, die den Charakter des Bündnisses wesentlich verändern. Einmal hat die Bundeshülfe beiderseits nicht un-

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 802, 819, 824; Bluntschli-Hottinger, Geschichte der Republik Zürich III, S. 188.

[2]) 1734 erhob sich zwischen Bern und Genf ein Streit, ob durch das Bündniss von 1584 das Burgrecht von 1558 aufgehoben worden sei. Genf setzte diess voraus, während Bern es bestritt (Absch. VII, 1, S. 467). Nach den Erklärungen, die Bern sowohl im Schooss der Tagsatzung, als im engern Gremium der IV evangelischen Städte abgab (Absch. IV, 2, S. 467, 819), kann kein Zweifel sein, dass es 1584 selber die Auffassung theilte, dass seine specielle Verbindung mit Genf durch die erweiterte dahin gefallen sei; sonst würde es sich auch das Burgrecht von 1558 oder den ewigen Vertrag von 1536 ausdrücklich vorbehalten haben, was aber nicht geschah.

entgeltlich zu geschehen, sondern wie nach dem Burgrecht von 1558 zur Hälfte auf Kosten des hülfebegehrenden, zur Hälfte auf die des hülfeleistenden Theils. Dann sind namentlich alle diejenigen Bestimmungen, auf welchen die Unterordnung der alten Zugewandten beruht, derart modificirt, dass Genf fast gleichen Rechtes mit den beiden Städten erscheint. So haben sich beide Theile mit der Hülfe, die sie sich zuzusenden für gut finden, zu begnügen; so fehlt das ausdrückliche Verbot für Genf, auf eigene Faust Krieg anzufangen; wohl aber wird ihm nach einer Bestimmung des Rottweilerbundes, die eigentlich nur als Ausnahme von jenem Verbote Sinn hat, ausdrücklich die Befugniss ertheilt, im Fall eines unvorhergesehenen feindlichen Angriffs dem Feinde nachzudringen und Gegenwehr zu gebrauchen. Ferner wird das Verbot anderweitiger Verbindungen, welches sich St. Gallen, Mühlhausen und Rottweil hatten gefallen lassen müssen, für Genf dahin abgeschwächt, dass es keine solche eingehen dürfe, welche dem Bund mit den zwei Städten zuwider und nachtheilig sein möchten. So erhielt Genf innerhalb gewisser Schranken das freie Kriegs- und Bündnissrecht zurück, auf das es im ewigen Vertrag von 1536 hatte verzichten müssen. Auch in der Bestimmung betreffend den Bundesschwur zeigt sich die Gleichberechtigung, indem nicht nur Genf seinen beiden Bundesgenossen, sondern alle drei Städte einander gegenseitig zu schwören haben. Bemerkenswerth ist noch, dass in dem Bündniss jede Anspielung auf den gemeinsamen Glauben der drei Städte vermieden ist. Ihre Absicht ging eben nicht dahin, ein reformirtes Sonderbündniss zu schaffen; noch hatten sie, wie ausdrücklich am Schluss der Urkunde bemerkt wird, die Hoffnung auf die Erweiterung ihres Bundes zu einem gemeineidgenössischen nicht aufgegeben. Wenn sie auch die V Orte einstweilen verloren geben mussten, so erwarteten sie, dass nicht nur Basel, Schaffhausen und Glarus, sondern auch Freiburg und Solothurn demselben beitreten würden[1]).

[1]) Absch. IV. 2. S. 1587.

Die Erweiterung des Genferbundes zu einem gemeineidgenössischen durch die V Orte vereitelt.

In der That erschien sofort nach dem Abschluss des Bündnisses wieder eine Genfer Gesandtschaft in Baden, um auf der Tagsatzung im November 1584 die Aufnahme «in den eidgenössischen Bund und Zugewandtschaft» zu betreiben[1]. Aber an dem Widerwillen der V Orte zerschellten alle ihre Bemühungen. Die Opposition derselben gegen das Genferbündniss machte sich nach wie vor nicht bloss darin geltend, dass sie für sich dasselbe ablehnten; sie hielten auch durch ihre beständig wiederholten Abmahnungen Freiburg, Solothurn und Wallis davon zurück[2]. Selbst auf die reformirten Orte erstreckte sich ihr hemmender Einfluss. Wie Freiburg und Solothurn, so konnten sie Glarus und, falls Freiburg noch zu ihnen trat, auch Basel und Schaffhausen als eidgenössische Mehrheit kraft der Bünde den Eintritt in den Genferbund untersagen, und dass sie von diesem Rechte Gebrauch machen würden, hatten sie deutlich genug erklärt. Weder Basel und Schaffhausen noch Glarus getrauten sich es darauf ankommen zu lassen; trotz aller Bitten Genfs und der Ermahnungen Zürichs und Berns liessen sie sich nicht zum Eintritt bewegen, solange keine Aussicht war, dass Freiburg und Solothurn und damit die Mehrheit der Orte dem Bündniss zustimmten[3].

Umsonst suchten die IV evangelischen Städte in ihrem patriotischen Vortrag vom November 1585 den V Orten begreiflich zu machen, dass Genf «ein Were, vorMur unnd Schlüssel gantzer Eydtgnoschaft» sei, dass «wann die verloren, man nit mehr unnser Vatterlandt bschlossen, sonder uff der aller gfahrlichsten sydten offen nennen» müsse, dass die frommen Altvordern desshalb 1557 Bern ermahnt hätten, es in's Burgrecht aufzunehmen[4]. In ihrer Antwort scheuten sich die V Orte nicht, auf Constanz hinzuweisen, als einen Schlüssel, «so unss Fünff

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 849, 857.

[2]) Absch. IV, 2, S. 859 f., 870, 888, 909.

[3]) Absch. IV, 2, S. 819, 824, 914; V, 1, S. 633; Staatsarchiv Zürich, Genfer Acten: Bern an Zürich 11. Juni 1584; Genf an Zürich 23. December 1584; Zürich an Basel und Schaffhausen 4. Januar 1585.

[4]) Absch. IV, 2, S. 898.

Ortten vill komlicher unnd nutzlicher gewesen, dann üch die Stadt Gennff», den sie leicht hätten in ihre Gewalt bringen können und doch in Anbetracht der zu erwartenden fremden Gefahren verschmäht hätten. «Wenn man uns angreifen will», sagten sie mit durchsichtigem Hohne auf die Evangelischen, «so hat man die Lücke dazu wahrlich ungehindert, obgleich Genf unser eigen wäre» [1]).

Intriguen der V Orte gegen Genf mit dem Ausland.

Die V Orte wurden nicht müde, im In- und Ausland gegen Genfs Unabhängigkeit zu intriguiren [2]). Der goldene Bund hatte recht eigentlich den Zweck, für den Fall einer Conflagration wegen Genf Bern die Hülfe Freiburgs und Solothurns zu entziehen und dieselbe den V Orten, oder Savoyen, zu sichern, und die erste Action desselben war ein Schreiben aller katholischen Orte vom 8. October 1586 an den König von Frankreich, worin sie ihn ermahnten, sich der Protection der Genfer zu entschlagen [3]). 1587 waren sie mit dem Plan eines päpstlich-savoyischen Angriffs auf die Stadt von Herzen einverstanden; nur verlangten sie, dass nach der Eroberung die Befestigungen derselben geschleift würden. Als das Unternehmen an einer plötzlichen Sinnesänderung Sixtus V. scheiterte [4]), trieb der Schultheiss Ludwig Pfyffer, bei dem der Hass gegen Genf sich mehr und mehr zur fixen Idee verdichtete, unablässig beim Nuntius und beim Herzog zur Erneuerung desselben an; er schlug 1588 vor, der Herzog solle Frankreich Saluzzo herausgeben, unter der Bedingung, dass ihm der König zur Besitznahme Genfs behülflich sei. Im Januar 1589 erklärte er dem Nuntius, er hoffe im Kriege zu sterben, aber nur in einem Krieg gegen die Feinde des heiligen Glaubens, und wenn er das Glück hätte, bei der Unternehmung gegen Genf sein zu können, so würde er sich auf dieser Welt kein grösseres

---

1) Absch. IV, 2, S. 935.

2) Absch. IV, 2, S. 905, 906, 925, 953; V, 1, S. 46, 48.

3) v. Segesser, Ludwig Pfyffer III, 1, S. 145, 149.

4) Vulliemin II. S. 268.

wünschen. Und im April versicherte er denselben, wenn einmal der Herzog die Zustimmung des Papstes und Spaniens zu einem ernstlichen Unternehmen gegen Genf erhalten habe, so werde es ihm an Truppen von den katholischen Orten nicht fehlen: er, Pfyffer, werde sich dann an die Spitze stellen; sein einziger Wunsch wäre, vor seinem Tode noch an einem solchen Zuge theilnehmen zu können. Die Aussicht, dass es dabei zum Zusammenstoss mit den evangelischen Orten, zum Bürgerkrieg kommen müsse, beirrte ihn nicht im Mindesten, da er des Sieges gewiss war; je zahlreicher sie Genf zu Hülfe zögen, desto grösser würde die Verwirrung werden[1]). Bei solcher Gesinnung des leitenden Staatsmannes der katholischen Schweiz muss man sich wundern, dass die V Orte in dem Krieg, der mittlerweile im Frühjahr 1589 zwischen Frankreich, Genf und Bern einer- und Savoyen anderseits ausgebrochen war, an die Stellung der Hülfstruppen, welche das letztere verlangte, doch noch die Bedingung knüpften, dass sie nur zur Besetzung von Festungen gebraucht werden dürften[2]).

Abermalige Truppenstellung der V Orte zum Krieg gegen Genf. 1589.

Der Krieg von 1589 stellte indess auch die Verbindung Genfs mit den evangelischen Orten auf eine harte Probe, indem die Stadt dabei gegen den Willen Zürichs und Berns[3]), aufgereizt von Frankreich, die Offensive gegen Savoyen ergriff und dadurch namentlich in Bern Verstimmung hervorrief, obgleich sich dieses schliesslich durch denselben Einfluss auch zur Theilnahme am Kriege bewegen liess. Mit steigendem Missbehagen bemerkte Bern, dass die Macht, der es 1579 selber gerufen, in Genf mehr und mehr Fuss fasste und selbständig handelnd auftrat. Bisher hatte Bern stets darauf gehalten, dass in Genf kein fremder Einfluss aufkomme. Selbst der Schirmvertrag von 1579 hatte nur die Meinung gehabt, dass der König den Schweizerstädten bei der Vertheidigung Genfs mit pecuniärer

Steigender Einfluss Frankreichs in Genf. Missstimmung Berns.

---

[1]) v. Segesser III, 1, S. 355, 357, 436.

[2]) v. Segesser III, 1, S. 401.

[3]) Absch. V, 1, S. 141.

Unterstützung unter die Arme greifen sollte; alle erforderliche Action sollte von diesen ausgehen und von ihnen geleitet werden. Nun drohte aber das Verhältniss umgekehrt zu werden. Die französischen Gesandten bestimmten die Politik Genfs; französische Hauptleute befehligten seine Truppen; im Namen und im Interesse des Königs führte die Stadt Krieg [1]), und sie benutzte ihr wiedergewonnenes Bündnissrecht, um am 19. April 1589 mit Heinrich III. ein Bündniss zu schliessen, worin sich der König anheischig machte, ihr zu ansehnlichen Gebietserweiterungen auf Kosten Savoyens zu verhelfen, und beide Theile sich verpflichteten, ohne gegenseitige Zustimmung keinen Frieden mit dem gemeinsamen Feinde einzugehen [2]). So sah sich Bern, das seit 1536 gewohnt war, in Genf den herrschenden Einfluss auszuüben, auf einmal von Frankreich überflügelt. War es da ein Wunder, dass unter den bernischen Staatsmännern das Interesse für die Erhaltung der Stadt erkaltete, dass einzelne sogar es vorziehen mochten, Genf in die weniger starke Hand Savoyens als in diejenige Frankreichs fallen zu sehen.

Als das Berner Panner nach einem Einfall ins Savoyische, der nur mit halbem Herzen unternommen und daher ohne Kraft und Erfolg durchgeführt wurde, den Rückzug antrat und dabei in Genf beschimpft wurde [3]), hielt sich die bernische Rathsmehrheit für berechtigt, über die verbündete Stadt hinweg zu schreiten, zumal die Genfer erklärten, ohne Zustimmung Frankreichs könnten und wollten sie keinen Frieden schliessen [4]), und auf ihre Kosten sich mit Savoyen zu vergleichen. In dem am 1. October 1589 (a. St.) zu Nyon abgeschlossenen Frieden verpflichtete sich Bern, Genf, wenn der Herzog seine Ansprüche auf dasselbe auf dem Wege der Waffen oder des Rechtes verfolgen wolle, keine Hülfe zu leisten. Da zugleich mit dem Friedensvertrag

Preisgebung Genfs von Seite Berns in den Verträgen von Nyon. 1589.

[1]) v. Segesser, Pfyffer III, 1, S. 385.

[2]) Absch. V, 1, S. 1850.

[3]) Absch. V, 1, S. 179; Grenus, Fragmens S. 69.

[4]) Absch. V. 1. S. 207.

zu Nyon ein «hülfliches» Bündniss vereinbart wurde, hatte es den Anschein, als ob Bern seine bisherige Politik gänzlich zu verleugnen und in die Fussstapfen der V Orte zu treten gesonnen sei [1]).

Die Nyoner Verträge brachten in der ganzen protestantischen Welt Aufregung hervor, sie erschienen als der schwärzeste Verrath an der berühmten Metropole des evangelischen Glaubens [2]). Zürich, Basel und Schaffhausen vereinten ihre Anstrengungen mit denen des französischen Gesandten, um sie rückgängig zu machen [3]); in Bern selber erhob sich eine so mächtige Opposition, dass der Rath nicht wagte, die Beschwörung der Verträge vorzunehmen, und es für gut fand, die Gemeinden zu Stadt und Land darüber einzuvernehmen. Einhellig sprach sich sowohl die deutsche Landschaft, als die Waadt gegen das savoyische Bündniss und die ehrlose Preisgebung Genfs aus, worauf die Räthe am 3. März 1590 einmüthig beschlossen, die Nyoner Verträge zu cassiren und dem Herzog so schonend als möglich davon Mittheilung zu machen [4]).

Volksanfrage in Bern und Cassation der Nyoner-Verträge.

So wurde die Verbindung Genfs mit der Schweiz durch den gesunden Sinn des Berner Volkes gerettet, das nicht begriff, wie man die Frucht der beharrlichen Politik eines halben Jahrhunderts in einem Augenblick der Verstimmung und der Schwäche so leichtfertig preisgeben konnte. Dennoch traten für den Moment die Beziehungen Genfs zu den evangelischen Orten hinter denen mit Frankreich stark zurück. Indem die

---

[1]) Absch. V, 1, S. 182 ff.

[2]) Vgl. den Brief des Zürcher Antistes Stumpf an Decan Musculus, in der Helvetia IV, S. 122, und den Vortrag des Aargaus, ebenda S. 130; Vulliemin II, S. 300.

[3]) Absch. V, 1, S. 196, 206.

[4]) Absch. V, 1, S. 189; Schuler, Geschichte von Genf, in der Helvetia IV, S. 89—100. Die Antwort der Waadt ist eine eigenthümliche Illustration zu der Behauptung Vuy's (Capitulation du Fort Ste-Catherine, Mémoires de l'Institut Genevois XIII, S. 4) von der «attitude sourdement hostile et menaçante» der Waadt gegen die bernische Herrschaft zu dieser Zeit.

Genfer ihre ganze Hoffnung auf Heinrich IV. setzten und ohne seine Zustimmung sich in keine ernstlichen Friedensverhandlungen mit Savoyen einlassen wollten, machten sie alle eidgenössischen Vermittlungsversuche unnütz. Anderseits scheiterten auch die Bemühungen Genfs und des französischen Botschafters, die evangelischen Orte zur activen Theilnahme an einem Kriege zu bringen, der ihnen weniger im Interesse Genfs, als in demjenigen Frankreichs geführt zu werden schien[1]). So blieben die Genfer im Wesentlichen auf sich selbst und auf die Unterstützung, die ihnen Heinrich IV., freilich spärlich genug, gewährte, angewiesen, und die engste Gemeinschaft schien sich zwischen ihnen und dem König zu befestigen, die auf die Dauer die Stadt unfehlbar der Schweiz hätte entfremden müssen[2]). Da wirkte die Enttäuschung, welche ihnen Heinrich IV. in den Friedensschlüssen von Vervins (1598) und Lyon (1601) bereitete, indem er nicht einmal ihre namentliche Einschliessung in die Friedensverträge, geschweige denn die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit oder eine Gebietserweiterung zur Bedingung machte, ohne Zweifel stark abkühlend auf die französischen Sympathien der Stadt[3]); wenigstens suchte sie im Mai 1600 auf's Neue bei der Tagsatzung um Aufnahme in die Zugewandtschaft nach, natürlich vergebens. Es hätte wohl keines Abmahnungsschreibens des Papstes bedurft, um die VII katholischen Orte zum Abschlag zu bewegen[4]). Wie hätte der goldene Bund, der eben Mühlhausen um seines Glaubens willen aus dem Bunde und aus der Tagsatzung ausgestossen hatte, sich versucht fühlen können, die Stadt Calvins und Bezas darein aufzunehmen!

Erneute Bündnisswerbung der Genfer. 1600.

Die Haltung welche die verschiedenen Gruppen der Orte nach der Escalade (11./21. December 1602) beobachteten, ist

Haltung der Eidgenossenschaft nach der Escalade.

---

[1]) Von Segesser, Pfyffer III, 2, S. 108 ff.; Absch. V, 1, S. 207, 209, 218, 220, 222, 224, 225, 226, 228, 237, 246, 249, 251, 262, 270.

[2]) Absch. V, 1, S. 555. Vgl. oben S. 213.

[3]) Siehe oben S. 235.

[4]) Absch. V. 1. S. 541. 543. 546.

charakteristisch für das Verhältniss Genfs zur Eidgenossenschaft. Zürich und Bern schickten ihm als Verbündete sofort eine Besatzung von 1000 Mann zu Hülfe und forderten auch Basel und Schaffhausen zur Theilnahme an den Vertheidigungsmaassregeln auf. Diese beriefen sich aber darauf, dass sie, als mit Genf nicht verbündet, zu keiner thätlichen Hülfeleistung verpflichtet seien. Nur zu diplomatischer Verwendung durch Schreiben und Gesandtschaften erklärten sie sich bereit; schliesslich liessen sie sich bewegen, heimlich etwas Geld und Munition beizusteuern. Im Uebrigen bildeten sie mit Glarus, Appenzell und Solothurn die Gruppe der «unparteiischen» Orte gegenüber den VI mit Savoyen verbündeten Orten, von denen nicht bloss keinerlei Unterstützung für Genf, sondern entschiedene Parteinahme für den Herzog zu erwarten stand. Von Zürich und Bern auf der Tagsatzung interpellirt, wie sie sich gegen Genf zu verhalten gedächten, beriefen sie sich einfach auf ihr Bündniss mit Savoyen und wichen jeder nähern Erklärung aus. Doch wagten sie diessmal nicht, dem Herzog Hülfstruppen gegen Genf, Zürich und Bern zu bewilligen, und verlangten vom savoyischen Ambassador Aufschub des begehrten Aufbruchs [1]). Inzwischen legten sich die fünf «unparteiischen» Orte in's Mittel und brachten durch ihre Bemühungen am 21. Juli 1603 den Frieden von St. Julien zu Stande, in welchem der Herzog den Genfern freien Handel und Wandel gestattete, in einem Umkreis von vier Stunden um die Stadt kein Kriegsvolk zu versammeln und keine Festungen anzulegen versprach und, wenn er auch zu keinem klaren Verzicht auf seine Ansprüche zu bewegen war, doch die nachträgliche Einschliessung Genfs in den Frieden von Vervins anerkannte [2]).

Friede von St. Julien 1603.

Die freundschaftliche Gewogenheit, welche die fünf vermittelnden Orte bei diesem Anlass für die Genfer an den Tag gelegt hatten, liess diese noch immer hoffen, dass sie ihr Ziel,

---

[1]) Absch. V, 1, S. 619, 624, 626, 631, 633, 634, 636, 637, 638.

[2]) Absch. V, 1, S. 639, 640—646, 1898—1905.

die Aufnahme in den eidgenössischen Bund, erreichen würden. Aber die verschiedenen Schritte, welche sie oder Zürich und Bern in den Jahren 1603 und 1605 in diesem Sinne thaten, hatten stets den gleichen Misserfolg[1]). Da die V, oder VI oder VII katholischen Orte einig waren, sich mit ihnen nicht einzulassen, so hatten auch die übrigen Stände, die bei neuen Verbindungen an ihre Einwilligung gebunden waren, einen bequemen Vorwand, um jede Eingehung von Bundespflichten gegen Genf zu verweigern und die ganze Last seiner Beschirmung auf Zürich und Bern abzuladen[2]). So waren Basel und Schaffhausen nicht einmal dahin zu bringen, zu dem Schirmtractat von 1579, dem Zürich am 28. August 1605 (a. St.) beigetreten war[3]), ihre Namen zu leihen, während Solothurn durch eine dem Wortlaut widersprechende Auslegung desselben bewies, dass es «nit mehr lustig» sei, denselben zu halten[4]). Von den confessionell getheilten Ländercantonen, von Glarus und Appenzell, liess sich noch weniger erwarten, dass sie irgend welche Verbindlichkeiten gegen die fern gelegene Stadt auf sich nehmen würden. Alles was Genf von dieser vermittelnden Gruppe, zumal von den evangelischen Gliedern derselben, zu erwarten hatte, war ihre gelegentliche Mitwirkung bei diplomatischen Schritten zu seinen Gunsten[5]), und in Gefahren von Seiten Basels und Schaffhausens etwa eine heimliche Unterstützung mit etwas Geld und Pulver[6]).

Neue erfolglose Bündnisswerbungen. 1603—1605.

Beitritt Zürichs zum Schirmtractat von 1579.

Verhältniss der «unparteiischen» Orte zu Genf.

Mithin blieb die Republik Genf, was sie durch die Allianz von 1584 geworden war, die ausschliessliche Verbündete Zürichs und Berns, die ihr als treue Berather und Helfer zur Seite standen, in Gefahren stets bereit waren, ihr auf Ver-

Verhältniss Zürichs und Berns zu Genf.

---

[1]) Absch. V, 1, S. 646, 648, 726, 757.

[2]) Absch. V, 1, S. 633.

[3]) Absch. V, 1, S. 1931.

[4]) Absch. V, 1, S. 1019, 1025, 1040.

[5]) Absch. V, 1, S. 675; V, 2, S. 363, 933, 981; VI, 1, S. 705, 707, 720, 723, 846, 850, 859, 865, 869, 905, 924; VI, 1, S. 132, 145.

[6]) Absch. V, 1, S. 634, 637, 726, 1040; V, 2, S. 231; VI, 1, S. 565, 704.

langen bundesgemässen Zuzug zu leisten[1], und bei jedem Anlass sich bemühten, ihre Unabhängigkeit zu sichern. So benutzte Bern 1617 die Verhandlungen, welche Carl Emanuel bei Anlass seines Bruches mit Spanien wegen eines Bündnisses anknüpfte, nicht bloss, um den Herzog zum erneuten Verzicht auf die Waadt zu nöthigen, sondern auch Genf durch Einschluss in das Bündniss und Bestätigung des Vertrages von St. Julien sicher zu stellen[2]; so bemühten sich Zürich und Bern um den Einschluss Genfs in die europäischen Friedensverträge[3] und in das eidgenössische Defensionale[4]. 1667 vereinbarten die drei Städte eine Uebereinkunft, durch welche Zürich und Bern sich verpflichteten, jenes mit 800, dieses mit 1200 Mann, Genf im Nothfall zu Hülfe zu kommen[5]. Dieses bewies seine Erkenntlichkeit, indem es Bern im Bauernkrieg 1653 Truppen sandte und im ersten Vilmergerkrieg beiden Städten alle mögliche Hülfe zusicherte[6].

Die VII Orte und Savoyen.

Auf der andern Seite erneuerten die VI katholischen Orte ihr Bündniss mit Savoyen 1634, 1651 und 1684, worauf 1685 auch Solothurn, katholisch Glarus, Appenzell-Innerrhoden und der Abt von St. Gallen demselben beitraten. Dabei blieb die Urkunde von 1577 im Wesentlichen unverändert und wiederholte auch in Bezug auf Genf stets die gleichen Bestimmungen, also ausdrückliche Anerkennung der savoyischen Ansprüche Seitens der katholischen Orte und Verpflichtung derselben, die Stadt nicht in Schutz und Schirm zu nehmen[7]. Zürich und Bern hatten daher von den katho-

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 961; V, 1, S. 979; V, 2, S. 231; VI, 1, S. 502, 504, 565, 693, 724; VI, 2, S. 165, 177, 366; Grenus, Fragmens S. 311.

[2]) Absch. V, 1, S. 1975.

[3]) Siehe oben S. 237 ff.

[4]) Absch. V, 2, S. 1195, 1219, 1272, 1421; VI, 2, S. 716, 744.

[5]) Absch. VI, 1, S. 724.

[6]) Absch. VI, 1, S. 148, 282, 291.

[7]) Absch. V, 2, S. 2156; VI, 1, S. 1608; VI, 2, S. 106. Es ist bezeichnend, dass bei der Erneuerung von 1651 der Herzog auf die Recla-

lischen Orten auch im siebenzehnten Jahrhundert nicht nur keinen Beistand für Genf zu hoffen, sondern sogar Hindernisse für den Durchpass ihrer eigenen Truppen durch die gemeinen Herrschaften zu erwarten [1]).

Verhandlungen über Aufnahme der Waadt und Genfs in das Defensionale. 1668.

Beim Abschluss des Defensionales von 1668 hatte es eine Weile den Anschein, als ob die katholischen Orte es endlich über sich bringen könnten, Genf als einen Bestandtheil der Eidgenossenschaft anzuerkennen. Als sie im österreichisch-spanischen Interesse beantragten, Constanz und die Waldstätte am Rhein in eidgenössischen Schirm zu nehmen, erklärten sich die evangelischen Orte dazu bereit, unter der Bedingung, dass auch die Waadt und Genf aufgenommen würden. Die katholischen Orte schienen in der That sich entschliessen zu wollen, «um allgemeiner Union willen Genf und Waadt nicht als Leute der andern Religion, sondern als ein ganz Ort und Schlüssel der Eidgenossenschaft» zu vertheidigen. Die Religion Genfs sei zwar die sentina malorum; aber anderseits sei es doch als ein Schlüssel der Eidgenossenschaft anzusehen. Falls der Bischof von Genf hergestellt und die Religion daselbst freigegeben werde, was «Particulardiscurse» hoffen liessen, so würde man es ohne Zweifel gern in eigentliche Protection nehmen; doch dürfe man es auch schon darum nicht abweisen, weil sonst die protestantischen Orte sich der Waldstätte und der Stadt Constanz entschlagen würden [2]).

Päpstlich-savoyische Umtriebe gegen Genf und Waadt.

Leider hielt diese vaterländische Stimmung in den katholischen Orten vor dem Einfluss des Nuntius und Savoyens nicht Stand. Der Nuntius erklärte, es wäre eine Beleidigung Gottes und würde der katholischen Kirche zu grossem Nachtheil und zur Entwürdigung des Namens der Beschützer der

---

mation Freiburgs hin (Absch. VI, 1, S. 48) den Titel eines Grafen von Romont in der Urkunde ablegte, dagegen den eines «Grafen zu Genf» und «Freiherrn in der Waadt» beibehielt.

[1]) Absch. VI, 1, S. 706; Luzern erklärte indess 1667, dass es einem solchen Durchmarsch keine Hindernisse in den Weg legen würde.

[2]) Absch. VI, 1, S. 739, 740.

Kirche gereichen, wenn die katholischen Orte dem Antrag, Genf mit ihren Waffen zu vertheidigen, Gehör geben wollten. Nicht minder heftig protestirte der savoyische Gesandte gegen die Aufnahme der Waadt und Genfs in den Schirm als eine Verletzung des Bündnisses [1]). In Folge dieser Einflüsterungen beschlossen die katholischen Orte einen Mittelweg einzuschlagen. Auf der entscheidenden Tagsatzung vom 18. März 1668 boten sie die Hand zur Aufnahme der Waadt in das Defensionalsystem, nicht aber zu derjenigen Genfs. Dagegen stimmten sie zur Erklärung, alle loblichen Orte fänden es insgemein «zur Conservation und Wohlfahrt gemeiner Eidgenossenschaft dienstlich, dass ein vernachbarte Stadt Genf in ihrem jetzigen freien Stand verbleiben thue, und werden diejenigen, so ihnen mit gewissen Pflichten zugethan, dieselben getreulich erstatten, die übrigen aber sonsten in allweg an möglicher Vermittlung nichts unterlassen, was zur Befriedigung der Sachen erspriesslich sein möchte, auch den mit der Stadt Genf verbündeten Orten auf allen Fall freien ungehinderten Pass mit eidgenössischen Völkern zu den verbündeten Orten zu erstatten haben» [2]). Aber auch dieser Beschluss, der Genf nichts in Aussicht stellte, als gelegentliche gemeineidgenössische Verwendungen, erregte das Missfallen des Nuntius und Savoyens. Der erstere mahnte abermals die katholischen Orte von der Defension der Waadt und Genfs, dieser «vergifteten Gewässer der Religion», ab, und Savoyen protestirte gegen alle Beschlüsse, welche den beiden Gebieten zu «Favor» dienen möchten. Anfänglich erklärten die katholischen Orte auf diese Zudringlichkeiten nach einem Antrag von Schwyz, dass man von den wegen Waadt und Genf gefassten Defensionalbeschlüssen nicht abgehen werde und sich die allzu scharfen Worte und Verweise nicht könne gefallen lassen [3]). Aber diese patriotische Aufwallung verflog; den Umtrieben des

Beschlüsse der Tagsatzung betreffend Waadt und Genf. 1668.

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 722, 738.

[2]) Absch. VI, 1, S. 744.

[3]) Absch. VI, 1, S. 747, 768, 781.

Rücktritt der katholischen Orte von denselben. 1668/1669.

Nuntius und des savoyischen Gesandten gelang es, zunächst Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zum Rücktritt von den Beschlüssen zu bewegen, worauf die übrigen Orte nachfolgten [1]).

Rücktritt Savoyens vom Vertrag von St. Julien. 1669.

Dieser Triumph gab dem Herzog Carl Emanuel II. den Muth, bei Anlass eines neuen Streites mit Genf 1669 zu erklären, dass er sich durch den Vertrag von St. Julien nicht mehr für gebunden erachte [2]). Die VI mit ihm verbündeten Orte bewiesen, dass sie diese Wortbrüchigkeit billigten, indem sie 1671 den Erbprinzen Victor Amadeus in das Bündniss aufnahmen, ohne irgend welche Bedingungen zu Gunsten Genfs und der Waadt zu stellen [3]), und jede Betheiligung an eidgenössischen Schritten zur Aufrechterhaltung des Vertrags von St. Julien ablehnten. Als Zürich 1672 die Genfer Angelegenheit auf der Tagsatzung zur Sprache brachte, verliessen die V Orte sogar in ostentativer Weise die Sitzung [4]). Zürich und Bern besorgten daher nicht ohne Grund, dass, falls sie sich Genfs thätlich annähmen, die VI Orte dasselbe in Bezug auf Savoyen thun würden, für welche Eventualität sie sich der Hülfe der übrigen evangelischen Orte zu versichern gedachten [5]). Noch 1681 wurde eine Anfrage des Vorortes, ob die katholischen Orte etwas dagegen hätten, wenn er die Fürschreiben an den Herzog zu Gunsten der Einhaltung des Vertrags von St. Julien unter vorgängiger Mittheilung des Entwurfes an Luzern im Namen der (XIII) Orte abgehen lasse, abschlägig beschieden, und seine weitere Anfrage, ob man ihm für allfällige Hülfstruppen nach Genf freien Durchpass durch die Grafschaft Baden gestatte, nicht ohne Weiteres bejaht [6]). Erst 1686 wurde der principielle Beschluss gefasst, dass den

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 751, 752, 756, 767, 779, 780, 790, 879, 884, 908.

[2]) Absch. VI, 1, S. 782, 846, 847.

[3]) Absch. VI, 1, S. 1698.

[4]) Absch. VI, 1, S. 850, 878, 905, 996, 1044.

[5]) Absch. VI, 1, S. 927.

[6]) Absch. VI, 2, S. 8. 10, 17.

Orten, welche mit andern besondere Verbündungen hätten, zum Schutze derselben der freie Pass gestattet sein solle, und auch jetzt machten Uri, Obwalden und Zug noch ihre Restrictionen [1]).

Während Savoyen, ohne je von seinen Prätensionen auf Genf völlig abzulassen [2]), sich allmählich zur Ruhe begab, drohten der Unabhängigkeit der Republik am Leman immer stärkere Gefahren von Frankreich her [3]). Zürich und Bern waren entschlossen, eher das Aeusserste zu wagen, als das westliche Eingangsthor zur Eidgenossenschaft in französische Hände fallen zu lassen. 1686 erklärte sich jenes bereit, bis auf 6000, dieses bis 18,000 Mann zum Schutze Genfs marschiren zu lassen, und auch die übrigen evangelischen Stände mit Ausnahme Ausserrhodens anerkannten ihre Pflicht, im Nothfall ihr Scherflein zur Vertheidigung dieses Bollwerks beizutragen [4]). In den Neunziger Jahren zeigte sich sogar einige Aussicht, die drei katholischen Städte ebenfalls für die Bundesgemeinschaft mit Genf zu gewinnen. Wie Zürich und Bern als Aequivalent für ihre Mitwirkung bei der Beschirmung des Bisthums Basel 1690 die Forderung erhoben, dass die katholischen Orte Neuenburg, Waadt und Genf in eidgenössischen Schutz aufnehmen sollten, wie Luzern, Freiburg und Solothurn nebst dem Abt von St. Gallen im December 1690 und Januar 1691, trotz der Proteste des Nuntius und Savoyens [5]), in Bezug auf die Waadt entsprachen, wie Bern hierauf nach vorgängiger Verabredung

Evangelisches Defensionale in Bezug auf Genf. 1686.

Letzte Versuche Zürichs und Berns, die Aufnahme Genfs in den eidgenössischen Bund und Schirm zu erwirken

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 162.

[2]) Noch 1739 erneuerte Sardinien seine alten Ansprüche auf Genf; Absch. VII, 1, S. 622 ff.

[3]) Siehe oben S. 214.

[4]) Absch. VI, 2, S. 164, 165, 169, 177; Staatsarchiv Zürich, Genf: Schaffhausen an Zürich 16. Februar 1686; Basel an Zürich 17. Februar 1686, Appenzell a./Rh. an Zürich 24. Februar 1686, Glarus an Zürich 4. März 1686. Schaffhausen versprach 1000 Mann, darunter eine Compagnie zu Pferd, Basel 600 Mann, Glarus allgemein sein Möglichstes, St. Gallen 200 Mann, 12 Berittene und 1 Feldstück.

[5]) Absch. VI, 2, S. 377.

1692. mit Zürich 1692 das Project einer Doppelverbindung der katholichen und evangelischen Städte mit dem Bisthum Basel und Genf anregte, und wie dasselbe bei Solothurn und Freiburg Anklang zu finden schien, schliesslich aber an der Unlust Luzerns scheiterte, ist schon in dem Abschnitt über das Bisthum Basel erörtert worden[1]). Nach dem gefährlichen Conflict, den Genf
1696. 1695/96 mit Ludwig XIV. bestand, fanden Zürich und Bern wieder, man müsse darauf Bedacht nehmen, es dem «eidgenössischen Corpus einzuverleiben» oder wenigstens mit den drei katholischen Städten in ein Bundesverhältniss zu bringen. Sie glaubten, dass das letztere mit einer ziemlichen Summe Geldes zu erreichen wäre; aber Genf scheint vor dem Aufwand von 100,000 Livres, den man ihm zu diesem Zwecke zumuthete, zurückgescheut zu sein: wir hören nicht, dass der Anregung
1702. irgend welche Folge gegeben worden wäre[2]). 1702 wurde noch einmal von evangelischer Seite der Vorschlag gemacht, Genf mit Neuenburg und dem Bisthum Basel in das eidgenössische Schirmwerk zu ziehen[3]); dann verstummen diese Versuche, die Rhonestadt in der oder jener Form in ein Bundesverhältniss zur Gesammteidgenossenschaft zu bringen, gänzlich. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dass Genf kein Bedenken trug, im Zwölferkrieg seinen beiden Bundesstädten Truppen zuzusenden, die in der Schlacht bei Vilmergen Gelegenheit fanden, sich auszuzeichnen[4]). Dagegen liess der Herzog von Savoyen die V Orte im Stich, indem er ihnen auf ihre wiederholten Hülferufe erklärte, er sei ausser Stande, ihnen zu willfahren, und sich darauf beschränkte, an Zürich und Bern Abmahnungsschreiben zu erlassen[5]).

Theilnahme Genfs am Zwölferkrieg.

Trotz der Abnahme der confessionellen Leidenschaften gelangte Genf auch im Jahrhundert der Aufklärung nicht dazu,

---

[1]) Siehe oben S. 345—347.

[2]) Absch. VI, 2, S. 609, 627; Grenus, Fragmens S. 216.

[3]) Siehe oben S. 140.

[4]) Absch. VI, 2, S. 2479, 2493; Grenus, Fragmens S. 240—246.

[5]) Absch. VI, 2, S. 1667, 2495, 2497, 2516.

von den katholischen Orten als Glied der Eidgenossenschaft anerkannt zu werden. Die Eidgenossenschaft war allmählich in dem trostlosen Zustand, den die Glaubensspaltung in ihr grossgezogen hatte, erstarrt und verknöchert; eine greisenhafte Stabilität hatte sich aller politischen Verhältnisse bemächtigt. Daher wurde im ganzen achtzehnten Jahrhundert nicht einmal mehr der Versuch gemacht, das Genfer Bündniss zu einem gemeineidgenössischen zu erweitern. Nur in einer Form konnte man noch daran denken, die Rhonestadt in eine Art Gemeinschaft mit der Gesammteidgenossenschaft zu bringen, durch Aufnahme in das französische Bündniss bei dessen Erneuerung 1777; wie aber auch diess durch den Widerstand der Mehrheit der katholischen Stände vereitelt wurde, ist bereits erzählt worden [1]). Es bedurfte der ungeheuren Erschütterung der französischen Revolution, um Genf nicht etwa die Aufnahme in die Eidgenossenschaft zu verschaffen, aber es einen ersten Schritt in dieser Richtung thun zu lassen. Im Sommer 1792 erlangte es, nicht ohne Schwierigkeiten von Seiten einzelner katholischer Orte, den Einschluss in die schweizerische Neutralität. In Genf betrachtete man diess als einen grossen Erfolg. Man freute sich, damit endlich das Ziel erreicht zu haben, nachdem die Vorfahren so lange vergeblich gestrebt, von dem gesammten helvetischen Staatskörper als Angehörige betrachtet zu werden, in der Hoffnung, dass es den Nachkommen gelingen werde, das Band mit demselben noch enger zu knüpfen [2]).

Weigerung der katholischen Stände, Genf in das französische Bündniss aufzunehmen. 1777.

Einschluss Genfs in die schweizerische Neutralität. 1792.

Diese Hoffnung sollte sich nach einer schweren Prüfungszeit in schönster Weise erfüllen; aber einstweilen war diese Zugehörigkeit zum schweizerischen Staatskörper, wie sie durch die Aufnahme Genfs in die Neutralität anerkannt wurde, eine leere Form, mit der Niemand, auch Genf selber nicht, die Vorstellung verband, dass nun die gesammte Eidgenossenschaft

---

[1]) Siehe oben S. 230--233.

[2]) Absch. VIII, S. 172, 173; Grenus, Fragmens S. 414—416; v. Wyss, Leben der beiden Bürgermeister David v. Wyss, I, S. 78.

die Pflicht übernehme, für seine Sicherheit zu sorgen. Als daher im October 1792 die Republik wirklich von einem französischen Angriff bedroht wurde, wandte sie sich nach wie vor ausschliesslich an ihre zwei Verbündeten um Hülfe, die ihr sofort entsprachen und sie durch ihr schnelles Eingreifen für einmal vor den Gelüsten der revolutionären Machthaber in Paris retteten [1]).

Besetzung Genfs durch Zürich und Bern. 1792.

So führten Zürich und Bern ihre Aufgabe, anstatt der Eidgenossenschaft, das isolirte Thor der Schweiz im Westen zu behaupten, in redlicher Weise durch, bis der Zusammensturz des gesammten eidgenössischen Staatsgebäudes ihnen die weitere Erfüllung derselben unmöglich machte und das revolutionäre Frankreich seine gierige Hand über die Burg an der Rhone schlug.

---

[1]) Strickler, Acten der Helv. Republik I, S. 6 f.; v. Wyss, I, S. 87—96.

Berichtigungen.

Seite 46 Zeile 19 lies: «schon stark» statt sehr stark.
» 46 » 20 » : «der Vortritt» statt den Vortritt.
» 46 » 21 » : «der Vorrang» statt den Vorrang.
» 78 » 18 » : Schon *1339 hatten die III Waldstätten mit dem Abt von Dissentis, den Freiherrn von Belmont und Montalt und dem Vogt von Palenz einen ewigen Frieden eingegangen, und* 1400 hatte Glarus etc.
» 78 » 21 » : *1407 und* 1419 hatten Uri und Obwalden etc.
» 78 Note 1 » : Abschied I, S. *22*, 97.
» 78 » 2 » : Abschied I, S. *120*, 223.
» 181 » 5 Zeile 2 von unten lies: 1642 statt 1640.
» 181 » 5 » 2 » » » : 26 statt 24.
» 187 » 2 ist *Anshelm* nach der alten Ausgabe citirt. In der neuen befindet sich die angeführte Stelle Bd. III, S. 14.
» 201 Zeile 6 lies: 1651 statt 1653.
» 287 Randnote lies: «der VI Orte» statt der IV Orte.
» 377 » » : «der VIII Orte» statt der V Orte.
» 414 Zeile 18 » : «durch ein ewiges Bündniss» statt durch ewiges Bündniss.

Inhaltsübersicht.

Einleitung S. 3—6.

I. Orte und Zugewandte bis zur Stanserverkommniss S. 6—33.

Glarus S. 6. — *Appenzell* S. 11. — *Wallis* S. 13. — Verbesserung der Stellung *Appenzells* S. 15. — *St. Gallen* S. 17. — *Schaffhausen* S. 17. — *Rottweil* S. 18. — *Abt von St. Gallen* S. 18. — Ausschluss *St. Gallens* und *Appenzells* von der Tagsatzung und den gemeinen Herrschaften S. 19. — Der Ausdruck «Zugewandte» S. 23. — Ausschluss der Zugewandten von den Verträgen mit dem Ausland S. 26. — Stellung der Zugewandten in Betreff der Beute, Brandschätze, Kriegsentschädigungen, Subsidien, Pensionen S. 27—30. — Die Orte der souveräne Bundeskörper nach aussen S. 30, nach innen S. 31. — Abhängigkeit der Zugewandten S. 32.

II. Orte und Zugewandte von der Stanserverkommniss bis zur Reformation S. 33—111.

a. Freiburg und Solothurn S. 33—54.

Solothurn S. 34. — *Freiburg* S. 35. — Aufnahme *Freiburgs* und *Solothurns* in den Bund S. 37. — Ausschliessung der beiden Städte von der Tagsatzung S. 39. — Einseitiger Bundesschwur S. 40. — Ausschluss von Staatsverträgen S. 40. — Wiederaufnahme in die Tagsatzung S. 42. — Zurücksetzung hinter *Basel* S. 44. — *Freiburg* und *Solothurn* als Orte anerkannt S. 49. — Gegenseitigkeit des Bundesschwurs S. 52.

b. Die Zugewandten in der Periode des Schwabenkriegs und der Mailänderzüge. Schaffhausen und Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen S. 54—68.

Folgen des Rorschacher Klostersturms für den *Abt* S. 54, für die Stadt *St. Gallen,* für *Appenzell* S. 55. — Einfluss des Schwabenkriegs auf die Zugewandten S. 56. — *Schaffhausen* als XII. Ort S. 58. — Vergebliche

Bemühungen *Appenzells* und *St. Gallens* S. 59. — Zulassung der Zugewandten zur Tagsatzung S. 59. — Die Zugewandten als Contrahenten in den eidgenössischen Staatsverträgen S. 61. — Die Pensionen der Zugewandten S. 62. — Das Mailändergeld S. 64. — Die französische Kriegsentschädigung S. 65. — Hauptleute aus den Zugewandten S. 65. — *Appenzell* als XIII. Ort S. 66. — Rangerhöhungsversuche des *Abtes* S. 67, der *Stadt St. Gallen* S. 68. — Gründe ihres Scheiterns S. 68.

c. Bünden und Wallis S. 69—87.

Wallis S. 69. — Verbindung mit *Bern* S. 69. — Beziehungen zu den *III Orten* S. 70, zu *Bern* S. 70, zur Eidgenossenschaft S. 71. — Pensionen- und Beibrief S. 72. — Particularistische Haltung des Wallis, *Schinner* S. 73. — Rolle in den Mailänderzügen S. 74. — Stellung in der Eidgenossenschaft S. 76. — *Graubünden* S. 78. — Aeltere Verbindungen S. 78. — Anschluss an die Eidgenossenschaft S. 79, des *Grauen Bundes* S. 80, des *Gotteshausbundes* S. 81. — Charakter des Bundesvertrages S. 81. — Stellung zur Eidgenossenschaft S. 83. — *Macchiavelli* über *Bünden* und *Wallis* S. 86.

d. Mühlhausen, Rottweil und Biel S. 88—96.

Mühlhausen, Bündniss mit *Bern* und *Solothurn* S. 88. — Erlöschen desselben S. 89. — Bündniss mit *Basel* S. 90. — Bündniss mit den XIII Orten S. 90. — Sitz auf der Tagsatzung S. 91. — *Rottweil* S. 92. — Zwitterstellung S. 93. — Auflösung des Bundes S. 93. — Wiederanknüpfung der eidgenössischen Beziehungen S. 94. — Bündniss mit den XIII Orten S. 94. — *Biel* S. 95.

e. Die kleineren Zugewandten S. 96—106.

Toggenburg S. 97. — *Saanen* und *Greyerz* S. 97. — *Bischof von Constanz* S. 98. — *Neuchâtel* S. 99. — Burgrecht mit *Solothurn* S. 99, mit *Bern*, mit *Freiburg* und *Luzern* S. 100. — Gemeine Herrschaft S. 100. — Restitution S. 101. — *Rapperswil* S. 101. — Gemeine Herrschaft S. 103. — *Gersau* S. 103. — *Engelberg* S. 104. — Verwandte einzelner Orte S. 106. — Ausländische Verwandte S. 106.

f. Zusammenfassung S. 107—111.

Unbestimmtheit des Begriffes der Zugewandten S. 107. — Die Zugewandten im engern Sinn S. 108. — Verhältniss zur Eidgenossenschaft S. 109. — Vier Kategorien S. 110.

III. Die Zugewandten seit der Glaubensspaltung S. 111—486.

A. *Verhältniss zur Gesammteidgenossenschaft* S. 111—186.

a. Zugewandte Orte und besondere Verbündete. S. 111—118.

Spaltung der Eidgenossenschaft S. 111. — Wirkung auf die Zugewandten S. 112. — Unterschied zwischen den zugewandten Orten und den Verbündeten S. 113. — Zugewandte Orte S. 115. — Verbündete S. 116. — Katholischer und reformirter Begriff der Eidgenossenschaft S. 118.

b. Gegenseitige Bundeshülfe zwischen Orten und Zugewandten. Das Defensionale. S. 118—143.

Verkümmerung des Solidaritätsprincips S. 118, gegenüber den Zugewandten S. 119. — Bundesbruch der V Orte im *Müsser*krieg S. 120. — Verhalten der evangelischen Orte gegen *Rottweil* 1540 S. 120. — Einmuth der Eidgenossen im Schutz der Zugewandten gegen das Reich S. 121. — Erlöschen des schweizerischen Nationalbewusstseins im sechszehnten Jahrhundert S. 122. — Buchstäbliche Auslegung der Bünde S. 122. — Weigerung der katholischen Orte, die *Waadt* und *Genf* in eidgenössischen Schirm zu nehmen S. 122. — Ausstossung *Mühlhausens* S. 123. — Weigerung der Bundeshülfe gegenüber *Neuenburg* S. 123. — Verhalten der katholischen Orte in den *Bündnerwirren* S. 124. — Ursprung des Defensionals S. 125. — Der Abschied von *Wil* 1647 S. 127. — Nichtaufnahme von *Mühlhausen, Rottweil, Genf, Neuenburg, Bisthum Basel* S. 130. — Defensionalbündniss mit dem *Bischof von Basel* 1652 bis 1657 S. 131. — Das Defensionale von 1668 S. 132. — Verhalten von *Bünden* und *Wallis* zum Defensionale S. 133. — *Genf* und *Waadt* S. 136. — *Mühlhausen* und *Rottweil* S. 137. — *Bisthum Basel* S. 138. — Versuche, das Defensionale zu erweitern S. 138. — Das Schirmwerk von 1702 S. 139. — Zugewandte und Verbündete 1792 bis 1797 S. 142.

c. Die Zugewandten auf der Tagsatzung S. 144—185.

Im Anfang der Reformation S. 144. — Die Zugewandten auf den Sondertagsatzungen S. 145. — Die Zugewandten auf der Tagsatzung während der Cappelerkriege S. 145. — Verschwinden der Zugewandten von der Tagsatzung seit 1536 S. 146. — Die Zugewandten nach Analogie fremder Staaten behandelt S. 147. — Vereinzelte Fälle ihres Beisitzes bis 1549 S. 147. — Folgen der Ausschliessung von den Tagsatzungen S. 150. — Vereinzelte Tagsatzungen mit Zugewandten seit 1560 S. 152. — Ausschliessung der Zugewandten von den Sondertagsatzungen S. 153. — Die evangelischen Orte für, die katholischen gegen den Beisitz der Zugewandten S. 155. — Häufigere Berufung der Zugewandten seit 1589 S. 158. — Ausschluss von *Mühlhausen* S. 161. — Entstehung des ständigen Beisitzes des

Fürstabtes und der *Stadt St. Gallen* S. 165. — Ständiger Beisitz von *Biel* S. 171. — Gleichstellung der III Zugewandten mit den Orten S. 173. — Einfache Gesandtschaft der Zugewandten S. 175. — Absichtliches Fernbleiben *Bündens* von der Tagsatzung S. 176. — Sporadische Theilnahme des *Wallis* S. 178. — Zugewandte und ewige Mitverbündete im achtzehnten Jahrhundert S. 181. — Zulassung *Mühlhausens* zu den Legitimations- und Bundesfeierlichkeiten S. 181. — Verhältniss *Genfs*, *Neuenburgs* und des *Bischofs von Basel* zur Tagsatzung S. 184.

B. Verhältniss der Zugewandten und Verbündeten zum Ausland S. 186—243.

a. Verhältniss zum Reiche S. 186—207.

Versuche, die jüngern Orte und die Zugewandten wieder an's Reich zu ziehen S. 187, 1521 S. 188, 1541 ff. S. 189. — Cassirung der Cammer-Gerichtsprocesse durch Carl V. und den Reichstag zu Augsburg S. 190. — Nichtbesuch von Kreis- und Reichstagen S. 190. — Ausnahmestellung *Rottweils* S. 191. — Vereinzelte Versuche gegen *St. Gallen* und *Mühlhausen* S. 192. — Formelles Festhalten einzelner Zugewandter am Reichsverband S. 193. — Die Exemption der Schweiz im westfälischen Frieden S. 194. — Uebergehung der Zugewandten S. 195. — Thatsächliche Einschliessung der Zugewandten in die Exemption S. 199. — Zweifelhafte Gebiete S. 199. — *Neuenstadt* S. 200. — *Münsterthal* S. 201. — Der *Abt* von *St. Gallen* als Reichsfürst S. 201. — Verhältniss von *Genf* und *Neuenburg* zum Reiche S. 203. — Der *Bischof* von *Basel* ein wirkliches Reichsglied S. 204.

b. Verhältniss der Zugewandten und Verbündeten zu Frankreich S. 207—233.

Die Schweizer selbständige Alliirte Frankreichs S. 207. — Die Zugewandten im ewigen Frieden S. 208 — im Bündniss mit Frankreich S. 208. — Austritt *Bündens* aus der französischen Allianz S. 209. — Verhalten *Rottweils* S. 212. — Verhältniss *Genfs* zu Frankreich S. 212. — Schirmvertrag von 1579 S. 213. — *Genf* unter Ludwig XIV. S. 214. — Gemeinsame Mediation von Frankreich, Zürich und Bern 1738 S. 215. — Intervention von 1766 S. 216. — Intervention von 1781/82 S. 217. — Frankreich und das Fürstenthum *Neuenburg* S. 219. — Steigen des französischen Einflusses S. 219. — Separatbündniss von 1657 S. 220. — Rolle Frankreichs beim Erlöschen des Hauses Longueville S. 221. — Bern gegen Frankreich S. 221. — Das Fürstenthum dem König von Preussen zuerkannt S. 224. — Drohungen Ludwigs XIV. S. 224. — Verzicht Frankreichs S. 225. — Frankreich und das *Bisthum Basel* S. 225. — Das Bis-

thum unter französischer Protection S. 226 — von Frankreich im dreissigjährigen Kriege besetzt S. 226. — Anerkennung seiner Neutralität 1676 S. 227. — Bündniss mit Frankreich 1739 S. 228. — Vergebliche Versuche, die drei Verbündeten in das eidgenössische Bündniss mit Frankreich einzuschliessen 1732/39, 1776/77 S. 230. — Separatbündniss des *Bischofs* von *Basel* 1780 S. 232. — Versuche *Neuenburgs* 1778 bis 1791 S. 232.

c. Einschluss der Zugewandten und Verbündeten in europäische Friedensverträge S. 233—243.

Bedeutung dieser Einschlüsse S. 234. — Friedensverträge des sechszehnten Jahrhunderts S. 234. — *Genf* im Frieden von Vervins S. 235. — Friedensverträge des siebenzehnten Jahrhunderts S. 236. — Bedeutung des Friedens von Ryswik S. 238. — Das *Bisthum Basel* im Frieden von Ryswik S. 241 — im Frieden von Utrecht und Baden, im Wiener Frieden S. 242. — Nichteinschluss der Schweiz in den Frieden von Aachen S. 242.

C. Verhältniss der einzelnen Zugewandten und Verbündeten zu den Glaubensparteien S. 243—486.

Confessionelle Sonderbünde S. 243. — Rolle der Zugewandten in den Kriegsplänen der Glaubensparteien S. 244—247.

a. Die Zugewandten der katholischen Eidgenossenschaft S. 248—358.

1. Der Fürstabt von St. Gallen S. 248—286.

Säcularisationsversuch *Zürichs* S. 248. — Loskauf des *Toggenburgs* S. 250. — Restitution des Stifts S. 251. — Unterdrückung der Reformation in den Stiftslanden S. 252. — Rückkehr des *Toggenburgs* unter die äbtische Herrschaft S. 254. — Intimes Verhältniss des Abtes zu den V Orten S. 257. — Theilnahme am spanischen Bündniss S. 257, an den katholischen Tagsatzungen S. 258. — Haltung im ersten Vilmergerkrieg S. 258. — Beisitz auf der Tagsatzung und Gemeinderschaft im Rheinthal S. 259. — Geheime Kriegsmassregeln der V Orte und des Abtes S. 260. — Toggenburgerhandel S. 261. — Interesse der evangelischen Eidgenossenschaft am *Toggenburg* S. 261. — Entfremdung zwischen dem Abt und den V Orten S. 262. — Erster Landrechtsstreit mit *Schwyz* S. 262. — Aufhebung der Communell im Rheinthal S. 263. — Sinkender Einfluss der Schirmorte S. 263. — Selbständige Politik des Abtes nach aussen S. 264. — Austritt aus dem spanischen Bündniss S. 265. — Separatbündniss mit Oesterreich S. 266. — Eindruck desselben in der Eidgenossenschaft S. 266 — bei den katholischen Orten S. 267. — *Schwyz* gegen den Abt S. 267. — Der Abt völlig isolirt S. 268. — Anerbieten des Abtes, die Mediation von *Zürich* und *Bern* anzurufen S. 270. — Zurückweisung der kaiserlichen Garantie

durch *Zürich* und *Bern* S. 270. — Offenes Eintreten der beiden Städte für die Toggenburger S. 271. — Eintreten der katholischen Orte für den Abt S. 272. — Verschleppungspolitik der katholischen Orte S. 274. — Compulsivmittel der beiden Städte S. 274. — Verhalten der katholischen Orte im Zwölferkrieg S. 275. — Preisgeben des Abtes seitens der katholischen Orte im vierten Landfrieden S. 276. — Versuch einer Intervention von Kaiser und Reich S. 277. — Project einer gemeinsamen Intervention Frankreichs und Oesterreichs S. 279. — Badener Friede 1718 S. 280. — *Zürich* und *Bern* Protectoren des *Toggenburgs* S. 281. — Aufhören der Intimität zwischen dem Abt und den katholischen Orten S. 282. — Stellung des Abtes zu den IV Schirmorten im achtzehnten Jahrhundert S. 283. — Titulaturstreit mit Abt Beda S. 283. — Intervention der Schirmorte in den Unruhen 1793 bis 1797 S. 285.

2. Wallis S. 286—310.

Katholisches Sonderbündniss der VI Orte mit Wallis 1529 S. 287. — Die Walliser in den Cappelerkriegen S. 289. — Beitritt *Solothurns* zum Walliserbund und Erneuerung desselben 1533 S. 291. — Steigender Einfluss *Berns* im Wallis S. 291. — Eindringen der neuen Lehre im Wallis S. 292. — Das Wallis dem katholischen Glaubensbunde entfremdet S. 293. — Versuche der V Orte, das Volk im Wallis aufzureizen S. 293. — Neutrale Haltung des Wallis gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts S. 294. — Erneuerung des Bundes mit *Bern* 1589 S. 296. — Aufregung der katholischen Orte über den Plan eines Bundes zwischen Wallis und *Bünden* S. 296. — Bündniss zwischen Wallis und den *III Bünden* 1600 S. 297. — Gewaltstreich der VII Orte im Jahre 1603 S. 299. — Visper Abschied von 1604 S. 300. — Scheitern des spanischen Bündnisses S. 301. — Streitigkeiten des Wallis mit den VII Orten wegen des Bischofs und des Titels Republik 1613 bis 1681 S. 302. — Aussöhnung des Wallis mit den VII Orten und Erneuerung des Glaubensbundes 1681 S. 305. — Spannung mit *Bern* S. 306. — Das Wallis im Toggenburgerhandel und Zwölferkriege S. 306. — Wallis und die VII Orte nach dem Zwölferkriege S. 308.

3. Rottweil S. 311—320.

Rottweil während der Cappelerkriege S. 311. — Erfüllung der Bundespflichten seitens der evangelischen Orte S. 312. — Rottweil als Glied des katholischen Sonderbundes S. 313. — Rottweil im dreissigjährigen Kriege S. 314. — Weigerung der evangelischen Orte, Rottweil ferner als Bundesglied anzuerkennen 1632 S. 315. — Versuche Rottweils, die Wiederanerkennung als zugewandter Ort zu erlangen S. 317. — Fortdauer der Bundesgemeinschaft mit den katholischen Orten S. 318. — Gänzliches Erlöschen der Bundesgemeinschaft 1689 S. 319. — Spätere Beziehungen Rottweils zu der Eidgenossenschaft S. 319.

4. Der Bischof von Basel S. 320—358.

Erstes Bündniss mit den Eidgenossen 1484 S. 321. — Auflösung desselben durch den Schwabenkrieg S. 321. — Beginnende Absorption des Bisthums durch die Eidgenossen. *Biel* und *Erguel* S. 321. — *Neuenstadt* S. 322. — *Berns* Rechte im *Tessenberg* S. 322. — Burgrecht *Berns* mit *Münsterthal* 1486 S. 323. — Vordringen der Stadt *Basel* in das Bisthum S. 323. — Stellung *Solothurns*. Erstes Project eines Bündnisses mit den VII katholischen Orten S. 324. — Bündniss der VII Orte mit dem Bischof von Basel 1579 S. 326. — Offensiver Charakter desselben gegen *Basel, Bern* und *Biel* S. 327. — Verdrängung *Basels* aus den Stiftslanden S. 328. — *Bieler* Tauschgeschäft, *Münsterthaler* Streit S. 329. — Aufhebung des Tauschvertrages S. 332. — Vertrag zu Baden zwischen dem Bischof und *Biel* 1610 S. 334. — *Münsterthaler* Streitigkeiten 1612 bis 1614 S. 334 — 1670 bis 1672 S. 335 — 1706 S. 337 — 1710/1711 S. 337. — Annäherung des Bischofs an die evangelischen Orte S. 339. — Defensionalbündniss von 1652 S. 339. — Bewerbung des Bischofs um ein gemeineidgenössisches Bündniss S. 340. — Erneuerung des Bundes mit den VII Orten 1655 S. 342. — Verhalten des Bischofs im Vilmergerkrieg S. 342. — Erlöschen des Defensionales von 1652 S. 343. — Einschluss des Bischofs in die eidgenössische Neutralität 1676 S. 344. — Abermalige Bewerbung des Bischofs um Aufnahme in die Eidgenossenschaft 1691 S. 345. — Bemühungen *Berns*, *Zürichs* und *Solothurns* S. 346. — Scheitern derselben am Widerstande *Luzerns* S. 347. — Der Bischof von Basel ein «fremder» Fürst S. 348. — Der Bischof von Basel im Toggenburgerkrieg S. 350. — Erneuerungen des Bundes mit den VII Orten 1610, 1632, 1655 S. 351 — 1661, 1675, 1695 S. 352. — Letzte Erneuerung 1715/1717 S. 353. — Intervention der VII Orte während der Unruhen 1732 bis 1735 S. 353. — Erlöschen des Bündnisses 1735. Vergebliche Versuche des Bischofs, es zu erneuern S. 354.

b. Zugewandte der reformirten Eidgenossenschaft S. 358—486.

1. Die Stadt St. Gallen S. 358—365.

St. Gallens Verhalten während der Cappelerkriege S. 358. — Auseinandersetzung mit dem *Abt* S. 359. — St. Gallen auf den evangelischen Conferenzen S. 361 — in der evangelischen Vereinung 1572 S. 361. — Aengstliche Politik St. Gallens im siebenzehnten Jahrhundert S. 362. — St. Gallen in den Vilmergerkriegen S. 363.

2. Mühlhausen S. 366—400.

Mühlhausen in den Cappelerkriegen S. 366. — Ursachen des Abbruchs der Bundesgemeinschaft seitens der katholischen Orte S. 367. — Finninger-

handel S. 368. — Die katholischen Orte ergreifen Partei für die Finninger S. 370. — Gesandtschaft der VIII Orte nach Mühlhausen Juni 1586 S. 375. — Aufkündung des Bundes seitens der VIII Orte 1586 S. 377. — Folgen der Bundesabkündung in Mühlhausen S. 378. — Verbindung der Aufständischen mit den katholischen Orten S. 379. — Gewaltsames Einschreiten der evangelischen Orte S. 383. — Absichten der katholischen Orte auf Mühlhausen S. 384. — Erstürmung Mühlhausens Juni 1587 S. 385. — Verhalten der katholischen Orte S. 386. — Mühlhausen unter der Protection der fünf evangelischen Orte S. 387. — Umtriebe der Mühlhauser Flüchtlinge in den katholischen Orten S. 388. — Oesterreich und die katholischen Orte gegen Mühlhausen S. 391. — Fürsorge der evangelischen Städte für Mühlhausen S. 393. — Entlassung Mühlhausens aus der Vormundschaft der evangelischen Orte S. 396. — Annexion durch Frankreich. Erlöschen der Bundesgemeinschaft mit den Schweizerstädten 1798 S. 399.

3. Biel S. 400—404.

4. Graubünden S. 404—433.

Die III Bünde in den Cappelerkriegen S. 404. — Feindselige Gesinnung der V Orte gegen die III Bünde S. 406. — Gesuch der *X Gerichte* um Aufnahme in den Bund 1565 S. 407 — von den V Orten abgewiesen S. 408. — Project eines Bundes der XIII Orte mit den III Bünden 1584 S. 409. — Project eines Separatbündnisses mit den evangelischen Orten S. 411. — Project eines katholischen Sonderbundes mit dem *Obern* und *Gotteshausbund* S. 412. — Bund von *Zürich* und *Glarus* mit den *X Gerichten* 1590 S. 413. — Separatbündniss der III *Waldstätte* mit dem *Grauen Bund* S. 414. — Verbindung der III Bünde mit *Wallis* 1600 S. 414. — Bündniss *Berns* mit den III Bünden 1602 S. 414. — Verhältniss der III Bünde zur Eidgenossenschaft 1603 S. 415. — Charakteristik des Verhaltens der evangelischen Orte in den Bündner Wirren S. 416. — Verhalten der katholischen Orte S. 417 — 1603, 1607 S. 418 — 1618 S. 419 — 1620 S. 420 — beim Vertrag von Madrid 1621 S. 422 — beim Einfall der Spanier und Oesterreicher in Bünden S. 422. — Klägliches Verhalten der evangelischen Orte S. 423. — Die Mailänder Verträge 1622 S. 423. — Der Prättigauer Aufstand S. 424. — Lindauer Vertrag S. 425. — Eingreifen Frankreichs S. 425. — Vertrag von Monzone 1626 S. 427. — Invasion von 1629 S. 427. — Eroberung des Veltlins 1635 S. 427. — Vertreibung der Franzosen 1637 S. 427. — Fortdauer der Bundesgemeinschaft mit den evangelischen Vororten S. 428. — Erlöschen derjenigen mit der Gesammteidgenossenschaft S. 428. — Neue Bundesprojecte. Zurückweisung derselben durch die katholischen Orte 1631, 1674 S. 429 — 1701 S. 430 —

1707 S. 431. — Bündniss der III Bünde mit *Zürich* von 1707 S. 432. — Verhalten der Bündner im Zwölferkrieg S. 432.

5. **Neuenburg** S. 433—445.

Erneuerung des Burgrechts mit den IV Städten 1529 S. 433. — Prärogative *Berns* S. 433 — verstärkt durch die Reformation S. 434. — Kaufprojecte *Berns* und der katholischen Städte 1543 bis 1557 S. 435. — Beziehungen der Longueville zu den katholischen Burgerstädten S. 437. — Verschiedene Stellung *Berns* und der katholischen Städte zur Erbfolgefrage S. 439. — Opposition der katholischen Städte gegen Preussen S. 441. — Abbruch der Bundesgemeinschaft seitens der katholischen Orte S. 442. — Haltung Neuenburgs im Zwölferkrieg S. 442. — Erneuerung des Burgrechts mit *Solothurn* 1756 S. 443. — Haltung der katholischen Orte bei den Neuenburger Unruhen von 1767/68 S. 443.

6. **Genf** S. 446—486.

Bündniss des Bischofs von Genf mit *Bern* und *Freiburg* von 1477 S. 446. — Burgrecht *Freiburgs* von 1519 S. 446. — Auflösung desselben S. 447. — Burgrecht *Berns* und *Freiburgs* mit Genf 1526 S. 448. — Negatives Verhalten der übrigen Orte S. 448. — Friede von *St. Julien* 1530 S. 450. — Spruch zu *Payerne* S. 450. — Rücktritt *Freiburgs* vom Burgrechte 1534 S. 451. — *Bern* und Genf S. 451. — Eroberung der Waadt 1536 S. 452. — Ewiger Vertrag von 1536 S. 452. — Anfängliche Abneigung *Berns* gegen eine gemeineidgenössische Verbindung Genfs S. 453. — Conflict zwischen *Bern* und Genf wegen Erneuerung des Burgrechts S. 454. — Intervention der evangelischen Städte S. 455. — Intervention der Eidgenossenschaft 1557 S. 455. — Ewiges Burgrecht zwischen *Bern* und Genf 1558 S. 456. — Scheitern des eidgenössischen Bündnisses S. 456. — Bündniss der VI katholischen Orte mit *Savoyen* 1560 S. 458. — Vertrag von Lausanne 1564 S. 459. — Abermalige Bündnisswerbung Genfs 1571 S. 460. — Vereitelung desselben durch die V Orte S. 461. — Bündnisswerbung bei den IV evangelischen Städten 1572 S. 462. — *Freiburg* und *Solothurn* dem Bündniss günstig S. 463. — Beschluss der V Orte, den übrigen Orten den Eintritt in das Genferbündniss nicht zu gestatten S. 463. — Hülfliches Bündniss der VI Orte mit *Savoyen* 1577 S. 463. — *Französisch-bernischer* Schirmtractat von 1579 S. 464. — Spaltung der Eidgenossenschaft in Bezug auf Genf und Savoyen S. 465. — Truppenhülfe der V Orte für *Savoyen* gegen Genf 1582 S. 466. — Fortgesetzte Feindseligkeit der V Orte gegen Genf S. 467. — Rücktritt *Solothurns* vom Schirmtractat von 1579 S. 467. — Aufnahme der Waadt in eidgenössischen Schirm durch die evangelischen Orte nebst Freiburg und Solothurn 1583/84 S. 468. — Eintritt *Zürichs* in das Genferbündniss 1584 S. 468. — Ewiges Bündniss zwischen *Zürich*,

Bern und *Genf* S. 469. — Die Erweiterung des Genferbundes zu einem gemeineidgenössischen durch die V Orte vereitelt S. 471. — Intriguen der V Orte gegen Genf mit dem Ausland S. 472. — Abermalige Truppenstellung der V Orte zum Krieg gegen Genf 1589 S. 473. — Steigender Einfluss *Frankreichs* in Genf. Missstimmung *Berns* S. 473. — Preisgebung Genfs von Seite *Berns* in den Verträgen von *Nyon* 1589 S. 474. — Volksanfrage in *Bern* und Cassation der *Nyoner* Verträge S. 475. — Erneute Bündnisswerbung der Genfer 1600 S. 476. — Haltung der Eidgenossenschaft nach der Escalade S. 476. — Friede von *St. Julien* 1603 S. 477. — Neue erfolglose Bündnisswerbungen 1603/1605 S. 478. — Beitritt *Zürichs* zum Schirmtractat von 1579 S. 478. — Verhältniss der «unparteiischen» Orte zu Genf S. 478. — Verhältniss *Zürichs* und *Berns* zu Genf S. 478. — Die VII Orte und *Savoyen* S. 479. — Verhandlungen über Aufnahme der Waadt und Genfs in's Defensionale 1668 S. 480. — Päpstlich-savoyische Umtriebe gegen Genf und Waadt S. 480. — Beschlüsse der Tagsatzung betreffend Waadt und Genf 1668 S. 481. — Rücktritt der katholischen Orte von denselben 1668/69 S. 482. — Rücktritt *Savoyens* vom Vertrag von St. Julien 1669 S. 482. — Evangelisches Defensionale in Bezug auf Genf 1686 S. 483. — Letzte Versuche *Zürichs* und *Berns*, die Aufnahme Genfs in den eidgenössischen Bund und Schirm zu erwirken S. 483 — 1692, 1696, 1702 S. 484. — Theilnahme Genfs am Zwölferkrieg S. 484. — Weigerung der katholischen Stände, Genf in's französische Bündniss aufzunehmen 1777 S. 485. — Einschluss Genfs in die schweizerische Neutralität 1792 S. 485. — Besetzung Genfs durch *Zürich* und *Bern* 1792 S. 486.

Berichtigungen S. 487.